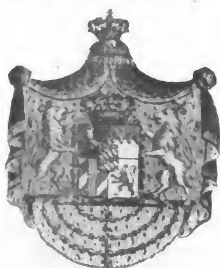




# Die Geschichte
## meines Austritts
# aus dem Staatsdienste
## nach den Original-Actenstücken.

---

Für

## Geschichte und Rechtswissenschaft,

theils zur Charakteristik der Geschäftsführung preußischer Staatsbehörden, theils zur Läuterung der Vorstellungen und Begriffe von öffentlichen Beleidigungen,

vom

Geheimen Justiz-Rathe
Dr. M. C. F. W. Grävell.

---

„Es ist allerdings nur allzu wahr, daß ein Werk, ohne Freimuth geschrieben, nur mittelmäßig oder schlecht werden kann; und ebenso, daß man weniger die sterblichen Menschen, als die Wahrheit zu ehren hat, welche niemals stirbt."

Friedrich II, König von Preußen.

Zweiter Theil.

---

Gedruckt auf Kosten und Verantwortung des Verfassers
in Jena, bei J. G. Schreiber.
1837.

„Wer mag der Zeitgenossen Meinung beherrschen? — Ohne Umwandlung der öffentlichen Meinung aber, was mag es Anderes werden, als daß sie in Knechtschaft seufzen und Gehorsam heucheln.“ —

Marc-Aurel.

---



# Beilage №. III.

## Acta Manualia

in der

vom königlichen Oberlandesgerichte zu Frankfurt

abhängig gemachten

fiskalischen Untersuchung.





An den Herrn Regierungs-Rath Grävell Wohlgeboren zu Wolfshayn.

Sie erhalten anliegend abschriftlich eine Verfügung des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt a. d. O., in Folge deren wir wegen der unter Ihrem Namen ausgestellten, an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt a. d. O. gerichteten, gleichfalls in Abschrift beigefügten Eingabe vom 28sten Juni cr. die fiskalische Untersuchung gegen Sie eröffnet haben. Wir laden Sie, in dem auf

den 8ten Septbr. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine zu erscheinen, und sich zur Einlassung und Antwort auf die Beschuldigung, zur Ausführung Ihrer Defension dagegen und zur bestimmten Anzeige der über Ihre Vertheidigungsgründe etwa vorhandenen Beweismittel gefaßt zu halten, auch diese Beweismittel, insofern sie in Urkunden bestehen, mit zur Stelle zu bringen. Bei Ihrem Ausbleiben werden Sie für den Concipienten der qu. Eingabe erachtet werden, gehen der Ihnen sonst zustehenden Befugniß, sich nach geschlossener Untersuchung schriftlich zu vertheidigen, verlustig, und werden nach §. 544. 578 seq. 614 und §. 208 des Allg. Land-Rechts II. 20 bestraft werden.

Spremberg, den 3ten August 1827.

Königl. Preußisches Gerichts-Amt.
Krause.

---

Abschrift.

An das Königl. Gerichtsamt zu Spremberg.

Dem Königl. Gerichts-Amte wird bei Zufertigung der Original-Eingabe des Regierungs-Raths Grävell, vom 28. v. M. aufgetragen, die fiskalische Untersuchung gegen den Regierungs-Rath Grävell zu Wolfshayn einzuleiten, und die spruchreifen Acten nebst Gutachten binnen 8 Wochen einzusenden.

Frankfurt a. d. O., den 25. Juli 1827.

Criminal-Senat
des Königl. Ober-Landes-Gerichts.
Müller.

---

An ein königl. wohllöbl. Gerichtsamt zu Spremberg.

Die mir mit der Verfügung vom 3ten huj. mitgetheilte Abschrift meiner Vorstellung vom 28sten Juni d. J. stimmt mit dem

1*

Concepte überein. Ist nun der Zweck meines Erscheinens in dem auf den 8ten huj. angesetzten Termine blos der, diese Vorstellung zu recognosciren; so bedarf es dessen nicht weiter. Alsdann aber entsteht nothwendig auch das Dilemma: entweder es ist schon ein prämeditirtes Urtheil vorhanden, daß diese Vorstellung eine strafbare Handlung sey, oder nicht. Im ersteren Falle würde die ganze Prozeßverhandlung eine Komödie ohne materiellen Zweck seyn, wovor die Justiz erröthen müßte, weil die Verurtheilung der Vertheidigung vorangegangen wäre. Im andern Falle muß nothwendigerweise der Vertheidigung die Anklage oder Anschuldigung vorausgehen. In der That weiß ich nicht, weshalb ich mich vertheidigen soll. In dem bloßen Daseyn meiner Vorstellung kann das Fundament eines Verbrechens nicht beruhen, sondern nur in deren Inhalte. Ich mag diesen letzteren aber betrachten, wie ich will, so vermag ich darin keine Veranlassung zu einer Untersuchung zu entdecken. Das königl. Oberlandesgericht zu Frankfurt hat mich unterm 13ten Juli benachrichtiget, daß es meine Vorstellung an den Criminalsenat wegen der darin enthaltenen Anzüglichkeiten abgegeben habe. Weder in unsren Landesgesetzen, noch in irgend einem Lehrbuche, kann ich diesen Begriff eines Verbrechens finden. Aus den in der Vorladung angezogenen Gesetzstellen sehe ich nun zwar, daß solches eben so viel bedeuten soll, als Beleidigung, ungeachtet der Sprachgebrauch dem entgegen ist. Allein, nicht zu gedenken, daß das Commissorium v. 25sten v. M. davon nichts besagt, weiß ich auch nicht irgend eine Beleidigung aufzufinden. Die Feststellung des Thatbestandes ist das erste Erforderniß einer fiskalischen Untersuchung (A. G. O. I. 35. §. 39). Der Thatbestand einer Injurie besteht aber in dem Daseyn der Ehrenverletzung selbst, und in der Absicht dieser Verletzung; beides muß verbunden seyn (A. L. R. II. 20. §. 538 und 539). Es liegt also in dem Wesen eines Untersuchungsprozesses, daß nicht blos diejenigen Ausdrücke ausgehoben und bezeichnet werden, welche die Ehrenkränkung enthalten sollen, sondern daß auch dabei angegeben werde, worin diese letztere bestehe und warum dabei die Absicht zu beleidigen vorausgesetzt werde, welche gesetzlich nicht vermuthet wird (§. 541. l. c.), am wenigsten in Schriften bei Rechtsausführungen (§. 552. l. c.). Darin besteht der Thatbestand zur Anklage, und wie ohne diese eine Vertheidigung möglich sey, kann ich nicht begreifen. Bevor ich mich daher zu einer Einlassung anschicken kann, muß ich ein wohllöbl. Gerichtsamt bitten, bei der committirenden Behörde anzufragen, worauf denn thatsächlich die Untersuchung gegründet werden solle?

Wäre dieses erwogen worden, als der Prozeß verfügt wurde, so muß ich bezweifeln, daß derselbe überhaupt hätte verhangen werden können. Ich anticipire zwar die allgemeinen Betrachtungen einer etwanigen künftigen Vertheidigung; allein ich thue solches in der Hoffnung, daß die letztere mir ganz erspart werden wird, wenn jene nicht übersehen werden?

Wie man auch meine Vorstellung vom 28sten Juni d. J. betrachte, so kann darin nichts andres gefunden werden, als die Behauptungen:

1) daß ein Lehnshof, als solcher, nicht befugt sey, einseitige Rechtsbestimmungen gegen den Widerspruch des Vasallen zu treffen und deren Eintragung ins Hypothekenbuch zu befehlen; daß
2) der mir gemachte Vorwurf der Unbescheidenheit ganz ohne allen Grund, und um so empfindlicher sey, als er mir unerwartet komme, da

3) der Decernent mehr Bescheidenheit bewiesen haben würde, wenn er dabei die obwaltenden Verhältnisse in Betracht gezogen und über meinen Widerspruch gegen seine Anordnungen weniger Empfindlichkeit gezeigt hätte; daß jedoch
4) ich nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange, nach welchem ein solcher Vorwurf lediglich durch die Angabe des Decernenten veranlaßt wird, nicht glaube, denselben dem ganzen Collegium zuschreiben zu dürfen, vielmehr dieses dringend bitte, dergleichen Reibungen zu verhüten.

Wie in alle dem irgend eine Beleidigung enthalten seyn könne, ist mir ein Räthsel. Wohl spricht sich mein Unwille über das Verfahren selbst aus, welchen zu verbergen ich keinen Antrieb hatte, aber auch das aufrichtige Bestreben, dem Collegium meine Achtung zu bezeugen und dasselbe darauf aufmerksam zu machen, daß der Decernent in dieser Sache mir

a) eine Ansicht gefaßt zu haben scheine, welche der Unbefangenheit seines Urtheiles Eintrag thue, und daß insonderheit
b) der mir gemachte Vorwurf nicht hätte vorkommen können, wenn von dem Decernenten die mir empfohlene Tugend selber dabei mehr beobachtet worden wäre.

Worin soll hier die Beleidigung liegen? In der Behauptung, daß der Decernent selbst die Bescheidenheit verleugnete, als er mich einer Unbescheidenheit beschuldigte? Wenn Menschen nicht Engel sind, so kann die Behauptung, daß sie nicht jede Tugend im höchsten Maaße besitzen und bewähren, oder daß sie bei irgend einer Handlung nicht fehlerfrei gehandelt haben, niemals eine Beeinträchtigung ihrer Ehre oder Würde seyn (A. L. R. l. c. §. 544). War es nicht blos Ablehnung des mir gemachten Vorwurfes, daß ich behauptete: es gehöre Unbescheidenheit dazu, mich einer Unbescheidenheit zu beschuldigen? Denn es giebt ja für diese Tugend oder deren Mangel kein anderes Maaß, als ihr eigenes inneres, weshalb sie eben vor das äußere Forum nie gezogen werden sollte.

Ohne eine ganz unrichtige Vorstellung von dem Rechtsbegriffe der Ehrenkränkung, und besonders der mittelbaren Beleidigung, halte ich es für ganz unmöglich, eine Anklage gegen mich zu begründen. Unter mittelbaren Beleidigungen können entweder subjektive, oder objektive verstanden werden. Nur von jenen wissen unsre Gesetze (§. 564. l. c.); diese sind ihnen gänzlich unbekannt, und müssen es jeder vernünftigen Gesetzgebung und Rechtsverständigen seyn. Wer auch nicht den 4ten Abschnitt von Webers klassischem Werke über Injurien und Schmähschriften gelesen hat, dem muß es schon sein eigner gesunder Menschenverstand sagen, „daß alle erst durch Schlußfolgen hervorgezogene Beleidigungen aus Thatsachen oder Reden, welche nicht an sich und geradezu die Ehre angreifen, nicht zu den in den Gesetzen verpönten Ehrenkränkungen gerechnet werden dürfen.“ „Die Menschen sind nur zu leicht geneigt, ihre Eigenliebe so weit zu treiben, daß sie ihrer vermeinten Ehre Alles unterordenen, mithin überall, wo man ihnen nicht leistet, was sie wirklich oder nach ihrer Meinung zu fordern haben, sich gleich in ihrer Ehre gekrankt glauben und eben daher mit sehr verwerflichen Injurienklagen vorgehen. Was der unsterbliche Beccaria von der analogischen Anwendung der Strafgesetze sagt, paßt ganz hieher. „Nichts ist gefährlicher als der Grundsatz: man müsse auf die Absicht und den Zweck der Strafgesetze, nicht auf deren aus der Wortfassung selbst sich ergebenden Inhalt sehen. Läßt man diesen Satz gelten, so

reißt man den Damm nieder, der den Strom der Meinungen aufhält. Jeder Mensch hat seine Art zu sehen, und jeder sieht zu verschiedenen Zeiten dieselben Gegenstände wieder auf eine andre Art an. Die Auslegung und Anwendung der Gesetze würde dann das Resultat nicht blos einer guten oder schlechten Logik seyn, sondern auch von der Gemüthsstimmung, der leichteren oder schwereren Verdauung der Richter, von den Verhältnissen desselben zu dem Beleidigten, und von allen den Kleinigkeiten, welche die Gestalt der Sachen in dem unbeständigen Gemüthe der Menschen verändern, abhängen. Darum allein sehen wir, wie oft die Entscheidung blos darauf beruht, vor welchen Gerichtshof sie gebracht wird, und wie oft das Schicksal der Angeklagten die Beute der üblen oder guten Laune eines Richters ist, der das schwankende Resultat aller der verworrenen Vorstellungen, welche eben seinen Geist beschäftigen, für eine Auslegung des Gesetzes hält, — weil er nicht der unveränderlichen Stimme desselben, sondern einer trüglichen Unbeständigkeit analoger Anwendungen gefolgt ist." Gäbe es objektiv mittelbare Injurien, so dürfte Niemand sagen, daß irgend eine obrigkeitliche Verfügung nicht rechtlich oder nicht angemessen sey. Denn jede Obrigkeit soll das Recht kennen und richtig anwenden; thut sie es nicht, verletzt sie ihre Pflicht; u. s. w. Durch Consequenzenmacherei Injurien erzeugen, heißt der Willkühr, und mit ihr dem Despotismus, freien Spielraum geben, folglich das Recht verscheuchen.

Das Gesetz handelt nur von objektiv unmittelbaren Beleidigungen, und was das Gesetz nicht verpönt, soll nicht als Verbrechen angesehen werden (§. 9. ibid.). Eine mittelbare Beleidigung der Obrigkeit ist sogar eine Vorstellung, welche der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes widerspricht, welches in den Begriff der Staatsverbrechen überhaupt (§. 91. ibid.), also auch der verletzten Ehrfurcht gegen den Staat (§. 207. ibid.), vorsichtig das Merkmal der Unmittelbarkeit aufgenommen hat.

Ohne Gesetzübertretung ist die Einleitung einer Untersuchung nicht denkbar, und ich sehe deshalb deren Aufhebung entgegen, ohne weiter damit belästiget zu werden.

Wolfshayn, den 30sten August 1827.

Grävell.

---

## An den Herrn Regierungs-Rath Grävell zu Wolfshayn.

In der wider Sie eingeleiteten Untersuchungs-Sache haben wir in Folge des von dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt a. d. O. unterm 2ten November c. ergangenen, Ihnen anliegend abschriftlich mitgetheilten Resoluts zu Ihrer Vernehmung einen nochmaligen Termin auf

den 26sten November Nachmittags 3 Uhr

angesetzt, zu welchem wir Sie hiermit unter der Verwarnung vorladen, daß bei Ihrem abermaligen Ausbleiben Sie in contumaciam für den Concipienten der Ihnen bereits früher in Abschrift communicirten, an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt a. d. O. gerichteten Eingabe d. d. Wolfshayn, d. 28. Juni c. werden erachtet werden.

Spremberg, den 15ten November 1827.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.
Krause.

---

Abschrift.

## Resolut

in der fiskalischen Untersuchungs-Sache gegen den Regierungs-Rath Dr. Grävell.

Nach §. 47. 48. Tit. 35 muß der Denunciat, wenn er auf die erste Vorladung nicht erscheint, noch einmal unter dem §. 47 enthaltenen Präjudiz, daß die Vorstellung vom 28sten Juni a. c. in contumaciam für recognoscirt erachtet werden würde, schriftlich vorgeladen, und die Vorladung bescheinigt werden.

Einer Bekanntmachung der Thatsachen, welche in der Vorstellung die Untersuchung veranlaßt haben, bedarf es nicht, da dies nicht vorgeschrieben und die Vorstellung ihm abschriftlich mitgetheilt ist.

Außerdem ist der zur Vernehmung des Denunciaten bestimmte Termin nach §. 58. l. c. zur Vorhaltung der Thatsachen, worauf es ankommt, bestimmt, hiernach ist die Untersuchung zu vervollständigen, Denunciat auch zu vernehmen, ob und wie oft er wegen Injurien schon bestraft ist?

Frankfurt a. d. O., den 2ten Novbr. 1827.

Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.
(L. S.) Müller.
Höfen.

---

Abschrift.

## Actum.

Spremberg, den 26sten Novbr. 1827.

In der fiskal. Untersuchungs-Sache wider den Regierungs-Rath Dr. Grävell zu Wolfshayn erschien in dem auf heute angesetzten Termine

der Denunciat in Person, und ließ sich dahin vernehmen:

ad Generalia.

Ich heiße Maximilian Carl Friedrich Wilhelm, bin 46 Jahre alt, verheirathet und Familienvater; ich habe bei der Königl. Regierung zu Merseburg zuletzt als Rath fungirt, nachdem ich früher selbst bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt a. d. O. Mitglied gewesen war; seit 4 Jahren stehe ich auf Wartegeld und lebe auf meinem Gute Wolfshayn. Wegen Injurien bin ich nur einmal, und zwar mit 3monatl. Arrest, bestraft worden, und zwar auf Veranlassung der Schrift: neueste Behandlung eines Preuß. Staats-Dieners. In demselben Prozesse wurde zwar wegen einer Beschwerde über das Verfahren des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Schuckmann eine neue Untersuchung eingeleitet und darin auf 6monatlichen Arrest erkannt, jedoch von des Königs Majestät auf erfolgte Anzeige verschiedener Actenwidrigkeiten in den Erkenntniß-Gründen, gänzlich aufgehoben. Ich bekenne mich zum evangelischen Glauben, und stehe in keinen militairischen Verhältnissen.

Zur Sache.

Ich recognoscire die Fol. 2 der Acten befindliche unterm 28sten Juni d. J. datirte, an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt a. d. O. gerichtete, und mit meinem Namen unterschriebene Eingabe als von mir ausgestellt; ich muß bitten, meine Entgegnung über das von dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt a. d. O. dem Königl. Gerichts-Amte zu Spremberg ertheilte Commissorium: wegen meiner vorgedachten Eingabe eine fiskalische Untersuchung gegen mich einzuleiten, und meine Erklärung über das,

was die qu. Eingabe sagen soll und in der That auch nur sagt, wörtlich, wie folgt, niederschreiben zu lassen:

Es scheint mir vor allen Dingen von Wichtigkeit, daß nach meiner Einsicht meine frühere Vorstellung vom 2ten Mai d. J. nicht das Allergeringste enthält, was mir den Vorwurf der Unbescheidenheit hätte zuziehen können, und daß daher eben dieser Vorwurf in dem Rescripte vom 30sten ej. mir ohne alle Veranlassung gemacht worden ist, so wie denn überhaupt der Ton dieser ganzen Verfügung deutlich ein Uebelnehmen meiner gedachten Remonstration an den Tag legte. Ich bin lange genug in Colleg. gewesen, um zu wissen, daß die Fassung der Verfügungen und das Urtheil über die Schreib-Art der vorgetragenen Vorstellungen in der Regel lediglich Sache des Decernenten ist, wenn gleich alle Ausfertigungen im Namen des Collegii erlassen werden. Wenn mir hiernach die Gelegenheit vom Zaune gebrochen schien, mir durch den Vorwurf der Unbescheidenheit eine jedem gebildeten Manne unangenehme Weisung zu geben, so konnte ich dies nicht anders, als für unschicklich halten, und in der That für unbescheiden, daß ein Rath sich dergleichen gegen einen andern Rath erlaubte: denn ich glaube auf dieselbe Behandlung Anspruch machen zu dürfen, welche ein jedes Mitglied eines Colleg. für sich fordern kann. Um mich künftig vor ähnlichen Unannehmlichkeiten zu sichern, blieb mir nur übrig, entweder beim Ministerium Beschwerde zu führen, oder bei dem Collegium selbst. Ich zog letzteres vor, weil ich überhaupt so viel möglich vermeide, höheren Orts mich zu beschweren, und weil ich zum Präsidium und zur Mehrheit des Collegiums das Vertrauen hatte, daß sie eine so höchst augenfällige Unschicklichkeit und Unbescheidenheit nicht billigen könnten, vielmehr sehr bereit dazu seyn würden, dergleichen Unannehmlichkeiten künftig zu verhüten. In dieser Meinung habe ich das Collegium um künftige Abstellung solcher Vorfälle gebeten und natürlich zu dem Ende das Tadelnswerthe in dem mir Begegneten auseinandergesetzt.

Wo kann hier eine Absicht zu beleidigen auch nur gemuthmaßt werden, wodurch ich meinem Zwecke selbst entgegen gearbeitet haben würde! Wenn die Schilderung des mir widerfahrenen Unrechts lebhaft ist, so liegt der Grund davon darin, daß erstlich diese unschuldig erlittene Kränkung mich um so mehr reizte, weil ich seit längerer Zeit eine Reihe von Verfügungen erhalten hatte, die mir zum allerwenigsten beweisen mußten, daß meine Begriffe von dem, was Rechtens und angemessen ist, von denen einzelner Mitglieder des Königl. Ober-Landes-Gerichts, und besonders des Decernenten in der Lehns-Sache, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Riemer, gar sehr abweichen, und daß eben darum, zweitens, es mir um so nöthiger schien, dasjenige, worüber ich mich zu beklagen hatte, so hervorzuheben, daß es in die Augen fiel. Hätte das Collegium auf den Vortrag eines andern, nicht persönlich bei der Sache betheiligten, Decernenten meine Voraussetzungen irrig, oder meine Darstellung tadelnswerth gefunden, mochte mir dies zu erkennen gegeben werden. Daß aber das Collegium die Parthie des Decernenten dergestalt nimmt, daß es nicht nur diesen, sondern auch sich selbst für beleidigt erklärt, und deshalb eine Untersuchung verfügt hat, legt eine solche Parteilichkeit für jenen und wider mich an den Tag, daß ich diesen Gerichtshof nothwendig perhorresciren muß. Ich trage daher zuvörderst dahin an,

von dem hohen Justiz-Ministerio bestimmen zu lassen, wo diese Sache weiter verhandelt werden soll.

Zur Begründung dieses Antrages bemerke ich nur noch,

a) daß das Königl. Ober=Landes=Gericht zu Frankfurt a. d. O. durch den mir gemachten grundlosen Vorwurf Urheber des Streits gewesen ist. Es enthält zwar nach meiner Ansicht noch keine Beleidigung, Jemanden einer begangenen Unbescheidenheit zu zeihen, weil darin keine Kränkung der Ehre enthalten ist; wohl aber enthält solches eine Kränkung des Gemüths. Möge indessen jenes oder dieses der Fall seyn, so ist jene mir widerfahrene Kränkung ein Mißbrauch des öffentlichen Amtes gewesen, auf dessen gesetzliche Bestrafung ich antragen muß. Und wäre auch dieses nicht, so muß doch auf die Beurtheilung des Thatbestandes meiner angeblich verübten Injurie den entscheidendsten Einfluß haben, ob ich unschuldig gemißhandelt worden bin, oder nicht, wovon doch das Collegium sich unmöglich selbst freisprechen kann.

b) Eben dasselbe behauptet, in meiner Eingabe selbst beleidiget zu seyn, was ich gänzlich bestreite. Die Rechtmaßigkeit des ganzen Verfahrens hängt sonach von dem Daseyn der Beleidigung ab, bei dessen Mangel mir wegen Schimpf, Schäden und Kosten der verfügten Untersuchung der Regreß zusteht. Auch hiervon kann das dafür verhaftete Gericht sich durch sein eigenes Urtheil über das Daseyn der Injurie nicht selbst frei sprechen.

c) Selbst die Art und Weise des Verfahrens in diesem Prozesse beurkundet die Befangenheit des Gerichtshofes. Denn es steht allerdings sehr deutlich in dem §. 39 und 41 des 35. Tit. der Gerichtsordnung, daß zur Begründung einer Untersuchung vor allen Dingen das Daseyn des Thatbestandes festgestellt seyn muß; und nur erst, wenn dieses im Allgemeinen feststeht, kann und soll der Inquirent nach §. 57 und 63 ibid. über die näheren Umstände der Thatsachen das Verhör anstellen. Der Thatbestand einer Beleidigung besteht aber nicht in den gesprochenen oder geschriebenen Worten, sondern in dem objectiven Daseyn einer Ehrenverletzung und dem subjectiven Daseyn der bösen Absicht. Bevor daher irgend eine Auslassung oder Vertheidigung über eine angebliche Injurie möglich ist, muß vor allen Dingen dem Denunciaten zu erkennen gegeben werden, worin die ihm angeschuldigte Injurie bestehen soll? Außerdem würde derselbe erst durch die Verurtheilung selbst erfahren, worüber er sich zu rechtfertigen habe; er würde der ganzen Vertheidigung der ersten Instanz verlustig gehen, und der in §. 63 angegebene Zweck seiner Vernehmung wäre unerreichbar.

Ich behalte mir ausdrücklich die Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung vor. Jetzt aber kann ich noch nicht einmal ahnden, worauf ich diese zu richten habe, da ich in meiner ganzen Eingabe vom 28sten Juni d. J. nichts zu entdecken vermag, wodurch ein Straf=Gesetz von mir übertreten worden wäre. Ich muß daher dabei beharren, mir zuvor zu eröffnen, was ich verbrochen haben soll, um ausführen zu können, daß ich nichts verbrochen habe.

Dem Denunciaten wurde von Seiten des unterschriebenen Inquirenten entgegnet, daß das Königl. Ober=Landes=Gericht in dem Gerichts=Amte unterm 25sten Juli c. ertheilten Commissorio einzelne Thatsachen und einzelne Erklärungen nicht angegeben habe, welche in der Eingabe vom 28sten Juni d. J. Veranlassung zur Eröffnung der Untersuchung gegeben, daß daher der unterschriebene

Richter, wenn er ihm, dem Denunciaten, aus der fraglichen Eingabe diejenigen Stellen, welche jene Veranlassung zur Eröffnung der Untersuchung gegeben haben möchten, namhaft machte und vorhielte, nur seine Ansicht über die Beleidigungen, welche dadurch ausgestoßen seyn sollten, nicht aber die Ansicht des Königl. Ober-Landes-Gerichts vorlegen könnte, daß er daher den ganzen Inhalt der Eingabe vom 28sten Juni d. J. als die Veranlassung der eingeleiteten Untersuchung betrachten und dem erkennenden Richter überlassen müsse, diejenigen Stellen, welche eine Beleidigung involviren söllten, hervorzuheben.

Herr Comp. erwiederte, daß:

wenn ihm nicht diese einzelnen Stellen dieser Eingabe, durch welche sich das Königl. Ober-Landes-Gericht beleidigt fühle, speciell namhaft gemacht würden, er nicht die Acten für geschlossen annehmen könne, da es ihm dann an jeder soliden Basis zu seiner Defensionsschrift fehle. Er trage daher an

von dem Königl. Ober-Landes-Gericht über das eigentliche Fundament der Untersuchung nähere Information einzuziehen;

Behalte sich nochmals die Einreichung einer Vertheidigungs-Schrift vor, und bitte

um Abschrift dieses Protocolls.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Dr. Grävell.

a. n. s.

Krause.

---

## An den Herrn Regierungs-Rath Dr. Grävell Wohlgeboren zu Wolfshayn.

Zum Schluß der Untersuchung und zur Berichtigung des Defensional-Punctes haben wir einen Termin auf

den 25sten Januar Vormittags 9 Uhr

angesetzt, zu welchem wir Sie hiermit unter der Verwarnung vorladen, daß bei Ihrem Ausbleiben die Acten für geschlossen werden gehalten, auch daß angenommen werden wird, Sie wollten sich nicht schriftlich vertheidigen, und submittirten auf Erkenntniß. Die von Ihnen in der Verhandlung vom 26sten November pr. aufgestellten Gründe zur Rechtfertigung der Perhorrescenz des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt a. d. O. sind von dem Criminal-Senat desselben nicht für hinreichend, auch ist es für überflüssig erachtet worden, Ihnen bekannt zu machen, welche einzelne Worte in Ihrer der Untersuchung zu Grunde liegenden Eingabe als Beleidigungen angesehen werden müssen.

Spremberg, den 8ten Januar 1828.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Krause.

---

## An ein königl. wohllöbl. Gerichtsamt zu Spremberg.

Was ich in dem von einem ꝛc. auf den 25sten huj. angesetzten Termine soll, ist mir unbegreiflich, da mir unbekannt ist, was Gegenstand meiner Vertheidigung seyn könnte? Oder will man mich dahin bringen, daß das Sprichwort an mir in Erfüllung gehe: qui s'excuse, s'accuse? Der Termin kann keine andre Wirkung haben,

als unter Beobachtung einer leeren Form das materielle Recht zu verstecken, was begangen wird. Napoleon ließ durch ein Kriegsrecht den edlen Palm verurtheilen.

Es bleibt mir daher nichts weiter übrig, als gegen dieses Verfahren zu protestiren, und zugleich meine Perhorrescenz zu wiederholen. Noch stehe ich in dem Glauben, daß die Ehre zu denjenigen Rechten gehört, deren Vertheidigung einen Rechtsstreit veranlassen kann, mithin den Richter, der sich selbst beleidiget wähnt, zur Partei macht (A. G. O. I. 2. §. 143); so wie denn unter den gewiegtesten Rechtslehrern darüber kein Streit ist, daß die Befugniß der Gerichte, ihnen widerfahrne Beleidigungen selbst zu bestrafen, ihnen nicht als Gerichten, sondern als Obrigkeiten überhaupt zusteht, weshalb die Beleidigung selbst dabei nicht zweifelhaft und in Streit seyn darf.

Bei den erheblichen Einwendungen, die ich gegen die Einleitung dieses Prozesses und das Verfahren in demselben gemacht habe, durfte ich glauben, dem königl. Oberlandesgericht selbst mit meiner Perhorrescenz einen Dienst zu erweisen. Hat dasselbe Ursache zu besorgen, daß ein unparteiischer Richter dasselbe nicht billigen werde?

Uebrigens bin ich, nachdem ich mich bereits gegen die Consequenzenmacherei objectiv mittelbarer Injurien verwahrt habe, überzeugt, daß auch eine schriftliche Vertheidigung vergeblich seyn würde, weil die Sache wohl so angethan ist, daß kein vernünftiger Mensch mich verurtheilen kann, vorgefaßte Meinungen hingegen keine Räson annehmen. Es liegt klar am Tage, daß ich in meiner Eingabe quaest. mich

1) darüber beklagt habe, daß die vorangegangene Verfügung gegen das Gesetz des Rechts und der Schicklichkeit verstoße, und daß ich
2) eben dies ausgeführt habe, um darauf die Bitte an das Collegium um Abstellung zu gründen.

Wen man bittet, bei dem setzt man doch wohl die Eigenschaften voraus, die ihn fähig machen, die Bitte zu gewähren, und geht nicht darauf aus, ihn zu beleidigen? Weit entfernt also, daß ich durch meine Eingabe das Collegium beleidigen konnte, enthält solche vielmehr für dasselbe eine günstige Voraussetzung (A. L. R. II. 20. §. 541 und 552).

Ohne die Gründe meiner Beschwerde vorzutragen, konnte ich meinen Antrag nicht rechtfertigen. Ich halte noch immer dafür, daß ich mit Recht, sowohl über die einseitige Beschränkung meines Vasallen-Rechts, als über den Vorwurf einer Unbescheidenheit, wozu ich nicht die mindeste Veranlassung gegeben hatte, Ursache hatte, mich zu beschweren. Hätte ich darin aber auch geirrt, so war das ein unrichtiges Urtheil des Verstandes, was niemalen ein Verbrechen seyn kann. Nur ein verschuldeter Irrthum in der Wahrheit behaupteter Thatsachen kann strafbar machen (§. 554 und 562).

Endlich, selbst königlicher Rath, habe ich nie geglaubt, daß ein solcher ein so unfehlbares Wesen sey, daß die Behauptung: er habe als Dezernent eine rechtswidrige und höchst unschickliche Verfügung erlassen, eine Vernichtung oder Verletzung seiner Amtsehre seyn könnte.

Wolfshayn, den 29sten Januar 1828.

Grävell.

An den Herrn Regierungs-Rath Dr. Grävell Wohlgeboren zu Wolfshayn.

Auf die von dem Königl. Gerichts-Amte zu Spremberg gegen den Regierungs-Rath Doctor Grävell in Wolfshayn geführte fiskalische Untersuchung

Erkennet der Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt den Acten gemäß für Recht:

Daß Denunciat wegen der in seiner unterm 28sten Juni 1827 an das Ober-Landes-Gericht gerichteten Vorstellung enthaltenen Injurien gegen dasselbe mit einer sechswöchentlichen Festungsstrafe zu belegen, und schuldig die Kosten der Untersuchung zu tragen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Unterm 27sten März a. p. bestätigte das hiesige Ober-Landes-Gericht als Lehns-Curie den zwischen dem Vorbesitzer des Mannlehn-Rittergutes Wolfshayn, Johann Christian Schulze, und dem nunmehr verstorbenen Schenkwirthe Johann Christoph Adam über die ohnweit Wolfshayn in der Hayde gelegene sogenannte neue Schenke nebst Zubehör unterm 26sten Juni 1804 gerichtlich abgeschlossenen Erbpachts-Contract, nachdem die Unschädlichkeit der Aeußerung für das Lehn durch das landräthliche Attest vom 17ten Januar 1826 ausreichend beigebracht worden, fügte der Confirmation jedoch die Maaßgabe hinzu:

1) daß es bei dem §. 3 stipulirten Erbpachts-Canon von jährlich 12 Thlr. sein Verbleiben habe;
2) daß die im §. 6 in Rede stehende Strafe für jede Tonne Bier und für jeden Eimer Brantwein auf den Contraventions-Fall auf 5 Thlr. festgesetzt wird, und daß
3) die dem Dominium stipulirte jährliche Prästationen ohne Genehmigung der Lehns-Curie nicht abgelöst werden dürfen, und solche mit dieser Bedingung in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Der Regierungs-Rath Doctor Grävell als Besitzer von Wolfshayn glaubte, daß durch die ad 3 erwähnte Klausel seinen Vasallen-Rechten zu nahe getreten sey, und trug mittelst Vorstellung vom 2ten Mai a. p. auf Abänderung derselben an. In dieser kommt unter andern die Stelle vor:

Ich weiß nicht, was den Hohen Gerichtshof bewogen haben kann, mich geflissentlich in dieser Verbindung mit der verehelichten Kleinert erhalten zu wollen und mich dadurch einer vorherzusehenden Reihe von Unannehmlichkeiten auszusetzen.

Es heißt ferner darin:

Wichtiger aber als der Inhalt dieser Klausel ist mir die Meinung meiner vorgesetzten Behörde, die sich darin ausspricht. Denn unverkennbar darin ist das Mißtrauen, von welchem ich nicht weiß, womit ich dasselbe verdient habe.

Mittelst Verfügung vom 30sten Mai a. p. wurde dem Regierungs-Rath Doctor Grävell hierauf von dem Ober-Landes-Gerichte eröffnet: daß die Klausel No. 3 in der Confirmations-Urkunde nicht weggelassen werden könne, derselbe sich künftig einer bescheidenern Schreib-Art zu bedienen habe, und daß von Mißtrauen gegen seine Person nicht die Rede seyn könne.

Hierauf ging die Vorstellung des rc. Grävell vom 28sten Juni a. p. ein, welche wegen der darin enthaltenen Beleidigungen

gegen den Dezernenten in der erwähnten Lehnssache, und wegen der unbescheidenen und anmaßenden Schreib-Art an den Kriminal-Senat abgegeben worden, in Folge dessen der &c. Grävell dieserhalb zur fiskalischen Untersuchung gezogen worden ist.

Denunciat, welcher die ihm abschriftlich mitgetheilte Vorstellung vom 28sten Juni a. p. anerkannt hat, und in dem zu seiner Vernehmung und Verantwortung vom 26sten November a. p. angestandenen Termine erschienen ist, perhorreszirt den Kriminal-Senat, weil derselbe als Parthei in seiner eigenen Rechtssache nicht entscheiden könne.

Das Ober-Landes-Gericht handelt hier aber als Behörde, nicht als Parthei, und zieht diejenigen von Amtswegen zur Untersuchung, welche dasselbe als Behörde des Staats beleidigen (§. 32. Tit. I. P. III. der A. G. O.)

Der Bestätigung der Erkenntnisse in solchen Untersuchungs-Sachen bedarf es seit der Verordnung vom 4ten December 1824 in Gemäßheit eines auf specielle Anfrage in einer ähnlichen Sache ohnlängst an das hiesige Ober-Landes-Gericht ergangenen Rescripts nicht, dasselbe ist hiernach zur Untersuchung und Entscheidung dieser Sache competent und verbunden, und hat blos Abschrift davon des Herrn Justiz-Ministers Excellenz mitzutheilen.

Der Denunciat hat, sowohl in den zu den Akten eingereichten Vorstellungen, als in dem am 26sten Novbr. angestandenen Termine verlangt, daß ihm diejenigen Stellen in der Vorstellung vom 28sten Juni a. p. bekannt gemacht werden, welche thatsächlich die beleidigenden Aeußerungen enthalten, um sich hierüber auslassen zu können, weil er sich sonst nicht vertheidigen könne. Denunciat hat jedoch Abschrift der ganzen Vorstellung erhalten, dies genügt, und aus seiner unterm 30sten August a. p. eingereichten Vorstellung geht unzweifelhaft hervor, daß er diejenigen Stellen, worauf es ankommt, herausgefunden hat, welches bei der Bildung und dem Stande des Denunciaten auch sonst nicht zweifelhaft seyn kann. In dem zum Schluß der Sache anberaumten Termine, wozu derselbe unter der gesetzlichen Verwarnung vorgeladen worden, ist er nicht erschienen, es steht hiernach der definitiven Entscheidung nichts entgegen. Die eingereichten Vorstellungen enthalten nichts zur Entschuldigung der beleidigenden Schreib-Art, sie sind vielmehr nur als eine Fortsetzung der frühern anzusehen. Zuvörderst ist zu bemerken, daß in der Vorstellung vom 2ten Mai a. p. dem Lehnshofe von dem Denunciaten der Vorwurf gemacht wird,

> daß derselbe ihn als Besitzer von Wolfshayn mit der verehelichten Kleinert geflissentlich in einer Verbindung erhalten wolle, welche ihn einer Reihe von Unannehmlichkeiten aussetzen.

Ferner heißt es darin:

> es spreche sich unverkennbar das Mistrauen des Collegii in der an ihn erlassenen Verfügung aus.

Diese Vorwürfe, welche materiell zur Rechtfertigung seines Antrages und Widerlegung der Ansicht des Lehnshofes nichts enthielten, gehörten gar nicht zur Sache, involvirten die Beschuldigung der Privat-Leidenschaft und waren mindestens unbescheiden zu nennen, es war daher völlig angemessen, wenn der Lehnshof den Denunciaten auf seine unbescheidene Schreib-Art aufmerksam machte und dieselbe rügte. Sein früheres Dienst-Verhältniß konnte nur zu seinem Nachtheil in Betracht kommen, indem er eingedenk desselben und bekannt mit den gesetzlichen Vorschriften um so mehr hätte erwägen sollen, daß er in Gemäßheit §. 14. Tit. I. P. III. der A. G. O. einer

bescheidenen Schreib=Art sich zu befleißigen und im Fall der Beschwerde dieselbe nach §. 22. l. c. dem Chef der Justiz vorzutragen habe. Anstatt diesen Weg einzuschlagen, werden von dem Denunciaten in der hierauf unterm 28sten Juni a. p. eingereichten Vorstellung dem Dezernenten in der Sache Vorhaltungen gemacht, als wenn die Verfügung vom 30sten Mai a. p. allein und ohne Zustimmung des Collegii von dem Dezernenten, welchen derselbe in dem Protokoll Fol. 18 der Unters.=Akten namentlich bezeichnet, ausgegangen wäre. Es heißt wörtlich darin:

daß in Erwägung, daß Denunciat selbst schon längst Mitglied des Collegii gewesen, die Zurechtweisung allezeit auf diese Weise hätte geschehen sollen, daß das Selbstvertrauen des Dezernenten sich nicht über alles dieses hinwegsetzt, sondern mit Bescheidenheit offenbart.

Ferner wird darin gesagt:

ich verbinde die Bitte an Ein ꝛc. Präsidium, diese Eingabe wörtlich vorlesen zu lassen, weil ich nicht zweifle, daß ungeachtet im Namen des Collegiums verfügt worden, dennoch eine große Anzahl der Mitglieder desselben, wenn sie genau von dem Vorgegangenen Kenntniß erlangen und nicht blos die Ansicht und das Urtheil des Dezernenten wahrnehmen, dessen Verfahren nicht billigen und denselben künftig davon zurückhalten werden.

Hierin liegt offenbar für den Dezernenten der Vorwurf, daß er die Sache unvollständig vorgetragen und aus Privat=Leidenschaft dem Denunciaten einen der Form und Sache nach nicht zu rechtfertigenden Verweis ertheilt, folglich sein Amt gemisbraucht oder seine Amts=Befugnisse überschritten habe.

Es muß vorausgesetzt werden, daß Denunciat mit dem kollegialischen Geschäftsgange noch bekannt ist, alsdann aber hätte es ihm nicht entgehen sollen, daß die Person des Dezernenten und dessen eigene Meinung in dem Collegium nicht entscheidet, sondern daß die erlassenen Verfügungen das Resultat der gemeinschaftlichen Berathungen und Beschlüsse und die entworfenen Verfügungen noch einer Super=Revision unterworfen sind. In dem Protokoll vom 26sten Novbr. a. p. sagt derselbe:

die Gelegenheit habe ihm vom Zaune gebrochen geschienen, durch den Vorwurf der Unbescheidenheit ihm eine Weisung zu geben, er habe seit längerer Zeit eine Reihe von Verfügungen erhalten, die ihm zum allerwenigsten beweisen, daß seine Begriffe von dem, was Rechtens und angemessen ist, von denen einzelner Mitglieder des Königl. Ober=Landes=Gerichts und besonders des Dezernenten in der Lehnssache, Hn. Ober=Landes=Gerichts=Rath **Riemer**, gar sehr abweichen, daß das Collegium die Parthei des Dezernenten nehme, lege es eine solche Partheilichkeit für jenen und wider ihn (Denunziaten) an den Tag, daß er diesen Gerichtshof nothwendig perhorresziren müsse. Die ihm widerfahrene Kränkung sey ein Misbrauch des öffentlichen Amtes gewesen, auf dessen gesetzliche Bestrafung er antragen müsse, und wäre auch dieses nicht, so müsse es doch auf die Beurtheilung des That=Bestandes seiner angeblich verübten Injurie Einfluß haben, ob er unschuldig gemishandelt worden oder nicht, wovon doch das Collegium sich ohnmöglich selbst freisprechen könne.

Diese Deduction ist nicht geeignet, die Schreib=Art des Denunciaten in seiner Vorstellung vom 28sten Juni a. p. zu rechtferti=

gen oder zu entschuldigen, sie enthält neue Injurien gegen den Dezernenten und das Collegium, und man ersieht daraus recht klar die Absicht, durch die Vorstellung vom 28sten Juni a. p. den Dezernenten und das Collegium zu beleidigen.

Die Beleidigungen sind nach §. 578 und §. 580. Tit. 20. P. II des Landrechts als schwere Injurien anzusehen, und nach §. 614 l. c. in Verbindung mit §. 208 ibid. mit einem sechswöchentlichen Festungs-Arreste als der niedrigsten gesetzlichen Strafe zu belegen gewesen, und es ist nur noch zu erwähnen, daß Denunciat, welcher schon mehrere Male wegen Injurien und anderer Vergehen in Untersuchung gewesen ist, wegen schwerer durch den Druck verbreiteter in und bei Ausübung des Amtes zugefügter wörtlicher Injurien gegen die Minister der Finanzen, des Innern, der Justiz des Regierungs-Collegium zu Merseburg und dessen Chef-Präsidenten mit einer dreimonatlichen Gefängniß-Strafe belegt worden ist, welche Strafe er auch nach der Benachrichtigung des Ober-Landes-Gerichts in Naumburg auf der Haus-Vogtei in Berlin abgebüßt hat, weshalb die mildern Bestimmungen der Circulair-Verordnung vom 30sten December 1798 bei Bestimmung der Strafe nicht haben in Anwendung kommen können.

Die Kosten der Untersuchung fallen demselben nach §. 82. Tit. 35. der Prozeß-Ordnung zur Last.

Urkundlich unter des Königl. Ober-Landes-Gerichts Insiegel und der geordneten Unterschrift ausgefertigt.

Frankfurt a. d. O., den 29sten Februar 1828.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

(L. S.) Müller.

Kosten reservirt.

Meklenburg.

---

## Expeditio sententiae
### in fiskalischer Untersuchungs-Sache contra Regierungs-Rath Grävell.

Das Königl. Preuß. Gerichts-Amt Spremberg beurkundet und attestirt hiermit, daß vorstehendes Erkenntniß mit der in den hiesigen Akten befindlichen Ausfertigung des Königl. Ober-Landes-Gerichts Kriminal-Senats wörtlich gleichlautend ist.

Urkundlich unter des Königl. Gerichts-Amts Insiegel und Unterschrift ausgefertigt.

Gegeben Spremberg, den 28sten März 1828.

Krause.

---

## An ein königl. wohllöbl. Gerichtsamt zu Spremberg.

Nach einem Verfahren, wie von dem königl. Oberlandesgerichte in dem wider mich verhangenen Untersuchungsprozesse beobachtet worden ist, war kaum ein andres Erkenntniß zu erwarten, als wie es mir zugefertiget worden ist. Ich ergreife dagegen das Rechtsmittel der Nullität und weiteren Vertheidigung und erbitte mir zur Einreichung derselben eine vierwöchentliche Frist, indem ich hiermit zugleich anzeige, daß ich wegen der Perhorrescenz des königl. Oberlandesgerichts dato unter Einreichung des Erkenntnisses an das königl. hohe Justizministerium mich gewendet habe, und deshalb dahin antragen muß:

vor allen Dingen dessen Entscheidung hierüber abzuwarten, bevor weiter etwas vorgenommen wird.

Grävell.

---

## An ein königl. hohes Justizministerium zu Berlin.

Ein hohes Ministerium hat unterm 3ten Novbr. v. J. mir eröffnet, daß es zur Aufhebung der, wegen angeblicher Beleidigung von dem königl. Oberlandesgerichte zu Frankfurt eröffneten, Untersuchung sich nicht ermächtiget erachte und mir deshalb überlassen, von den in meiner Eingabe vom 30sten Aug. ejsd. aufgestellten Vertheidigungsgründen in dem Prozesse selbst Gebrauch zu machen. Letzteres ist geschehen, und das Erkenntniß erster Instanz gefällt worden, ohne diese Gründe auf irgend eine Weise in Betracht zu ziehen, wie ein hohes Ministerium aus eben diesem Erkenntnisse in den beiliegenden Acten ersehen wird. Ob dieses Erkenntniß, welches schon in seiner Formel der gesetzlichen Anordnung, wornach nicht unbestimmt auf Festungsstrafe, sondern nach den Verhältnissen des zu Bestrafenden entweder auf Festungs-Arrest oder Arbeit erkannt werden soll, zuwider läuft, wirklich dem entspreche, was ein richterliches Urtheil seyn soll, unterstelle ich gern dem Urtheile eines hohen Ministeriums. Denn ein Urtheil soll seyn das Ergebniß der Zusammenstellung der Entscheidungs- und Zweifelsgründe; aber in dem vorliegenden Erkenntnisse sehe ich mich vergeblich nach einem einzigen Grunde um. Dasselbe liefert blos eine Geschichtserzählung, übergeht alle und jede Vertheidigungsgründe, und knüpft an die erstere ohne Weiteres den Ausspruch: daß eine schwere Beleidigung begangen worden sey, was bei dem erkennenden Gerichte von Hause aus festgestanden hat. Das ist offenbar ein Machtspruch, aber kein richterliches Urtheil.

Allein schon im Lauf der ersten Instanz hat mir das Gericht meine vollständige Vertheidigung unmöglich gemacht, indem es mir verweigert hat, mir bekannt zu machen, worin die Beleidigung bestehe, deren ich beschuldiget werde, da ich in der mir vorgelegten Schrift keine zu finden weiß, und der Thatbestand einer Injurie nicht in geschriebenen Worten, sondern in der absichtlich durch diese Worte verübten Krankung der Ehre eines Andren besteht. Es ist eine Aktenwidrigkeit, wenn das Erkenntniß vorgiebt, daß ich diejenigen Stellen herausgefunden hätte, in denen die Beleidigung enthalten sey. Vielmehr habe ich nur mich über den ganzen Zweck und Gegenstand meiner, mir zum Verbrechen gemachten, Schrift verbreitet, um die Unmöglichkeit der Absicht irgend einer Beleidigung daraus darzuthun, wobei sich aber das Erkenntniß nicht aufzuhalten für gut gefunden hat. So wie ich daher in der ersten Instanz habe errathen sollen: wodurch ich mich vergangen haben könnte, so soll ich nun in zweiter Instanz errathen: aus welchen Gründen ich verurtheilt worden bin, nämlich worin denn die Kränkung der Ehre des Beleidigten bestehe, und woraus die Absichtlichkeit derselben erhelle? Ich halte dies für eine Unmöglichkeit, und glaube vielmehr, daß eben darum, und weil die Rechtspflege eine ernste Sache ist, wobei nicht ein Spiel mit bloßen Formen getrieben werden darf, durch welches ein Angeklagter um sein Recht der Vertheidigung und die Bedingungen ihrer Möglichkeit gebracht werden darf, das ganze Verfahren und das vorliegende Erkenntniß null und nichtig sey, und trage deshalb darauf an, daß

> ein hohes Ministerium schon um deswillen die Acten dem königlichen Oberlandesgerichte zu Frankfurt abfordere, und einem andern Gerichte übertrage, um in Gemäßheit der A. G. O. I. 16. §. 11 zuvörderst dem wesentlichen Mangel des Verfahrens abzuhelfen, und demnächst anderweitig zu erkennen.

Ich glaube, daß dies schon in Gemäßheit der Bestimmung der A. K. O. §. 508 geschehen müsse, indem die allerhöchste Kabinettsorder vom 4ten Decbr. 1824 auf die Nothwendigkeit der Bestätigung der Erkenntnisse gegen diejenigen, welche sich gegen das erkennende Gericht selbst vergangen haben sollen, unmöglich bezogen werden kann, weil dadurch besonders denjenigen Gerichten, welche beide Instanzen in sich vereinigen, indem sie sich in Senate theilen, eine unbegränzte Macht in die Hand gegeben wäre, jeden Unterthan, der irgend eine ihnen mißfällige Vorstellung macht, als Injurianten zu behandeln und ihm rettungslos die Schwere ihres Armes fühlen zu lassen. Auch Richter bleiben Menschen, und der Esprit de Corps der Kollegien ist eben so oft stachelnd, als besänftigend. Irre ich in der Anwendbarkeit der Cabinetts-Order vom 4ten Decbr. 1824 nicht; so ist das publicirte Erkenntniß noch gar nicht als ein solches, sondern nur als ein Entwurf dazu anzusehen (Rescr. vom 4ten Jan. *1809* in Mathis J. M. VII. S. 274), und es wird erst davon abhängen, in welcher Maaße dasselbe die Bestätigung erhalten kann.

Jedenfalls muß ich bitten, daß ein hohes Ministerium in Folge meiner schon in der ersten Instanz angebrachten Perhorreszenz das weitere Verfahren in dieser Sache dem königl. Oberlandesgerichte zu Frankfurt abnehmen und entweder dem Kammergerichte oder dem Oberlandesgerichte zu Glogau auftragen, zugleich aber auch befehlen möge, daß

> demselben die Lehnsakten von Wolfshayn mitgeschickt werden, in denen sich die Veranlassung dieser Untersuchung befindet, weil daraus allein die Absichtlichkeit der angeblichen Beleidigung zu beurtheilen ist.

Ich vermag keinen Sinn darin zu finden, wenn das Erkenntniß die Perhorrescenz dadurch zurückweisen will, „daß das Oberlandesgericht hier als Behörde, nicht als Partei, handle." Denn daß keine Privat-Partei eine Untersuchung verhängen könne, versteht sich wohl von selbst. Daß aber auch die Behörden und Gerichte bei einer Sache Partei nehmen oder werden können, versteht sich eben so sehr, und das Gesetz setzt solches voraus, wenn entweder der Richter bei dem Ausgange der Sache betheiliget ist, oder zwischen ihm und einer Partei schwere Beleidigungen vorgefallen sind (A. G. O. I. 2. §. 143 und III. 3. §. 12, auch A. L. R. II. 18. §. 145). Letzteres behauptet ja das Erkenntniß selbst, und daß das Erstere hier gleichfalls obwalte, glaube ich in dem Protocolle vom *26sten* Novbr. v. J. sattsam dargethan zu haben. Ich könnte noch außerdem einen ärgerlichen Vorgang zwischen dem Präsidenten v. d. Reck und mir anführen; aber es wird dessen nicht bedürfen, um mein Gesuch zu rechtfertigen.

Wolfshayn, den 18ten April 1828.

Grävell.

---

Herrn Regierungs-Rath Dr. Grävell Wohlgeboren
zu Wolfshayn.

**Copia Decreti**

**in der fiskalischen Untersuchungs-Sache wider den Herrn Reg. Rath Dr. Grävell.**

Auf die Eingabe vom 18. April c.

1) Dem Herrn Regierungs-Rath Grävell wird zur Einreichung der weiteren Vertheidigungsschrift eine dreiwöchentliche

Frist bewilligt. Geht in dieser Frist die Defensions-Schrift nicht ein; so wird ihm ex officio ein Defensor zugeordnet, und kann auf die Entscheidung des Königl. Justiz-Ministeriums über die Perhorrescenz des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt a. d. O. nicht gewartet werden.

2) Cop. decr. ad 1 dem Herrn Regierungs-Rath Grävell zu Wolfshayn p. cop. decr. ad 2.

Spremberg, den 22. April 1828.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

---

## An ein königl. hohes Justizministerium zu Berlin.

Auf meine dem königl. Gerichtsamte zu Spremberg gemachte Anzeige, daß ich mich bei dem Erkenntnisse der ersten Instanz in der Untersuchungssache wider mich wegen angeblicher Injurien nicht beruhigen könne, aber wegen der nicht beachteten Perhorreszenz des königl. Oberlandesgerichts vor allen Dingen bei dem hohen Justizministerium Beschwerde geführt habe, und dessen Bestimmung abzuwarten gebeten werde, habe die umstehend abschriftlich beigefügte Verfügung erhalten. Es scheint mir indessen klar zu seyn, daß

1) die Befugnisse des kommittirten Gerichtsamtes abhängig seyen von denen des kommittirenden Oberlandesgerichts, und daß
2) jedes Gericht, gegen welches bei seiner vorgesetzten Behörde perhorreszirt wird, die Bestimmung dieser letzteren darüber abwarten müsse, weil es außerdem derselben vorgreifen und in einer Sache Bestimmungen treffen würde, zu denen es bei begründeter Perhorreszenz ganz incompetent ist.

Da es nun in dem, was ich zur weiteren Ausführung meines Rechts anzuführen habe, einen großen Unterschied macht, je nachdem von einem hohen Ministerium auf mein Gesuch vom 18ten huj. verfügt werden wird; so bitte ich,

falls diese Verfügung einigen Aufenthalt finden sollte, vorläufig wenigstens dem Gerichtsamte zu Spremberg alle weitere Einschreitung in der Sache zu inhibiren.

Wolfshayn, den 25sten April 1828.

Grävell.

---

## An den Königlichen Regierungs-Rath Herrn Dr. Grävell zu Wolfshayn.

Auf Ihre Vorstellung vom 18ten d. M. wird Ihnen, bei Rückgabe der Anlage, hiermit eröffnet, daß der Justiz-Minister Sie nur auf das, in der wider Sie schwebenden fiskalischen Untersuchung ergangene Erkenntniß erster Instanz verweisen kann, dessen Bestätigung es, seit der durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 4ten Dezember 1824 erfolgten Abänderung, des §. 508 der Kriminalordnung, nicht bedurft hat. Dagegen ist, insofern Sie von dem Rechtsmittel der weitern Vertheidigung Gebrauch machen wollen, Ihrem Perhorreszenzgesuch Statt gegeben, und die Abfassung des Erkenntnisses zweiter Instanz dem Oberappellationssenat des Kammergerichts übertragen worden.

Berlin, den 28. April 1828.

Der Justiz-Minister
Dankelmann.

---

## An ein königl. wohllöbl. Gerichtsamt zu Spremberg.

Nachdem das königl. hohe Justizministerium auf meine Perhorrescirung des königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt die Sache an das königl. Kammergericht gewiesen hat, übergebe ich hiermit meine weitere Vertheidigung und Nullitätsbeschwerde, indem ich beide in Gemäßheit der Vorschrift der A. G. O. I. 16. §. 11 mit einander cumulire und principaliter dahin antrage:

> das ergangene Erkenntniß für nichtig zu erklären, und die Sache zuvörderst in erster Instanz gehörig untersuchen zu lassen.

Zugleich trage ich noch besonders darauf an:

> daß die Lehnacten von Wolfshayn diesen Prozeßacten beigefügt werden,

damit der erkennende Richter die Veranlassung meiner Vorstellung vom 28sten Juni v. J. daraus zu ersehen, und den animum, der solche eingegeben, erkennen möge. Ob außerdem derselbe für nöthig erachten wird, die von mir eventualiter angeführten Nova aufnehmen zu lassen, muß ich dessen Urtheile anheim stellen. Sie sollen dazu dienen, um, wenn ja noch ein Zweifel über die Aufrichtigkeit meiner Versicherung wegen des Zwecks meiner Eingabe vom 28sten Juni v. J. übrig bliebe, denselben aufzuklären; allein ich halte meines Theils dafür, daß es für jeden Unbefangenen kaum möglich sey, ein Mißtrauen darein zu setzen.

Wolfshayn, den 14ten Mai 1828.

Grävell.

## Vertheidigungsschrift und Nullitäts-Beschwerde.

Diese Sache ist schon darum höchst merkwürdig, weil sie nicht blos einen Maaßstab der Unparteilichkeit, Humanität, Gründlichkeit und Gerechtigkeit abgiebt, deren unsre Rechtspflege fähig ist, sondern auch einen Maaßstab des Ansehns und des Schutzes, welchen die bürgerliche Freiheit bei uns genießt. Es ist gewiß höchst merkwürdig, daß in einem Lande, wo ein Friedrich II. regiert hat, und ein Friedrich Wilhelm III. regiert, ein Gerichtshof sich nicht scheut, es zum Verbrechen zu machen: „daß ein Unterthan, der seinem Rechte zu nahe getreten glaubt, nicht den Weg der Beschwerde an die vorgesetzte Behörde einschlagt, sondern sich erlaubt, der verfügenden Behörde darüber selbst Vorhaltungen zu machen," wie das ergangene Erkenntniß mit dürren Worten ausspricht. Gleichwohl ist diese Maxime die Grundlage des ganzen Verfahrens des königl. Oberlandesgerichts gegen mich gewesen, eine Maxime, welche im Geiste des furchtbarsten Despotismus alle bürgerliche Freiheit vernichtet. Ich suche diese keinesweges darin, die Befugniß zu haben, irgend einer Behörde ungegründete, unbescheidene oder gehässige Vorwürfe machen zu dürfen, wohl aber darin, in meinen eignen Angelegenheiten die Gewährung meines Rechts nicht erbetteln zu müssen, sondern als eine Schuldigkeit zu verlangen, die Gründe einer Verweigerung selbst prüfen und eventualiter widerlegen zu dürfen, mithin auch jeder Behörde vorstellig machen zu können, daß sie unrichtig verfahren sey und daß ich ebendeswegen eine Abänderung ihres Beschlusses erwarte. Ich meine, daß gerade dies der Beweis der Achtung sey, welche ein freier Bürger vor seiner Obrigkeit haben soll, weil die Voraussetzung darin ausgesprochen ist: jede Obrigkeit werde dem von ihr erkannten Rechten nachkommen, und sich nicht scheuen, umzukehren, wo sie fehlgegangen ist.

Der ganze Unterschied der Sklaverei und der bürgerlichen Freiheit besteht darin, daß dort die Subjecivität, hier die Objectivität regiert. Der Kadi sagt zu seinen Untergebenen: Ich, der Kadi, befehle, daß dies oder jenes für euch Rechtens sey, weil ich der Kadi bin; wer es wagt, daran zu zweifeln, dem lasse ich die Bastonade geben oder ihn einwerfen; ich kann nicht wehren, daß ihr über mich beim Pascha Beschwerde führt; aber räsonnirt nicht, und bedenkt, was ihr thut!" In einem Staate hingegen, wo bürgerliche Freiheit herrscht, gebieten die Behörden nicht, weil sie ihrem Willen folgen dürfen, sondern weil sie berufen sind, die Gesetze in Ausführung zu bringen; die Gültigkeit ihrer Verfügungen beruht also auf deren Rechtfertigung aus dem Gesetze; diese ist lediglich Sache des Verstandes, und unterliegt jedem verständigen Urtheile. So lange eine Behörde von der Unrichtigkeit ihrer Anordnung nicht überzeugt worden ist, bleibt sie ermächtiget und verpflichtet, dieselbe aufrecht zu erhalten und durchzusetzen; aber nicht weniger schuldig und verbunden ist sie, davon abzustehen, sobald ihr diese Ueberzeugung gegeben wird, mithin auch ruhig und bedächtig jede Vorstellung anzuhören und zu erwägen, welche zu dem Ende an sie gebracht wird. Dieser Obliegenheit entspricht das Recht der Bürger, solche Vorstellungen zu machen, jeder Obrigkeit die Gründe vorzuhalten, um derentwillen sie ihm Unrecht gethan zu haben scheint. Man vergleiche nur die Eingabe, derentwegen ich auf die Festung geschickt werden soll, mit irgend einer Parlamentsrede von Brougham oder Constant, und man muß erschrecken, daß jenes einem Gerichtshofe nur hat in den Sinn kommen können. Ich verlange keine Reden zu halten, wie jene Männer, weil ich kein Volksrepräsentant bin; und ich würde, wenn ich es wäre, niemals die schuldige Achtung vor den Organen der Staatsgewalt aus den Augen setzen. Aber ich bin der Meinung, daß diese sich sehr wohl damit verträgt, und daß ich vollkommen befugt bin, zu jeder Behörde zu sagen: aus folgenden Gründen finde ich mich durch deine Verfügung beeinträchtiget oder verletzt, und sehe deren Abänderung entgegen.

Unbedenklich soll jede Beschwerde, sie möge bei der vorgesetzten oder der verfügenden Behörde selbst angebracht seyn, bescheiden seyn. Das Erkenntniß des königl. Oberlandesgerichts besagt deshalb: „daß die Untersuchung wider mich nicht blos wegen der in meiner Vorstellung enthaltenen Beleidigungen, sondern auch wegen der unbescheidenen und anmaaßenden Schreibart verfügt worden sey." Dies ist zu charakteristisch, als daß es übergangen werden dürfte. Gesetzt, der Vorwurf treffe mich, die Schreibart meiner Vorstellung wäre ungeziemend gewesen, so würde die Behörde wohl befugt gewesen seyn, solches zu rügen und darüber einen Verweis zu geben; aber auch eine Untersuchung anzuordnen? Auch hierin zeigt sich ein Despotismus, der sich über alle Gesetze wegsetzt. Denn der Despot nur kann strafen, wie es ihm beliebt; die Obrigkeit, welche das Gesetz achtet, weiß, daß, wo dieses keine Strafe bestimmt hat, sie keine zufügen, mithin auch keine Untersuchung verhängen darf, weil diese von der Existenz einer verpönten Handlung abhängig ist (A. L. R. II. 20. §. 9 und A. G. O. I. 35. §. 39), und weil außerdem die obrigkeitliche Gewalt unbegränzt seyn würde, was eben Despotismus ist. Wenn es übrigens Unbescheidenheit und Anmaaßung wäre, zu einer Behörde zu sagen: das oder das ist gesetzlich und Rechtens, dies ist von dir aber nicht bedacht worden, darum begehre ich eine Abänderung deines Entschlusses; so muß vorausgesetzt werden, entweder daß die Behörden unfehlbar sind, oder doch von den

Unterthanen dafür angesehen werden sollen. Nur allein unter dieser Voraussetzung ist es möglich, daß eine solche Sprache übel genommen werden kann. Es existirt da keine Rechtssicherheit mehr, wo die Behörden auch nur begehren können, daß sie um die Beobachtung des Rechten gebeten werden müssen, und solches nicht verlangt werden darf. Denn die Gewährung einer Bitte steht in dem Gefallen des Gebetenen; die Rechtsgewährung ist eine Schuldigkeit.

Diese Einleitung stellt den Standpunct dar, aus welchem ich zu dem königl. Oberlandesgerichte zu Frankfurt gesprochen habe, und aus welchem dasselbe gegen mich gehandelt hat. Der Gegensatz, der in beiden sichtbar ist, hat allerdings früher oder später einen Conflict unausbleiblich machen müssen. Wäre es möglich, daß die preußische Rechtspflege in demselben mich zu einem Opfer dieser meiner Grundsätze werden ließe, so darf ich wenigstens gewiß seyn, daß die öffentliche Meinung, welche bei einem früheren Vorgange ähnlicher Art sich so unumwunden zu meinen Gunsten ausgesprochen hat, auch diesmal mir Genugthuung gewähren werde, und daß dieser Prozeß selbst dazu mitwirken werde, ähnliche Vorgänge zu verhüten. Die Krisis jeder Krankheit tritt erst ein, wenn dieselbe eine gewisse Höhe erreicht hat.

Zum vollen Verständnisse einiger Andeutungen in meiner Eingabe vom 28sten Juni v. J., welche zwar dem königl. Oberlandesgerichte zu Frankfurt nicht unverständlich seyn konnten, aber wohl einem andren Gerichtshofe, ist es vielleicht nützlich, mein persönliches Verhältniß zu jenem hier zu schildern. Ich bin selbst ein Jahr lang Mitglied desselben gewesen. Während dieser Zeit präsentirte der verstorbene Staatskanzler v. Hardenberg den Contract, vermöge dessen des Königes Majestät demselben einen Theil der Herrschaft Schwedt, als Entschädigung für seine Kriegsverluste, überließ, zur Eintragung seines Besitztitels ins Hypothekenbuch. Es trat das doppelte Bedenken dabei ein, ob diese Entschädigung zu den Staatsschulden gerechnet werden könne, zu deren Tilgung die Domänen veräußert werden dürfen, und daß dabei die Förmlichkeiten, welche das Hausgesetz dafür vorschreibt, nicht beobachtet worden waren. Das Collegium glaubte, jenes auf sich beruhen lassen zu können, wenn dieses nachgeholt würde, und beschied hiernach den Staatskanzler. Auf dessen Beschwerde erfolgte ein Rescript des damaligen Justizministers, wornach das Collegium angewiesen wurde, den Besitztitel desselben einzutragen, indem die Herrschaft Schwedt nicht zu den Domänen gehöre. Es wurde hiergegen remonstrirt, daß dem die Bestimmung des A. L. R. II. 14. §. 15 entgegenstehe; der Justizminister wies jedoch das Gericht an, seiner Anordnung Folge zu leisten. Bei dem Vortrage dieses Rescripts war die Ansicht der Mitglieder des Gerichts darüber getheilt: ob, da das Gesetz den Hypothekenrichter für die Prüfung der Rechtsbeständigkeit der ins Hypothekenbuch einzutragenden Documente verantwortlich macht, er sich dieser Verantwortlichkeit dadurch entschlagen könne, daß er sein pflichtmäßiges Urtheil der Weisung des Justizministers unterwirft, oder nicht? Die allerhöchste Cabinettsorder v. 6ten Septbr. 1815 existirte damals noch nicht. Ich gehörte zu denen, welche die Negative behaupteten, wogegen der Präsident v. d. Reck auf Befolgung des Hofrescripts drang. Im Fortgange der Discussionen sagte Letzterer mit einem Male zu mir: „Wenn Sie, Herr Assessor, dem Justizminister nicht gehorchen wollen, mögen Sie Ihren Abschied nehmen!“ worauf ich erwiderte: „Ich sitze auf meinem Platze, weil er mir nicht hat vorenthalten werden

dürfen, und werde ihn zu behaupten wissen. Wenn Sie, Herr Präsident, den Ihrigen mit demselben Berufe erfüllen, werden Sie Sich von Selbst einer so unschicklichen Zumuthung an einen Collegen enthalten. Nur dem Beschlusse der Mehrheit werde ich meine Stimme unterwerfen." Dieser Beschluß ging dahin: ins Hypothekenbuch zwar den Besitztitel des rc. v. Hardenberg einzutragen, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß das Gericht zu dessen Gültigkeit noch die Beobachtung der Förmlichkeit des Hausgesetzes erfordert habe, solches jedoch von dem Justizminister für unnöthig erklärt und die Eintragung befohlen worden sey. Zeugen dieses Vorganges sind die noch lebenden Oberlandesgerichtspräsident Alsleben, Geh. Justizrath Zarnack, Oberlandesgerichtsrath Schreiner, Stadt- und Landgerichts-Director Bewert, Regierungsrath v. Mittelstädt. Bald darauf wurde ich vom Collegium versetzt, habe jedoch noch damals wahrnehmen können, welche Gesinnung jenes Ereigniß in dem erzeugt hatte, der die Veranlassung dazu gewesen war.

Als mir im Jahre 1815 die obere Administration der v. Schöningschen Stiftung übertragen wurde, kam ich mit demselben Collegium wieder in Geschäftsverbindung, dessen Mitglieder sich zum größten Theile unterdessen erneut hatten. Aber dessen Benehmen gegen mich war so schroff und schneidend, es wurde mir so sehr entgegengewirkt und meinen Requisitionen eine solche Unwillfährigkeit bewiesen, daß daraus bittere Beschwerden beim Justizministerio erwuchsen, weshalb ich mich auf die Beschwerdeacten desselben vom Jahre 1815 berufe. Als ich endlich vor vier Jahren von des Königes Majestät einen unbestimmten Urlaub erhielt, um mich hierher aufs Land zurückzuziehen und in stiller Ruhe zu leben, hatte ich bald Ursache, gewahr zu werden, daß sich bei dem königl. Oberlandesgerichte die Stimmung noch auf keine Weise geändert habe. Außer zwei Prozessen, die ich durchaus gegen meine Frohnpflichtigen gewinnen mußte, deren Klagen aber wohl hätten sogleich per decretum zurückgewiesen werden sollen, habe ich in diesen vier Jahren bei demselben decretando und sententionando allezeit Unrecht bekommen, zu geschweigen, daß die Form der Erlasse mitunter von der Art gewesen ist, wie sie nach meinem Gefühle für Schicklichkeit nicht hätte seyn dürfen. Da ich noch nicht weiß, welches Gewicht der Urtheilsfasser hierauf legen dürfte, so möchte es zu weit führen, hier durch eine Menge specieller Fälle den Beweis beizubringen, daß ich oft genugsame Ursache gehabt, mich ob dieser Erscheinung zu wundern. Nachdem ich in 4 Staatsprüfungen die erste Censur erlangt hatte, und beinahe die Hälfte der vaterländischen Gesetze nicht ohne Beifall commentirt habe, durfte ich gewiß, ohne Unbescheidenheit, mir zutrauen, so viel vom Rechte zu wissen, um nicht lauter widerrechtliche Anträge zu machen. Den Willen, mich davor zu hüten, brachte schon meine ganze Stellung mit sich. Was also konnte die Ursache dieser auffallenden Erscheinung seyn? Ich weiß keine andre zu entdecken, als jenen Vorfall mit dem Präsidenten v. d. Reck. Das Gesetz selbst erachtet den Einfluß eines Präsidenten auf das ihm untergebene Collegium für so mächtig, daß dieses rechtlich verdächtig wird, sobald jenen im Argwohne zu haben Grund vorhanden ist (A. G. O. I. 2. §. 145). Dies Gesetz selbst mußte mich darauf führen, daß vielleicht der Widerwille und der Groll des Präsidenten nicht ohne Einfluß auf diejenigen seyn möge, die er zur Bearbeitung meiner Angelegenheiten erwählt, indem er ihnen solche zuschreibt. Indessen habe ich die Sachen gehen lassen und zu mehrern, mir unbegreiflichen, Verfügungen still geschwiegen, bis

endlich durch das Reskript vom 30sten Mai v. J. mir sogar der Vorwurf der Unbescheidenheit gemacht wurde, der nicht blos der Sache, sondern meiner Person galt. Eben deswegen hielt ich diese Sache nicht für wichtig genug, um deshalb eine Beschwerde beim Justizministerio zu erheben, gleichsam wie die Kinder thun, wenn sie klagen kommen: Vater, Hans schimpft mich! Ich meine, das Justizministerium habe eine wichtigere Bestimmung, als mit solchen Dingen beschwert zu werden. Dagegen schien es mir angemessener und genügend, mich an das Präsidium selbst zu wenden, dieses darauf aufmerksam zu machen, wie sehr ich zur Ungebühr gekränkt worden sey, allenfalls die Einwirkung des gesammten Collegiums in Anspruch zu nehmen, dem ich zutraute, daß es eine solche Begegnung nicht billigen könne und werde. Allerdings ist mir hierbei begegnet, was so oft bewirkt, daß die Leute sich verrechnen, weil sie Andre nach sich beurtheilen. Auf mich würde, wäre ich der Präsident oder ein Mitglied des Collegiums gewesen, die Vorstellung den Eindruck gemacht haben, den ich durch sie beabsichtigte. Ich habe mich sehr geirrt! Aendert denn aber dieser Irrthum die aus der Vorstellung selbst unverkennbare Absicht, in der sie geschrieben und eingereicht wurde? Verwandelt er die Vorhaltung und Ausführung des materiellen und formellen Unrechts einer Verfügung, und das Gesuch um dessen Abstellung in eine Beschimpfung? — —

Das vorliegende Erkenntniß behauptet es; aber aus welchen Gründen? Ich sehe mich vergeblich darnach um. Ich finde überhaupt keine Gründe, sondern nur eine sehr ausführliche, und doch höchst mangelhafte, Geschichtserzählung der Entstehung meiner Vorstellung vom 28sten Juni v. J.; sodann den Auszug derjenigen Stellen, wodurch ich mich vergangen haben soll; und nun, per saltum, das absprechende Urtheil, daß dieselben Beleidigungen enthalten. Die Gründe, worin denn das Beleidigende eigentlich bestehe, und woraus die Absicht der Beleidigung erhelle, sind ebenso übersprungen, als die Widerlegung der von mir erhobenen Einwendungen. Verdient das in der That den Namen eines Erkenntnisses? Ich soll mich dagegen vertheidigen; aber gegen was denn? Vertheidigung ohne Angriff, ohne Beschuldigung, ist eine Sache ohne Sinn. Allein so ist es in dieser Sache von Hause aus gegangen und verfahren worden. Immer hat man sich gescheut, in dieselbe einzugehen; stürmisch ist nur den Formen des Prozesses genügt worden; aber ein inneres Bewußtseyn der Grundlosigkeit des ganzen Verfahrens hat davon zurückgehalten, den materiellen Erfordernissen eines jeden Prozesses zu genügen, die Merkmale des Thatbestandes aufzulösen, und deren Daseyn zu untersuchen und festzustellen. Auf mein wiederholtes Verlangen, mir die Gründe und Momente der Anklage vorzulegen, ist das Gericht ausgewichen; es hat mich in die Nothwendigkeit versetzen wollen, dieselben zu errathen, und durch meine Vertheidigung selbst mich anzuklagen. Car qui s'excuse, s'accuse! Das ist bekannt genug; und daß darauf ausgegangen worden, bekennt das Erkenntniß selbst in den Worten: „daß ich diejenigen Stellen wohl herausgefunden hätte, worauf es ankomme." Allein einmal ist dies eine Unwahrheit, indem meine Vorstellung vom 30sten Aug. v. J. sich mit keinen Stellen der früheren Vorstellung, sondern mit der ganzen Tendenz derselben befaßt; andrer Seits ist ein so hinterlistiges Verfahren, das den Angeklagten in die Versuchung und Nothwendigkeit setzt, die Momente seiner Anschuldigung selbst aufzusuchen und herauszufinden, nicht einmal dem Kläger erlaubt, geschweige denn einem Richter. Bei jeder Injurienklage, wie bei jeder Klage überhaupt, muß der Kläger nicht nur diejenigen Thatsa-

chen, wodurch sein Anspruch begründet wird, mit allen Nebenumständen anführen, sondern auch darthun, wie und in welcher Art derselbe durch jene begründet wird (A. G. O. I. 5. §. 4. No. 4). Da nun zum Wesen der Injurie zweierlei unerläßliche Erfordernisse gehören, die Kränkung der Ehre des Beleidigten, und die Absichtlichkeit dieser Wirkung (A. L. R. II. 20. §. 538 und 639), so gehört zur Substantiirung einer jeden Injurienklage der Nachweis des Daseyns dieser Erfordernisse. Bevor dieser Beweis nicht geführt, oder wenigstens ein hinreichender Verdacht dafür vorhanden ist, darf auf eine solche Beschuldigung gar nicht eingegangen, am wenigsten eine fiskalische Untersuchung deshalb verfügt werden (A. G. O. I. 35. §. 39 und 41). In jedem Prozesse soll ferner der Richter bemüht seyn, „durch die Instruction in den wahren Zusammenhang der vorkommenden Thatsachen einzudringen, und den ganzen Zusammenhang der Sache, und worauf es dabei eigentlich ankommt, ins Licht zu stellen" (Einl. z. A. G. O. §. 28 und 30); und dies gehört ad Essentialia processus (§. 34 ibid.). Insonderheit muß bei einer Untersuchung dies nicht aus den Augen gesetzt, sondern mit gleicher Sorgfalt nach allen Merkmalen der Schuld, wie nach allen Momenten der Rechtfertigung geforscht werden (A. G. O. I. 35. §. 58 und 63). Die Anwendung hiervon auf Injuriensachen ist nicht schwer. Ich habe mich darüber im §. 195 des im Drucke befindlichen 4ten Bandes meines Commentars zur Gerichtsordnung weiter ausgelassen, und füge einen Auszug davon dieser Schrift bei (siehe am Ende d. Verth. S. 30). Handelte es sich hier nicht gerade um Bescheidenheit oder Unbescheidenheit, so würde ich nicht daran denken, zu bevorworten, daß ich nicht meine, damit irgend eine Auctorität anzuführen, sondern daß ich nur für mich in Bezug nehme, dessen Wahrheit, wie ich glaube, für sich selbst spricht. Es ist also durch die Art, wie diese Untersuchung betrieben worden ist, den klarsten Vorschriften der Gerichtsordnung entgegen gehandelt, und mir dadurch die Möglichkeit einer gründlichen Vertheidigung abgeschnitten worden, weshalb ich auf die Annullation dieses ganzen Verfahrens anzutragen nicht umhin kann, da es unmöglich ist, diesem Verstoße noch abzuhelfen, ohne mir eine Instanz zu rauben, auf welche ich um so weniger verzichten kann, da eine bloße Freisprechung der zweiten Instanz mich immer noch mit den Kosten derselben beschweren würde. Daß überhaupt die Uebertretung wesentlicher Anordnungen der Gerichtsordnung die Nichtigkeitserklarung zur Folge habe, bedarf hier keiner weiteren Ausführung, da sie selbst solches (A. G. O. I. 16. §. 11 in fine) mit dürren Worten bestimmt, obgleich ich in andrer Hinsicht mich auch hierüber im 3ten Bande meines Commentars §. 64. No. 3 und 4 weiter verbreitet habe.

Ein zweiter Grund, warum das vorliegende Erkenntniß von mir als nichtig angefochten werden muß, liegt darin, daß das erkennende Gericht, ungeachtet ich dasselbe perhorreszirt habe, dennoch, gegen eben so klare gesetzliche Bestimmungen, sich es nicht hat nehmen lassen wollen: mich fürs erste zu kranken; dann dafür, daß ich ihm das Unschickliche dieses Verfahrens zu Gemüthe geführt habe, mich in Untersuchung zu ziehen; ferner diese Untersuchung so zu führen, daß dabei nur die Form des Verfahrens beobachtet wurde, das Recht oder Unrecht selbst aber unerörtert blieb; endlich auch selbst für Recht zu sprechen, daß es mit Recht mich gekrankt, ich aber mit Unrecht ihm dagegen eine Vorhaltung gemacht habe. Das Gesetz bestimmt aber, daß derjenige Richter sich seines Amtes enthalten solle, der bei einer Sache selbst inter=

cessirt ist, oder zwischen welchem und einer Partei schwere Beleidigungen vorgefallen sind (A. G. O. I. 2. §. 143 und III. 3. §. 12, auch A. L. R. II. 18. §. 145). Letzteres behauptet das Erkenntniß selbst, und Ersteres liegt in der Bewandniß der Sache, da ein Richter, welcher über die Rechtmäßigkeit seines eignen Verfahrens und dessen Verantwortung abspricht, allemal in eigner Sache Richter ist. Es handelt sich hier nicht blos um die Inkompetenz eines Gerichts (A. G. O. I. 16. §. 2. No. 3), sondern um die Anmaaßung einer Gerichtsbarkeit, welche in dem vorliegenden Falle auszuüben gesetzlich verboten war, und also gar nicht rechtmäßig zustand. Endlich halte ich das ergangene Erkenntniß auch noch darum für null und nichtig, weil dasselbe gegen die klare Bestimmung des Gesetzes (A. L. R. II. 20. §. 91), nach welcher nur unmittelbare Beleidigungen der Rechte des Staats oder der Obrigkeit (§. 208 ibid.) als Staatsverbrechen von Amtswegen gerügt und geahndet werden dürfen, mich hat bestrafen wollen. Schon in meiner Eingabe vom 30sten Aug. habe ich weitläuftiger bevorwortet, was für ein juristisches Unding objectiv mittelbare Beleidigungen sind, das heißt Beleidigungen, die nicht unmittelbar in dem Wortsinne eines Ausdruckes liegen, sondern die erst durch Zusätze, Schlußfolgerungen und Deutungen hinein getragen werden. Schon die allgemein bekannte Rechtsregel, wornach die Rechtmäßigkeit jeder Handlung vermuthet werden muß, verbietet, Ausdrücken, die einen schuldlosen Sinn haben können, eine straffällige Deutung zu geben. Es ist ein schändlicher Gebrauch des Richteramtes, da erst Verbrechen zu ersinnen, wo eben darum, weil unmittelbar kein Gesetz übertreten, kein Recht beleidiget, keine Ehre gekränkt worden ist, es völlig ungewiß bleibt, ob der mittelbare Erfolg beabsichtiget wurde, welchen das spähende Auge einer traurigen Inquisition abzusehen vermocht hat. Unser weiser Gesetzgeber hat davon zurückhalten wollen, indem er bedächtig und ausdrücklich das Merkmal der Unmittelbarkeit in den gesetzlichen Begriff der Staatsverbrechen aufgenommen hat; und der Richter, der sich daran nicht kehrt, verfahrt eben darum nichtig.

Es sind noch andre Verstöße gegen das Gesetz in dem vorliegenden Erkenntnisse, welche, obgleich sie keine Nichtigkeit nach sich ziehen, doch nicht unerheblich sind. Denn

1) ist den Gerichten schon mehrfach zu erkennen gegeben worden, daß sie nicht auf die unbestimmte Strafart: Festungsstrafe, sondern nach den persönlichen Verhältnissen des zu Bestrafenden entweder auf Festungsarrest oder Festungsarbeit erkennen sollen.

2) Der §. 19 im 4ten Abschnitte der Circularverordnung vom 30sten Decbr. 1798 will außerdem, daß, wenn eine Geldbuße dem Erwerbe oder sonstigen Verhältnissen des Angeklagten angemeßner ist, diese neben der Freiheitsstrafe ausgesprochen werden soll. Daß solches auf mich, als Landwirth, dem eine längere Entfernung aus seiner Wirthschaft höchst nachtheilig seyn muß, Anwendung finde, bedarf so wenig einer weiteren Ausführung, als daß diese bloße Strafverwandlung nicht zu denjenigen Herabsetzungen der Strafe zu rechnen ist, welche nach §. 21 ibid. durch eine schon erlittene Strafe ausgeschlossen werden, und wovon der §. 16 und 17 handelt. Der 15te unterscheidet ausdrücklich die Herabsetzung und die Unzweckmäßigkeit der früheren Strafbestimmungen, und der §. 20 bevorwortet noch besonders, daß die Verwandlung in Geldstrafe

nicht als eine Strafmilderung betrachtet werden dürfe. Uebrigens sey hier nur historisch erwähnt, daß in dem famosen Prozesse, in welchen ich früher verwickelt gewesen bin, des Königes Majestät von mir angegangen worden ist, wegen der mancherlei darin vorgefallenen Gesetzwidrigkeiten eine Revision desselben anzuordnen; daß auch dies Gesuch dem verstorbenen Justizminister mit dem Befehle überwiesen worden ist, entweder diese Revision einzuleiten oder mich nach dem Gesetze zu bescheiden; daß hierauf der Justizminister, ohne sich auf die speciell angeführten Thatsachen einzulassen, diese Revision abgeschlagen hat, weil die im §. 532 und 533 der A. K. O. angegebnen Falle, von denen keine Rede war, nicht vorhanden waren; und daß ich meiner Seits gegen die Rechtskraft der ergangenen Entscheidung feierliche Protestation eingelegt habe. Indessen bescheide ich mich gern, daß hierauf zur Zeit von dem jetzt erkennenden Richter keine Rücksicht genommen, vielmehr von demselben nur das formelle Recht nach Maaßgabe der, zur Zeit noch in ihrer Kraft bestehenden, Judicate festgestellt werden kann. Allein die Hauptfrage bleibt immer die: ist denn überall eine Injurie vorhanden, welche einer Strafe unterliegen kann? Ich bin endlich so glücklich, durch das Erkenntniß selbst zu erfahren, welche Stellen es gewesen sind, um derentwillen man Veranlassung genommen hat, mir zuerst den Vorwurf der Unbescheidenheit, und hiernächst den der verübten Beleidigung zu machen, obgleich ich noch immer im Dunklen darüber bin, worin dieselbe bestehen soll.

Die Unbescheidenheit der Vorstellung vom 2ten Mai v. J. soll darin liegen, daß ich darin gesagt habe: „ich wisse nicht, warum mich der hohe Lehnshof geflissentlich mit der verehel. Kleinert in einer Verbindung erhalten wolle, welche mich einer Reihe von Unannehmlichkeiten aussetze, und womit ich das Mißtrauen verdient hätte, welches sich unverkennbar in der angeordneten Maaßregel ausspreche.“ Diese Aeußerungen sollen und müssen nun, nach dem Erkenntnisse, unbescheiden seyn, weil sie den Vorwurf einer Privatleidenschaft involvirten, und weil sie materiell nicht zur Rechtfertigung meines Antrages gehörten. Ich verstehe hier das Wörtchen „materiell“ nicht, und es scheint mir eins von denen zu seyn, die gebraucht zu werden pflegen, wenn man keine klare Vorstellung von dem hat, was man behaupten will. Der Lehnshof hatte schon mehrere Veräußerungsverträge bestätiget, ohne dabei ausdrücklich die Eintragung der Reservate vorzuschreiben, die sich von selbst verstand, noch weniger eine Anzeige davon binnen einer bestimmten Frist zu verlangen. Daß solches hier nun geschah, in Verbindung mit der übrigens abfälligen und meinen Anträgen materiell entgegenlaufenden Verfügung, mußte mir wohl ein Mißtrauen unverkennbar machen; und ich dächte, es wäre kein Vorwurf für das Collegium, sondern eine sehr bescheidene Bemühung, durch die damalige Vorstellung das Vertrauen, wo möglich, wieder herzustellen. Schon in meinem Berichte vom 2ten März v. J. hatte ich dem Lehnshofe vorgetragen, wie das bisherige Betragen und der Charakter der Erbpachtsschenkerin es mir wünschenswerth mache, mit ihr durch die Ablösung der Schlachtstücke aus einer unangenehmen Verbindung zu kommen. Dennoch wollte der Lehnshof diese Schlachtstücke beibehalten haben, und bewies die Absichtlichkeit dieser Verfügung sonnenklar durch den Zusatz, daß die Ablösung nicht ohne oberlehnsherrliche Einwilligung erfolgen dürfe. Hierauf nun bezieht es sich, daß ich nicht einsehen könne, warum mich der Lehnshof in

der mir unangenehmen Verbindung absichtlich erhalten wolle, da, wie ausdrücklich als Grund meiner Gegenvorstellung dabei steht und nicht hätte weggelassen werden sollen, „ich die Ablösung der Schlachtstücke ohne Verzug beabsichtige, um nicht der schon angezeigten Chikane der Erbpächterin ausgesetzt zu seyn, mithin jene Klausel geradezu einen Widerspruch der Ausführung meiner Absicht enthielte.“ Diese Stelle drückt es unverkennbar aus, daß ich, die Abänderung dieser Klausel beabsichtigend, als Bewegungsgrund dazu die Unannehmlichkeit der Beibehaltung der Schlachtstücke und mein Recht, deren Ablösung zu allen Zeiten zu verlangen, anführte. Wie in aller Welt dies überhaupt einen Vorwurf, und noch dazu den Vorwurf einer Privatleidenschaft in sich schließen könne, bleibt mir ein Räthsel. Das Erkenntniß behauptet solches auch nur offenbar darum, um nicht einzugestehen, daß der Vorwurf der Unbescheidenheit aus der Luft gegriffen war. Ich halte mich auch fest überzeugt, daß nicht jene, jetzt herausgehobene, Stellen, sondern meine Bestreitung der Befugniß des Lehnshofes zu der einseitig zugesetzten Bedingung mir jenen Vorwurf zugezogen haben. Allein, ungeachtet das Justizministerium meiner desfallsigen Beschwerde kein Gehör hat geben wollen, bin ich dennoch der Meinung, daß im Wege Rechtens der Lehnshof verurtheilt werden müßte und würde, seinen einseitigen Zusatz wieder löschen zu lassen; und ich würde diesen Rechtsweg schon eingeschlagen haben, wenn er nicht durch die beabsichtigte Allodification meines Lehns ganz überflüssig würde.

Das Erkennntniß hat also sehr recht, wenn es sagt, daß meine Vorstellung vom 28sten Juni v. J. davon ausgehe, „die Vorhaltung zu machen, daß der mir ertheilte Verweis der Form und der Sache nach nicht zu rechtfertigen sey.“ Dies beabsichtigte ich wirklich, und beabsichtigte noch mehr, dergleichen Ausfälle für die Zukunft zu verhüten. War dies irgend etwas Unerlaubtes? — Keinesweges aber enthält meine Vorstellung irgend eine Andeutung von den Beschuldigungen, die das Erkenntniß hineinlegt, oder herauspreßt, und eben dadurch in den Fehler verfällt, objectiv mittelbar zu einer Injurie zu machen, was unmittelbar Niemanden zu nahe tritt.

Zuförderst habe ich mit keiner Sylbe daran gedacht, dem Dezernenten die Beschuldigung eines pflichtwidrig unvollständigen Vortrages zu machen. Es ist ein jämmerlicher Versteck, vorzugeben, daß Alles und Jedes, was von einem Kollegium ausgeht, mit dem Wissen und Willen wenigstens der Mehrheit desselben abgefaßt worden sey. Als ich noch bei demselben Oberlandesgerichte stand, geschah es sehr häufig, daß bei der Menge der Vorträge der Präsident die Mitglieder aufforderte, nur diejenigen Sachen vorzutragen, wobei irgend ein Bedenken obwalte oder ein materieller Entschluß zu fassen sey. Zeugen dessen sind die schon benannten damaligen Mitglieder desselben. Doch auch dies bei Seite gesetzt, weiß Jeder, der in Collegien gestanden hat, daß bei Dingen, die dem Decernenten kein Bedenken zu haben scheinen, nach dessen Ansicht und Angaben meistentheils ohne Weiteres angenommen werden, und daß insonderheit, wenn nicht eine ganz besondre Veranlassung obwaltet, Niemand den Decernenten, welcher erwähnt, daß die Schreibart einer Eingabe unbescheiden sey, auffordern wird, den Belag dafür vorzutragen. Es kommt hierbei also lediglich auf das Urtheil des Decernenten an, von welchem, und dem Präsidenten, wo eine Superrevision eingeführt ist, auch allein die formelle Fassung der Verfügungen abhängt. Hier ist also überall von keiner Pflichtwidrigkeit, noch von einer pflichtwidrigen Unvollständigkeit des Vortrages die

Rede; vielmehr wird auf keine Weise daran gezweifelt, daß der Decernent das Resultat seiner Ansicht vorgetragen habe.

Noch viel weniger ist an eine Privat-Leidenschaft gedacht worden, welche das Erkenntniß schon wieder hier herbeiruft, als wenn es aus dem Kreise dieser Vorstellung nicht herauskommen könnte. Ich kenne, außer dem Präsidenten, nur noch drei Mitglieder des Collegii, die gewiß keine Leidenschaft wider mich haben; und bei allen übrigen, mir persönlich fremden Mitgliedern wüßte ich nicht, wie eine Privat-Leidenschaft hätte gegen mich entstehen sollen. Namentlich ist mir der Decernent in meiner Lehnssache persönlich völlig unbekannt, was derselbe selbst bekennen wird. Erst nachdem diese Untersuchung schon im Gange war, habe ich bei einer zufälligen Anwesenheit in Frankfurt erfahren, daß sich der Hr. Oberlandesgerichtsrath Riemer dies Verdienst um mich erworben habe, und daß derselbe in ganz besonders gutem Vernehmen mit dem Hrn. Präsidenten v. d. Reck stehe. Es war, ich wiederhole es, früher meine Meinung, daß nur die Ansicht des Decernenten die Verfügung vom 30sten Mai in dieser Maaße zu Wege gebracht habe. Da aber das Collegium ausdrücklich diese Verfügung gebilliget und als seinen Beschluß anerkannt hat; so kann der Decernent ganz aus dem Spiele bleiben, und es sey, was meine Vorstellung vom 28sten Juni v. J. besagt, dem ganzen Collegium gesagt!

So wenig irgend ein Ausdruck darauf hindeutet, daß das Unrecht in dem Rescripte vom 30sten Mai v. J., welches ich dem Collegium und dessen Präsidenten augenscheinlich habe machen wollen, ein Werk der Privatleidenschaft sey, eben so wenig ist darin irgend eine andre Ehrenkrankung enthalten. Daß das Collegium in concreto seine Befugnisse überschritten, mithin in so weit sein Amt gemißbraucht habe, diese Meinung liegt unbestreitbar in meiner Vorhaltung; aber ist denn das eine Beleidigung für dasselbe? Dann dürfte Niemand eine Appellation einlegen, keine Beschwerde erhoben, keine Gegenvorstellung gemacht werden; denn immer muß jede Unzufriedenheit mit einer Verfügung darauf zurückkommen, daß die Behörde nicht gethan, ihr Amt nicht so verwaltet hat, wie es nach der Meinung des Beschwerdeführers hätte geschehen sollen. Die Behauptung der Unrechtmäßigkeit, Unzweckmäßigkeit oder Unschicklichkeit einer Handlung kann eben darum, weil sie nur ein Urtheil über eine Sache ist, niemals eine Beleidigung seyn, weil das unmittelbare leidende Subject einer jeden Beleidigung eine Person seyn muß. Allerdings muß, wenn eine Behörde ein Unrecht oder eine Unschicklichkeit begeht, dies seine Ursache haben. Allein eines Theils habe ich mich über diese Ursache in meiner Vorstellung gar nicht ausgelassen, andern Theils ist es bekannt, daß böser Wille und selbst Leidenschaftlichkeit bei weitem nicht die ergiebigsten Quellen des Unrechts sind. Der Mensch ist ein gar gebrechlich Wesen. Ein wenig Psychologie lehrt, daß es eine Denkkraft im Menschen giebt, vermöge der er erkennt und beschließt; daß aber diese Kraft weder sub- noch objectiv vollkommen ist; und daß deshalb der Verstand, wie der Wille, einer unübersehbaren, und sehr häufig unbemerkbaren, Menge von falschen Vorstellungen und Urtheilen ausgesetzt wird, theils durch eigne Schwäche, theils durch äußere Einwirkung; daß mithin der Vorwurf: etwas Ungebürliches gethan zu haben, eingeschlossen ist in dem Titel: du bist ein Mensch. Es kann ein solcher Vorwurf kränken, wie es mich gekränkt hat, angeblich unbescheiden gewesen zu seyn; aber er ist darum noch weit entfernt, eine Beleidigung zu seyn. Insonderheit sind Vorurtheile, vorgefaßte Meinungen, durch Geschäftsverkehr er-

zeugter Widerwille und Abneigung, die Meinung Andrer, gekränkte Eigenliebe, und mehr dergleichen von so großem Einflusse und Gewichte auf die menschlichen Urtheile und Entschließungen, daß es unmöglich ist, darüber Rechenschaft zu geben, welchen Antheil jene an diesen haben, wo nicht durch eine zusammenhängende Reihe von Syllogismen die durchaus reine Thätigkeit der Denkkraft dargethan wird. Gerade um deswillen will das Gesetz überall, wo eine erkennbare Ursache einer solchen möglichen Einwirkung vorhanden ist, daß sich der Richter seiner Amtsgewalt enthalten solle. Mit nichten verdächtiget dasselbe ihn des absichtlichen Mißbrauches derselben, sondern es will nur dem unfreiwilligen vorbeugen, weshalb eben auch schon dasjenige Collegium nicht frei von der Möglichkeit solcher Fehlgriffe gedacht worden ist, bei dessen Vorgesetztem nur ein Groll oder Interesse obwaltet.

Bei der andren Stelle, welche das Erkenntniß aus meiner Vorstellung ausgehoben hat: „daß das Selbstvertrauen des Decernenten sich nicht über alle die Rücksichten hätte wegsetzen sollen, um derentwillen der ertheilte Verweis mir durchaus unschicklich erschienen ist, sondern sich selbst mit Bescheidenheit hätte offenbaren sollen", giebt dasselbe gar keinen Grund an, weshalb dieselbe als eine Beleidigung angesehen werden könnte; und ich bin also ganz außer Stande, mich dagegen zu vertheidigen, muß mir vielmehr dieses noch vorbehalten, bis ich darüber Auskunft erhalten werde. Der Satz: den unverdienten Vorwurf der Unbescheidenheit zu machen, sey selbst eine Unbescheidenheit, ist ein Urtheil, das unleugbar richtig ist, und als solches so wenig eine Beleidigung seyn kann, als die Behauptung: daß irgend ein Ausspruch einer Behörde einem Gesetze entgegen sey, oder dadurch Unrecht geschehe. Nur der, welcher wähnt, über die Gebrechen der Menschheit erhaben zu seyn, kann sich durch ein solches Urtheil für beleidiget halten. Der lächerliche Wahn der Infallibilität bringt in der Hierarchie der Staatsgewalt dieselben Wirkungen hervor, wie in der Hierarchie der Kirche. In demselben Maaße, wie die Demuth und Bescheidenheit der Priester dadurch untergraben wurde, wuchs die Verfolgungssucht gegen diejenigen, welche bescheiden genug waren, an keine Unfehlbarkeit unterm Monde zu glauben. Ich enthalte mich hier der Wiederholung aller der Gründe, aus denen mir der mir gemachte Vorwurf überaus unschicklich und unbescheiden erschienen ist, weil schon diese Wiederholung unangenehm ist. Von einem Gerichte, auf dessen Gerechtigkeit und Humanität ich vertraue, darf ich erwarten, daß sie nicht unbeachtet bleiben werden.

Wenn denn also zum Thatbestande einer Beleidigung die zwei wesentlichen Erfordernisse vorhanden seyn müssen, die Verletzung der Ehre einer Person, und die Absichtlichkeit derselben; so muß ich meiner völligen Freisprechung entgegen sehen, weil es an beiden Erfordernissen durchaus fehlt. Niemandes Ehre ist auf irgend eine Weise angegriffen worden, weil überall ich nur die Rechtmäßigkeit und Schicklichkeit der Verfügung angefochten, aber Niemanden eine absichtlich begangene oder ihm zur Natur gewordene Schlechtigkeit angesonnen oder beigemessen habe. Könnte wirklich irgend ein Satz einer andern Deutung fähig seyn, so dürfte diese doch im Zweifel nicht angenommen werden, um so weniger, da eine Absicht der Beleidigung, nach dem ausdrücklich erklärten, und nach allen Umständen allein gedenkbaren Zwecke meiner Vorstellung, geradezu im Widerspruche mit demselben stehen würde. Dem Präsidenten und Decernenten, eventualiter dem Collegium, habe ich zu Gemüthe führen wollen, wie unrecht und unschicklich die an mich erlassene Verfügung sey, um künftig dergleichen zu vermeiden, ohne erst

darüber Klage führen zu dürfen. In dieser Absicht konnte ich freilich die anzufechtende Verfügung nicht loben, sondern mußte sie tadeln; ich mußte diesen Tadel begründen, mithin möglichst anschaulich machen, aus welchen Ursachen dieselbe tadelnswerth sey. Aber alles das geht immer nur die Sache an, und hat nichts mit den Personen zu thun. Ich bin dabei meiner Ansicht und Ueberzeugung gefolgt, und konnte nur dieser folgen. Es ist möglich, daß ich in dieser gefehlt haben kann; aber lebendig bewußt bin ich mir, daß ich dem Grundsatze ergeben gewesen bin: der Sache Feind, der Person Freund! — daß ich Niemanden habe beleidigen wollen.

§. 195. 4. Band meines Commentars.

„II. Da es des Inquirenten Schuldigkeit ist, über jeden einzelnen Moment zur Beurtheilung der ganzen Angelegenheit die offene und vollständige Auslassung des Denunciaten zu erfordern, und auf das sorgfältigste zu ermitteln, in wie weit er dadurch beschwert oder gerechtfertiget wird, so ist eine blos summarische Vernehmung des Denunciaten, wodurch blos das Daseyn der Begebenheit, welche die Veranlassung zur Untersuchung gegeben hat, zugegeben oder abgeleugnet wird, ohne auf die besondere Beschaffenheit, Eigenschaften und Umstände einzugehen, wodurch erst ihr ganzer Rechts-Charakter und Gehalt bestimmt wird, ein höchst tadelnswerthes und pflichtwidriges Verfahren. Der Inquirent soll und muß das Ganze in diejenigen Bestandtheile auflösen, und das Daseyn und die Beschaffenheit jedes einzelnen untersuchen, welche die Merkmale des gesetzlichen Begriffes der angeschuldigten Gesetzübertretung darstellen, nicht nur um dadurch ins Klare zu setzen, ob überhaupt die begangene Handlung strafbar sey, sondern auch, unter welches besondre Strafgesetz sie falle? Bei keiner Art von Verbrechen wird hiergegen häufiger gesündiget, als bei den Verbal- und symbolischen Injurien. Oft besteht die ganze Untersuchung darin, daß dem Denunziaten diejenige Schrift, durch welche er beleidiget haben soll, zur Rekognition vorgelegt, und ihm darauf die Einreichung seiner Vertheidigung überlassen wird; ja man geht wohl so weit, wenn der Denunziat das Daseyn irgend einer Beleidigung in seiner Schrift leugnet und den Nachweis derselben verlangt, ihm solches zu verweigern. Das heißt offenbar ein sträfliches Spiel mit den Formen des Rechts treiben, und hinter denselben materielles Unrecht verbergen, indem auf solche Weise die Möglichkeit einer gründlichen Vertheidigung abgeschnitten wird. Von Niemanden kann verlangt werden, daß er sich selbst anklage, noch daß er Negativen erweise, es kann also auch keinem Angeschuldigten zugemuthet werden, daß er Satz für Satz einer ganzen Schrift analysire und dadurch zeige, daß keiner derselben eine Beleidigung enthalte. Es müssen ihm vielmehr diejenigen Sätze nachgewiesen werden, worin die Beleidigung enthalten seyn soll, und selbst dies ist noch nicht genug. Worte und Symbole sind nicht selbst das Corpus delicti einer Injurie, sondern nur das Werkzeug ihrer Verübung. So wenig aus einem blutigen Dolche der Thatbestand eines Mordes zu entnehmen ist, eben so wenig aus irgend einem Ausdrucke an und für sich der Thatbestand einer Injurie. Diese besteht in der durch den Sinn desselben vollbrachten unrechtmäßigen Schmälerung der Ehre eines Anderen, in der Beabsichtigung dieser Wir-

kung. Der Inquirent genügt also dann seinem Berufe, wenn er dem Denunziaten vorhält, warum durch den Sinn der gebrauchten Ausdrücke die Ehre eines Andern gekränkt wird, und warum entweder vermöge der Beschaffenheit dieser Behauptung selbst, oder der bei ihrem Gebrauche obwaltenden Umstände, die Vermuthung der bösen Absicht gegen den Denunziaten streite? Erst dadurch wird derselbe in den Stand gesetzt, auf das Eine und das Andre zu antworten, seine Gegengründe vorzutragen, und die Sache so auseinanderzusetzen, daß darüber ein gründliches Urtheil gefällt werden kann. Im entgegengesetzten Falle muß nicht nur ganz oberflächlich über die Sache erkannt werden, sondern auch ganz einseitig, indem der erkennende Richter nur seine Ansichten ausführt, aber nicht über die in der Instruktion ausgemittelten Gründe und Gegengründe urtheilt. Das Erkenntniß wird also zur Denunziation; erst dadurch bringt der Angeklagte in Erfahrung, wessen er beschuldiget wird, und die ihm dagegen rechtlich zustehende Vertheidigung einer Instanz wird gegen den Willen des Gesetzes beschränkt. Ueberhaupt

III. darf nicht vergessen werden, daß für den Denunziaten überall und bei jedem Umstande, so lange das Gegentheil nicht dargethan ist, oder wenigstens solche Thatsachen, welche eine entgegenstehende besondre Vermuthung begründen, die Vermuthung der Rechtlichkeit und Lauterkeit streitet; daß er daher nie nöthig hat, seine Unschuld auszuführen, bevor ihm eine Schuld nachgewiesen ist, und daß, so weit er sich nicht zu der letzteren bekennt, seinen verneinenden Versicherungen so lange Glauben beigemessen werden muß, bis das Gegentheil erwiesen ist. Thatsachen hingegen, die er behauptet, können allerdings nur für wahr gelten, wenn sie erweislich gemacht werden. Nur muß mit der Behauptung von neuen Thatsachen nicht die Angabe der Beschaffenheit eben derjenigen Thatsachen verwechselt werden, die den Gegenstand der Beschuldigung ausmachen. Denn hier waltet kein Streit ob über das Daseyn dieser Thatsachen, sondern nur über die Art und Weise ihrer Begehung, wobei eben das Recht mit sich bringt, daß deren Rechtmäßigkeit angenommen werden muß, so lange die Unrechtmäßigkeit nicht dargethan ist.“

---

Abschrift.

In weitern Vertheidigungs-Sachen des Regierungs-Raths Dr. Grävell zu Wolfshayn, Denunciaten, jetzt Deduzenten erkennt der Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts den Akten gemäß hierdurch für Recht:

Daß das am 28sten März 1828 publizirte Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts zu Frankfurt a. d. O. dahin zu ändern, daß Deduzent Maximilian Carl Friedrich Wilhelm Grävell nicht wegen schwerer Verbalinjurien gegen das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt mit sechswöchentlicher Festungsstrafe zu belegen, derselbe vielmehr von dieser Anschuldigung vorläufig freizusprechen, und die Kosten, auch dieser Instanz, zu tragen verbunden.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Die beiden Stellen, welche das erste Urtel in dem Exhibito des Deduzenten vom 28. Juni 1827 als beleidigend hervorhebt, lauten:

ich sollte meinen, daß, wenn für nöthig erachtet würde, mich zurechtzuweisen, solches allezeit auf die Weise geschehen sollte, daß sich das Selbstvertrauen des Decernenten nicht über alles dieses hinwegsetzt, sondern mit Bescheidenheit offenbart, weil es ein gerechtes ist;

und ferner: ich verbinde damit die Bitte an Ein ꝛc. Präsidium,

diese Eingabe wörtlich vorlesen zu lassen, weil ich nicht zweifle, daß ungeachtet im Namen des Kollegiums verfügt worden, dennoch eine große Anzahl der Mitglieder desselben, wenn sie genau von dem Vorgegangenen Kenntniß erhielten und nicht blos die Ansicht und das Urtheil des Decernenten wahrnehmen, dessen Verfahren nicht billigen und denselben künftig davon zurückhalten werden.

Auf die Beurtheilung dieser beiden Stellen allein kann es hier ankommen, nicht auf dasjenige, was der Deduzent sonst noch in den Akten vorgebracht hat, um dadurch vermeintlich sein Recht zu vertheidigen.

Jene beiden Stellen aber würden, wenn sie von einem Manne ausgingen, welcher mit dem Geschäftsgange nicht genau bekannt wäre, da sie zur Verantwortung gegen eine Verfügung niedergeschrieben wurden, welche dem Bittsteller unbegründet schien, allenfalls für unverfänglich gelten können. Faßt man aber ins Auge, daß dem ꝛc. Grävell die Größe der Verantwortlichkeit, welche ein Decernent auf sich ladet, wenn er ohne vollständigen Vortrag und nicht ganz im Sinne des Collegii verfügt, hinreichend bekannt seyn mußte; so entsteht allerdings ein Verdacht, daß es des Deduzenten Absicht gewesen sey, zu beleidigen, wenn er in der von ihm angefochtenen Verfügung die individuelle ihm nachtheilige Ansicht des Decernenten im Gegensatze gegen die des Collegii zu finden sucht, in derselben die nöthige Bescheidenheit vermißt, um dem Selbstvertrauen des Decernenten, welches er gleich darauf ein gerechtes nennt, die Wage zu halten. Dieser Verdacht erreicht aber, ungeachtet Deduzent schon wegen Injurien bestraft worden ist, keinen so hohen Grad, daß eine außerordentliche Strafe gegen ihn verhängt werden könnte. Denn da Deduzent sich nur über die Art und Weise, d. h. über die Form der ihm gewordenen Zurechtweisung beschwerte, so konnte er wohl in der Meinung stehen, daß gerade die Form mehr dem Decernenten anheimfalle, als dem ganzen Collegio; besonders aber werden die zweideutigen Ausdrücke, hinter welchen Deduzent seinen Unmuth verbarg, durch die sehr hohe Meinung erklärt, welche er von seinen Rechtskenntnissen hegt, und welche ihm theilweise vielleicht die Unschicklichkeit seiner Aeußerungen verhüllte. Aus diesen Gründen konnte, obgleich das factum klar ist, doch wegen der Zweifelhaftigkeit des animus injuriandi nur auf vorläufige Freisprechung erkannt werden.

Wenn der Angeschuldigte die Nullität des ersten Erkenntnisses behauptet, weil ihm

1) nicht punctweise vorgehalten worden sey, was in seinem Exhibito Beleidigendes gefunden werde, während ihm das ganze Exhibitum mitgetheilt ward,
2) weil das erkennende Gericht selbst bei der Sache betheiligt sey,
3) weil nach dem Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 91 nur unmittelbare Beleidigungen der Rechte des Staats oder der Obrigkeit von Amtswegen gerügt werden dürften,

so bedürfen die Nullitätsgründe ad 1 und 3 einer Widerlegung; ad 2 aber war nach Allgemeiner Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit 2. §. 144 nur erforderlich, daß der Decernent in der Lehnssache sich seines Voti in dieser Sache enthielt. Nirgend aber ist es als ein Nullitätsgrund in den Gesetzen aufgestellt, wenn ein Gerichtshof seinen Gerichtseingesessenen wegen Vergehungen gegen den Ersteren selbst bestraft; derselbe tritt dadurch nicht dem Untergebenen als Partei gegenüber, sondern er übt die ihm verliehene Strafgewalt in seiner Eigenschaft als obrigkeitliche Behörde, welche befugt ist, ihre Autorität selbst geltend zu machen. Ueberdies wird jetzt in zweiter Instanz vermöge höheren Auftrages beim Ober-Appellations-Senate des Königlichen Kammergerichts erkannt, und fällt die Beschwerde des Deduzenten um so mehr weg, als zu seinen Gunsten geändert wird. Die Kosten fallen demselben nach Allgemeiner Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 35. §. 82 zur Last.

(L. S.) Braunschweig.

---

An den Herrn Regierungsrath Dr. Grävell Wohlgeboren zu Wolfshayn.

In Folge der Requisition des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 27. v. M., welche wir hier nebst der derselben beigefügten Denunciation und dem Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 6ten März c., so wie der von Ihnen unterm 14ten Mai pr. eingereichten Vertheidigungsschrift in Abschrift beilegen, haben wir gegen Sie wegen schwerer Beleidigungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt a. d. O. die fiskalische Untersuchung eingeleitet, und laden wir Sie zu dem auf

den 17ten Juli Vormittags 9 Uhr

angesetzten Termine hiermit vor, um sich in demselben auf die gemachten Anschuldigungen einzulassen, Ihre Defension dagegen auszuführen und sich zur bestimmten Anzeige der über Ihre Vertheidigungsgründe etwa vorhandenen Beweismittel gefaßt zu halten, auch diese, insofern sie in Urkunden bestehen, mit zur Stelle zu bringen. Sollten Sie in dem angesetzten Termine nicht erscheinen, so werden Sie für den Concipienten der oben erwähnten Defensionsschrift erachtet, und gehen der Ihnen sonst zustehenden Befugniß, sich nach geschlossener Untersuchung schriftlich zu vertheidigen verlustig. Wird die Denunciation begründet gefunden, so kommen die Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts II. 20. §. 544. 577. 580. 614 und 578 in Verbindung mit §. 208 und §. 21 der Cirkular-Verordnung vom 30sten Decbr. 1798 gegen Sie zur Anwendung.

Spremberg, den 3ten Juni 1829.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.
Bendorf.

---

Abschrift.

An Ein Königl. Wohllöbl. Gerichtsamt zu Spremberg.

Einem Königl. Wohllöbl. Gerichtsamte übersenden wir hierbei eine Abschrift des von dem Herrn Justiz-Minister am 6ten März d. J. an uns erlassenen Rescripts, die in der fiskalischen Untersuchung wider den Regierungsrath Doctor Grävell im Jahre 1827 dort verhandelten Commissions-Acten, und die neuerdings gegen denselben ausgearbeitete Denunciation mit dem Ersuchen, den Regierungsrath Doctor Grävell, wegen schwerer Beleidigungen des

Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt a. d. O., zur fiskalischen Untersuchung zu ziehen, und die geschlossenen Acten uns gefälligst zu übersenden.

Berlin, den 27sten Mai 1829.

Königl. Preuß. Kammergericht.
(gez.) v. Grolmann.

---

Abschrift.

An das Königl. Kammergericht.

Dem Königl. Kammergerichte wird hierbei der, von dem Kriminal-Senate des Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt a. d. O. in der fiskalischen Untersuchungssache wider den Regierungsrath Dr. Grävell erstattete Bericht vom 17ten v. M. urschriftlich nebst den Kommissions-Akten des Gerichtsamtes zu Spremberg zugefertigt und zu prüfen, ob Grund zur Einleitung einer fiskalischen Untersuchung wider den ꝛc. Grävell wegen dessen in den gedachten Acten Fol. 43 ff. befindlichen, angeblich beleidigenden Aeußerungen gegen das Oberlandesgericht zu Frankfurt enthaltenden Vertheidigungsschrift zweiter Instanz vorhanden ist, eventualiter sich der Führung dieser Untersuchung und der Abfassung des Erkenntnisses zu unterziehen.

Berlin, den 6ten März 1829.

Der Justiz-Minister
(gez.) Gr. Dankelmann.

Denunciation

wider den Herrn Regierungs-Rath Dr. Grävell in Wolfshayn.

Der Herr R. R. Dr. Grävell in Wolfshayn wurde im Juli 1827 vom Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Frankfurt wegen der, in seiner, unterm 28sten Juni 1827 an diesen Gerichtshof gerichteten, Vorstellung enthaltenen Injurien gegen denselben zur fiskalischen Untersuchung gezogen, und durch das erste Erkenntniß des gedachten Gerichtes mit einer sechswöchentlichen Festungsstrafe belegt. Er wandte dagegen das Rechtsmittel ein, und ward durch den in zweiter Instanz erkennenden Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammer-Gerichtes von der Beschuldigung einer Injurie vorläufig freigesprochen. In seiner selbst verfaßten Vertheidigungsschrift zweiter Instanz aber hat der Herr R. R. Grävell sich schwerer Beleidigungen des Königl. Ober-Landes-Gerichtes zu Frankfurt und namentlich des Herrn Präsidenten v. d. Reck erlaubt, weshalb

auf Einleitung der fiskalischen Untersuchung wider den Herrn Grävell

ganz gehorsamst angetragen wird.

Die gedachte Vertheidigungsschrift findet sich in den Kommissions-Acten des Königlichen Gerichts-Amtes Spremberg, betr. die fiskalische Untersuchung wider den R. R. Grävell, G. 23. 1827. f. 43. 45. 54, um deren Adhibition zu dieser Sache gehorsamst gebeten wird. Daß diese Schrift sich keinesweges auf Angabe von Thatsachen und auf Ausführungen beschränke, die zur Vertheidigung des Hn. Grävell gegen das erste Erkenntniß dienen könnten, daß sie vielmehr im Geiste der Erbitterung wider das Königl. O. L. G. zu Frankfurt und in der Absicht, dasselbe empfindlich zu kränken, abgefaßt sey, ergiebt sich aus der Art und dem Tone, in welchem sie verfaßt worden, aus der Sprache, in welcher die Behauptungen vorgebracht worden, und am deutlichsten dann, wenn man die

ganze Schrift im Zusammenhange lieset. Sie enthält indeß nicht blos dem Ausdrucke und der Form nach Beleidigungen, sondern sie enthält auch geradezu die Beschuldigung grober Pflichtwidrigkeit, der Animosität, Parteilichkeit und — Ungerechtigkeit Seitens des erwähnten Ober-Landes-Gerichtes wider den Herrn Grävell.

Dies ergiebt sich aus folgenden Stellen der in Rede stehenden Schrift.

I. Gleich zu Eingang wird dem Gerichte ein Mangel an Unparteilichkeit, Humanität, Gründlichkeit und Gerechtigkeit, so wie der Geist des furchtbarsten Despotismus vorgeworfen, indem die Defension mit folgenden Worten beginnt:

„Diese Sache ist schon darum höchst merkwürdig, weil sie nicht blos einen Maaßstab der Unparteilichkeit, Humanität, Gründlichkeit und Gerechtigkeit abgiebt, deren unsere Rechtspflege fähig ist; sondern auch einen Maaßstab des Ansehns und des Schutzes, welcher die bürgerliche Freiheit bei uns genießt. Es ist gewiß höchst merkwürdig, daß in einem Lande, wo ein Friedrich II regiert hat, und ein Friedrich Wilhelm III regiert, ein Gerichtshof sich nicht scheut, es zum Verbrechen zu machen: daß ein Unterthan, der seinem Rechte zu nahe getreten glaubt, nicht den Weg der Beschwerde an die vorgesetzte Behörde einschlägt, sondern sich erlaubt, der verfügenden Behörde darüber selbst Vorhaltungen zu machen, wie das ergangene Erkenntniß mit dürren Worten ausspricht. Gleichwohl ist diese Maxime die Grundlage des ganzen Verfahrens des Königl. Ober-Landes-Gerichtes gegen mich gewesen, eine Maxime, welche im Geiste des furchtbarsten Despotismus alle bürgerliche Freiheit vernichtet u. s. w."

Später heißt es, nachdem angeführt worden, die Untersuchung sey auch wegen der unbescheidenen und anmaaßenden Schreibart verfügt:

„Dies ist zu charakteristisch, als daß es übergangen werden dürfte. Gesetzt, der Vorwurf treffe mich, die Schreibart meiner Vorstellung wäre ungeziemend gewesen, so würde die Behörde wohl befugt gewesen seyn, solches zu rügen und darüber einen Verweis zu geben; aber auch eine Untersuchung anzuordnen? Auch hierin zeigt sich ein Despotismus, der sich über alle Gesetze hinwegsetzt."

Der Gegenstand des Einganges der Defensionsschrift ist: die Entscheidung des ersten Richters rechtfertige sich nicht, indem jeder das Recht habe, wider an ihn erlassene gerichtliche Verfügungen Vorstellungen zu machen. Anstatt diesen Satz auszuführen und zu zeigen, daß er weiter nichts gethan habe, als sich seines Rechtes zu bedienen, beginnt der Hr. Grävell mit vielen Worten, mit dem Vorwurfe der Parteilichkeit und des furchtbarsten Despotismus, und tritt mit allgemeinen Behauptungen hervor, die zur Sache gar nicht gehören.

II. Nachdem Hr. Grävell für den Fall:

„daß die Preußische Rechtspflege ihn zu einem Opfer seiner Grundsätze werden ließe."

d. h. ohne Zweifel für den Fall, daß er auch in zweiter Instanz bestraft werden sollte, mit der zu erregenden öffentlichen Meinung gedroht hat, indem er sagt:

„er dürfte — falls er ein Opfer seiner Grundsätze würde — wenigstens gewiß seyn, daß die öffentliche Meinung,

welche bei einem früheren Vorgange ähnlicher Art, sich so unumwunden zu seinen Gunsten ausgesprochen habe, auch diesmal ihm Genugthuung gewähren werde, und daß dieser Prozeß selbst dazu mitwirken werde, ähnliche Vorgänge zu verhüten. Die Krisis einer Krankheit trete erst ein, wenn dieselbe eine gewisse Höhe erreicht habe."

Nachdem also der Hr. Grävel angedeutet hat, er werde sich wider das Gericht, wenn es zu seinem Nachtheil erkenne, beim Publikum Genugthuung verschaffen, geht er dazu über, dem O. L. Gerichte zu Frankfurt und namentlich dem Präsidenten und sämmtlichen Decernenten in seinen Angelegenheiten sowohl im Allgemeinen den Vorwurf der Animosität und Parteilichkeit wider ihn zu machen, als auch insbesondere das Gericht anzuschuldigen, daß es in der wider ihn eingeleiteten fiskalischen Untersuchung absichtlich ungerecht erkennt, und wider bessere Einsicht Injurien aus seiner Vorstellung herausgepreßt habe. Hierbei behalt er die unangemessene Art, sich auszudrücken, bei, in welcher die Schrift anfängt.

1) Zuvörderst wird erwähnt, daß Hr. Grävell früher als Assessor Mitglied des gedachten Gerichtes gewesen, jedoch, bald nachdem zwischen ihm und dem Präsidenten v. d. Reck in der Session ein Wortwechsel vorgefallen, vom Kollegium versetzt sey. Im Jahre 1815, heißt es ferner, sey dem Denunciaten die obere Administration der von Schöningschen Stiftung aufgetragen, und nun sey er mit demselben Kollegium wiederum in Geschäftsverbindung gekommen. Vorher geht die Stelle:

„bald darauf habe ich noch damals (gleich nach der Versetzung) wahrnehmen können, welche Gesinnung jenes Ereigniß (der Wortwechsel) in dem erzeugt hatte, der die Veranlassung dazu gewesen war (der Präsident v. d. Reck), und später folgen nachstehende Worte: „Aber dessen Benehmen (des Kollegii) gegen mich, war so schroff und schneidend, es wurde mir so entgegengewirkt und meinen Requisitionen eine solche Unwillfährigkeit bewiesen, daß daraus bittere Beschwerden beim Justizministerium erwuchsen. — Als ich endlich 2c. Urlaub erhielt, um mich hierher aufs Land zurückzuziehen, hatte ich bald Ursache gewahr zu werden, daß sich bei dem Königl. Ober-Landes-Gerichte die Stimmung noch auf keine Weise geändert habe. Außer zwei Prozessen, die ich gegen meine Frohnpflichtigen durchaus gewinnen mußte, deren Klagen aber wohl hätten sogleich per decretum zurückgewiesen werden sollen, habe ich in diesen vier Jahren bei demselben *decretando* und *sententionando* allezeit Unrecht bekommen, zu geschweigen, daß die Form der Erlasse mitunter von der Art gewesen ist, wie sie nach meinen Gefühlen für Schicklichkeit nicht hätte seyn dürfen."

Bei seinen Rechtskenntnissen, meint Herr Grävell hierauf, habe er nicht lauter widerrechtliche Anträge machen können, und fährt fort:

„Was also konnte die Ursache jener auffallenden Erscheinung (daß er stets Unrecht bekäme) seyn? Ich weiß keine andere zu entdecken, als jener Vorfall mit dem Präsidenten v. d. Reck. Das Gesetz selbst erachtet den Einfluß eines Präsidenten auf das ihm untergebene Kollegium für so mächtig, daß dieses rechtlich verdächtig wird, sobald jenen im Argwohn zu haben, ein Grund vorhanden ist (A. G. O. I. 2. §. 145). Das Gesetz selbst mußte mich darauf

führen, daß vielleicht der Widerwille und Groll des Präsidenten nicht ohne Einfluß auf diejenigen seyn möge, die er zur Bearbeitung meiner Angelegenheiten erwählt, indem er ihnen solche zuschreibt."

Später heißt es, als der Hr. Grävell sich gegen den Vorwurf einer Privatleidenschaft wider den Decernenten verwahren will, auf dessen Verfügung in seiner Lehnssache er die Vorstellung, wegen deren er zur Untersuchung gezogen war, eingereicht hat:

„Namentlich ist mir der Decernent in meiner Lehnssache persönlich völlig unbekannt. Erst nachdem die Untersuchung schon im Gange war, habe ich, bei einer zufälligen Anwesenheit in Frankfurt, erfahren, daß sich der Herr O. L. G. Rath Riemer das Verdienst um mich erworben habe, und daß derselbe in ganz besonders gutem Vernehmen mit dem Hrn. Präsidenten v. d. Reck steht."

In den allegirten Stellen liegt offenbar die Anschuldigung unumwunden ausgesprochen, daß der Präsident durch einen Wortwechsel mit dem Hrn. Grävell einen Widerwillen und Groll wider ihn gefaßt, und daß der Präsident diese Gesinnung nicht blos denjenigen, die er zur Bearbeitung der Grävellschen Angelegenheiten ausgewählt, namentlich auch dem O. L. G. Rath Riemer, mit welchem er in ganz besonders gutem Vernehmen stehe, mitgetheilt, sondern auch das ganze Gericht vermocht habe, dem Hrn. Grävell in Verfügungen und Erkenntnissen stets Unrecht zu thun. Ist eine solche Ungerechtigkeit wirklich fortwährend, sogar auch bei dem Wechsel einzelner Beisitzer ausgeübt; so kann sie nicht aus Unwissenheit oder Fahrlässigkeit, sondern nur aus Vorsatz ausgeübt seyn, und es haben der Präsident und die Beisitzer jenes Gerichtes nach §. 333. tit. 20. Th. 2. des A. L. R. die Cassation verwirkt und außerdem noch verhältnißmäßige Geld-, Gefängniß- oder Festungsstrafe; sie müssen zu allen fernern Aemtern unfähig erklärt werden. Aber Hr. Grävell hat seinen hingeworfenen Behauptungen, wodurch er das Perhorresciren des O. L. Gerichts zu Frankfurt rechtfertigen wollte, nicht einmal durch Anführen einzelner Thatsachen, geschweige denn durch Angabe von Beweismitteln Haltung und einen Anstrich von Wahrscheinlichkeiten zu geben vermocht; er hat seinem Unwillen über das ihn verurtheilende Erkenntniß freien Lauf gelassen und, auch abgesehen von der beleidigenden Fassung, dem Inhalte seiner Worte nach seine Obrigkeit schwer beleidiget (§. 579. 580. 578. 543. tit. 20. Th. 2. des A. L. R.).

2) Einer gleichen Beleidigung macht er sich schuldig, indem er speciell die Unhaltbarkeit des Erkenntnisses, wider welches er das Rechtsmittel ergriffen hatte, darzustellen versucht.

Er tadelt zuvörderst dieses Erkenntniß, weil es eine sehr ausführliche und doch höchst unvollständige Geschichtserzählung, sodann den Auszug derjenigen Stellen enthalte, wodurch er sich vergangen haben solle, und per saltum absprechend urtheile, daß dieselben Beleidigungen enthalten. Die Gründe, worin denn das Beleidigende eigentlich bestehe, und woraus die Absicht der Beleidigung erhelle, seyen eben so übersprungen, sagt Hr. Grävell, als die Widerlegung der von ihm erhobenen Einwendungen. Er fragt:

„Verdient das in der That den Namen eines Erkenntnisses?"

und bringt gleich darauf Folgendes vor:

„Allein so ist es in dieser Sache von Hause aus gegangen und verfahren worden. Immer hat man sich gescheut,

in dieselbe einzugehen; stürmisch ist nur den Formen des Prozesses genügt worden; aber ein inneres Bewußtseyn der Grundlosigkeit des ganzen Verfahrens hat davon zurückgehalten, den materiellen Erfordernissen eines jeden Prozesses zu genügen, die Merkmale des Thatbestandes aufzulösen und deren Daseyn zu untersuchen und festzustellen."

Alsdann beschwert Hr. Grävell sich darüber, daß ihm die Gründe und Momente der Anklage nicht vorgelegt sind. Er sagt:

„Das Gericht hat mich in die Nothwendigkeit versetzen wollen, dieselben zu errathen und durch meine Vertheidigung selbst mich anzuklagen. Car qui s'excuse, s'accuse! das ist bekannt genug, und daß darauf ausgegangen wurde, bekennt das Erkenntniß selbst in den Worten, daß ich diejenigen Stellen wohl herausgefunden hätte, worauf es ankomme. Allein einmal ist dies eine Unwahrheit u. s. w., anderen Seits ist ein so hinterlistiges Verfahren, das den Angeklagten in die Versuchung und Nothwendigkeit setzt, die Momente seiner Anschuldigung selbst aufzusuchen, und herauszufinden, nicht einmal dem Kläger erlaubt, geschweige denn einem Richter."

Später heißt es:

„Ein zweiter Grund, warum das vorliegende Erkenntniß von mir als nichtig angefochten werden muß, liegt darin, daß das erkennende Gericht, ungeachtet ich dasselbe perhorrescirt habe, sich es nicht hat nehmen lassen wollen, mich fürs erste zu kränken, dann dafür, daß ich ihm das Unschickliche seines Verfahrens zu Gemüthe geführt habe, mich in Untersuchung zu ziehen; ferner diese Untersuchung so zu führen, daß dabei nur die Form des Verfahrens beobachtet wurde, das Recht oder Unrecht aber selbst unerörtert blieb; endlich auch selbst für Recht zu sprechen, daß es mit Recht mich gekränkt, ich aber mit Unrecht ihm eine Vorhaltung dagegen gemacht habe." —

Herr Grävell erklärt ferner das ergangene Erkenntniß deshalb für null und nichtig, dieweil es gegen die klare Bestimmung des Gesetzes, nach welcher nur unmittelbare Beleidigungen der Rechte des Staats oder der Obrigkeit als Staatsverbrechen gerügt und geahndet werden dürfen, ihn habe bestrafen wollen; er behauptet, objectiv mittelbare Beleidigungen seyen ein juristisches Unding (d. h. Beleidigungen, die nicht unmittelbar in dem Wortsinne eines Ausdruckes liegen, sondern erst durch Zusätze, Schlußfolgerungen oder Deutungen hineingetragen würden), und fährt dann fort:

„Es ist ein schändlicher Gebrauch des Richteramtes, da erst Verbrechen zu ersinnen, wo eben darum, weil unmittelbar kein Gesetz übertreten, kein Recht beleidiget, keine Ehre gekränkt worden ist, es völlig ungewiß bleibt, ob der mittelbare Erfolg wirklich beabsichtiget wurde, welchen das spähende Auge einer traurigen Inquisition abzusehen vermocht hat."

Nachdem der Denunciat gesagt hat:

„Die von ihm gebrauchten Ausdrücke sollten und mußten nach dem Erkenntniß unbescheiden seyn, weil sie den Vorwurf einer Privatleidenschaft involvirten", und später: „das Erkenntniß behaupte dies auch nur offenbar darum, um nicht einzugestehen, daß der Vorwurf der Un-

bescheidenheit aus der Luft gegriffen sey; er halte sich auch fest überzeugt, daß nicht die Stellen seiner Vorstellung, sondern seine Bestreitung der Befugniß des Lehnshofes zu der einseitig in seiner Lehnssache zugesetzten Bedingung, ihm jenen Vorwurf zugezogen haben", behauptet er, daß das Erkenntniß in seine Vorstellung Beschuldigungen hineinlegt oder herauspreßt, daß das Erkenntniß Privatleidenschaften herbeirufe, als wenn es aus dem Kreise dieser Vorstellung herauskommen könnte, und daß es ein jämmerlicher Versteck sey, vorzügeben, daß Alles und Jedes, was von einem Kollegium ausgehe, mit dem Wissen und Willen wenigstens der Mehrheit desselben abgefaßt worden sey."

Auch in diesen Stellen nimmt der Hr. Grävell nicht blos einen Ton an, wie er sich für ihn, als einen Gerichtseingesessenen, gegen das ihm vorgesetzte Gericht keinesweges ziemt, wie er sich *nicht einmal* geziemen würde, wenn er demselben coordinirt wäre; sondern er wirft dem Gerichte wiederholt die absichtliche Verletzung seiner Amtspflichten vor. Von Hause aus, sagt er, sey in der wider ihn eingeleiteten fiskalischen Untersuchung beim innern Bewußtseyn der Grundlosigkeit des ganzen Verfahrens nur stürmisch den Prozeßformen genügt; durch ein hinterlistiges und keinem Richter erlaubtes Verfahren, sey das Ober-Landes-Gericht darauf ausgegangen, daß er durch seine Vertheidigung sich selbst anklagen solle; dasselbe habe es sich nicht nehmen lassen wollen, ihn zu kränken, ihn dafür, daß er demselben Unschicklichkeiten zu Gemüthe geführt, zur Untersuchung zu ziehen und zu bestrafen; das Recht aber habe das Gericht unerörtert gelassen; schändlich sein Richteramt gebraucht, Verbrechen ersonnen und mit dem spähenden Auge einer traurigen Inquisition abzusehen vermocht; nach des Gerichtes Ausspruch sollten und mußten seine Worte unbescheiden seyn; den Vorwurf der Privatleidenschaften habe es aus der Luft gegriffen, weil er eine Befugniß, welche das Gericht sich beigelegt, demselben bestritten habe; aus seinen Worten habe das Gericht Beleidigungen herausgepreßt und sich eines jämmerlichen Versteckes bedient. — Nach den oben angeführten Gesetzes-Stellen enthalten auch diese Vorwürfe die schwersten Beleidigungen, welche einem Gericht zugefügt werden können.

Die vorstehend gedachten Beleidigungen sind nicht die ersten, welche Hr. Grävell sich gegen königl. Behörden erlaubt hat. Er ist vielmehr schon mehrmals wegen Injurien und anderer Vergehungen in Untersuchung gewesen, und wegen schwerer, durch den Druck verbreiteter, in und bei Ausübung des Amtes zugefügter Injurien gegen die Minister der Finanzen, des Innern, der Justiz, des Regierungs-Kollegium zu Merseburg und dessen Chef-Präsidenten mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe belegt worden, welche er auch abgebüßt hat. Ferner ist derselbe von der in der oberwähnten Untersuchung ihm gemachten Anschuldigung einer schweren Injurie des von neuem beleidigten Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt nur vorläufig freigesprochen. Unter diesen Umständen kommen dem Denunciaten die mildernden Grundsätze der Circular-Verordnung vom 13. Decbr. 1798 nicht zu Statten; im Gegentheil wird ihm nach §. 614. 579. 580. 578. 208. Tit. 20. Th. 2. des A. L. R. und §. 32. Tit. 1. Th. 3. der A. G. O. verwirkte Strafe nach §. 21. der Circular-Verordnung vom 30sten December 1798 dergestalt erhöhet werden müssen, daß der beabsichtigte Endzweck der Bestrafung erreicht werde.

Aus Vorstehendem rechtfertiget sich nun der Antrag:

den Hrn. R. R. Dr. Grävell zu Wolfshayn wegen schwerer, dem Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Frankfurt und namentlich dem Präsidenten dieses Gerichtshofes zugefügten Injurien nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen und ihm sämmtliche Kosten zur Last zu legen.

Die injuriöse Vertheidigungsschrift ist nach Ausweis der oben citirten Acten vom Hrn. Grävell verfaßt und geschrieben. Er wird sie recognosciren müssen. Daß derselbe bereits wegen Injurien bestraft sey, wird im Leugnungsfalle durch das Ober-Landes-Gericht zu Naumburg amtlich attestirt werden können. Daß Denunciat schon früher wegen Beleidigung des Ober-Landes-Gerichtes zu Frankfurt zur Untersuchung gezogen und nur vorläufig freigesprochen sey, ergiebt sich aus den ihn betreffenden Untersuchungs-Acten des Gerichts-Amtes Spremberg.

---

## Vertheidigungsschrift
### des Regierungs-Raths Dr. Grävell.

Ich bin erstaunt darüber, daß die Verfolgung, welche ich endlich durch das Erkenntniß vom 4ten Febr. a. c. beendiget glaubte, noch kein Ende hat; daß einer Seits das königl. Ober-Landesgericht zu Frankfurt erst den Ausgang des früheren Prozesses hat abwarten wollen, bevor es mit seiner neuen Denunciation aufgetreten ist, und daß anderer Seits das königl. Kammergericht dieselbe angenommen hat. Selbst das Ministerialrescript v. 6ten März d. J., obgleich es in der Sache nicht hat entscheiden wollen, drückt den Zweifel gegen die Statthaftigkeit dieser Rüge der angeblich beleidigenden Aeußerungen schon deutlich genug aus.

Indessen zeichnet sich wenigstens die Art der Einleitung dieses neuen Prozesses gegen die des vorigen aus, und giebt mir das Vertrauen auf ein ruhiges und regelmäßiges Verfahren und auf eine gerechte Entscheidung. Es liegt mir eine ordentliche Denunciation vor; ich weiß, was als Gegenstand der Anklage betrachtet wird, und wogegen ich mich zu vertheidigen habe; der Richter hat sich über den Ankläger und den Angeklagten gestellt.

Gleichwohl bin ich in der sonderbaren Lage, mich entweder gar nicht vertheidigen zu können, oder in dieser Vertheidigung wieder die Veranlassung zu einer neuen Untersuchung zu geben, weil ich dieselbe gar nicht anders bewirken kann, als durch die Wiederholung alles dessen, was ich in der früheren Vertheidigung angeführt habe. Gerade dies ist es, was nach meiner Einsicht am evidentesten beweist, daß auch gegenwärtig gar kein Grund zu einer Anklage vorhanden sey, weil es einen offenbaren Widerspruch enthält, Jemanden das Recht der Vertheidigung zuzugestehen, und ihm gleichwohl irgend Etwas zum Verbrechen zu machen, wodurch er sich zu rechtfertigen beabsichtiget hat. Eben dieser ganz entgegengesetzte Zweck schließt die Absicht der Beleidigung gänzlich aus, und dies ist es, was hier entscheidend seyn muß. Wer sich seines Rechts bedient, thut Niemanden Unrecht, wenn er auch damit Andre belästiget und ihnen unangenehm fällt; und wer die Absicht hat, seine Handlungsweise dadurch zu rechtfertigen, daß er Andren Ungebürnisse vorwirft, welche jene veranlaßt haben, dem darf nicht die Absicht untergeschoben werden, dadurch haben beleidigen zu wollen. Ohne eine solche Absicht aber giebt es überall keine Injurie. Nur derjenige macht sich strafbar, der entweder wider besseres Wissen un-

wahre Thatsachen behauptet, oder in seine Vertheidigung Dinge einmischt, welche außer Verbindung mit derselben stehen.

A. L. R. II. 20. §. 552. 554.

Ersteres giebt mir die Denunciation selbst nicht Schuld; ich brauche mich also auch dabei nicht aufzuhalten; wohl aber wird darin behauptet, daß die gerügten Vorwürfe nicht zur Sache gehörten. Je unbestimmter diese Redensart ist, desto öfterer wird sie übel angewendet, und desto mehr Unrecht wird mittelst derselben verübt. Es ist aber leicht erkennbar, daß es bei dem, was als zur Sache gehörig oder derselben fremd sey, gar nicht darauf ankommt, ob der Richter daraus wirklich einen Entscheidungsgrund entnimmt oder nicht, sondern einzig und allein darauf, ob das Angeführte mit dem Gegenstande der Ausführung in einer solchen Verbindung steht, daß diese auf jenes führte. Indem Jemand sein Recht deducirt, kennt er noch nicht den Gesichtspunct, den der künftige *Richter auffassen* kann und wird; er weiß noch nicht, was dieser *billigen* oder mißbilligen, was derselbe für erheblich oder unerheblich ansehen, worauf derselbe eingehen oder was er übergehen wird. Wären die Gesetze oder die Regeln des Rechts im Einzelnen so klar, daß im Voraus abzusehen wäre, was der Richter erkennen, und worauf er seine Entscheidung gründen muß; so wären Deduktionen das unnützeste Ding auf der Welt, weshalb sie auch vom Gesetze da abgeschnitten werden, wo die Sachen klar zu seyn pflegen. Wo aber das Gesetz zu deduciren gestattet, räumt es dem Deducenten eben dadurch das Recht ein, Alles und Jedes an- und auszuführen, wovon er möglicherweise glauben kann, daß es ein Moment der richterlichen Berücksichtigung abgeben könne. Es muß sich folglich ganz in den subjektiven Ideengang des Deducenten versetzt, und demselben kein andrer untergeschoben werden; was nach jenem dem Zwecke der Ausführung Vorschub that, das gehörte für ihn zur Sache; er war befugt, es anzuführen, und es darf dabei keine andre Absicht vorausgesetzt werden, als die seiner Vertheidigung.

Es ist daher auch gegenwärtig ganz gleichgültig, wenn es in den Gründen des Erkenntnisses v. 4. Febr. a. c. heißt: „es komme nur auf die Beurtheilung der beiden ausgehobenen Momente an, nicht auf dasjenige, was der Deducent sonst noch in den Acten vorgebracht hat, um dadurch vermeintlich sein Recht zu vertheidigen." Diese Stelle giebt doch selbst zu, daß ich in der Meinung gestanden, also den animus defendendi gehabt habe. Außerdem ist nicht zu übersehen, daß die Entscheidungsgründe eines Erkenntnisses kein Recht ertheilen oder nehmen; ganz besonders aber, daß ich durch die Art und Weise, wie der frühere Prozeß verhandelt worden ist, ganz außer Stande gesetzt war, die Momente der Anklage, noch weniger der Entscheidung zu kennen und vorauszusehen. Die Hauptsache aber bleibt immer, daß jedes Erkenntniß nur vermöge seiner Rechtskraft ein objectives Recht constituirt; daß hingegen die richterliche Entscheidung und die Gründe derselben immer nur subjectiver Natur sind und bleiben. Jeder Richter folgt seiner eignen Ansicht, so daß nicht selten der Fall entgegengesetzter Entscheidungen völlig gleichartiger Sachen bei ein und demselben Gerichtshofe vorkommen, und nicht leicht einerlei Entscheidungsgründe von zwei verschiedenen Urtheilsfassern ausgehen möchten. Ueberdies ist kein Richter genöthiget, über Alles sein Urtheil auszusprechen, was in einem Prozesse vorgebracht worden ist. Fand daher der Richter im Vorprozesse, daß die beiden Präjudizialfragen, worauf er seine Entscheidung gründete, zu meinen Gunsten entschieden werden mußten; so konnte er mit Fug und Recht sagen, daß es auf alles übrige

Vorgebrachte nicht weiter ankomme. Ich glaube großen Grund zu haben, mich über eben dies Erkenntniß zu beschweren, in welchem sogar eine Anzüglichkeit vorkommt, die ich mit derjenigen Ruhe ertragen habe, welche das Bewußtseyn eines ungegründeten Vorwurfes immer giebt. Denn ich bezweifle sehr, daß, wenn ich mich darauf berufen habe, in der Kenntniß des Rechts den Mitgliedern des königl. Ober-Landesgerichts die Waage zu halten, daraus irgend Jemand folgern dürfe, daß ich von meinen Rechtskenntnissen eine sehr hohe Meinung habe. Ich zweifle sehr, daß dies Erkenntniß gründlich genug sey, indem es sich über den Unterschied der objectiv-mittelbaren und unmittelbaren Injurien wegsetzte, ein Unterschied, der, wenn er reiflicher erwogen würde, vor einer Menge Mißgriffe bewahren würde, welche in Injuriensachen geschehen. Ich bestreite gänzlich, daß das königl. Ober-Landesgericht zu Frankfurt sich eine Cognition in dem Vorprozesse anmaßen durfte. Schon das gemeine Recht ertheilt diese Befugniß den Obrigkeiten nur dann, wenn die Beleidigung selbst unzweifelhaft ist, aber untersagt deren Ausübung, sobald die Thatfrage erst einer richterlichen Entscheidung unterliegt, weil zu dieser dem sich selbst beleidigt wähnenden Richter die nöthige Unbefangenheit abgeht.

(Weber über Injurien und Schmähschriften Th. III. S. 237.)

Nach preußischen Gesetzen kann darüber gar kein Streit seyn, da nicht blos der Dezernent in der Lehnssache beleidiget zu seyn behauptete, sondern der ganze Gerichtshof sich die angebliche Beleidigung anzog, und sie selbst für eine schwere ausgab, mithin das ganze Collegium aus demselben Grunde der Perhorrescenz Gehör geben mußte, aus welchem dies von dem Dezernenten zugestanden worden ist.

Ich halte endlich dafür, daß überhaupt nicht so erkannt werden durfte, wie erkannt worden ist, indem eine absolutio ab instantia der Natur und Theorie der Injurie fremd ist, weil die Absicht der Beleidigung ein wesentliches Erforderniß des Thatbestandes der Injurie ist, und mithin, wo jene nicht juridisch gewiß ist, überhaupt keine Injurie existirt.

(Weber l. c. Th. I. §. 76). „Niemand kann verlangen, mit der bloßen Möglichkeit einer ihm widerfahrenen Beleidigung gehört zu werden. Gesetzt also auch, daß von zweideutigen Worten oder Handlungen die Rede sey, welche bald gleichgültig, bald beleidigend seyn können; so kann doch Niemand wegen solcher Reden oder Handlungen belangt oder einer Injurie beschuldiget werden, wenn man nicht besondre Umstände gegen ihn beibringt, woraus in dem concreten Falle auf der Seite des Beklagten die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung, und woraus auf der Seite des angeblich Beleidigten eine Ehrenverletzung folgt. Nur dann, wenn der Richter keine Injurienklagen zuläßt, die er gleich Anfangs von Amtswegen hätte verwerfen müssen, kurz wenn Alles ordentlich zugeht; nur dann darf die Regel gelten, daß der Beleidigte die Einrede des ermangelnden animus injuriandi beweisen müsse. Qui agit injuriarum, certum dicat, quid injuriae factum sit, quia qui famosam actionem intendit, non debet vagari cum discrimine alienae existimationis. Certum eum dicere Labeo ait, qui dicat nomen injuriae, neque sub alternatione, puta illud aut illud, sed illam injuriam se passum. L. 7. pr. §. 4. D. de injuriis.“ Dieses alte, aus der Natur der Sache sich ergebende Gesetz zeigt zugleich: ob meine Forderung fundirt war, vor der Einlassung speciell zu erfahren, wodurch ich beleidiget haben sollte, und worin die Beleidigung bestehe;

ob das königliche Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt dies versagen durfte; und ob ich, da es dennoch geschah, mich deshalb zu beklagen rechtmäßige Veranlassung hatte? — —

Dies Alles soll nur dazu dienen, um zu zeigen, wie sehr durch das Erkenntniß vom 4ten Febr. a. c. meinen Rechten zu nahe getreten worden ist, und daß aus demselben überall kein Entscheidungsgrund für den gegenwärtigen Prozeß entnommen werden darf, bis auf den, der rechtskräftig feststeht, daß der animus injuriandi in den damals zur Untersuchung gezogenen Schriften völlig ungewiß sey.

Ich glaube aber nicht blos nach meiner subjectiven Ansicht gerechtfertiget darüber zu seyn, daß ich damals in meiner Vertheidigungsschrift alles Dasjenige aufgenommen habe, worauf jetzt eine neue Injurienklage gebaut worden ist; sondern ich glaube auch, daß die Gründe, welche mich dazu bewogen haben, von der Beschaffenheit sind, daß die Statthaftigkeit derselben allgemein anerkannt werden muß. Der Gegenstand des früheren Prozesses war: die Aeußerung von Vorwürfen gegen den Dezernenten und das Kollegium des Oberlandesgerichts zu Frankfurt; und meine Vertheidigung bestand gerade darin, daß ich dem erkennenden Richter auseinanderzusetzen hatte, wie ich dazu gekommen sey, diese Vorwürfe auszusprechen, um eben daraus erkennbar zu machen, daß ich dabei ohne beleidigende Absicht gehandelt hatte, daß vielmehr die Umstände selbst in mir diejenige Ueberzeugung ausgebildet haben, welche von mir in Beziehung auf mein Verhältniß zu dem Gerichte offengelegt worden war. Ich war also zu dem Zwecke meiner Vertheidigung selbst vollkommen befugt,

A. alle Thatsachen anzuführen, welche ergaben, daß zwischen dem Hrn. Präsidenten v. d. Reck und mir ein Vorgang vorgefallen sey, welcher einen nachtheiligen Einfluß auf dessen Gesinnungen gegen mich gehabt haben konnte, und welche sich späterhin durch ein Mißverhältniß, Spannung und Reibungen, zwischen dem Gerichtshofe und mir offenbarten. Ich habe diese Thatsachen angeführt, und die Beweismittel dafür angegeben; es ist meinen Angaben nirgends widersprochen worden; mithin bewendet es dabei. Aus diesen Thatsachen war ich

B. ferner befugt, alle diejenigen Folgerungen zu ziehen, die sich nach meinem Urtheile daraus ergaben, und durch welche in mir eben die Ueberzeugung hervorgebracht war, daß das Ober-Landesgericht so unverantwortlich, wie es nach meiner Meinung wirklich gehandelt hat, nur aus vorgefaßter Meinung und daraus erwachsener Abneigung gehandelt haben könne; endlich war ich berechtiget,

C. vorauszusetzen, daß der Einfluß des Präsidenten auf einzelne Mitglieder des Gerichtshofes groß genug gewesen sey, um ihnen dieselbe Gesinnung einzuflößen, deren ich ihn selbst für verdächtig hielt. Denn das Gesetz selbst erkennt die Statthaftigkeit eines solchen Einflusses an,

(A. G. O. I. 2. §. 145.)

und erlaubt folglich einem Jeden, diese Besorgniß zu hegen, und darauf fußend sich dagegen zu verwahren.

Dies ist der Inhalt des betreffenden Theiles meiner Vertheidigungsschrift; dies ihre unverkennbare Tendenz; dies der Beweis, daß ich animo defendendi, nicht offendendi, geschrieben habe. Daß diese Darstellung den Mitgliedern des königl. Ober-Landes-Gerichts unangenehm gewesen, sie entrüstet haben mag, kann immer seyn,

ändert aber in der Sache nichts. Ich habe nichts mit den Personen zu thun, sondern mit ihren Handlungen, mit dem Verfahren, dem ich ausgesetzt gewesen bin, indem dieser Gerichtshof mich zuerst ohne alle Veranlassung gekränkt, und hiernächst seine Gewalt gegen mich auf eine solche Art gebraucht hat, daß ich für meinen Theil kaum abzusehen vermag, wie sie ärger gemißbraucht werden kann. Gerade das Empörende und Unverantwortliche in diesem Verfahren heraus- und hervorzuheben, so, daß es nicht in Abrede gestellt, nicht übersehen werden konnte; daß es in die Augen fallend war, wie sehr dadurch mein Unwille erregt werden mußte; daß jeder Leser in dieses Gefühl einzustimmen nicht umhin konnte, das war die Aufgabe derjenigen Schilderung, welche mir davon zu machen oblag. Wie jeder Maler seine eigne Manier der Darstellung hat, so auch jeder, der nicht mit dem Pinsel, sondern mit der Feder malt. Seine Empfindungs- und Vorstellungsweise bestimmt die Wahl der Farben, deren Zusammenstellung, und die Vertheilung des Lichts und des Schattens zu dem Zwecke, die äußere Darstellung seiner inneren Vorstellung entsprechend zu machen. Je mehr Jemand alles Unrecht haßt, desto lebhafter und treffender wird er ein zu schilderndes Unrecht malen.

Nicht möglich scheint es mir, die Richtigkeit des Bisherigen in irgend einem Stücke in Abrede zu stellen. Ist aber dies der Fall, so kann ich mich der traurigen Mühe unbedenklich überheben, die angebrachte Denunziation Punct für Punct durchzugehen, um bei jedem einzelnen in mannichfaltiger, zu Ekel werdender, Wiederholung darzuthun, daß darin keine Beleidigung liege, noch liegen kann. Es wird genügen, nur drei allgemeine Bemerkungen dabei zu machen, welche sich jedem Leser aufdringen müssen, und von denen ich voraussetzen darf, daß auch der erkennende Richter deren Erheblichkeit würdigen werde. Denn

I. der Denunziant führt zwar die einzelnen Stellen aus meiner Schrift an, welche beleidigend seyn sollen; aber alle insgesammt sind sie aus ihrem Zusammenhange gerissen. Man vermag nicht den Gang der Ideen zu erkennen, welcher darauf geführt hat, noch das Verhältniß, welches sie zu dem Zwecke des Ganzen einnehmen. Weder genetisch, noch materiell ist daher ihre wahre Bedeutung sichtbar, und aus ihrer Zusammenhäufung entsteht ein Zerrgemälde, welches ein ganz anderes ist, als mein Werk, dessen Plan, Zusammenhang und Zweck jedem einzelnen Theile erst seine wahre Bestimmung und Bedeutung geben. Wer zu behaupten vermag, daß aus einer Anzahl beliebiger Ausschnitte aus einem ganzen Gemälde die Wahrheit und der Charakter des zerfetzten Ganzen anschaulich werde, der möge es auf sich nehmen, aus diesen Stellen den Sinn meines schriftlichen Gemäldes aufzufassen.

II. Der Denunziant verwechselt ungemein oft Thatsachen mit Urtheilen aus oder über Thatsachen. Für die Richtigkeit der ersteren ist Jeder so weit verantwortlich, als die Anwendung der ihm obliegenden Aufmerksamkeit ihn vor Irrthum hat bewahren können; für die Richtigkeit der Urtheile, welche vor- oder rückwärts aus Thatsachen gezogen werden, indem man daraus entweder auf die Veranlassungen und Bewegungsgründe, oder auf die hervorgebrachte Wirkung und deren Folgen schließt, giebt es keine Verantwortlichkeit, weil die Bildung der Begriffe, Urtheile und Schlüsse nach psychologischen Gesetzen erfolgt, welche zwar aus jenen erkennbar, aber außer der Will-

führ der Menschen gestellt sind. Was außer den Gränzen der menschlichen Freiheit liegt, dabei hört alle Zurechnungsfähigkeit auf; und man kann falsche Urtheile wohl tadeln und berichtigen, aber niemals strafen. Sie können daher auch an und für sich niemals Beleidigungen seyn oder enthalten, denn eine unstrafbare Beleidigung ist ein hölzernes Eisen, ein Widerspruch mit sich selbst. Ein Urtheil kann weh thun, hart seyn, kränken; niemals kann es eine Beleidigung im rechtlichen Wortverstande abgeben. Thatsachen aber können nur aus der äußeren Erscheinung angeführt werden, weil nur diese mit dem Sinne wahrgenommen, also Gegenstand der Erfahrung seyn kann. Alle sogenannte innere Thatsachen, das heißt die Zustände und Vorgänge in den Seelen der Menschen sind nicht sinnlich wahrnehmbar; die Behauptung ihres Daseyns oder Nichtdaseyns mit allen seinen Modificationen beruht daher lediglich auf Urtheilen und Schlüssen; dieselbe kann folglich ihrer Natur nach keine Injurie abgeben. Sie könnte eine solche nur dem zu seyn scheinen, dessen Vorstellungen und Erkenntniß in der Seelenkunde ebenso verworren und roh ist, als in der Theorie des Rechts. Wenn endlich

III. der Denunciant von meiner Schrift sagt: „sie sey im Geiste der Erbitterung und in der Absicht der Kränkung des königl. Ober-Landesgerichts geschrieben;" so zeigt das, daß derselbe Beides für gleichbedeutend oder doch auseinander folgend genommen habe, was es zu seyn weit entfernt ist. Ich gebe das Erstere, als vollkommen wahr zu, und bestreite Letzteres als durchaus unrichtig. Ich rühme mich sogar des Ersteren. Denn wer mit solchen Dingen seine Gedanken zu beschäftigen und darüber zu schreiben vermag, ohne deren ganze gräßliche Bitterkeit zu empfinden, der kann sich nur seiner Gefühllosigkeit rühmen. Das Bittere erzeugt nach dem Gesetze der Natur Wärme, erhitzt das Blut und das Gemüth, stärkt oder, im Uebermaaße genossen, erschlafft. Wo es diese Wirkungen nicht hervorbringt, da muß schon eine totale Erschlaffung oder Lähmung vorhanden seyn. Alle diese Wirkungen sind unwillkührlich, mithin kein Vorwurf der Gerichtshöfe. Daß die Erbitterung bis zum Angriffe des Erbitternden steige, ist zwar möglich, aber aus ihr selbst nicht erkennbar. Auch die bloße Vertheidigung ist in und mit der größten Erbitterung sehr wohl vereinbar. Ein gerechter Richter muß daher die Absicht zu beleidigen, in welcher das Wesen der Beleidigung zur Hälfte besteht, aus ganz andren Merkmalen abstrahiren, als aus der bloßen Erbitterung, womit eine Vertheidigung geführt worden ist. Er wird im Gegentheil schon aus der Nothwendigkeit einer Vertheidigung, welche einen Angriff voraussetzt, die Entschuldigung desjenigen Unmuthes entnehmen, den jene erregt hat und der sich dabei kund giebt. Aber eine offenbare Entstellung meiner Gedanken und Behauptungen ist es, wenn der Denunciant ferner mir Schuld giebt, daß ich dem Ober-Landesgerichte zum Vorwurfe gemacht haben soll: „in dem Vorprozesse absichtlich ungerecht erkannt und wider bessere Einsicht Injurien aus meiner Vorstellung herausgepreßt zu haben." In meinen Worten steht davon kein Wort; sondern der Denunciant folgert solches mittelst eines: „Also," aus denselben. Er fällt also ein Urtheil über das, was ihm aus einer Thatsache erkennbar geworden ist, und dieses sein Urtheil ist grundfalsch. Möge er daraus abnehmen, wie ganz unzulässig eine Anklage aus solchen Urtheilen ist! Denn

so wenig ich ihn wegen dieser falschen Behauptung injuriarum belangen kann, eben so wenig ist seine Denunciation gegen mich begründet. Wohl habe ich behauptet, daß der Präsident und Decernent des Collegii, und dieses durch jene mit fortgerissen, gegen mich eingenommen und feindlich gesinnt sind, daß sie von Vorurtheil und Leidenschaftlichkeit verblendet, mir großes Unrecht angethan haben, und daß fast ihr ganzes Verfahren wider mich ungerecht sey. Dies ist mein Urtheil gewesen, welches ich aus den Thatsachen selbst, der Behandlungsweise, gezogen habe, und welches bestärkt worden ist durch die Erinnerung an frühere Vorgänge, welche möglicher- und wahrscheinlicherweise die Ursache dieser Wirkung seyn mögen. Ich habe dies geurtheilt, weil nach meiner Einsicht ein Richter mit Besonnenheit, Ruhe und Unbefangenheit dergestalt auf keine Weise handeln kann. Es gehört gar nicht hieher, diesen, wohl an sich einleuchtenden Schluß weiter zu rechtfertigen. Denn möge es damit stehen, wie ihm wolle, so ist soviel klar, daß zwischen der Behauptung der Ungerechtigkeit und zwischen dem Vorwurfe der Absichtlichkeit derselben und des Urtheilens wider besseres Wissen ein himmelweiter Unterschied ist. Allein so groß er ist, so setzt der Leichtsinn doch darüber hinweg, der nicht überlegt, was er thut und sagt, und was er dadurch bewirkt. Nur allzugemein ist diese leichsinnige und unverantwortliche Verdrehung, welche der Behauptung eines Unrechts den Vorwurf der absichtlichen Ungerechtigkeit unterschiebt, und nur dadurch zur Beleidigung stempelt, was es weder seyn sollte, noch jemals war. Warum setzt dieser Leichtsinn die bessere Kenntniß der menschlichen Natur, und sebst die Anordnung des geschriebenen Gesetzes so ganz aus den Augen, um nur eilenden Sprunges an das Ziel der Rache zu gelangen? — Weiß nicht jedes Kind, daß der Mensch nicht blos Verstand und Wille ist, sondern in ihm auch noch eine Sinnlichkeit haußt, welche unwillkührlich Neigungen und Abneigungen, Wohlgefallen und Abscheu, Begierden, Affecten und Leidenschaften erzeugt, und durch alles dies den Sinn selbst umnebelt, den Verstand verdunkelt und den Willen beherrscht? Warum also, da die Menschen bei weitem mehr unwillkührlich handeln, als willkührlich, in den Vorwurf eines begangnen Unrechts den der Absichtlichkeit hineinlegen? Warum sich dieser Unterschiebung einer fremden Geburt selbst da schuldig machen, wo ausdrücklich die Rede davon ist, daß das Gemüth jenen Einflüsterungen und Einwirkungen der Sinnlichkeit Preis gegeben gewesen sey? Noch mehr, ist es nicht auch bekannt, daß derjenige, dessen Verstand und Wille einmal durch den Einfluß des Gemüths eine einseitige Richtung bekommen hat, durch eigene Kraft aus dieser gar nicht herauszukommen vermag; daß er sie im Gegentheil mit um so größerem Eifer verfolgt, je mehr er dafür eingenommen ist; und daß er allen Fleiß darauf verwendet, seiner Neigung Bahn zu brechen und seinen verwerflichen Zweck durchzusetzen? Welch eine Verschiedenheit der Begriffe ist es also, geflissentlich, das heißt mit Fleiß, unrecht thun, und solches vorsätzlich thun, das heißt mit dem Bewußtseyn und der Absicht, das Unrecht zu verüben! Können also nicht auch Richter ungerecht seyn, ohne es zu beabsichtigen? Hören obrigkeitliche oder richterliche Personen auf, Menschen zu seyn, und menschlich zu denken und zu handeln? Ist es nicht das Gesetz selbst, welches das Ge-

gentheil von ihnen voraussetzt, indem es ausdrücklich erlaubt, von jedem Richter zu glauben, daß er den Wirkungen solcher Umstände und Verhältnisse nicht zu widerstehen vermöge, wodurch die Ruhe und Unparteilichkeit seines Geistes afficirt werden kann? Verlangt das Gesetz etwa einen evidenten Beweis über die innere Beschaffenheit eines solchen Gemüthszustandes, oder gestattet es nicht vielmehr die bloße Vermuthung des Daseyns der Befangenheit, und in ihr der Neigung zum Unrechte, sobald nur ein Umstand vorhanden ist, welcher sie auch bei andren Menschen zu verursachen angethan ist? Macht das Gesetz also einen Unterschied zwischen Richtern und Obrigkeiten und andren Menschen in Ansehung ihrer Fähigkeit und Empfänglichkeit für alle Einwirkungen der Sinnlichkeit? Wie ist es also möglich, daraus eine Injurienklage zu begründen, wenn ich aus angeführten Thatsachen die Folgerung gezogen habe, eines Theiles, daß sie zu einer widerwärtigen und übelwollenden Gemüthsstimmung Anlaß gegeben haben mögen, und andren Theiles, daß diese aus der ganzen Handlungsweise hervorleuchte? — —

Das Gesetz verlangt nicht, daß hier in Betreff obrigkeitlicher Personen in irgend einer Hinsicht anders geurtheilt werde, als in Betreff andrer Personen; noch daß ein solches Urtheil anders eingekleidet, oder furchtsamer ausgesprochen werde. Es ist ein knechtischer Sinn, der es nicht wagt oder es gar verargt, jedes von der Obrigkeit begangene Unrecht mit dem rechten Namen zu belegen, und unverholen anzugreifen. Diese Furcht ist keine Ehrfurcht vor dem Staate und dessen Gewalt, welche sich in den gesammten Behörden des Staats abstuft. Denn nichts Schlechtes und Verächtliches kann durch irgend ein Gebot achtungswerth werden. Der Beamte, welcher gegen den Zweck des Staats und die Absicht des Gesetzes Unrecht thut, handelt nicht als Organ der Staatsgewalt, sondern als Erscheinung der gebrechlichen Menschheit; der Tadel, welchen seine Handlungsweise verdient, kann in ihm nur den Menschen treffen, nicht den Beamten, der als solcher keinen Tadel sich zuziehen kann und darf, weil er als solcher nur gesetzmäßig verfahren kann und darf. Diese Verwechselung der beiden Personen im Beamten, der unfehlbaren und der fehlerhaften, ist es, welche einer Seits die Anmaaßung erzeugt hat, jeden Tadel des Beamten als eine Verletzung der Ehrfurcht des Staats zu betrachten, und andrer Seits jene sklavische Furcht, welche sich der Ahndung theilhaftig zu machen besorgt, wenn sie nicht dieser Anmaaßung fröhnt. Ein geläuterter Verstand weiß den Menschen und das Organ der Staatsgewalt im Beamten zu unterscheiden; ein freier und gerechter Sinn fürchtet diesen nicht zu beleidigen, wenn er von jenem sagt, was ihm zukommt; und ein edles Gefühl wird um so stärker das Geringschätzige und Schlechte empfinden, was von ihm ausgeht, und um so kräftiger und unverholner es angreifen, je größer die Achtung des Ehrwürdigen und Heiligen in ihm ist, welches durch dessen Handlungsweise verletzt und herabgewürdiget wird. Dies ist mein Glaubensbekenntniß, die Frucht meines Studiums in diesem Gebiete der Rechtswissenschaft, in welchem noch sogar sehr oft im Finstern getappt, und gar häufiger nach Gutdünken, als klaren Begriffen, geurtheilt wird. Ich habe viel über diese Materie gedacht, und bin mir klar geworden. Ich muß mir gefallen lassen, daß abermals ein Richter dies für Ruhmredigkeit ausgebe. Mußte sich doch Christus gefallen lassen, daß ihm sein Richter ins Gesicht schlug, da

er ihn nicht zu widerlegen wußte. Doch kann ich auch einen Gewährsmann anführen, vor dem jeder Jurist sich ehrerbietig beugen wird, der mehr studirt hat, als er zum Examen brauchte. Es sey mir also erlaubt, die Bestätigung meiner Ansichten aus Webers unerreichbarem Werke über Injurien und Schmähschriften mit dessen eignen Worten auszuschreiben. Finde ich einen Richter, der diese Sprache des Priesters der Themis versteht; so bin ich gewiß, wie ich es verlange,

völlig frei gesprochen zu werden.

Finde ich ihn nicht, so habe ich auch von Jenem, der geschlagen und nachher gekreuziget wurde, zu dulden gelernt, ohne meine Ueberzeugung aufzugeben.

---

„Es versteht sich von selbst, daß in allen Fällen, wo man gegen Andre nur so gehandelt, geredet oder geschrieben hat, als man es vermöge vollkommnen Rechtes thun durfte, der Vorwurf einer Injurie durchaus nicht Statt finde. Die Anwendung auf diejenigen, die sich einer rechtmäßigen Vertheidigung bedienten, ist leicht gemacht." —

„Soll Etwas eine Beleidigung seyn; so wird allemal der sogenannte animus injuriandi vorausgesetzt, welcher darin besteht, daß Jemand vorsätzlich dem vollkommnen Rechte des Andren auf Ehre, Achtung und guten Namen zuwider handelt."

„So oft Jemand einer Injurie beschuldiget wird, kommen allemal drei Fragen in Betrachtung: 1) War sein Benehmen wirklich ungerecht, und kann es an sich betrachtet als Beleidigung des Andren, und zwar besonders als Ehrenverletzung angesehen werden? 2) War der Urheber der Handlung überhaupt eines bösen Vorsatzes fähig? 3) Hat er die Absicht zu beleidigen wirklich gehabt? Um die erste Frage gehörig zu berichtigen, muß in concreten Fällen theils auf die Beschaffenheit der Handlung und deren Umstände an sich Rücksicht genommen, und den Rechten nach bestimmt werden, ob der Vorgang überhaupt zu irgend einer Gattung der Injurien wirklich gehöre. Ist die erste dieser Fragen nicht wider, sondern für den Beklagten zu beantworten; so darf auf die folgenden weiter keine Rücksicht genommen werden. Doch scheint es fast, daß man dieses nicht immer gehörig beobachte!!"

„Sobald von einer äußerlich gerechten Handlung die Rede, und der Angeschuldigte bei dem, was er gethan, an sich nicht über die Gränzen seiner Befugnisse hinausgegangen ist; so darf er sich auf den Vorwurf einer Injurie gar nicht, und besonders nicht auf die ihm zur Last gelegte Absicht zu beleidigen, irgend einlassen."

„Was aus bewiesenen, oder nicht bestrittenen Thatsachen durch richtige Schlußfolge abgeleitet wird, muß so lange für wahr gehalten werden, bis derjenige, der es bestreiten will, Umstände beibringt, wodurch die Sache eine andre Gestalt gewinnt, und jene Schlußfolge nicht mehr anwendlich bleibt. Wer also Andere einer Injurie beschuldiget, es sey der angeblich Beleidigte, oder der Richter in Fällen, wo er von Amtswegen verfährt, dem liegt vor allen Dingen ob, zu beweisen, daß der Beklagte eine Handlung unternommen habe, wozu er seiner Seits nicht befugt war, und welche den vollkommnen Rechten des Andren auf Ehre zuwider lief."

„Freilich bei der äußerst unrichtigen Meinung, daß es nur darauf ankomme, ob ich Etwas zur Kränkung eines Andren unternommen habe, und daß ich schon hierdurch mich einer Injurie schuldig mache, ohne weitere Rücksicht, ob meine Handlung übrigens äußerlich gerecht sey, oder nicht, bei diesem auffallenden Irrthume ist

Niemand sicher, daß nicht jede seiner Reden oder Handlungen ihm eine Injurienklage zuwegebringe.“

„Nicht jede Kränkung oder Herabsetzung (contumelia) kann im Wege Rechtens als Injurie verfolgt werden, indem jene im Allgemeinen auch solche Dinge unter sich begreift, die zwar im gesellschaftlichen Umgange und sonst, nach persönlichen Verhältnissen, übel empfunden werden, aber doch keineswegs als die Verletzung eines Zwangsrechtes gelten können. Contumeliae acerbiores principibus esse solent, quam injuriae, adnotat Seneca de Clement. I. 11.“

„So gewiß es ist, daß man einem Candidaten dadurch schaden kann, wenn man ihn einen schlechten Prediger nennt, oder einem Gelehrten oder Künstler, wenn man ihm die zu seinem Berufe oder Gewerbe erforderlichen Wissenschaften, Einsicht, Kenntnisse und Talente, oder seinen Werken alles Verdienst abspricht; so ausgemacht ist es doch, daß ein solches Urtheil keine, im Wege Rechtens zu verfolgende, Injurie genannt werden kann, weil es von dem Eindrucke, den der Gegenstand auf das urtheilende Subject gemacht hat, von dem inneren Gefühle des letzteren und von dem Maaße seiner Einsichten abhängt, hingegen die natürliche Freiheit, es auszusprechen und Andren mitzutheilen in der bürgerlichen Gesellschaft durch Gesetze weder aufgehoben ist, noch nach dem Zwecke derselben je aufgehoben werden kann. Allerdings ist man schuldig, den Dienern des Staats vom höchsten bis zum niedrigsten, eben so auch Allen, die unter öffentlicher Auctorität Gewerbe, Künste und Wissenschaften üben, die äußere Ehre, Rang und Würde, wozu ihnen das Gesetz und die Ordnung der Dinge ein Recht giebt, angedeihen zu lassen. Aber so weit geht diese Verbindlichkeit nicht, daß wir unsre Vernunft unter dem öffentlichen Ansehn gefangen nehmen, und eben darum auch das Geschick und die Einsichten eines Subjectes in dem Maaße, wie solches seine Stelle bekleidet, und der Stufe, worauf es steht, gemäß ist, durchgängig anerkennen, hingegen über Alles, was uns an seiner Person, Handlungen und Werken mißfällt, unseren Tadel zurückhalten müßten. Kein Grund ist vorhanden, dies mit vollkommnem Rechte zu verlangen. Wenn man nicht behaupten will, daß die Menschen durch den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft die Rechte der gesunden Vernunft, und selbst das Vermögen, ihre Gedanken an den Tag zu legen, ganz aufgeopfert, und sich dagegen zu Automaten herabgewürdiget haben, die nur schweigen und reden dürfen, je nachdem der Despotismus für gut findet, sie in Bewegung zu setzen, oder nicht; so wird man zugeben müssen, daß das freimüthige Urtheil, welches Jemand über vorkommende Dinge für oder wider an den Tag legt, ihn an sich nicht verantwortlich mache, und daß er darüber, so lange blos von der Aeußerung seiner Meinung, sie sey die richtige, oder nicht, die Rede ist, von keinem menschlichen Richter wegen einer dadurch verübten Injurie zur Rechenschaft gezogen werden kann. Man darf daher den Ausspruch eines Richters gesetzwidrig oder ungerecht, die Behauptung eines Gelehrten abgeschmackt, absurde oder vernunftwidrig, die Producte eines Künstlers elende nennen; ohne daß, so lange nichts weiter dabei in Betrachtung kommt, als daß man über Gegenstände und Thatsachen seine Meinung gesagt hat, man eine Injurienklage befürchten darf. Der Richter darf dem Logiker nicht ins Amt fallen, da es nicht von unsrer Willkühr abhängt, so, und nicht anders über vorkommende Dinge und Begebenheiten zu empfinden und zu urtheilen.“

„Keine Folge ist unrichtiger, als die: Wer eine Anstalt oder eine Handlung tadelt, der beleidiget den Urheber derselben. Aber

mit dieser Freiheit, zu urtheilen, kann sich der Lästerer nicht entschuldigen, welcher Andern, ohne daß sie es verdienen, unerlaubte oder verächtlich machende Dinge vorwirft, die durchaus die Wahrheit gewisser Thatsachen voraussetzen und nur vermöge dieser Wahrheit in facto behauptet werden können. Wer öffentlich behauptet, daß Jemand ein treuloser Vormund, ein vorsätzlich parteiischer Richter sey, kann natürlich damit nicht durchkommen, daß er nur seine Meinung gesagt, und diese nicht zu verantworten habe. Wahrheit der Sache, über welche ein Schriftsteller seine Meinung sagt, wird immer mit Recht von ihm gefordert. Das Gesetz, die Sentenz, die Handlung, welche er tadelt, muß wirklich da und von der angegebenen Art und Weise da seyn. Davon ist aber die Wahrheit des Urtheiles, das er darüber fällt, wohl zu unterscheiden. Diese darf er nicht verantworten, weil sie ihm wahr war, sie mag Andern richtig oder falsch dünken. Es genügt indessen in vielen Fällen, wenn Jemand für die Wahrheit seiner thatsächlichen Behauptungen auch nur Vermuthungen für sich hat, um einem Andern Etwas zur Last zu legen. Wer eine Sache als vermuthlich vorbringt, bei den Gründen, woraus er seine Vermuthung folgerte, keine Lüge in facto begeht, und überhaupt solche Gründe anführt, woraus nicht offenbar die Absicht, zu lästern, hervorleuchtet, muß billig gegen den Vorwurf der Injurie gesichert seyn, wenn gleich seine Gründe in den Augen Andrer nicht ganz concludent sind."

„Bescheidenheit ist eine Forderung der Moral, um die sich der Richter, als solcher, nicht zu bekümmern hat. Sie ist aber auch so unbestimmt, daß es nie an Veranlassung fehlen kann, den Schriftsteller, so oft sein Tadel mißfällt, — und wann wird er das nicht? — wegen des unbescheidenen oder hämischen Tadels zu chikaniren. Jemehr sich Personen durch den Tadel getroffen fühlen, jemehr der Schriftsteller das Ungerechte, das Vernunftwidrige, das Zwecklose irgend eines Gegenstandes mit hellen Farben geschildert hat, desto unbescheidener und härter wird man seinen Tadel finden."

„Die Entscheidungsgründe eines gewissen Urtheiles erklärten den Ausdruck: Unsinn, für beleidigend und sträflich. Allein wenn Jemand bei Sachen, die er beurtheilt, Dies oder Jenes wahrnimmt, was nach seiner Ueberzeugung dem gesunden Menschenverstande offenbar entgegen geht, warum soll er das Wort: Unsinn, nicht gebrauchen, um sich kurz und bestimmt auszudrücken? — Kann irgend ein Mensch, der inconsequent, thöricht oder gesetzwidrig handelt, oder eine Sottise begeht, wohl ein Recht haben, andern Leuten die Mittheilung ihrer Empfindung dabei zu verbieten?"

„Ein Staat, der sich guter Gesetze und einer gehörigen Rechtspflege zu erfreuen hat, wird von Schriftstellern wenig, oder nichts zu befürchten haben. Desto schlimmer aber ist es, wenn entweder die Anordnungen im Staate an sich nichts taugen, oder doch auf die Befolgung derselben nicht mit Nachdruck gehalten wird, und nun das Ansehn der Gesetze, der Regierung und Magistratur wieder zum Vorwande dienen soll, den freimüthigen Tadel dieser Unordnungen sträflich zu finden. Ehrenbezeugungen und Süßigkeiten sind es freilich nicht, wenn man Jemanden zu erkennen giebt, daß er verkehrt und ungerecht gehandelt, oder gegen die Logik geurtheilt habe. Man muß die Gesetze und rechtskräftigen Urtheile der Gerichte befolgen, mit öffentlichen Anstalten keinen Unfug treiben, die Regenten und Obrigkeit ehren! Aber daraus folgt nicht, daß man auch die Thorheiten der Gesetze und obrigkeitlichen Verfügungen, die Ungerechtigkeiten, Unwissenheit und den Aberglauben ihrer Urheber ehren müsse."

„Gegen die Einschränkung der Freiheit des Vortrages in Parteisachen ist viel zu erinnern. Die Sache selbst bringt es oft mit sich, daß in Gerichten und in Prozeßschriften Dinge vorkommen, die dem Gegner, dessen Anwalde, dem Richter oder den Zeugen unangenehm seyn müssen. Unter dem Vorwande des zu harten, oder kränkenden, und deshalb verwerflichen Ausdruckes könnte also leicht der Sache selbst ihre gehörige Darstellung entzogen werden. Gerade der gute Vortrag, welcher Witz und Scharfsinn aufbietet, um einer trockenen Rechtssache die Aufmerksamkeit des Richters zu gewinnen und zu erhalten, ist jenen Vorwürfen oft am leichtesten ausgesetzt."

„Der Zweck der Rechtspflege und der Verhandlung der Streitsachen vor Gericht leitet auf die Gränzlinie, die der Sache angemessen ist, und die auch die positive Gesetzgebung bei ihren Vorschriften vor Augen gehabt hat. Wenn nämlich Parteien und Advocaten ungehindert sagen dürfen, was die Rechtssache, worauf es *ankommt*, mit sich bringt; so müssen sie zufrieden seyn. Sie können in keinem Betrachte über zu große Einschränkung klagen, wenn die Gesetze nur das nicht gestatten wollen, was zur Ausführung eines Rechts, oder zur Ablehnung irgend eines gegenseitigen Anspruches oder Vorwurfes durchaus nicht gehört, was Jemand offenbar nicht zum Behufe der rechtlichen Verhandlung der Sache, sondern lediglich nur, um Andre damit zu kränken, sagen konnte. Ante omnia universi advocati ita praebeant patrocinia jurgantibus, ut non ultra, *quam poscit litium utilitas*, in licentiam convitiandi et maledicendi temeritatem prorumpant. L. 6. §. 1. C. de postulando."

„An sich ist bei der Verhandlung der Rechtssachen und den darauf abzielenden Vorträgen Nichts verwerflich, was sich vernünftigerweise nur irgend auf die Absicht, seine Sache gehörig in facto et jure darzustellen, gewisse Rechte geltend zu machen, oder gegenseitige Behauptungen als ungegründet abzulehnen, beziehen läßt. Wer kann die Anführung gewisser Thatsachen, ob sie gleich der Ehre und dem guten Namen eines Andren nachtheilig sind, oder ihm zur Kränkung gereichen können, dennoch mißbilligen, wenn gleichwohl Gründe daraus hergenommen werden, um den Richter als verdächtig oder gar als unfähig darzustellen, Anmaaßungen des Gegners zurückzuweisen, die eigenen Behauptungen zu rechtfertigen, oder die Glaubwürdigkeit eines Zeugen mit Erfolg zu bestreiten? — Was der Gegenstand, von dem die Rede ist, mit sich bringt, muß gesagt werden dürfen. Ausdrücke also, die darauf abzielen, sind nicht verwerflich, wie unangenehm sie auch immer einem Andren seyn mögen. Nur den unnöthigen Gebrauch solcher Ausdrücke, die sichtlich blos gewählt sind, um zu reizen und zu kränken, ohne der Darstellung der Sache Vorschub zu thun, auf welche es abgesehen ist, will das Gesetz nicht geduldet wissen. Wer des Richters Urtheile und Verfügungen, der Zeugen Aussage, oder des Gegners Behauptungen zu bestreiten hat, dem muß es frei stehen, auch die Ungereimtheiten derselben, und das Ungebürliche oder Lächerliche, was sie mit sich führen, oder aus ihnen folgen würde, ans Licht zu ziehen, weil er in Allem, was zu ihrer Widerlegung irgend beitragen kann, seinen Schutz suchen darf. Witz und Scharfsinn haben hier ein freies Feld; nur müssen beide dem Hauptzwecke des gerichtlichen Vortrages untergeordnet bleiben."

„Die Erfahrung lehrt, daß Personen, denen der Staat seine Dienste anvertraut hat, von den Rechten ihrer Stelle, und besonders ihrer Amtsehre, weit höhere Begriffe, als von den Pflichten ihres Berufes, sich zu bilden geneigt sind, und daß die Sorgfalt

für die Aufrechthaltung der erstern mit der gewissenhaften Verfolgung der letztern nur zu oft im umgekehrten Verhältnisse steht. Die Amtsehre giebt kein Recht, zu verlangen, daß Niemand diese Mängel der Magistratur laut sagen, Niemand über die Unthätigkeit oder andre Vergehungen der Beamten sich freimüthig äußern dürfe."

„Jede Injurie setzt eine vorsätzliche Beleidigung des Andren voraus. Wo diese Absicht ganz fehlt, kann von gar keiner, und wo der Vorsatz, die Obrigkeit als solche zu beleidigen, nicht vorhanden ist, kann wenigstens von einer öffentlichen Injurie die Rede nicht seyn. Wer sich seines Rechts bedient, begeht keine Injurie. Dennoch ists nicht ganz ungewöhnlich, daß Richter und Obrigkeiten es an sich schon als Beleidigung ansehen, wenn man sich durch ihre Verfügungen beschwert glaubt, oder sie selbst als verdächtig ablehnt. Gesetzt auch, die Beschwerde oder der angeführte Verdacht ist ungegründet; so handelt doch die Partei hier nicht in der Absicht, den Richter zu beleidigen, sondern sie sucht nur den Nachtheil von sich abzuwenden, den sie von seiner Verfügung erwartet. Folglich kann sie auch der Vorwurf einer Injurie nicht treffen, wofern sie nicht wissentlich Unwahrheiten in facto, die der Ehre des Richters nachtheilig sind, vorbringt, oder in ihren Vortrag Dinge einmischt, welche dem Zwecke desselben ganz und gar fremd sind."

„Zu den Gründen, welche die Strafbarkeit sehr mildern, wo nicht ganz ablehnen konnen, gehört besonders ein ungebürliches Betragen der Obrigkeit selbst, in sofern sie durch Mißbrauch ihrer Amtsrechte, durch Ungerechtigkeit, oder auch nur durch Grobheiten zu dem Vorgange Gelegenheit gegeben hat. Man ist freilich schuldig, der Obrigkeit mit gehöriger Achtung zu begegnen. Wenn aber dem gemeinen Wesen daran liegt, daß dieß geschehe; so ist ihm auch nicht weniger daran gelegen, daß die Staatsbeamten ihren Pflichten nachkommen, um wirklich Achtung zu verdienen. Gereicht es sogar denen, die sich Gerichtspersonen thätlich widersetzen, zur Entschuldigung, wenigstens zur Strafmilderung, daß sie durch ungerechtes Verfahren gereizt worden sind;

(Quistorp Criminalrecht §. 184)

wie vielmehr wird hierauf bei der bloßen Injurie Rücksicht zu nehmen seyn, wenn Richter ihre eigene Würde soweit vergessen, daß sie sich unanständige Kränkungen von Personen, die mit ihnen zu handeln haben, oder gar Schimpfworte, erlauben, und dadurch veranlassen, daß in einem ähnlichen Tone geantwortet oder wenigstens im Ausdrucke gegen die Ehre ihres Amtes gefehlt wird."

---

Ich kann meinen Gewährsmann nicht verlassen, ohne mich auf ihn noch zum Schlusse bei der Beantwortung einer Frage zu berufen, die ich dem Gerichte noch vorzulegen habe.

Weder das königl. Ober-Landesgericht zu Frankfurt, noch das königl. Kammergericht haben, als ihnen meine Vertheidigungsschrift amtlich vorgelegen hat, darin eine von Amtswegen zu rügende Beleidigung gefunden; sonst würde die Rüge derselben sogleich von Amtswegen haben Statt finden müssen. Erst nachdem in dem Vorprozesse mir keine Strafe auferlegt worden ist, verlangt das königl. Ober-Landesgericht eine neue Untersuchung, welche auch in Gemäßheit des A. L. R. II. 20. §. 654 eingeleitet worden ist. Steht derselben aber nicht die peremtorische Einrede der Verjährung (nach §. 659 ibid. und dem Rescr. v. 11ten Aug. 1812 in Hoffmanns Repert. Th. II. S. 315) entgegen? Die Antwort dieser Frage hängt davon ab, ob die Beleidigungen, welche angeblich in meiner Defen-

sionsschrift enthalten seyn sollen, öffentliche oder Privat-Beleidigungen sind? Die preußische Gesetzgebung hat diesen, in dem Wesen der Sache begründeten, Unterschied der beiden Hauptgattungen von Injurien nicht aus den Augen gelassen. Das beweist die Wiederholung der Worte: „in oder bei Ausübung ihres Amtes" (A. L. R. l. c. §. 207—209). Es soll also nur dann ein öffentliches Verbrechen begangen worden seyn, wenn das Amt in dem fungirenden Beamten beleidiget worden ist; wogegen die Beleidigung der Staatsbeamten außer ihrer Function immer nur ein Privat-Verbrechen bleibt.

„Die Rechtsgelehrten, sagt mein trefflicher Weber, pflegten sonst die Verschiedenheit der öffentlichen und Privat-Injurie hauptsächlich darauf einzuschränken, daß jene härter zu bestrafen sey, als diese, welches freilich an sich keinen Zweifel leidet. Aber die Hauptfrage: ob die öffentliche Beleidigung zu den Staats- oder Privat-Delicten gehöre? wovon in den Folgen so viel abhängig ist, wird *meistentheils* übergangen. — Es liegt aber am Tage, daß Beleidigungen, welche der Obrigkeit als solcher widerfahren, unstreitig zu den Vergehungen gehören, die zunächst den Staat selbst betreffen (A. L. R. l. c. §. 91), und deshalb schon nach der Natur der Sache nicht als Privatverbrechen betrachtet werden können, da sie eigentlich keine Verletzung von Privatrechten mit sich führen. — Die wichtige Verschiedenheit der beiden Arten der Injurie, daß die öffentliche als öffentliches, die Privatbeschimpfung hingegen als Privatdelict behandelt werden kann, ist von sehr erheblichen Folgen, namentlich

1) daß nur wegen der ersteren ein gerichtliches Verfahren von Amtswegen eingeleitet werden darf, wegen der letzteren hingegen die Denunciation des Beleidigten abgewartet werden muß; und....

6) daß die Rechtsverfolgung wegen einer Privatbeleidigung einer Obrigkeit an die abgekürzte Verjährungszeit der Injurienklagen gebunden ist, und nach deren Ablauf nicht weiter Statt finden kann; wogegen die richterliche Einschreitung wegen einer öffentlichen Injurie erst mit der Verjahrung der fiskalischen Rügen aufhört."

„Alle Beleidigungen obrigkeitlicher Personen, welche zwar eine Beziehung auf deren Amtsverhältniß und Amtsführung haben, aber nicht die Ehrenrechte des Amtes selbst in dem Träger desselben verletzen, lassen den Begriff der öffentlichen Injurie nicht auf sich anwenden. Die Verleumdung selbst, daß ein Beamter die Pflichten seines Berufes sträflich übertreten oder vernachlässiget habe, ist an sich so wenig eine injuria publica, als der jedem andren Staatsbürger gemachte Vorwurf der Gesetzwidrigkeit. Nur besondere Nebenumstände können das ändern, wenn die Art und Weise, wie dergleichen geäußert ward, der Ort, wo, und die Veranlassung, in welcher es geschah, eine Verletzung der Rechte des Amtes mit sich führte. Man kann aber das obrigkeitliche Amt an sich ungemein in Ehren halten, und doch von denen, die es bekleiden, sehr verächtlich und lieblos urtheilen, **ja eben darum, weil man das Amt ehrt und schätzt, um so eher geneigt seyn, die Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten der Personen, denen es anvertraut ist, desto härter mitzunehmen.** Wenn daher Jemand einem Richter nachredet, daß er sich habe bestechen lassen ꝛc., so trifft dieser Vorwurf denselben in Beziehung auf sein Amt; aber er trifft doch keineswegs das Ansehn und die Rechte dieses Amtes selbst, geht nur die Person des Beamten an, und kann daher auch nicht als öffentliche Beleidigung angesehen

werden, weil diese allemal so beschaffen seyn muß, daß, ohne Rücksicht auf das persönliche Interesse des Beamten, die Aufrechthaltung des öffentlichen Ansehns die Ahndung der Injurie erfordert. Der Beleidigte kann daher auch hier nicht selbst als Richter verfahren, welches ihm sonst frei steht, um die Rechte des Amtes zu schützen, weil nicht dieses, sondern seine Person nur angegriffen worden ist."

„Ebensowenig begeht der eine öffentliche Injurie, welcher die persönlichen Fähigkeiten oder die Geschicklichkeit eines Beamten in Zweifel zieht oder bestreitet. Nicht die vollkommnen Rechte des Amtes oder des Staats, sondern die persönlichen Rechte des Staatsbürgers, der ein Amt bekleidet, werden durch dergleichen Verunglimpfungen verletzt; und die Sache enthält also im Ganzen nichts mehr, als jede andre Privatbeleidigung, wodurch ein Privatmann angegriffen wird."

---

## An ein königl. wohllöbl. Gerichtsamt zu Spremberg.

Einem rc. überreiche ich anbei meine schriftliche Auslassung auf die gegen mich angebrachte Denunciation. Ich habe außerdem zur Sache nichts weiter anzuführen, und trage deshalb darauf an:

mit Aufhebung des auf den 10ten k. M. angesetzten Termines, die Acten zum Erkenntnisse einzusenden.

Muskau, den 29sten Juli 1829.

Grävell.

---

## Expeditio Sententiae.

In der fiskalischen Untersuchungssache wider den Regierungs-Rath Dr. Grävell zu Wolffshayn

Erkennt der Criminal-Senat des Königlichen Kammergerichts den Akten gemäß, für Recht:

daß Denunciat Maximilian Carl Friedrich Wilhelm Grävell, wegen schwerer, den Mitgliedern des Königl. Ober-Landesgerichts zu Frankfurt a. d. O. bei Ausübung ihres Amts zugefügten, Verbalinjurien mit einer sechsmonatlichen Festungsarreststrafe zu belegen, und die Kosten der Untersuchung zu tragen schuldig.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Im Jahre 1826, reichte der Regierungs-Rath Grävell, dem das von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt a. d. O. als Lehnscurie relevirende Lehngut Wolffshayn gehört, einen mit einer verehelichten Kleinert geschlossenen Erbpachtscontract bei dem gedachten Gericht zur Bestätigung ein. Der Contract wurde zwar bestätigt, jedoch mit der Clausel, daß die darin dem Dominio stipulirten jährlichen Präſtationen ohne Genehmigung des Lehnshofes nicht abgelöst werden durften, und solche mit dieser Bedingung in das Hypothekenbuch eingetragen werden sollten. Der rc. Grävell remonstrirte dagegen unter dem 2ten Mai 1827, bat um Weglassung der erwähnten Clausel, und bediente sich mehrerer, dem Ober-Landesgericht unangemessen scheinender Ausdrücke. Insbesondere äußerte er in seinem Gesuche:

er wisse nicht, was den Lehnshof bewogen haben könne, ihn geflissentlich in dieser Verbindung mit der verehelichten Kleinert erhalten zu wollen,

und

> in der Clausel sey ein Mißtrauen unverkennbar, von welchem er nicht wisse, womit er es verdient habe.

Er wurde hierauf unter dem 30sten May 1827 abschläglich beschieden, mit der Weisung, sich künftig einer bescheidenern Schreibart zu bedienen, da von einem Mißtrauen gegen seine Person nicht die Rede seyn könne.

Gegen diese Verfügung kam er unter dem 28. Juny 1827 mit einer neuen Vorstellung ein, worin er seinen Unwillen über die ihm ertheilte Zurechtweisung aussprach, dabei erklärte, daß eine solche, wenn sie für nöthig erachtet würde, seiner Meinung nach, allezeit auf die Weise geschehen sollte, daß sich das Selbstvertrauen des Decernenten nicht über alle gegen ihn, als ehemaliges Mitglied des Collegii und geschäftskundigen Rechtsgelehrten, zu nehmenden Rücksichten hinwegsetze, sondern mit Bescheidenheit offenbare, und zuletzt bei dem Präsidio darauf antrug, diese Eingabe wörtlich vorlesen zu lassen, weil er nicht zweifle, daß, ungeachtet im Namen des Collegii verfügt worden, dennoch eine große Anzahl der Mitglieder desselben, wenn sie genau von dem Vorgegangenen Kenntniß erlangten, und nicht bloß die Ansicht und das Urtheil des Decernenten vernähmen, dessen Verfahren nicht billigen und ihn künftig davon zurückhalten würden.

Das Ober-Landesgericht in Frankfurt zog den Regierungsrath **Grävell** wegen dieser Eingabe zur fiskalischen Untersuchung, ohne sich bei Einleitung derselben darüber auszusprechen, welche Aeußerungen des Denunciaten strafbar seyen. Er ließ sich zwar über die Eingabe und seine Absicht dabei aus, perhorrescirte aber zugleich das Ober-Landesgericht, und protestirte wiederholentlich gegen das ganze Verfahren. Nach Abschluß desselben wurde er jedoch, ohne Rücksicht hierauf, vom Criminal-Senat zu Frankfurt sub publ. den 28sten März 1828 wegen Injurien gegen das Ober-Landesgericht, welche der erkennende Richter in den oben hervorgehobenen Stellen seiner Vorstellung vom 28sten Juny 1827 fand, zu einer sechswöchigen Festungsstrafe verurtheilt. Er ergiff hiegegen das Rechtsmittel, und reichte unter dem 14ten Mai 1828 eine so genannte Vertheidigungsschrift und Nullitätsbeschwerde ein, die zu der gegenwärtigen Untersuchung Anlaß gegeben hat. Nachdem nämlich das gedachte Verfahren durch ein Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts, welches den Denunciaten von der Beschuldigung der Injurien vorläufig freisprach, beendet war: trug das Ober-Landesgericht in Frankfurt beim Chef der Justiz darauf an, den Denunciaten wegen der in seiner bezeichneten Defension dem Collegio und dessen Mitgliedern zugefügten groben Injurien, abermals zur Untersuchung ziehen zu lassen. Das Kammergericht wurde hiermit unter dem 6ten März pr. beauftragt, und die auf dessen Requisition vom Gerichtsamt zu Spremberg geführte Untersuchung hat Folgendes ergeben:

Die Vertheidigungsschrift des Denunciaten, deren angeblich beleidigende Stellen in einer besondern Denunciation zusammengestellt sind, beginnt gleich mit den Worten:

> diese Sache ist schon darum höchst merkwürdig, weil sie nicht bloß einen Maaßstab der Unparteilichkeit, Humanität, Gründlichkeit und Gerechtigkeit abgiebt, deren unsere Rechtspflege fähig ist, sondern auch einen Maaßstab des Ansehens und des Schutzes, welchen die bürgerliche Freiheit bei uns genießt. Es ist gewiß höchst merkwürdig, daß in einem Lande, wo ein **Friedrich II.** regiert hat, und ein **Friedrich Wilhelm III.** regiert, ein Gerichtshof sich nicht scheut, es zum

Verbrechen zu machen, daß ein Unterthan, der seinem Rechte zu nahe getreten glaubt, nicht den Weg der Beschwerde an die vorgesetzte Behörde einschlägt, sondern sich erlaubt, der verfügenden Behörde darüber selbst Vorhaltungen zu machen, wie das ergangene Erkenntniß mit dürren Worten ausspricht. Gleichwohl ist diese Maxime die Grundlage des ganzen Verfahrens des Königl. Ober-Landesgerichts gegen mich gewesen, eine Maxime, welche im Geiste des furchtbarsten Despotismus alle bürgerliche Freiheit vernichtet.

Hierauf folgt eine Ausführung über den Unterschied zwischen Sclaverei und bürgerlicher Freiheit. Dann heißt es weiter:

Unbedenklich soll jede Beschwerde bescheiden seyn. Das Erkenntniß des Königl. O. L. Gerichts besagt deßhalb, daß die Untersuchung wider mich nicht bloß wegen der in meiner Vorstellung enthaltenen Beleidigungen, sondern auch wegen der unbescheidenen und anmaaßenden Schreibart verfügt worden sey. Dieß ist zu charakteristisch, als daß es übergangen werden dürfte. Gesetzt, der Vorwurf treffe mich, die Schreibart meiner Vorstellung wäre ungeziemend gewesen, so würde die Behörde wohl befugt gewesen seyn, solches zu rügen .... aber auch eine Untersuchung anzuordnen? Auch hierin zeigt sich ein Despotismus, der sich über alle Gesetze hinwegsetzt. Denn ein Despot nur kann strafen, wie es ihm beliebt. Die Obrigkeit, welche das Gesetz achtet, weiß, daß, wo dieses keine Strafe bestimmt, sie keine zufügen .... darf, weil außerdem die obrigkeitliche Gewalt unbegrenzt seyn würde, was eben Despotismus ist.

Nachdem Denunciat durch diese Einleitung, wie er selbst sagt, den Standpunkt dargestellt hat, aus welchem er zu dem Königl. Ober-Landesgericht zu Frankfurt gesprochen, und aus welchem dasselbe gegen ihn gehandelt habe, geht er dazu über, sein persönliches Verhältniß zu dem Ober-Landesgericht zu schildern, und zwar, wie er sich ausdrückt, um deshalb, weil dieß zum vollen Verständniß einiger Andeutungen in seiner Eingabe vom 28sten Juni 1827 vielleicht nützlich sey. Er erzählt zu diesem Behuf zuerst einen Streit, der in früherer Zeit, wo er Mitglied des Collegii zu Frankfurt war, zwischen ihm und dem Präsidenten v. d. Reck vorgefallen seyn soll, und erwähnt dann, daß er noch vor seiner bald darauf erfolgten Versetzung die Gesinnung, welche jenes Ereigniß in dem Präsidenten erzeugt hatte, habe wahrnehmen können; daß er im Jahre 1815, wo er als Administrator der von Schöningschen Stiftung wieder mit dem Collegio in Geschäftsverbindung getreten sey, das Benehmen desselben sehr schroff und schneidend gefunden habe, daß ihm entgegengewirkt und seinen Requisitionen Unwillfährigkeit bewiesen sey; daß er ferner, wie er sich später mit unbestimmtem Urlaub nach Wolffshayn zurückgezogen, bald gewahr geworden, daß sich bei dem Ober-Landesgericht die Stimmung noch auf keine Weise geändert habe, daß er vielmehr, außer in zwei ganz unzweifelhaften Prozessen, bei dem Collegio decretando und sententionando allezeit, wie er sich ausdrückt, Unrecht bekommen, und daß endlich die Form der Erlasse mitunter von der Art gewesen sey, wie sie nach seinem Gefühl für Schicklichkeit nicht hätte seyn dürfen. Hierauf sagt er: daß er sich es wohl habe zutrauen dürfen, soviel vom Rechte zu wissen, um nicht lauter widerrechtliche Anträge zu machen, und fährt dann wörtlich so fort:

Was konnte also die Ursache jener auffallenden Erscheinung seyn? Ich weiß keine andere zu entdecken, als jenen Vor-

> fall mit dem Präsidenten v. d. Reck. Das Gesetz selbst erachtet den Einfluß eines Präsidenten auf das ihm untergebene Collegium für so mächtig, daß dieses rechtlich verdächtig wird, sobald jenen im Argwohn zu haben, ein Grund vorhanden ist. Dies Gesetz selbst mußte mich darauf führen, daß vielleicht der Widerwille und Groll des Präsidenten nicht ohne Einfluß auf diejenigen seyn möge, die er zur Bearbeitung meiner Angelegenheiten erwählt, indem er ihnen solche zuschreibt.

Indessen, sagt er weiter, habe er die Sachen gehen lassen, bis ihm endlich der seiner Person geltende Vorwurf der Unbescheidenheit gemacht sey. Er habe deshalb nicht gleich Beschwerde führen wollen, sondern es vorgezogen, durch eine Remonstration Remedur nachzusuchen. Und nun finde man hierin eine Beleidigung.

Jetzt geht er zur Prüfung des Erkenntnisses über, zeigt angebliche Lücken und Mängel darin auf, und sagt dann: Verdient das in der That den Namen eines Erkenntnisses? Hierauf beschwert er sich darüber, daß ihm die speciellen Anschuldigungspunkte nicht bekannt gemacht seyen, wodurch man ihn in die Nothwendigkeit habe versetzen wollen, dieselben zu errathen, und äußert dabei wörtlich:

> andererseits ist ein so hinterlistiges Verfahren, das den Angeklagten in die Versuchung und Nothwendigkeit setzt, die Momente seiner Anschuldigung selbst aufzusuchen und herauszufinden, nicht einmal dem Kläger erlaubt, geschweige denn einem Richter.

Nachdem er sich hierüber weitläuftig verbreitet hat, kommt er auf sein Perhorrescenzgesuch, und führt als Nullitätsgrund an:

> daß das Oberlandesgericht dessen ungeachtet, es sich nicht habe nehmen lassen wollen, ihn fürs erste zu kränken; ihn dann dafür, daß er demselben das Unschickliche seines Verfahrens zu Gemüthe geführt, zur Untersuchung zu ziehen; und diese Untersuchung so zu führen, daß dabei nur die Form des Verfahrens beobachtet, das Recht oder Unrecht selbst aber unerörtert geblieben sey!

Hiernächst greift er die Ausführung des Erkenntnisses an: daß aus den von ihm gebrauchten Ausdrücken die Beschuldigung der Privatleidenschaft folge, letztere aber eine Beleidigung enthalte, spricht sich gegen die Zulässigkeit solcher Consequenzen aus, und schließt mit den Worten:

> Es ist ein schändlicher Gebrauch des Richteramts, da erst Verbrechen zu ersinnnen, wo eben darum, weil unmittelbar kein Gesetz übertreten, kein Recht beleidigt, keine Ehre gekränkt worden ist, es völlig ungewiß bleibt, ob der mittelbare Erfolg wirklich beabsichtiget wurde, welchen das spähende Auge einer traurigen Inquisition abzusehen vermocht hat.

Im Verfolg der Defension läßt sich Denunciat auf eine materielle Prüfung der Auslegung ein, welche das angefochtene Erkenntniß den in seiner Eingabe vom 28sten Juny 1827 vorkommenden Aeußerungen gegeben. Dabei finden sich folgende Stellen:

> Wie in aller Welt dieß überhaupt einen Vorwurf und noch dazu den Vorwurf einer Privatleidenschaft in sich schließen könne, bleibt mir ein Räthsel. Das Erkenntniß behauptet solches auch nur offenbar darum, um nicht einzugestehen, daß der Vorwurf der Unbescheidenheit aus der Luft gegriffen war.... keinesweges aber enthält meine Vorstellung irgend eine Andeutung von den Beschuldigungen, die das Erkenntniß hineinlegt oder herauspreßt.

Es ist ein jämmerlicher Versteck, vorzugeben, daß Alles und Jedes, was von einem Collegio ausgeht, mit dem Wissen und Willen wenigstens der Mehrheit desselben abgefaßt worden sey.

Endlich wendet er gegen den Vorwurf des animus injuriandi ein, daß ihm die meisten Mitglieder des Gerichts, insbesondere der Decernent in der Lehnssache, Ober-Landesgerichts-Rath Riemer, von Person völlig unbekannt gewesen sey, und erwähnt dabei:

erst nachdem die Untersuchung schon im Gange gewesen, habe er zufällig erfahren, das sich der Hr. O. L. G. Rath Riemer dieß Verdienst um ihn erworben habe, und daß derselbe in ganz besonders gutem Vernehmen mit dem Herrn Präsidenten v. d. Reck stehe.

Dieß sind die hieher gehörigen Stellen der Vertheidigungsschrift des Denunciaten. Er hat dieselben anerkannt, aber animum injuriandi bestritten, und noch vor dieser Einlassung eine schriftliche Defension zu den Acten eingereicht, in welcher er völlige Freisprechung verlangt.

Ueber seine persönlichen Verhältnisse und die übrigen Generalien ist er jetzt nicht vernommen. Aus der früheren Untersuchung ergiebt sich aber, daß er Maximilian Carl Friedrich Wilhelm heißt; jetzt 48 Jahr alt, verheirathet, Familienvater, und nachdem er früher bei der Regierung zu Merseburg angestellt war, vor etwa 6 Jahren mit Wartegeld entlassen ist. Er ist übrigens schon mehrmals zur Untersuchung gezogen worden. Namentlich wurde er im Jahre 1822 durch ein Urtel II. Instanz des Pleni des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg wegen Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zum Nachtheile der Unterthanen aus schuldbarem Irrthum zu einer Geldbuße von 200 Thlrn., und wegen schwerer, in und bei Ausübung des Amts zugefügter wörtlicher Beleidigung gegen die Minister der Finanzen, des Innern und der Justiz, gegen das Regierungs-Collegium zu Merseburg und gegen dessen Chef-Präsidenten, zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe, so wie durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Criminal-Senats und des zweiten Senats desselben Collegii vom Jahre 1823 und resp. 1824, wegen schwerer Verbalinjurien gegen den Geheimen Staats-Minister v. Schuckmann und das Ober-Landesgericht zu Naumburg zu sechsmonatlichem Festungsarrest verurtheilt. Diese letzte Strafe ist jedoch von Sr. Majestät dem Könige niedergeschlagen worden, wogegen die übrigen am Denunciaten vollstreckt sind. Was nun die gegenwärtige Untersuchung betrifft, so ist die dem Denunciaten gemachte Beschuldigung, daß er durch die oben extrahirten Stellen seiner Vertheidigungsschrift vom 14ten Mai 1828 die Mitglieder des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Frankfurt a. d. O. schwer beleidigt habe, vollkommen begründet. Denn der Vorsatz der Ehrenkränkung, welcher eine jede darauf beruhende Aeußerung, nach §. 540. Th. II. Tit. 20. Allg. Landrechts zu einer strafbaren Injurie macht, wird nach §. 543, 544 ibid. bei demjenigen vermuthet, welcher einem Andern Verbrechen Schuld giebt, die ihm, wenn die Beschuldigung begründet wäre, die Ahndung der Gesetze, oder welcher von einem Anderen Handlungen behauptet, die demselben, wenn er sie wirklich begangen hätte, die Verachtung seiner Mitbürger oder Standesgenossen zuziehen würde. Denunciat wirft nun in seiner Defensionsschrift dem Ober-Landesgericht zu Frankfurt nicht nur ein parteiliches, inhumanes, ungründliches, hinterlistiges Verfahren gegen ihn, einen sich über alle Gesetze hinwegsetzenden Despotismus, und einen schändlichen Gebrauch des Richteramts vor, er be-

schuldigt dasselbe nicht nur, daß es bei einer Verfügung die Absicht, ihn zu kränken, bei einer Untersuchung die Absicht, nur die Form zu beobachten, die Frage nach Recht oder Unrecht aber unerörtert zu lassen, gehabt, daß es in den Gründen des gegen ihn gesprochenen Urtels eine Behauptung nur um deshalb, um nicht die Grundlosigkeit eines Verfahrens einzugestehen, aufgestellt, daß es Calumnien aus seiner Vorstellung vom 28sten Juni 1827 herausgepreßt, daß es sich eines jämmerlichen Versteckes bedient habe; sondern er behauptet auch, daß ein persönlicher Groll des Präsidenten diesen bei der Wahl der Decernenten in seinen Angelegenheiten geleitet, daß das Collegium diese Gesinnung mit dem Präsidenten getheilt, und daß es nicht aus Ueberzeugung, sondern nur solcher Privatleidenschaft willen in vielen Fällen ungerecht gegen ihn verfügt und erkannt habe. Denunciat sucht sich zwar gegen diese Auslegung der oben hervorgehobenen Stellen seiner Defensionsschrift durch die Behauptung zu verwahren:

> daß er das Ober-Landesgericht nur der Ungerechtigkeit, keinesweges einer dabei vorwaltenden Absichtlichkeit beschuldigt, und bei dem von ihm dargestellten Einflusse, welchen der persönliche Widerwille des Präsidenten v. d. Reck gegen ihn auf die Bearbeitung seiner Angelegenheiten nach seiner Meinung ausgeübt, nur die unwillkührliche Einwirkung von Neigungen und Leidenschaften auf die Urtheile und Handlungen der Menschen im Sinne gehabt habe.

Allein eines Theils betrifft dieser Rechtfertigungsversuch einzig und allein die Stelle in der mehrerwähnten Defension, worin er von dem Streite mit dem Präsidenten v. d. Reck und dessen Folgen redet, wogegen Denunciat es nicht unternommen hat, den übrigen darin ausgesprochenen Beschuldigungen absichtlicher Ungerechtigkeit, hinterlistiger Maaßregeln, jämmerlicher Vorwände u. s. f. eine mildere Deutung zu geben, anderen Theils muß auch jener beschränkte Versuch, in seine Behauptungen einen weniger anstößigen Sinn hineinzulegen, für mißlungen angesehen werden. Denn er spricht sich nicht nur deutlich darüber aus, daß der Präsident v. d. Reck bei der Wahl der Decernenten in seinen Rechtssachen — ein Geschäft, wobei sich ein unwillkührlicher Einfluß persönlicher Abneigung nicht denken läßt, — durch den gegen ihn genährten Groll geleitet sey, sondern er giebt auch durch die Art und Weise, wie er in der zuletzt allegirten Stelle der Defensionsschrift ohne alle Veranlassung des guten Vernehmens erwähnt, in dem der Decernent in der Lehnssache zu dem Präsidenten stehe, unzweideutig zu erkennen, daß es seine Meinung gewesen sey, den Mitgliedern des Ober-Landesgerichts nicht etwa nur eine bei Operationen des Verstandes gegen unwillkührliche Einwirkungen der Sinnlichkeit vorwaltende Schwäche, sondern die Absicht vorzuwerfen, den Groll des Präsidenten und ihre eigene persönliche Abneigung gegen ihn bei ihren amtlichen Handlungen zu befriedigen.

Wären diese und die anderen oben gedachten Beschuldigungen gegründet, so würde den Präsidenten und die Mitglieder des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt nicht bloß die besondere Verachtung ihrer Mitbürger, sondern auch nach §. 371. Th. II. Tit. 20. Allg. Land-Rechts, Cassation und zwei- bis fünfjähriger Festungsarrest treffen. Denunciat hat also, nach den oben allegirten §. 543, 544 ibid., die Vermuthung des animus injuriandi wider sich, und die Beleidigung ist überdieß nach §. 579 ibid. für eine schwere Injurie zu achten.

Denunciat hat nun hiergegen ferner eingewandt, daß er alle die ihm zum Vorwurf gemachten ehrenrührigen Beschuldigungen der Integrität des Ober=Landesgerichts nur zur Ausführung und Vertheidigung seiner Gerechtsame ausgesprochen habe, und sich, um dadurch die Präsumtion des animus injuriandi zu entkräften, auf §. 552. Th. II. Tit. 20. Allg. Landrechts berufen. Dieses Gesetz verordnet:

> Wer in gerichtlichen Verhandlungen bloß zur Ausführung oder Vertheidigung seiner Rechte seinem Gegner kränkende Vorhaltungen zu machen genöthigt ist, der begeht keine Injurie.

Daß dasselbe auf den vorliegenden Fall im Allgemeinen angewendet werden kann, obwohl nicht einem Gegner, sondern dem Richter kränkende Dinge gesagt sind, muß man dem Denunciaten zugeben. Denn, da er den Richter beleidigt haben sollte, und dieser gegen ihn mit der Anschuldigung der Injurie aufgetreten war; so war er allerdings berechtigt, den Richter zugleich als seinen Gegner anzusehen. Allein das Gesetz beschränkt die in jenem §. enthaltene Bestimmung im §. 553 und 554 ausdrücklich auf solche ehrenrührige Vorwürfe, die

1) zu der gegenwärtigen Verhandlung gehören und die
2) gegründet sind, oder die der, welcher sie macht, wenigstens ohne sein grobes oder mäßiges Versehen für wahr halten konnte.

Beides kann man in concreto nicht behaupten. Was zuvörderst den ersten Punkt betrifft, so hat zwar Denunciat behauptet, daß er in seine Defension nichts dahin nicht Gehöriges eingemischt habe, und dieß auch in Ansehung einer Stelle derselben nachzuweisen versucht. Er führt in dieser Beziehung aus:

> Der Gegenstand des früheren Prozesses sey die Aeußerung von Vorwürfen gegen den Decernenten und das Collegium des Ober=Landesgerichts zu Frankfurt gewesen; seine Vertheidigung habe also darin bestanden, dem erkennenden Richter die Motive dieser Aeußerungen auseinander zu setzen; er habe mithin das Recht gehabt, alle Thatsachen anzuführen, welche ergaben, daß zwischen ihm und dem Präsidenten v. d. Reck ein Vorgang vorgefallen sey, welcher einen nachtheiligen Einfluß auf dessen Gesinnungen gegen ihn gehabt haben konnte, und welche sich späterhin durch ein Mißverhältniß zwischen ihm und dem Gerichtshofe offenbart hätten. Er sey ferner befugt gewesen, aus diesen Thatsachen die ihm richtig scheinenden Folgerungen zu ziehen, und dadurch seine Ueberzeugung, daß das Ober=Landesgericht nur aus vorgefaßter Meinung unverantwortlich gegen ihn gehandelt habe, zu begründen.

Allein diese Deduction ist nicht richtig. Der Vorwurf, der dem Denunciaten in der früheren Untersuchung gemacht wurde, bestand darin, daß er das Ober=Landesgericht beleidigt habe. Um sich hiergegen zu vertheidigen, mußte er allerdings ausführen, daß er die Absicht, zu beleidigen, nicht gehabt, daß vielmehr seiner Vorstellung vom 28sten Juni 1827 eine andere Absicht, nämlich die, die Zurücknahme eines vermeintlich unverdienten Verweises zu bewirken, zum Grunde gelegen habe. Hierzu gehörte der Nachweis, daß jener Verweis wirklich unverdient, und daß also seine Schreibart in der Eingabe vom 8ten Mai 1827 nicht unbescheiden gewesen war. Dagegen lag die Behauptung einer diesem Verweise zum Grunde liegenden Animosität dem Zwecke des Denunciaten so fern, daß ein vernünftiger Zusammenhang dazwischen nicht abzusehen ist. Auch leitet der Denunciat selbst in der Defensionsschrift, welche Gegenstand der gegenwärtigen Untersuchung ist, die Erzählung des Strei=

tes mit dem Präsidenten v. d. Reck, und die Folgerungen, die er davon anknüpft, durch die Bemerkung ein:

es scheine ihm nützlich, durch Darstellung seines persönlichen Verhältnisses zu dem Ober-Landesgericht zu Frankfurt einige sonst nicht ganz verständliche Andeutungen in seiner Eingabe vom 28sten Juni 1827 zu erläutern.

Diese Andeutungen wurden ihm keinesweges zum Vorwurfe gemacht, und er konnte sie daher, ohne seiner Vertheidigung zu schaden, füglich unerläutert lassen, wenn dieß nicht anders, als durch beleidigende Vorwürfe thunlich war. Man kann hiernach nicht einmal von der Stelle der Defension, wobei Denunciat einen Defensionszweck nachzuweisen versucht hat, behaupten, daß sie zur Vertheidigung seiner Rechte gehört habe. Noch viel weniger gilt dieß von den allgemeinen Beschuldigungen der Parteilichkeit, der Inhumanität, des Despotismus, der Willkührlichkeit, der Hinterlist u. s. f., so daß also schon nach §. 553. Th. II. Tit. 20. Allg. Landrechts die aus dem §. 552 zu entnehmende Einwendung dem Denunciaten nicht zu statten kommt.

Abgesehen aber auch davon, so ist

2tens die Wahrheit der gegen das Ober-Landesgericht ausgesprochenen Beschuldigungen eben so wenig, als das erwiesen, daß Denunciat dieselben ohne grobes oder mäßiges Versehen habe für wahr halten können. Er behauptet zwar das erstere, meint aber damit weiter nichts, als die nackten Thatsachen, daß er einmal mit dem Präsidenten v. d. Reck einen Streit gehabt, und später in seinen, beim Ober-Landesgericht zu Frankfurt anhängigen Rechtsangelegenheiten fast immer succumbirt habe. Diesen Thatsachen, sagt er, sey nicht widersprochen worden, mithin müßten sie für wahr angenommen werden. Folgern aber könne er daraus alles, was ihm daraus zu folgen scheine. Denn eine Folgerung sey eine menschlicher Willkühr nicht unterworfene Verstandesoperation, mithin auch niemals strafbar, selbst wenn sie falsch seyn sollte. Augenscheinlich liegt dieser Deduction, deren Unrichtigkeit nichts deutlicher ergiebt, als der vorligende Fall selbst, eine Verwirrung der Begriffe zum Grunde: Denunciat verwechselt das einfache Urtheil, welches allerdings nur unrichtig, aber nicht strafbar seyn kann, weil es als solches der beurtheilten Thatsache nichts hinzuthut, mit der Folgerung einer Thatsache aus einer andern. In diesem letztern Falle befindet sich der Denunciat. Aus den, an sich indifferenten Thatsachen:

daß er einst mit dem Präsidenten v. d. Reck einen Wortwechsel gehabt hat, und daß seine Prozesse in Frankfurt fast immer gegen ihn entschieden sind,

folgert er die neue, sehr erhebliche, die Beschuldigung strafbarer Handlungen eben enthaltende Thatsache, daß das Ober-Landesgericht aus Animosität so oft gegen ihn erkannt habe. Aus dem gegen ihn beobachteten Verfahren in der früheren Untersuchungssache folgert er: Parteilichkeit, inhumane Gesinnung, despotische Maximen, Hinterlist, Absicht zu kränken, zu beeinträchtigen. Aus dem Umstande, daß ihm eine Deduction in dem angefochtenen Strafurtel nicht einleuchtete, folgert er, daß dieselbe nicht aus Ueberzeugung, sondern in der Absicht, sich nicht selber Blößen zu geben, und eigenes Unrecht einzugestehen, vom Ober-Landesgericht adoptirt sey. Er folgert also Thatsachen, und, wenn er dieselben ausspricht, ohne sie zu beweisen, so ist er dafür allerdings verantwortlich. Wollte man eine solche Anforderung nicht machen, so wär die Ehre eines Jeden schutzlos der grundlosesten Verläumdung bloß

gestellt, indem der Verläumder zu seiner Rechtfertigung sich nur darauf zu berufen brauchte, daß er seine ungegründete Beschuldigung aus diesem oder jenem gleichgültigen Umstande gefolgert habe. Denunciat hat nun aber die Richtigkeit der dem Ober-Landesgericht zu Frankfurt vorgeworfenen Verbrechen nicht nachgewiesen und eben so wenig dargethan, daß er so kühn und gewagt, wie er gefolgert hat, ohne grobes oder mäßiges Versehen habe folgern müssen. Der §. 552. Th. II. Tit. 20 kann daher aus einem doppelten Grunde nicht zu seinen Gunsten angewendet werden, und die Präsumtion des animus injuriandi bleibt unwiderlegt gegen ihn stehen.

Daß die Injurien, deren er sich schuldig gemacht, dem Präsidenten und den Mitgliedern des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt in und bei Ausübung des Amts zugefügt sind, unterliegt hier, wo sie in einer Prozeßschrift vorkommen, keinem Zweifel, woraus denn von selbst folgt, daß der nur auf Injurien, als solche, anwendbare Einwand der dreimonatlichen Verjahrung im vorliegenden Falle unbegründet ist. Es kommt also gegen den Denunciaten, da er als Königlicher Rath den Beleidigten gleichsteht, der §. 614 in Verbindung mit §. 208, wonach schwere Injurien gegen Königliche Räthe, wenn sie ihnen in oder bei Ausübung ihres Amts widerfahren, an dem ihnen dem Stande nach gleichen Beleidiger mit sechs- bis zwölfwöchiger Gefangnißstrafe, und nach Bewandniß der Umstände Festungsarrest bis auf neun Monate geahndet werden sollen, und, da er die Beleidigten einer aus Animosität und Privatleidenschaft vorsätzlich begangenen Ungerechtigkeit ohne Grund beschuldigt, überdieß der §. 32. Th. III. Tit. 1. Allg. Gerichts-Ordnung zur Anwendung, welches in einem solchen Falle die Th. II. Tit. 20. §. 207—209. Allg. Landrechts bestimmten Strafen allenfalls bis zu zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe geschärft wissen will.

Die Rücksicht auf die gegen den Denunciaten schon früher wegen desselben Vergehens erkannte und vollstreckte Strafe und die Schwere der Beleidigung rechtfertigt das arbitrirte Strafmaaß von sechsmonatlichem Festungs-Arrest vollkommen, und da Denunciat nach §. 82. Thl. I. Tit. 35. Allg. Gerichts-Ordnung auch in die Kosten verurtheilt werden mußte: so ist überall, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Berlin, den 14ten Januar 1830.

(L. S.) (Namen unleserlich.)

Daß vorstehende Ausfertigung mit dem uns vom Königlichen Kammer-Gericht zu Berlin übersandten Erkenntniß wörtlich übereinstimmt, wird hierdurch attestirt. Urkundlich unter des Königlichen Gerichts-Amts Siegel und der geordneten Unterschrift ausgefertiget.

Gegeben Spremberg, den 24sten Februar 1830.

Buerdorff.

---

## An ein Königl. Wohllöbl. Gerichtsamt zu Spremberg.

Einem ꝛc. habe ich sogleich anzuzeigen, daß ich gegen das mir unterm 24sten Febr. d. J. zugefertigte Erkenntniß in der wider mich eingeleiteten Untersuchung wegen angeblicher Beleidigung der Mitglieder des königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung ergreife. Ich werde ohne weitere Erinnerung binnen 3 Wochen überreichen, was ich noch zur Sache anzuführen habe, und bitte deshalb, bis dahin mit der Wiedereinsendung der Acten anzustehen.

Muskau, den 25sten März 1830.

Grävell.

---

## Weitere Vertheidigung
des Regierungsraths Dr. Grävell gegen das am 24ten Febr. 1830 eröffnete Straferkenntniß.

Nach der mir vorliegenden Erfahrung scheint es nicht nur ganz überflüssig zu seyn, ein Wort noch zu meiner Vertheidigung zu sagen, sondern sogar nachtheilig. Nachdem der Richter erster Instanz, nach seiner Theorie, sein Urtheil über den Thatbestand der Injurie gefaßt hatte, hat meine Vertheidigung zu nichts weiter gedient, als seinem Scharfsinne zur Ergötzlichkeit der Widerlegung der einzelnen Momente der Vertheidigung. Nicht als ob ich glaubte, daß der erkennende Richter mit Vorsatz mir Unrecht habe thun wollen; davon ist keine Spur vorhanden. Sondern das vorliegende Erkenntniß selbst bestätiget nur den Unterschied, welcher, wie ich schon in erster Instanz angemerkt habe, zwischen vorsätzlich und geflissentlich besteht. Denn Niemand wird leugnen, daß dieses Erkenntniß mit Fleiß gearbeitet, und daß aller dieser Fleiß darauf verwendet ist, meine Schuld auszuführen; und gleichwohl ist gerade dadurch der Richter um so befangener und einseitiger geworden, weil nach seiner Theorie von Injurien er nur diese Ansicht aufzufassen vermochte, jener verwerflichen und engherzigen Theorie, welche sich im Zirkel dreht, weil sie immer schon voraussetzt, was erst untersucht werden soll, und welche in jeder Aeußerung eines Tadels oder einer Mißbilligung eines Andren allemal eine Injurie findet, weil nach ihr in der Aeußerung selbst der Animus injuriandi schon enthalten ist, wenigstens allemal präsumirt werden muß. Vergeblich hat ein Weber gegen diese verderbliche, man kann wohl sagen neronische, Theorie gekämpft; vergeblich habe ich die Hauptsätze dieses anerkannt tiefdenkendsten Lehrers in dem Kapitel von Injurien angeführt. Der Richter erster Instanz ist seiner Sache so gewiß und steht so hoch, daß er es nicht für werth gehalten hat, die mindeste Rücksicht darauf zu nehmen. Hätte er aber, nachdem er sein Erkenntniß gemacht hatte, sich die Mühe genommen, nur dasjenige zu lesen und zu überlegen, was ich aus dem Weber ausgezogen habe, wie hätte ihm sein Unrecht klar vor Augen stehen müssen!!

Es ist keinen Augenblick zweifelhaft, daß, wenn ein Mann von Webers Geist und Denkungsweise mein Erkenntniß zu machen hat, ich ein in jeder Beziehung gutes Erkenntniß erhalten werde, ohne daß es meiner weiteren Vertheidigung bedarf; und daß umgekehrt ich ein schlechtes Erkenntniß erhalten werde, und wenn ich mit der Beredsamkeit eines Sokrates oder Seneca mich vertheidigte. Wenn ich, ungeachtet dieser Ueberzeugung, dennoch einige Worte für mich vorbringe, so geschieht es blos darum, um nicht die Voraussetzung einer stillschweigenden Ergebung aufkommen zu lassen. Es ist eine längst vor mir gemachte Bemerkung, daß der Abschnitt von Injurien in unsrem Criminalrechte, der mangelhafteste und unausgearbeitetste von allen ist. Er enthält die Elemente einer guten Gesetzgebung; aber die Unbestimmtheit der Begriffe, die Lücken in der Ausführung, und die unlogische Anordnung der einzelnen Paragraphen hat, was eben so bekannt ist, bewirkt, daß daraus eine Rechtstheorie gebildet worden ist, welche in ihrer Verderblichkeit und Verwerflichkeit darzustellen, eben das große Verdienst Webers gewesen ist. Denn als er schrieb, war das Landrecht schon im Gebrauche, oder noch häufiger im Mißbrauche; und indem er den letzteren darthat, wies er nach, daß die Vorschriften des Landrechts bei richtigem Verständnisse und Anwendung mit einer ganz andren Theorie übereinstimmten.

So wenig das vorliegende Erkenntniß meinen Ausführungen

sonst Beifall giebt, so erkennt dasselbe doch einen Satz unumwunden an, der mir Alles zu entscheiden scheint. Denn es sagt:

„da der Denunciat den Richter beleidigt haben sollte, und dieser gegen ihn mit der Anschuldigung der Injurie aufgetreten war; so war jener allerdings berechtiget, den Richter zugleich als seinen Gegner anzusehen."

Dieser einfache Satz, den der bloße gesunde Menschenverstand nicht einen Augenblick verleugnen kann, ist es, welcher von Hause aus meiner ganzen Handlungsweise ihre Richtung, und dessen Verleugnung von der andren Seite mir die Veranlassung gegeben hat, meinen Abscheu über ein Verfahren auszusprechen, wie ich erfahren habe. Mein Rechtsgefühl ist empört gewesen über einen Richter, welcher zuerst ohne allen zureichenden Grund Jemanden einen kränkenden Vorwurf macht; welcher in der Vorhaltung der Unrechtmäßigkeit desselben eine Beleidigung findet; sich selbst zum Richter über diese Beleidigung aufwirft; dem Angeklagten sogar verweigert, bekannt zu machen, worin die Beleidigung bestehe, und worüber er sich zu vertheidigen habe; und um dessen Perhorrescenz sich unbekümmert läßt.. Die Widerrechtlichkeit und Unsittlichkeit dieses Verfahrens zu bezeichnen, zu schildern, auszuführen ist, von der ersten Entstehung dieses traurigen Rechtshandels an meine Intention und dasjenige gewesen, was den Gegenstand meiner Erklärungen und Vorträge ausgemacht hat. Wie hätte ich also etwas Andres schreiben und erklären können, als was einen Tadel, eine Verwerflichkeit der Handlungen, und ihrer Verbindung der Handlungsweise meiner Gegner ausdrückte?

Daß jeder Richter eine Beleidigung selbst ahnden könne, wobei er nicht persönlich, sondern nur sein Amt angegriffen wurde, und wobei der Thatbestand außer Zweifel ist, wird Niemand in Abrede stellen. Daß aber der Richter, dessen Handlungen Gegenstand eines Vorwurfes sind, dessen Person also das Subject der Beleidigung ist, dabei persönlich betheiliget, und daß er deßhalb am wenigsten geeignet sey, darüber unparteiisch zu urtheilen: ob überhaupt eine Beleidigung vorhanden sey, oder nicht? liegt eben so klar am Tage. Das Gesetz befiehlt dem Richter, sich jeder Rechtssache zu enthalten, wobei er irgend persönlich betheiliget ist, und bestraft ihn, wenn er es dennoch thut. Ist etwa bei Vorwürfen, welche die Handlungsweise eines Richters betreffen, dessen persönliche Ehre nicht betheiliget? Wer das Gegentheil behaupten wollte, müßte mich ohne Weiteres frei sprechen; denn alsdann wäre ja gar keine Beleidigung möglich. Darf aber, wie ich meine, der Kläger nirgends zugleich Richter seyn; so beging das Ober-Landesgericht zu Frankfurt ein offenbares Unrecht, daß es dennoch seinen Gegner zu verurtheilen sich erlaubte; und dieses Unrecht war um so größer, da ich dagegen ausdrücklich perhorrescirt hatte. Als nun auf meine desfallsige Beschwerde das Justizministerium die Sache an ein andres Gericht verwies, trat erst das natürliche Verhältniß ein, nach welchem ich und der Denunciant, als Parteien, einander gegenüber standen. Daß dieser letztere vorher zugleich sich in der Sache rechtswidrig als Richter gerirt hatte, ging mich nur in sofern an, als eben dies meine Beschwerde verstärkte und erweiterte. Der Vorwurf meiner weiteren Vertheidigung aber war eben der, daß die Anschuldigung einer Injurie ungegründet sey, weil ich hinreichende Veranlassung und Befugniß zu den Aeußerungen gehabt hätte, in denen die Beleidigung bestehen sollte. Hieraus erhellet denn sogleich klar die Unmöglichkeit, in meiner Vertheidigungsschrift das Ober-Landesgericht in und bei Ausübung seines Amtes zu kränken.

Mit meiner Gegenpartei hatte ich es zu thun, welche in dieser Beziehung mir nur als Partei gegenüberstand, und wobei der zufällige Umstand, daß ebendieselbe wider Recht und Gesetz als Richter in derselben Sache fungirt hatte, in dem Wesentlichen des Verhältnisses nichts ändern konnte. So und nicht anders haben es auch das Ober=Landesgericht und der Appellationssenat des Kammergerichts nur ansehen können. Denn im entgegengesetzten Falle hätten ja beide einen Angriff, welcher dem Amte des ersteren widerfahren wäre, sofort von Amtswegen rügen müssen, welches nicht geschehen ist. Erst nachdem in dem Vorprozesse nicht nach der Intention des Ober=Landesgerichts erkannt war, nahm dasselbe aus meiner Vertheidigungsschrift Veranlassung zu einer neuen Anklage. Allein wenn in jener ich als Partei meiner Gegenpartei gegenüber gestanden habe; so kann die letztere auch nur als solche daraus einen Klagegrund entnehmen, und es kann dabei von keiner Beleidigung im Amte die Rede seyn, sondern nur von einer Privatbeleidigung, welche aber jedenfalls verjährt seyn würde. Der Richter erster Instanz hat die Einrede der Verjährung durch einen Machtspruch abgefertigt. Das ist freilich die bequemste Art zu erkennen; nur überzeugt sie nicht, und ich bin vollkommen der Meinung, daß diese Einrede der ganzen Untersuchung von Rechts wegen ein Ende machen müsse.

Nach derjenigen Theorie, welcher das Erkenntniß huldiget, giebt es freilich keine andren Beleidigungen von Personen in öffentlichen Aemtern, als schwere, und als mittelbare Majestätsverbrechen, sobald sie amtliche Handlungen angehen. Denn ein Beamter soll nicht nur seiner Amtspflicht unverbrüchlich treu bleiben, sondern auch überhaupt ein homo integer seyn. Jede Beschuldigung also, welche diese Integrität auf irgend eine Weise verletzt, und ihn dadurch in der Achtung seiner Standesgenossen herabsetzt, ist allemal eine schwere Injurie, und als solche eine Verletzung seiner Amtsehre, sobald sie das amtliche Betragen betrifft. Von einer Unterscheidung dessen, was aus Veranlassung der Amtshandlungen oder in und bei Ausübung des Amtes geschieht, ist hier so wenig die Rede, als von einer Unterscheidung von Thatsachen und Urtheilen. Nach dieser Theorie ist es eine große Inconsequenz, denjenigen nicht von Amtswegen zur Untersuchung wegen Amtsbeleidigung zu ziehen, welcher, indem er gegen ein Erkenntniß appellirt, behauptet, daß ihm dadurch Unrecht geschehen sey. Denn jeder Richter soll das Recht aussprechen, und ihm das Gegentheil Schuld geben, heißt also seine Amtsehre angreifen.

Allein das Gesetz ist weit entfernt, die Präsumtion für die Integrität der Beamten zu einer praesumtio juris et de jure zu machen, und denselben eine Unfehlbarkeit beizulegen, deren Anfechtung ein Majestätsverbrechen wird. Es enthält nicht nur eine lange Reihe von Amtsvergehungen und Verbrechen, welche bestraft werden; sondern es unterscheidet auch sorgfältig die Handlungen, welche im Amte oder nur bei Gelegenheit der Amtsverrichtungen begangen werden; es verpflichtet die Beamten zum Schadenersatze bei ihren rechtswidrigen Handlungen, und läßt zum Erweise derselben ebensowohl den directen, als den künstlichen Beweis aus einer Zusammenstellung mehrerer Thatsachen und daraus gezogenen Schlußfolgen zu; es gestattet jede Beschwerdeführung über sie in derselben Maaße; es begründet sogar die Befugniß, aus bloßen Gründen des Argwohns und Verdachtes gegen ihre Amtsthätigkeit Einsprache zu thun. Mit einem Worte, das Gesetz verlangt nirgends, daß die öffentlichen Personen in einem Rechtsverhältnisse andrer Art zu ihren Mitbürgern stehen, als andre Unterthanen, sondern es be-

stimmt nur, daß, wenn in ihnen zugleich die Ehre ihres Amtes beleidiget wird, dafür die gewöhnlichen Strafen der Beleidigung verschärft werden sollen. Alles also, was in Ansehung der Beleidigung Andrer gilt, ist auch Rechtens in Betreff der Beleidigung der Staatsbeamten. Es darf Niemand einem Andren etwas Ehrenrühriges nachreden, um ihn dadurch zu kränken oder zu schaden; aber es ist vollkommen erlaubt, Alles von Andren zu sagen und zu urtheilen, was zur Selbstvertheidigung dient, weil Niemand ein Recht darauf haben kann, auf Unkosten Andrer Verschwiegenheit dessen zu verlangen, was ihm Schande bringt. (Einleit. z. A. L. R. §. 89 und I. 6. §. 36.)

Ueberall setzt aber das Gesetz nicht voraus, daß eine Handlung in böser Absicht begangen worden sey (A. L. R. I. 6. §. 24). Uebereinstimmend mit diesem allgemeinen Rechtsgrundsatze vermuthet das Gesetz auch nicht die Absicht einer Ehrenkränkung (A. L. R. II. 20. §. 541); und nur da waltet eine Injurie ob, wo das, was der Ehre eines Andren Abbruch thut, lediglich zu dem Zwecke gesagt worden oder geschehen ist, dadurch diese Wirkung hervorzubringen. Leider ist es gerade dieses wichtige Gesetz, was so oft und so sehr übersehen wird. Diese gesetzliche Vermuthung bringt es mit sich, daß vor allen Dingen erwogen werden muß, ob das, was für eine Beleidigung ausgegeben wird, in irgend einer löblichen oder erlaubten Absicht erklärt oder unternommen worden sey? Ist dies der Fall, so ergiebt eben dieser Zweck eine ganz andere Absicht, als den animum injuriandi, und schließt damit den Rechtsbegriff der Injurie aus. Der Zweck der gerichtlichen Vertheidigung ist nicht der einzige, welcher diese Wirkung hervorbringt, sondern sie ist die natürliche Folge jedes andren erlaubten Zweckes. Allerdings aber ist die Rechtsvertheidigung derjenige Zweck, welcher ganz vorzüglich des besondren Rechtsschutzes bedurfte, damit deren Heiligkeit ungefährdet bleibe vor der Bedrohung mit den Injurienstrafen. Darum hat ihn das Gesetz auch besonders herausgehoben, und ausdrücklich die allgemeine Regel darauf angewendet (§. 552 ibid.). Nur erst dann, wenn aus den Umständen keine erlaubte Absicht erkennbar ist, in welcher einem Andern strafbare oder verächtliche Dinge nachgesagt worden sind, dann erst tritt die weitere Bestimmung des Gesetzes ein, daß alsdann die Absicht der Ehrenkränkung vermuthet werde, weil überhaupt die Absichtlichkeit einer jeden Handlung vermuthet werden muß (A. L. R. II. 20. §. 7), und bei einer ehrenrührigen Nachrede, welche keinen andern erkennbaren Zweck hat, nur die Beabsichtigung der unmittelbaren Wirkung vorausgesetzt werden kann. Allein diese Rechtsvermuthung ist jener allgemeinen untergeordnet, und schließt immer die Bedingung der Abwesenheit eines andren Zweckes in sich. Wer dies festhält, wird nicht in jene Grausamkeit verfallen, durch welche die unschuldigsten und rechtmäßigsten Aeußerungen zu Injurien gestempelt werden.

Insonderheit ist der Zweck der Rechtsvertheidigung so heilig, daß Niemanden angesonnen werden kann, schonend gegen den zu seyn, dessen Beschimpfung aus jener hervorgeht. Nur versteht es sich dabei, daß einmal auch dieser Zweck kein an sich unerlaubtes Mittel heilige, mithin keine Unwahrheit dadurch entschuldiget werde, welche ohne eigenes Verschulden nicht für wahr gehalten werden konnte, und daß zweitens die Bedingung vorhanden seyn müsse, unter welcher es eben erlaubt ist, Nachtheiliges von Andren zu sagen, das heißt, es muß die Nachrede zur Vertheidigung dienen und gebraucht werden. In beiden Beziehungen will mir nun das Erkenntniß Schuld geben, den Erfordernissen des Gesetzes entgegen gehandelt zu haben. Allein wenn dasselbe

1) vorgiebt, daß ich mich hätte darauf beschränken müssen, auszuführen, den Vorwurf der Unbescheidenheit nicht verdient zu haben; so muthet es mir Etwas zu, wozu ich keine Obliegenheit hatte. Auch von mir gilt die rechtliche Vermuthung alles Guten; und der Richter, der mich der Unbescheidenheit ohne offenbare Ursache beschuldigte, konnte mich nicht in die rechtliche Nothwendigkeit versetzen, ihm erst meine Unschuld darzuthun, sondern ich war wohl befugt, ihn der Ungerechtigkeit und der geflissentlichen Beleidigung zu zeihen, so lange mir keine Verschuldung seines Vorwurfes dargethan war. Diese Bemerkung ist nicht unwichtig, weil sie die rechtliche Stellung meines beleidigenden Gegners zu mir anzeigt. Wichtiger aber ist die Bemerkung, daß der erkennende Richter offenbar den Zweck meiner Vorstellung vom 28sten Juni 1827, und meiner weiteren Vertheidigung vom 14ten Mai 1828 mit einander verwechselt hat. Von jener würde, obgleich es nach dem eben Erwähnten keinen Stich halten würde, es doch nur zu behaupten seyn, daß die Ablehnung des Vorwurfes der Unbescheidenheit ihre Bestimmung hätte seyn sollen; auf die letztere ist dies ganz unanwendbar, indem es sich bei dieser nicht mehr um jene Beschuldigung handelte, sondern um die Rechtfertigung alles dessen, was ich in jener Vorstellung vom 28sten Juni 1827, und ferner im ganzen Laufe der um ihretwillen eröffneten Untersuchung vorgebracht und vorgeworfen hatte. Ich hatte nicht blos eine einfache Appellation angebracht, sondern damit eine Nullitätsbeschwerde cumulirt, zu deren Begründung ich auszuführen hatte, wie widerrechtlich und gehässig das ganze Verfahren bis dahin gewesen sey. Ich hatte darzuthun, daß ich in der That triftige Gründe zu dem Verdachte einer widerwärtigen und gereizten Stimmung bei dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt hatte; daß aus diesem meinem Argwohne sich der Hergang dessen erklären lasse, was geschehen war; daß die einzelnen Vorfallenheiten diesen Verdacht nährten und ihn bis zu dem Grade wirklicher Erbitterung und Leidenschaftlichkeit steigerten; und daß aus dem Allem ein Verfahren erwachsen sey, welches Jeder verabscheuen müsse, dem die Justizgewalt etwas Andres sey, als das Beil der Lictoren. So habe ich wenigstens dafür gehalten, daß meine damalige Vertheidigung eingerichtet seyn müsse; dies ist ihr Plan und ihre Richtung gewesen; nur allein aus diesem Gesichtspuncte darf sie im Ganzen und in allen ihren Theilen beurtheilt werden, deren keiner aus seiner Verbindung zum Ganzen herausgerissen und einzeln für sich erwogen werden darf. Es kommt hierbei nicht darauf an: ob mein Plan der beste gewesen sey? ob ich wirklich dargethan habe, was auszuführen mein Vorhaben war? ob auf andre Weise vielleicht an dasselbe Ziel zu gelangen gewesen wäre? Denn meine Vertheidigung war keine Probearbeit, über deren Zweckmäßigkeit und juridische Vortrefflichkeit hier geurtheilt werden soll; sondern sie war das gesetzliche Mittel, durch welches ich nicht blos gehofft, sondern auch wirklich bewirkt habe, daß die mir auferlegte Strafe abgewendet wurde. Alles also, was im Zusammenhange zur Ausführung des Themas diente: daß ich Ursache zu haben vermeinte, dem Ober-Landesgerichte diejenigen Beschuldigungen nachzusagen, derentwegen ich angeklagt war, oder

zu welchen durch den Gang des Prozesses selbst mir Stoff gegeben worden war, gehörte in den Bereich meiner Rechtsausführung.

2) Hierzu kommt, daß es nicht blos darum zu thun war, einzelne Thatsachen anzuführen, sondern aus ihrer Verbindung durch Schlüsse in einem so genannten künstlichen Beweise darzuthun, daß meine Behauptung einer herrschenden Abneigung bei meinen Gegnern und der ermangelnden Scheu vor dem Mißbrauche der anvertrauten Staatsgewalt aus Leidenschaftlichkeit dadurch gerechtfertiget werde. Sonderbar genug will nun das vorliegende Erkenntniß gerade in dieser Beweisführung den Grund finden, mir den Vorwurf der Unwahrheit zu machen. Ist es denn nicht dem erkennenden Richter sogleich aufgefallen, daß er hier offenbar Thatsachen und Urtheile mit einander verwechselt? Unbedenklich ist es eine Beleidigung, einem Gerichte ohne Grund nachzusagen, daß es Ungerechtigkeiten begehe; aber es ist eine bloße Ausführung, eine bloße Schlußfolge, aus den unbestrittenen Handlungen eines Gerichts das Urtheil zu schöpfen, daß es Ungerechtigkeiten begangen habe. Daß die Urtheile über die Bewegungsgründe und den Charakter begangener Handlungen, die Ausfindigmachung des Bewegungsgrundes oder Zweckes derselben, die moralische und rechtliche Würdigung des Geschehenen eben so viele Behauptungen neuer Thatsachen wären, wie sie das Erkenntniß nennt, und daß die Folgerung dieser angeblich neuen Thatsachen eben darum strafbar sey, weil sie neue Thatsachen enthalte, und nicht blos Schlüsse aus Thatsachen, ist mir allerdings ganz neu, aber auch so unerhört gewesen, daß mein Erstaunen darüber keine Gränzen gehabt hat. Meines Wissens ist der Bewegungsgrund oder Zweck irgend einer Handlung wohl für den Psychologen, aber nicht für den Juristen, ein besondrer Act, eine eigenthümliche Thatsache. Den Juristen gehen die inneren Acte der Seele nur Etwas an, in so weit sie Attribute äußerer Handlungen sind. Insofern es aber auf die Beurtheilung der Moralität einer Handlung ankommt, muß er sie in Erwägung ziehen, also auch zu erkennen bemüht seyn. Ohne Eingeständniß sind dieselben indessen nur erkennbar durch Schlußfolgerungen, und das Gesetz selbst weist darauf an, diese Schlüsse zu machen, und zu dem Ende nicht blos die Handlungen selbst zu zergliedern, sondern auch alle vorangehenden und nachfolgenden Umstände damit in Verbindung zu bringen, welche entweder als Bedingungen oder als Wirkungen einer Voraussetzung betrachtet werden können (A. C. O. §. 393, 399 und 402). Ich war also wohl befugt, alle Thatsachen anzuführen, welche auf mein persönliches Verhältniß zu meinen Gegnern Licht warfen, sie zusammenzustellen, zu beurtheilen, daraus Schlüsse über die Handlungsweise zu ziehen, welche sich daraus offenbarte, und dadurch endlich mein Urtheil zu rechtfertigen, daß eine vorhandene Abneigung und feindliche Gesinnung gegen mich obwalte. Dieses Urtheil mag richtig oder unrichtig gewesen seyn; so konnte es nicht strafbar seyn, weil nur Handlungen, nicht Urtheile der Strafgewalt unterliegen. Ueberdies konnte die Richtigkeit meiner Schlußfolgerungen auch nur in dem Vorprozesse in Erwägung kommen, insofern dadurch meine Rechtfertigung bewirkt wurde,

oder nicht; aber es kann dieselbe nicht zum Vorwande einer neuen Anklage und einer neuen Verfolgung gegen mich seyn, weil eine jede Anklage eine rechtsverletzende Thatsache voraussetzt, aber nicht durch eine angeblich unrichtige Deduction, durch einen Verstoß gegen die Gesetze der Logik begründet werden kann. So fehlerhaft der erkennende Richter solchergestalt über die Natur und Strafbarkeit der Resultate überhaupt geurtheilt hat, welche ich aus den von mir angeführten, von Niemanden bestrittenen, Thatsachen gezogen habe, eben so falsch und übereilt urtheilt derselbe im Einzelnen. Es verlohnt sich in der That nicht der Mühe, alle diese Verstöße aufzudecken; es möge an ein Paar Beweisen genügen.

a) Das Gesetz erklärt ein ganzes Collegium für suspect, dessen Präsident sich in dem Falle befindet, perhorrescirt zu werden, weil der Einfluß des letzteren auf die Mitglieder des ersteren dies mit sich bringt. Nichts desto weniger wird es mir zum Verbrechen gemacht, erwähnt zu haben, daß der Decernent in der Lehnssache in besonders gutem Vernehmen mit dem Präsidenten stehe, folglich dem Einflusse desselben um so mehr ausgesetzt sey. Ich meines Orts denke aber, daß derjenige, welcher sich auf eine Thatsache, als Veranlassung eines Argwohnes beruft, die das Gesetz selbst für einen Verdachtsgrund erklärt hat, gesetzmäßig, folglich nicht strafbar, handle. Ferner

b) folgert das Erkenntniß diese Strafbarkeit daraus, daß ich den Mitgliedern des Gerichts „nicht blos eine bei Operationen des Verstandes gegen unwillkührliche Einwirkungen der Sinnlichkeit vorwaltende Schwäche, sondern die Absicht vorgeworfen hätte, den Groll des Präsidenten und ihre eigene persönliche Abneigung bei ihren amtlichen Handlungen zu befriedigen." Allein wo habe ich dergleichen gesagt? Der Richter begeht hier auf meine Rechnung eine Injurie, an welche ich nie gedacht habe, — das Schlimmste, was ein Richter thun kann. Die Seelenkunde lehrt, daß Alles, was die Sinnlichkeit in einem hohen Grade aufregt, Freundschaft und Feindschaft, Groll und Haß, Interesse und Furcht, der Freiheit des Geistes Eintrag thut, den Verstand irre leitet, und der Unparteilichkeit des Urtheiles schadet. Darum verordnet das Gesetz, daß, wo dergleichen Verhältnisse obwalten, ein Richter nicht sein Amt verrichten solle, keinesweges weil es ihm die böse Absicht der Ungerechtigkeit beimißt, sondern weil es ihn selbst und die Parteien vor den, wenn gleich nur unwillkührlichen Einwirkungen der Sinnlichkeit auf den Geist verwahren will. Zu denjenigen Ursachen, welche einen solchen sinnlichen Eindruck zu Wege bringen, zählt das Gesetz selbst nun auch die Abhängigkeit der Mitglieder eines Gerichts von einem Vorgesetzten, welcher verdächtig ist. Allerdings habe ich dargethan, daß eine Veranlassung vorhanden gewesen sey, den Präsidenten v. d. Reck gegen mich zu verstimmen; allerdings habe ich behauptet, daß diese Stimmung nicht ohne Einfluß auf viele Mitglieder des Collegiums gewesen seyn dürfte, besonders auf diejenigen, mit denen er in vertrauten Verhältnissen steht. Allein was ist in alle dem auch nur entfernt Widerrechtliches? — — — Ist dies nicht schon Alles in dem Vorprozesse vorgewesen? und ist es erlaubt, dasselbe noch einmal zu recoquiren?

Doch genug! Es ist keine Lust, solche Dinge zu widerlegen, noch ein Schimpf, aus solchen Gründen verurtheilt zu werden. Hätten Sidney, Grotius, Struensee vor Richtern gestanden, die zum wenigsten eben so gut und einsichtsvoll gewesen wären, als sie, würden sie nicht verurtheilt worden seyn. Die beste Vertheidigung ist oft schon die allerschlimmste gewesen. Nach dem, was ich für Recht zu erkennen vermag, kann ich nur meinen Antrag in der ersten Instanz hiermit wiederholen.

Muskau, den 10ten April 1830.

Grävell.

---

## Ausfertigung.

In weitern Vertheidigungs-Sachen des Regierungs-Raths Dr. Grävell zu Wolfshayn, Denunciaten jetzt Deducenten

erkennt der Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts für Recht:

daß das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Kammergerichts vom 14ten Januar 1830, lediglich zu bestätigen und Deducent auch die Kosten dieser Instanz zu tragen verbunden.

Von Rechts Wegen.

### Gründe:

Von dem Richter erster Instanz ist hinreichend ausgeführt, daß die von dem Deducenten unterm 14ten Mai 1828 gegen das in Untersuchungs-Sachen wider ihn abgefaßte Erkenntniß des Criminalsenats des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 28sten März 1828 eingereichte Vertheidigungsschrift und Nullitätsbeschwerde schwere, den Mitgliedern des gedachten Gerichtshofes in Beziehung auf die Ausübung ihres Amtes zugefügte wörtliche Beleidigungen, indem er denselben Verbrechen vorgeworfen hat, welche, wenn sie gegründet wären, denselben die in §. 371. Tit. 20. Thl. II. Allgem. Landrecht angedrohten Strafen zuziehen würden. In einem solchen Falle wird nach §§. 543 und 544 l. c. bei deren bestimmten und ausdrücklichen Vorschrift es auf abweichende Meinungen von Rechtslehrern [1]) nicht ankommen kann, der Vorsatz der Ehrenkränkung vermuthet, und ist es dem Deducenten nicht gelungen, den ihm gegen diese gesetzliche Vermuthung obliegenden Gegenbeweis zu führen.

Es ist nämlich zuvörderst eine ganz unrichtige Ansicht des Deducenten, daß ein beleidigendes, aus Thatsachen gefolgertes und ausgesprochenes Urtheil keine Injurie involvire, sobald die Thatsachen selbst nur wahre oder unbestritten seyen, und daß es hierbei keinen Unterschied mache, ob das Urtheil an sich unrichtig sey oder ohne grobe Versehen nicht für richtig gehalten werden könnte [2]); und wenn Deducent sich ferner auf den §. 552 l. c. bezieht, und glaubt, daß er aus diesem Grunde alles dasjenige gegen seinen Gegner, das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt a. d. O.

---

1) Davon ist nirgends die Rede gewesen, sondern davon, daß aus Vorurtheil und Unverstand den Gesetzen ein Sinn und Bedeutung untergeschoben worden, den sie nicht haben, noch haben können, wie die ausgezeichnetsten Rechtslehrer begreiflich gemacht haben. Daß deren Meinung von der Meinung des Gerichts abweiche, wird also nicht in Abrede gestellt.

2) Diese Behauptung, deren Grundlosigkeit ich in jeder Instanz angefochten hatte, und welche in keinem Gesetze begründet ist, bedurfte also eines Erweises. Denn jede Behauptung, welche nicht entweder unmittelbar die Anwendung einer Gesetzesvorschrift enthält, oder daraus folgerecht abgeleitet wird, ist ein Machtspruch, aber kein rechtliches Urtheil.

habe anführen können, was ihm zu seiner Vertheidigung anzuführen nöthig geschienen, so übersieht er, daß dies Recht der Vertheidigung durch die beiden folgenden §§. 553 und 554 l. c. engere Grenzen erhält.

Diese Grenzen hat Deducent aber, wie der Richter erster Instanz auch schon genügend ausgeführt hat [3]), überschritten, und kann daher der §. 552 l. c. auf ihn nicht Anwendung finden. Der Zweck seiner Vertheidigungsschrift konnte nämlich nur dahin gehen, seine völlige oder vorläufige Freisprechung, eventuell Herabsetzung der erkannten Strafe zu bewirken, und als Sachverständigen konnte es ihm nicht entgehen, daß das einzige Mittel zur Erreichung dieses Zweckes nur darin bestehen konnte, auszuführen, entweder, daß der ihm in der Verfügung vom 30sten Mai 1827 gemachte Vorwurf der Unbescheidenheit ungerecht gewesen, daß er dadurch erbittert worden, und in diesem gereizten Zustande seine Worte in der Vorstellung vom 28sten Juni 1827 nicht so genau, als sonst erforderlich, abgewogen habe, oder daß überhaupt in dieser seiner Vorstellung eine Beleidigung nicht enthalten, wenigstens von ihm nicht bezweckt sey, oder daß endlich die erkannte Strafe nicht den Gesetzen gemäß arbitrirt worden. Wenn er aber statt dessen dem Ober-Landes-Gericht den Vorwurf der Animosität, des Despotismus, der Willkühr, Inhumanität, Hinterlist, Parteilichkeit rc. rc. machte, so leuchtet es ein, daß diese Vorwürfe nicht zu seiner Vertheidigung gereichten. Ein anderes wäre es gewesen, wenn er sich diese Vorwürfe erlaubt hätte, um dadurch sein Perhorrescenz-Gesuch zu begründen, und es würde sich dann nur fragen, ob nicht §. 554 l. c. zur Anwendung kommen müßte. Hiervon kann indeß nicht die Rede seyn, denn als Deducent die Vertheidigungsschrift schrieb, war der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts schon zum Richter zweiter Instanz bestellt worden, und es kam daher auf eine Begründung eines Perhorrescenz-Gesuches nich mehr an. Es verdient ferner keine Widerlegung [4]), wenn Deducent anführt, daß er zu jenen Vorwürfen deshalb genöthigt gewesen, weil er mit seiner Defensionsschrift zugleich ein Nullitätsgesuch verbunden gehabt. Endlich ist auch der vom Deducenten gemachte Einwand der Verjährung nicht durchgreifend, sowohl, weil derselbe bei Injurien der vorliegenden Art, die zu den von Amtswegen zu rügenden Majestätsverbrechen gehören, nicht Anwendung findet, als auch, weil das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt a. d. O., in seinem Berichte an den Chef der Justiz vom 17ten Februar 1829, in welchem die Einleitung der Untersuchung in Antrag gebracht wird, versichert, daß es erst durch das die Uebersendung der Acten und des Urtels zweiter Instanz begleitende Schreiben des Ober-Appellations-

3) Der Mißbrauch, sich blos auf die Gründe des ersten Erkenntnisses zu berufen, ist zwar erst in einem späteren Gesetze ausdrücklich verboten worden, aber eben darum, weil dieser Mißbrauch, welcher der Vorschrift der A. G. O. I. 13. §. 7. ganz entgegen ist, so sehr überhand genommen hatte. Er ist um so größer, wenn die Behauptungen des ersten Richters mit Gründen angefochten worden sind, deren Prüfung eben den Vorwurf des höheren Gerichts ausmacht. Hier findet man aber Satz für Satz bloße Behauptungen, welche als solche, da sie von einem Gerichte ohne Weiteres geltend gemacht worden sind, eben so viele Machtsprüche abgeben.

4) Warum zur Begründung der Nullitätsbeschwerde diejenige Ausführung, welche zu einer neuen Anklage gedient hat, mir unumgänglich nothwendig geschienen hat, das ist ausgeführt und gerade darauf die Vertheidigung gegründet worden. Es verdiente aber weder diese Vertheidigung keine Widerlegung, noch die durch gänzliche Nichtbeachtung der angebrachten Perhorrescenz begangene Nullität eine Erörterung? — Die Verordnung v. 14ten December 1833. §. 5. No. 5 und 6 besagt etwas Anderes.

Senates vom 3ten Januar 1829 auf die qu. beleidigenden Aeußerungen aufmerksam gemacht worden sey, die drei Monate der Verjährungsfrist für Injurienklagen also noch nicht abgelaufen waren.

Das erkannte Strafmaaß endlich ist, da die Beleidigungen von der schwersten Art sind, Deducent auch schon wegen desselben Vergehens bestraft und mehrfach zur Untersuchung gezogen worden ist, sich mithin ein hoher Grad der gesetzlichen Strafe rechtfertigt, nach §§. 614 und 208. Tit. 20. Thl. II. Allgem. Landrecht und §. 32. Tit. 1. Th. III. Allgem. Ger. Ordnung vollkommen angemessen arbitrirt worden. Es mußte daher Sententia a qua überall bestätigt, Deducenten auch nach §. 82. Tit. 35. Th. I. Allgem. Ger. Ordnung die Kosten zur Last gelegt werden.

Berlin, am 21sten August 1830.

(L. S.) Braunschweig.

Das vorstehendes Erkenntniß mit der in unsern Acten befindlichen Ausfertigung des Königl. Kammergerichts zu Berlin wörtlich übereinstimmt, wird hierdurch attestirt.

Urkundlich unter des Königl. Gerichts-Amts Insiegel und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertiget.

Gegeben Spremberg, den 23sten September 1830.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.
Buerdorff.

---

## An den Regierungs-Rath Herrn Dr. Grävell zu Muskau.

Sie erhalten anliegend eine Abschrift von der, in der Untersuchungssache wider Sie, auf Ihr im vorigen Jahre angebrachtes Begnadigungs-Gesuch erlassenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8ten dieses Monats,

nach welcher des Königs Majestät die wider Sie erkannte sechsmonatliche Festungsstrafe in eine Geldbuße von 100 Thalern zu verwandeln geruht haben,

zur Nachricht und Achtung.

Berlin, den 10ten September 1832.

Der Justiz-Minister
Mühler.

---

Abschrift.

## An den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

Ich habe die 6monatliche Festungsstrafe, in welche der Regierungs-Rath Grävell wegen Beleidigung des Oberlandesgerichts zu Frankfurt durch die rechtskräftigen Erkenntnisse des Kammergerichts verurtheilt worden, nach dem Antrage des Justiz-Ministeriums, in 100 Thlr. Geldbuße verwandelt und überlasse Ihnen, diesem gemäß weiter zu verfügen.

Berlin, den 8ten September 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

---

# Beilage No. IV.

enthaltend

## die Beschwerden

über

## die königliche General-Commission zu Soldin.

---

### A.

Aus den General-Acten.

An die Special-Commission für Muskau, zu Händen des Justizraths Herrn Dönniges hierselbst.

Extract.

Wenn gleich durch angeordnete Leitung der Muskauer Angelegenheit durch den Justizrath Dönniges mehrere Kosten erwachsen, so kann unter den vorwaltenden Umständen bei dem Königlichen Ministerio des Innern auf dessen Entbindung von dieser Direction doch nicht angetragen werden; es wird vielmehr nach dem Ministerial-Rescripte vom 30sten April d. J. zur Erleichterung des Justizraths Dönniges der Herr Hofrichter Paschke zum Concommissario des Herrn Oekonomie-Commissarii Buschick ernannt, und demselben dergestalt für die sämmtlichen Muskauer Angelegenheiten zur Seite gestellt, daß es in den einzelnen Angelegenheiten keines besondern Auftrags von hieraus bedarf. Welche derselben sich zur Bearbeitung des Herrn Paschke oder Buschick eignen, in welchen Fällen beide gemeinschaftlich zu wirken haben, oder in welchen Fällen der eine Commissarius des Raths und Gutachtens des andern bedarf, wird von der Beurtheilung der Special-Commission selbst, insbesondere aber von der Anordnung des Justizraths Dönniges abhängen. Es wird übrigens zweckmäßig seyn, wenn sich die Special-Commission über diese Gegenstände bei ihrem Zusammentreffen in Muskau berathen, um die Schreibereien zu vermeiden rc. rc.

Soldin, den 18ten September 1825.

Königl. Preußische General-Commission für den **Frankfurter Regierungs-Bezirk und die Lausitz.**
**Sack.**

---

An den Herrn Justizrath Dönniges Wohlgeboren hierselbst.

Nach dem Berichte der Königlichen General-Commission vom 30sten vor. Monats erscheint der Antrag des Fürsten Pückler, die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Herrschaft Muskau dergestalt einzuleiten, daß von Jahr zu Jahr immer nur einige Dorfschaften vorgenommen, und bis die Auseinandersetzung mit denselben, oder einer und der andere zum Abschluß gebracht worden, neuen Einleitungen und den hierauf Bezug habenden Prozessen Anstand gegeben werde, nur noch mehr motivirt. Es leuchtet nämlich ein, daß die Prozesse über die vielen streitigen Vorfragen, welche sich fast bei allen Dorfschaften wiederholen, ungemein vermindert werden, wenn darüber in einigen Fällen rechtskräftig entschieden ist. In den alsdann nachfolgenden Auseinander-

setzungen werden nämlich die Interessenten nicht Anstand nehmen, sich im Sinne dieser Entscheidung gütlich zu einigen, und sich damit nutzlose und höchst bedeutende Kosten zu ersparen. Die Königl. General-Commission ist also, je nachdem sich absehen läßt, daß auf diesem Wege die obwaltenden Streitigkeiten erledigt werden, solche nach §. 13. und §. 105. der Verordnung vom 20sten Juni 1817 zu sistiren wohl befugt. Auch wird das Fortschreiten der Auseinandersetzungen durch die nach der Anzeige der Königl. General-Commission noch streitigen Präjudizialpunkte, nicht schlechterdings gehindert, vielmehr wird bei einer großen Mehrheit derselben das §§. 131 ff. der obengedachten Verordnung vorgezeichnete Verfahren zur Anwendung kommen können. Es kommt also nur darauf an, die Einleitung der Sachen nach einem Plane zu ordnen, bei dem die individuellen Verhältnisse aller der Fälle, in welchen die Auseinandersetzung in Antrag gebracht ist, ins Auge gefaßt werden, und der Gesichtspunkt festgehalten wird, daß diejenigen Auseinandersetzungen, in welchen mit Beseitigung der streitigen Präjudizialpunkte verfahren werden kann, oder das Sachverhältniß sich so stellt, daß die Entscheidungen in denselben zur Norm bei den übrigen dienen können, zunächst vorzunehmen sind.

Es kommt endlich darauf an, wegen der Leistungen und Gegenleistungen der einstweilen zurückgelegten Auseinandersetzungen solche Interimistica zu reguliren, daß dabei dem Interesse beider Theile gehörig prospicirt werde. Dies angewendet auf die von dem Prinzipal-Commissarius, Justizrath Dönniges, abgegebenen Vorschläge, ist es:

Zu A. nicht schlechterdings erforderlich, daß die Parteien sich darüber einigen, die in einigen schon anhängigen Fällen ergehenden rechtskräftigen Entscheidungen für sich als Norm zu nehmen. Auch hat es groß Bedenken, ihnen solche Vereinigungen Seitens der Commission anzutragen, da sich ohne vollständige Instruction die Gleichartigkeit der Fälle gar nicht übersehen läßt, und nur Weiterungen eintreten, je nachdem die Parteien des Normalprozesses einander Zugeständnisse machen, oder die ihnen zuständigen Rechtsmittel fallen lassen. Es genügt also, daß die Commission, um nur von jenen Entscheidungen bei den späterhin folgenden Auseinandersetzungen zur Vermittelung gütlicher Abkommen Anwendung zu machen, diejenigen schon anhängigen Fälle ermittele, welche sich nach dem bekannten Sachverhältnisse vorzugsweise dazu eignen, daß die Entscheidung derselben als Norm für die übrigen betrachtet werden können.

Um dies zu erleichtern, werden in den ausgewählten Fällen die Vorfragen, welche präjudicial sind, mit Beseitigung aller andern Gründe und Exceptionen vorweg zur Instruction und Entscheidung zu stellen seyn.

Zu B. a. In Betreff der streitigen Ansprüche der bäuerlichen Wirthe auf gewisse Grundgerechtigkeiten in den herrschaftlichen Waldungen, kann mit der Auseinandersetzung ohne Bedenken vorgeschritten werden, wenn entweder die Gutsherrschaft ihre Abfindung, ohne daß es einer Separation bedarf, in Rente anzunehmen geneigt ist, oder bei der Auseinandersetzung in Land die Planlagen so angewiesen werden können, daß die nachträgliche Ueberweisung der Waldabfindung für beide Theile ohne Nachtheil erfolgen kann. Es versteht sich dabei übrigens von selbst, daß bis zum Austrage der Hauptsache und bis zur nach-

träglichen Auseinandersetzung ein beide Theile zufrieden stellendes Interimistikum regulirt werden muß.

Zu B. b. Aehnlich wird es wegen der Streitigkeiten über die sogenannten Striche zu halten seyn. Die größeren Schwierigkeiten, welche sich aus der verzettelten Lage derselben ergeben, werden sich in vielen Fällen auf die Weise beseitigen lassen, daß jedem Theile die in seiner Planlage fallenden Streifen mit dem Holzbestande, oder nach dessen Abräumung, sofort vollständig überwiesen werden, und je nachdem gegen ihn entschieden werden sollte, die anderweitig von ihm dagegen zu gewährende Vergütung in andern dem Gegentheil passend belegenen Grundstücken vorbehalten wird.

Zu B. c. Der Punkt wegen der streitigen Hofwehr kann ohne alles Bedenken in allen Fällen zur nachträglichen Regulirung ausgesetzt bleiben.

Wegen aller dieser Punkte (zu a — c.) bedarf es der Einigung der Interessenten nicht schlechterdings, sondern es kann auch ohne dieselbe nach den oben angeführten Bestimmungen mit der Regulirung unter Vorbehalt vorgeschritten werden.

Zu B. d. Die Beseitigung der Verhandlungen über die Normal-Abfindung und Substitution der Auseinandersetzung nach den bisherigen Leistungen kann allerdings nur mit beiderseitiger Einwilligung der Parteien Statt finden.

Zu dem hierbei unterliegenden Zwecke, daß nämlich der Fortgang der Auseinandersetzung von der Frage, ob die Contracte über Eigenthumsverleihung gültig sind, unabhängig gemacht werde, wird es aber nur einer Vereinigung mit den Wirthen derjenigen Klasse bedürfen, welche Verschreibungen jener Art erhalten haben. Auch bedarf es wegen dieser Wirthe einer solchen Einigung nicht schlechterdings. Sind nämlich die Interessenten über die Entschädigungsart einig, handelt es sich also blos von dem Mehr oder Weniger: so kann die Verhandlung darüber ebenfalls ad separatum verwiesen werden.

Dasselbe findet Statt, wenn die bäuerlichen Wirthe Provokanten der Auseinandersetzung sind.

Ebenso kann die Frage über Erblichkeit oder Nichterblichkeit zur Verhandlung in separato verwiesen werden.

Der

zu e. in Vorschlag gebrachte Vorbehalt würde alle Vereinigungen über die Punkte zu a bis d. überflüssig machen. Ist aber das Absehen blos darauf gerichtet, einen Ueberschlag zu machen, wie die Interessenten zu stehen kommen werden, wenn der Commissarius von den zu a bis d. in Vorschlag gebrachten Grundsätzen ausgeht, um ihnen Anlaß zur gütlichen Vereinigung, wenigstens über die Hauptpunkte der Auseinandersetzung zu geben: so bedarf es der vorgängigen Einigung über jene Grundsätze nicht; vielmehr kann der Commissarius, wenn sich absehen läßt, daß eine solche Erörterung zum Zweck führen werde, auch ohnedem darauf eingehen.

Um nun die Angelegenheit in die von dem Fürsten **Pückler** gewünschten Wege zu leiten, wird der von der Königl. General-Commission ernannte Prinzipal-Commissarius die Lage jedes Falles summarisch zu constatiren, und danach sowohl den Plan wegen der Folge der Auseinandersetzungen, als wegen der in jedem Falle provisorisch zu nehmenden Maßregeln festzustellen, darüber beide Theile zu hören, und, je nachdem sie einverstanden damit sind, oder nicht,

den ihm zur speziellen Bearbeitung derselben beigegebenen Oekonomie-Commissarius darnach zu instruiren, oder diese Anweisung der Königl. General-Commission zu überlassen haben.

Die Königl. General-Commission hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 19ten Juni 1826.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.
(Gez.) Köhler.

---

## An die Königl. General-Commission zu Soldin.

Abschrift des vorstehenden Ministerial-Rescripts wird Ihnen zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Soldin, den 7. Juli 1826.

Königl. Preußische General-Commission für den Frankfurter Regierungs-Bezirk und der Lausitz.
Sack.
Hartmann.

---

## An den Herrn Oekonomie-Commissarius Vogt Wohlgeboren zu Dreykau.

Ein eignes böses Schicksal hat bisher auf dem Geschäfte der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse in der Standesherrschaft Muskau geruht. Seit dem Jahre 1823 ist dieses Geschäft anhängig, und noch ist kein einziges Dorf regulirt, und nur bei sehr wenigen so weit vorgeschritten, daß zur Entwerfung eines Plans Anstalt gemacht werden könnte. Gerade dasjenige, was dazu hat dienen sollen, die Sache zu fördern, hat dahin gewirkt, sie aufzuhalten und zu verwirren. Ganz gewiß würde die Ernennung des Herrn Justizrath Dönniges zum Dirigenten der Special-Commission, bei dessen Einsichten und Thätigkeit, dem Werke höchst ersprießlich gewesen seyn, wenn nicht dessen anderweitige und viel wichtigere Dienstgeschäfte es mit sich gebracht hätten, daß derselbe den Muskauer Angelegenheiten nur sehr vorübergehend eine kurze Zeit widmen konnte, welche doch von der Art waren, daß sie ununterbrochen jahrelange Beschäftigung gaben. Die demselben beigeordnet gewesenen Oekonomie-Commissarien aber haben, theils in Betracht des Mangels ihrer Selbstständigkeit, theils sogar in Folge laut ausgebrochener Spannung, nur wenig oder gar nichts gethan. Hierzu kommt, daß sämmtliche ernannte Commissarien nicht ausschließlich für die Regulirungen in der Standesherrschaft angestellt gewesen sind; daher diese nur als ein, neben ihrem Hauptberufe zu betreibendes Geschäft betrachtet, und ihm nur kurze Zeit gewidmet haben.

Am nachtheiligsten aber ist die Einrichtung gewesen, daß der Herr Hofrichter Paschke beauftragt worden ist, die sämmtlichen zwischen der Herrschaft und den bäuerlichen Wirthen ausbrechenden Streitigkeiten, welche die Auseinandersetzung angehen, ohne dazu erst einer Veranlassung der Oekonomie-Commission zu bedürfen, zum Prozeß zu instruiren und zur Entscheidung einzuschicken. Da Hr. Hofrichter Paschke mein persönlicher Freund und der Achtung werth ist, die er allgemein genießt; so kann es nicht seiner Person gelten, daß ich in diesem Auftrage die Quelle eines drückend gewordenen Ungemaches erkenne, sondern solches ist

die unmittelbare Folge der ihm gegebenen Stellung selbst gewesen. Denn:

1) sind solchergestalt, da die Rechtsstreite eingeleitet wurden, wie die Streitigkeiten sich ergaben, eine unzählige Menge einzelner Prozesse zwischen denselben Personen entstanden, welche nach den desfallsigen Vorschriften der Gerichtsordnung hätten cumulirt und in einem Prozesse, wenn gleich in Separatprotokollen, verhandelt werden müssen, wodurch nicht nur mehrere Tausend Thaler an Kosten würden erspart worden seyn, sondern auch vermieden worden wäre, daß nicht connexe Sachen getrennt worden wären. Anjetzt schweben gleichzeitig Prozesse, die einander zum Präjudiz dienen, oder deren Gegenstände sich auf einander beziehen. Es sind ferner

2) über ein und denselben Gegenstand zwischen der Herrschaft und verschiedenen Gegnern Prozesse entstanden, da doch entweder die sämmtlichen dabei Betheiligten hätten zusammen genommen, oder aber die Interessenten hätten dahin vermocht werden sollen, zuvörderst die Entscheidung dieses Rechtsstreites unter denjenigen Parteien, die ihn zuerst begonnen hatten, abzuwarten, um darnach zu ermessen, ob sie nur dieselben Verhaltnisse oder Gründe geltend zu machen hätten, oder noch andere?

3) Mehrere der eingeleiteten Prozesse brauchten noch gar nicht verhandelt zu werden; da die normalmäßige Regulirung davon ganz unabhängig und erst abzuwarten war, ob durch dieselbe nicht der Grund der obwaltenden Streitigkeit ganz gehoben wurde.

4) Das Schlimmste aber war, daß solchergestalt die Special-Oekonomie-Commission die Uebersicht sämmtlicher Rechtsverhältnisse der Parteien aus den Augen verlor, und mit der allgemeinen Regulirung nicht weiter vorwärts ging, bei welcher sich eine Menge gegenseitiger und resp. von einander abhängiger Prätensionen compensando leicht würde haben aufheben lassen. Es giebt mehrere Prozesse, welche, so erheblich sie an sich sind, doch für die Ausführung von weniger Bedeutung werden können, im Gegentheil diese nur ungemein erschweren würden, wenn dabei die verschiedenartig erstrittenen Gerechtsame der Parteien unnachlässig die Grundlage abgeben sollten.

Eben darum hat das Gesetz geflissentlich dem dirigirenden Oekonomie-Commissarius die Verweisung der bei der Regulirung vorkommenden Rechtsstreite zum Prozesse überlassen, damit solche nicht ohne praktischen Erfolg eingeleitet und zugelassen werden, und er, im Ueberblicke des Ganzen, dadurch nicht aufgehalten werde, die Interessenten nach Lage der Sachen immer näher zu bringen und in Güte zu vereinigen. Es bleibt immer die Hauptsache, dahin zu trachten, die Interessenten zu einer allgemeinen Ausgleichung in Güte zu vermögen, wodurch, nach erfolgter Vereinigung über die wichtigsten Interessen, bei den minderwichtigen auf ein gegenseitiges Nachgeben hingearbeitet wird. Daß ein solcher Versuch öfter wiederholt, und immer wieder neu modificirt werden muß, liegt in der Natur der Sache; daß derselbe aber mit Erfolg angestellt werden kann, beweisen die mit Berg, Tzschelln und Groß-Düben abgeschlossenen Vergleiche. Es ist aber auch dringend nothwendig, dahin zu wirken, daß die mit solchen Orten getroffenen Abkommen baldigst zur Ausführung gebracht werden, damit die übrigen Gemeinden sehen, wie sich die Sache gestaltet, und damit sie, was jetzt so oft der Fall ist, nicht aus Unkunde des Erfolges

und Mißtrauen den wohlgemeintesten Vorschlägen ihr Ohr verschließen.

Es ist nicht im Entferntesten meine Absicht bei dieser Darstellung, irgend Jemanden darüber Vorwürfe machen zu wollen, daß die Lage der Sache sich so verhält, wie sie wirklich steht. Im Gegentheil habe ich aus den aufmerksam eingesehenen Verhandlungen die Ueberzeugung geschöpft, daß viel guter Wille geherrscht habe, und daß nur der Drang der Umstände und das eigene Gewicht der geschehenen Einrichtungen den gegenwärtigen Stand der Dinge hervorgebracht haben. Daß dieser aber für alle Theile höchst drückend sey, und es dabei nicht bestehen bleiben könne, ist eine Sache, die nicht in Zweifel gezogen werden kann, und worin Ew. Wohlgeboren gewiß mit mir einverstanden sind. Im Gefühle der daraus erwachsenden Beschwerden und der Unabsehbarkeit der Beendigung des Regulirungs-Geschäftes hat der Herr Fürst von Pückler früher schon mehrere Vorschläge zu dessen Beschleunigung gemacht, indem er

A. um die Bestellung eines besondern Commissarii für die Muskauer Regulirungsangelegenheiten gebeten, und

B. unmittelbar bei dem Ministerium Vorschläge und Anträge für den lebendigeren Betrieb der Sachen gemacht hat, welche von dem Grundsatze ausgehend, daß es unmöglich sey, Alles auf einmal vorzunehmen, eine der Sache angemessene Ordnung in dem Geschäftsbetriebe haben erzielen, auf der andern Seite aber auch der Vereinzelung der zu verbindenden Gegenstände haben vorbeugen sollen.

Ich weiß sehr genau, daß der Herr Fürst weit entfernt gewesen ist, dies als eine Beschwerde gegen die Königl. Hochlöbliche General-Commission anzusehen, sondern daß es ihm lediglich um die Förderung der Sache zu thun gewesen ist. Gleichwohl ergeben die dadurch veranlaßten Verhandlungen sattsam, daß der gethanene Schritt als eine Beschwerde betrachtet worden ist, daß dadurch die Stimmung nicht verbessert worden ist, und daß davon nachtheilige Folgen schon sehr sichtbar geworden sind. Die im Jahre 1825 zur Vereinigung gethanen Schritte hatten keinen andern Erfolg, als daß das Königl. Ministerium des Innern mittelst Rescriptes vom 19. Juni 1826 die Grundsätze für den Gang des weiteren Verfahrens bestimmen mußte, und daß darauf unterm 25. Septbr. 1826 über die Ausführung derselben eine Verhandlung aufgenommen worden ist, welche indessen weder von allen Theilnehmern unbedingt genehmiget, noch weniger zur Ausführung gekommen ist. Denn für die Wiederaufnahme der General-Verhandlungen und des Versuchs der Vereinigung der Parteien ist seitdem nichts geschehen, wogegen die Menge der unglücklichen einzelnen Prozesse ihren ununterbrochenen Fortgang gehabt hat. So wird die Sache selbst immer verworrener; die Gemüther werden immer mißtrauischer und erbitterter; die unerschwinglichen und zum Theil ganz unnützen Kosten laufen immer mehr auf.

Ew. Wohlgeboren und ich treten ganz neuerdings in das Geschäft. Es ist eben darum jetzt ein Zeitpunct, welcher es mit sich bringt, auf das Ganze zurückzublicken, und die ernste Frage zu thun: wie ist es anzufangen, damit das Geschäft zweckmäßig an sein Ziel gebracht werde?

Daß zu dem Ende ein neuer, Alles umfassender und berücksichtigender Plan entworfen und demselben sodann nachgegangen werden muß, scheint mir nicht einen Augenblick zweifelhaft. So wie

ich von mir weiß, daß ich Ew. Wohlgeboren mit dem aufrichtigsten Bestreben entgegen komme, Ihnen Ihren Beruf nicht nur in keiner Art zu erschweren, sondern möglichst zu erleichtern; so habe ich auch die feste Ueberzeugung, daß es Ihr ernster Wille ist, dieses Geschäft nach Kräften zu erledigen. Bei diesen Gesinnungen wird es nicht schwer seyn, einen Plan zu Stande zu bringen, der Allen genügt. Wir dürfen dabei sicherlich auf die Unterstützung der Königl. General-Commission und insonderheit des Herrn Justizrath Dönniges rechnen, der mit den hiesigen Localverhältnissen völlig bekannt ist. Hiernach nun muß ich

ad A. davon abstehen, daß die Muskauer Angelegenheiten durch einen eignen Commissarius fortgesetzt verhandelt werden, da Sie weder den Cottbusser Kreis aufgeben können, noch ich Sie verlieren mag. Indessen sind doch jene zu wichtig, um als ein bloßes einzelnes Nebengeschäft betrachtet werden zu können, so wie denn auch die Uebersicht des Ganzen eine von Zeit zu Zeit anhaltende Beschäftigung damit erheischt. Ich würde daher vorschlagen, daß Sie des Jahres wenigstens dreimal, jedesmal auf einen ganzen Monat nach Muskau kämen, und während desselben ununterbrochen sich mit den Regulirungen der Standesherrschaft beschäftigten. Diese Monate möchten im Voraus bestimmt werden.

ad B. Bitte ich Sie, baldmöglichst einen Termin anzusetzen, um vor allen Dingen einen allgemeinen Plan für den Betrieb des hiesigen Geschäftes, mit Zugrundlegung der Verhandlung vom 25sten Septbr. 1826 zu entwerfen, und denselben, nach eingeholter Erklärung der Parteien darüber, der königl. hochlöbl. General-Commission zur Genehmigung einzureichen. Natürlich muß ich dem Ermessen Ew. Wohlgeboren die Art und Weise, wie dieser Plan anzulegen ist, ganz anheimstellen. Insofern jedoch dabei auf die Ansichten und Wünsche der Parteien Rücksicht zu nehmen ist, glaube ich, daß ich die meinigen hier vorzutragen gerechtfertiget seyn werde. Diese bestehen darin:

I. daß zuvörderst, um nicht nur der Special-Commission, sondern auch den höheren Behörden einen Ueberblick der ganzen Lage der Sachen zu gewähren, und darauf den Plan der Fortarbeitung als auf einer sicheren Grundlage bauen zu können, aus den Acten eine Tabelle über den Standpunct jeder einzelnen Regulirung, und über die nächsten Erfordernisse zu ihrer Fortstellung angefertiget werde, welche zugleich die gegenseitig zugestandenen oder bestrittenen Gerechtsame, und in Betreff der letzteren die Lage jedes desfallsigen Rechtsstreites angiebt, daß sodann

II. die Ausführung der bereits abgeschlossenen Vergleiche möglichst beschleunigt werde; daß darneben aber

III. in den sämmtlichen übrigen Regulirungen zwischen beiden Theilen Vergleichsverhandlungen angeknüpft werden, und darüber mit den Parteien tractirt wird; daß nach Maaßgabe der dabei abgegebenen Erklärungen Ew. Wohlgeboren in jeder Sache allgemein umfassende Vergleichsvorschläge machen; daß da, wo die Parteien in den Hauptpuncten denselben beitreten, darauf weiter eingegangen werde; und solche denjenigen Sachen vorgezogen werden, in denen gar keine Aussicht zu einer Vereinbarung ist; endlich daß

IV. bis dahin, daß sich übersehen lassen wird, ob nicht auf diesem Wege am kürzesten zum Austrag und zur Ausglei-

chung der gegenseitigen Ansprüche zu gelangen seyn möchte, alle und jede Specialprozesse sistirt werden, mit alleiniger Ausnahme der in dritter Instanz schon zum Spruche vorliegenden.

Wenn mich nicht Alles trügt, wird auf diese Weise viel Zeit und Mühe gewonnen werden. Indessen sind dies blos meine Ansichten, welche ich Ew. Wohlgeboren zur Prüfung vorzulegen mich gemüßiget gefühlt habe. Keineswegs habe ich hiermit einen einseitigen Antrag machen, oder meinen Mandanten zum Extrahenten der darauf zu nehmenden Maaßregeln oder zu erlassenden Verfügungen stempeln wollen. Wie jede Partei befugt ist, ihre Meinung über den Gang eines jeden Rechtsstreites vorzutragen, so habe auch ich von diesem Rechte Gebrauch gemacht, meine Vorschläge nur auf das gemeinschaftliche Beste berechnend und solche Ew. Wohlgeboren Urtheile bescheiden unterwerfend.

Muskau, den 18ten Juli 1828.

Grävell.

---

## Actum

Muskau, den 19ten Juli 1828.

In Folge der unterm 12ten d. M. an die Gemeinde zu Gablenz erlassenen Verfügung fanden sich heute folgende Deputirte derselben hier ein:

1. der Ganzbauer Matthes Groß-Petrick,
2. — — — Hans Klein-Petrick,
3. — — — Christoph Nakoinz,
4. der Halbbauer Hans Krahl,
5. — — — Matthes Bahlo, genannt Wolschk,
6. der Dreiviertelbauer Hans Haasa,
7. der Halbbauer Matthes Lehmann,

und erklärten:

Wir sind ganz mit der Ansicht einverstanden, daß die vielen Prozesse, welche zwischen unsrer Herrschaft und unsrer Gemeinde, oder den einzelnen Mitgliedern derselben ausgebrochen sind, einen Uebelstand machen, welcher die Beendigung der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse erschweret, und verzögert. Wir wünschen vielmehr mit unsrer Herrschaft gemeinschaftlich, daß vor allen Dingen durch den Herrn Oekonomie-Commissarius ein Versuch gemacht werde, zu einem allgemeinen Vergleiche, wodurch alle Streitigkeiten beseitiget und in Güte ausgeglichen werden, wie solches mit den Gemeinden zu Berg, Tschelln und Groß-Düben bereits geschehen ist. Zu dem Ende tragen wir daher für uns und die sämmtlichen Glieder unsrer Gemeinde dahin an, und willigen darein:

> Daß alle und jede Prozesse, welche noch schweben, in der Lage, in welcher sie sich so eben befinden, einstweilen und so lange ruhen bleiben sollen, bis der Versuch eines allgemeinen Vergleiches angestellt, und entweder zum glücklichen Austrag gebracht, oder sich zerschlagen haben wird.

In diesem letztern Falle soll es sodann der Verfügung des Herrn Oekonomie-Commissarii anheim gestellt seyn, die jetzt einstweilen in Ruhe gestellten Prozesse wieder in Gang zu bringen, so weit solches zur Fortstellung des Regulirungswerkes erforderlich und von Einfluß ist.

Diese Verhandlung ist hierauf den gegenwärtigen, der deutschen Sprache vollkommen mächtigen Personen vorgelesen, von ihnen genehmiget und nachstehend vollzogen worden.

i. e. † † † Matthes Groß=Petrick,
Hannß Petrick.
i. e. † † † Hans Krahl.
i. e. † † † Christoph Nakoinz.
i. e. † † † Matthes Bahlo.
i. e. † † † Hans Haasa.
i. e. † † † Matthes Lehmann.

Sämmtliche Handzeichen attestirt Dunkel.

a. u. s.

Grävell. Dunkel, Protocollführer.

---

Verhandelt

Muskau, den 19ten Juli 1828.

Vor dem unterzeichneten Deputirten des Fürstlichen Hofgerichts erschienen unvorgeladen:

1) der Königl. Regierungsrath Dr. Grävell, als Generalbevollmächtigter hiesiger Hochfürstlicher Standesherrschaft,
2) die in der vorliegenden außergerichtlichen Verhandlung vom heutigen Tage aufgeführten Deputirten der bäuerlichen Wirthe zu Gablenz, im Beistande des Kanzleidieners Johann Martin Kamenz.

Sämmtliche Interessenten sind persönlich und als verfügungsfähig und auch in der angezeigten Eigenschaft bekannt und die Deputirten der bäuerlichen Wirthe zu Gablenz der deutschen Sprache vollkommen kundig. Zur Vermeidung von Irrthümern über die Identität der letztern wird bemerkt, daß der Ganzbauer Christoph Nakoinz gewöhnlich Hanschko genannt wird, und nicht mehr Nahrungsbesitzer, sondern Ausgedinger ist. Eben so sind die Halbbauern Krahl und Bahlo nicht mehr Nahrungsbesitzer, sondern ebenfalls nur Ausgedinger. Der Halbbauer Matthes Lehmann ist auch nur Ausgedinger, und heißt nach seinem richtigen Namen Haasa.

Den Comparenten wurde die vorstehende außergerichtliche Verhandlung langsam und deutlich vorgelesen und den Deputirten der bäuerlichen Wirthe erklärt. Sie genehmigten den Inhalt dieses Protokolls als durchgängig wohl verstanden, und recognoscirte Hans Petrick überdies seine Namensunterschrift als von seiner eignen Hand verfaßt.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet.

Dr. Grävell.

Handzeichen † † † des Bauern Groß=Petrick,
Hannß Petrick,
— — — † † † des Christoph Nakoinz,
— — — † † † des Hans Krahl,
— — — † † † des Matthes Bahlo,
— — — † † † des Hans Haasa,
— — — † † † des Matthes Haasa,
attestiret Kamenz.

a. u. s.

(L. S.) Paschke. Göldner,
als Zeuge der ganzen Verhandlung.

---

## An sämmtliche Gemeinden, welche in der Regulirung schweben, excl. Berg, Tschelln, Groß-Düben und Gablenz.

Ich habe Gelegenheit gehabt, die Gemeinde zu Gablenz darauf aufmerksam zu machen, welch ein großer Uebelstand die vielerlei Prozesse sind, die zwischen der Herrschaft und der Gemeinde, oder einzelnen Gliedern derselben schweben; wie sehr dadurch die Dienstablosung aufgehalten, vertheuert und erschwert wird, und wie viel zweckmäßiger es sey, dahin zu trachten, daß durch den Herrn Oekonomie-Commissarius zuvörderst der Versuch gemacht werde, einen allgemeinen Vergleich zu Stande zu bringen, wie es in Berg, Tschelln und Groß-Düben gelungen ist. Die Gemeinde zu Gablenz hat dies eingesehen, und ist darauf durch ihre Deputirten gestern mit mir einen Vergleich dahin eingegangen, daß

> vor allen Dingen ein solcher Versuch gänzlicher gütlicher Auseinandersetzung unter Leitung des Hrn. Oekonomie-Commissarius vorgenommen werde, wodurch alle Streitigkeiten beseitiget und gegen einander möglichst ausgeglichen werden, daß zu dem Ende alle und jede Prozesse, welche noch schweben, in der Lage, in welcher sie sich so eben befinden, einstweilen und so lange ruhen bleiben sollen, bis der Versuch eines allgemeinen Vergleiches angestellt, und entweder zum glücklichen Austrag gebracht, oder sich zerschlagen haben wird; und daß im letztern Falle es sodann der Verfügung des Herrn Oekonomie-Commissarius anheim gestellt bleiben soll, diejenigen Prozesse wieder in Gang zu bringen, welche auf die Fortsetzung des Regulirungswerkes von Einfluß sind.

Dieses, gewiß für beide Theile gleich ersprießliche Abkommen bringe ich hiermit zur Kenntniß sämmtlicher benannten Gemeinden, um dasselbe zu beherzigen. Diejenigen Gemeinden, welche diesem Beispiele zu folgen gemeint sind, mögen durch ihre erwählte Deputirte sich am 9ten August d. J. hieselbst auf der Renteistube einfinden, um ihre Erklärung darüber abzugeben und aufzunehmen.

Muskau, den 20. Juli 1828.

Der General-Bevollmächtigte des Herrn Fürsten rc. rc.
Grävell.

---

## An Eine Königl. Hochlöbl. General-Commission zu Soldin.

Einer Königl. Hochlöbl. General-Commission beeile ich mich, in der anliegenden vidimirten Abschrift ein zwischen mir und der Gemeinde Gablenz getroffenes Abkommen zu überreichen, in Folge dessen ich ganz gehorsamst darauf antrage:

> sämmtliche zwischen der Standesherrschaft und dieser Gemeinde oder deren einzelne Mitglieder schwebende Prozesse einstweilen zu sistiren, insonderheit also auch in Sachen George Rackel wider das Dominium, und Hans Mrosko, genannt Bahlo wider das Dominium die Einreichung des Appellations-Berichtes auszusetzen,

bis entweder die Reassumtion dieser Prozesse oder deren gänzliche Reposition entschieden seyn wird.

Muskau, den 20sten Juli 1828.

Grävell.

---

## An den Herrn Regierungs-Rath Dr. Grävell zu Muskau.

Auf Ihre Eingabe vom 2/12. d. Mts. in der Gablenzer Auseinandersetzungssache, machen wir Ihnen bekannt, daß wir dem Oekonomie-Commissarius Vogt heute aufgegeben haben, bei der in dem Protokolle vom 19ten Juli d. J. erklärten Geneigtheit der Deputirten der Gemeine zu Gablenz zum Vergleiche und bei Ihrer Uebereinstimmung mit solchen, die Sühne über alle zwischen der Standesherrschaft Muskau einer Seits, und der Gemeine oder einzelnen Wirthen zu Gablenz anderer Seits schwebenden Streitigkeiten wiederholentlich zu versuchen, und uns binnen 12 Wochen von dem Erfolge Bericht zu erstatten. Hierbei müssen wir Ihnen jedoch bemerklich machen, daß nach §. 6. Tit. 11. Th. 1. Allg. Gerichts-Ordn. auf den Antrag beider Theile in einem schwebenden Prozesse wegen Vergleichsunterhandlungen zwar die Verlegung der angesetzten Termine, also auch die Verlängerung der Fristen zur Einreichung von Schriften nachgegeben werden kann (§. 119 des Anhanges zur Gerichts-Ordnung), eine Suspension des Prozesses auf unbestimmte Zeit findet aber nach §. 18. Tit. 20. ebend. außer den dort in Bezug genommenen Fällen — worunter Vergleichsunterhandlungen nicht begriffen sind — unter keinerlei Vorwande Statt. Ferner sind die Gemeindeputirten zur Aufstellung von Anträgen für die Wirthe, welche in einzelnen Prozessen, wobei kein gemeinsames Interesse wahrzunehmen ist, ihr besonderes Interesse selbst wahrgenommen, und jene Deputirte als ihre Bevollmachtigte nicht ernannt haben, nicht legitimirt.

Es muß daher Ihnen und Ihren Gegnern in jedem einzelnen Prozesse überlassen werden, Ihre etwanigen übereinstimmenden Anträge wegen Verlängerung der Termine zur Instruction der einzelnen Prozeßsachen, oder der Fristen zur Einreichung der Schriften zu den einzelnen Prozeßacten einzureichen. Sollte ein oder der andere Interessent seine Klage oder in den vielen in appellatorio schwebenden Prozessen das ergriffene Rechtsmittel zurücknehmen wollen, so hat derselbe solches zu den betreffenden Acten gehörig anzuzeigen, und auf Reposition derselben anzutragen.

Vor dem Eingange dieser Erklärungen kann in den einzelnen Prozessen nicht verfügt werden. Jedenfalls haben die Gemeinde-Deputirten zu Ihren Anträgen in denjenigen Sachen, in denen sie etwa das gemeinsame Interesse der Gemeine vertreten, ihre Vollmacht einzureichen, so wie auch die Einreichung der Vollmacht des Herrn Regierungs-Raths Grävell in denjenigen Sachen, worin sie noch nicht beigebracht ist, erwartet wird.

Soldin, den 29sten Juli 1828.

Königl. Preuß. General-Commission.
v. Sack.

---

## An Eine Königl. Hochlöbl. General-Commission zu Soldin.

Die hohe Verfügung einer Königl. Hochlöbl. General-Commission vom 20sten Juli cr. veranlaßt mich, dagegen ehrerbietig folgende Vorstellung zu machen.

Es kann nur eine Stimme darüber seyn, daß eine Beschleunigung der Auseinandersetzung in den zur Standesherrschaft gehörigen Dörfern wünschenswerth und dringend nothwendig ist. Für ein vorzügliches Mittel dazu habe ich gehalten, daß einer Seits

durch einen umsichtigen Oekonomie-Commissar, zu welchem beide Theile Vertrauen hegen, die allgemeinen Verhandlungen wieder aufgenommen und durch zweckmäßige Vorschläge Ausgleichungen der gegenseitigen Interessen versucht werden, wogegen andrer Seits Alles angewendet werden muß, die vielen Rechtsstreitigkeiten zu coupiren, durch welche größtentheils für die Auseinandersetzung selbst wenig ausgemacht wird, die Gemüther hingegen nur erbittert werden. Wenn für das Erstere mir schon dadurch viel gewonnen zu seyn scheint, daß eine Königl. Hochlöbl. General-Commission jetzt einen anerkannt tüchtigen neuen Special-Commissarius ernannt hat; so habe ich geglaubt, dem Letzteren dadurch Vorschub zu thun, daß ich mich mit den Gemeinden selbst über eine einstweilige Aussetzung sämmtlicher, noch nicht definitiv entschiedener Prozesse einigte. Einige Gemeinden sind hierauf eingegangen, und die desfallsigen Verhandlungen habe ich einer Königl. Hochlöbl. General-Commission überreicht. Ich bin hierbei von der Ueberzeugung ausgegangen, daß Hochdieselbe nicht nur die dabei gehegte Absicht von selbst erkennen, sondern auch dieselbe auf das bereitwilligste unterstützen, hingegen jede dagegen zu machende Schwierigkeit gern entfernen werde.

Diese Ansicht wird meine folgende Gegenvorstellung rechtfertigen. Weder der 20ste Titel der Gerichtsordnung, noch der §. 119 des Anhanges können hier Anwendung finden, da dieselben lediglich von der nothwendigen oder einseitig veranlaßten Verzögerung oder Suspension der Prozesse handeln. Wider den Willen und blos zu Gunsten eines Theiles kann und soll kein Aufschub Statt finden, der nicht durch das Gesetz selbst gerechtfertiget wird. Eben so wenig aber beabsichtiget das Gesetz die Fortstellung eines Prozesses, über dessen Unterbrechung beide Theile einig sind. Eine solche Nöthigung zum Prozesse würde eine Ungerechtigkeit seyn. Vielmehr liegt es in der Natur der Sache, daß die Rechtspflege ihre Thätigkeit ruhen lassen muß, sobald beide Theile selbst darüber einverstanden sind, wie dies sich auch unumwunden aus der Vorschrift des §. 6. Tit. 11. Thl. I. der A. G. O. in fine ergiebt. Noch mehr muß dies der Fall seyn, wenn die Erörterung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten nur die Folge einer andern Verhandlung ist, worüber den Interessenten die Verfügung zusteht. So wie die ganze Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse aufgeschoben werden muß, sobald beide Theile solches gemeinschaftlich verlangen, so wird ihnen auch unbedenklich darin gewillfahrt werden müssen, wenn sie darauf antragen, daß die weitere Erörterung der einzelnen Streitigkeiten Behufs des Versuches einer allgemeinen Ausgleichung ausgesetzt werde. Hier ist nicht einmal von einer unbestimmten Aussetzung die Rede, sondern der Termin usque ad quem ist mit Bezug auf eine nothwendig eintretende Begebenheit bestimmt, indem der begehrte Sühnsversuch nothwendig entweder gelingen oder scheitern muß.

So wie die Verfügung zur Einleitung der einzelnen Rechtsstreitigkeiten von dem, die ganze Regulirung leitenden Commissarius aus den General-Acten ausgeht, weil dieser zu beurtheilen hat, welche Streitigkeiten für das Regulirungswerk präjudicirlich sind; eben so scheint mir die Umleitung des eingeschlagenen Verfahrens, die Sistirung der bereits eingeleiteten Prozesse, und die Vornahme einer allgemeinen Aussöhnung der Interessenten, ein Gegenstand zu seyn, worüber bei den General-Acten Verfügung zu treffen, und von dort aus zu den Special-Acten zu bringen ist. Indem ich mich beehre, anbei ein Verzeichniß derjenigen Prozesse beizulegen,

welche zwischen dem Dominio und den bäuerlichen Wirthen zu Gablenz noch schweben, trage ich gehorsamst darauf an:

bei den General-Regulirungs-Acten die einstweilige Sistirung dieser Prozesse zu verfügen, Abschrift dieser Verfügung zu den Special-Acten bringen, und diese mit jener zur weitern Verfügung vorlegen zu lassen.

Hierdurch wird zugleich vermieden werden, nicht erst zu jedem besondern Actenstücke eine vidimirte Abschrift meiner Vollmacht und der Vollmacht der bäuerlichen Deputirten bringen zu dürfen, welche sich bei den General-Acten schon befindet. Diese Vidimationen und das bedeutende Porto würden eine unnütze Kostenvermehrung verursachen. Die bäuerlichen Deputirten sind von sämmtlichen bäuerlichen Wirthen generaliter und specialiter zu dem ganzen Regulirungswerke und allen dabei vorkommenden Handlungen und Erklärungen, zu den daraus entspringenden Prozessen und zum Vergleiche bevollmächtiget, mithin auch dadurch legitimirt, die Aussetzung eines jeden einzelnen, aus der Regulirung entsprungenen Prozesses für jeden Wirth in Antrag zu bringen.

Hiernach lebe ich der Hoffnung, daß eine Hochlöbl. General-Commission die erhobenen Bedenken für erlediget ansehen, und meinem, lediglich auf die Förderung des Werks zum gemeinschaftlichen Besten abzweckenden Gesuche geneigtest deferiren werde.

Muskau, den 17ten August 1828.

Grävell.

---

## Actum

Muskau, den 9ten August 1828.

In Folge mündlicher Verabredung fanden sich am heutigen Tage vor dem unterzeichneten Deputirten des Fürstl. Hofgerichts ein:

1) der Königl. Regierungsrath Herr Dr. Grävell, als General-Bevollmächtigter hiesiger Hochfürstlicher Standesherrschaft, in welcher Eigenschaft er sich durch Vorlegung der von des Herrn Fürsten von Pückler-Muskau Durchlaucht auf seine geschiedene Gemahlin, Ihro Durchlaucht der Frau Fürstin von Pückler-Muskau, geborne Gräfin v. Hardenberg-Reventlow, unterm 30sten Mai 1826, vor dem Fürstlichen Hofgerichte ausgestellten General-Vollmacht und der von der Letztern ihm am 1sten v. Mts. ertheilten und am 7ten Juli cr. gerichtlich recognoscirten Substitutions-Vollmacht legitimirt.

2) Folgende Deputirte der bäuerlichen Wirthe zu Schleife:
   a) der Richter Hans Noack, genannt Joppa,
   b) der Ganzbauer George Grella,
   c) der Ausgedingebauer Christian Masula.
   sämmtlich aus Schleife und im selbst gewählten Beistande des Richters Matthes Paulo aus Trebendorf.

Sämmtliche Comparenten sind persönlich und als verfügungsfähig bekannt, und geben Nachstehendes zu vernehmen:

Wir sind mit einander darüber einverstanden, daß die vielen Prozesse, welche zwischen Hochfürstl. Standesherrschaft und den bäuerlichen Wirthen zu Schleife schweben, einen großen Uebelstand, der die Beendigung der eingeleiteten Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhaltnisse erschwert und verzögert, machen. Wir wünschen daher gemeinschaftlich, daß zuvörderst durch den Herrn Special-Commissarius für die Standesherrschaft Muskau ein Versuch zu einem allgemeinen Vergleiche,

wodurch alle Streitigkeiten beseitiget und in Güte ausgeglichen werden, gemacht werde, wie dies mit den Gemeinden zu Berg, Tschelln und Groß-Düben bereits geschehen ist. In dieser Absicht tragen wir und resp. unsere Machtgeber dahin an:

daß alle und jede noch schwebenden Prozesse in der Lage, in welcher sie sich so eben befinden, einstweilen und so lange ruhen bleiben sollen, bis der Versuch eines allgemeinen Vergleiches angestellt worden seyn, und entweder zum glücklichen Austrage gebracht, oder sich zerschlagen haben wird. In diesem letztern Falle soll es sodann der Verfügung des Herrn Special-Commissarii für die Standesherrschaft Muskau anheimgestellt seyn, die jetzt einstweilen in Ruhe gestellten Prozesse wieder in Gang zu bringen, so weit solche zu Fortstellung des Regulirungswerkes erforderlich und von Einfluß ist.

Den Comparenten, von denen die ad 2 aufgeführten, wie hiermit vom unterzeichneten Gerichtsdeputirten attestirt wird, sämmtlich der deutschen Sprache vollkommen kundig sind, wurde die vorstehende Verhandlung langsam und deutlich vorgelesen und erklärt; sie genehmigten dieselbe durchgängig, und unterzeichneten sie, wie nachsteht, eigenhändig.

Dr. Grävell.
Hanß Noack, Richter.
Handzeichen † † † des Bauern Grella,
Handzeichen † † † des Ausgedinger Masula,
attestiret Paulo, als Beistand.

a. u. s.
Paschke. (L. S.) Reich.

---

## An Eine Königl. Hochlöbl. General-Commission zu Soldin.

Auch mit der Gemeinde zu Schleife ist, nach der in Copia vidimata beiliegenden Anlage das Abkommen getroffen worden, alle Specialprozesse ruhen zu lassen, um vor allen Dingen einen Versuch gütlicher Einigung zu machen. Indem ich Einer Königl. Hochlöbl. General-Commission hiervon gehorsamste Anzeige mache, bitte ich für meinen Machtgeber und im Namen der Gemeinde zu Schleife, die Verfügungen und resp. Requisitionen zu erlassen, daß diese Prozesse insgesammt einstweilen suspendirt werden.

Muskau, den 11ten August 1828.

Grävell.

---

## An den Regierungs-Rath Herrn Dr. Grävell Wohlgeboren zu Muskau.

Ew. Wohlgeboren wiederholte Versicherung als Stellvertreter der Fürstl. Standesherrschaft Muskau, auf die gütliche Beilegung der Auseinandersetzungen in der gedachten Standesherrschaft einwirken zu wollen, kann der unterzeichneten Behörde nur angenehm seyn, und wird diese Absicht jederzeit von derselben möglichst befördert werden. Wir haben deshalb, obgleich die vorzugsweise Bearbeitung der Auseinandersetzung zu Gablenz mit dem vor einiger Zeit auf den Antrag des Herrn Fürsten v. Pückler-Muskau entworfenen Plan zur Leitung der Auseinandersetzungen in der Standesherrschaft in einer gewissen Reihefolge nicht übereinstimmt, und

obgleich in dieser, seit 1821 schwebenden Sache mehrmalige, durch sehr tüchtige Commissarien angestellte Ausgleichungs-Versuche gescheitert sind, dem Commissario der Sache, Herrn Vogt, durch die Verfügung vom 29sten Juli d. J. aufgetragen, auf Vergleichsunterhandlungen in der Gablenzer Sache von neuem einzugehen, und nach Verlauf von 12 Wochen über deren Resultate Bericht zu erstatten.

In dieser geräumigen Frist läßt sich die Verabredung allgemeiner Grundlagen zur Auseinandersetzung in Gablenz erwarten, wenn beide Theile ernstlich zur Beseitigung ihrer Streitigkeiten in Güte geneigt sind.

Was dagegen die Suspension der Prozesse betrifft, welche zwischen beiden Theilen schweben, so kann, wie bereits durch die Verfügung vom 29sten Juli d. J. ausgesprochen ist, nur die Verlegung der anstehenden Termine und Verlängerung der Fristen zur Einreichung von Schriften nach §. 6. Tit. 11. Thl. 1. A. G. Ordn. und §. 119. des Anhanges auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien nachgegeben werden; sonst findet eine Suspension der Prozesse, wie der Auseinandersetzung selbst, nach §. 18. Tit. 20. Thl. 1. A. Gerichtsordn. und Art. 9 der Declaration vom 29sten Mai 1816 unter keinerlei Vorwande Statt.

Die angeblichen Deputirten der Gemeine zu Gablenz haben sich aber bisher zu den diesseitigen Acten als solche noch nicht, am wenigsten aber als Bevollmächtigte derjenigen einzelnen bäuerlichen Wirthe zu Gablenz ausgewiesen, welche mit der Standesherrschaft in den von Ew. Wohlgeboren angegebenen Prozessen über ihre besondere Gerechtsame streiten, diese Prozesse vielmehr für sich in Person, oder durch besondere Bevollmächtigte führen. §. 75. 82. der Verordnung von 20sten Juni 1817. Es bedarf daher außer Ew. Wohlgeboren Antrag noch der Erklärung der einzelnen Gegner in den verschiedenen Prozessen oder gehörig legitimirter Bevollmächtigter zur Verlegung von Terminen, oder Verlängerung von Fristen, ehe solche von uns verfügt werden kann.

Endlich ist nach §. 32. Tit. 3. Thl. 1. A. G. O. die Beibringung Ihrer General-Vollmacht zu den einzelnen Prozeß-Acten um so nothwendiger, als dieselben in verschiedenen Stadien und bei verschiedenen Behörden vorliegen, welchen Letztern die Prüfung der Vollmachten überlassen werden muß. Es steht daher bei Ihnen, entweder Ihre General-Vollmacht zu den General-Acten von Gablenz hierher einzureichen, damit wir von dem Originale beglaubigte Abschriften zu den einzelnen Acten nehmen lassen, oder diese von unserem Justiz-Commissario für Muskau nehmen, und einsenden zu lassen.

Nur unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften kann eine sichere und feste Grundlage zur Beseitigung der verwickelten Muskauer Angelegenheiten gewonnen werden. Wir haben durch unsere Verfügung vom 29sten Juli d. J. das Unsrige zur Erreichung dieses Endzwecks gethan, und müssen Ihnen und den gegenseitigen Interessenten die Erledigung derselben überlassen.

Soldin, den 2ten September 1828.

Königl. Preuß. General-Commission.
v. Sack.

---

An den Herrn Regierungs-Rath Dr. Grävell zu Muskau.

Auf Ihre Eingabe vom 11ten d. M. und deren Beilagen haben wir heute den Oekonomie-Commissarius Vogt zu Drebkau beauf-

trägt, die Sühne zwischen der Standesherrschaft Muskau und der Gemeine zu Schleife über alle in der dortigen Auseinandersetzungs-Sache schwebender Prozesse und sonstige Streitpuncte zu versuchen, und binnen 12 Wochen über den Erfolg zu berichten. Dagegen sind die angeblichen Deputirten der Gemeine zu Schleife zu dem Antrage auf Sistirung der einzeln schwebenden Prozesse nicht legitimirt, am wenigsten in den zwischen einzelnen Wirthen und der Standesherrschaft geführten Prozessen. Es kann daher eine Sistirung der gedachten Prozesse, welche überdies nicht namhaft gemacht sind, nicht verfügt werden, und liegt den Deputirten zuvörderst ob, sich zu diesem Antrage zu den einzelnen Prozeß-Acten gehörig auszuweisen. Auch der Herr Mandatarius des Fürstlichen Dominii wird seine Vollmacht zu den betreffenden Acten einzureichen haben. Jedenfalls findet aber nach §. 6. Tit. 11. und §. 18. Tit. 20. Thl. 1. Allg. Gerichts-Ordn. eine Suspension der schwebenden Prozesse auf unbestimmte Zeit nicht Statt; vielmehr kann nur eine Verlängerung der Fristen auf den Antrag beider Theile nachgegeben werden.

Soldin, den 26sten August 1828.

Königl. Preuß. General-Commission.
v. Sack.

---

## An den Herrn Regierungs-Rath Dr. Grävell Hochwohlgeboren auf Wolfshayn bei Muskau.

Ew. Hochwohlgeboren theile ich hiermit Abschrift der von der Königl. General-Commission zu Soldin an mich, auf die Beschwerde der Gemeinde zu Halbendorf, erlassenen Verfügung mit, um hiernach Ihre Entschließung über diesen Gegenstand Behufs der desfalls zu regulirenden interimistischen Maßregeln fassen zu können.

Drebkau, den 15ten September 1828.

Der Königl. Kreis-Oekonomie-Commissarius
Vogt.

---

## An den Kreis-Oekonomie-Commissarius Herrn Vogt zu Drebkau.

Den bäuerlichen Wirthen in der Standesherrschaft Muskau ist seit ihrem Antrage auf Dienstregulirung vom Fürstlichen Dominio das Bau- und Reparaturholz, welches ihnen früher unentgeldlich verabreicht wurde, entzogen worden, ein Umstand, der den Ruin derjenigen bäuerlichen Wirthe, deren Auseinandersetzungen einstweilen zurückgelegt worden, unvermeidlich herbeiführen muß. Soll diesem vorgebeugt werden, so muß rücksichtlich dieses Puncts ein Interimisticum regulirt werden, wozu die von mehrern bäuerlichen Wirthen dieser Herrschaft beim Königl. Ministerio des Innern kürzlich angebrachten Beschwerden um so mehr Veranlassung geben, als der Artikel 74. der Declaration vom 29sten Mai 1816 dem Verfahren des Fürstl. Dominii nicht zur Seite steht, da die Bedingung, die möglichste Beschleunigung der Auseinandersetzungen, nicht eintreten kann.

Wir beauftragen Sie daher, wegen der fernern Verabreichung des Bau- und Reparaturholzes an diejenigen Gemeinen, deren Auseinandersetzungen nach dem von dem Herrn Justiz-Rath Dönniges unterm 27sten Septbr. 1826 entworfenen, von dem Fürstlichen Dominio genehmigten und Ihnen mitgetheilten Auseinandersetzungs-

plane noch nicht eingeleitet sind und eingeleitet werden können, jedoch mit Berücksichtigung des Artikels 75. der Declaration, wie in dem vorerwähnten Plane sub ad 11 und 12 angedeutet worden, mit den Gemeinen, welche nach Lage der Special-Commissions-Acten über Vorenthaltung des Bau- und Reparaturholzes Beschwerde geführt haben, ein Interimisticum zu reguliren, und mit der Gemeine zu Halbendorf den Anfang zu machen, zu welchem Behuf wir Ihnen auch Abschrift deren Beschwerde mittheilen.

Hierüber haben Sie übrigens binnen 4 Wochen Bericht zu erstatten.

Soldin, den 10ten Juni 1828.

Königl. Preuß. General-Commission.
(gez.) v. Sack.

---

## An den Königl. Kreis-Oekonomie-Commissarius Herrn Vogt Wohlgeboren zu Drebkau.

Auf die geehrte Verfügung vom 15ten huj. kann ich nicht umhin, anzuzeigen, daß ich gegen jede Maaßregel zur Verabfolgung von Bau- und Reparaturholz an Mitglieder der in der Auseinandersetzung begriffenen Ortschaften der Standesherrschaft gänzlich protestiren muß, weil sowohl die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes, als das individuelle Verhältniß der Parteien dagegen spricht.

Es ist durchaus unrichtig und dem Inhalte der Acten entgegen, daß irgend eine Auseinandersetzung auf den Antrag meines Machtgebers oder dessen Bevollmächtigten ausgesetzt worden sey. Der Herr Fürst v. Pückler; sehend, daß die Art und Weise, wie die sämmtlichen Auseinandersetzungen hier geleitet und betrieben worden sind, demselben alle Hoffnung nehme, deren Beendigung noch zu erleben, und höchst begierig, dieselben zu beschleunigen, um aus der drückenden und kostspieligen Lage dieses interimistischen Zustandes herauszukommen, hat nie das allergeringste gethan, um einen Aufenthalt oder Verschleif derselben herbeizuführen, im Gegentheil wiederholte Anträge gemacht, welche alle nur den Zweck gehabt haben, diesem Geschäfte den größtmöglichen Nachdruck und Beschleunigung zu geben. Ob diese Anträge immer ganz zweckmäßig gewesen sind, ist hier gar nicht zu erörtern, weil es lediglich die Sache der Behörde war, dies zu prüfen und nur das Zweckmäßige anzuordnen. Als indessen der Herr Fürst endlich sah, daß in der Sache auf dem Wege, in welchem sie eingeleitet war, fast gar keine Fortschritte gemacht wurden und fast Nichts zu Stande kam, fühlte er sich gedrungen, darüber bei dem Königl. hohen Ministerium Beschwerde zu führen, und unter andern Gründen des bisherigen schlechten Erfolges auch den aufzuführen, daß die Zersplitterung der Arbeiten, indem bald diese, bald jene Auseinandersetzung vorgenommen, in keiner aber etwas Umfassendes und das Ganze Erschöpfendes vollbracht würde, ihm überaus fehlerhaft erscheine, und eher Erfolg zu erwarten sey, wenn die einzelnen Auseinandersetzungen nach einer, durch ihren inneren Zusammenhang begründeten Reihenfolge durchgearbeitet und zu Ende geführt würden, wobei derselbe sich jedoch jeder Bestimmung, ja jedes einseitigen Vorschlages durchweg enthalten hat. Das königl. hohe Ministerium hat diese Ansicht gebilliget, und der königl. General-Commission anbefohlen, hiernach zu verfahren. Deren Commissarius hat hierauf ganz nach seinem Ermessen die Ordnung der ferner nothwendigen Arbeiten bestimmt, wogegen der Herr Fürst nichts einzuwenden hatte, und das

Interimisticum während der Zeit regulirt. Seitdem ist allerdings in der Sache wenig weiter geschehen, aber wiederum ohne alle Schuld des Herrn Fürsten, sondern lediglich dadurch, weil die königliche Hochlöbl. General-Commission Ew. Wohlgeboren selbst davon zurückgehalten hat, die Regulirungen in der Standesherrschaft zur Hand zu nehmen, indem dieselbe Sie genöthiget hat, andre Arbeiten zu erledigen.

Werden also nur Maaßregeln ergriffen, um das Regulirungswerk hier mit Thätigkeit und Ausdauer zur Hand zu nehmen und fortzustellen; wird dabei nur mit Ein- und Umsicht zu Werke gegangen; so werden die Klagen beider Theile über dessen Verzögerung von selbst schwinden. Seitdem ich in das Geschäft eingetreten bin, habe ich nur hierauf hinzuwirken gesucht, und sowohl einer königl. Hochlöbl. General-Commission, als Ew. Wohlgeboren meine Gedanken und Vorschläge vorgelegt. Ich wünsche nichts mehr, als daß auf diese, oder eine andere noch bessere Weise die Vollendung des Regulirungswerks beschleuniget werden möge, habe auch nichts dagegen, daß das Dorf Halbendorf mit zuerst vorgenommen werde; aber ich kann nicht zugeben, daß mein Mandant, der ohnehin durch den Stillstand der Regulirungsarbeiten so sehr benachtheiliget wird, nunmehro noch eine neue Bürde tragen soll, die ganz unerträglich seyn würde, und gegen das Gesetz läuft. Denn das Edict von 1811, welches in §. 5 und 23 die Anbringung der Provokationen auf eine Frist von zwei Jahren, und deren Erledigung auf einen Zeitraum von vier Jahren beschränkte, hob eben darum ohne Weiteres im §. 32 die Verpflichtung zur Verabreichung des Bau- und Reparaturholzes gänzlich auf. Nachdem aber die Erfahrung gelehrt hatte, daß jene Fristen viel zu eng waren, wurde die Provokation auf Auseinandersetzung in das freie Belieben der Interessenten gestellt, nun aber auch im Artikel 74. der Deklaration vom 29sten Mai 1816 jener §. 32 dahin abgeändert:

> daß bis zur Anbringung einer Provokation die Holzabgabe-Verpflichtung fortbestehen solle, und daß diese nur erst mit dem Tage wegfalle, wo von dem einen oder dem andern Theile die Provokation angebracht wird.

Mit dem Tage also, wo die Gemeinden der Standesherrschaft ihre Provokation eingereicht haben, hat nach der klaren Bestimmung des Gesetzes ihre Berechtigung zu Bau- und Reparaturholz aufgehört, und das Gesetz läßt keinen Fall oder Umstand zu, in welchem diese erloschene Verpflichtung wieder aufleben soll oder könnte. Dagegen macht derselbe Artikel des Gesetzes den Generalcommissionen die amtliche Beschleunigung der angenommenen Provokationen zur Pflicht, in der erklärten Absicht, die Uebel des Zwischenzustandes für beide Theile möglichst zu verkürzen. Eben diese Beschleunigung ist es, die ich dringend in Anspruch nehme, damit jedem Theile sein Recht, und keiner weiter durch den interimistischen Zustand gedrückt werde.

Muskau, den 29sten September 1828.

Grävell.

---

## Gegen-Deduction

in Sachen der Büdner Jurkschen Erben, Kläger und Revidenten wider Hochfürstliches Dominium, Beklagten und Revisen.

Vor allen Dingen hat sich das beklagte Dominium darüber zu beschweren, daß das Rechtsmittel der Revision überhaupt zugelassen worden ist, da doch kein revisibler Gegenstand vorhanden ist.

Es versteht sich ganz von selbst, daß einzelne Zubehörungen und Gerechtsame eines überhaupt für 70 Thlr. verkauften Grundstückes nicht einen revisiblen Gegenstand abgeben können; und es bedarf deshalb um so weniger einer Ausführung, da das Königl. Geheime Ober-Tribunal hiernach in einer Menge von Prozessen die von dem Standesherrlichen Dominio eingelegte Revision für unstatthaft erkannt hat, namentlich, um nur ein Beispiel anzuführen, in Sachen des Büdners Matthes Urbeinz zu Trebendorf wider Hochfürstl. Dominium. Da nun bei einem so erlauchten Tribunale das Principiis obsta außer allem Zweifel ist, so muß schon aus diesem Grunde auf die Verwerfung des eingelegten Rechtsmittels angetragen und derselben entgegengesehen werden, indem Beklagter aus dem Appellations-Erkenntnisse bereits ein jus quaesitum erlangt hat.

Aber auch in materieller Hinsicht unterliegt es keinem Zweifel, daß der Sache und dem Rechte völlig angemessen erkannt worden ist. Nicht erst seit 1811 ist eingesehen worden, daß der Laßbesitz ein der Landescultur höchst nachtheiliges Verhältniß sey, und daß es von der größten Wichtigkeit sey, denselben in Eigenthum zu verwandeln. Als der große König Friedrich Schlesien erobert hatte, befahl er, vermöge der ihm in dieser Provinz zustehenden unbeschränkten Souveränität, den Verkauf aller bäuerlichen Laßnahrungen an die bisherigen Besitzer; die wesentlichen Modalitäten der Kaufverträge wurden vorgeschrieben, und es war weder dem Gutsherrn, noch den Laßbesitzern gestattet, hiervon abzugeben, sondern nur in solchen Puncten sich zu vereinigen, welche ihrer Uebereinkunft anheim gegeben blieben, weshalb alle diese Kaufbriefe aus der damaligen Zeit nach demselben Formulare abgefaßt sind. Dies ist eben so notorisch, als daß in Sachsen überhaupt, und in der Oberlausitz insonderheit, zwar ein solcher uneingeschränkter Befehl weder ergangen ist, noch ohne Zustimmung der Stände ergehen konnte; daß aber das Oberamt zu Bautzen von dem geheimen Consilium zu Dresden um dieselbe Zeit angewiesen wurde, sich die Verwandlung der Laßnahrungen in Eigenthum möglichst angelegen seyn zu lassen, und daß jenes die Gutsherren dazu vielfach aufgemuntert hat. Die General-Acten des Oberamtes, so wie des standesherrlichen Archivs hierselbst geben hiervon Zeugniß. Denn in der ganzen Oberlausitz war das Laßverhältniß nur in der Standesherrschaft Muskau fast allgemein. Deren verständige Besitzer erkannten das Zweckmäßige dieser Maaßregel leicht, und waren sehr bereit, derselben, soviel an ihnen, entgegen zu kommen. Es wurden also die Bedingungen, unter welchen überhaupt der Standesherr die Verwandlung des Laßbesitzes in Eigenthum durch Kauf Statt finden lassen wollte, redigirt, hiernach ein Formular zu den Kaufbriefen ausgearbeitet und solches an das Rentamt und das Hofgericht hinausgegeben, indem jenes beauftragt wurde, hiernach bei allen Gelegenheiten die Bauern zum Ankaufe zu bewegen und die Kaufverträge abzuschließen, dieses hingegen, die von demselben abgeschlossenen Kaufverträge anerkennen zu lassen und gerichtlich auszufertigen. Weder das Rentamt, noch das Hofgericht konnten und durften also von denjenigen Stipulationen abweichen, welche der Standesherr ihnen als unabänderliche Bedingungen eines jeden Verkaufes ein für allemal bekannt gemacht hatte. Kein Laßbesitzer war gezwungen, zu kaufen; aber wer kaufen wollte, konnte es nur unter diesen allgemein bekannten Bedingungen thun. Diese waren also Conditiones sine qua non; und nur in Ansehung derjenigen Modalitäten, worüber keine solche allgemeine Bestimmungen gegeben worden waren, hatte der Rentmeister sich noch mit den Käufern zu vereinigen:

War dies geschehen, so zeigte der Rentmeister dem Hofgerichte schriftlich an, daß und unter welchen besondern Verabredungen ein Kauf abgeschlossen worden sey, wobei denn die allgemeinen und unabänderlichen Bedingungen nicht erst jedesmal wiederholt wurden, noch wiederholt zu werden brauchten, da ohne diese von dem Rentamte gar kein Verkauf hätte vorgenommen werden dürfen, solche sich also von selbst verstanden, und dem Hofgerichte eben so gut bekannt waren, als dem Rentmeister selbst. Dies war auch nach damaligen Rechten ganz genügend, da Emtio venditio ein contractus consensualis war, der keiner schriftlichen Abfassung bedurfte, sondern durch die mündliche Uebereinkunft zwischen dem Rentmeister und dem Käufer rechtsgültig abgeschlossen war. Nur zur Legitimation des Käufers selbst bedurfte es einer gerichtlichen Ausfertigung des Kaufbriefes, welche nicht ohne dessen Eintragung in das Handelsbuch des Hofgerichts vorgenommen werden durfte, wie gegenwärtig keine Eintragung ins Hypothekenbuch, ohne daß eine Abschrift der Urkunden zu den Grundacten und in das Ingrossationsbuch, wo solches noch existirt, kommt. Einer besondern Vidimations-Clausel in dem Handelsbuche bedurfte es jedoch nicht; solche ist nirgends vorgeschrieben, so wenig als jetzt bei den Eintragungen ins Hypothekenbuch; sondern es bedurfte nur der Eintragung durch denjenigen vereideten Beamten des Gerichts, dem die Führung des Handelsbuches oblag.

Wenn also ein abgeschlossener Kauf dem Hofgerichte angezeigt wurde, so lag diesem ob, sich davon durch Anerkennung der Interessenten die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die gegenseitige Einwilligung in die Contractsstipulationen vorhanden sey. Auch dieser Act war an gar keine bestimmte Form gebunden; die darüber in Casu aufgenommene Registratur vom 12ten October 1799 ist nur allein eine Notiz für das Gericht selbst, zum Vermerke, daß die Vernehmung der Interessenten geschehen sey, und was dabei etwa gegen die Bedingungen des Formulars oder der Anzeige des Rentamts erinnert worden sey, wie denn im vorliegenden Falle George Knielitza oder Jurk einer von dem Rentmeister aufgeführten Bedingung widersprach, und solche deshalb weggeblieben ist. Nachdem das Gericht solchergestalt sich über den materiellen Inhalt des auszufertigenden Kaufbriefes versichert hatte, wurde dessen Ausfertigung angeordnet. Auch in dem Concepte zu dieser Ausfertigung würde es eine ganz unnütze Schreiberei verursacht haben, wenn darin alles das hätte wiederholt werden sollen, was gleichförmig nach dem unveränderlichen Formulare in allen Kaufbriefen einerlei lauten mußte, weshalb zur Ersparung von Zeit und nutzloser Mühe die Einrichtung getroffen worden war, daß in den Concepten der Kaufbriefe nur dasjenige wörtlich hingeschrieben wurde, was nicht formularmäßig darin aufzunehmen war; wogegen sodann diejenigen Stellen, welche wörtlich aus dem Formulare einzurücken waren, durch rc. — bezeichnet wurden. Denn es ist bekannt, daß dieses Zeichen rc. — — soviel heißt, als: „und so weiter, wie dem Schreiber bekannt ist." In das Handelsbuch aber mußte der ganze Kaufbrief von Wort zu Wort eingetragen werden, ohne alle Auslassung, so daß also der Inhalt des Handelsbuches die Ergänzung des Conceptes war und bleibt. Daß solches in Casu wirklich geschehen ist, wurde nach Ausweis der Verhandlung vom 16ten Juli 1827 ermittelt. Es ist deshalb eine sich selbst widerlegende Behauptung des gegnerischen Mandatars, daß bei der Vorlesung des Kaufbriefes vom 1sten Novbr. 1799 nur das unvollständige Concept desselben, mit Auslassung der durch rc. — — bezeichneten Stel-

len vorgelesen worden wäre; es heißt vielmehr, daß der Käufer sich zu dem Inhalte des vorstehenden Kaufbriefes, von welchem die durch ꝛc. — — bezeichneten Stellen, so wie derselbe Litt. S. Fol. 570 ins Handelsbuch eingetragen worden war, einen integrirenden Theil ausmachten, bekannt habe, und er deshalb eben diese dort eingetragene Abschrift als Original gelten lassen wolle. Eine solche Registratur konnte auch vollkommen beweisend von jedem vereideten Gerichtsschreiber aufgenommen werden, weil sie nichts weiter ist, als ein amtliches Zeugniß über die wirklich erfolgte Vorlesung und Genehmigung. Nur zu wirklichen Protokollen, in denen es auf den materiellen Inhalt und die Fassung der niedergeschriebenen Aeußerungen der vor Gericht Vernommenen ankam, war ein wirklicher Actuarius erforderlich, weil die Protokolle vom Richter nicht dictirt wurden. Eine Mitvollziehung der Protokolle oder Registraturen durch den Richter war ganz und gar ungebräuchlich. Hatte nun solchergestalt der Käufer sich zu dem Inhalte des Kaufbriefes bekannt, wurde derselbe mundirt, mit dem Gerichtssiegel bedruckt, und dem Käufer ausgehändigt. Es ist sattsam bekannt und braucht einem sachkundigen Gerichtshofe nicht erst erwiesen zu werden, daß die Ausfertigung gerichtlicher Urkunden nach gemeinem Rechte vollgültig durch die Beidrückung des Gerichtssiegels erfolgt, und es dazu eben so wenig einer Unterschrift des Gerichts, als des Gerichtsherrn bedarf. Die Unterschrift des letzteren ist ein bloßes Ehrenrecht, welches selbst neuerdings in unserem Staate vom Justiz-Ministerium ausdrücklich anerkannt worden ist, aber der sonstigen Gültigkeit und Beweiskraft der gerichtlichen Urkunden weder Etwas hinzufügt, noch abnimmt. Es ist daher in doppelter Hinsicht unrecht, wenn sentent. a qua hierauf das Mandat vom 23sten November 1776 bezieht. Denn einmal beruht dies auf einem Vertrag zwischen dem Landesherrn und den Vasallen, wovon gar keine Anwendung auf den Gerichtsgebrauch bei andern Gegenständen und in andern Gerichten zu machen ist; nächstdem ist hier gar nicht die Rede von einer einseitig vollzogenen Privaturkunde, sondern von einem gerichtlichen Documente, welches der Gerichtsherr unterschrieben hat. So weit man in dem Archive der Standesherrschaft zurückgehen mag, findet man diesen Gerichtsgebrauch, was allein schon zur Genüge beweist, daß das Mandat von 1776 darauf gar keinen Bezug hat. Dieser Gebrauch gewährte dem Gerichtsherrn allerdings den Vortheil, daß von seinem Gerichte keine Urkunde ohne sein Vorwissen ausgegeben werden konnte; aber deren gerichtliche Ausfertigung geschah vorher ohne alle seine Einmischung, wie auch die Grund-Acten der in lite befangenen Nahrung ergeben. Eben deswegen hat daher auch die gerichtliche Ausfertigung für und wider ihn volle Beweiskraft, und diese muß vermöge der starken Präsumtion für die Rechtmäßigkeit des Verfahrens eines jeden Gerichts so lange geschützt werden, bis das Gegentheil ganz vollständig dargethan ist. Im vorliegenden Falle ist hiergegen nicht einmal ein leiser Verdacht erregt, geschweige denn ein vollständiger Beweis geführt. Im Gegentheil, nachdem George Jurk den, von ihm anerkannten Kaufbrief vom 12ten October 1799 beinahe 36 Jahre in Händen gehabt hat, hat derselbe dessen Richtigkeit bei seiner Vernehmung über das Hypothekenwesen seiner Nahrung in der gerichtlichen Verhandlung vom 15ten Juli 1825 nochmals ausdrücklich zugestanden, wie Fol. 5 der mit einzusendenden Grundacten erhellet. Mit welchem Bestande Rechtens mag nun wohl dieser zweimal ausdrücklich vor Gericht anerkannte Kaufbrief angefochten werden? Noch mehr, wie mag der Kläger verlangen können, dadurch gül-

tigerweise das Eigenthum seiner Nahrung erworben zu haben, sich aber doch wesentlichen Bedingnissen eben dieser Erwerbung zu entziehen, unter denen allein ihm seine Nahrung hat eigenthümlich überlassen werden sollen? Meine Manual-Acten von 72 Fol. lege ich gehorsamst bei.

Muskau, den 29sten September 1828.

Grävell.

---

## An Ein königl. Hohes Ministerium des Innern hier.

Seitdem ich, mit königl. Erlaubniß, die Generalvollmacht des Herrn Fürsten v. Pückler auf Muskau und Branitz übernommen habe, ist es mein angelegentlichstes Geschäft gewesen, mich in die Angelegenheit der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse hinein zu arbeiten, um dem unglückseeligen interimistischen Zustande ein Ende zu machen, in welchem sich dadurch die Verwaltung der ganzen Standesherrschaft befindet, und welcher deren angemessene Benutzung ganz unmöglich macht, so lange diese Verhältnisse nicht ins Reine gebracht sind, und ein fest bestimmter Zustand begründet worden ist. Es sind nun fünf Jahre her, daß die meisten Ortschaften der Standesherrschaft auf die Auseinandersetzung provocirt haben; und nur allein das Dominium hat nach dem Fol. 33 meiner sub A. anliegenden Manual-Acten befindlichen Cassenauszuge bereits 4521 Thaler an Kosten dafür wirklich bezahlt, und ist noch über 1000 Thaler bereits eingeforderter Kosten schuldig. Das Resultat dieses großen Aufwandes an Zeit und an Kosten ist bis jetzt, daß noch keine einzige Ortschaft völlig regulirt, mit einer einzigen der Rezeß abgeschlossen, mit zwei andern ein Hauptvergleich eingegangen, in Ansehung der übrigen 39 aber noch nicht die General-Information vollständig berichtiget, geschweige denn zu einer Vermessung und Bonitirung, oder zu andern Specialverhandlungen vorgeschritten worden ist. Es gehörte wenig Einsicht dazu, um die Bemerkung zu machen, daß, wenn auf diese Weise fortgefahren würde, Niemand das Ende dieser Regulirung erleben, und daß der Aufwand derselben den Standesherrn unausbleiblich um sein Vermögen bringen würde. Eine Aenderung in der bisherigen Behandlung der Sache ergab sich also als eine unumgängliche Nothwendigkeit. Aber wie diese bewirken, und welche Anträge zu dem Ende machen?

Nachdem ich mich aus den Acten hinlänglich unterrichtet hatte, glaubte ich die hauptsächlichen Ursachen des bisherigen schlechten Fortganges der Sache erkannt zu haben, und glaubte außerdem, daß der allergünstigste Zeitpunkt eingetreten sey, dieselben zur Sprache zu bringen, und eine wünschenswerthe Aenderung zu bewirken. Die gleichfalls sub B. beiliegenden General-Acten der Generalverwaltung der Standesherrschaft enthalten eine Menge Beläge des persönlichen Mißverhältnisses und der Spannung, welche zwischen dem vorigen Prinzipal-Commissarius und dem vorigen Generalbevollmächtigten meines Machtgebers, selbst zwischen dem ersteren und den ihm zugeordneten Special-Commissarien Statt gefunden haben. Gerade gegenwärtig war eine gänzliche Veränderung dieser Personen zufällig eingetreten, indem die Ernennung des Oekonomie-Commissar Vogt zum Special-Commissarius meinem Eintritte in dies Geschäft kurz vorher gegangen war, und ich sowohl zu dem ersteren, als zu der Königl. General-Commission zu Soldin selbst das Vertrauen hegen durfte, daß deren Absehen auf die Förderung des Werkes und auf möglichste Entfernung aller Schwierigkeiten gerich-

tet seyn werde. Die General-Commission hatte es in der Hand, durch die That zu beweisen, was öfter behauptet worden war, daß die Hauptanstandsursache in dem Benehmen meines Vorgängers vorgewaltet habe, und daß es seit dessen Abtritte besser gehe. Von meinem Machtgeber habe ich die Instruction, Alles anzuwenden, was zur Beschleunigung dieser Angelegenheit dienen kann, nachzugeben, was geschehen kann, und Streitigkeiten möglichst zu vermeiden. Hiernach durfte ich mich der Hoffnung überlassen, daß neues Leben in die Sache kommen, daß jedem zweckmäßigen Antrage zu dem Ende williges Gehör gegeben werden, und daß man sich gern mit mir darüber vernehmen würde, wie es besser anzufangen sey, um zum Ziele zu gelangen. In dieser Voraussetzung trug ich dem Commissarius nach Fol. 12 der Acten sub A. meine Ansicht offen vor, und bat ihn, mit mir einen umfassenden Plan zur gänzlichen Erledigung seines Auftrages zu entwerfen und der Königl. General-Commission zur Genehmigung einzureichen. Da die Menge der eingeleiteten Prozesse mir in dem Stande der Sache vor Allem das größte Uebel zu seyn scheinen, so machte ich außerdem den Ortschaften selbst nach Fol. 16 und 19 den Vorschlag, diese Prozesse einstweilen zu dem Ende ruhen zu lassen, um zuvor der Regulirung selbst näher zu treten, und zu versuchen, ob nicht alle Streitigkeiten durch einen Generalvergleich abgemacht werden konnten. Die Ortschaften Gablenz und Schleife waren die ersten, welche freiwillig auf diesen Vorschlag eingingen nach Fol. 17 und 28, und ich beeilte mich, hiervon der Königl. General-Commission Anzeige zu machen, um die Sistirung der schwebenden Prozesse sofort auf den Grund dieser freiwilligen Uebereinkunft zu verfügen. Allein die Antwort dieser Behörde Fol. 22 war ein allzusprechender Beweis, daß dieselbe, weit entfernt, meine gute Absicht anzuerkennen, nur darauf ausging, derselben ganz unnöthige Schwierigkeiten in den Weg zu legen, auch hierbei nach Fol. 31 und 40 beharrt ist, obgleich ich dieselbe nach Fol. 25 instandigst und bescheiden gebeten habe, nicht auf solche Weise zu erschweren, wovon ich glauben sollte, daß Eifer und Pflicht geböten, es auf alle Weise zu begünstigen. Da nun hiermit noch andere Umstände zusammentreffen, welche es mir klar machen, daß ich bei dieser Behörde mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen haben werde, welche auf den Gang des Geschäftes nur höchst nachtheilig einwirken können, und da überdies die genannte General-Commission den ernannten Specialcommissarius geradezu abhält, sich mit Ernst dem Geschäfte der Regulirungen in der Standesherrschaft zu widmen; so bin ich versucht worden, durch eine Zusammenstellung aller Beschwerden, wozu diese Behörde Veranlassung gegeben hat, deren Perhorrescenz zu begründen. Bevor ich jedoch hierzu schreite, scheint es mir angemessen, fürs Erste nur einem Hohen Ministerium die hauptsächlichsten Beschwerden vorzutragen, um deren baldige Abhelfung mir zu thun seyn muß, und auf diesem Wege noch den Versuch zu machen, ob durch das Ansehn und die gemessene Anweisung eines Hohen Ministerii zu erreichen sey, was meine Bitten und die Sache selbst nicht vermocht haben. Zwar habe ich ein abschreckendes Beispiel vor mir. Die frühere Beschwerde meines Mandanten über die Art der Behandlung der Sache und die von dem hohen Ministerio darauf erlassene Instruction vom 19ten Juni 1826 (Fol. 225 in B.) haben einen Unwillen erregt, der sich nicht nur in den darauf vorgenommenen Generalverhandlungen vom 4ten und 25sten September ejsd. (Fol. 219 und 227) gar zu deutlich an den Tag legt, sondern sich auch in einer dem damaligen Beschwerdeführer höchst nachtheiligen Verfah-





rungsweise der Königl. General-Commission ausspricht, welche den Gegenstand

A. meiner ersten Beschwerde ausmacht. In mehreren einzelnen Prozessen nicht nur, sondern auch in einer allgemeinen Verfügung vom 10ten Juni an. cr. (Fol. 45 in A.) hat eben dieselbe die actenwidrige Thatsache behauptet: daß die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse in mehreren Ortschaften der Standesherrschaft auf den einseitigen Antrag des Standesherrn ausgesetzt worden sey, und daß damit auch die gesetzlichen Folgen der angebrachten Provokation ausgesetzt wären. Ich glaube in der hierauf gemachten Eingabe (Fol. 46 ibid.) sattsam ausgeführt zu haben, daß diese Behauptung völlig unwahr sey, und daß die daraus gezogene Folgerung der klaren Vorschrift des Gesetzes widerspreche; allein die bisherige Erfahrung einer fast gänzlichen Fruchtlosigkeit gemachter Gegenvorstellungen, und das unverkennbare Uebelwollen der Behörde in der Entstellung der ihm actenmäßig wohl bekannten Bewandniß der Sache und in dem Bestreben, die auf die Beschwerde meines Mandanten amtlich erlassene Anweisung zu einer planmäßigen Bearbeitung der Regulirungen für ihn zu einer Veranlassung höchst beschwerlicher Folgen zu machen, müssen mich bewegen, diesen Gegenstand bei dieser Gelegenheit mit zur Sprache zu bringen, damit ein hohes Ministerium

hier amtlich einschreite und die Königl. General-Commission zu Recht weise.

Es bedarf keiner Ausführung, daß mein Mandant durch die Fortdauer des interimistischen Zustandes mit 42 Ortschaften 42mal so übel daran ist, als jeder dieser Orte; daß also, die Folgen dieses Zustandes von ihm abzuwenden, aber nicht zu erschweren, eben so vielmal mehr Grund vorhanden ist, als rücksichtlich der Einwohner jedes einzelnen Ortes; daß diejenigen, welche freiwillig auf die Dienstregulirung provocirt haben, die gesetzlichen Folgen dieser Provokation zu tragen, sich nicht beschweren dürfen; und daß, wenn eine Ursache der Beschwerde in der Verzögerung der Beendigung dieser Regulirung zu finden ist, dieselbe nur die Königl. General-Commission, nicht meinen Mandanten treffen kann. Denn nur jene hat die Mittel in Händen, die nöthigen Arbeiten vornehmen und beschleunigen zu lassen; nur jene ist eben darum durch den Art. 74. der Declaration vom 29sten Mai 1816 hierzu angewiesen, nicht der Provokat, welcher weder dafür, noch dawider Etwas zur Ungebühr thun kann. Der Umstand, daß mein Mandant Eigenthümer aller der Ortschaften ist, welche die Standesherrschaft ausmachen, ist an sich etwas ganz Unwesentliches; solcher kann der Bearbeitung wegen der Uebereinstimmung der Verhältnisse nur zum Vortheile gereichen, aber keinen Grund abgeben, irgend einem Theile zum Nachtheile zu gereichen. So wenig von 42 Ortschaften, welche verschiedenen Herren gehören, deren Regulirung aber einem Commissarius aufgetragen worden wäre, einige darum für ausgesetzt erklärt werden dürfen, weil dieselben nicht insgesammt gleichzeitig zu Stande gebracht werden können, ebenso wenig diejenigen Ortschaften der Standesherrschaft, deren Bearbeitung nach der amtlich bestimmten Reihefolge zuletzt vorgenommen werden soll. Hat doch die Königl. General-Commission selbst überaus zweckmäßig, wie aus deren Verfügung vom 16ten v. Mts. hervorgeht (Fol. 55b in A.), von dem ꝛc. Vogt einen allgemeinen Plan für die Erledigung aller seiner Aufträge verlangt; wie vielmehr ist ein solcher Plan für die

Bearbeitung der connexen Ablösungen in der Standesherrschaft angemessen! Aber wie durfte, wie war es möglich, diese amtlich angeordnete Reihenfolge mit einer einseitig bewirkten Aussetzung zu verwechseln, welche nirgends in Antrag gebracht, vielmehr dagegen ausdrücklich protestirt worden ist, und welcher nicht einmal hätte nachgegeben werden dürfen!

B. Im Gegentheil haben alle Gesuche und Anträge meines Mandanten, seitdem die Regulirungen im Gange sind, nur einzig und allein die Tendenz gehabt, mehr Energie in dies Geschaft zu bringen, weil er es ist, der durch dessen Verzögerung am meisten leidet und gelitten hat. Allein alle seine Schritte deshalb sind fast vergeblich gewesen. Als 42 Ortschaften der Standesherrschaft gleichzeitig auf Regulirung provocirten, da konnte der Königl. General-Commission unmöglich die Bemerkung entgehen, daß, wenn auf der einen Seite die Connexität dieser Regulirungen es zweckmäßig machte, solche in die Hand eines und desselben Commissars zu legen, dieser auf der andern Seite dadurch auch so zur Genüge beschäftiget wurde, daß ihm gar keine oder nur wenig andere Sachen mit übertragen werden durften. War es wegen der Wichtigkeit oder Eigenthümlichkeit dieser Sachen angemessen, den Auftrag an einen Obercommissarius zu richten, so mußten diesem ein oder einige Gehülfen zugeordnet werden, welche unter seiner Aufsicht und Leitung ununterbrochen darin fortarbeiteten, und dazu von jenem mit Nachdruck angehalten wurden. Da die Einziehung der Information hier so weitläuftig war, und eine genaue Bekanntschaft mit den Lokalverhältnissen gleichwohl unentbehrlich ist; so mußte der Wechsel der Commissarien auf alle Weise vermieden werden. Von alle dem liegt das Gegentheil vor. Die meisten beauftragt gewesenen Specialcommissarien haben nichts weiter gethan, als sich zu informiren, und dafür den Interessenten schwere Kosten zu verursachen, worauf sie wieder abgetreten oder mit andern Arbeiten beschäftiget gewesen sind. Ist ja einmal etwas in den Sachen gethan worden; so wurde bald hier, bald da angefaßt; so daß weder ein Plan, noch Ordnung, noch Fortschritt in dem Geschäfte erkennbar wurde. Die desfallsige Klage meines Mandanten hat ein hohes Ministerium zu der Instruction vom 19ten Juni 1826 vermocht, welche auch noch ferner die Grundlage des Verfahrens bleiben muß. Allein seitdem ist nichts weiter geschehen, als daß der Vergleich mit der Gemeinde Berg zu Stande gebracht worden ist. Vergeblich habe ich seitdem in den neu ernannten Commissarius schriftlich und mündlich gedrungen, die Muskauer Regulirungen zur Hand zu nehmen; kaum ist es mir gelungen, die Ausführung der von mir im Wege des Compromisses geschlichteten Regulirung von Groß-Düben zu bewerkstelligen. Die Schuld dieser gänzlichen Hintenansetzung der Muskauer Angelegenheiten liegt aber nicht an dem Special-Commissarius, sondern an der Königl. General-Commission, welche, nachdem jener zum Kreis-Commissar im Cottbusser Kreise bestellt wurde, ihm alle Reste seines Vorgängers aufbürdete, und ihn geradezu nöthigte, darüber die Muskauer Regulirungen ganz hintenanzusetzen, obgleich derselbe wiederholentlich Vorschläge eingereicht hat, beides mit einander zu verbinden; wie sich dies aus den Antworten des 2c. Vogt vom 17ten v. M. und 2ten d. M. (Fol. 43 und 55 in A.) entnehmen läßt. Das Empfindlichste hierbei ist, daß die Königl. General-Commission, indem sie solchergestalt selbst die Fort-

stellung der Sachen unmöglich macht, deren Verzögerung ohne allen Rechtsgrund meinem Mandanten zur Last legen will. Soll also diesem letzteren und der Sache selbst geholfen werden, so ist es unerlaßlich, daß Mittel und Wege gefunden werden,

den Oekonomie-Commissar Vogt nicht nur in den Stand zu setzen, sondern auch zur Pflicht zu machen, von Zeit zu Zeit anhaltend und ununterbrochen in Muskau und Zubehörungen, so wie in Branitz, den Regulirungen der dazu gehörigen Ortschaften sich zu widmen.

Dies ist schon um deswillen nöthig, um das Hin- und Herreisen zu einzelnen Verrichtungen und Terminen abzuschneiden, was so viel unnöthiges Geld kostet, und so viele kostbare Zeit raubt. Aber auch für den Fortgang des Geschäfts selbst ist dies von Wichtigkeit. Der hervorstechendste Zug in dem Charakter des wendischen Bauers ist Mißtrauen, und durch Nichts wird dies in ihm so sehr erregt, als durch Uebereilung. Es ist um deswillen wünschenswerth, daß immer gleichzeitig einige Regulirungen vorgenommen werden, um den Leuten zur Ueberlegung Raum zu geben. Eben dies hat

C. die Königl. General-Commission gar nicht bedacht, indem sie dem Commissarius zum Versuch der Sühne in den Gablenzer und Schleifer Regulirungen nur eine Frist von 12 Wochen gestellt hat, zumal derselbe, nach dem Vorangeschickten, diese 12 Wochen nicht ausschließlich auf diese Sachen verwenden kann. Ich vermag überhaupt nicht abzusehen, wie die Königl. General-Commission dazu kommt, für diesen Vergleichsversuch eine Frist zu bestimmen, und die Parteien nöthigen zu wollen, wider Willen mit einander zu prozessiren. Sie geräth hierdurch in Widerspruch mit sich selbst (Confr. Fol. 39 in A.), da sie selbst schon die Aussetzung von Prozessen auf gemeinschaftlichen Antrag beider Theile gebilliget hat. Es liegt schon in der gesunden Vernunft, daß, wenn beide Theile einverstanden sind, einen bloßen Privat-Rechtsstreit ruhen lassen zu wollen, die Staatsbehörden nichts dagegen haben können, und es giebt kein Gesetz, was dem widerspräche. Nur auf einseitigen Antrag oder einseitig vorgegebenen Vergleichsversuch soll keine Aussetzung erfolgen. Eben so unrichtig scheint mir das Verlangen der Königl. General-Commission, daß zu dem Antrage der Suspension in denjenigen Prozessen, welche nur die Gerechtsame einzelner Mitglieder der Ortschaften angehen, eine besondre ausdrückliche Genehmigung oder Antrag dieser Mitglieder erforderlich sey. Denn die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse ist an und für sich kein Gegenstand, welcher die Gemeinden als eine Corporation, sondern nur als einen Inbegriff auf ähnliche Weise Betheiligter angeht; diese einzelnen Betheiligten haben ihre erwählten Deputirten bevollmächtigt, insonderheit auch zur Abschließung von Vergleichen, so daß jene auch für jeden Einzelnen legitimirt sind. Sollen jedoch die Einzelnen zur materiellen Wahrnehmung ihrer besondern Gerechtsame zugezogen werden; so ist doch davon hier gar nicht die Rede, sondern lediglich von der Form und Ordnung des Verfahrens bei der Regulirung selbst. Alle diese einzelnen Prozesse sind lediglich aus der Vornahme der Regulirung entsprungen, und wenn es für diese letztere vortheilhaft erachtet wird, jene für die wahrscheinliche Beförderung dieser einstweilen zu suspendiren, ist nicht abzusehen, warum dies

nicht geschehen soll, so lange kein Einzelner widerspricht, was ihm jederzeit unbenommen bleibt. Endlich geht meines Erachtens auch die Königl. General-Commission zu weit darin, daß dieselbe die Wiederholung des Antrages und die Beibringung der Vollmachten zu jedem einzelnen Prozeß-Actenstücke verlangt. Nicht zu gedenken, daß jede mögliche Ersparung der Kosten wohl nirgends dringender angerathen ist, als in Regulirungs-Sachen, und daß diese unnöthige Vervielfältigung der Vollmachten oder beglaubten Abschriften davon gar bedeutende Kosten verursachen würde; schreibt auch die Allgem. Gerichtsordn. I. 41. §. 43, auch 43. §. 15 ganz besonders vor, daß die Vollmachten zu den General-Acten zu bringen sind, und in den Special-Actenstücken darauf nur Bezug zu nehmen ist. So wie die Einleitung eines jeden Prozesses in Regulirungsangelegenheiten nur von den General-Acten aus verfügt werden kann, eben so gehört auch die Anordnung der Sistirung der schwebenden Prozesse, Behufs einer vorzunehmenden allgemeinen Maaßregel, lediglich in die General-Acten. Sowohl meine, als die Vollmacht der Deputirten ist zu diesen eingereicht worden. Indem ich also meinem Mandanten hiermit den Regreß wegen aller seit dem 1sten August a. c. unnützerweise aufgelaufenen Kosten vorbehalte, bitte ich gehorsamst,

der Königl. General-Commission die einstweilige Sistirung aller zwischen dem Dominio und den bäuerlichen Wirthen zu Gablenz und Schleife schwebenden Prozesse bis dahin anzubefehlen, daß deren Fortsetzung von der Special-Commission oder einem von beiden Theilen wieder in Antrag gebracht wird.

Allein nicht blos in Betreff dieser beiden Ortschaften, sondern ganz allgemein muß ich

D. die vorläufige Sistirung aller Prozesse

zu dem Zwecke in Antrag bringen, damit vor allen Dingen durch die Special-Oekonomie-Commission geprüft werde, welche von diesen Prozessen von der Art sind, daß deren Fortsetzung für die Regulirung und Separation vorbereitend ist, oder nicht.

Nichts ist von so nachtheiligen Folgen gewesen, nirgends ist schleunige Hülfe so unentbehrlich, als gegen diese Unzahl von Prozessen, welche großentheils zur Ungebühr eingeleitet worden sind. Die dem Hofrichter Paschke zu Muskau ertheilte Anweisung und Auctorisation, alle zwischen der Herrschaft und den in der Regulirung begriffenen bäuerlichen Wirthen sich ergebenden Streitigkeiten, in Entstehung der Güte, und ohne besondern Auftrag der Special-Oekonomie-Commission, sofort zum Prozeß zu instruiren und die instruirten Acten zum Spruch einzureichen, ist die unseeligste Maaßregel gewesen, welche ergriffen werden konnte. Sie hat keinen andern Grund und Zweck gehabt, als die wahre Beschaffenheit des Fortganges des Regulirungswerkes zu verbergen, indem dieselbe den Anschein eines lebendigen Betriebes desselben gab, während eigentlich dafür nichts geschah. Sie ist gegen die ganze Tendenz und gegen die ausdrückliche Anordnung des Verfahrens, welches den Regulirungen zur Richtschnur gegeben worden ist. Eben darum hat das Gesetz vorgeschrieben, daß kein Prozeß resp. eingeleitet, noch von den schon im Gange befindlichen fortgesetzt werden solle, als auf besondere Veranlassung derjenigen Special-Commission, welche die ganze Regulirung leitet, damit nur solche Prozesse geführt wer-

den, von denen der Fortgang jener abhängt; damit die Parteien nicht durch vielfaltige Streitigkeiten erbittert werden; damit die Ausgleichung der Rechtsverhältnisse nicht unnöthigerweise durch mancherlei Rechtsbestimmungen erschwert werde; damit vielmehr die Geschicklichkeit des Commissars durch Ausgleichung der Prätensionen das Werk möglichst vereinfache, und immer zu dem Ende im Stande sey, die ganzen Rechtsverhältnisse der Parteien zu übersehen. Alle diese Vortheile sind durch die Hintenansetzung dieser gesetzlichen Anordnung verloren gegangen, und es sind dagegen die erheblichen Nachtheile erwachsen, die ich schon in meiner Eingabe vom 18ten Juli a. c. (Fol. 12 in A.) erwähnt habe. Das Schlimmste von Allem aber ist der moralische Einfluß, den diese Maaßregel, verbunden mit der Art der Behandlung der Prozesse selbst, gehabt hat. Denn während, nach meinem Urtheile, die Gerechtsame des Dominii in den meisten Sachen durch dessen Stellvertreter nicht sonderlich, zum Theil ganz schlecht, wahrgenommen sind, haben der Instruent, so wie die Königl. General-Commission, die Gerechtsame der Gegner überall von Amtswegen wahrgenommen. Es ist hierdurch bei den bäuerlichen Wirthen ein Geist der Prozeßsucht, der Rechthaberei, des Argwohns, der Erbitterung und der Zuversicht entstanden, welcher schafft, daß häufig von denselben die übertriebensten Ansprüche gemacht, und wenn solche nicht sogleich zugestanden werden, ohne Weiteres erklärt wird: „Nun gut, da fangen wir Prozeß an; wir werden schon gewinnen!" Dies habe ich schon einige Mal an Gerichtsstelle hören müssen, und es malt vollständig das Verhältniß, wie es wirklich gewesen ist. Um diesem Uebel zu wehren, und die Sache wieder in das Gleis zurückzubringen, aus welchem sie nie hätte kommen sollen, bedarf es meines Erachtens keiner Einwilligung der Parteien, sondern lediglich der Anordnung der oben erbetenen Maaßregel.

Berlin, den 14ten October 1828.

Grävell.

---

## An die Königl. General-Commission zu Soldin.

Der Regierungsrath Grävell beschwert sich als Mandatarius des Fürsten Pückler in seiner Eingabe vom 14ten d. Mts., wovon die Königl. General-Commission einen Extract hierbei erhält, vornehmlich über die Verschleppung der Regulirungen in der Herrschaft Muskau. Diese Beschwerden erscheinen wohlgegründet, und die Königl. General-Commission wird daher zu deren unverzüglicher Abstellung angewiesen.

Vor allen Dingen ist es nothwendig, daß der mit der Bearbeitung dieser Auseinandersetzungen beauftragte Oekonomie-Commissarius Vogt in die Lage versetzt werde, sich dem Betriebe derselben in regelmäßiger Folge zu unterziehen. Jene, 42 Dörfer umfassende, Auseinandersetzungen stehen, wie sich das aus dem Berichte der rc. General-Commission vom 30sten Mai 1826 und der hierauf unterm 19ten Juni ejusd. an Sie erlassenen Anweisung ergiebt, in so inniger Beziehung zu einander, daß ihre dem beiderseitigen Interesse entsprechende Abwickelung nur bei einem solchen, durch andere Geschafte nicht gestörten, Betrieb und durch die sorgfältigste Aufmerksamkeit des ernannten Commissarius bewirkt werden kann. Eben dieses Zusammenhanges wegen ist der Königl. General-Commission aufgegeben, dieselben nach und nach in einer bestimmten, nach der individuellen Lage derselben und ihrer Bezie-

hung zu einander geordneten Folge bearbeiten, auch bis zur endlichen Abwickelung angemessene Interimistica reguliren zu lassen. Diese Anordnungen bieten eine fernere Aufforderung dar, auf einen regelmäßigen und ununterbrochenen Gang der zur Bearbeitung stehenden Fälle zu halten.

Endlich ist aber das Object von einer solchen Wichtigkeit, daß dasselbe auch in dieser Beziehung die ganze Thätigkeit eines gewiegten Geschäftsmannes und die besondere Aufmerksamkeit der Königl. General-Commission in Anspruch nimmt. Dieselbe hat aber nach demjenigen, was der ꝛc. Grävell beigebracht, nicht nur kein diesen Rücksichten entsprechendes, sondern vielmehr ein ganz entgegengesetztes Verfahren eingeschlagen. Wie aus einem Seitens des ꝛc. Voigt unterm 17ten September d. J. an ꝛc. Grävell erlassenen Schreiben erhellt, hat die Königl. General-Commission denselben zum Kreis-Oekonomie-Commissarius für den Cottbusser Kreis ernannt, ihn unter anderen 47 von dem verstorbenen Oekonomie-Commissarius Buschick nachgelassene Auseinandersetzungen übertragen, und nach seinem weitern Schreiben vom 2ten d. Mts. und Ihrer Verfügung vom 16ten v. Mts. dessen Vorschlage, wegen deren theilweisen Uebertragung auf andere Commissarien, so wenig berücksichtiget, daß Sie die Muskauer Angelegenheiten als eine Nebensache behandelt, und es der Beurtheilung des Commissarii überläßt, ob es möglich seyn werde, auch noch auf jene Angelegenheiten speciell einzugehen. Dies Benehmen der General-Commission kann nicht anders als höchlichst gemißbilligt werden. Dieselbe wird zugleich befehligt, den ernannten Commissarius darauf anzuweisen, daß er die Muskauer Angelegenheiten von nun an als sein Hauptgeschäft zu betrachten, sich damit und nach Maaßgabe des in Folge des Erlasses vom 19ten Juni 1826 festgesetzten Planes unausgesetzt zu beschäftigen, auch von Zeit zu Zeit die erforderlichen Modificationen dieses Planes zu bewirken, und eben so von den Fortschritten nach Maaßgabe desselben zu berichten habe. Es liegt nämlich in der Natur der Sache, daß ein solcher Plan nicht als eine unveränderliche Norm betrachtet werden kann. Im Laufe der Ausführung wird sich manches zutragen und bereits zugetragen haben, was eine Abänderung desselben nöthig macht, und es muß daher nicht nur der Einsicht des Commissarii überlassen bleiben, je nachdem sich ihm der Anlaß und die Gelegenheit dazu darbietet, rascher vorzugehen, sondern auch, je nachdem sich der Stand der Sachen und ihre Beziehung zu einander ändert, den allgemeinen Plan der Bearbeitung zu modificiren. Der Plan soll zu nichts anderem dienen, als einer Seits den Commissarius zu einer zweckmäßigen Folge in den Geschäften zu führen, so daß dasjenige, was zuerst vorgenommen wird, das Nächstfolgende und die ganze Reihe der einstweilen zurückgesetzten Geschäfte erleichtert; anderer Seits aber der Königl. General-Commission eine Controlle darzubieten, daß derselbe zweckmäßig und, so viel die Zweckmäßigkeit des Verfahrens irgend gestattet, fördernd arbeite.

In diesem Sinne hat also auch die ꝛc. General-Commission die Geschäftsführung des Special-Commissarius ferner zu leiten.

Mit dieser Sorge für den Betrieb der Muskauer Angelegenheiten scheint es zwar wohl verträglich zu seyn, daß der ꝛc. Vogt die ihm übertragenen Geschäfte eines Kreis-Commissarius für den Cottbusser Kreis beibehalte. Die Königl. General-Commission muß aber durch Ernennung anderer Special-Commissarien für die von ihm nicht zu bestreitenden Sachen und Zuordnung von ökonomischen

Hülfsarbeitern dafür sorgen, daß derselbe dadurch von dem wichtigsten Theile der ihm übertragenen Geschäfte nicht abgehalten werde. Das Ministerium will innerhalb längstens 4 Wochen die Einreichung des General-Plans zur Bearbeitung der Muskauer Geschäfte und zugleich die Anzeige der General-Commission gewärtigen, welche Verfügungen von Ihr getroffen sind, daß der Commissarius sich der Abwickelung derselben ganz hingeben kann.

Auffallend und ganz gegen die der Königl. General-Commission in dem Erlasse vom 19ten Juni 1826 ertheilte Anweisung sowohl, als gegen die Ihr darin bezeichneten Vorschriften der Verordnung vom 20sten Juni 1817 und überhaupt gegen alle zweckmäßige Ordnung des Geschäfts ist ferner die nach Anzeige des ꝛc. Grävell erlassene Autorisation für den Hofrichter Paschke, alle zwischen der Herrschaft und den in der Regulirung begriffenen bäuerlichen Wirthen entstehenden Streitigkeiten, ohne besondern Auftrag des Special-Oekonomie-Commissarius, zum Spruch zu instruiren. Die General-Commission hat diese Auctorisation sofort zurückzunehmen, und diese Angelegenheiten wieder in den §. 105 der vorgedachten Verordnung vorgeschriebenen Weg zurückzuleiten. Insbesondere ist dem Special-Commissarius aufzutragen, sich sofort von der Lage der bereits zur Instruction gediehenen Streitigkeiten Kenntniß zu verschaffen, und je nach der Beschaffenheit derselben und ihrem Zusammenhange mit der Auseinandersetzung über deren Sistirung oder Fortführung in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Plane zur Bearbeitung sämmtlicher Muskauer Geschäfte zu beschließen. Es versteht sich dabei von selbst, daß er hierüber der Königl. General-Commission Rechenschaft zu geben hat. Diese hat Ihrer Seits dabei darauf zu halten, daß jede entbehrliche Häufung der zur Instruction zu stellenden Streitigkeiten vermieden werde. Sie hat nicht minder darauf zu sehen und zu halten, daß diejenigen Instructionen, welche der Special-Commissarius selbst führen kann, nicht ohne dringende Veranlassung dem Kreis-Justiz-Commissarius überwiesen, vielmehr von dem Special-Commissarius rücksichtlich der ihm mannichfach sich darbietenden Gelegenheit zu gütlicher Beilegung selbst bestritten werden.

Nach den oben angeführten Bestimmungen und der hiernach den Commissarien und der General-Commission obliegenden Sorge für Beseitigung aller entbehrlichen Prozesse erscheinen ferner deren nach Anzeige des ꝛc. Grävell, in den Schleifer und Gablenzer Sachen, erlassenen Verfügungen zur Fortsetzung der Prozesse gegen den beiderseitigen Willen der Interessenten, nicht minder die Schwierigkeiten, welche Sie in andern Fällen, wo die gemeinschaftlichen Mandatarien auf Sistirung der Prozesse angetragen haben, deshalb macht, weil die Interessenten rücksichtlich ihres besondern Interesse nicht einzeln ihre Zustimmung dazu gegeben haben, unmotivirt. Möchte die General-Commission die Zurücknahme Ihrer deshalb erlassenen Verfügungen bedenklich finden, so wird die nähere Erörterung der betreffenden Fälle und ihrer Gründe für die Fortführung der Instructionen gewärtigt. Außer dem Falle entschiedener Dringlichkeit hat Sie aber den letzteren bis auf weitere Vorbescheidung Anstand zu geben. Gleiche Erläuterungen werden von Ihr rücksichtlich der Beschwerde wegen wiederholter Beibringung der Vollmachten gewärtigt.

Was endlich die zu A. geführte Beschwerde über den von der General-Commission in dem Erlasse vom 10ten Juni d. J. ausgesprochenen Grundsatz wegen des einzuleitenden Interimisticums an=

langt, so wird auch hierüber der Rechtfertigung der General-Commission entgegengesehen.

Berlin, den 20sten October 1828.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.
(gez.) Köhler.

---

## An die Königl. General-Commission zu Soldin.

Abschrift der vorstehenden Verfügung unter Remission der eingereichten Manual-Acten zur Nachricht.

Berlin, den 20sten October 1828.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung
Köhler.

---

## An Ein Königliches Hohes Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung zu Berlin.

Ein Königl. Hohes Ministerium hat mittelst Rescripts vom 20sten October a. c. an die Königl. General-Commission zu Soldin unter Anderem festgesetzt:

> daß dieselbe, außer dem Falle entschiedener Dringlichkeit, der Fortsetzung der Instructionen sämmtlicher Special-Prozesse, bis auf weitere Vorbescheidung, Anstand zu geben habe.

Demgemäß konnte und durfte ich also in den noch schwebenden Prozessen, so lange diese Bestimmung bestand, nichts zu deren Fortsetzung thun, sondern erwarten, daß die Königl. General-Commission sich ebenfalls darnach richten würde.

Dagegen erhalte ich nicht nur von derselben die abschriftlich umstehende Verfügung vom 11ten v. Mts. in Sachen Rackel wider das Dominium, sondern noch außerdem 14 Excitatorien wegen Einzahlung von 135 Thalern Kostenvorschüssen in andern Special-Prozessen, in denen Appellationen eingewendet worden sind. Ja in einigen derselben ist die angedrohte Execution schon verfügt worden.

Ich habe hierauf gegen diese, der hohen Ministerial-Bestimmung geradezu zuwiderlaufenden Verfügungen, welche wenigstens 28 Sgr. ganz unnöthiges Porto und 1 Thlr. 12½ Sgr. unnütze Copialien verursacht haben, nur bei der Königl. General-Commission feierlich protestiren können, darf aber auch nicht anstehen, davon einem Königl. hohen Ministerio Anzeige zu machen und um Maintenirung der getroffenen Anordnung zu bitten, wobei ich mir nur noch die Bemerkung erlaube, daß ich, um jeden Schein einer Beschwerde gegen das Verfahren des hiesigen Dominii zu benehmen, die Verfügung gemacht habe, allen denjenigen bäuerlichen Wirthen, welche nicht auf die Fortsetzung der Prozesse wegen ihrer Holzberechtigungen bestehen, das Brennholz in der bisherigen Maaße bis zur ausgemachten Sache verabfolgen zu lassen, wogegen ich mich in Ansehung des Reparaturholzes um so mehr an die klare Bestimmung des Art. 74. der Declaration vom 29sten Mai 1816 halten muß, da von Seiten des Dominii alles Mögliche aufgeboten wird, um mit den Regulirungen baldmöglichst zu Ende zu kommen.

Muskau, den 2ten December 1828.

Grävell.

---

## An den Herrn Regierungs-Rath Dr. Grävell zu Muskau.

### Dekret,

in Sachen der bäuerlichen Wirthe zu Nochten contra das Fürstl. Dominium zu Muskau, wegen streitiger Verabreichung eines kernschäligen Baumes; auf die Eingabe des Herrn Regierungsrath Dr. Grävell vom 15ten v. Mts.

1) Die Cumulation von Anträgen in verschiedenen Prozeßangelegenheiten, sogar in verschiedenen Dorfschaften ist unzulässig und eben so kostenhäufend, als zeitraubend. Es ist daher diese Piece zu den vorliegenden Acten und Abschrift derselben und dieses Decrets zu den in der umstehenden Specification verzeichneten Acten zu bringen, von welchen jedoch die meisten versendet sind. Von den sämmtlichen versendeten Acten sind die Transmiss. vorzulegen, mit einer kurzen Bemerkung der Kasse über das angegebene Datum des Zahlungsmandats.

   Uebrigens ist die Behauptung des Herrn Regierungsraths Grävell, daß alle Specialprozesse in den Muskauer Angelegenheiten auf Befehl des Königl. Ministerii des Innern suspendirt werden sollen, nicht begründet.

2) Dem Herrn Oekon.-Comm. Zimmermann I. zu Görlitz ist durch Abschrift dieser Verfügung zu 2. aufzugeben, in den sammtlichen Prozeßsachen bäuerlicher Wirthe zu Gablenz contra das Fürstliche Dominium zu Muskau der Einziehung von Vorschüssen von dem letztern bis auf weitere Anweisung Anstand zu geben.

3) In der Sache der bäuerlichen Wirthe zu Nochten contra das Dominium zu Muskau, wegen kernschäligen Baumes, welche beiliegt, kann das Vorschuß-Mandat nicht aufgehoben werden, da die Kosten denselben schon übersteigen.

4) In den beiden übrigen Sachen wird nach Vorlegung der betreffenden Piecen verfügt werden.

Soldin, den 4ten December 1828.

Königl. Preuß. General-Commission.
v. Sack.

---

## An das Fürstliche Dominium zu Muskau.

### Decret,

in Sachen der bäuerlichen Wirthe zu Nochten wider das Fürstliche Dominium, wegen Verabreichung des zu den Wildzäunen benöthigten Holzes.

Die Einziehung des unterm 15ten März d. J. ausgeschriebenen Vorschusses von 10 Thlrn., dessen Beitreibung unterm 16ten September d. J. verfügt ist, kann nicht aufgehoben werden, da dieser zum 2ten Spruch vorliegende Prozeß nicht suspendirt worden ist. Uebrigens wird das Fürstliche Dominium auf die unterm 4ten d. Mts. ertheilte allgemeine Verfügung auf den Antrag vom $\frac{15}{18}$. November d. J. hingewiesen.

Soldin, den 27sten December 1828.

Königl. General-Commission.
Daum.

---

An Ein Königl. Hohes Ministerium des Innern zu Berlin.

In weiterem Verfolg meines gehorsamsten Berichtes vom 30sten v. Mts. darf ich nicht anstehen, ganz gehorsamst anzuzeigen, daß die Königl. General-Commission zu Soldin auf meine Eingabe vom 15ten November mich sub dato den 4ten December v. J., aber sub praesentato den 4ten Januar a. c., dahin beschieden hat:

„daß meine Behauptung: wie alle Specialprozesse in den Muskauer Angelegenheiten auf Befehl des Königl. Ministerii suspendirt werden sollen, nicht begründet sey.“

Dieselbe hat auch in mehreren Sachen die sofortige Zahlung des verlangten Kostenvorschusses neuerdings blos um deswillen anbefohlen, weil diese in der 2ten Instanz vorliegenden Prozesse nicht suspendirt wären. Ja dieselbe hat in einer der Sachen wider die Bauern zu Nochten, in welcher ich der Fortsetzung speciell widersprochen habe, an den Hofrichter Paschke hierselbst, die abschriftlich anliegende Verfügung erlassen, in Ansehung deren ich nur noch bemerke, daß der darin anbefohlene allgemeine Sühnsversuch wohl nicht zweckmäßig dem Herrn rc. Paschke aufgetragen werden konnte, da demselben der Umfang der ganzen Regulirungsverhältnisse nicht bekannt seyn kann. Je größer die Wohlthat gewesen ist, als ein hohes Ministerium unterm 20sten October verordnete:

daß, außer dem Falle entschiedener Dringlichkeit, die General-Commission den Specialprozessen bis auf weitere Vorbescheidung Anstand zu geben habe;

destomehr geht die Königl. General-Commission augenscheinlich darauf aus, wie alle ihre Schritte ergeben, diese Anordnung zu vereiteln. Es ist wohl offenbar gleichviel, in welcher Instanz ein Prozeß schwebt; sondern nur darauf kommt es an, ob dessen Fortsetzung zweckmäßig und nothwendig ist, oder nicht? Die Hauptsache bleibt immer, daß die ernannte Special-Commission das Ganze übersehe und dirigire, und daß darin nicht von verschiedenen Seiten her Verfügungen ergehen, wodurch die Einheit der Behandlung und der Zusammenhang der von der Special-Commission eingeleiteten Schritte unterbrochen, gestört und nicht selten ganz vereitelt werden würde. Selbst die Königl. General-Commission darf nicht unmittelbar eingreifen, zumal dieselbe durch ihr bisheriges Verfahren die Sache auf den Punct gebracht hat, auf welchem ein Königl. Hohes Ministerium die Gewichtigkeit und Nothwendigkeit einer correctionellen Einschreitung erkannt und ausgesprochen hat, und da ebendieselbe durch ihr jetziges Verfahren so klar an den Tag legt, wie wenig sie ihr begangenes Unrecht einsieht und wieder gut zu machen sucht, und wie sehr sie vielmehr der hohen ministeriellen Anweisung entgegenstrebt. Ich muß daher, wenn ein Hohes Ministerium nicht die wohlthätigen Maaßregeln in der Verordnung vom 20sten October v. J. vereiteln lassen will, dahin gehorsamst antragen, der Königl. General-Commission anzubefehlen:

bei ernstlicher Ahndung sich pünctlich an die Vorschriften dieses hohen Rescriptes zu binden, namentlich

1) durchaus alle und jede Prozesse, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche beim Königl. Geheimen Ober-Tribunal vorliegen, sofort vorläufig zu sistiren, und über diejenigen, deren ununterbrochene Fortstellung sie für nöthig erachtet, nach vorgängiger Vernehmung meiner Erklärung darüber, speciell zu berichten, auch

2) sich dermalen aller unmittelbaren Verfügungen und Einwirkungen in das Muskauer Regulirungsgeschäft zu enthalten; vielmehr der Special-Commission die Einleitung des weiteren, zusammenhängenden und planmäßigen, Betriebes dieser Sache zu überlassen, und deren Antrage und Berichte abzuwarten.

In dem Nochtner Prozesse, welchen ich vorhin angeführt habe, hat die Königl. General-Commission mir noch zu einer ganz besondern Beschwerde Veranlassung gegeben, abgesehen davon, daß gerade dieser Prozeß bei einer zweckmäßigen Behandlung der Sache auf keine Weise hätte eingeleitet werden dürfen. Es liegt nämlich in den Verhaltnissen selbst, daß der Standesherr in alle dem, was res possessionis ist; fast immer von Zeugen entblößt ist; daß ihm daher nichts übrig bleibt, als unter den Einwohnern selbst Erkundigungen anzustellen, und diejenigen pro informatione vernehmen zu lassen, welche einige Nachrichten geben; daß aber sehr häufig solche Leute, wenn sie ihren Verwandten und Angehörigen gegenüber treten, alsdann von dem nichts wissen wollen, was sie früher bekundet haben. Dieser Fall war in dem obigen Prozesse eingetreten, und der Commissarius hatte mit Recht die Vereidigung dieser vernommenen Zeugen ausgesetzt. Die Königl. General-Commission hatte ihm aber die Acten zur Vereidigung dieser Zeugen zurückgeschickt. Auf meine desfallsige Protestation hat dieselbe nun eben die Verfügung vom 29sten v. M. erlassen, und es steht schon den 31sten huj. terminus zu deren Genügung an. Die Allg. Ger. Ordn. schreibt aber für den vorliegenden Fall Thl. I. Tit. 10. §. 232 ganz klar vor, daß es dem erkennenden Richter überlassen bleiben soll, zu beurtheilen: ob die Aussagen solcher Zeugen unbeschworen für wahr angenommen werden sollen, oder deren Beeidigung noch für nöthig befunden wird. Das Gesetz selbst also benimmt dem dekretirenden Richter die Befugniß, hierüber irgend Etwas zu bestimmen, und verpflichtet ihn zur Aussetzung der Vereidigung. Da der Termin so nahe bevorsteht, so glaube ich bitten zu müssen, daß ein Königl. Hohes Ministerium

dem Hofrichter Paschke hierselbst unmittelbar bekannt mache, wie die Verfügung der Königl. General-Commission vom 29sten v. Mts. aufgehoben worden sey, und ihm anzubefehlen, auch diese Acten an den Herrn Oekonomie-Commissarius Vogt abzugeben, dessen Beurtheilung die weitere Fortstellung dieser Sache zu überlassen sey.

Muskau, den 18ten Januar 1829.

Grävell.

---

## An den Herrn Regierungsrath Grävell Wohlgeboren in Muskau.

Das unterzeichnete Ministerium giebt Ew. Wohlgeboren auf die Eingabe vom 14ten October v. J., die Regulirungen in der Herrschaft Muskau betreffend, in Folge der vorläufigen Mittheilung des Erlasses an die Königl. General-Commission vom 20sten October v. J. zu erkennen, daß es nach dem Berichte derselben auf einem Irrthum beruhet, wenn Sie aus der mit dem Oekonomie-Commissarius Vogt gepflogenen Correspondenz die Meinung entnommen haben, als ob es die Absicht der Königl. General-Commission gewesen sey, denselben von der Bearbeitung der Muskauer Angelegenheiten abzuziehen.

Um allen Mißverständnissen für die Zukunft zu begegnen, hat sie den Oekonomie-Commissarius Vogt jetzt angewiesen, jene Angelegenheiten von nun an als sein Hauptgeschäft zu betrachten, und sich damit nach Maaßgabe des auf den Grund des Erlasses vom 19ten Juni 1826 ausgearbeiteten Plans unausgesetzt zu beschäftigen, auch von den Fortschriften von drey zu drey Monaten zu berichten. Um auch dem Commissario die ordnungsmäßige Bearbeitung der Muskauer Auseinandersetzungen möglich zu machen, ist demselben theils ein bedeutender Theil seiner übrigen Geschafte abgenommen, theils ein brauchbarer Gehülfe zugeordnet worden. Möchten nun Ihrer Seits bei dem vorgezeichneten General-Plane zur Bearbeitung der Sache Modificationen in Antrag zu bringen seyn; so haben Sie solche dem Commissario vorzulegen, welcher deshalb, so wie wegen derjenigen, die sich ihm selbst im Laufe des Geschäfts als zweckmäßig darstellen, nach Maaßgabe des in jenem Plane schon ausgedrückten Vorbehalts, das Weitere veranlassen wird. Wie sich die Königl. General-Commission wegen des angeblich dem Hofrichter Pasch ke ertheilten Auftrages, alle entstehende Streitigkeiten ohne Auftrag des leitenden Oekonomie-Commissarius zu instruiren, erklärt hat, werden Sie aus dem hier beigefügten Extract ihres Berichts entnehmen. Es ist hiernach allerdings befremdend, wie Sie jene Behauptung haben vorbringen mögen? Aus eben diesem Extracte werden Sie entnehmen, was die Königl. General-Commission wegen der in Antrag gebrachten, aber nicht bewilligten Sistirung der bereits eingeleiteten Prozesse und der eingeleiteten Interimistiken angezeigt hat. Möchten Sie Sich nach diesen Erläuterungen bei den Verfügungen derselben nicht beruhigen zu können vermeinen, so muß es Ihnen überlassen bleiben, in den Specialfallen, welche den Gegenstand Ihrer Beschwerden ausmachen, und zwar von jedem derselben besonders, unter Auseinandersetzung des Sachverhältnisses, Ihre speciellen Anträge, resp. bei dem ernannten Commissarius, oder bei der Königl. General-Commission unmittelbar, oder, wenn Sie damit von letzterer zurückgewiesen werden sollten, unter Beifügung der Verfügung derselben bei dem unterzeichneten Ministerio anzubringen.

Berlin, den 16ten Januar 1829.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.
Köhler.

---

## Extract.

Es ist ferner ungegründet, wenn der Herr Regierungsrath Grävell angiebt, daß wir dem Hofrichter Paschke die Anweisung und Autorisation ertheilt hätten, alle zwischen der Herrschaft und den in der Regulirung begriffenen bäuerlichen Wirthen sich ergebenden Streitigkeiten in Entstehung der Güte und ohne besonderen Auftrag der Special-Commission zu instruiren.

Der Hofrichter Paschke war früher und ist noch jetzt nicht Kreis-Justiz-Commissarius. Er mußte daher nach §. 62. der Verordnung vom 20. Juni 1817 von hieraus beauftragt werden. Durch die in Abschrift beiliegende Verfügung vom 18ten September 1825 ward er jedoch auf Veranlassung Eines Hohen Königl. Ministerii ein für allemal zum Concommissar des Oekonomie-Commissarii Buschick in der Muskauer Sache ernannt, dergestalt, daß es nunmehr der einzelnen Aufträge von hieraus nicht weiter bedurfte. Dies und daß die Anordnung und Vertheilung der Geschäfte von der Special-Commission berathen, vornehmlich aber von dem Diri-

genten der Commission ausgehen solle, ist in jener Verfügung ausgesprochen, von dem letztern in dem Anschreiben vom 30sten September 1826 an den Hofrichter Paschke auf eine Aeußerung des Herrn Fürsten von Pückler-Muskau auch ausdrücklich wiederholt worden, daß die Instruction von Streitfragen nur auf Requisition Statt finde, wie die abschriftliche Anlage erweiset. Einer Rücknahme jener angeblichen Autorisation bedarf es daher eben so wenig, als einer Erneuerung der früher wiederholentlich erfolgten sorgfältigen Prüfung, welche von den zur Instruction gediehenen Streitigkeiten nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Zusammenhange mit der Auseinandersetzung zu sistiren, oder fortzuführen sind? welche Prüfung daher von dem Commissario nur hinsichtlich der folgenden Auseinandersetzungen vorzunehmen seyn wird. Es befinden sich überdies jetzt keine Streitpuncte in der Instruction des Hofrichters Paschke, mit Ausnahme einer Sache, deren Instruction in appellatorio wir ihm kürzlich aufgetragen haben. In den folgenden Instanzen sind, wie aus dem Auseinandersetzungs-Plan hervorgeht, wenige anhängig, deren Entscheidung zur Vorbereitung der Auseinandersetzung unentbehrlich geachtet worden ist. Das Vorgeben des Herrn Regierungsrath Grävell, als sey schleunige Hülfe gegen eine Unzahl von Prozessen nöthig, ist daher ganz leer und ebenso grundlos, als die Aufbürdung der Veranlassung der obwaltenden Erbitterung der Parteien. Wie diese in früheren Zeiten entstanden ist, darüber geben die Voracten, die übereinstimmenden Entscheidungen aller Instanzen, hinreichende Auskunft.

Wir sowohl, als die Special-Commissarien sind, eingedenk unserer Stellung als vermittelnde Behörde, immer bedacht gewesen, die Einleitung von Prozessen in dieser Sache zu vermeiden, so wie die vor ihrem Uebergang an uns schon anhängigen Prozesse mehrerer Dorfschaften durch allgemeine Vergleiche beizulegen oder doch vorläufig zu beseitigen, wie die General-Verhandlungen, die Vorschläge des ehemaligen Dirigenten der Special-Commission vom August 1825 und der Auseinandersetzungsplan vom September 1826 selbst augenscheinlich darthun. Außerdem sind unsere Commissarien im Allgemeinen wiederholentlich angewiesen worden, die Instruction der nicht beizulegenden Streitpuncte, wo es irgend thunlich und zulässig ist, mit Hinblick auf die Zwecke der Auseinandersetzung und in der Uebersicht der Mittel der Ausgleichung selbst zu führen. Es ist ferner von den sämmtlichen Special-Commissarien in dieser Sache, namentlich von den Rechtsverständigen unter ihnen, geprüft worden, in wie fern die Cumulation von Prozessen Statt finden könne oder nicht, und haben wir niemals eine unnöthige Vervielfältigung derselben, eher vielleicht eine unzweckmäßige Cumulation wahrgenommen. Es ist daher eine ungegründete Behauptung des Herrn Regierungsraths Grävell, daß die Einleitung vom Prozesse größtentheils zur Ungebühr erfolgt sey, daß die einzelnen Prozesse lediglich aus der Vornahme der Regulirung entsprungen sind. Dergleichen aus der Auseinandersetzung selbst erwachsene Streitigkeiten giebt es wenige gegen diejenigen, welche von der Einleitung der Regulirungen veranlaßt und anhängig geworden sind.

Diese betreffen größtentheils die Entziehung von Waldnutzungen der bäuerlichen Wirthe, die sie seit undenklichen Jahren ausgeübt haben oder ausgeübt haben wollen. Es handelt sich in ihnen nicht blos darum: wie diese angeblichen Gerechtsame sich durch die Regulirung gestalten, ob sie abgeändert werden, oder bestehen bleiben, sondern über ihre Zuständigkeit, den Genuß der Rechte für die Gegenwart und um Entschädigung für entzogene Nutzungen.

Um diese kämpfen die bäuerlichen Wirthe, weil sie für ihr Bestehen von der höchsten Bedeutung sind, solches größtentheils bedingen.

Eben deshalb hat Ein Königl. Hohes Ministerium dem frühern Antrage des Standesherrn vom 18. Februar 1826 auf Zurücksetzung der meisten Auseinandersetzungen und auf Sistirung aller Prozesse, auf Nichteinleitung der Streitfragen in den zurückzusetzenden Angelegenheiten nur unter Einschränkungen nachgegeben, und die Regulirung von Interimisticis über solche Streitfragen, um dem Bedürfniß beider Parteien zu prospiciren, vorgeschrieben. Wir können daher hiervon auch nicht abstehen. Zwar hat die Standesherrschaft bei Durchgehung des Auseinandersetzungsplans im Protokolle vom $\frac{21}{27}$ sten September 1826 gegen die Einleitung von Interimisticis protestirt, und erklärt, daß sie als Extrahentin der Sistirung von Prozessen und Regulirung von Interimisticis nicht angesehen seyn wolle. Sie besteht aber noch jetzt — in der Eingabe vom 18ten Juli 1828 an den Special-Commissarius und in derjenigen vom 14ten October d. J. auf Sistirung aller Prozesse. Auch muß die Anordnung der Auseinandersetzungen von der angetragenen gänzlichen Zurücksetzung mehrerer unter ihnen, durchaus aber von der Unterbrechung und Nichteinleitung der obgedachten Streitfragen unterschieden werden. Ein Stillstand in der Gerechtigkeitspflege ist ganz unzulässig, und daher unbedenklich, daß dem ordentlichen Rechtsgange in dergleichen Streitfragen entweder freier Lauf gelassen, oder wenn dieser in Hoffnung der Ausgleichung oder durch Aussetzung der Auseinandersetzung auf längere Zeit verzögert wird, wenigstens dem Bedürfniß der Parteien vorläufig abgeholfen werden muß.

Von diesem uns in der hohen Verfügung vom 19ten Juni 1826 vorgeschriebenen Grundsatze ist die Special-Commission bei Entwerfung des von uns genehmigten Auseinandersetzungsplans, namentlich wegen des Bau- und Reparaturholzes ausgegangen. Dieser Streitpunct hängt mit der zum Theil beseitigten Streitfrage über die Vindication bedeutender Holzdistricte zusammen, welche die bäuerlichen Wirthe zur Befriedigung ihres Holzbedürfnisses in Anspruch nahmen; seine Entscheidung ist hinsichtlich der Eigenthümer unter den bäuerlichen Wirthen in den meisten Fällen von der Gültigkeit oder Ungültigkeit der ihnen ertheilten Kaufbriefe, oder der darin über das Bau- und Reparaturholz aufgenommenen beschränkenden Klauseln abhängig. Die Wirthe haben solches bis etwa 1819 und 1822 genossen, seit der Zeit ist es ihnen von der Herrschaft entzogen worden. Mit wenigen Ausnahmen ist rechtskräftig in den durchgeführten Prozessen für die Anträge der bäuerlichen Wirthe entschieden worden. Will bei der Aehnlichkeit der Verhältnisse in denjenigen Ortschaften, deren Auseinandersetzung zurückgesetzt ist, die Herrschaft jene Präjudicien nicht zur Richtschnur nehmen, so läßt sich doch das Bedürfniß des Bau- und Reparaturholzes bei fast ganz hölzernen Gebäuden gar nicht in Abrede stellen, und muß wenigstens interimistisch unter Vorbehalt des Ersatzes des Werthes des Holzes, für den Fall des Unterliegens des bäuerlichen Wirths, gewährt werden, wenn ihm ohne seine Schuld auf längere oder kürzere Zeit das rechtliche Gehör versagt wird. Was von den zahlreichen Eigenthümern in der Standesherrschaft Muskau in dieser Beziehung gilt, findet von den lassitischen Wirthen aus noch wichtigern Rücksichten Statt. Sie sind nicht im Stande, auf irgend eine Art ihr Bedürfniß an Bau- und Reparaturholz zu decken, so lange sie über ihre Grundstücke nicht disponiren können, so lange

sie im lassitischen Verhältnisse unter Diensten und Lasten aller Art verbleiben. Insofern daher ihre Auseinandersetzung mit der Herrschaft gegen die Vorschrift des Artikels 74. der Declaration vom 29sten Mai 1816, daß die möglichste Beschleunigung des Verfahrens eintreten soll, nicht Statt findet, bleibt nichts übrig, als auch ihnen interimistisch das Bedürfniß zu gewähren, wenn sie nicht zu Grunde gehen sollen. Die Special-Commission hat jedoch bei der vorläufigen Verabreichung des nothdürftigen Bau- und Reparaturholzes die im Artikel 75. der Declaration vom 29sten Mai 1816 ausgedrückte Modification des Ersatzes von ⅔ des Werths des gedachten Holzes in Vorschlag gebracht. Wir halten solche für zweckmäßig und die Grundsätze des Auseinandersetzungsplans um so mehr für gerechtfertigt, als die Auseinandersetzungen in der Standesherrschaft Muskau vornehmlich von einer billigen Ausgleichung über die bedeutenden und mannichfaltigen Waldgerechtsame der bauerlichen Wirthe abhängig sind. Ist es zu dem Ende rathsam, die zahlreichen Klagen über Bau- und Reparatur-, Back-, Scheit- und Brennholz, über Kohlen, Stockholz und Kiehn, über Theerschwelen, Waldstreu, Hütung und Grasschnitt u. s. w., kurz über eine Menge von Nutzungen zu beseitigen, welche sammt und sonders den wichtigsten Einfluß auf das Bestehen und die Prästationsfähigkeit der bauerlichen Wirthe haben; so muß man ihnen wenigstens die Nothdurft in denjenigen Puncten gewähren, wo das Bedürfniß unverkennbar ist, während in andern Puncten der zeitige Besitzstand gegen sie zum Vortheil der Herrschaft zur vorläufigen Richtschnur angenommen wird. Hierzu kommt noch, daß fast in allen Dorfschaften der Standesherrschaft Muskau Lassiten und Eigenthümer sich befinden, und eine Ausgleichung unabsehbar ist, wenn beide Classen von Grundbesitzern nicht möglichst auf gleiche Weise behandelt werden. Dahin muß also auch bei Regulirung der Interimistica das Absehen gerichtet werden.

Uebrigens sind die intendirten Interimistica über Verabfolgung des Bau- und Reparaturholzes noch nicht ausgeführt. Wir haben daher in unserer Verfügung vom 10ten Juni d. J. diesen Punct der Beschwerden mehrerer Dorfschaften, dem Special-Commissario zur Erledigung aufgegeben, und denselben angewiesen, mit der Dorfschaft Halbendorf, welche neuerdings klagend aufgetreten war, den Anfang zu machen.

Eine Abschrift der gedachten Verfügung hat der Herr Regierungsrath Grävell angeblich zu Blatt 45 in A. seiner Beschwerde beigefügt; von der darauf gemachten Eingabe Blatt 46 ist uns nichts bekannt geworden. Daß in der Verfügung vom 10ten Juni d. J. auch nicht der mindeste Grund zu der argen Beschuldigung des Herrn Regierungsraths Grävell einer absichtlichen Entstellung actenmäßiger Thatsachen, völlig unwahrer Behauptungen und eines unverkennbaren Uebelwollens gegen seinen Mandanten, enthalten sey, wird Einem Hohen Ministerium nicht entgangen seyn. Betreffend die Sistirung der Gablenzer und Schleifer Prozesse, so ist der darauf gerichtete Antrag bei uns bisher gar nicht justificirt worden. Es ist unrichtig, daß die Vollmachten der angeblichen Deputirten zu unsern General-Acten eingereicht sind, wie Herr Regierungsrath Grävell angiebt. Wir können daher nicht wissen, welche Personen Vollmacht gegeben haben, wie weit solche gehen; noch weniger aber können wir gegen die Vorschrift des §. 76. 77. 84. der Verordnung vom 20sten Juni 1817 angebliche Gemeine-Deputirte zur Formirung von Anträgen in Prozessen legitimirt erachten, welche keine Corporation, auch keine

gemeinsamen, sondern besondere Interessen betreffen, die jeder einzelne Kläger für sich, in eigener Person, nicht durch jene Deputirte, verhandelt, in denen besondere Anträge aus verschiedenen Rechtsgründen aufgestellt, verschiedene von einander abweichende Entscheidungen erfolgt sind. Es fehlt mithin an aller Willenserklärung Seitens der Kläger auf Sistirung der Prozesse. Es wäre sehr leicht gewesen, diese oder doch jene Vollmachten auf unsere Aufforderungen vom 29sten Juli, 26sten August und 2ten September d. J. nachzubringen; solches ist aber nicht geschehen; vielmehr haben drei unter den Klägern zu Gablenz, welche die Schlußschrift in appellatorio noch einzureichen hatten, in einer Eingabe vom 24sten Septbr. d. J. ihren Willen, den Prozeß fortzusetzen, ausgesprochen.

Daß jenem Sistirungs-Antrage ohne dessen nähere Begründung nicht nachgegeben werden konnte, ergiebt sich schon daraus, daß in demselben die einzelnen dadurch betroffenen Prozesse nicht einmal bezeichnet waren, und in der nachträglichen Specification des Herrn Regierungsraths Grävell sogar ein längst reponirter Prozeß aufgeführt war. Seitdem sind 2 Gablenzer Prozesse beendigt und 3 Schleifer Prozesse reponirt worden. Die übrigen zehn Gablenzer Sachen liegen größtentheils zum Spruch in appellatorio vor; nur in einer Sache ist eine zweite Instruction verfügt, und haben wir die Vernehmung des Klägers über die Sistirung des Prozesses veranlaßt, hiernächst solche nach dem Antrage beider Theile eventualiter auf 8 Wochen verfügt. In den übrigen werden wir, so bald als eine Erklärung der bäuerlichen Wirthe oder eine ausreichende Vollmacht auf die angeblichen Deputirten eingehen sollte, solche zur Verfügung dem Königl. Revisions-Collegio nachsenden; jedenfalls die Publikation der etwa ergehenden Entscheidungen von der bestimmten Erklärung der Parteien abhängig machen. Von den Schleifer Prozessen ist nur einer schwebend, welcher bei uns zur Entscheidung vorliegt und von großer Wichtigkeit ist. Auch in diesem werden wir ebengedachte Maaßregel vor Publikation der Entscheidung nehmen rc.

Den in Antrag gebrachten abermaligen Versuch, die Auseinandersetzung in Gablenz und Schleife in Güte zu bewirken, haben wir jedoch nicht von der Hand gewiesen, vielmehr den Commissarius der Sache schon unterm 29sten Juli und 26sten Aug. d. J. beauftragt, denselben unverzüglich anzustellen; mithin auch hierdurch den Interessenten Gelegenheit gegeben, ihren Willen glaubwürdig zu äußern.

Daß wir den Parteien eine Frist, innerhalb welcher sie sich zu vergleichen, vorgeschrieben hätten, sie zum Prozesse zwingen wollen, ist eine gehaltlose Behauptung des Herrn Regierungsraths Grävell rc., die an den Commissarius in dem Auftrage ergangene Aufforderung, binnen 12 Wochen über den Erfolg zu berichten, der sich bis jetzt nicht gezeigt hat rc.

Was endlich die angeblich unnützer Weise verlangte Beibringung von Vollmachten anbetrifft, so ergiebt sich auch bei diesem unwichtigen Punkte das Unpassende einer allgemeinen, auf keinen bestimmten Fall sich beziehenden Beschwerde rc.

Die Vollmachten für die Deputirten der einzelnen Gemeinden werden, eben um deren Vervielfältigung und Kostenhäufung zu vermeiden, in besondern Heften aufgenommen und bei der Special-Commission aufbewahrt, so wie alle Legitimations-Documente überhaupt. Aehnliches gilt hinsichtlich der Vollmachten der Standes-

herrschaft. Es versteht sich hierbei von selbst, daß das Bedürfniß der Einsicht der Vollmachten für die Behörden oder der Gegenpartei — §. 32. Tit. 3. Prozeß-Ordnung, §§. 90 folg. Tit. 13. Thl. I. A. L. R. — über die Vorlegung der Vollmacht im Original oder Beibringung derselben in beglaubigter Abschrift zu den besonders zu versendenden oder bereits versandten Acten, wie z. B. bei Gablenz der Fall ist, wenn das Original nicht entbehrt werden kann, entscheidet. Eine angebliche Kostenanhäufung durch Vervielfältigung der Abschriften der Vollmachten kann gegen die Nothwendigkeit deren Beibringung nicht releviren; der Einwand ist aber auch sehr unpassend, da eben die Vernachlässigung der Beibringung der Vollmachten unverhältnißmäßige Kosten in deren Nachforderung, dagegen die Anfertigung der beglaubigten Abschrift zu den betreffenden Acten durch den Commissarius höchst unbedeutende Kosten verursacht. Noch leichter ist es dem Standesherrn zu Muskau, durch sein Hofgericht die Originalvollmacht vervielfältigen zu lassen.

Soldin, den 2ten December 1828.

Die General-Commission.
(gez.) v. Sack. Dönniges ꝛc.

---

Indem wir Einem Königl. Hohen Ministerio des Innern die Original-Eingabe des Herrn Dr. Grävell vom 2ten December v. J. anliegend zurückgeben, verfehlen wir nicht, über deren Inhalt, der verehrl. Verfügung gemäß, Folgendes gehorsamst anzuzeigen.

Auch diese Eingabe enthält wiederum, wie wir dies schon bei derjenigen vom 14ten October d. J. gerügt haben, actenwidrige Behauptungen, und verschweigt Thatsachen, wodurch der Inhalt derselben auf den ersten Blick widerlegt wird.

In dem verehrten Rescripte Eines Hohen Ministerii vom 20sten October d. J. ist keinesweges die Sistirung der Instruction der sämmtlichen Specialprozesse in den Muskauer Angelegenheiten festgesetzt; wir haben aber auch in unserem Berichte vom 2ten December d. J. bereits angezeigt, daß außer einer in der Instruction in appellatorio befindlichen Sache keine Prozesse in der Instruction befangen seyen.

Das gedachte hohe Rescript betraf die vorläufige Sistirung der Gablenzer und Schleifer, in der Instruction schwebenden Prozesse. Mit der Anzeige, daß diese Sachen ebenfalls nicht mehr zur Instruction, sondern zum Spruche und zwar bis auf eine in zweiter Instanz vorliegen, haben wir diejenigen verbunden, was wir in diesen Sachen dem Rescripte vom 20sten October d. J. gemäß verfügt haben und ferner anordnen werden.

In Sachen des Halbbauer Rakel zu Gablenz wider das fürstliche Dominium, wegen Bau-, Reparatur-, Brennholz und Streu, deren der Hr. Regierungsrath Grävell in seiner jetzigen Eingabe erwähnt, ist der ꝛc. Rakel durch den Bescheid de publicato den 3ten Mai 1828 mit der Bau- und Reparaturholz-Forderung abgewiesen, dagegen ist ihm 1 Klafter Deputatbrennholz auf Vergangenheit und Zukunft, desgleichen die Sammlung von Streu im herrschaftlichen Walde zuerkannt worden.

Beide Theile haben dagegen appellirt. Die präclusivische Frist zur Einreichung des Appellationsberichts Seitens des Fürstlichen Dominii ist bereits mit dem 2ten August d. J., also lange vor dem Eingange des Rescripts vom 20sten October d. J. abgelaufen gewesen, woraus sich die Präclusion rechtfertigt, und es ist

daher eine unrichtige Anzeige des Herrn Regierungsrath Grävell, daß er diese Sache nach der Sistirung der Prozesse durch Ein Hohes Ministerium habe ruhen lassen. In Gefolg des verehrl. Rescripts vom 20sten October d. J. haben wir dagegen auf die Appellation des Rakel, weshalb eine Instruction erforderlich ward, und da es in dieser Sache an der Legitimation des Appellanten gebrach, bei Erledigung dieser Legitimationsmängel beide Theile über die Sistirung derselben vernehmen lassen.

Dies ist am 29sten November d. J. geschehen, und die Erklärung der Parteien dahin ausgefallen, daß mit der Instruction des appellatorii bis nach abgehaltenem, bereits angesetztem Sühneversuchstermin durch den Oekonomie-Commissarius Vogt in der Gablenzer Sache event. auf 8 Wochen Anstand genommen werden möge.

Diesem Antrage haben wir sofort, nach eingegangenem Berichte des Commissarii unterm 7ten December d. J. nachgegeben und den Herrn Regierungsrath Grävell davon benachrichtiget. Warum derselbe unmittelbar nach Abhaltung des Termins vom 29sten November d. J. — am 2ten December d. J. — und ohne die diesseitige Verfügung vom 7ten December d. J. darauf abzuwarten, Ein hohes Ministerium wiederum behelligt hat, ist nicht abzusehen.

In ähnlicher Art verhält es sich mit den von ihm zur Sprache gebrachten 14 Excitatoriis wegen Kostenvorschüssen. Die letztern sind in verschiedenen — 3 Nochtener und 11 Gablenzer — in appellatorio schwebenden Prozeßsachen im Februar, März, April und Mai d. J. erfordert, und da sie nicht geleistet worden, ist auf die Anzeige unserer Kasse das Fürstliche Dominium unterm 2ten und 16ten September d. J., also nicht nach, sondern lange vor dem Eingange des verehrten Rescripts vom 20sten October d. J., an die Einzahlung derselben erinnert und resp. die Einziehung derselben verfügt worden. Die dadurch aufgelaufenen Copialien- und Porto-Kosten sind also keinesweges, wie der Herr Regierungsrath Grävell angiebt, gegen die Bestimmung des 2c. Ministerialrescripts, sondern lediglich durch die Saumseligkeit des Debenten veranlaßt worden. Auf Antrag des Fürstlichen Dominii vom 25. und 28. November d. J. haben wir jedoch unterm 4ten December d. J. der Einziehung der Kostenvorschüsse in den sämmtlichen Gablenzer Sachen bis auf weitere Verfügung Anstand gegeben, in den 3 Nochtener Sachen aber, die bereits in appellatorio zum Spruche eingegangen waren und worin die aufgelaufenen Kosten zum Theil die geforderten Vorschüsse von 10 Thlr., 10 Thlr. und 5 Thlr. weit übersteigen, die Vorschußmandate nicht aufheben können, weil kein Grund dazu vorhanden ist. Der Herr Reg.-Rath Grävell hat aber auch hier die auf seinen Antrag erlassenen Verfügungen nicht abgewartet, die er übrigens durch Cumulation seiner Anträge in ganz verschiedenen, in besondern Acten verhandelten Sachen erschwert und verzögert. Von den angeblichen Verfügungen des Fürstlichen Dominii wegen Verabfolgung des bisher genossenen Brennholzes an verschiedene bäuerliche Wirthe bis zur ausgemachten Sache, ist nichts bekannt worden.

Wir stellen hierauf die Bescheidung des Dr. Grävell gehorsamst anheim.

Soldin, den 31sten December 1828.

Die General-Commission für den Frankf. Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

(gez.) v. Sack. Dönniges. Struck. Calsow. Lettu.

Copia decreti.

Abschrift dieses Berichts loco resol. dem Herrn Regierungs-Rath Grävell.

Berlin, den 16. Januar 1829.

Ministerium des Innern. 2te Abtheilung.
(gez.) Köhler.

---

## An den Herrn Regierungs-Rath Dr. Grävell Wohlgeboren.

Die von Ihnen unterm 18ten November 1828 erforderte Vollmacht, an deren Einreichung Sie unterm 27sten December 1828 erinnert worden, ist erst am 2ten Januar d. J. zu den hiesigen General-Acten eingegangen, und bedarf es nunmehr einer nochmaligen Einreichung der Vollmacht nicht weiter. Uebrigens schließt die Einreichung Ihrer Vollmacht zu den hiesigen General-Acten die Beibringung der ersten zu den Acten über besondere Puncte insofern nicht aus, als die Separat-Acten entweder an andere Behörden gehen, oder die Vorlegung der Vollmacht von den gegenseitigen Interessenten verlangt und von dem Special-Commissario durch adhibition der General-Acten nicht beschafft werden kann.

§. 32. Tit. 3. P. O. §. 90. 91. Tit. 13. Thl. I. A. L. R.

Um die Vervielfältigung der Vollmachten möglichst zu verhüten, ist schon längst die Vorschrift des §. 43. Tit. 41. P. O. den Commissarien in Erinnerung gebracht und beobachtet worden. In den Fällen, wo dessen ungeachtet die Beibringung der Vollmacht zu Separat-Acten nicht vermieden werden kann, werden Sie daher eine beglaubigte Abschrift Ihrer Vollmacht zu solchen einzureichen haben, oder es wird eine solche aus den General-Acten genommen werden müssen. Dies eröffnen wir Ihnen auf Ihre Eingabe vom 18. Januar 1829.

Soldin, den 27sten Januar 1829.

Königl. General-Commission.
v. Sack.

---

## An Ein Königl. Hohes Ministerium des Innern 2te Abtheilung zu Berlin.

Daß die Königl. General-Commission zu Soldin meine Beschwerde vom 14ten Octbr. v. J. sehr übel nehmen, daß sie schwerlich ihr begangenes Unrecht eingestehen, sondern solches auf alle Weise beschönigen würde, und daß der muthmaaßliche Federführer ein Mann ist, dem es dazu an Gewandheit in keiner Art gebricht; dies Alles war vorherzusehen. Allein, so wie es mir nun mittelst der beiden höchsten Verfügungen vom 16ten v. M. vorliegt, übersteigt es alle meine Erwartungen und dem Begriffe von dem, was ich glaube, daß eine Staatsbehörde der Vorgesetzten bei erforderter Verantwortung schuldig ist. Gern, sehr gern möchte ich die Sache auf sich beruhen lassen. Denn die hiesigen General-Acten liefern eine fortlaufende Warnung, den Unwillen der Königl. General-Commission nicht zu erregen, noch zu nähren. Ich selbst bin, als Gutsbesitzer, noch in der Regulirung begriffen, und sehe keinen Seegen dabei für mich, daß ich mich der General-Commission hier entgegenstellen muß, da unleugbar jedes Geschäft bei einem guten Vernehmen gewinnt, und bei einem schlechten verliert. Um des-

willen habe ich, bevor ich ein Hohes Ministerium angetreten bin, mir die größte Mühe gegeben, durch friedliche Verständigung die Sache auf einen andern Weg zu bringen. Darum habe ich in meiner Beschwerde vom 14ten October v. J. nur allein diejenigen vier Puncte zur Sprache gebracht, welche vorzüglich drückend waren, mit Beiseitesetzung alles Andern. Denn es würde alles Maaß einer schriftlichen Ausführung überschreiten, und Frachtwagen voll Acten beigefügt werden müssen, wenn ich alle die Mißgriffe und Fehler schildern sollte, welche nach meiner unmaaßgeblichen Ansicht hier vorgefallen sind. Nur durch eine förmliche Visitation eines Commissarii kann eine vollständige Uebersicht des ganzen Ganges des Geschäfts, des Geistes seiner Behandlung, und das Detail, aus dessen Einzelheiten sich die Summe einer richtigen Beurtheilung allein ergeben kann, gewonnen werden. Es würde gewiß als eine große Wohlthat von meinem Mandanten und mir anerkannt werden, wenn ein Hohes Ministerium eine solche Visitation anordnen wollte, durch welche erst klar werden würde, wie vielfacher Grund zur Unzufriedenheit vorhanden ist, und in Folge deren eine umfassende und durchgreifende Abhülfe zu erwarten wäre. Mein Mandant hat dies schon früher in Anregung gebracht; ich aber muß, so sehr ich es wünsche, es doch lediglich der Entschließung eines Hohen Ministerii anheim geben, ob das zur Kenntniß Hochdesselben Gekommene Veranlassung giebt, eine solche Visitation anzuordnen?

Allein ich darf zu dem nicht stillschweigen, was die Königl. General-Commission in ihren beiden, mir mitgetheilten Verantwortungsberichten vorzubringen sich erlaubt hat, weil außerdem

1) nicht nur die Frucht meiner Beschwerdeführung, zu welcher ich nur in der größten Noth geschritten bin, größtentheils zu Wasser gemacht werden würde, und weil
2) die General-Commission durch die Beschuldigung von Actenwidrigkeit und Entstellung von Thatsachen mir in der guten Meinung eines Hohen Ministerii zu schaden beflissen gewesen ist, ungeachtet ich meiner Beschwerde die betreffenden Acten selbst beigelegt hatte.

Wie es aber überhaupt die Aufgabe meines Lebens gewesen ist, so zu handeln, daß mir unbedingtes Vertrauen von Jedermann zu Theil werde, so muß mir ganz vorzüglich daran gelegen seyn, solches bei den höchsten Behörden des Staats zu genießen, in welchem ich lebe. Ich habe die Schonung nicht verkannt, mit welcher ein Hohes Ministerium Seinen Vorwurf ausgesprochen hat: „es sey allerdings befremdend, wie ich jene Behauptung hätte vorbringen mögen." Allein jemehr ich erkenne, daß ein Hohes Ministerium mich mit solchem Glimpf behandelt hat, desto unerläßlicher gebietet mir die Ehre, darzuthun, daß mich kein Vorwurf trifft, daß vielmehr meine Klage vollständig begründet gewesen ist.

A. Die Verfügung der Königl. General-Commission vom 18ten Septbr. 1825 besagt mit dürren Worten: „daß der Hofrichter Paschke zum Commissarius des Hrn. Oekonomie-Commissarii Buschick ernannt und demselben dergestalt für die sämmtlichen Muskauer Angelegenheiten zur Seite gestellt werde, daß es in den einzelnen Angelegenheiten keines besondern Auftrags von hieraus bedarf." Von irgend einer, diese Anordnung aufhebenden Verfügung ist hier nichts — gar nichts bekannt geworden, so wenig ich davon etwas gewußt habe, daß sich mein Mandant über jene Anordnung schon

früher gegen den Dirigenten der Special=Commission beschwert hat. Nur allein in der Antwort desselben vom 25sten Juli 1826, auf den Antrag der General=Commission, den Hrn. Hofrichter Paschke zum Kreisjustiz=Commissar zu bestellen, kommt beiläufig die allerdings sehr treffende Bemerkung vor:

„Es haben sich ohnedem schon, seitdem Herr Hofrichter Paschke mit der Instruction der hiesigen Prozesse beauftragt ist, diese auf unerwartete Weise so enorm vermehrt, und das Geschäft ist dadurch zugleich so umfassend und zeitraubend geworden, daß, wenn ich nicht früher meine Einwilligung gegeben hätte, dem Hofrichter die Instruction dieser Prozesse zu übertragen, ich es jetzt zweckmäßiger finden würde, einen andern dazu vorzuschlagen."

Widerlegt dies schon die Behauptung der Königlichen General=Commission, daß die meisten Specialprozesse schon aus der Zeit vor ihrer Wirksamkeit herstammten, so würde sich solches auch bei meiner Durchsicht dieser Prozesse selbst ergeben. Es kommt indessen hierauf jetzt nichts weiter an, da diese unglücklichen Prozesse einmal durchgeführt sind, und ebenso wenig darauf: ob diese Prozesse bei einer zweckmäßigeren Behandlung vermieden werden konnten, wie die General=Commission in Abrede stellt. Daß die Waldberechtigungsprozesse, so lange keine Ablösung der Waldgerechtsame in Antrag war, die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse ganz und gar nicht alterirten, daher sehr füglich ausgesetzt werden konnten, wenn man nicht unnöthigerweise Prozesse zur Instruction ziehen wollte, springt so sehr in die Augen, daß kein Wort weiter darüber hinzugefügt werden darf. Die vielen Prozesse über die Rechtsbeständigkeit der Bauerhofkäufe betreffen zwar einen Präjudizialpunkt; allein die Königl. General=Commission gesteht selbst zu, daß durch die Verschiedenheit der Entscheidung derselben die Ausführung der Auseinandersetzung ungemein erschwert werde, und daß in den Dörfern, wo Eigenthümer und Lassiten gemengt sind, der Unterschied der Behandlung beider dem Geschäfte höchst nachtheilig sey. Ist aber dem so, ist damit nicht zugleich eingestanden, daß es überaus unzweckmäßig war, jene Prozesse einzurühren, und daß vielmehr die größte Mühe darauf verwendet werden mußte, durch gütliche Vereinigung die möglichste Gleichstellung der Verhältnisse zu erzielen, und dadurch die Auseinandersetzung zu vereinfachen? Ich berufe mich auf das Zeugniß des hiesigen Hofgerichts, daß unter allen Gemeinden der Herrschaft die zu Großdüben als die aufsätzigste und hartnäckigste bekannt gewesen ist, und daß gerade rücksichtlich ihrer die allermeisten Prozesse schon in vollem Gange waren. Demunerachtet ist es mir, als bloßer Privatperson, nicht fehlgeschlagen, einen allgemeinen Vergleich zu Stande zu bringen und alle jene Prozesse dadurch niederzuschlagen, bis auf einen einzigen, den ich selbst ausgesetzt habe, weil er auf der Entscheidung einer Rechtsfrage beruht, deren ich mich zu unterziehen Bedenken trug. Wie vielmehr hätten Königl. Commissarien ausrichten müssen, wenn sie nur gewollt hätten, denen eine Autorität zur Seite und eine Routine in diesen Geschäften zu Gebote stand, die mir abgingen. Mir däucht, daß hier der Schluß von dem Erfolge auf den Betrieb der Sache ohne Weiteres gerechtfertiget erscheint.

Indessen darf ich mich hierbei nicht weiter aufhalten, da zu hoffen ist, daß für die Zukunft dergleichen Mißgriffe vermieden werden werden. Ich wende mich daher wieder zu dem Schreiben der Special=Commission, durch welches die frühere Autorisation des

Herrn Hofrichter Paschke, ohne Anweisung der Special-Commission Prozesse einzuleiten, zurückgenommen worden seyn soll. Erst jetzt erfahre ich etwas von dem Daseyn des Anschreibens v. 30sten September 1826, indem ich den Hofrichter Paschke zu dessen Mittheilung aufgefordert habe. Bis dahin hat darüber das größte Geheimniß obgewaltet; weder die Special-Commission, noch der Hofrichter Paschke haben solches meinem Mandanten oder dessen Stellvertretern mitgetheilt, noch davon irgend etwas verlauten lassen. Es gewinnt folglich den Anschein, daß dasselbe lediglich dazu bestimmt gewesen sey, um davon bei einer etwanigen Beschwerde einen Gebrauch zu machen, wie dermalen geschehen ist. Denn auch aus dem, wie wirklich verfahren worden ist, hat sich keine Anzeige entnehmen lassen, woraus sich das Daseyn einer solchen abändernden Verfügung auf irgend eine Weise hätte vermuthen lassen. Ich füge sub A ein Verzeichniß derjenigen Specialprozesse bei, welche erst seit dem 1sten October 1826 anhängig geworden sind. Ich habe davon die Commissionsacten nicht zu Gesicht bekommen können; aber aus allen den Manualacten, die ich in der Hand gehabt habe, ist auch nicht die geringste Spur weder einer von der Special-Commission erhaltenen Anweisung, noch einer mit derselben gepflogenen Communication ersichtlich. Gleichwohl hätte diese, da der Justizrath Dönniges nur kurze Zeit hier gewesen ist, nur schriftlich vor sich gehen können, und selbst da, wo sie mündlich erfolgte, registrirt werden müssen; inzwischen haben alle diese Acten schon bei der Königl. General-Commission zum Spruche vorgelegen, ohne daß, meines Wissens, irgend eine Erinnerung über unbefugte Einleitung ergangen wäre.

Ich muß es durchaus dem Ermessen eines Hohen Ministerii anheim stellen, wie dasselbe diese Sachbewandniß ansieht, und enthalte mich jedes Antrages. Aber vollkommen gerechtfertigt muß nicht nur ich und meine Beschwerde, sondern auch meines Mandanten und mein Mißtrauen gegen die Königl. General-Commission, und das Bestreben erscheinen, dieser Behörde nicht in die Hand gegeben seyn zu wollen.

Von gleicher Beschaffenheit ist die Rechtfertigung derselben über die ganz unnütze Vervielfältigung der Prozesse und dadurch bewirkte Kostenvermehrung. Eine vollständige Widerlegung würde eine Zusammenstellung aller dieser Prozesse erheischen, welche zu umständlich werden würde. Es möge also an ein Paar auffallender Beispiele blos und allein aus der Gemeinde Nochten, dienen:

a) Hier schwebt ein Prozeß über Kohlenholz, ein anderer über Reparaturholz zu Wildzäunen, und ein dritter über Verabreichung kernschaliger Bäume zu Zaunpfählen oder Leuchtspähnen, während die Hauptfrage über den ganzen Umfang der Verpflichtung zur Brenn- und Bauholzverabreichung nicht zur Erörterung gezogen ist.

b) Neben dem Prozesse über Kohlenholz mit der Gemeinde, ist ein anderer mit dem Bauer Balko, wegen Vindikation von Waldstrichen eingeleitet worden, obgleich aus dem in jenen adhibirten Voracten erhellte, daß das Kohlenholz als Aequivalent der früher schon versuchten, aber nicht ausgeführten Vindikation dieser Striche oder Winkel dem Dominio auferlegt worden ist, mithin res und pretium zugleich gefordert wird.

Doch möge auch dies nur dazu dienen, um zu beweisen, wie vielfach die Mittel an der Hand sind, die Unzweckmäßigkeit und Fehlerhaftigkeit des Statt gefundenen Verfahrens darzuthun; wie dreist es von der Königl. General-Commission ist, das Gegentheil so geradezu zu behaupten; und wie sehr hier überhaupt ein nachdrückliches Einschreiten eines Hohen Ministerii Noth thut, damit mein Mandant nicht unter diesem Widerwillen, das vielfach begangene Unrecht einzusehen und wieder gut zu machen, unterliege. Die geschehenen Dinge sind einmal nicht ganz ungeschehen zu machen; ich beschränke daher meine Anträge nur auf das, was die Zukunft angeht. Allein um diese zu begründen, und ganz augenscheinlich darzuthun, wie geflissentlich und mit welcher Beharrlichkeit die Königl. General-Commission selbst demjenigen widersteht, was ihr von einem Hohen Ministerio als das Bessere und Angemessenere vor Augen gestellt wird, muß ich

B. II. noch darauf eingehen, was dieselbe gethan hat, seit das Hohe Rescript vom 20sten October v. J. an dieselbe ergangen ist. Unbegreiflich war es mir, wie diese Behörde mich wiederholt bescheiden konnte: „es sey ungegründet, daß durch jene Verfügung die Instruktion aller Specialprozesse, bei denen keine Gefahr im Verzuge ist, sistirt worden sey." Da es doch in demselben wörtlich heißt: „Außer dem Falle entschiedener Dringlichkeit hat sie den Instruktionen der Prozesse bis auf weitere Vorbescheidung Anstand zu geben." Erst aus ihrer Verantwortung vom 31. Decbr. v. J. ersehe ich, daß sie diese Anordnung lediglich auf die Schleifer und Gablenzer Sachen beziehen will, weil von diesen beiden Orten in dem unmittelbar vorher gehenden Satze die Rede war. Ich gestehe, daß mir diese Auslegung nicht eingefallen ist. Denn es liegt auf der Hand, daß dieser vorangehende Satz nur ein Zwischensatz in dem ganzen Contexte des Rescripts ist, weil rücksichtlich dieser beiden Gemeinden noch ein besonderes Argument hinzu trat. Das Rescript bezieht sich auf meine Beschwerde, welche die Einleitung der Prozesse ganz allgemein betrifft und um deren Sistirung bittet; es mißbilliget, meinen Vortrag verfolgend, das Verfahren der General-Commission; und beschließt diese Ausführung, welche eine vollständige Billigung meines Gesuches enthält, mit dem Befehle: „die in der Instruktion begriffenen Prozesse zu sistiren." Wie war es möglich, hier die richtige Auslegung zu verfehlen, wenn man nicht beabsichtigte, den Befehl selbst zu elidiren? Aber noch mehr! Das Rescript mißbilliget ausdrücklich: „Daß die General-Commission Schwierigkeiten gemacht habe, den Anträgen der beiderseitigen Mandarien auf Sistirung der Prozesse Gehör zu geben, weil die Interessenten rücksichtlich ihres besonderen Interesse nicht einzeln ihre Zustimmung dazu gegeben hätten;" und diese Mißbilligung wird zu erkennen gegeben, nachdem in der Beschwerdeschrift schon dem von der General-Commission dagegen früher erhobenen Einwande begegnet war, daß die einzelnen Interessenten keine Corporation bildeten, mithin die Gemeinde-Deputirten nicht zu Erklärungen für jene ligitimirt wären, indem die Regulirung jedes Ortes allerdings ein Ganzes ausmacht, mithin alle Gemeindeglieder rücksichtlich der Form und des Ganges des Verfahrens Litisconsorten sind, und es nur Behufs materieller Erklärungen über die Rechte der einzelnen besonderer Vollmachten bedarf, keineswegs in Betreff der Sistirung der Specialprozesse Behufs eines allgemeinen Sühnsversuches, was lediglich ad formale des Ganges des Re-

gulirungsgeschäftes gehört. Nichts destoweniger hat die Königl. General-Commission alle diese Prozesse fortgestellt, und rechtfertigt dies blos mit jenem schon verworfenen Argumente, als wenn die angezogene Stelle des Rescripts nicht geschrieben wäre. Wie die römische Kurie und die Scholastiker durch eine Reihe von Distinctionen, bei denen unvermerkt das eine Glied fallen gelassen wurde, welches das Betreffende ist, Licht und Wahrheit im Mittelalter gefördert haben, so distinguirt die Königl. General-Commission zwischen Gablenzer und andern Sachen, zwischen Prozessen der ersten und zweiten Instanz, endlich weiter zwischen solchen, worin Nova zur Instruction gezogen werden oder blos ein Schriftwechsel eingeleitet wird. Auf solche Weise hat sie richtig ihren Willen durchgesetzt, alle die noch schwebenden Gablenzer Sachen zum Spruch in zweiter Instanz zu befördern, bis auf zwei, welche sogleich verglichen worden sind, als die Gelegenheit gegeben wurde, mit den Gegnern in einem Termine zusammen zu kommen. In den übrigen aber sind die Schlußberichte der Appellaten eingefordert und dabei den Leuten in den Mund gelegt worden: ob sie die weitere Entscheidung der Sache verlangen? Welcher Bauer wird auf eine solche Anfrage der Commission etwas Anders zu antworten wissen, als: Ja! zumal wenn er schon in erster Instanz gewonnen hat! Ich darf wohl nicht erst die vielfältigen Stellen der Gerichtsordnung citiren, in denen der in den höhern Instanzen Statt findende Schriftwechsel die Instruktion des Prozesses benannt, und die Instruktion blos dem Vorspruche entgegengesetzt wird; ich darf wohl nicht erst ausführen, daß in diesem gesetzlichen Sprachgebrauche auch in dem Rescripte vom 20. Octbr. v. J. die Aussetzung aller nicht schon zum Spruche vorliegender Prozesse anbefohlen worden ist. Aber in Betreff des Rackelschen Falles muß ich noch folgende Zeitbestimmungen aus den Acten ausziehen:

a) Sub dato, den 31. Mai et praesentato den 2. Juli v. J. wurde der Appellationsbericht in dieser Sache binnen 4 Wochen erfordert.

b) Unterm 20sten Juli wurde das Abkommen mit den Deputirten zu Gablenz der General-Commission überreicht, wornach alle Prozesse in dieser Gemeinde sistirt werden sollen, und dem entgegen ich selbst doch nicht etwas zur Fortstellung eines Prozesses thun durfte.

c) Unterm 20sten Octbr. erging das hohe Ministerialrescript, worin die Weigerung der General-Commission, diesem Antrage zu willfahren, für unmotivirt erklärt und ihr aufgegeben wurde, bis auf weitere Bescheidung alle noch in der Instruktion begriffenen Prozesse zu sistiren.

d) Unterm 11ten Novbr. wurde hierauf die Präclusion des Appellationsberichtes verfügt.

So verhält es sich mit der Fides der Königl. General-Commission in ihren Verantwortungsberichten! Ebenso verhält es sich mit der Widerlegung meiner Beschwerden vom 2. und 30. Decbr. v. J. Allerdings sind die in Rede stehenden Zahlungsbefehle vom 2ten und 16ten Septbr. datirt, aber erst am 15ten November v. J. hier eingegangen. Es war also, wenn die Königl. General-Commission der Anweisung des Rescriptes vom 20sten Octbr. nachleben wollte, bei ihr Zeit genug, die Prozesse selbst zu sistiren und die erlassenen Vorschußmandate in der Kasse zurückzuhalten. Wäre aber

auch das nicht geschehen, so bat ich unterm 15ten Novbr. um deren Rücknahme; am 30sten Decbr. kam die Execution dieserwegen an; und erst am 4ten Januar, wenn gleich sub dato den 4ten Decbr., traf die Benachrichtigung ein, daß der Execution Anstand gegeben worden sey. Die Königl. General-Commission macht es mir zwar hierbei zum Vorwurfe, daß ich wegen der 14 Vorschüsse nicht zu den 14 Specialacten eingekommen sey. Allein war denn die Sistirung der Prozesse nicht in einem Generalrescripte anbefohlen, und mußten nicht alle darauf sich gründenden Verfügungen auf jenes erlassen werden? Hat der Standesherr in Muskau nicht sein eigenes Conto bei der Kasse? Und existiren bei der Königl. General-Commission keine eigenen Kassenacten, mit denen die Kassensachen zum Vortrag kommen, und denen die Prozeßacten als adhibenda beigelegt werden? Hiernach muß ich dafür halten, daß meine Bitte vom 30sten Decemb.r v. J.:

> Die Königl. General-Commission zur Erstattung der unnützen Executionskosten von 3 Thlr. 16 Sgr. anzuhalten,

nicht unbescheiden sey. Das ganze geschilderte Benehmen der Königlichen General-Commission erscheint nicht anders, als eine Verhöhnung meiner Beschwerde, und der darauf erlassenen Ministerialverfügung. Es spricht den Entschluß aus: beschwere dich, so viel du willst, und extrahire du Verordnungen, wie du kannst; wir thun doch, was wir wollen. Das ist es, was mich nicht blos verdrüßt, sondern mich auch für die Zukunft bange macht. Denn wie soll es werden, wenn dem nachgegeben würde? — —

Blos um deswillen habe ich hier diese ausführliche Darstellung nicht scheuen dürfen, die mir selber unangenehm zu machen gewesen ist, und wende mich nun zu dem, was ich auf Veranlassung des hohen Rescripts vom 16ten v. M. noch zu bitten habe:

I. Es ist abermals eine actenwidrige Behauptung, „daß ein Hohes Ministerium mittelst Rescripts vom 18ten Februar 1826 die Zurücksetzung der meisten Auseinandersetzungen auf Instanz meines Mandanten angeordnet hätte;“ und es dient diese Entstellung jener Verfügung nur dazu, um einer andern Ungerechtigkeit der Königl. General-Commission Vorschub zu thun, indem sie den nicht zu rechtfertigenden Verschleif dieser hiesigen Regulirungen meinem Mandanten aufzubürden trachtet. Ich muß dies mit aller Bestimmtheit anführen, weil es von der allergrößten Wichtigkeit ist, und weil jene Wendung, die der Sache gegeben werden soll, nicht blos den Schlüssel zu dem Folgenden abgiebt, sondern auch die Handlungsweise der Königlichen General-Commission treffend charakterisirt. Weder mein Mandant hat jemals die Zurückstellung irgend einer Auseinandersetzung begehrt, nicht einmal irgend eine Reihefolge derselben vorgeschlagen, sondern lediglich über das chaotische und systemlose Untereinanderwerfen der verschiedenen Regulirungen Beschwerde geführt. Diese Beschwerde hat ein Hohes Ministerium begründet gefunden, und befohlen, daß die verschiedenen Regulirungen nach einem festen Plane behandelt werden sollen, damit eines Theils dabei eine sachgemäße Ordnung beobachtet werde, andern Theils auch die Ausführungen der Regulirungen allmählich zu Stande kommen, weil bei dem Complexus der Standesherrschaft die Conservation des Standesherrn nicht minder Rücksicht verdienen, als die der Bauern, und jener über den Haufen geworfen werden müßte, wenn auf einmal eine Menge Güter zur Ausführung kämen. Dies Alles ist so handgreiflich, daß nur wenig guter Wille dazu gehört,

es sich zur unverbrüchlichen Richtschnur zu machen. Dennoch hat die Königl. General-Commission nicht nur, wie ich in meiner Beschwerde vom 14ten October auseinandergesetzt habe, bisher nicht darnach verfahren, sondern geht nun auch, da ich mich über Nichtsthun beklagt habe, in das entgegengesetzte Extrem über, meinen Mandanten und mich zu übereilen. Denn sie hat nicht blos, warum ich gebeten hatte, dem Oekonomie-Commissarius Vogt so viel Hülfe gegeben, daß er den größten Theil seiner Thätigkeit der Standesherrschaft widmen kann, sondern ihm auch noch für diese letztere einen besondern Gehülfen geschickt. Dies ist des Guten zuviel! Denn ich bin außer Stande, anhaltend mit gehöriger Information vor zwei Commissarien zu erscheinen und die Gerechtsame meines Mandanten mit Gründlichkeit wahrzunehmen. Außerdem würden aber auch zwei Commissarien, bei einigem Erfolge ihrer Arbeiten, so viel Regulirungen zu Stande zu bringen, daß mein Mandant unter deren Gesammtausführung erdrückt werden würde. In Wahrheit sehe ich aber von der Vertheilung der Arbeit unter mehrere Arbeiter hier gar keinen reellen Nutzen, sondern nur eine Vermehrung unnöthiger Arbeiten und Kosten ab. Denn es stehen die einzelnen Bestandtheile der Standesherrschaft in so genauer Verbindung unter einander, daß nur derjenige hier Nutzen schaffen wird, der alle Eigenthümlichkeiten genau kennen gelernt hat und den ganzen Faden auf einer Weise abwickelt. Will daher ein Hohes Ministerium das obige Prinzip aufrecht erhalten; so wird dasselbe, wie ich vertraue, angemessen finden, der Königl. General-Commission zu eröffnen:

daß es zureiche, den Herrn Oekonomie-Commissarius Vogt in den Stand zu setzen, den größten Theil seiner Amtsthätigkeit der Standesherrschaft zu widmen, daß er aber keines Gehülfen für diese bedürfe, vielmehr derselbe dies Geschäft allein abwickeln solle.

II. Am wichtigsten ist mir der Punkt in Betreff der interimistischen Reparaturholz-Verabreichung. Eine Abschrift meiner an den Oekonomie-Commissarius Vogt deshalb gerichteten Eingabe vom 29sten Septbr. v. J. füge ich bei. Derselbe hat mir darauf zwar nur mündlich, aber doch amtlich, eröffnet, daß, weil er meiner Vorstellung durchaus beipflichten müsse, er noch keinen Termin zur Befolgung des ihm ertheilten Auftrages ansetzen, vielmehr erst Bericht erstatten würde. Es scheint, daß letzteres noch nicht geschehen ist; indessen thut das Nichts zur Sache. Alles, was die Königl. General-Commission in ihrer Verantwortung über diesen Gegenstand vorgetragen hat, scheint mir überaus oberflächlich und nichtssagend zu seyn. Es sind allgemeine und hochtönende Tiraden, die gar nicht die in Rede stehende Sache betreffen, wenigstens darüber nichts entscheiden. Niemand verlangt einen Stillstand in der Gerechtigkeitspflege; vielmehr habe ich über den Stillstand derselben Beschwerde geführt. Aber willkürliche Anordnungen der Justizbehörden sind keine Gerechtigkeitspflege, sondern Ungerechtigkeit; und Willkür ist jede Anordnung, wozu ein Richter durch das Gesetz nicht ermächtigt ist; Unrecht ist, was sogar der Vorschrift des Gesetzes entgegen ist. Die Behauptung, daß die Bauern ohne Reparaturholz nicht bestehen können, ist eine Behauptung der Königl. General-Commission ohne allen Grund. Womit hat sie dieselbe gerechtfertigt? Hat sie auch daran gedacht, ob mein Mandant bei den ihm obliegenden Verpflichtungen, und bei

den Kosten und Opfern, welche gerade die Regulirung ihm verursacht, bestehen könne, wenn er 38 Ortschaften wieder Reparaturholz geben soll? Daß die Königl. General-Commission ihm ⅔ der Taxe zukommen lassen will, kann ihm wenig helfen, da dies eine Anweisung auf die Zukunft ist, für welche die General-Commission schwerlich wird Bürgschaft leisten wollen, und weil er den Erlös des schlagbaren Holzes für das Bedürfniß der Gegenwart braucht, nicht zu gedenken, daß ihm ⅓ ohne allen Fug ganz entzogen werden solle. Alles dies scheint mir aber auch bei der Sache völlig gleichgültig zu seyn; vielmehr stellt sich die Königl. General-Commission über den Gesetzgeber, maaßt sich an, dessen deutliche Bestimmungen nach ihren An- und Absichten zu modeln, und bedrückt meinen Machtgeber durch einen Eingriff in sein Eigenthun, worüber ihr keine Verfügung zusteht. Denn so wenig ihr eine Beurtheilung darüber gebürt, ob die Bauern dabei bestehen können, daß sie die Hofwehr herausgeben müssen, ebenso wenig ermächtigt sie das Gesetz, darnach bei dem Wegfalle des Reparaturholzes zu fragen. Das Gesetz hat dies schon vorher bedacht und kategorisch angeordnet, daß mit dem Antrage auf die Regulirung das Reparaturholz aufhöre. Es laßt eine einzige Ausnahme von dieser Regel zu, wenn nämlich der Provocat durch seine Schuld den Fortgang der Regulirung verzögert, — aber nicht, wenn die Behörde solche aufhält, oder aus der Sache selbst, z. B. durch Streitigkeiten, ein Aufenthalt entsteht. Mit keinem Worte aber hat die Königl. General-Commission irgend Etwas dargethan, wodurch sie meinem Mandanten eine Schuld der Verzögerung beigemessen hätte. Zwar scheint es, als wenn sie dies beabsichtigt in den Worten: „sie besteht aber noch jetzt auf die Sistirung aller Prozesse.“ Doch kann dies unmöglich so gemeint seyn, da es der Königl. General-Commission sattsam bekannt ist, daß dies gemeinschaftlich mit den Gemeinden zu Schleife und Gablenz geschehen ist; daß sie selbst es gar nicht dazu hat kommen lassen; und daß endlich solches nicht zum Verschleife der Sache. sondern lediglich Behufs eines Versuchs ihrer möglichst kürzesten Erledigung vorgeschlagen wurde. Ist aber dem allem so; so muß ich ganz gehorsamst antragen:

> die Königl. General-Commission anzuweisen, für jetzt von der Regulirung von Interimisticis in Betreff des Bau- und Reparaturholzes ganz abzustehen, da noch kein motivirter Antrag dazu vorhanden ist, auch ein solcher Antrag nur dadurch begründet werden kann, wenn die Provocanten aus Thatsachen eine schuldbare Verzögerung der Regulirung durch den Provocaten darthun.

Ueberhaupt würde ich gegen jede Feststellung eines Interimisticums durch die Königl. General-Commission perhorresciren müssen, weil dabei nicht secundum jus, sondern ex aequo et bono zu entscheiden ist, und weil mein Machtgeber nach dem, was vorliegt, zu der Billigkeit und dem guten Willen der Königl. General-Commission kein Vertrauen mehr haben kann. Wie mich dünkt, hat aber auch diese Behörde eine ganz irrige Vorstellung von der Nothwendigkeit interimistischer Vorkehrungen, und versteht die desfallsige Verfügung eines Hohen Ministerii v. 18ten Febr. 1826 ganz falsch. Das Gesetz bestimmt, daß bis zur Ausführung der Regulirungen kein Theil den Besitzstand des andern beeinträchtigen dürfe; und

ich habe nicht nur in Befolgung dieser Regel, wie sie in meinem Berichte vom 2ten December 1828 angezeigt ist, bewirkt, daß, ohne erst irgend einer Anregung zu bedürfen, alles Deputat-Brennholz fort gegeben wird, sondern werde auch meinem Machtgeber ohne Mühe überall vermögen, ihr treu zu bleiben. Rechte und Befugnisse, welche Niemand besessen hat, oder deren Besitz aufgehört hat, weil das Gesetz selbst jene aufhob, können daher gar kein Gegenstand eines Interimistici seyn, wie dies eben mit dem Bau- und Reparaturhölze der Fall ist, so wie mit mehreren anderen Befugnissen, welche den Gutsbesitzern entzogen worden sind. Bei andern Befugnissen aber, die noch fortbestehen, ist die erste Frage: welches ist der Besitzstand? Ist dieser streitig und nicht zu vergleichen, muß er in possessorio festgestellt werden; und nur da, wo selbst in possessorio noch die Anordnung eines Interimisticums angeordnet ist, darf solches auch bei Regulirungen, und nur bis zur Entscheidung des Possessorii, verfügt werden. Ist diese Ansicht richtig; so wird dadurch mein Antrag um so mehr gerechtfertiget werden. Endlich komme ich

III. auf den Punkt der Vollmachten, und ich muß bekennen, daß ich mich verwundert habe, über das, was hierbei die Königl. General-Commission zu berichten sich nicht gescheut hat. Ist sie denn dadurch gerechtfertiget, einen Antrag als unlegitimirt zurückgewiesen zu haben, weil die eingereichten Vollmachten sich nicht bei ihr, sondern bei der Special-Commission befanden? Konnte und mußte sie dann nicht, wenn es auf die Einsicht der Vollmachten wirklich ankam, zuvor den Bericht der Special-Commission erfordern, oder dieser Eingabe zur Verfügung zufertigen? Das schon angezogene Gesetz (A. G. O. I. 41. §. 43, auch 43. §. 15) verpflichtet die Parteien nur zur einmaligen Beibringung ihrer Vollmachten, keineswegs zu deren Vervielfältigung zu jedem Specialfaszikel. Im Gegentheil sollen die Vollmachten zu den Generalacten genommen, und bei den Specialacten soll nur amtlich vermerkt werden, daß und wo die Legitimation bewirkt worden ist. Müßten aber in der That beglaubigte Abschriften zu andern Acten gebracht werden; so besteht doch wiederum die Anordnung, daß die Beglaubigung von den Deputirten und Commissarien in den Terminen ohne alle Kosten geschehen soll. Ganz irrig ist es, wenn die Königl. General-Commission vorgiebt, daß der Standesherr noch leichter die Vidimation bei seinem Hofgerichte bewirken könne. Denn abgesehen davon, welches schwere Porto diese unnützen Einforderungsrescripte und Einsendungsberichte verursachen, muß das Hofgericht auch zu jeder Vidimation Stempel nehmen, wenn auch die Bestimmung derselben für die Regulirung ist, und hat wegen Nichtgebrauchs dieses Stempels bei der letzten Stempelrevision eine Menge Monita erhalten. Bei der Königl. General-Commission verdient zwar, wie sie sagt, „diese Vervielfältigung durch Vollmachtsabschriften gegen die (angebliche, aber nach dem Vorangeschickten nicht vorhandene) Nothwendigkeit keine Rücksicht.“ Allein gerade diese Gleichgültigkeit und Nichtbeachtung der Kostenvermehrung ist schon der Grund so vieler Privat- und öffentlichen Beschwerden gewesen; es ist der Fluch, der auf dieser seegensreichen und großen Einrichtung ruht. Meinem Machtgeber würde, wenn es so fort geht, als bisher, die Regulirung, wie ich schon dargethan, über 60,000 Thlr. kosten. Da verlohnt es sich wohl der Mühe, jeden Thaler zu sparen, und ich muß einem Hohen Ministerium auch bei diesem Punkte

die Zurechtweisung der Königl. General-Commission ehrerbietigst anheim stellen.

Muskau, den 14ten Februar 1829.

Grävell.

---

## An den Herrn Regierungs-Rath Grävell Wohlgeboren.

Das unterzeichnete Ministerium giebt Ew. Wohlgeboren auf die Eingabe v. 14ten v. M. die Regulirungen in der Grafschaft Muskau betreffend, zu erkennen, daß Ihre Anzeige vom 14ten October v. J. von dem Inhalte der Verfügung der Königl. General-Commission vom 8ten September 1825 wesentlich abweicht. Nach jener sollte der Hofrichter Paschke authorisirt seyn, die sich ergebenden Streitigkeiten ohne besondern Auftrag der Special-Commission sofort zum Prozeß zu instruiren; nach dieser Verfügung aber soll es dazu nur eines besondern Auftrags der Königl. General-Commission nicht bedürfen. Ersteres würde gegen die Vorschriften der Verordnung vom 20sten Juni 1817 laufen; die letztgedachte Anweisung aber, welche dem Hofrichter Paschke gleichzeitig mit seiner Ernennung zum Con-Commissarius des Oekonomie-Commissarius Buschick ertheilt ist, und wonach dieser also den Vorschriften §§. 61 und 105 a. a. O. gemäß die Aufforderung zur Instruktion der Rechtsstreitigkeiten von dem Haupt-Commissarius zu gewärtigen hatte, enthält nichts, was dem Gesetze und der zweckmäßigen Ordnung des Geschäfts zuwider wäre [1]). Die Rüge Ihrer nicht richtigen Anzeige ist also allerdings von Ihnen verschuldet.

Was im Uebrigen die sub A und B bemerkten Ausstellungen gegen das Verfahren und die Rechtfertigung der Königl. General-Commission betrifft, so ist bereits in der Ihnen mitgetheilten Verfügung an die Königl. General-Commission vom 20sten Octbr. v. J. der Weg bezeichnet, wie diejenigen Prozesse, deren Leitung noch in der Hand des Special-Commissarius ist, je nachdem sie wirklich angemessen zurückgesetzt werden, zu beseitigen sind, und haben Sie sich also mit Ihren Anträgen deshalb an gedachten Commissarius zu wenden.

In so fern aber Ihre Bemerkungen die von der Königl. General-Commission verfügte Fortsetzung einer oder der andern Sache betreffen, muß die specielle Anzeige der betreffenden Fälle gewärtigt werden, wenn Ihre Absicht dahin gehen sollte, deshalb weitere Beschwerde zu führen, was aber für jetzt nach Ihrem Vortrage nicht der Fall zu seyn scheint.

Zur Erstattung der Executionskosten wegen der in mehrern Prozeßsachen von der Königl. General-Commission eingeforderten Kosten-Vorschüsse ist aber keine Veranlassung vorhanden, da in der verfügten Sistirung noch kein zureichender Anlaß dargeboten ist, auch jene Kosten-Einforderung einzustellen.

Was Ihre übrigen zu I. II. III. Ihrer Vorstellung gemachten Anträge anlangt, so wird Ihnen Abschrift der deshalb an die Königliche General-Commission heute erlassenen Verfügung mitgetheilt. Schließlich aber wird Ihnen zu erkennen gegeben, daß Ihr Vortrag nicht mit der sich ziemenden Achtung gegen die Behörde geschrieben ist. Sie haben sich dergleichen anzüglicher Aeußerungen,

---

9) Man vergleiche hiermit den Extract des Rescripts vom 18ten Septbr. 1825 vorne. Wie es in praxi verstanden und in Ausführung gebracht worden war, was die Hauptsache ist, besagt der Bericht vom 14ten Februar.

wie sie in Ihren Vorstellungen häufig vorkommen, für die Zukunft zu enthalten. Für diesmal werden dieselben übersehen und sind sie in der, der Königl. General-Commission gemachten Mittheilung übergangen. Möchten Sie Sich aber solcher ferner schuldig machen, so werden Sie Sich die unangenehmen Folgen Selbst beizumessen haben.

Berlin, den 2ten März 1829.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.
Köhler.

---

## An die Königliche General-Commission zu Soldin.

Der Königlichen General-Commission wird hiermit ein Extract aus der Eingabe des Herrn Regierungs-Rath Grävell, vom 14. v. M. die Regulirungen in der Herrschaft Muskau betreffend, zugefertigt, und Ihr dabei zu erkennen gegeben, daß

Zu 1) der Antrag des Extrahenten, daß nämlich dem Oekonomie-Commissarius Vogt der Betrieb der Auseinandersetzungsgeschäfte in der Herrschaft Muskau allein und ohne Gehülfen überlassen bleibe, wohl motivirt ist, und Sie demselben Folge zu geben hat.

Zu 2) versteht sich zwar von selbst, daß die in der Sache nothwendigen Interimistica ohne Weiteres nicht sistirt werden können.

Auch ist die Ansicht des Herrn Regierungs-Rath Grävell nicht richtig, als ob dieselben nur nach den in den allgemeinen Gesetzen wegen der Prozessorien ertheilten Vorschriften regulirt werden könnten; vielmehr giebt der Zweck dieser in der Verordnung vom 20sten Juni 1817 angeordneten Interimistiken ganz andere, aus der bevorstehenden Veränderung der bisherigen Verhältnisse hervorgehende, Bestimmungsgründe an die Hand. Das von der Königl. General-Commission angenommene Prinzip aber, als ob die Sache rücksichtlich der von dem Dominio in Betreff der Art und Weise der Behandlung der Sache gemachten Anträge so angesehen werden müsse, als ob auf die Auseinandersetzung noch gar nicht angetragen wäre, entbehrt allerdings auch der rechtlichen Begründung.

Ob übrigens die Regulirung diese Interimistiken ex officio, oder nur auf Antrag der Parteien zu veranlassen ist, darüber lassen sich zwar keine allgemeine Vorschriften ertheilen; vielmehr muß dies der Beurtheilung in jedem besondern Falle vorbehalten bleiben, da es in der That Fälle geben kann, wo die Behörde nach der ihr in §. 3. No. 3 der Verordnung v. 20sten Juni 1817 ertheilten Anweisung zu ersterer verpflichtet ist.

Allein ohne eine solche Veranlassung hat die Königliche General-Commission dergleichen nur auf speciellen Antrag zu veranlassen.

Zu 3) ist, was der Herr Regierungs-Rath Grävell vorgestellt hat, wohl begründet, und hat Sie die Interessenten daher mit dergleichen nutzlosen Kostenhäufungen zu verschonen.

Berlin, den 2ten März 1829.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.
(gez.) Köhler.

---

## An den Herrn Regierungs=Rath Grävell Wohlgeboren.

Die Königliche General=Commission zu Soldin hat auf die unterm 2ten v. M. an Sie erlassene Verfügung, wegen der Muskauer Auseinandersetzungen über ihr Verfahren in dieser Angelegenheit dahin nähere Erläuterungen gegeben:

1) Daß Sie dem mit diesem Geschäfte beauftragten Oekonomie=Commissarius Vogt einen Gehülfen keinesweges besonders für die Muskauer Angelegenheiten beigegeben, sondern ihm solchen für seinen gesammten Geschäftskreis zugewiesen habe, und ihre Absicht auch nur dahin gerichtet sey, daß er sich desselben in den Muskauer Angelegenheiten nicht sowohl zu seiner Vertretung bei denjenigen Geschäften, bei denen es auf Festhaltung des Zusammenhanges der Auseinandersetzungs=Gegenstände ankommt, als vielmehr zur Hülfsleistung bei Bonitirungen, Berechnung der Separationspläne, und überhaupt bei solchen Geschäften, welche eine abgesonderte Behandlung gestatten, bediene, dem rc. Vogt auch besonders injungirt sey, eine Belästigung der Interessenten durch Abwartung gleichzeitiger Verhandlungen vor ihm und dem Gehülfen überall zu vermeiden;

2) daß der Regel nach die Vollmachten zu den General=Acten der Auseinandersetzung gebracht, die Special=Acten in Zurückweisung darauf, ohne Beibringung besonderer Abschriften davon, angelegt und nur ausnahmsweise, wenn nämlich diese Special=Acten Behufs der Entscheidung der vorgesetzten Behörden zu versenden sind, und die General=Acten nicht beigefügt werden können, vidimirte Abschriften davon zu den Special=Acten gebracht würden, daß aber diese Abschriften nicht weiter von den Parteien erfordert, sondern dies als eine Sache der innern Ordnung ihrer Acten behandelt wird, und sie jene Abschriften Seitens ihrer Commissarien oder durch ihr Büreau beibringen und resp. vidimiren läßt.

Das so modificirte Verfahren der Königl. General=Commission ist ganz zweckmäßig und der General=Commission dessen Billigung zu erkennen gegeben worden.

Berlin, den 9ten April 1829.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.
Köhler.

---

## An Ein Königl. Hohes Ministerium des Innern, zweite Abtheilung zu Berlin.

Die heute angebrachte Special=Beschwerde gegen die Königliche General=Commission bringt es mit sich, einen allgemeineren Rückblick auf deren Verfahren damit zu verbinden.

Einem Königl. Hohen Ministerio sind die Verhandlungen bekannt, welche zwischen meinem Mandanten und dem Hrn. Justizrathe Dönniges wegen der Uebertragung der Regulirungen in der Standesherrschaft obgewaltet, und welche an der Mißbilligung eines Königl. Hohen Ministerii sich zerschlagen haben. Von jener Zeit an schreibt sich die Spannung, welche in alle demjenigen sichtbar geworden ist, was ich einem Königl. Hohen Ministerio schon in meinen Beschwerden vom 14. October 1828 und 14ten Febr. 1829 habe vortragen müssen. Dies Mißverhältniß ist so laut und so allgemein bekannt geworden, daß blos darum mehrere Oeconomie=Commissarien die Bearbeitung der Muskauer Sachen von sich abgelehnt haben.

Um nicht Lebende hier zu compromittiren, deren Erklärungen mir in dieser Beziehung bekannt geworden sind, berufe ich mich nur auf ein Schreiben des verstorbenen Oekonomie-Commissarius Buschick vom 10ten Mai 1826, welches ich in den Dönnigesschen Commissions-Acten gesehen habe, obgleich aus denselben sonst sichtbar mehrere Piecen und der Rotulus herausgenommen sind, und das Original-Concept des Planes für die Bearbeitung der Muskauer Angelegenheiten vom 27sten September 1826 mit einer simplen Abschrift vertauscht worden ist. Eben um diesen Plan kennen zu lernen, habe ich mir diese Commissions-Acten von der Special-Commission vorlegen lassen müssen, habe jedoch über die eben bemerkten Unregelmäßigkeiten geschwiegen. In jenem Schreiben erklärt der ꝛc. Buschick mit Berufung auf einen frühern Bericht sich dahin unumwunden, daß er vorhersehe, bei aller Anstrengung in den Muskauer Sachen niemals die Zufriedenheit der General-Commission zu erlangen, vielmehr das Opfer zu werden. Das abschriftlich anliegende Schreiben ebendesselben vom 29sten August 1826 bestätiget es ferner, wie bekannt es ihm war, daß übler Wille dem gedeihlichen Fortgange der Sachen in den Weg trete. Nach seinem Abgange hat die Königl. General-Commission die Muskauer und Branitzer Angelegenheiten dem Oekonomie-Commissar Vogt aus eignem Antriebe übertragen; allein ich besorge gar sehr, daß dieser nur allzubald dem Beispiele des ꝛc. Buschick folgen wird. Denn obgleich mir das ganze Dienstverhältniß desselben zu der Königl. General-Commission nicht bekannt ist und ich auch darnach nicht zu fragen habe, so hat es mir doch nicht entgehen können, daß derselbe jedesmal mißmuthiger, ängstlicher und verzagter hier erscheint, sowie mir denn auch mehrere überaus unangenehme Verfügungen an denselben nicht haben verborgen bleiben können. Am allermeisten aber hat diejenige Verfügung in der Branitzer Sache ihn betreten machen müssen, wodurch sein Verfahren wegen der Baudienste cassirt und er zur Tragung aller dadurch erwachsenen Kosten angehalten werden soll. Die Wortfassung dieser Verfügung kann den nicht täuschen, welcher, um der Sache auf den Grund zu sehen, die Rechtmäßigkeit und die unvermeidlichen Wirkungen derselben erwägt. Jene habe ich in meiner besondern Beschwerde in Betrachtung gezogen; diese aber gehören hierher, weil aus ihnen sich die Tendenz, und daraus die wahren Motive dieser Maaßregel an den Tag legen. Die unausbleiblichen Wirkungen derselben aber sind

a) Verdruß und daraus erwachsender Widerwille des Special-Commissarii gegen ein Geschäft, bei welchem er für die mühsamste und erfolgreichste Arbeit nicht blos bittern Tadel seiner vorgesetzten Behörde, sondern sogar Geldverlust erndtet;
b) Uebertragung des Mißverhältnisses, welches zwischen der Königl. General-Commission und meinem Machtgeber obwaltet, auf den Special-Commissarius, welcher, wenn er dergleichen nicht öfter erleben will, nur die Wahl hat, sich unbedingt zum Organe seiner Behörde her-, oder das Geschäft aufzugeben; endlich
c) Verzögerung derjenigen Angelegenheit, auf deren Beschleunigung bis dahin hingearbeitet worden ist, und deren Verzögerung meinen Mandanten in Schaden und Verantwortlichkeit bringt.

Jede dieser Folgen ist empfindlich und eine Quelle von größeren Uebeln.

Als ich die Verwaltung der Angelegenheiten meines Herrn Mandanten übernahm, konnte ich mich nur freuen, den Herrn

2c. **Vogt** als Special=Commissarius vorzufinden. Ich hatte denselben in der Herrschaft Alt=Döbern kennen lernen, deren Verwaltung ich ein Jahr früher übernommen hatte, und deren Regulirung ebenfalls ihm aufgetragen worden war. Von den sechs Dörfern, aus denen dieselbe besteht, sind bereits viere unter seiner Leitung gütlich abgemacht, und in den beiden andern ist Alles so eingeleitet, daß auch hier der beste Austrag zu erwarten ist. Ich habe ihn als einen Mann kennen lernen, der mit ausgezeichneten theoretischen Kenntnissen eine große practische Geschicklichkeit verbindet, einen unermüdlichen Fleiß und Geduld beweist, und sich durch seine Unparteilichkeit und Rechtschaffenheit das allgemeine Vertrauen zu erwerben weiß. Dieses Vertrauen ist es, was ihn in den Stand setzt, fast alle von ihm bearbeitete Sachen durch Vergleich zu erledigen, wobei ihm noch zu Statten kommt, daß er der wendischen Sprache mächtig ist. Um dieses Vertrauens willen haben nicht blos die Stände des Cottbusschen Kreises ihn sich zum Kreiscommissarius erbeten, sondern auch eine Menge Gutsbesitzer und Gemeinden auf seine Ernennung zum Special=Commissarius vorgetragen. Die Gemeinde zu Laubst und Löschen haben dies gethan mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie dies wünschten, obgleich ihre Gutsherren nahe Verwandte des 2c. **Vogt** wären. Nach alle dem würden also mein Mandant und ich es für ein großes Unglück ansehen, wenn die Bearbeitung der Regulirungen von Muskau und Branitz wieder in andre Hände kommen sollten. Denn die Erfahrung hat gezeigt, wie sehr seine Art, die Sachen zu behandeln, deren Fortgange förderlich gewesen ist. Seit dem Jahre 1823, wo die Muskauer Sachen anhängig wurden, bis zum Eintritte des 2c. **Vogt** ist

1) die Regulirung von Tschelln beendiget worden, jedoch mit Aussetzung der Servitutsablösungen und der Separation, und mit Erweckung eines sogleich auflebenden Prozesses über die Auslegung des Rezesses;
2) ist über die Regulirung und Separation von Berg ein Vergleich geschlossen worden, jedoch mit Aussetzung mehrerer Streitpuncte;
3) sind Präliminarien zu einigen Vergleichspuncten zu Boxberg festgestellt worden.

Seit den 2 Jahren hingegen, wo der 2c. **Vogt** eingetreten ist, ist

1) die Separation von Groß=Düben mit Beseitigung aller Streitigkeiten ausgeführt worden;
2) eben dasselbe gilt von Berg, bis auf einen streitig gebliebenen Punct;
3) der Vergleich mit den Bauern zu Boxberg ist ohne allen Vorbehalt abgeschlossen worden;
4) mit der großen Gemeinde zu Gablenz ist ein allgemeiner Vergleich abgeschlossen worden, wodurch Regulirung, Ablösung und Separation ohne allen weitern Streit zum Ende gebracht worden sind;
5) mehrere unbedeutende Possessorien=Sachen und interimistische Anträge sind sämmtlich durch Vergleich beseitiget.

Daß ich meinen Antheil an diesem Fortgange der Sachen ebenfalls habe, indem ich nicht begehre, was unrechtlich und unbillig ist, anderer Seits auch die Meinung begründet habe, daß im Guten am weitesten bei mir zu kommen sey, möchte ich mir allerdings nicht gern nehmen lassen. Allein alles das würde Nichts helfen, wenn nicht der Commissarius der Mann wäre, der die Parteien zu

vereinbaren, und sich ergebende Schwierigkeiten auf angemessene Art geschickt zu heben weiß. Dabei darf ich folgende besondre Umstände nicht mit Stillschweigen übergehen.

A. Mit keiner Gemeinde haben so viel einzelne Prozesse geschwebt, als mit der zu Gablenz. Sie wurden auf den Befehl eines Königl. Hohen Ministerii vom 20sten October 1828 sistirt. Ungeachtet dessen und ungeachtet der Weisung, welche ein Königl. Hohes Ministerium der General-Commission schon unterm 19. Juni 1826 wegen Aussetzung der Prozesse ertheilt hatte, ruhte dieselbe dennoch nicht, die Parteien von Amtswegen zur Fortsetzung der sistirten Prozesse aufzurufen. Allein die Verschiedenheit in ganz ähnlichen Fällen ergangener Entscheidungen hat den Bauern selbst hiernächst die Augen geöffnet; sie haben ihre Prozesse aufgegeben, und sich mit mir auf gleichen Fuß verglichen, ohne Unterschied, ob prozessirt worden war oder nicht.

B. Die Gemeinde zu Halbendorf hatte bei der Königl. General-Commission ein Gesuch um interimistische Verabreichung von Bauholz angebracht. Ungeachtet der Verfügung, welche ein Königl. Hohes Ministerium unterm 2ten März v. J. an die Königl. General-Commission dieserwegen erlassen hat, trug die letztere der Special-Commission dennoch die Instruction dieses Gesuches auf. Die Gemeinde ließ sich aber bei derselben nicht blos überzeugen, daß dabei für sie nichts herauskomme, sondern schloß auch mit mir ein Compromiß ab, wodurch alle fernere Einmischung der General-Commission ausgeschlossen, hingegen der Herr rc. Vogt zum Schiedsrichter bestellt worden ist.

C. Die Gemeinde zu Neustadt hat mir einen Vergleich über verschiedene Gegenstände, aber unter der ausdrücklichen Bedingung angetragen, daß die Sache nicht an die General-Commission gebracht werden dürfe.

Beweisen diese Umstände auf der einen Seite, wie wenig Eingang die Anweisungen Eines Königl. Hohen Ministerii bei der Königl. General-Commission gefunden haben, so ergeben sie auf der andern Seite, daß selbst die benannten Dorfgemeinden Scheu und Furcht vor der Verfahrungsart dieser Behörde haben, und wie sie dieselbe zu vermeiden suchen.

Diese Gesinnung ist in der ganzen Oberlausitz verbreitet. So weit ich in derselben herumgekommen bin, habe ich noch überall laute Klagen über die übertriebene Förmlichkeit, Peinlichkeit und Langsamkeit der Königl. General-Commission zu Soldin, über die unglückliche Prozeßliebhaberei derselben, über den wenigen Erfolg und Kostspieligkeit der vor ihr schwebenden Sachen gehört. Es würde auf dem letzten Communallandtage nur einer Anregung meines Herrn Machtgebers bedurft haben, um die einstimmige Bitte um Zutheilung der Oberlausitz zu dem Sprengel der Königl. General-Commission zu Breslau zu erzeugen. Es ist aber dies absichtlich unterlassen worden, um jeden Anschein von Gehässigkeit zu vermeiden.

Dagegen bin ich von meinem Mandanten ausdrücklich angewiesen worden, jetzt bei Einem Königl. Hohen Ministerio den Antrag zu machen:

die Angelegenheiten der Standesherrschaft Muskau und der Herrschaft Branitz der Königl. General-Commission zu Soldin abzunehmen, und solche der zu Breslau zu übertragen,

weil das Vertrauen zu der ersteren immer mehr nothwendigerweise schwinden, hingegen das Mißtrauen gegen dieselbe nach dem, wie

sie handelt, zunehmen muß, und sie als der Erbitterung und des Grolles gegen meinen Herrn Mandanten verdächtig, von demselben perhorrescirt wird. Dieser Verdacht rechtfertiget sich sattsam aus allen den Beschwerden, welche ich seit dem Herbste des Jahres 1828 anzubringen, nicht umhin gekonnt habe. Es jammert mich der schönen Zeit, welche diese Beschwerden Einem Königl. Hohen Ministerio und mir gekostet haben, und welche nützlicher hätte angewendet werden können. Um deswillen habe ich mehrere andere unterdrückt. Die vorliegenden aber ergeben schon, daß die Königl. General-Commission weit entfernt und nicht dahin zu bringen gewesen ist, in dem Geiste und nach der Anleitung zu verfahren, welche ein Königl. Hohes Ministerium derselben in den Rescripten vom 19ten Juni 1826, vom 20sten October 1828 und vom 2ten März 1829 ihr zur Richtschnur vorgehalten hat, daß im Gegentheil die billigsten Anträge zurückgewiesen, hingegen öfter so sehr zum Nachtheile meines Mandanten gereichende Anordnungen und Verfügungen von derselben erlassen worden sind, wie von einer unbefangenen und völlig unparteiischen Behörde nimmermehr zu erwarten wären. Das Gesetz erfordert zur Begründung der Perhorrescenz keinen evidenten Beweis, welcher der Sache nach fast nie zu führen ist, sondern nur einen auf Thatsachen gegründeten Verdacht. Dieser Verdacht ist nach alle dem, was Einem Königl. Hohen Ministerio vorliegt, gewiß nicht zu unterdrücken. Hätte ich dies Gesuch einer Behörde oder des Königes Majestät vorzutragen, welchen das Geschehene noch unbekannt ist, würde ich die Mühe nicht scheuen, eine actenmäßige Zusammenstellung aller Beschwerdepuncte zu fertigen, und daraus ein Charactergemälde des ganzen Verfahrens zusammenzusetzen. Allein ein Hohes Ministerium wird mir diese unerfreuliche Arbeit erlassen, da Hochdasselbe sich dessen erinnern wird, was bei demselben nach und nach beschwerend angebracht worden ist.

Muskau, den 1sten Mai 1830.

Grävell.

---

## An den Herrn Regierungs-Rath Grävell Wohlgeboren zu Muskau.

Da durch die von Ew. Wohlgeboren in der Eingabe vom 1sten d. Mts. angeführten Umstände, das vorgetragene Gesuch um Uebertragung der Regulirungs-Angelegenheiten in der Standesherrschaft Muskau an die Königl. General-Commission zu Breslau nicht dergestalt gerechtfertigt wird, wie solches nach den Bestimmungen §§. 143 und 144 der Prozeß-Ordnung Thl. 1. Tit. 2 erforderlich ist: so muß dasselbe unberücksichtiget bleiben.

Berlin, den 13ten Mai 1830.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.
Köhler.

---

## An des Königes von Preußen Majestät zu Berlin.

Niemand hat die große und wohlthätige Absicht Ew. Königl. Majestät bei der Gesetzgebung über die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse verkennen können. Aber die Art und Weise der Ausführung dieser an sich so heilsamen Verordnungen ist ein Gegenstand der lautesten und allgemeinsten Klagen geworden. Leider muß auch ich die Zahl derer vermehren, welche nothgedrungen sind, ihre Klagen bis zu Allerhöchstdero Ohren zu bringen.

Schon an 6000 Thlr. habe ich an die Salarienkasse der Königl. General-Commission bezahlen müssen, und dafür ist in meiner Standesherrschaft erst in drei Dörfern die Regulirung zu Stande gebracht, wovon eine noch durch ein außerordentliches Compromiß bewerkstelliget worden ist. Solchergestalt würde mir die Regulirung in der ganzen Standesherrschaft an 40,000 Thlr. kosten, was nicht zu ertragen seyn würde. Der Grund davon, daß gegen diesen übergroßen Aufwand ein so geringfügiges Resultat erlangt worden ist, lag vornämlich darin, daß

1) die ganze Einleitung des Geschäftes überaus unzweckmäßig geschah. Denn die Provokationen fast aller einzelnen Orte in der ganzen Standesherrschaft wurden zugleich eingeleitet und darin verhandelt, wie eben vorkommende Anträge und Beschwerden, oder das Belieben des Specialcommissarii es mit sich brachten. Da in allen Sachen Etwas geschehen sollte, so konnte in keiner etwas Rechtes vor sich gebracht werden; und da das Anbringen des Augenblicks die Vornahme der Sachen entschied, so mußten die durchgreifenden und umfassenden Verhandlungen der Erörterung jener nachgesetzt werden. Außerdem aber

2) wurde wenigstens der Anschein einer lebhaften Thätigkeit des Geschäfts und der ununterbrochenen Fortführung desselben dadurch erhalten, daß eine Unzahl von Specialprozessen eingeleitet wurde.

Ueber den ersten Uebelstand sah ich mich schon im Jahre 1826 gedrungen, dem königl. Ministerio des Innern Vortrag zu thun, und dasselbe billigte in einem Rescripte vom 19ten Juni 1826 meine Beschwerde über die Ermangelung eines Planes und über den unordentlichen und nichts förderndn Betrieb der Sache. Es wurde nun hiernach zwar unterm 25sten Sept. ejsd. ein ausführlicher Plan für den Gang der Arbeit entworfen; allein die Sache ging darum nicht besser vorwärts, weil eben jene Beschwerde bei dem dirigirenden Special-Commissarius eine solche Stimmung erzeugt hatte, daß nicht nur seit der Zeit zwischen demselben und meinem Geschäftsführer die auffallendste Spannung eintrat, sondern auch keiner der jenem zugeordneten Special-Commissarien sich mit der Sache dauernd befassen mochte. Einige, wie der Oekonomie-Commissarius Gericke und ꝛc. Zimmermann wußten es dahin zu bringen, daß sie davon bald wieder entbunden wurden; der Oekonomie-Commissarius Buschick hingegen, welcher sich wirklich damit befaßte, endete damit, actenmäßig zu erklären, daß, um nicht das Opfer der Unzufriedenheit der Königl. General-Commission in der Muskauer Angelegenheit zu werden, er solche durchaus nicht weiter bearbeiten möge.

Um nun von meiner Seite Alles zu thun, was in meinen Kräften stand, daß ein besseres Verhältniß eintreten möchte, entschloß ich mich zu einem Wechsel in der Person meines Geschäftsträgers, und erwählte dazu einen Mann, der den Ruf eines unterrichteten Rechtsverständigen und practischen Oekonomen mit einem ausgedehnten Zutrauen im Publicum verbindet, und der mir eben darum am besten geeignet schien, meine ihm dahin gegebene Instruction auszuführen: mir Nichts zu vergeben, aber auch Nichts in Anspruch zu nehmen, was nicht blos mit dem Rechte, sondern auch mit der Billigkeit nicht bestehen möchte. Wie viel das Vertrauen, das er bei den Bauern genoß, ihn hierbei begünstigte, hatte er eben durch die Ausrichtung eines auf ihn versuchsweise gerichteten Compromisses dargethan, indem er mit der Gemeinde zu Groß-Düben, welche für die streitsüchtigste galt, und mit der wirklich die meisten Streitigkeiten

obwalteten, einen allgemeinen Vergleich zu Stande gebracht hatte. Bei der Uebernahme meiner Vollmacht ging dieser Mann darauf aus, einmal durch offene, aber freundliche Darlegung der Ursachen des bisherigen unerfreulichen Resultats eine Abänderung des Verfahrens zu erwirken, wie Fol. 12 der beiliegenden General=Acten ergiebt, und demnächst, vermittelst einstweiliger Sistirung aller Prozesse, zunächst mit den Gemeinden Vergleiche auf der Grundlage der angemessenen Compensation gegenseitiger Ansprüche zu unterhandeln und dadurch eine Menge kostspieliger und nutzloser Streitigkeiten zu unterdrücken. Jenem entsprach der unterdessen ebenfalls neu ernannte Special=Commissarius Vogt, ein Mann, dem vielleicht der einzige Vorwurf gemacht werden kann, daß er in der Uebersicht seiner mannigfaltigen Geschäfte nicht genug Ordnung hält, daher manchmal Sachen liegen läßt, und zuweilen nicht entschlossen genug sich zeigt, der aber wegen seiner gründlichen Kenntniß, seiner Geschicklichkeit, und seiner Rechtlichkeit in solchem Rufe steht, daß von allen Seiten her ein Drängen darnach ist, ihn zum Commissarius zu erhalten. Zur Erreichung der andern Absicht wandte sich mein Geschäftsführer, nach Fol. 16 und 19 ibid., an die Gemeinden selbst, und suchte sie zur gütlichen Austragung der schwebenden Rechtshändel zu stimmen. Diese gingen auch bereitwillig darauf ein; allein die General=Commission zu Soldin trat dem entgegen, und bestand auf die Fortsetzung der Prozesse, ungeachtet aller ihr gemachten Gegenvorstellungen (Fol. 22—31, auch 40 ibid.), und im directen Widerspruche mit einer früher von ihr selbst (Fol. 39) angeordneten Maaßregel. Da ebendieselbe nun gleichzeitig noch außerdem Verfügungen ergehen ließ, welche nicht blos eine ganze Reihe lästiger Possessorienklagen veranlassen mußten, sondern auch mich der Gefahr einer fast gänzlichen Beschränkung der freien Verfügung über meine Forst aussetzten, in deren forstmäßiger Bewirthschaftung und Benutzung ein sehr großer Theil meines Einkommens besteht, so konnte mein Geschäftsführer nicht länger anstehen, über das Verfahren der General=Commission bei dem Ministerio des Innern Beschwerde zu führen. Um jedes Anführen auf der Stelle zu erweisen, belegte er seinen Bericht vom 14ten October 1828 mit den Acten selbst, und beschränkte sich darauf, nur die wichtigsten Gegenstände aufzunehmen, durch welche entweder ich verletzt oder bedroht, oder doch dem Fortgange der Sache geschadet worden war (Fol. 56). Das Ministerium erließ hierauf auch am 20sten ejsd. sogleich eine ernstliche Zurechtweisung (Fol. 62). Es war zu erwarten, daß die General=Commission darauf berichten und sich zu entschuldigen oder zu rechtfertigen suchen würde; allein es war nicht zu glauben, daß dieselbe

a) der erhaltenen Anweisung geradezu entgegen handeln, und bei demjenigen beharren würde, was so eben gemißbilliget worden war, und daß sie,

b) um ihre Handlungsweise zu beschönigen, Sachen behaupten würde, deren Unrichtigkeit und Entstellung sich sogleich aus den Acten nachweisen ließ.

Jenes war geschehen, indem sie alle Prozesse mit der Gemeinde Gablenz gegen das getroffene Uebereinkommen fortstellte, wobei die Nachweisung des Datums der einzelnen Handlungen (Fol. 100 ibid.) den augenfälligen Beweis giebt, daß sie der erhaltenen Zurechtweisung Trotz bot. Letzteres hat mein Geschäftsträger in seinem Berichte vom 14ten Februar v. J. dargethan (Fol. 95), auf welchen ich mich hier der Kürze wegen beziehen muß. Indessen ergaben schon damals die weiteren Ministerial=Rescripte vom 16ten Januar

und 2ten März v. J. (Fol. 80 und 109), daß das Ministerium müde geworden war, den einzelnen Puncten dieser Beschwerde auf den Grund zu gehen, besonders die ursprüngliche Beschwerdeschrift nochmals mit den folgenden Schriften zu vergleichen, und auf eine so energische Weise zu entscheiden, daß zu ähnlichen Beschwerden keine Veranlassung weiter vorkommen konnte. Merkwürdig insonderheit ist es, daß das Ministerium in einem der wichtigsten Puncte, sogar durch die offenbar ganz unbegründete Rechtfertigung der General-Commission sich bewegen ließ, meinem Geschäftsführer einen unverdienten Vorwurf zu machen. Denn es springt in die Augen, daß, indem dieser die Unstatthaftigkeit des Verfahrens des Hofrichter Paschke rügte, welcher ohne Auftrag der Special-Commission Prozesse einleitete, Klagen aufnahm, und darauf selbstständig verfügte, es dabei offenbar nicht auf die Worte ankam, deren sich die General-Commission in derjenigen Verordnung bedient hatte, durch welche sie eine neue Special-Commission für Muskau constituirte, sondern darauf, was wirklich geschehen, wie continuirlich unter den Augen und mit Zulassung der General-Commission verfahren, und was also von ihr ausdrücklich oder stillschweigend eingeführt worden war. Daß dies der Fall sey, hatte mein Geschäftsträger ausdrücklich ausgeführt und zum Beweise eine Liste von 27 Specialprozessen beigefügt (Fol. 96 und 105). Es war ein sehr übles Zeichen, daß das Ministerium, ohne hierauf einzugehen, und die Sache hiernach zu prüfen, dabei beharrte, sich blos an die Worte der Verfügung der General-Commission vom 18ten September 1825 zu halten. Eine gründlichere Untersuchung würde ohne Schwierigkeit an den Tag gebracht haben, daß das vom Ministerio selbst gemißbilligte Verfahren schon vor jener Verfügung im Gange war, und daß der ꝛc. Paschke dazu von dem als Commissarius anhero geschickten Mitgliede der General-Commission selbst die Anweisung erhalten hatte.

Inzwischen war eben diese sich kund gebende Gesinnung des Ministeriums für meinen Geschäftsführer ein Fingerzeig, vor der Hand die Sache nicht weiter zu verfolgen, sondern eine Weile erst abzuwarten, wie sie sich weiter gestalten würde. Allein die General-Commission fuhr dergestalt fort, nicht blos die Fortsetzung der hiesigen Regulirungen zu erschweren und besonders den eifrigen und vereinten Bemühungen des Special-Commissarii und meines Geschäftsträgers, die Sachen zum gütlichen Austrag zu bringen, entgegenzuwirken, auch bei einzelnen Gelegenheiten dergestalt materialiter zu meinem Nachtheile zu verfügen, daß die Sache unmöglich so fortgehen konnte, ohne mich zu Grunde zu richten. Ungeachtet des von der General-Commission geschehenen Aufrufes der Bauern zu Gablenz zur Fortsetzung ihrer Prozesse war es dem Commissarius Vogt und meinem Geschäftsträger gelungen, jene zu überzeugen, daß sie dadurch in der Hauptsache nicht weiter kamen, und mit der ganzen großen Gemeinde einen Hauptvergleich abzuschließen, durch welchen alle Streitigkeiten beseitiget wurden. Ein so erfreuliches Resultat hätte gewiß die größte Aufmunterung und Belobung verdient. Anstatt dessen erfolgte eine correctionelle Verfügung, welche nur zu deutlich verrieth, daß dergleichen Erfolge nicht mit Wohlgefallen gesehen würden. Ueberhaupt konnte es nicht verborgen bleiben, daß der Oekonomie-Commissarius Vogt, welcher die Gesetze gründlich studirt, und denselben mehr noch, als den Verfügungen der General-Commission nachleben zu müssen geglaubt, auch deßhalb derselben öfter Gegenvorstellungen zu machen oder

wenigstens die Reclamationen der Parteien aufnehmen zu müssen gemeint hat, ein Gegenstand des sich verlautbarenden Unwillens der General-Commission geworden war, welche ihm seine Geschäftsführung durch öftere Mißbilligungen und nicht zu befriedigende Anforderungen erschwerte und verbitterte. Sie ging endlich so weit, eine von demselben nach Vorschrift der Gesetze angeordnete Execution in der Braniher Angelegenheit zu cassiren, und ihn sogar, ohne rechtliches Gehör, anhalten zu wollen, anstatt der exequirten Bauern mir die mehrere Hundert Thaler betragenden Kosten zu ersetzen. Diese Verfügung traf mich dreifach hart. Denn

a) unterblieb solchergestalt die Aufführung der Wirthschaftsgebäude, ohne welche das mir von den Bauern abgetretene Entschädigungsland nicht zu benutzen ist, oder ich mußte auf meine alleinigen Kosten die dazu nöthigen Fuhren beschaffen.

b) Diese Bestärkung der Renitenz der dienstpflichtigen Bauern wirkte als ein verderbliches Beispiel von Dorf zu Dorf, und äußerte seine Wirkungen gleich im Dorfe Berg in der nächsten Woche. Endlich

c) war ich in die Lage gebracht, entweder den Executionsverlag ganz einzubüßen, oder durch dessen Einforderung von dem Oekonomie-Commissarius Vogt mich mit demselben unfehlbar zu überwerfen, da er mich nicht mit andern Augen hätte betrachten können, als daß ich das willige Werkzeug zur Ausführung einer ihn ungerechterweise betreffenden Maaßregel sey.

Alle diese Erfolge lagen auf der Hand. Sie mußten also von der General-Commission vorhergesehen und beabsichtiget worden seyn (A. L. R. I. 6. §. 2 und 10, und II. 20. §. 27 und 28).

Jetzt durfte mein Geschäftsträger nicht länger anstehen, mir von der ganzen Lage der Angelegenheit Vortrag zu machen, worauf ich ihn angewiesen habe, über die erfahrenen Unbille nachdrückliche Beschwerde zu führen, und Alles aufzubieten, um von der General-Commission zu Soldin ganz entfernt zu werden. Dies ist geschehen. Da das Ministerium früher angeordnet hatte, jede besondere Beschwerde besonders anzubringen; so reichte mein Geschäftsführer fünf einzelne Beschwerden ein, deren Concepte sich in den betreffenden Acten befinden, und gründete hierauf in einem Berichte vom 1sten Mai d. J. (Fol. 121 ibid.) ein Perhorrescenzgesuch gegen die General-Commission zu Soldin und die Bitte, die Muskauer und Braniher Regulirungen der General-Commission zu Breslau zu übertragen. Allein noch ehe jene Special-Beschwerden untersucht worden waren, wurde ich schon unterm 13ten ejsd. (Fol. 125) wegen des letzteren Gesuches abschläglich beschieden.

Hiernach bleibt mir nichts Andres zu thun übrig, als in jeder einzelnen Sache, worin die General-Commission mir Unrecht gethan hat oder noch thut, eine förmliche Regreßklage gegen dieselbe zu erheben, was denn von selbst die Folge hat, daß diese Sachen nicht länger in ihren Händen bleiben können. Bereits in zwei Sachen ist dies geschehen, und die dritte ist in der Arbeit. Allein theils werden dadurch nur die Sachen zerrissen und der Geschäftsgang noch mehr erschwert, theils kann auch dadurch natürlich das Vernehmen im Ganzen nicht gebessert werden. Ich ziehe es daher vor, mich an Eure Majestät zu wenden und zu bitten:

dem königl. Ministerium des Innern anzubefehlen, das sämmtliche Muskauer und Braniher Regulirungs-Geschäft der General-Commission zu Soldin sofort abzunehmen und der zu Breslau zu übertragen, jedoch ohne deshalb in der Special-Commission Etwas zu verändern.

Das Ministerium des Innern hat solches schon anderwärts gethan. So z. B. ist die Separation in der zu Pommern gehörigen Stadt Bahn der Königl. General-Commission zu Soldin, wie ich gehört habe, aufgetragen worden. Auch ist es wohl sehr einleuchtend, daß die Regulirungen in den Herrschaften Muskau und Branitz nicht dabei gewinnen können, wenn sie länger unter der Leitung der General-Commission zu Soldin bleiben. Seit 8 Jahren hat nun die Erfahrung ergeben, daß Nichts im Stande gewesen ist, sie aus dem bösen Gleise herauszubringen, in welches sie eingefahren sind, und daß jede desfallsige Anstrengung das Uebel nur ärger gemacht hat. Das Gesetz (A. G. O. I. 2. §. 143) untersagt wohl, auf bloße Vermuthungen der Parteien über Gunst oder Ungunst eine Perhorrescenz zuzulassen; dagegen will dasselbe keineswegs, daß irgend eine Partei derjenigen Behörde unterworfen werde, mit welcher sie selbst in Zwistigkeiten gerathen ist, bei welcher Bitterkeit und Uebelwollen sich schon an den Tag gelegt, und welche bereits zu anhaltenden und begründeten Beschwerden Veranlassung gegeben hat (A. L. R. II. 18. §. 145). Ob dieser Fall bei der General-Commission zu Soldin und mir einwirkt, muß ich Allerhöchstdero Prüfung und Entscheidung unterwerfen.

Es würde Ew. königl. Majestät ermüden, alle die einzelnen Unbille hier zu wiederholen, welche ich bereits bei dem königl. Ministerio des Innern gerügt habe, und deren ich wenigstens noch eine eben so große Anzahl anderer hinzufügen könnte. Es wird indessen an den ersteren genügen, und ich trage deshalb alleruntertänigst dahin an:

von dem Ministerio die Acten in Betreff meiner und meiner Geschäftsträger Beschwerden gegen die General-Commission zu Soldin abfordern und solche gründlich inspiciren zu lassen.

Nur zwei Thatsachen, bitte ich um die Erlaubniß, herausheben zu dürfen, welche für sich allein von dem Belange sind, daß sie Ew. Majestät in Erstaunen setzen werden, und welche allein die Handlungsweise der General-Commission zu Soldin hinlänglich characterisiren.

A. Wie schon erwähnt, hatte ich im Jahre 1826 Beschwerde darüber geführt, daß alle Sachen planlos unter einander verhandelt wurden, worüber keine zu Ende kam; und das Ministerium hatte hierauf verfügt, daß die General-Commission einen Plan zur successiven Durchführung derselben entwerfe, nach welchem natürlich einige den andern vorangehen mußten. Hieraus hat dieselbe Veranlassung genommen, die Behauptung aufzustellen: „daß ich um meines Privatinteresse willen auf die Suspension derjenigen Sachen einseitig angetragen hätte, welche zuletzt an die Reihe kommen"; und sie hat deshalb nicht blos im Allgemeinen eine bestimmte Vorschrift des Gesetzes außer Anwendung setzen und mir eine unersätlich nachtheilige entgegenstehende Anordnung treffen wollen (Fol. 45 und 46 ibid.), sondern sie ist sogar so weit gegangen, diese actenwidrige Behauptung ohne alle Veranlassung von Amtswegen in mehreren Prozessen ihren Entscheidungen zum Grunde zu legen. Den Beweis liefern die beiliegenden Acten wegen des Holzes zu Wildzäunen ɪc. (Fol. 42, 55 und 76), so wie die Acten wegen Verabreichung eines kernschäligen Baumes (Fol. 56 und 94).

B. Da der Justiz-Rath Dönniges, vorsitzendes Mitglied der General-Commission und Commissarius derselben in den hiesigen Angelegenheiten bei der Vergleichung der von dem hiesigen

Hofgerichte ausgefertigten Kaufbriefe über bäuerliche Nahrungen mit den noch vorhandenen Concepten dazu wahrnahm, daß in den letzteren viele Stellen, welche die erstere enthalten, wörtlich fehlen und blos durch „— rc." bezeichnet sind; so hat er darüber die noch vorhandenen vormaligen und jetzigen Beamten des Hofgerichtes zu seinen General-Acten vernommen, und dadurch zu den General-Commissions-Acten ermittelt, daß meine Vorfahren sowohl dem Hofgerichte, als dem Wirthschafts-Amte Formulare hinausgegeben hatten, welche die Bedingungen enthielten, unter welchen der Verkauf der Bauergüter geschehen durfte, und daß nach Anleitung derselben bei jedem einzelnen vorfallenden Kaufe nur die besondren Verabredungen schriftlich aufgenommen, hingegen das sich immer gleich Bleibende durch — rc., als Hinweisung auf das Formular, bezeichnet wurde. Nichts destoweniger hat die General-Commission in einer Menge von Prozessen, ebenfalls von Amtswegen, in ihren Entscheidungen versichert: daß es ihr bekannt sey, wie pflichtwidrig und treulos das Hofgericht bei der Ausfertigung der Kaufbriefe zu Werke gegangen sey, indem es in diese eigenmächtig und ohne Vorwissen der Käufer nachtheilige Bestimmungen für dieselben eingerückt habe. Auf diese amtliche Versicherung hin, welcher die höheren Behörden Glauben beigemessen haben, habe ich eine Menge Prozesse verloren, weil meine früheren Sachwalter mich dagegen zu verwahren nicht gewußt haben, bis mein jetziger Geschäftsträger die Fol. 48 der beiliegenden General-Acten befindliche Rechtsausführung eingereicht, und sich darauf in den andren noch schwebenden Sachen bezogen hat. Seitdem hat das Revisions-Collegium und das Geheime Ober-Tribunal die Hofgerichtlichen Kaufbriefe als beweisgültige Urkunden anerkannt. Von einer Menge von Fällen lege ich nur die Acten gegen Hans Kupko Fol. 27, gegen Matthes Krahl Fol 41, gegen Hans Koschkar Fol. 41 und 58, gegen Matthes Bahlo Fol. 28 und 41 und gegen Hans Micklitza Fol. 36 zum Erweise bei.

In beiden Fällen hat die General-Commission aus ganz freiem Antriebe so gehandelt, sogar gegen das Gesetz, welches dem erkennenden Richter verbietet, Thatsachen zu suppliren, welche nicht in der Instruction vorgekommen sind. Um so größer und dringender muß das Motiv gewesen seyn, welches bewogen hat, so feindselige Bemerkungen anzubringen. Je mehr auf Treu und Glauben der Behörden alle Sicherheit der Einwohner eines Landes beruht, desto mehr habe ich Ursache, über deren eben dargethane Verletzung zu klagen. Ew. Königl. Majestät muß ich es anheimstellen, ob es angemessen gewesen sey, daß ein solches Verfahren nicht nachdrücklicher gerügt worden ist? Ich enthalte mich jeder weitern Betrachtung darüber, und gehe vielmehr darauf über, was mich noch näher berührt, daß nämlich das Ministerium des Innern meinen Bevollmächtigten wegen der Fassung der in meinem Namen geführten Beschwerden schon mehreremal mit einer fiscalischen Untersuchung bedroht, solche sogar neuerdings gegen ihn extrahirt hat. Da derselbe, um seine eigene Angelegenheit nicht mit der meinigen zu vermischen sich vorbehalten hat, darüber besondere Beschwerde einzureichen; so berühre ich hier nur dasjenige, was dabei mich angeht.

Je heiliger die Vertheidigung des Rechts im Staate ist, desto mehr wird dasselbe in jedem gebildeten Lande geschützt. Von einem so gerechten und einsichtsvollen Monarchen, wie Ew. Königl. Majestat,

ist nicht zu befürchten, daß Sie dulden werden, das Recht der Beschwerdeführung, mithin auch der Ausführung der Beschwerden, auf irgend eine Weise zu beschränken. Wer so lange, so oft und so schwer gefährdet und beeinträchtiget worden ist, wie ich, der schätzt sich sehr glücklich, einen Mann zu finden, der die Kenntniß und den Muth hat, die nöthigen Beschwerden so zu führen, daß das verübte Unrecht klar zu Tage kommt. Offenbar kann nur zeitige und nachdrückliche Abhelfung der Beschwerden der weiteren Beschwerdeführung vorbauen. Je lauer und mangelhafter hingegen die Hülfe ist, desto unvermeidlicher wird dadurch die Vervielfältigung und die Verstärkung der Beschwerden, weil der vergeblich Klagende im Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Behörden immer voraussetzen muß, daß seine früheren fruchtlosen Vorstellungen nicht eindringlich oder nicht deutlich genug gewesen sind. Deshalb erscheint mir jedes Unternehmen verwerflich, was auf eine Abschreckung der Beschwerdeführer hinausgeht. Ich würde durch Nichts so sehr leiden, als wenn derjenige, der mit Eifer und Wärme sich der Vertheidigung meiner Gerechtsame unterzogen hat, deshalb mit Prozessen verfolgt, und dahin gebracht werden dürfte, meine Sache aufzugeben. Um deswillen erlaube ich mir, seine Beschwerde Allerhöchstdero Aufmerksamkeit angelegentlich zu empfehlen.

Muskau, den 1sten September 1830.

H. Fürst Pückler-Muskau.

---

## An des Herrn Fürsten von Pückler Fürstliche Gnaden.

Ew. Fürstliche Gnaden beehre ich mich, ergebenst zu benachrichtigen, daß Seine Majestät nach Ihrem Gesuche den Herrn Minister des Innern für Gewerbe und Handel zu autorisiren geruhet haben, die Leitung des Muskau-Branitzer Regulirungs-Geschäfts der Breslauschen General-Commission zu überweisen, auch zu erwägen, ob die Umstände es gestatten werden, ein Arrangement zu treffen, daß, wenn nicht Bedenken von besonderer Wichtigkeit entgegen stehen, die Bearbeitung des Geschäfts in den Händen des bisher damit beauftragten Special-Commissarius verbleibe.

Genehmigen Ew. Fürstliche Gnaden die erneuerte Versicherung meiner hochachtungsvollsten Ergebenheit.

Berlin, den 1sten December 1830.

gez. G. v. Lottum.

---

## An den Herrn Fürsten von Pückler Durchlaucht zu Muskau.

Ew. Durchlaucht benachrichtige ich ergebenst, daß in Folge Seiner Majestät Allerhöchsten Befehls vom 1sten d. Mts. die Leitung und Cognition in den Angelegenheiten wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Standesherrschaft Muskau und den Ihnen zugehörigen Branitzschen Gütern von der General-Commission zu Soldin auf die zu Breslau übertragen, das nehmliche auch wegen der Tzschellenschen Regulirung, in welcher die Cognition der hiesigen General-Commission delegirt war, verfügt ist.

Was die Person des Special-Commissarius anlangt, durch welchen diese Angelegenheiten bisher bearbeitet sind, so ist die Verfügung

getroffen, daß deshalb für jetzt nichts geändert werden solle, und behalte ich mir die weitere Bestimmung über die Feststellung seiner Geschäfts-Verhältnisse resp. zu der Breslauer und Soldiner General-Commission bis zu den hierüber von den Behörden erforderten Berichten vor.

Berlin, den 14ten December 1830.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe,
v. Schuckmann.

---

# B.

## Aus den Acten betreffend die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse zu Schleife.

### An das Fürstliche Dominium zu Schleife.

Die Gemeinde-Deputirten zu Schleife haben sich unterm 13ten Januar cr. bei uns darüber beschwert, daß das Fürstliche Dominium zu Schleife den dasigen, von der Gemeine vindicirten Gemeine-Busch mit der größten Eile abholzen lasse, und darauf angetragen, dahin zu verfügen, daß mit der Abtreibung des Holzes in diesem Busche, bis nach Ausgang des angestrengten Vindications-Prozesses eingehalten werde. Hierdurch veranlaßt, müssen wir gemäß der Vorschrift des §. 48. Tit. 7. Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, nach welcher eine streitige Sache nicht vernichtet, abhanden gebracht oder verschlimmert werden soll, dem Fürstlichen Dominio zu Schleife aufgeben, sich bei Vermeidung einer Strafe von 50 Thlrn. des Abtreibens von Holz, in dem von der Gemeine daselbst vindicirten, sogenannten Gemeine-Busch bis nach rechtskräftiger Entscheidung des angestrengten Vindications-Prozesses zu enthalten.

Soldin, den 8ten Februar 1825.

Königl. Preuß. General-Commission für den Frankfurter Regierungs-Bezirk und die Lausitz.
v. Sack.

---

### An Eine Königl. Hochlöbliche General-Commission zu Soldin.

Eine Königl. Hochlöbl. General-Commission hat unterm 8ten v. Mts. praes. den 28sten v. Mts. auf eine einseitige ganz ungegründete Beschwerde der Gemeinde zu Schleiffe bei Vermeidung einer Strafe von 50 Thlrn. dem Dominio zu Schleiffe aufgegeben, sich des Holzschlagens in dem von der Gemeinde Schleiffe in Anspruch genommenen sogenannten Gemeindebusch gänzlich zu enthalten.

Wenn nun an und für sich es meinem Hochfürstlichen Herrn Committenten höchst befremdend vorkommen muß, daß Eine Königl. Hochlöbl. General-Commission auf einseitiges Anbringen einer Gemeinde, welche der hohen General-Commission bereits als eine Que-

rulante zur Genüge bekannt seyn muß, wie geschehen, verfüget, ohne nur das beklagte Dominium hierüber zu hören; so wird sich derselbe genöthiget sehen, bei Einem hohen Ministerio deshalb Beschwerde führend einzukommen, indem bei der Lage der hiesigen Separations-Angelegenheiten es nur für dieses Geschaft höchst nachtheilig wirken kann, wenn die querulirenden Gemeinden dergleichen, auf einseitiges Anbringen sich gründende, Verfügungen, welche, nachdem das beklagte Dominium gehört worden, sofort zurückgenommen werden müssen, auszuwirken im Stande sind.

Hätte Eine Königl. Hochlöbl. General-Commission dem zur Instruction der Muskauer Streitsachen bestimmten Commissarius, Hofrichter Pasche, über diesen Gegenstand Bericht abgefordert; so würde Hochdieselbe erfahren haben, daß die Gemeinde-Deputirten zu Schleife bereits unterm 13ten Januar c. a. ihre grundlose Beschwerde wegen des Dominial-Holzschlages angebracht hatten, von diesem hierauf verfügt worden war, und sich das Dominium hierauf unterm 21sten Januar cr. zu Protocoll hat vernehmen lassen, wie Eine Königl. Hochlöbl. General-Commission aus der abschriftlich ergebenst beigelegten Verhandlung ersehen wolle, worauf Herr Commissarius die frühere Verfügung ebenfalls sofort zurückgenommen, und die Gemeinde auf ihre wiederholte Beschwerde vom 24sten Januar cr. unterm 26sten ejusdem beschieden, wie Eine Königl. Hochlöbl. General-Commission aus der Abschrift sub B geneigtest ersehen wolle.

Der in dem Protokolle sub A enthaltenen Erklärung vermag ich in facto nur noch hinzuzufügen, daß dem Dominio noch nicht einmal bekannt ist, wie weit sich die Vindications-Ansprüche der Gemeinde Schleife an die Standesherrlich-Muskausche Forsten erstrecken; da ich aber bereits daran gewöhnt worden bin, daß die Ansprüche der Muskauer Gemeinden wo möglich noch mehr in sich begreifen, als wirklich vorhanden ist, so darf ich vermuthen, daß sie einen nicht unbedeutenden Theil der Standesherrschaftl. Forsten ausmachen werden, und wenn daher Eine Königl. Hochlöbl. General-Commission sich nicht durch Einsicht der Beilagen bewogen finden sollte, das unterm 8ten v. Mts. erlassene Inhibitorium sofort wieder aufzuheben,

worauf ich ergebenst hiermit antrage,

so zweifle ich keinen Augenblick, daß in Zeit von höchstens 14 Tagen alle übrigen Gemeinden der Standesherrschaft Muskau, welche ähnliche unsinnige Anforderungen theils schon gemacht haben, theils noch machen werden, gleiche Inhibitorien nachsuchen werden, und der Besitzer der Standesherrschaft Muskau mit einem Male sich der Benutzung des bedeutendsten Theils seiner Besitzungen entzogen sehen wird. In wiefern dies bei den obwaltenden Umständen gesetzlich zulässig und eine Verfahrungsweise der Art allerhöchsten Orts gebilligt werden kann, muß ich Eine Königl. Hochlöbl. General-Commission zu entscheiden ergebenst anheimstellen; wenn aber ein solches Verfahren gesetzlich zulässig wäre, so würde boshaften Menschen es sehr leicht werden, demjenigen, welchem sie schaden wollen, einen unersetzlichen Verlust zuzufügen dadurch, daß sie dessen Eigenthum in Anspruch nehmen, und ihn somit, wenn auch nur auf einige Zeit, von der Benutzung desselben ausschließen.

Schloß Muskau, den 2ten März 1825.

F. H. v. Seckendorf.

---

## Sr. Excellenz des Königl. Preuß. Minister des Innern Herrn von Schuckmann, Großkreuz und Ritter vieler hohen Orden zu Berlin.

Ew. Excellenz sehe ich mich genöthiget, nachfolgende Beschwerde gegen die Königl. General-Commission zu Soldin ganz ergebenst vorzutragen:

Schon seit mehreren Hundert Jahren herrscht unter den bäuerlichen Laßwirthen meiner Standesherrschaft Muskau die fixe Idee an eigenthümlichen Besitz des größten Theils meiner Forsten. Sie haben diese Ansprüche bereits, als Muskau noch zu Sachsen gehörte, mehrmals in Dresden bei Einer Hohen Regierung geltend zu machen gesucht, sind jedoch jedesmal entweder per decretum abgewiesen, oder mittelst rechtlichen Erkenntnisses abschläglich beschieden worden.

Da aber der Wende den Grundsatz beobachtet, daß er das, was er nicht aufgegeben, nicht verloren habe, so haben die bäuerlichen Gemeinden bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse diese Ansprüche aufs Neue geltend gemacht, und wenn gleich die Laßqualität des einen Theils der bäuerlichen Wirthe, so wie der Inhalt der Kaufbriefe der eigenthümlichen Besitzer derselben speciell, im Allgemeinen aber das Oberlausitzer Provinzialrecht dergleichen Ansprüchen geradezu entgegen steht; so glaubt doch die Königl. General-Commission zu Soldin, daß dieselben wiederholt prozessualisch entschieden werden müssen, und ich muß mich dabei beruhigen.

Nun aber brachte die Gemeinde Schleife unterm 15ten Januar a. c. bei dem Special-Commissario zur Instruction der Muskauer Streitsachen über die in Anspruch genommenen Waldstriche wegen des Holzschlagens meiner Seits darin ein Inhibitorium aus, worauf mein Mandatarius unterm 21sten Januar cr. erwiedert hat, was Ew. Excellenz geneigtest aus der abschriftlichen Beilage sub A ersehen wollen, und welche Erwiederung die Wiederaufhebung der Inhibition zur Folge hatte.

Hierauf hat sich die Gemeinde, ohne von diesen Vorgängen etwas zu erwähnen, mit demselben Gesuche um Inhibition auf die von mir angelegten Holzschläge, an die Königl. General-Commission zu Soldin gewendet, und hierauf hat Hochdieselbe, ohne mich oder meinen Mandatarius zuvörderst zu hören, auch ein anderweites Inhibitorium unter Verwarnung einer Strafe von 50 Thlrn. im Nichtbeachtungsfalle erlassen.

Wenn nun hierauf mein Mandatarius unterm 2ten d. Mts. gegen dieses Inhibitorium bei der Königl. General-Commission eingekommen, wie Ew. Excellenz aus der abschriftlichen Beilage sub B ersehen wollen, und auf schleunige Wiederaufhebung desselben angetragen hat, diesem Antrage auch ohnfehlbar genügt werden muß, indem er genugsam durch rechtliche Gründe unterstützt ist; so hätte ich wohl erwarten dürfen, daß die Königl. General-Commission in einer Angelegenheit, durch deren Verzug mir ein sehr bedeutender Nachtheil erwächst, nicht säumig seyn werde.

Allein bis heute ist dieses Inhibitorium noch nicht wieder aufgehoben, und bin ich daher auf das Widerrechtlichste in der Benutzung meiner Forst, und somit meines Eigenthums, gestört; es erwächst mir daraus nicht nur für den Augenblick ein sehr bedeutender pecuniärer Verlust, sondern ich werde dadurch auch behindert, durch die Forst-

raupen ruinirte Hölzer, Behufs frischer Cultur, wegzunehmen, und wird mir demnach durch die Störungen der Forst-Cultur auch für die Zukunft nicht zu berechnender Schaden zugefügt, zu dessen Ersatz zwar die Gemeinde Schleife verpflichtet seyn würde, den sie aber bei ihrer notorischen Armuth nie leisten kann.

Gern würde ich die Saumseligkeit der Königl. General-Commission in dieser Sache mit dem Andrange zu häufiger Geschäfte entschuldigen, und eine Entscheidung ruhig abwarten, die nicht anders, als günstig, für mich ausfallen kann, wäre der Nachtheil, der mir aus dieser Verzögerung erwächst, nicht zu bedeutend, würden die übrigen Gemeinden meiner Standesherrschaft durch diese Verzögerung nicht in ihrem irrigen Wahne immer mehr bestärkt und aufgeregt, und müßte ich nicht endlich diese Saumseligkeit der Königl. General-Commission für ein persönliches Uebelwollen gegen mich ansehen. Denn alle Verfügungen und Entscheidungen gegen mich werden auf das promteste erlassen und expedirt. Eben so die Zahlungs-Mandate der Liquidationen, obgleich im Wesentlichen der Separations-Angelegenheit meiner Standesherrschaft noch wenig geschehen ist; wogegen mir jede günstige Entscheidung Monate lang außen bleibt! —

So segensreich auch sowohl für den Staat, als für den einzelnen Unterthanen die Separations- und Regulirungs-Gesetze sind; so mag ich doch nicht leugnen, daß die Art und Weise, auf welche die Königl. General-Commission sie auf meinen Besitzungen in Anwendung bringt, mir diesen Besitz schon recht sehr verleidet hat, und im Voraus sehe ich, daß wenn das begonnene Verfahren, wie bisher, fortgesetzt wird, nicht allein ich, sondern auch sämmtliche bäuerlichen Gemeinden der Standesherrschaft unter einer solchen Last von Unannehmlichkeiten und Kosten unterliegen müssen.

Meine eigene Erhaltung und die der Gemeinden meiner Standesherrschaft nöthigen mich daher, Ew. Excellenz dringend zu ersuchen:

die Königl. General-Commission zu Soldin gemessenst anzuweisen, das erlassene Inhibitorium in Bezug der von der Gemeinde Schleiffe in Anspruch genommenen Waldungen schleunigst und sofort wieder aufzuheben; gleiche Gesuche anderer Gemeinden der Standesherrschaft Muskau, wenn sie angebracht werden sollten, da die Verhältnisse ganz gleich sind, per decretum abzuweisen, und endlich möglichst darauf bedacht zu seyn, daß die Regulirungs- und Separations-Angelegenheiten der Standesherrschaft Muskau nicht so unermeßliche Kosten verursachen, welche größtentheils nur dadurch veranlaßt werden, daß man die strengsten prozessualischen Formen ohne Noth in Anwendung bringt, und dadurch jeden gutwilligen Vergleich schon im Voraus aufs äußerste erschwert.

Ew. Excellenz werde ich lebenslang dankbar verpflichtet bleiben, wenn Hochdieselben diesem meinem ganz ergebensten Gesuche geneigtest Gehör schenken wollen, und bitte ich die Versicherung der aufrichtigsten Verehrung zu genehmigen, mit welcher ich zu seyn die Ehre habe

Ewr. Excellenz

Schloß-Muskau, H. Fürst v. Pückler-Muskau.
den 28sten März 1825.

## An das Fürstliche Dominium zu Schleife.

Dem Fürstlichen Dominio zu Schleife wird auf die Eingabe vom 2ten März cr., in welcher dasselbe auf Aufhebung des von uns unterm 8ten Februar cr. erlassenen Inhibitorii wegen begonnenen Abholzens des von der Gemeinde zu Schleife vindicirten sogenannten Gemeinde=Busches, angetragen hat, zur Resolution ertheilt, daß wir dem Hofrichter Paschke aufgegeben haben, die Angaben, worauf der angebrachte Antrag begründet worden ist, von der Gemeinde zu Schleife anerkennen zu lassen und eventualiter zu untersuchen, und daß wir auf den Grund der hierüber zu erwartenden Verhandlungen, das weitere verfügen werden.

Soldin, den 15ten März 1825.

Königl. Preuß. General=Commission für den Frankfurter Regierungs=Bezirk und die Lausitz.
(gez.) v. Sack.

---

## An die Königl. General=Commission zu Soldin.

Der Königl. General=Commission wird auf den Bericht vom 19ten v. M. über die Beschwerde des Herrn Fürsten v. Pückler=Muskau zu erkennen gegeben, daß die an denselben, als Besitzer von Schleife, erlassene Strafandrohung wegen der von ihm verfügten Abholzung des sogenannten Gemeinbusches deshalb, weil die Gemeinde diesen Forst=District in Anspruch genommen hat, keinesweges begründet ist. Die von Ihr allegirte Vorschrift §. 48. Tit. 7. Thl. I. der allgemeinen Gerichts=Ordnung enthält zwar:

„daß die streitige Sache nicht vernichtet, veräußert, abhanden gebracht, oder durch übermäßigen Gebrauch, oder vernachlässigte Aufsicht verschlimmert werden dürfe, widrigenfalls derjenige, welcher sie zur Zeit der insinuirten Citation besaß, dem Gegner, wenn derselbe ein obsiegliches Urtheil erhält, vollständig entschädigen, und den Werth der Sache oder die entstandene Verschlimmerung, nach der Zeit der insinuirten Citation vergüten muß.“

Allein hierin ist keine Autorisation für den Richter enthalten, noch weiter zu gehen, und die Partei, welche es bei den nach ihrem Ermessen zulässigen Dispositionen über den Gegenstand auf die hierin ausgedrückten Folgen ihrer Handlungen ankommen lassen will, durch Pönal=Mandate an jenen Dispositionen zu hindern. Dergleichen Mandate können nur auf den Grund eines eingeleiteten Possessorii summarissimi oder eines nach §. 3. Nr. 3 und §. 154 der Verordnung vom 20sten Juni 1817 zu regulirenden Interimistikums erlassen werden, und da im vorliegenden Falle keine von beiden Einleitungen vorausgegangen ist: so wird Ihr Mandat vom 8ten Februar d. J. hiemit aufgehoben und ist hievon der Herr Fürst von Pückler=Muskau in Kenntniß gesetzt. Es bleibt nun der ꝛc. General=Commission überlassen, das Weitere wegen Regulirung des Interimistikums nach Maasgabe der letztgedachten Vorschriften zu veranlassen.

Berlin, den 6ten März 1825.

Ministerium des Innern, Zweite Abtheilung.
(gez.) F. v. Hardenberg.

---

## C.

# Aus den Acten betreffend die in Folge der Regulirung der Branitzer Güter nöthig gewordenen Bauten.

---

An den Herrn Kreis-Oekonomie-Commissarius **Flemming** zu Cottbus.

In Folge der Dienstregulirungen zu Branitz und Kieckebusch, sollen am erst genannten Orte mehrere Wirthschafts-Gebäude aufgeführt werden, zu welchen die nöthigen Baumaterialien nach dem Antrage der Gutsherrschaft beider Orte angefahren werden sollen. Wie Sie aus den beigehenden Acten ersehen werden, ist der Oekonomie-Commissarius **Vogt** bei Regulirung dieser Bauhülfsfuhren-Angelegenheit ganz ungehörig verfahren, und hat sich dadurch zum Ersatz des Schadens, welcher insbesondere dem Fürstlichen Dominio entstanden ist, verantwortlich gemacht. Dadurch veranlaßt übertragen wir Ihnen die Regulirung dieser Bauhülfsfuhrensache, mit der Aufgabe, sich solcher **sofort** und ununterbrochen zu unterziehen, damit das Interesse der Gutsherrschaft nicht noch weiter gefährdet werde, und um so mehr, als wie Sie aus den beigehenden Acten entnehmen werden, im Laufe dieses Jahres die Gebäude aufgeführt werden sollen. Wir dürfen erwarten, daß Sie in dieser Angelegenheit mit Umsicht und den gesetzlichen Vorschriften anpassend verfahren und hauptsächlich

a) darauf sehen werden, daß die Bauanschläge von einem qualificirten Bauverständigen, von einem Königl. Baubeamten, zu welchen Bau-Conducteure und im Dienste des Fürstlichen Dominii stehende Baubeamten nicht gezählt werden können, angefertigt oder revidirt sind;

b) nach diesen die erforderlichen Baumaterialien und nöthigen Fuhren, so wie

c) die Gespanne der Dienstpflichtigen ermitteln und nach diesen die Fuhren repartiren, auch

d) die Zeit reguliren werden, zu und während welcher diese Fuhren zu leisten sind.

Daß hierüber mit den Interessenten vollständig zu verhandeln ist, versteht sich wohl von selbst.

Nach den beigefügten Acten glauben die bäuerlichen Wirthe, insbesondere die zu Branitz, zur Anfuhr sammtlicher Materialien nicht verpflichtet zu seyn und die Fuhren nur innerhalb der Grenzen ihrer Feldmark leisten zu müssen; auch wollen die Kossäthen nur Bauhanddienste, nicht aber Baufuhren leisten. Aus diesen Gründen haben die bäuerlichen Wirthe die Leistung der Bauhülfsfuhren überhaupt verweigert. Sollten die bäuerlichen Wirthe nach vorschriftsmäßiger Regulirung dieser Sache bei ihrer Weigerung stehen bleiben, so haben Sie hierüber zu instruiren und als über einen vorübergehenden Gegenstand zu entscheiden. Daß in Ihrer Entscheidung nicht blos die Verpflichtung der bäuerlichen Wirthe zur Leistung der Bauhülfsfuhren, sondern auch die Zahl derselben, die ein jeder zu leisten hat, und die Zeit, zu und während welcher diese Fuhren zu leisten sind, festgesetzt werden müssen, darauf wollen wir Sie aufmerksam machen.

Wird gegen Ihre Entscheidung der Recurs eingelegt; so haben Sie auf diesen sofort zu instruiren, und demnächst die Acten zum Spruch in der Recurs-Instanz einzureichen.

Schon im vorigen Jahre sollten die Baumaterialien zu den in demselben Jahre zu erbauenden 2 Tagelöhnerhäusern angefahren werden. Von einigen der bäuerlichen Wirthe sind auch Fuhren geleistet worden. Diese sind zu ermitteln, und denen, welche sie geleistet haben, zu gute zu rechnen. Die Baumaterialien aber zu eben diesen Gebäuden, deren Anfuhre von den bäuerlichen Wirthen verweigert worden ist, sind im Wege des Executions-Verfahrens gegen Bezahlung angefahren worden, und es sollen die bäuerlichen Wirthe nach dem Antrage der Gutsherrschaft das in den beigefügten ꝛc. Krügerschen Acten angegebene Fuhrlohn entrichten. Rücksichtlich dessen haben Sie möglichst eine gütliche Vereinigung der Parteien zu bewirken, und wenn sie diese nicht erreichen können, hierüber zur weitern Verfügung zu berichten.

Ueber den Fortgang der Sache selbst aber, eventualiter wie solche regulirt und abgemacht worden, erwarten wir binnen 4 Wochen Bericht.

Soldin, den 6ten April 1830.

Königl. Preuß. General-Commission.
v. Sack.

---

## An ein Königl. Hohes Ministerium des Innern, zweite Abtheilung zu Berlin.

Zu dem, dem Herrn Fürsten v. Pückler-Muskau gehörigen, Lehngute Branitz gehört unter andern auch das damit gränzende Dorf Kiekebusch, welches ein bloßes Zins- und Dienstdorf war, und seine Dienste nach Branitz geleistet hat. Bei der Regulirung in beiden Dörfern ist die Ablösung durch Landabtretung in der Art geschehen, daß das Dominium fast die ganze Feldmark von Branitz erhalten hat, hingegen die bäuerlichen Wirthe zu Branitz nunmehro ihren Landbesitz in denjenigen Ländereien angewiesen erhalten haben, welche von der Gemeinde zu Kiekebusch dem Dominio abgetreten worden sind. Die Ausführung dieser Landüberweisungen ist bereits zu Michael 1827 bewirkt worden, und jeder Theil befindet sich seitdem im Besitze der ihm zugetheilten Ländereien. Es springt ohne Weiteres in die Augen, daß eine so große Erweiterung des Vorwerklandes eine bedeutende Vermehrung des Inventariums und der Wirthschaftsgebäude zur unausbleiblichen Folge haben mußte. Es wurde hierzu alsbald der Ueberschlag und Anschlag angefertigt, und solcher der Specialcommission überreicht. Nach erfolgter Revision, monirte die letztere diesen Anschlag, wie Fol. 1. der sub petito remissionis beifolgenden Acten ergiebt. Wenn einer Seits dieses Revisions-Decret einen Beweis der Sorgfalt der Revision selbst ergiebt, so bewirkte es anderer Seits, daß eine gänzliche Umarbeitung der Anschläge und Zeichnungen vorgenommen werden mußte.

Unterm 20. Januar und resp. den 18ten Februar an. pr. (nach Fol. 28 u. 29 a.) wurden diese umgearbeiteten Anschläge der Spezial-Commission anderweit überreicht, und sind von derselben der Königl. General-Commission eingesendet, von dieser aber erst im December ejusd. mit dem Bemerken zurückgeschickt, daß zuvörderst darunter das Datum der Einreichung und das Attest eines königl. Baubedienten gebracht werden müsse (Fol. 103). Auch diesen Desiderien ist genügt worden, und es sind unterm 2ten Februar d. J. (Fol. 103 a.)

die Anschläge anderweit eingereicht worden, aber bis jetzt noch nicht zurückgekommen. Diese Verzögerung eines so dringenden Gegenstandes ist wohl auf keine Weise zu rechtfertigen. Schon befinden wir uns im Monat Mai, und noch ist kein Stein und kein Baum zu diesen so bedeutenden Bauten angefahren. Die Specialcommission hat zwar den bäuerlichen Wirthen vorläufig unterm 17ten December v. J. diese Anfuhre aufgegeben (Fol. 83); allein diese haben sie ganz unbeachtet gelassen; und werden natürlich nach dem, was inzwischen vorgefallen ist, auch nicht das geringste thun. Es scheint mir aber, daß

1) die Revision der Anschläge zu den in Folge ausgeführter Regulirungen nothwendigen Wirthschaftsbauten zu denjenigen Geschäften gehöre, welche bei der Königl. General-Commission gar nicht aufgehalten, sondern vor allen andern erledigt werden müßten. Denn eben diese Bauten machen ja einen unzertrennlichen Bestandtheil der Ausführung der Regulirung selbst aus. Mit dem Tage des Ueberganges der Feldabfindung hören die Dienste und Leistungen der bäuerlichen Wirthe auf, und der Ertrag des dafür abgegebenen Landes soll dafür die Entschädigung gewähren. Es muß also auch das Dominium ohne allen Verzug in den Stand gesetzt werden, diesen Ertrag beziehen; und das dazu erforderliche Vieh, so wie die davon gewonnene Erndte unter Dach und Fach bringen zu können. Wird dies damit Jahre lang aufgehalten, so wird ihm ja Alles entzogen, was es am Inventarium, so wie an der Erndte durch den nachtheiligen Einfluß der Witterung verliert. Je einleuchtender dies Jedermann seyn muß; desto auffallender muß es seyn, daß

2) die Königl. General-Commission die ihr vorgelegten Anschläge erst im December v. J. remittirte und dann noch ohne alle materielle Bestimmung, vielmehr bloß mit der Rüge zweier formeller Mängel, welche überdies von der Beschaffenheit waren, daß darum auf keinen Fall die Festsetzung aufgehalten werden durfte. Denn

    a) wozu unter den Anschlägen Datum und Unterschrift überhaupt erforderlich sey, da diese sich unter dem Einreichungsschreiben befinden müssen, vermag ich nicht abzusehen. Anlangend aber

    b) das Attest eines Königl. Baubeamten, ist der Königl. General-Commission angezeigt worden, daß in der Standesherrschaft ein examinirter und approbirter königlicher Bauconducteur als Fürstlicher Bauinspector in der Person des Herrn Buttel, und nachher des Herrn Tolberg

angestellt sey, von welchen die Bauanschläge gefertigt und gezeichnet worden sind. An der Qualification dieser unter öffentlicher Auctorität geprüften Beamten kann daher kein Zweifel Statt finden, und deren Glaubwürdigkeit kann darum, weil sie im Dienste des Herren Fürsten stehen, so wenig angefochten werden, als der öffentliche Glaube der ebenfalls im Fürstlichen Dienste stehenden Gerichts- und Polizeibeamten. Es ist an und für sich schon von dem königl. Justizministerio durch die Rescripte vom 3ten Aug. 1821 und 21. October 1822 (v. Kamptz Jahrbücher XXXV. Seite 23 und XI. Seite 275) gerügt worden, daß die Vorschrift der A. G. O. I. 10. §. 164. No. 5 wegen der Schwächung der Glaubwürdigkeit der Dienerschaft für ihre Herrschaft keine Anwendung leide auf diejenigen Personen, welche einem Andern mit erlernter Kunst und Wissenschaft dienen, und deren Zeugniß um eines solchen Dienstverhältnisses willen nicht in Zweifel gezogen werden darf. Es scheint mir also eine

ganz unnöthige, nur Verzug und Kosten verursachende, Förmlichkeit zu seyn, daß die von dem Fürstlichen Bau-Inspector gefertigten Bauanschläge noch von einem andren königl. Baubeamten attestirt seyn sollen. Allein auch abgesehen hiervon, ist es doch gewiß unverzeihlich, daß um dieser leicht nachzuholenden Förmlichkeit willen die schon so sehr verzögerte definitive Festsetzung noch länger aufgezogen wurde, da es doch bei deren Uebersendung an die Special-Commission nur der Anweisung bedurft hätte, noch nachträglich die Revision durch einen königl. Baubeamten vornehmen zu lassen. Ich richte deßhalb bei diesem Beschwerdepuncte meinen gehorsamsten Antrag dahin:

a) der Königl. General-Commission die ungebührliche Verzögerung der Sache nachdrücklich zu verweisen und ihr anzubefehlen, solche binnen acht Tagen bei Strafe zu erledigen; auch

b) ebenderselben zu erkennen zu geben, daß es einer anderweiten Revision der von dem fürstlichen Bauinspector, welcher als königlicher Bauconducteur geprüft und approbirt worden ist, gefertigten und attestirten Anschläge in der Regel nicht, sondern nur dann bedürfe, wenn sich dazu ein specieller Grund ergiebt.

Es liegt ohnehin eben sowohl in dem Interesse des Dominii, als der abgelösten Bauergüter, daß so wenig, als möglich, neue Gebäude errichtet werden dürfen, da die Kosten der Regulirung ohnehin schwer genug fallen, als daß auf Bauten noch ein Uebriges gewendet werden möchte. Das Bedürfniß selbst muß aber von der Special-Commission ermittelt und festgestellt werden, und diesem müssen ja die Bauanschläge entsprechen.

Da indessen soviel Ziegelsteine, als zu den sämmtlichen Bauten erforderlich sind, auf der Ziegelei, welche zu den Branitzer Gütern gehört, nicht vorräthig waren, andrer Seits auch es für die bäuerlichen Wirthe zu erdrückend gewesen seyn würde, wenn alle die nöthigen Bauten in einem Jahre hätten ausgeführt werden sollen; so wurde alle Mühe angewendet, den Pächter dieser Güter dahin zu disponiren, daß er sich gefallen ließ: wenn im Jahre 1829 nur die beiden Familienhäuser zu 8 Familien, und im Jahre 1830 der neue Schaafstall und Scheune erbaut würden. Da solches gelang; so wurde hiervon die Special-Commission unterm 13ten Aug. 1829 (Fol. 30) schriftliche Anzeige gemacht. Schon vorher hatte dieselbe, was ich persönlich mit angehört habe, auf Veranlassung des Dominial-Antrages vom 1. Mai 1828, womit zuerst die Bauanschläge eingereicht worden waren, die beiden Gemeinden zu Branitz und Kieckebusch bei Gelegenheit anderer Termine mehreremale mündlich ermahnt, doch immer den Anfang mit der Anfuhre der Baumaterialien zu machen, indem sie sich dadurch die Sache ungemein erleichtern würden, wenn gleich die ganze Summe der zu leistenden Fuhren ihnen erst nach erfolgter Feststellung der Bauten durch die General-Commission bekannt gemacht werden könne. Allein diese Ermahnungen fanden niemals Gehör. Nachdem indessen aus der Eingabe vom 13ten August 1829 sich ergab, daß für das Jahr 1829 nur ein geringer Theil der gesammten Materialien anzufahren war, welcher auf jeden Fall bei weitem nicht den Betrag des ganzen Bedürfnisses erreichen konnte; so hatte die Special-Commission nach dem Antrage den bäuerlichen Wirthen die Anfuhre der Materialien zu den beiden Familienhäusern auf Abschlag der sämmtlichen zu leistenden Fuhren aufgegeben, und diese Auflage unterm 1sten Septbr. v. J. wiederholt (Fol. 44), nachdem derselben ange-

zeigt worden war, daß die bäuerlichen Wirthe sich durchaus zu keiner Anfuhre verstehen wollten (Fol. 43 und 46). Gegen diese Verfügung hatten die bäuerlichen Wirthe am 4ten ejusd. ein Recursgesuch angebracht, welches die Special-Commission dem Dominio zur Beantwortung zufertigte (Fol. 49 und 50). Da indessen dieser Recurs keinesweges die Befolgung der Anordnung der Special-Commission suspendirte, die Bauern aber dennoch derselben keine Folge leisteten, und der Pachter wegen des unterbleibenden Baues mit Entschädigungsansprüchen drohte, für welche die Renitenten doch am Ende hätten aufkommen müssen; so suchte ich unterm 28sten September v. J. die Execution nach (Fol. 53), welche auch unterm 8ten October verfügt wurde (Fol. 55). Da die Einlegung des Executors nichts fruchtete; so requirirte die Special-Commission den Kreis-Justiz-Commissarius Herrn Krüger zu Cottbus um die weitere Fortsetzung der Executio ad Faciendum. Derselbe setzte zuvörderst einen Termin zum nochmaligen Versuch der Güte, und zur Ermittelung des Beitragsverhältnisses jedes einzelnen Contribuenten an (Fol. 70). Dieses wurde nach der, von den Gemeinden anerkannten, Repartition des Pacht-Amtmann Wichmann festgestellt; der Versuch der Güte aber war vergeblich, indem sich die Bauern zu Branitz einzig und allein zur Anfuhre derjenigen Bretter verstanden, welche das Dominium bis an das Territorium von Kieckebusch von Muskau her hatte flößen lassen. Auf meinen weitern Antrag setzte also der Herr rc. Krüger einen Termin zur öffentlichen Minus-Licitation der außerdem rückstandigen Fuhren an, und verfügte sodann nach deren Zuschlage die executive Beitreibung der Zuschlagssumme von 750 Thlrn. von den Debenten (Fol. 95). Hierüber beschwerten sich die Letzteren bei der königl. General-Commission, welche darauf ohne Weiteres das executive Verfahren aus dem Grunde sistirte, weil die Sache noch gar nicht so weit gediehen sey, daß die Execution Platz greife (Fol. 131), und sowohl von dem Syndicus Krüger, als von dem Oekonomie-Commissar Vogt die Acten einforderte. Jenes Eingreifen in den regelmäßigen Gang des Verfahrens ließ sogleich ahnden, was weiter darauf wohl kommen möchte? Indessen versäumte ich nicht, dagegen meine Gegenvorstellung zu machen (Fol. 132); sondern ich zeigte auch der königl. General-Commission noch an (Fol. 135), daß der Mauermeister Schneider, welcher den Bau der Familienhäuser in Entreprise genommen hatte (Fol. 36), in Folge des Verzuges seine Anforderung um 60 Thlr. erhöhe, und bat deshalb, die öffentliche Licitation dieses Baues zu veranstalten. Allein mittelst Rescripts vom 27sten vorigen Mts. wurde mir bekannt gemacht (Fol. 147), daß dies nicht Statt haben könne, und daß vielmehr das ganze Verfahren der Special-Commission als rechtswidrig cassirt, und die anderweitige Regulirung der Sache zur Entscheidung in erster Instanz dem Oeconomie-Commissar Flemming aufgetragen worden sey. Erstaunt über eine solche unbegreifliche Maaßregel, bin ich persönlich sogleich nach Drepkau gefahren, um durch Einsicht der an den Oekonomie-Commissar Vogt erlassenen Verordnung Kenntniß darüber zu erhalten, was als Bewegungsgrund dazu angegeben worden sey. Ich habe mich nun zwar von der Unhaltbarkeit dieser Anordnung sogleich überzeugt. Allein die Hülfe dagegen ist nur bei Einem Hohen Ministerio zu erlangen; und da dem Pachter contractmäßig die Familienhäuser bis Johannis dieses Jahres hergestellt seyn müssen und dessen Entschädigungsforderung viel größer seyn würde; so ist nichts weiter übrig geblieben, als dem Mauermeister Schneider die verlangten 60 Thlr. zuzugestehen (Fol. 148), und

solche sofort von den renitirenden Bauern wieder einzuklagen, der königl. General=Commission aber wegen des eventualiter an sie zu nehmenden Regresses Litem zu denunciren. Schon um deswillen kann daher diese Sache nicht mehr im Ressort der königl. General=Commission verbleiben, sondern ich muß darum bitten:

dieselbe einer andern, namentlich der Königl. General=Commission zu Breslau, zu übertragen.

Allein ich muß außerdem noch bitten, daß

1) die Verfügung der Königl. General=Commission vom 6ten v. Mts. gänzlich aufgehoben, die Rückgabe der Acten von dem Oekonomie=Commissar Flemming an den Oekonomie=Commissar Vogt und den Syndicus Krüger anbefohlen, und diesen aufgegeben werde, die im Gange befindliche Execution unverzüglich in der gesetzlichen Maaße fortzusetzen.

Ich reiche eben deswegen die hiesigen Acten ein, weil ich hoffe, daß dieselben vollkommen hinreichen werden, dies mein Gesuch zu substantiiren. Sollte dennoch Ein Hohes Ministerium noch für nöthig finden, die Commissions=Acten selbst zuvor einzusehen; so trage ich wenigstens dahin an:

deren Einreichung unmittelbar dem Oekonomie=Commissar Flemming anzubefehlen,

damit die Zeit nicht verloren gehe.

So blöde ein Auge auch seyn mag; so muß es doch auf den ersten Augenblick durchschauen, daß die Vorsorge für das Interesse des Dominii, welche die Verordnung der Königl. General=Commission an den Herrn Oekonomie=Commissarius Vogt vom 6ten v. M. im Munde führt, keineswegs aufrichtig ist, vielmehr dahinter nur die zum größten Nachtheile des Dominii gereichende Maaßregel versteckt wird, und daß die angegebenen Motive nicht die wahren, sondern diejenigen allein leitend gewesen sind, welche sich aus den nächsten Wirkungen dieser Verordnung ergeben. Ich werde hierauf in einem besondern Berichte zurückkommen, und ziehe hier einzig und allein die Rechtmäßigkeit und Gesetzlichkeit der beschwerenden Verfügung in Betracht. In dieser Beziehung aber muß ich dem Special=Commissarius überlassen, sein Verfahren selbst zu rechtfertigen, indem ich darauf nur soweit einzugehen Beruf habe, als es meinem Mandanten zur Beschwerde gereicht, daß einmal die getroffenen Verfügungen des rc. Vogt für ungültig erklärt und vernichtet worden sind, und demnächst diese Sache demselben ganz abgenommen und einem andern Commissar übertragen worden ist. So wenig ich irgend einen Einwand gegen die Person dieses letzteren habe, so kann ich mir dessen Bestellung doch nicht gefallen lassen, weil

a) ich überhaupt gegen die Vervielfältigung der Commissarien in den Angelegenheiten meines Mandanten, noch mehr gegen jede Zerstückelung der Sache protestiren muß, welche bei der unausbleiblichen Verschiedenheit der Ansichten und des Verfahrens verschiedener Commissarien jenen niemals zum Vortheile gereichen kann; besonders aber

b) weil dieser Commissarienwechsel nur eine Folge der Cassirung desjenigen Verfahrens seyn könnte, welches der Herr rc. Vogt eingeleitet hat, und mit dessen Aufrechterhaltungen von selbst alle Veranlassung zu diesem Wechsel wegfällt; weil

c) jeder neue Commissarius sich erst von Neuem in eine neue Sache einstudieren muß, und dennoch nicht von allen Verhältnissen so unterrichtet seyn kann, als derjenige, der schon länger darin gearbeitet hat; endlich weil

d) es ein Vorgeben ohne allen Grund ist, daß das Dominium den Herrn Oekonomie-Commissarius **Vogt** wegen des ihm zur Last gelegten Verzuges in Anspruch nehmen werde. Es ist hierzu weder auf irgend eine Weise die Absicht zu erkennen gegeben worden; noch würde das Dominium solches können. Vielmehr befindet die königl. General-Commission mit dieser Behauptung sich im Widerspruche mit sich selbst. Denn, wenn nach ihrer Meinung die Special-Commission vor der erfolgten Festsetzung der Bedarfsliquidation und der darauf gegründeten Anschläge keine Verfügungen erlassen soll; so hat ja der Oekonomie-Commissarius Herr **Vogt** nichts verabsäumen können, da jene Festsetzung bis jetzt nicht erfolgt ist. Derselbe hat im Juli 1828 sein Revisions-Decret anhero geschickt, und nach dessen Erledigung die Liquidation zur Festsetzung an die königl. General-Commission eingereicht. Er hat in der Zwischenzeit, wie ich nicht in Abrede stellen kann, die bäuerlichen Wirthe öfter ermahnt, immer mit der Anfuhre vorzugehen, damit ihnen solche nach dem Eingange der Festsetzung nicht zu schwer falle; allein zu einer Auflage an eben dieselben gebrach es ihm an Veranlassung, bis unterm 13. August v. J. der Antrag auf partielle Anfuhre bei ihm eingereicht wurde, worauf die Gebühr verfügt worden ist. Ich wüßte daher nicht, wie ich einen Anspruch an den Oekonomie-Commissarius Herrn **Vogt** begründen sollte; mithin ist auch kein Grund vorhanden, ihn von der Sache zu entfernen. Vielmehr scheint es mir, daß die königl. General-Commission den Herrn ꝛc. **Vogt** nur darum der Saumseligkeit beschuldiget habe, um die ihr selbst zur Last fallende dahinter zu verbergen.

Die ganze Anordnung der Königl. General-Commission zeigt sich aber als durchaus willkürlich, wenn man erwägt, daß

1. überall kein rechtlicher Grund vorhanden war, die von dem ꝛc. **Vogt** angeordnete, und von dem ꝛc. **Krüger** vollstreckte Execution zu suspendiren, wie unterm 28sten Januar d. J. geschehen ist. Der Artikel 39 und 50 der Declaration vom 29sten Mai 1816 und der §. 154 der Verordnung vom 20sten Juni 1817 bestimmen ganz deutlich, mit genauer Unterscheidung der bleibenden Hülfsdienste und der Baudienste, daß die Anordnungen wegen der Leistung der letzteren den Special-Commissionen gebühren, welche, da sie mit allen Attributen der Gerichtshöfe versehen sind, ihre Verfügungen auch selbst in Execution zu setzen haben. Das Gesetz läßt den Parteien zwar hiergegen den Recurs offen; allein es ist eben so bekannt, daß der Recurs kein suspensives Rechtsmittel ist, und daß daher dessen Ergreifung nur allein dann eine Aussetzung der Verfügung nothwendig macht, wenn es sich um eine irreparable Maaßregel handelt. Außerdem bewirkt der Recurs nur die Unterwerfung der Anordnung der untergeordneten Behörde unter die Prüfung der vorgesetzten, dergestalt, daß bei erfolgender Mißbilligung das noch nicht Ausgeführte unterbleiben, für das Ausgeführte aber Schadloshaltung geleistet werden muß. Die geschehene Suspension der Execution war also offenbar ein Eingriff in das vom Gesetze selbst deutlich ausgesprochene Ressort der Special-Commission. Das Gesetz konnte nicht verkennen, daß die Errichtung der durch den Feldübergang nothwendig werdenden Gebäude ein unzertrennlicher Bestandtheil der Ausführung der Regulirung selbst sey; daß daher den Dominien mit dem Entschädigungslande zugleich auch zu den unentbehrlichen Gebäu-

den verholfen werden muß; daß dies durch keine prozessualischen Weiterungen aufgehalten werden durfte; und daß eben deswegen weder ein Prozeß, noch Instanzenzug, noch suspensive Rechtsmittel Platz greifen können. Es steht sonach im offenbaren Widerspruche mit diesem Gesetze, wenn die General-Commission sagt:

„daß sie die Sache, weil solche nicht vorschriftsmäßig behandelt worden sey, zur gesetzlichen Regulirung und zur Entscheidung in erster Instanz habe zurückweisen müssen."

Allein dieselbe verwechselt

II. eben so augenscheinlich die definitive Feststellung der Bedürfniß-Liquidation und die davon abhängigen Verfügungen mit der vorläufigen Anordnung zur Anfuhre der Materialien zu einigen besonders dringenden Gebäuden. Alles, was die Königl. General-Commission noch desiderirt und weshalb sie das Verfahren der Special-Commission als mangelhaft dargestellt hat, bezieht sich nur allein auf jene, von welcher hier überall nicht die Rede ist. Es hat in Bezug darauf Niemand der Königl. General-Commission vorgegriffen; im Gegentheil hat der Special-Commissarius selbst in seiner Verfügung vom 17ten Decbr. v. J. (Fol. 83) ausdrücklich darauf verwiesen. Hier aber handelt es sich bloß darum, ob die Special-Commission befugt sey, auch noch vor erfolgter Feststellung der gesammten Bauten, die vorläufige einstweilige Ausführung desjenigen Theiles derselben gut zu heißen, welcher besonders dringend ist, und dazu die erforderlichen Baudienste auszuschreiben, sobald sie sich hinlänglich versichert hat, daß der Betrag dieser Dienste bei weitem nicht die Summe der definitiv festzustellenden erreichen könne? Da die Special-Commission die Liquidationen des Bedürfnisses an Gebauden begutachten müssen; so müssen sie auch sowohl die Dringlichkeit eines Theiles der Gebäude, als ihr Verhältniß zum ganzen Bedarfe beurtheilen können; es liegt also auch in der ihnen wegen der Baufuhren ertheilten gesetzlichen Befugniß, den abgelösten Bauern aufzugeben, sofort diejenigen Dienste zu leisten, welche unausbleiblich geleistet werden müssen, und welche demnächst auf die Totalsumme der festgestellten Dienste abzurechnen sind. Es liegt auf der Hand, daß es keine Bedrückung der Bauern seyn konnte, wenn von ihnen im Jahre 1829 nur die Anfuhre der Materialien zu den beiden Familienhäusern verlangt, alle übrigen Baudienste aber noch ausgesetzt wurden. Auch haben dieselben hierüber keine Klage jemals erhoben; vielmehr ist

III. die königl. General-Commission in ihrem gewaltigen Eifer, das Verfahren der Special-Commission zu mißbilligen, so weit gegangen, nicht auf die Beschwerden der Recurrenten zu achten, und über deren Grund oder Ungrund zu entscheiden, sondern vielmehr denselben ganz andere Anfechtungsgründe in den Mund zu legen, an welche sie selbst nicht gedacht haben, weil sich ihnen deren Unstatthaftigkeit aufdringen mußte. Dahin gehört denn

α) der Vorwurf des noch illiquiden Umfanges der neuen Gebäude, worauf hier überall nichts ankommen kann, da nur auf Abschlag der ganzen Summe vorläufig die Materialien zu den Familienhäusern angefahren werden sollten, wodurch jene noch lange nicht absorbirt werden können; ferner

β) die unterlassene Feststellung des Participations-Verhältnisses der einzelnen bäuerlichen Wirthe. Allein der Com-

missarius hat die Anfuhre der Materialien zu den beiden Familienhäusern den beiden Gemeinden in ihrer Gesammtheit aufgegeben, denen das Verhältniß der Theilnahme jedes Einzelnen nach ihrer bisherigen Theilnahme zu den Gemeindediensten eben so notorisch bekannt war, als dem Gutspachter, welchem eben deswegen aufgegeben wurde, hiernach einem Jeden seinen Antheil anzuweisen. Hätte irgend ein Theilnehmer hierbei eine Prägravation behauptet, war ihm ja die Anbringung seiner Beschwerde unbenommen; es hat aber deshalb überall keine Differenz Statt gefunden, sondern es ist das von dem Gutspachter angezeigte Theilnahme-Verhältniß, wie schon angeführt, von Allen gerichtlich anerkannt worden. Endlich soll

γ) die Nichtberücksichtigung der Saatzeit einen Vorwurf abgeben. Indessen handelt das Allgm. Landr. II. 7. §. 369. und 417 ausdrücklich nur von denjenigen außerordentlichen Diensten, welche über und außer den ordentlichen geleistet werden müssen, was auf die in Rede stehenden Baudienste keinen Bezug hat, da die ordentlichen Dienste aufgehört haben. Am 15. August, wo das erste Mandat zu den Diensten erging, war überdies noch keine Saatzeit; vielmehr fängt diese in der hiesigen Gegend erst um den 8ten September an. Endlich wurde die Execution am 8ten October nicht darum verfügt, weil etwa bis dahin die Anfuhre noch nicht vollendet war; sondern weil die Dienstpflichtigen sich geweigert hatten, eine einzige Fuhre zu thun, bis auf die Bretter.

Solchergestalt zerfallen diejenigen Vorwürfe, welche die General-Commission aufgestochen hat, und weshalb kein Recurs ergriffen worden ist, in sich selbst. Dahingegen haben die bäuerlichen Wirthe den Recurs deshalb angemeldet, weil

1) sie behaupten, daß das Dominium nach Verhältniß seines Gespannes mitfahren müsse. Allein weder das Landrecht, noch weniger die Regulirungsgesetze verpflichten das Dominium zu einem solchen Beitrage; im Gegentheil sagen die letzteren ganz bestimmt: daß die Gesammtheit der Land abtretenden Dienstpflichtigen die Baudienste nach Verhältniß ihres Gespannes thun sollen. Dies liegt auch schon in der Natur der Sache, weil das Entschädigungsland nur unter der Voraussetzung der nöthigen Wirthschaftsgebäude in unsrem Clima eine Entschädigung wirklich gewährt, und mithin die Entschädigenden wenigstens die Materialien heranfahren müssen, deren Anschaffung und Verarbeitung schon dem Dominio zur Last fällt.

2) Sie behaupten ferner, nicht nöthig zu haben, über die Gränzen ihrer Dorfmarken zu fahren. Allein eines Theiles beruht es in der Notorietät, daß bei Branitz und Kieckebusch keine Ziegelei und kein Bauholz sich befindet, sondern beides nur bei dem Gute Groß-Döbbern, welches ebenfalls zur Herrschaft Branitz gehört, starkes Bauholz und Klötzer aber selbst dort nicht; andern Theiles verordnen die Regulirungsgesetze rücksichtlich der Entfernung nichts von dem Allgemeinen Landrechte II. 7. §. 383 ff. Abweichendes. Da nun hiernach die Materialien innerhalb 6 Meilen angefahren werden müssen, wo sie von der Herrschaft angewiesen werden; so hat auch diese Beschwerde nichts auf sich. Ferner will

3) die Gemeinde Kieckebusch zu den Baufuhren nichts beitragen, weil die Gebäude nicht in Kieckebusch, sondern in Branitz auf-

geführt werden sollen. Allein die Fröhner von Kieckebusch mußten nicht allein vor der Regulirung ihre ordentlichen und die Baudienste nach Branitz leisten, wo das Dominium nur ein Vorwerk hat, sondern es ist ja auch das Entschädigungsland von Kieckebusch zum Braniter Vorwerkslande zugelegt worden. Wie viel schlimmer würde die Gemeinde Kieckebusch daran seyn, wenn dort ein ganz neues Vorwerk erbaut werden sollte, anstatt daß jetzt es nur auf eine Ergänzung der schon vorhandenen Vorwerksgebäude zu Branitz ankommt! Endlich

4) möchten die Cossäthen gern die ganzen Baufuhren den Bauern aufbürden, und sich davon unter dem Vorwande entbinden, daß sie kein Spannvieh mehr haben. Indessen läßt das Gesetz überhaupt nur solche bäuerliche Wirthe zur Regulirung zu, welche zu ihrer Wirthschaft Gespann halten müssen, und verpflichtet diese insgesammt zu den Baudiensten nach Verhältniß ihres Gespannes, ohne zwischen Bauern und Cossäthen zu unterscheiden. Es kommt also nicht darauf an, ob der eine oder der andere Wirth sein Gespann bereits abgeschafft hat, sondern auf das Verhältniß des zur Zeit der Dienstpflichtigkeit zur Bewirthschaftung der Nahrungen erforderlich gewesenen Gespannes.

Alle diese Recursgründe sind von der Art, daß das Urtheil darüber auf der flachen Hand liegt. Wie dem aber auch seyn mochte, und wenn wirklich die königl. General-Commission die Ansicht und Festsetzung der Special-Commission abändern zu müssen gemeint hätte; so hätte sie dies thun mögen, mit Vorbehalt des weiteren Recurses. Allein nimmermehr läßt sich daraus ein Vorwand schöpfen, das ganze Verfahren zu cassiren, und zwar ohne über irgend einen dieser Recursgründe einen Ausspruch zu thun. Indem ich daher um die Wiederherstellung derjenigen Lage der Sache gebeten habe, worin sie sich am 27. Januar d. J. befunden hat, bescheide ich mich, daß über die angeführten vier Recursgründe noch von der höheren Behörde ein Ausspruch zu erwarten steht. Allein unmöglich kann ich diesen Ausspruch der Königl. General-Commission zu Soldin überlassen, nachdem dieselbe eine so große Parteilichkeit an den Tag gelegt hat, und stelle ich daher ehrerbietig anheim:

ob es nicht einem königl. Hohen Ministerio am angemessensten erscheinen möchte, noch vor der Uebertragung dieser Sache an eine andere General-Commission sogleich Höchstselbst über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des angebrachten Recurses zu entscheiden?

Muskau, den 1sten Mai 1830.

Grävell.

---

## An den Herrn Regierungs-Rath Grävell Wohlgeboren zu Muskau.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Vorstellungen vom 1. und 4. Mai d. J. die Branitz-Kieckebuschsche Regulirungs-Angelegenheit betreffend, ist zwar in der Sache selbst zur Abhülfe Ihrer Beschwerde verfügt worden, was nach deren wirklichen Begründung nöthig geschienen. Das Ministerium des Innern kann Sie jedoch davon nicht benachrichtigen, ohne Ihnen zugleich sein Mißfallen darüber zu erkennen zu geben, daß Sie nicht allein die Gründe Ihrer Beschwerde absichtlich Selbst in denjenigen Beziehungen der Königl. General-Commission zur Last gelegt haben, wo Sie nach dem Inhalt Ihrer Manual-Acten Selbst hätten überzeugt seyn können und sol-

len, daß diese nur den Special-Commissarius treffen konnten, — wie dies z. B. hinsichtlich der angeblich der Königl. General-Commission eingesandten Bau-Anschlage nach Fol. 63 der hier zurückkommenden Acten der Fall ist — sondern auch dieser Behörde den Vorwurf der Parteilichkeit und anderer tadelnswerthen Motive machen. Für jetzt mag es dabei sein Bewenden behalten, Sie an das Unpassende eines solchen Vortrags zu erinnern. Aber auch abgesehen davon, in welches Licht durch Bemerkungen dieser Art Ihre anderweitigen Beschwerden über die Königl. General-Commission gestellt werden, muß das Ministerium des Innern es sich vorbehalten, die vom Gesetz gegebenen Maaßregeln zur Beseitigung solcher Inkonvenienzen eintreten zu lassen, sobald Ihre künftigen Vorträge dazu wiederholte Veranlassung geben sollten.

Die Anlagen Ihrer Eingabe vom 4ten Mai d. J. erfolgen hierbei zurück.

Berlin, den 31sten Juli 1830.

Ministerium des Innern, Zweite Abtheilung.
Köhler.

---

## An Ein Königl. Hohes Ministerium des Innern zu Berlin.

Aus der mir zugegangenen hohen Verfügung eines Königlichen Hohen Ministerii vom 31sten v. Mts. ersehe ich nicht, in welcher Art meiner in der Branitz-Kieckebuscher Regulirungsangelegenheit geführten Beschwerde abgeholfen worden ist. Gleichwohl ist mir dies zu wissen doch überaus nöthig, da eines Theils ich außerdem im Dunkeln darüber bleibe, in wie weit meine Beschwerde zur Remedur geführt hat oder nicht, andren Theils ich auch entschlossen bin, so weit ich bei einem Königl. Hohen Ministerio nicht Gehör gefunden haben sollte, und die Gründe der Zurückweisung mir unzureichend erscheinen, die Sache weiter zu verfolgen. Ich verlange nichts in der Welt, als daß jede Behörde im Staate thue, was zu thun ihre Obliegenheit ist, und daß keine sich als Gebieter der Staatsunterthanen, sondern als Diener und Vollstrecker des Gesetzes betrachte und ausweise. Mit dieser, wie ich glaube, gerechten Forderung hoffe ich vor dem Throne und vor jedem Richterstuhle zu bestehen.

Ebendeswegen kann und werde ich durch die Androhung, welche das hohe Rescript vom 31sten Juli d. J. enthält, mich keinen Augenblick abhalten, noch abschrecken lassen, die Rechte meines Mandanten zu vertheidigen und die hierzu nöthigen Beschwerden zu führen. Ich verstehe die Kunst nicht, eine angebrachte Beschwerde zu rechtfertigen und auszuführen, und dabei doch die Einsicht und die Rechtmäßigkeit der Behörde oder der Maaßregel zu rühmen, worüber Beschwerde geführt wird. Im Gegentheil bin ich der Meinung, daß da eine Beschwerde nur denkbar ist, insofern gegen die gesetzliche Ordnung gehandelt wurde, die Begründung einer Beschwerde immer nothwendigerweise darauf hinausgehen müsse, zu zeigen, daß es entweder an der erforderlichen Einsicht oder an dem rechten Willen gebrochen habe. Je klarer, eindringlicher und unbestreitbarer dies dargethan wird, für desto besser halte ich die Beschwerdeschrift ausgearbeitet, mithin unvermeidlich, in einer guten Beschwerdeschrift entweder die Kenntniß oder die Handlungsweise zu bezüchtigen, woraus die Veranlassung der Beschwerde hervorgegangen ist. Ebendeswegen (Einleitung zum Allg. Landr. §. 89) ist die Befugniß

der Unterthanen, ihre Beschwerden nach bestem Vermögen auszuführen, und zu dem Ende aus den richtig anzugebenden Thatsachen alle Folgerungen zu ziehen, welche ihre Beschwerde unterstützen, ein eben so unantastbares Recht, als das Recht der Beschwerdeführung selbst. Nur der ist strafbar, welcher falsche Thatsachen wider besseres Wissen angiebt (Allg. Landr. II. 20. §. 552—554); aber aus den zur Sprache gekommenen Sachen alle Folgerungen zu ziehen, welche einen Ausdruck ebendesjenigen Druckes abgeben sollen, worüber geklagt wird, ist ganz eigentlich der Vorwurf der Beschwerdeführung. Ob diese Folgerungen richtig sind, kann blos Gegenstand der Prüfung der Beschwerde, aber nicht der Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers seyn. Wenn ich daher, aus dem Verfahren der Königl. General-Commission den Schluß gezogen habe, daß daraus Parteilichkeit gegen meinen Herrn Mandanten, Gehässigkeit gegen den Special-Commissarius, und Willkürlichkeit in den Anordnungen hervorleuchte, und daß ich ebendeshalb diese Behörde zu perhorresciren mich gemüßiget sehe; so habe ich es zwar dem Urtheile eines Königl. Hohen Ministerii unterwerfen müssen, ob Hochdasselbe mir beizupflichten oder anderer Meinung zu seyn die Sache angethan finde? Allein so wenig die Entscheidung eines Königl. Hohen Ministerii unumstößliches Gesetz ist, noch viel weniger darf mir dasselbe einen Vorwurf daraus machen, daß es andrer Meinung ist, als ich, und mein Urtheil nicht bestätigen zu können vermeint. Im Gegentheil halte ich die mir zu erkennen gegebene Androhung für einen so schweren Eingriff in die unverletzlichen Rechte der Unterthanen, daß ich nicht umhin kann, die Sache des Königes Majestät vorzutragen.

Als ich hier die Geschäfte meines Herrn Mandanten übernahm, fand ich bereits die gespanntesten Verhältnisse zwischen der Königlichen General-Commission und meinem Mandanten, und die Acten ergaben nicht bloß eine Menge Klagen meines Vorgängers, sondern selbst der früheren Special-Commissarien. Dennoch versuchte ich auf alle Weise, ob nicht der Geschäftsgang friedlich in andre Wege zu bringen sey? Erst nachdem dies vergeblich war, faßte ich die Hauptübelstände in ein Gemälde zusammen, was ich einem Königlichen Hohen Ministerio vorlegte. Als Hochdasselbe hierauf die General-Commission zu Recht wies, habe ich beinahe ein Jahr lang mich wieder ganz ruhig verhalten, um den Erfolg jener Maaßregel abzuwarten, und wo möglich jede Aufreizung zu vermeiden. Als endlich aber die Mißstände immer größer wurden, und ich nicht länger stillschweigen durfte, ohne die Gerechtsame meines Mandanten gröblich hintenanzusetzen, da überreichte ich einem Königl. Hohen Ministerio gleichzeitig mehrere Specialbeschwerden, und faßte das Resultat derselben in einer gemeinsamen Vorstellung zur Begründung eines Perhorrescenzantrages zusammen. Ich muß gestehen, daß mir in dem halben Jahrhunderte, das ich beinahe lebe, ein auffallenderes, und nach meiner Einsicht gewaltsameres und ungeregelteres Verfahren einer Behörde noch nicht vorgekommen ist, und daß ich dadurch höchlichst indignirt worden bin. Ich habe geglaubt, daß die Vorlegung der in den Beschwerden zur Sprache gebrachten Thatsachen bei einem königl. Hohen Ministerio unausbleiblich dieselbe Mißbilligung, denselben Unwillen zu Wege bringen müsse. Wie aber auch dem sey, so darf ich nicht dazu still seyn, wenn ein königl. Hohes Ministerium mich einer absichtlichen Entstellung durch Beschuldigungen der königl. General-Commission in Dingen zeiht, welche dem Special-Commissarius zur Last fallen. Einmal bin ich nicht berufen, zwischen diesen beiden Behörden Rich-

ter zu seyn, sondern die Sache selbst brachte es nur mit sich, darzuthun, daß die erstere aus ungegründeten Anschuldigungen des letzteren Motive zu ihrer Verfügung habe herleiten wollen, deren unmittelbarer Erfolg nur eine Verfeindung des Special-Commissarii mit meinem Mandanten oder mit mir seyn konnte, welche also als die wahre Triebfeder der Maaßregel anzusehen war (Allg. Landr. I. 6. §. 2 und 4). Sodann ist überhaupt das Verhältniß der General- und Special-Commission lediglich ein Incidentpunct meiner Beschwerde gewesen, welche zunächst gegen die, meinen Mandanten beeinträchtigenden, Verfügungen der ersteren gerichtet gewesen sind. Die Kürze des Ausdrucks macht es mir durchaus unverständlich, welcher Vorwurf mich in Ansehung der angeblich an die königliche General-Commission eingesandten Bau-Anschläge treffen soll? Vielleicht, daß wenn ich darüber mehr erfahre, ich darthun kann, daß auch dieser Vorwurf ganz ungegründet sey. Allein zugegeben, daß ich mich in diesem Stücke geirrt hätte, mit welchem Rechte folgert ein Königl. Hohes Ministerium daraus eine Absichtlichkeit? So wenig ich von irgend einer Behörde voraussetze, daß sie unfehlbar sey, noch weit weniger halte ich mich für irrthumlos. Schon der Umstand, daß es in der Hauptsache nicht das allermindeste verschlägt, wo sich die in Rede stehenden Anschläge befunden haben mögen, mußte es entschuldigen, wenn von mir in Betreff dieses nichts bedeutenden Umstandes ein einziges Actenblatt übersehen worden wäre. Wichtiger ist es mir, daß ich hieraus den Charakter des von der königlichen General-Commission erstatteten Rechtfertigungsberichtes deutlich zu erkennen vermag, und daraus ersehe, wie derselbe, wenigstens zum Theil, gegen die Personen gerichtet gewesen ist, anstatt blos und allein die Sache im Auge zu behalten. Da ist allerdings wenig Hoffnung, daß die Sachen besser werden. Um die Sachen ist es mir aber zu thun, und um derentwillen wiederhole ich meine Bitte, mir bekannt zu machen, in welcher Maaße auf meine Beschwerden Verfügung ergangen ist?

Muskau, den 23sten August 1830.

Grävell.

---

## An den Herrn Regierungs-Rath Grävell Wohlgeboren zu Muskau.

Auf Ew. Wohlgeboren Eingabe vom 23sten v. Mts. wird Ihnen hierbei Abschrift der von der Königl. General-Commission zu Soldin unterm 3ten Juni d. J. an den Oekonomie-Commissarius Vogt in der Branitz-Kieckebuschschen Regulirungs-Angelegenheit erlassenen Verfügung mit dem Eröffnen kommunizirt, daß die Einleitung, welche die Königl. General-Commission darnach der Sache in Folge der auf Ihre Beschwerde vom 1sten Mai d. J. erlassenen Verfügung gegeben hat, gebilliget worden ist.

Berlin, den 1sten September 1830.

Ministerium des Innern, Zweite Abtheilung.
Köhler.

---

## An den Oekonomie-Commissarius Herrn Vogt zu Drebkau.

In der Branitz-Kieckebuschschen Bauhülfsfuhren-Angelegenheit haben wir in Folge des auf eine Beschwerde des Regierungs-Raths Dr. Grävell zu Muskau uns zugegangenen Ministerial-Rescripts, den Oekonomie-Commissarius Flemming angewiesen, Ihnen die

Acten zum weitern Verfahren zu übersenden, und erwarten wir, daß Sie Sich solchem sofort unterziehen und nach der dem ꝛc. Flemming unterm 6ten April cr. ertheilten Anweisung richten. Zugleich geben wir Ihnen auf, die bäuerlichen Wirthe zu Branitz und Kieckebusch zur Leistung derjenigen Bauhülfsfuhren, die sie zum Schaafstall und zur Scheune jedenfalls und zu den beiden Tagelöhner-Häusern etwa noch zu leisten schuldig sind, sofort und mit Nachdruck anzuhalten. Wir erwarten jedoch, daß Sie diese Fuhren nach den gesetzlichen Vorschriften zuvor repartiren.

Auch müssen wir Sie darauf aufmerksam machen, daß der Schaafstall und die Scheune nach den Manual-Acten der fürstlichen General-Verwaltung wegen Mangel an Ziegelsteinen erst im künftigen Jahre erbaut werden sollen, und es also wegen der Zeit, zu und innerhalb welcher diese, so wie überhaupt die Materialien anzufahren sind, einer näheren Erörterung bedürfen mag. Ob und in wiefern es hiernach etwa zweckmäßig und zulässig sey, der Leistung der Fuhren zu den letztgenannten Gebäuden bis nach vollständiger Regulirung der ganzen Hülfsbaufuhren-Angelegenheit Anstand zu geben, müssen wir Ihrer Beurtheilung nach den örtlichen Verhältnissen überlassen.

Soldin, den 3ten Juni 1830.

Königl. Preuß. General-Commission.
Dönniges.

---

## An den Kreis-Oekonomie-Commissarius Herrn Vogt zu Drebkau.

In der Branitz-Kieckebuschschen Bauhülfsfuhren-Angelegenheit geben wir Ihnen auf, binnen 14 Tagen anzuzeigen, was in dieser in Folge unsrer Verfügung vom 6ten April cr. geschehen ist, eventualiter sich der schleunigsten Beendigung dieser Sache zu unterziehen, mit dem Bemerken, daß keine Entschuldigungs-Gründe, von welcher Art sie auch seyn mögen, angenommen werden können. Zugleich eröffnen wir Ihnen mit Bezugnahme auf Ihren Bericht vom 29sten Juni und unserer Verfügung vom 13ten Juli cr., daß die Ministerial-Rescripte, welche an uns und an Sie unterm 31sten Juli cr. ergangen sind, keine Veranlassung zur sofortigen Fortsetzung des inhibirten Executions-Verfahrens gegen die bäuerlichen Wirthe zu Branitz und Kieckebusch geben, und Sie dies dem fürstl. Dominio bekannt zu machen haben.

Soldin, den 24sten August 1830.

Königl. Preuß. General-Commission.
Dönniges.

---

## An den Regierungs-Rath Herrn Dr. Grävell zu Muskau.

Auf Ihre dem Königl. Ministerio des Innern unterm 18ten August cr. überreichte, und von diesem uns zu Ihrer Bescheidung zugefertigte Vorstellung eröffnen wir Ihnen, daß die Fortsetzung des Executiv-Verfahrens, welches von dem Kreis-Oekonomie-Commissarius Vogt und Kreis-Justiz-Commissarius Krüger gegen die Gemeinen zu Branitz und Kieckebusch, wegen verweigerter Leistung der diesen auferlegten Hülfsbaufuhren eingeleitet worden ist, von uns nicht verfügt werden kann, da der ꝛc. Vogt nicht vorschriftsmäßig verfahren, und, wie auch von dem Königl. Ministerio des Innern in dem an den ꝛc. Vogt unterm 31sten Juli cr. erlasse-

nen Rescripte mißbilligend bemerkt worden ist, die Execution zu einer Zeit hat stattfinden lassen, zu der den Wirthen dergleichen Leistungen gar nicht zugemuthet werden konnten, und überdem auch jetzt noch nicht feststeht, was jeder der bäuerlichen Wirthe zu leisten oder zu zahlen hat? Es muß daher, ehe wegen Berichtigung des den genannten Gemeinen auferlegten Fuhrlohns gegen diese verfügt werden kann, die vorschriftsmäßige Regulirung der Hülfsbaufuhren-Angelegenheit, wozu wir den ꝛc. Vogt bereits unterm 3ten Juni d. J. angewiesen haben, abgewartet werden.

Soldin, den 7ten September 1830.

Königl. Preuß. General-Commission.
Dönniges.

---

## An Ein Königl. Hohes Ministerium des Innern zu Berlin.

Aus der letzten Verfügung eines königl. Hohen Ministerii in der Branitz-Kieckebuscher Angelegenheit, habe ich ersehen, daß die Königl. General-Commission ihren Erlaß an den Oekonomie-Commissar Flemming vom 6ten April cr. und den späteren an den Oekonomie-Commissar Vogt vom 24sten August cr. einem Königl. Hohen Ministerio eingereicht habe und diese überall gebilliget worden sind. Dies konnte auch nicht anders seyn, da diese Anordnungen der Sache überall angemessen waren. Insonderheit erscheint es als völlig zweckmäßig, daß die Angelegenheit in Betreff der Ausmittelung der Totalsumme des Fuhrenbedürfnisses und dessen Repartition gänzlich darin getrennt worden ist von der Aufbringung der Kosten für die abschläglich angeordnet gewesenen, verweigerten und mittelst Execution beschafften Fuhren. Denn beide Gegenstände haben in der That nichts weiter mit einander gemein, als daß diese letzteren Fuhren auf das definitiv festzustellende Fuhrenbedürfniß den Verpflichteten gut geschrieben und künftig abgerechnet werden müssen.

Dieser Instruction gemäß hat die Special-Commission nun

I. in der Hauptsache in dem am 4ten v. Mts. angestandenen Termine die Sache vollständig instruirt, im gestrigen Termine noch die Hutungsqualität localiter inspicirt, und wird nunmehro die Verhandlungen an die königl. General-Commission zur Entscheidung und Feststellung einreichen.

II. Was hingegen den durch die Execution der vorläufig angeordneten Fuhrenleistung erwachsenen Aufwand anlangt, ist in der unterm 27sten Juni d. J. von der Special-Commission aufgenommenen Verhandlung bemerklich gemacht worden, daß die Absicht der königl. General-Commission, die Sache vergleichsweise abzumachen, ganz unerreichbar sey, weil einer Seits die Bauern beharrlich bei ihrer Verweigerung verbleiben, anderer Seits das Dominium baaren Aufwand für dieselben zu bestreiten gar keine Veranlassung hat. Diese Verhandlung ist von der Special-Commission der königl. General-Commission eingereicht und auf weitere Fortsetzung der unterbrochenen Execution angetragen worden, worauf dieselbe aber nur ganz kurz beschieden worden ist, daß die Execution nicht wieder aufgenommen werden könne, weil dazu in dem Hohen Ministerial-Rescripte keine Anweisung enthalten sey.

Gleichzeitig habe ich die in Abschrift beiliegende Verfügung vom 7ten v. Mts. erhalten und darüber in das größte Erstaunen gerathen müssen. Denn zuvörderst habe ich bereits einem königl. Hohen Ministerio angezeigt, daß ich ohne allen Vorbehalt den Regreß an

die königl. General=Commission wegen ihres rechtswidrigen Verfahrens zu nehmen beabsichtige, und ebendeswegen dieselbe in dieser Sache perporresciren müsse. Bis hierher hat, einige Kosten ausgenommen, noch die Regreßnahme selbst nicht Platz greifen können, weil mein Mandant erst den Eintritt des Nachtheiles abwarten mußte. Gegenwärtig aber, wo theils das exequirende Gericht die Kosten liquidirt, theils diejenigen, welche im Wege der öffentlichen Licitation die Fuhrenentrepriese übernommen haben, ihre Befriedigung verlangen, muß die Sache zum Austrag kommen. Ich muß einem königl. Hohen Ministerio überlassen, ob Hochdasselbe zur Vermeidung unnöthiger Weiterungen und Kosten in dieser ganz klaren Sache auf diese meine Beschwerde der königl. General=Commission anweisen will, die zur Ungebühr unterbrochene Execution sofort wieder fortsetzen zu lassen, und ich habe, weil ich glaube, daß dies unausbleiblich sey, noch die Fuhrenentrepreneurs gebeten, bis zum Eingange der hohen Entscheidung Anstand zu geben. Ich muß umsomehr voraussetzen, daß ein königl. Hohes Ministerium in dieser Art verfügen werde, da Hochdasselbe den Commissarius Vogt bereits von der auferlegten Kostenerstattung entbunden hat, mithin die Kosten nunmehro doch von den Exequendis eingebracht werden müssen.

Entgegengesetzten Falls bleibt nichts weiter übrig, als daß die Fuhrenunternehmer aus dem ihnen gegebenen Versprechen gegen meinen Mandanten klagbar werden müssen, und dieser seinen Regreß an der königl. General=Commission wegen verweigerter Rechtshülfe nimmt. Denn die angegebenen Gründe dieser Verweigerung sind offenbar nichtig. Es ist in jure und in facto durchaus ungegründet, daß eine Unregelmäßigkeit in dem Verfahren des rc. Vogt die Aufhebung der Execution begründet habe. Dies folgt unmittelbar schon daraus, daß Ein Königl. Hohes Ministerium denselben von der Tragung der Kosten entbunden hat, die aus seinen Anordnungen erwachsen sind. Daß derselbe zu der interimistischen Anordnung selbst eben so befugt, als verbunden war, besagt das Gesetz ganz klar und ist auch von der königl. General=Commission selbst anerkannt worden. Daß aber die bäuerlichen Wirthe in der Saatzeit gar nicht hätten angehalten werden können, Bauhülfsfuhren zu thun, ist rechtlich unrichtig. Es giebt kein Gesetz, welches eine solche Behauptung zu rechtfertigen vermöchte. Der §. 417 des Allg. Landr. Th. II. Tit. 7 sagt ausdrücklich, daß er nur von denjenigen außerordentlichen Diensten handle, welche, wie die Baudienste, nach §. 369 l. c. außer dem ordentlichen Hofedienste zu thun sind. Dahin können aber die Bauhülfsdienste gar nicht gerechnet werden, welche nach ausgeführter Regulirung als die letzte Leistung der durch dieselbe aufgehobenen ordentlichen Hofedienste geleistet werden müssen, deren Aussetzung während der Saatzeit wohl noch Niemand prätendirt hat. Es kommt aber hierauf gar nichts an, weil die ganze Beschuldigung factisch unrichtig ist. Nach §. 418. l. c. ist die Saatzeit vom 15ten September bis 12ten October. Seit dem Frühjahre 1829 war den bäuerlichen Wirthen die Anfuhre der Materialien zu den neuen Familienhäusern aufgegeben worden; allein alle Aufforderungen dazu blieben im ganzen Laufe des Sommers fruchtlos. Auf desfallsige Beschwerde erließ der Commissarius Vogt am 28sten August das Mandat zu deren Leistung sub poena executionis, vernahm die Pflichtigen über ihre Recursbeschwerden am 4ten September, und legte ihnen, da er die Recursgründe zur Suspension seiner Verfügung nicht angethan fand, den Executor ein, der jedoch vorschriftsmäßig nach 3 Tagen unverrichteter Sache

wieder abgehen mußte. Erst am 19ten October erging hierauf die Requisition an den Kreis=Justiz=Commissar Krüger zur Vollstreckung der weitern Grade der Execution ad faciendum. Letzterer schritt jedoch damit nicht sogleich vor, sondern setzte einen Termin zur abermaligen Vernehmung beider Theile an. In dieser Verhandlung vom 7ten November erklarten die bäuerlichen Wirthe, der ihnen geschehenen Remonstration ungeachtet, daß sie durchaus die ihnen angesonnenen Fuhren nicht leisten würden. Nun erst wurde auf den von mir erneuerten Antrag vom 16ten ejusd. die Execution unterm 19ten ejusd. aufs Neue verfügt, und Terminus Licitationis erst auf den 5ten December angesetzt. In dieser ganzen geraumen Zeit, im Winter, hatten die bäuerlichen Wirthe noch Raum, ihre Fuhren zu thun, welche gern angenommen worden seyn würden. Sie thaten es aber nicht, sondern ließen dieselben von denjenigen verrichten, denen sie im Licitationstermine für — 750 Thlr. zugeschlagen worden waren. Unterm 16ten December wurde sodann die Einbringung dieser Summe von ihnen angeordnet.

So unwahr es also ist, daß die Exequendi in der Saatzeit nicht verschont worden wären, eben so actenwidrig ist die Behauptung, daß noch nicht feststehe, was jeder einzelne Wirth zu dem Gesammtbetrage der beizutreibenden Summe beizubringen habe? Denn in der gerichtlichen Verhandlung vom 7ten November v. J. haben die sämmtlichen Wirthe ausdrücklich die ihnen vorgelegte Repartition der Fuhren als richtig anerkannt, und nach eben diesem Maaßstabe sind hiernächst die Kosten auf dieselben repartirt worden.

Wenn ein solches Verfahren der Königl. General=Commission nicht dazu angethan ist, dieselbe meinem Mandanten und mir suspect zu machen, so bleibt nichts weiter übrig, als sich willig zu ergeben, es möge über Einen ergehen, was da wolle. Da ich aber glaube, daß man im Staate Hülfe gegen so augenfalliges Unrecht finden müsse, so wende ich mich an ein königl. Hohes Ministerium mit der Bitte um deren schleunige Gewahrung.

Muskau, den 4ten October 1830.

Grävell.

---

## An den Herrn Regierungs=Rath Grävell Wohlgeboren zu Muskau.

Das unterzeichnete Ministerium kommunizirt Ew. Wohlgeboren auf die Eingabe vom 4ten October v. J. die Bauhülfsfuhren=Angelegenheit von Branitz und Kieckebusch betreffend, hierbei Abschrift der an die Königl. General=Commission zu Breslau unterm heutigen Tage erlassenen Verfügung loco resolutionis, und eröffnet Ihnen dabei zugleich auf die Vorstellung vom 14ten Januar d. J., daß die darin in Anregung gebrachten Beschwerde=Angelegenheiten durch die Uebertragung der Muskauer Geschäfte an die ꝛc. General=Commission zu Breslau eine nochmalige Unterbrechung haben erleiden müssen, indem sich die Erledigung durch die ꝛc. General=Commission zu Soldin in mehrern Hinsichten als unzweckmäßig darstellt.

Berlin, den 8ten März 1831.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

---

## An die Königl. General-Commission zu Breslau.

Die von der Königlichen General-Commission im Berichte vom 11ten v. M. aufgestellte Frage; in wiefern mit der Fortsetzung der durch die Verfügung der General-Commission zu Soldin vom 28sten Januar v. J. sistirte Execution in der Braniß und Kieckebuschschen Baufuhren-Angelegenheit zu verfahren, entscheidet sich zugleich mit dem Recurse, den die bäuerlichen Wirthe in der Verhandlung vom 4ten September 1829 ergriffen haben.

Die Verpflichtung der Wirthe zum Ersatze der nicht geleisteten Fuhren, ist von denenselben für den Fall, daß sie mit ihren Recurs-einwendungen nicht durchdringen sollten, sogar in der letztgedachten Verhandlung ausdrücklich anerkannt. Es ist deshalb auch zu erwarten, daß sich die Rekurrenten der Zahlung der von ihnen verlangten 750 Thlr. ohne Weigerung fügen werden, sobald in Recursu über ihre Verpflichtung entschieden worden. Da nun diese Entscheidung nach Lage der Acten ohne Aufenthalt erfolgen kann, so bedarf es keiner besondern Bestimmungen in Ansehung jenes Puncts, und es versteht sich von selbst, daß nach Publication des abzufassenden Recursbescheides sofort der Verkauf der schon abgepfändeten Effecten anzuordnen ist, wenn wider Erwarten die Recurrenten sich zur Zahlung freiwillig nicht verstehen sollten. Gleichergestalt wird aber auch die Fortsetzung der Execution keinem Zweifel unterliegen, wenn wirklich die Einwendungen der Rekurrenten erheblich erachtet werden. Denn die von der Special-Commission zum Executions-Verfahren gebrachte Summe von Fuhren ist nur diejenige, welche unter allen Umständen geleistet werden mußte, und es ist eine ganz irrige Meinung der General-Commission zu Soldin in der Verfügung vom 7ten September v. J., wenn dieselbe annahm, das Executions-Verfahren sey durch die Verfügung des unterzeichneten Ministerii vom 31sten Juli v. J. reprobirt worden.

Die Verfügung des Ministerii vom 14ten Mai v. J. sagt hierüber das Gegentheil, und in jenem Erlasse ist es nur gerügt worden, daß der Oekonomie-Commissarius Vogt nicht in jeder Hinsicht für die ordnungsmäßige Vollstreckung der Execution gesorgt hatte.

Die eingereichten Acten erfolgen hierbei zurück.

Berlin, den 8ten März 1831.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
(gez.) v. Schuckmann.

# Beilage N° V.

enthaltend

## Streitigkeiten

mit

## der königlichen Regierung zu Liegnitz.



## A.

## Aus den Acten betreffend das Wegegeld auf der Cottbusser Straße.

---

### An Eine Königliche Hochlöbliche Regierung zu Liegnitz.

In den Jahren 1804 und 1805, also noch unter Sächsischer Landeshoheit, ward die von Muskau nach Cottbus führende Landstraße, welche viele Krümmungen und einige bedeutende, durch einen Bach, der fast bei jedem starken Regenwetter reißend wird, durchschnittene Schluchten hatte, so daß diese Straße mit großen Frachtwagen nur schwer und oft gar nicht zu passiren war, von der hiesigen Fürstlichen Herrschaft gerade gelegt, stellenweis bedeutend erhöht, und mit zwei steinernen, sehr theuren Brücken über diesen Bach versehen, dieselbe auch theilweis mit Eisenschlacken und Ziegelstücken chaussirt, und dafür ein Brücken- und Wegegeld durch Aushängung einer Tafel bei dem dazu erbauten Hause an der Erhebungsstelle nach folgenden Sätzen:

a) für ein Pferd, gleichviel ob mit oder ohne Wagen 1 Sgr. — —
b) für ein Stück Rindvieh . . . . . . . . 6 Pf. und
c) für ein Schwein, Schaf, Ziege oder Kalb und Schiebkarre 3 Pf.

erhoben. Den damaligen öffentlichen und Landesbehörden konnte diese Einrichtung nicht unbekannt seyn und bleiben, welche durch ihre Zweckmäßigkeit und die Vortheile, welche sie dem Publikum gewährte, sich von selbst das Wort redete, und eben deswegen den Beifall und die stillschweigende Genehmigung derselben erhielt. Dies war nach damaliger Landesverfassung vollkommen hinreichend, weshalb denn auch eine förmliche Concession weder gesucht, noch gegenseitig in Anregung gebracht worden ist.

Nur in den Kriegsjahren und auch noch einige Jahre nach veränderter Landeshoheit ist die Erhebung jenes Brücken- und Wegegeldes ganz unterblieben, mußte aber darum wieder eingeführt werden, weil diese Brücken anfingen, baufällig zu werden, und es ward dasselbe eben darum in ein bloßes Brückengeld verwandelt und herabgesetzt, und dies in nachstehenden Sätzen:

a. für ein Pferd im Wagen . 1 Sgr. — —
b. für ein dergl. ohne Wagen . . 6 Pf.
c. für ein Stück Rindvieh . . 6 Pf.
d. für ein Schwein . . . . 3 Pf.
e. für 10 Stück Schafe . . 1 Sgr. — —
f. für eine Schiebkarre . . . 6 Pf.

und ohne Widerspruch von Seiten der damit Belasteten bis jetzt ebenfalls erhoben.

Als aber im Herbst v. J. die Vergrabung eines durch eine Forstschonung führenden Nebenweges, welcher zugleich auch mit als Communications-Weg von dem Dorfe Jemlitz nach Muskau benutzt wurde, angeordnet ward, welches um so mehr geschehen konnte, als hierdurch für die Commun Jemlitz, die nun ebenfalls theilweis auf die obengedachte große Cottbusser Straße verwiesen ward, durchaus kein Umweg entstand, und Niemand Anderes ein Recht zu Befahrung dieses Weges hatte, beschwerte sich diese Gemeinde nur darüber, daß sie durch dies Verfahren genöthigt sey, die Brückengeld-Erhebungsstelle zu passiren. Doch diese Beschwerde ward dadurch beseitigt, daß man sie von Erlegung des Brückengeldes gänzlich frei sprach. Späterhin nahm jedoch der Bezirks-Wege-Polizei-Commissarius, Hauptmann von Greiffenberg auf Gosda, hiervon ebenfalls Veranlassung, über die Vergrabung jenes Weges bei dem Landrath Sorauer Kreises Beschwerde zu führen, vorgebend, daß er und die Bewohner der benachbarten Ortschaften hinter Jemlitz auch das Recht zur Befahrung jenes sogenannten Communications-Weges habe, und sich die Sperrung desselben und Verweisung auf die große Cottbusser Straße, wegen des dort bestehenden Brückengeldes, nicht gefallen lassen könne; und zog derselbe überhaupt bei dieser Gelegenheit das Recht der Fürstlichen Herrschaft zur Erhebung des Brückengeldes in Zweifel. Hierauf hat sich der Landrath von Diederichs in Sorau wegen dieser Sache mit uns in Correspondence gesetzt, und eine Localbesichtigung veranlaßt, bei welcher Gelegenheit sich dieser nicht nur von der Zweckmäßigkeit der Sperrung des mehrgedachten Nebenweges, sondern auch von dem so theuren Brückenbau unterrichtet, dabei auch überzeugt hat, daß das dafür bestehende Brückengeld keineswegs zu hoch sey. Dessenungeachtet dringt derselbe aber auf Führung des Nachweises zur Berechtigung hierzu, und verlangt außerdem auch noch, daß Alle, welche früher ein Recht zu Benutzung jenes Nebenweges gehabt haben, von Entrichtung des Brückengeldes befreit bleiben sollen.

Wie nun aber schon oben gedacht ist, können wir, außer der Gemeinde Jemlitz, Niemanden ein solches Recht einräumen, und sehen wir auch nicht ab, wohin dies führen, und wo die Grenze dafür gesteckt werden sollte. Es scheint uns hierauf auch gar nicht das Mindeste weiter anzukommen, da es schon im Begriffe eines Communicationsweges liegt, daß solcher nur zur Verbindung derjenigen Ortschaften dienen soll, welche durch keinen öffentlichen Weg verbunden sind, wogegen umgekehrt, wenn zur Verbesserung der öffentlichen Straßen Veranstaltungen getroffen werden, deren Kosten durch diejenigen zusammenzubringen sind, für welche überhaupt die Straße besteht, eine Umgehung der Beitragspflichtigkeit durch den Gebrauch von Nebenwegen um des allgemeinen Besten willen nicht zugegeben werden kann. Dieser Grundsatz, nach welchem der Staat überall bei neuen Wege-Anlagen zu Werke geht, muß auch hier in Anwendung kommen, da es am Tage liegt, daß der in Rede stehende Brückenbau und die dadurch möglich gemachte Geradlegung des Weges eine zum öffentlichen Besten gemachte Anlage ist.

Wir beehren uns daher, Eine Königliche Hochlöbliche Regierung mit Bezugnahme auf obige Darstellung des Sachverhältnisses hiermit ganz ergebenst zu bitten, diese Angelegenheit, und da die in Rede stehenden Brücken noch auf Muskauer Territorio liegen, also zum Rothenburger Kreise gehören, durch den Landrath dieses Kreises hochgeneigtest untersuchen, und Höchstsich Bericht darüber erstatten zu lassen, und bitten hiernächst auch, entweder den von

uns entworfenen Tarif zur Erhebung des Brückengeldes geneigtest zu bestätigen, oder, wenn derselbe für zu hoch erachtet werden sollte, was wir jedoch nicht glauben, einen solchen Höchstielbst festzustellen, und durch die Amtsblätter zur Kenntniß des Publikums bringen zu lassen. Wir bemerken übrigens hierbei noch schließlich, daß, wenn der Fürstlichen Herrschaft diese so billige und gerechte Vergütigung für die dabei gehabten und noch ferner nöthig werdenden Kosten nicht gestattet werden sollte, auch diese Brücken von derselben nicht ferner unterhalten werden würden, und der Weg in diesem Fall dann wieder in seine alte Lage kommen müßte.

Schloß Muskau, den 18ten Juli 1828.

Die Fürstliche General-Verwaltung.
(gez.) Bethe.

---

## An die Fürstlich Pücklersche General-Verwaltung zu Muskau.

In Gefolg der Eingabe der Fürstlich Pücklerschen General-Verwaltung zu Muskau vom 18ten Juli c. haben wir von den, in Beziehung auf die von Muskau nach Cottbus führende Landstraße, obwaltenden örtlichen und sonstigen Verhältnissen nähere Kenntniß genommen.

Wir können und werden demnach nicht zulassen, daß dieser, seit dem Jahr 1804 angelegte Weg und die Behufs dessen Benutzung gebauten Brücken verfallen und unbrauchbar werden.

Daß auf dieser Straße, in Ermangelung Landesherrlicher Erlaubniß, zeitweise Brückenzoll erhoben worden, ist sehr zu tadeln, und würde, sollte von Einzelnen darüber Klage erhoben werden, nachdrücklichere Rüge finden, so wie eine dergleichen Brückenzoll-Erhebung künftig durchaus nicht zu gestatten, dem Königl. Kreislandräthlichen Amte zur Pflicht gemacht wird.

Da Allerhöchsten Orts die Abschaffung solcher, den Verkehr erschwerenden Abgaben im Allgemeinen beabsichtet wird, so können wir, ohne höhere Veranlassung, nicht bevorworten, mißbräuchlich Eingeschlichenes zu dulden und als bleibend zu bestätigen.

Liegnitz, den 18ten September 1828.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.
(gez.) Seckendorff.

---

## An den Königlichen Obristlieutenant und Landrath Herrn von Röder Hochwohlgeboren zu Niesky.

Die von der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz in dem Rescripte vom 18ten September d. J. so kategorisch ausgesprochene Erklärung:

> daß sie nicht zulassen könne und werde, daß dieser seit dem Jahr 1804 angelegte Weg und die Behufs dessen Benutzung gebauten Brücken verfallen und unbrauchbar werden,

veranlaßt uns um so mehr, hierbei den Gerechtsamen unseres Herrn Machtgebers Nichts zu vergeben, als Ew. Hochwohlgeboren uns Selbst das öffentliche Zeugniß gegeben haben, daß wir Ew. Hochwohlgeboren Absichten in Betreff der Wegebesserung und Unterhaltung auf das Bereitwilligste entgegen gekommen sind. Wir entsprechen hierin der Gesinnung unseres Herrn Prinzipals, welcher stets

willig ist, jedes Gute zu befördern, aber einem Zwange auf keine Weise nachgiebt. Wir vermögen aber nicht abzusehen, wie und auf welche gesetzliche Weise die Königl. Regierung, so lange der Weg Rechtens offen steht, den Herrn Fürsten zwingen könnte, sich seiner freien Verfügung über den in Rede stehenden Weg zu entschlagen.

Das Mandat vom August 1781 läßt keinen Zweifel übrig, daß es der Fiscus allein ist, dem die Unterhaltung und Verbesserung der großen Landstraße über Cottbus und Muskau nach Görlitz obliegt. Weil aber der Fiscus dieser seiner Verbindlichkeit nicht nachgekommen, und die Straße, insonderheit diejenige Strecke lang, in welche jetzt der neue Weg auf beiden Enden einfällt, kaum fahrbar war, hat der Vater des Herrn Fürsten auf seinem eigenen Grund und Boden eine neue Straße für sich und seine Unterthanen gebaut, jedoch deren Benutzung zugleich Jedermann gegen Entrichtung eines Wegegeldes erlaubt. Dieses Wegegeld ist öffentlich erhoben, und dieser Weg zu dem Ende durch einen Schlagbaum gesperrt worden, ohne daß es irgend einer Behörde eingekommen wäre, dagegen Etwas einzuwenden. Denn nirgends existirt ein Gesetz, welches irgend einem Grundeigenthümer verbote, sich auf seinem Grund und Boden einen Privatweg zu bauen, und zugleich durch öffentlichen Aushang bekannt zu machen, daß er denselben gegen Entrichtung eines bestimmten Wegegeldes auch Andern erlauben wolle. Ob dies 1804 oder 1824 geschehen, ist ganz einerlei. Während der Kriegszeiten ist aus Berücksichtigung der allgemeinen Noth die Erhebung dieses Wegegeldes aus Billigkeit eingestellt, nach hergestelltem Frieden aber wieder eingefordert worden, weil das Recht dazu nicht bestritten werden kann. Alles, was verlangt werden könnte, ist, daß der Schlagbaum nicht in der Mitte des neuen Privatweges, sondern an jedem Ende desselben ein Schlagbaum aufgesetzt werde, damit Niemand genöthiget sey, wieder umzudrehen, um auf die ordentliche Landstraße zu kommen, der sich weigert, das verlangte Wegegeld zu entrichten. Denn diese Landstraße liegt nach, wie vor, zum öffentlichen Gebrauche da, und muß von demjenigen eingeschlagen werden, der sich die Erlaubniß zum Gebrauche des bequemeren Privatweges durch einen Beitrag zu dessen Unterhaltungskosten nicht erkaufen will.

So ist das gegenwärtige Rechtsverhältniß dieses Gegenstandes. Indessen haben wir schon in unserer Anzeige vom 7ten September a. c. sub I. unter mehreren Anerbietungen zum gemeinen Besten auch den gethan:

> gegen Fortdauer des Wegegeldes den bisherigen Privatweg, durch dessen Benutzung das Publikum gegen die eigentliche Landstraße augenfällig gewinnt, zum öffentlichen Gebrauche frei zu lassen, ohne die ediktmäßige Vergütigung für Grund und Boden zu verlangen, auch denselben, ohne Zuthun des Fiscus, im Stande zu erhalten;

und wir beabsichtigen nicht, unsre gut gemeinten Anerbietungen zurückzunehmen. Vielmehr ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren, uns darüber bald gefälligst mit Nachricht zu versehen, ob die Königl. Hochlöbliche Regierung sich hiermit einverstanden erklärt hat, indem wir zwar aus Respect vor derselben, als Landespolizeibehörde, einstweilen das Wegegeld eingestellt haben, gegen jede nachtheilige Folgerung hieraus aber unsern Herrn Machtgeber hiermit ausdrücklich verwahren, und demselben ausdrücklich die Befugniß des beliebigen Gebrauches seines Privateigenthums, mithin auch der Sperrung oder Demolirung desselben nach seinem Gefallen vorbehalten,

keinen Augenblick zweifelnd, daß eine Königl. Hochlöbl. Regierung weit entfernt sey, in dasselbe einzugreifen, im Gegentheil nach erlangter genauer Kenntniß von dem Sachverhältnisse die Billigkeit unserer Anträge gern anerkennen werde.

Muskau, den 14ten November 1828.

Die Fürstliche General-Verwaltung.
(gez.) Grävell. Bethe.

---

## An Eine Königl. Hochlöbliche Regierung Erste Abtheilung zu Liegnitz.

Der Herr Landrath von Röder hat uns die an ihn unterm 19ten v. M. erlassene Verfügung einer Königl. Hochlöbl. Regierung mitgetheilt, woraus wir ersehen haben, daß Hochdieselbe

I. noch eine weitere Untersuchung darüber anstellen lassen will, von wem die alte Cottbusser Straße in baulichem Stande erhalten worden sey?

Diese Untersuchung kann uns sogar nur angenehm seyn, indem Niemand zu finden seyn wird, welcher nur bezeugen könnte, daß diese Straße sich in baulichem Stande befunden habe, geschweige denn, daß irgend Jemand sie in diesen Zustand gesetzt habe. Gerade ihre überaus schlechte Beschaffenheit ist die Veranlassung gewesen, daß der Standesherr neben derselben für sich und seine Hintersassen einen Privatweg angelegt hat.

Dagegen glauben wir im Voraus darauf aufmerksam machen zu müssen, wohin es nur führen kann, wenn eine Königl. Hochlöbliche Regierung die Sache dahin stellen wollte, uns zu nöthigen, die Rechtsfrage scharf aufzufassen: was rücksichtlich der Verpflichtung zum Wegebau von Rechtswegen geschehen müsse? Der Herr Fürst von Pückler-Muskau ist selbst für die möglichste Verbesserung der Straßen so sehr eingenommen, daß wir in dieser Hinsicht in unserem Schreiben an den Herrn Landrath von Röder vom 7ten Septbr. v. J. Verpflichtungen haben übernehmen wollen, welche weit über das hinausgehen, was dem Rechte nach verlangt werden kann. Der Kreis-Landrath kann das Zeugniß nicht versagen, daß wir mit großer Bereitwilligkeit und Eifer seinen Wünschen und Ansinnen entgegen gekommen sind, ohne zu dem strengen Rechte unsre Zuflucht zu nehmen. Wir würden gern noch mehr gethan haben, wenn es bei den, in jenem Schreiben schon erwähnten Localumständen nicht die Kräfte der Standesherrschaft überstiegen hätte. So wird auch ferner gewiß das Allgemeine nur Nutzen davon haben, wenn der gute Wille und dienstliches Entgegenkommen anerkannt und berücksichtiget wird; wogegen unvermeidlich wir uns weigern müssen, irgend etwas Mehr zu thun, als wozu das Gesetz die Verbindlichkeit vorschreibt, sobald wir besorgen müssen, daß unsre Bereitwilligkeit künftig selbst der Standesherrschaft zum Nachtheil gereichen werde. Dann bleibt nichts übrig, als im Wege Rechtens jedes Recht zu behaupten, welches angegriffen oder gefährdet wird, uns genau an die Vorschriften des Mandats vom 28sten April 1781 zu halten, und den Fiscus wegen der Unterlassung seiner darnach obhabenden Verpflichtungen in Anspruch zu nehmen. Dieses Mandat bestimmt allzu klar den Umfang der Obliegenheiten des Fiscus und der Privaten, als daß zu befürchten wäre, nicht dabei von so Manchem entbunden zu werden, was jetzt freiwillig geschehen ist. Insonderheit bestimmt dasselbe das Fun-

dament der Verpflichtung zum Wegebau nach Verschiedenheit der Wege, und läßt nicht zu, daß daraus irgend eine Verpflichtung hergeleitet werde, wenn die Domänien oder Communen aus gutem Willen Dieses oder Jenes für die öffentlichen Straßen gethan haben. Bekanntlich war in Sachsen seit langer Zeit für diese von Staatswegen so wenig gethan worden, daß an vielen Orten die Communen nicht umhin konnten, dazu zu thun, um nicht stecken zu bleiben, oder die Hälse zu brechen; und die Behörden hüteten sich wohl, dergleichen guten Willen dadurch zu lähmen, daß sie Besorgnisse für eine daraus abzuleitende Verpflichtung erregten. So sind auch in der hiesigen Standesherrschaft mitunter Löcher und gefährliche Stellen aus freiem Antriebe ausgebessert worden; aber niemals ist solches als eine Obliegenheit gefordert worden; und wir halten uns verpflichtet, die Standesherrschaft dagegen zu verwahren:

daß nicht aus dergleichen freiwilligen Handlungen zum öffentlichen Besten eine Verbindlichkeit dazu abstrahirt werde.

Wenn aber

II. eine Königl. Hochlöbliche Regierung in der hohen Verfügung vom 19ten v. M. erklärt, daß das auf dem neu angelegten Cotbusser Wege erhobene Wegegeld darum zur Ungebühr erhoben worden sey, weil es nie landesherrliche Sanktion erhalten habe;

so müssen wir der Richtigkeit dieser Folgerung geradezu widersprechen. Weder im sächsischen, noch preußischen Rechte giebt es irgend ein Gesetz, welches verbote:

1) auf seinem Grund und Boden einen Weg zu bauen,
2) den Mitgebrauch seines Privateigenthumes Andern gegen Entgeld zu gestatten, mithin
3) einen gebauten Privatweg nur denen zu erlauben, welche sich dazu verstehen, den dafür verlangten Beitrag zu den Wegebaukosten zu entrichten.

Nirgends giebt es ein Gesetz, welches zu einer solchen Unternehmung eine landesherrliche Sanktion erheischte. Um deswillen hat der Vater des jetzigen Standesherrn, nachdem er seinen Weg gebaut hat, frei und öffentlich einen Schlagbaum darauf gesetzt, und durch eine Tafel Jedermänniglich bekannt gemacht, daß für das Befahren dieses Weges ein Entgeld nach dem von ihm bestimmten Tarife zu entrichten sey. Dies ist unter den Augen aller damaliger Landesbehörden geschehen; nie hat dagegen eine Erinnerung oder Anfechtung Statt gefunden. So hat es lange Jahre vor der preußischen Besitznahme Statt gefunden; der Standesherr befand sich also im vollkommnen rechtmäßigen Besitze dieses Rechts zur Zeit der Besitznahme, und wird in demselben durch das Besitznahme=Patent Sr. Majestät des Königes geschützt. Da nun ein Königswort nicht gedreht oder gedeutelt werden darf; so würde es nur als ein Eingriff in das Privateigenthum angesehen werden können, wenn jetzt eine Störung dieses Rechts erfolgen sollte. Diese ist von einer Königl. Hochlöblichen Regierung um so weniger zu erwarten, da der §. 7 und 8 der Instruction vom 23sten Octbr. 1817 geradezu dabei übertreten und die §. 34 bestimmte Verantwortlichkeit dadurch übernommen werden müßte, auch ein desfallsiger Rechtsstreit keinen Augenblick zweifelhaft erscheint.

Der Herr Fürst von Pückler=Muskau hat uns deshalb beauftragt, einer Königl. Hochlöblichen Regierung ganz gehorsamst anzuzeigen:

1) daß er nicht Willens sey, seinen quästionirten Privatweg durch das Publikum unentgeldlich befahren zu lassen, daß er vielmehr uns aufgegeben habe,

2) diesen Weg mit dem 1sten Mai d. J. durch den Schlagbaum wiederum zu sperren, und an beiden Enden desselben, da, wo solcher von der alten Landstraße abgeht, eine Tafel mit folgender Inschrift hinzustellen:

„Dieser Weg ist ein Privatweg, dessen unentgeldlicher Gebrauch nur den Einsassen der Standesherrschaft Muskau, mit Einschluß des sonst schlesischen Dorfes Jemlitz, freisteht. Außerdem wird das Befahren oder Betreiben desselben nur gegen ein, bei dem Schlagbaume zu entrichtendes Wegegeld nach dem Tarife gestattet. Wer dieses nicht geben will, muß sich der öffentlichen Landstraße, hier daneben, bedienen."

Indem wir einer Königl. Hochlöblichen Regierung diese Anzeige erstatten, stellen wir derselben ganz ergebenst anheim, Veranstaltungen zur Reparatur der Landstraße selbst zu treffen, welche auf der quästionirten Strecke natürlich ganz verwildert ist, da sie seit so vielen Jahren Niemand mehr hat passiren mögen, vielmehr Jedermann lieber das Wegegeld entrichtet hat.

Muskau, den 21sten März 1829.

Die Fürstliche General-Verwaltung.
(gez.) **Grävell. Bethe.**

---

## An Ein Königl. Wohllöbl. Landräthliches Amt zu Sorau.

Es wurde mir von mehreren Reisenden erzählt, daß auf der Straße von Zschorno nach Muskau, und zwar in der Gegend der Jemlitzer Schenke und dem jenseits der steinernen Brücken, auf jeder dieser bezeichneten Stellen, neue Zoll-Tafeln errichtet wären, wo von Seiten der Standesherrschaft diese Straße „Ein Privatweg Seiner Durchlaucht des Fürsten v. Pückler-Muskau genannt, und von Jedem, der diesen Privatweg mit Wagen, Karren oder losem Viehe benutzen wolle, ein Zoll verlangt wird. Die Gemeinde Jemlitz allein sey hiervon ausgenommen. Welcher Reisende aber diesen Zoll nicht entrichten wolle, der müsse den Nebenweg einschlagen."

Da ich seit Mitte v. M. Krankheits halber mein Haus wenig verlassen kann, so ersuchte ich den Herrn Major von Maussendorf, als er von hieraus nach Muskau fuhr, jene Zolltafeln zu betrachten, und wo möglich den bezeichneten Nebenweg zu fahren. Seine mir gemachte Mittheilung bestätigte ganz die früheren; allein über die Fahrbarkeit des Nebenweges vermochte er mir nichts zu sagen, weil er bei der ersten Tafel, in der Nähe der Jemlitzer Schenke, keinen habe entdecken konnen, bei der zweiten hingegen habe er zwar einen Nebenweg bemerkt, aber nicht gewagt, ihn bei der Rückkehr zu fahren, weil es schon finster gewesen. Uebrigens versicherte mir derselbe, daß bis jetzt noch kein Zoll erhoben werde, sondern man erst das frühere Zollhaus in bewohnbaren Stand setze.

Ich beehre mich, Einem Landräthlichen Amte hiervon Anzeige zu machen, mit dem ergebensten Ersuchen, die Sache näher prüfen zu wollen. Sollte es wirklich die Absicht der Fürstlichen General-Verwaltung seyn, diese Straße in einen Privatweg verwandeln zu

wollen, um aufs neue einen Zoll dort anzulegen, so sehe ich mich genöthiget, förmlich dagegen zu protestiren. Ein Weg, der so lange öffentlich war, kann nicht nachträglich und de facto als Privateigenthum in Anspruch genommen werden; eine so befahrene Commerzialstraße, welche die Oberlausitz mit Cottbus, dem Spreewald u. s. w. in Verbindung setzt, kann nicht auf einen Nebenweg, der nicht einmal aller Orten kenntlich ist, verlegt werden. Sollten Se. Fürstliche Durchlaucht einen Privatweg dort zu haben wünschen, so bleibt es Hochdenenselben unbenommen, den Nebenweg dazu einzurichten, und für Jedermann zu sperren.

Ich werde hier meine ausgesprochene Protestation nur a[uf] höhere Entscheidung zurücknehmen.

Groda, den 18. August 1829.

(gez.) von Greiffenberg.

Br. m. s. vot. remiss. an Eine Wohllöbliche Standesherrliche General-Verwaltung der Herrschaft Muskau, mit dem ergebensten Ersuchen, Sich geneigtest über den Inhalt dieser Mittheilung des von Greiffenberg zu äußern. Namentlich bitte ich, mir die Gründe anzugeben, welche die behauptete Beschränkung des reisenden Publikums auf der beregten Straße rechtfertigen.

Sorau, den 24sten August 1829.

v. Dieberichs.

---

## An den Königlichen Landrath Herrn von Dieberichs Hochwohlgeboren zu Soran.

Indem wir Ew. Hochwohlgeboren anbei die uns unterm 24sten huj. br. m. mitgetheilte Beschwerde des Herrn Major von Greiffenberg zurücksenden, beehren wir uns, Ew. Hochwohlgeboren zugleich eine Abschrift unseres jüngsten Berichtes in dieser Angelegenheit an die Behörde mitzutheilen, bei welchem es dieselbe hat bewenden lassen. Ew. Hochwohlgeb. werden daraus ersehen, daß der Herr Major von Greiffenberg gänzlich im Irrthum ist, wenn er denjenigen Weg, auf welchem das Wegegeld erhoben wird, für die Landstraße erachtet, von welcher vielmehr eben an denjenigen Orten, wo die Tafeln aufgerichtet sind, der Fürstliche Privatweg abgeht, und daß eben so wenig dessen Protestation ein Hinderniß seyn kann, das Wegegeld zu erheben, welches, so lange dieser Weg besteht, von Jedem erhoben worden ist, der sich desselben hat bedienen wollen. Die Landstraße aber in fahrbaren Stand zu setzen, ist nicht unsere Sache, sondern lediglich Sache des Fiscus, und bei der wirklich schlechten Beschaffenheit derselben kann sich der Herr Major von Greiffenberg ein Verdienst um das Publikum erwerben, wenn er die Behörden vermag, solche in Stand zu setzen.

Muskau, den 29sten August 1829.

Die Fürstliche General-Verwaltung.
(gez.) Grävell. Bethe.

---

## An das Fürstliche Dominium in Muskau.

Wenn das Fürstliche Dominium nach seiner gegen das Landrath-Amt zu Sorau abgegebenen Erklärung daraus: daß wir die Ertheilung einer Resolution auf die Vorstellung vom 21sten März d. J. zeither noch ausgesetzt haben, die stillschweigende Genehmi-

gung der Jemlitz-Muskauer Wegesperrung und Erhebung des Brückenzolls gefolgert hat; so ist dasselbe im Irrthum. Wir haben vielmehr zur gründlichen Feststellung des obwaltenden Sach- und Rechts-Verhaltnisses eine vorgängige commissarische Untersuchung an Ort und Stelle verfügt, und diese dem Herrn Justiz-Director Lauterbach in Sagan aufgetragen. Erst, wenn diese geschehen, wird definitive Entscheidung in der Sache ergehen.

Bis dahin aber geben wir dem Fürstlichen Dominio wiederholt gemessenst auf: „sich jeder Sperre des quaest. Weges und Erhebung des Brückenzolls zu enthalten."

Liegnitz, den 20sten December 1829.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.
(gez.) v. Seckendorff.

---

## An Eine Königl. Hochlöbl. Regierung Abtheilung des Innern zu Liegnitz.

Auf den Befehl Einer Königl. Hochlöbl. Regierung vom 10ten huj. haben wir zwar die Erhebung des Brückengeldes auf dem Wege von Muskau nach Tzschorne wieder eingestellt, müssen aber gegen diesen Eingriff und Störung der Gerechtsame des Herrn Fürsten von Pückler-Muskau hiermit protestiren, und demselben den Ersatz der dadurch entzogenen Einnahme vorbehalten, weshalb wir die Anordnung getroffen haben, daß über die inzwischen vorkommenden Einnahme-Fälle Kerbhölzer geführt werden, deren Beeidigung demnächst erforderlichen Falles geschehen kann. Wir würden schon jetzt sofort den Weg Rechtens einschlagen, wenn wir in der Hauptsache nicht daran dadurch behindert würden, daß eine Königl. Hochlöbliche Regierung in derselben noch nicht definitiv das Privateigenthum des Herrn Fürsten angegriffen und ihm entzogen hat. Eben darum aber scheint uns auch, hätte die einstweilige Forterhebung des Wegegeldes nicht während der Untersuchung der Sache aufgehoben werden dürfen, sondern es hätte solches aus Achtung vor dem von des Königes Majestät garantirten Besitzstande so lange fortbestehen müssen, bis zu dessen Untersagung ein unbezweifelter Rechtsgrund vorlag. Wir stellen hiernach die einstweilige Wiederaufhebung des Verbotes anheim.

Muskau, den 30sten December 1829.

Die Fürstliche General-Verwaltung.
(gez.) Grävell. Bethe.

---

## An das standesherrliche Dominium zu Muskau.

In Verfolg unserer Erklärung vom 15ten Februar c., wodurch wir die von Seiten des standesherrlichen Dominii, laut Protokolls vom 25sten Januar gemachte Ausgleichungs-Proposition

> in Betreff einer Austauschung des alten Straßen-Zugs A. C. c. B. zwischen Muskau und Zschorne gegen die neue und gerade Straßenstrecke A bis B.

vorläufig acceptirten, benachrichtigen wir nunmehr das standesherrliche Dominium, daß diese Erklärung die Genehmigung des Hohen Ministerii des Innern erhalten hat.

Wir haben daher sofort einen Rezeß, welcher diesem sonach abgeschlossenen Ausgleichungs-Abkommen entspricht, aufsetzen lassen,

und in zwei gleichlautenden Exemplaren, welche mit beglaubten Copien des Situations-Plans begleitet sind, vollzogen.

In der Anlage übersenden wir dem standesherrlichen Dominio diese beiden Exemplare zur Durchsicht, und damit solche von Seiten Seiner Fürstlichen Gnaden des Herrn Fürsten von Pückler-Muskau unter Beisetzung des Datums und des standesherrlichen Siegels, ebenfalls vollzogen werden mögen.

Sobald sodann das eine Exemplar an uns zurück gelangt seyn wird, soll die Zahlung der stipulirten 100 Thaler gegen die Quittung Seiner Fürstlichen Gnaden durch die Kasse des Unter-Steuer-Amts zu Muskau geleistet, und wegen der förmlichen Uebergabe das Nöthige veranstaltet werden.

Es wird uns übrigens angenehm seyn, diese Angelegenheit definitiv regulirt zu sehen, weshalb wir wünschen müssen, das obgedachte Rezeß-Exemplar bald zu empfangen.

Liegnitz, den 22sten März 1830.

Königl. Preuß. Regierung Abtheilung des Innern.
(gez.) v. Seckendorff.

---

An Eine Königl. Hochlöbliche Regierung I. Abtheilung zu Liegnitz.

Einer Königl. Hochlöblichen Regierung übersende ich hierbei auf Deren Verlangen vom 22sten v. M. das eine der beiden mir überschickten und von mir durch Unterschrift und Siegel vollzogenen Rezeßexemplare über die Austauschung einer Strecke von der Cottbusser Landstraße, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung und mit dem Vorbehalte des sofortigen Ersatzes für den mir seit dem 1sten Januar d. J. bis heute durch die Inhibition entzogenen Brückengeldes, indem diese Inhibition selbst, wie Eine Königl. Hochlöbliche Regierung Sich aus der Lauterbachschen Untersuchung überzeugt haben wird, in mein unbestreitbares Privateigenthum eingriff, und ich eben deswegen auf die Schadloshaltung nicht Verzicht thun mag, welche meine Generalverwaltung mir bereits ausdrücklich vorbehalten hat. Ich habe gewiß bei dieser Gelegenheit bewiesen, wie sehr gern ich bereit bin, jeder gütlichen Einigung die Hand zu bieten, und selbst zu dem Ende Opfer zu bringen. Eben so darf ich von der Gerechtigkeit Einer Königl. Hochlöblichen Regierung erwarten, daß sie es mir nicht verargen wird, meine Rechte und mein Eigenthum zu vertheidigen, und für die mir untersagte Benutzung meines Privatweges die Vergütigung dessen zu verlangen, was mir dadurch entzogen worden ist. Nach der anliegenden Liquidation, welche sich auf die von dem Wegegeld-Einnehmer geführten Kerbhölzer gründet, beträgt diese Entschädigung 12 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., ohne deren Erlangung ich das Abkommen nicht eingehen werde, welches ich nur in dieser Voraussetzung genehmiget habe.

Muskau, den 6ten April 1830.

Fürst von Pückler-Muskau.

---

An des Herrn Fürsten von Pückler-Muskau Fürstliche Gnaden zu Muskau.

In Verfolg unserer vorläufigen Mittheilung vom 16ten April c. in Betreff des Rezesses vom 22sten März c., wegen Austauschung

einer Strecke der von Muskau nach Cottbus führenden Straße, säumen wir nicht, Ew. Fürstliche Gnaden zu benachrichtigen, daß wir durch ein heut uns zugekommenes Ministerial-Rescript vom 30sten Mai c. autorisirt worden sind, — außer den rezeßmäßigen 100 Thalern auch noch die nachgeforderten

Zwölf Thaler, Vierzehn Silbergroschen und Sechs Pfennige

als eine Vergleichs-Entschädigung zu gewähren.

Demgemäß haben wir nunmehr die Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst angewiesen, den Gesammtbetrag der Entschädigung mit:

Einhundert und Zwölf Thaler, Vierzehn Silbergroschen und Sechs Pfennige

durch das Steueramt zu Muskau an Ew. Fürstliche Gnaden gegen Ihre Quittung sofort auszuzahlen.

Da sodann nach §. III. des obigen Rezesses mit der gegenseitigen Uebergabe der nach der Bestimmung des §. I. gegen einander auszutauschenden beiden Straßen-Strecken zu verfahren seyn wird, so haben wir heute den Landrath Herrn von Röder beauftragt, —

das Terrain der sogenannten alten Straße in der Linie A. C. e. B. dem standesherrlichen Dominio zu übergeben, und dagegen von dem Letztern die neue Straßen-Strecke, welche von dem Punkte A in gerader Linie zu dem Punkte B führt, nebst den dazu gehörigen zwei steinernen Brücken zu übernehmen.

Ew. Fürstliche Gnaden ersuchen wir daher, auch Ihrer Seits die Uebergabe und resp. Uebernahme jener Straßen-Strecken zu veranstalten.

Liegnitz, den 9ten Juni 1830.

Königl. Preuß. Regierung Abtheilung des Innern.
(gez.) Seckendorff.

---

## B.

## Aus den Akten betreffend die Polizei-Verwaltung in der Stadt Muskau.

---

### An Eine Königl. Hochlöbl. Regierung Abtheilung des Innern zu Liegnitz.

Eine Königl. Hochlöbliche Regierung hat bei Gelegenheit der polizeilichen Untersuchung gegen den Fleischermeister Zahn und Consorten in dem hohen Rescripte vom 17ten April d. J. die Bemerkung einfließen lassen:

„Uebrigens muß das Einschreiten des Magistrats in diese Angelegenheit gerügt werden, da die Polizei-Verwaltung in der gesammten Standesherrschaft Muskau, einschließlich der gleichnamigen Stadt, ausschließlich dem dasigen Polizei-Amte obliegt.“

Dies ist dem hiesigen Magistrate sehr erwünscht gewesen, welcher sehr zufrieden ist, eine solche Verringerung seiner Geschäfte zu erfahren, und welcher nach Ausweis der Originalanlage sich sogar geweigert hat, die Veranstaltung zur Beerdigung eines Kindes zu treffen, welche der Commun zur Last fiel, obgleich dies eigentlich zunächst keine Polizei=, sondern eine Communal=Angelegenheit war. Indessen hat diese Sache Veranlassung gegeben, überhaupt das Verhältniß des Magistrats hiesiger Stadt in Betreff der Polizeiverwaltung in Erwägung zu ziehen und zum Vortrag zu bringen.

Früher und seit Menschen Gedenken war, wie überhaupt in Sachsen, die Polizei= mit der Justiz=Verwaltung verbunden, und die Gränzen der ersteren richteten sich durchaus nach den Gränzen der letzteren. Da nun der hiesige Magistrat eine, unter der Aufsicht des Fürstlichen Hofgerichts, an welches alle Beschwerden gingen, stehende Gerichtsbarkeit in Bagatellsachen ausübte, so hat eben demselben auch verfassungsmäßig die ganze Verwaltung der Localpolizei und die Polizeigerichtsbarkeit in geringfügigen Sachen zugestanden, wobei der Recurs an das Hofgericht ging. Als die Standesherrschaft unter preußischen Scepter kam und die Behörden nach Maaßgabe der preußischen Verfassung umgestaltet wurden, ist

1) die ganze Polizeipartie von dem Hofgerichte getrennt, und, wie bei den Domänen, mit dem Wirthschaftsamte combinirt, und
2) die sonst dem hiesigen Magistrate zugestandene Gerichtsbarkeit demselben abgenommen und dem Hofgerichte übertragen worden.

Hieraus folgt indessen keinesweges, daß auch die Localpolizei=Verwaltung selbst, bestehend in der Bekanntmachung und Aufrechthaltung aller polizeilichen Vorschriften und Anordnungen, in der Aufsichtsführung auf deren Beobachtung und den ersten Angriff der Uebertreter, und in der Verwaltung der der Stadt Muskau allein angehörigen Polizeianstalten, dem Magistrate mit der Polizeigerichtsbarkeit abgenommen worden sey; im Gegentheile scheint sich vielmehr von selbst zu verstehen, daß selbst diese letztere innerhalb der Gränzen, wo solche nach Vorschrift des Landrechtes den Dorfgerichten und den in gleicher Kategorie stehenden Magisträten der Mediatstädte zugewiesen ist, von dem Magistrate hiesiger Stadt gleichfalls gehandhabt werde.

Es wird keiner Auseinandersetzung bedürfen, daß die Stadt selbst dabei gewinnen muß, wenn die Localpolizei in derselben zunächst durch ihre Vorsteher verwaltet wird, wenn diese ihre Schuldigkeit thun, wozu sie durch das am Orte befindliche Fürstliche Polizeiamt angehalten werden können und müssen, dem die Aufsichtsführung zusteht. Es würde aber auch das Gegentheil Inkonvenienzien herbeiführen, welche wir weder übersehen, noch über uns nehmen können. Eine Verwaltung der Ortspolizei ist ohne mehrere Diener der Polizei, welche ihr ihre Augen, Ohren, Arme und Beine widmen, nicht denkbar. Die angestellten Diener des Magistrats sind hierzu bestimmt, und es ist solches sogar deren Hauptbeschäftigung. Dieselben in diesem Betrachte unmittelbar unter das Polizeiamt zu stellen, kann nur zu Reibungen und zu Hinterziehungen ihrer Obliegenheiten führen. Auf der andern Seite können wir uns auch nicht dazu verstehen, zu diesem Geschäfte neue Diener anzustellen und zu besolden, überhaupt die ganze Arbeit und die damit verbundenen Kosten der Localpolizei=Verwaltung gegen die bisherige Verfassung dem Standesherrn aufzubürden. Aus diesen Gründen

bringen wir folgende Bestimmung des Ressortverhältnisses in Vorschlag, und bitten gehorsamst um deren Genehmhaltung:

1) Die Verwaltung sämmtlicher Angelegenheiten der Landespolizei, ingleichen aller derjenigen Polizeigegenstände, welche die Standesherrschaft als ein Ganzes angehen, gebühren dem Fürstlichen Polizeiamte, wobei jedoch der Magistrat der hiesigen Stadt selbst und mit seinen Untergebenen so weit Beistand leisten muß, als solches überhaupt der Ortsobrigkeit zukommt, z. B. bei Landesvisitationen, Tumulten, Jahrmärkten u. s. w.
2) Auch die Polizeigerichtsbarkeit gebührt dem Polizeiamte mit Ausnahme derjenigen geringfügigen Polizeiübertretungen, worauf nur eine Strafe bis zu einem Thaler oder 24stündigem Gefängnisse steht, und in denen dem Magistrate selbst die Cognition, mit Vorbehalt des Recurses an den Landrath, verbleibt.
3) Die Verwaltung der Localpolizei selbst verbleibt nach, wie vor, dem hiesigen Magistrate, unter unmittelbarer Aufsicht des Fürstlichen Polizeiamts.

Auf diese Weise haben wir gehofft, daß allen hierbei zu beobachtenden Rücksichten werde entsprochen werden.

Muskau, den 15ten September 1828.

Die Fürstliche General=Verwaltung.
Grävell.

---

## An die General=Verwaltung der freien Standesherrschaft zu Muskau.

Die Polizei=Verwaltung ist nach der diesseitigen Staatsverfassung lediglich ein Ausfluß der Staatsgewalt, der im Allgemeinen von denjenigen Behörden, welche damit durch Gesetz, oder die Provinzial=Regierung betheilt sind, in unserem Auftrage verwaltet wird. Für die gesammte Standesherrschaft Muskau, einschließlich der gleichnamigen Stadt, ist dieser Geschäftszweig dem dasigen Fürstlichen Polizeiamte von uns übertragen worden, und bei dieser Maaßgebung behält es,

wie der General=Verwaltung der freien Standesherrschaft Muskau auf den Bericht vom 15ten v. Mts. in Gemäßheit mehrerer frühern Entscheidungen zu erkennen gegeben wird, um so mehr sein Bewenden, als die nach erheblichen und unerheblichen Gegenständen gewünschte Theilung der Polizei=Verwaltung zwischen dem Fürstlichen Polizeiamt und dem dasigen Magistrate als zweck= und verfassungswidrig durchaus unzulässig ist, da alle Polizeiangelegenheiten,

welche nicht durch specielles Gesetz vor ein specielles Forum gewiesen sind,

in erster Instanz vor die Orts=Polizeibehörde (welches für die gesammte Standesherrschaft Muskau das dasige Polizeiamt ist) und in zweiter Instanz vor die Departements=Regierung gehören; der sie von den Immediat=Städten durch deren Magistrate und hinsichtlich aller andern Orte durch das betreffende Landräthliche Amt zur Entscheidung vorgetragen werden.

Glaubt die General=Verwaltung dagegen,

daß der Magistrat zu Muskau und dessen Unterbeamten in Polizei=Sachen specielle Aufträge des Polizeiamts zu erledigen verpflichtet sey, und ist hierüber eine Einigung zwischen den Interessenten nicht zu erlangen,

so muß dieser, hier in Ermangelung der Amtsinstructionen der städtischen Beamten nicht zu beurtheilende Gegenstand zunächst von dem Königl. Landräthlichen Amte zu Rothenburg regulirt werden, an welches die General-Verwaltung sich demnach zu wenden hat.

Die Anlage des Berichts vom 15ten v. Mts. erfolgt hierbei mit dem Bemerken zurück, daß nach den vorstehenden Erörterungen der dasige Magistrat ganz sachgemäß verfahren hat, wenn von ihm die Anordnung und Ausführung der sanitätspolizeilichen Vorkehrungen bei der Beerdigung eines an einer ansteckenden Krankheit gestorbenen Kindes dem Fürstlichen Polizeiamt überlassen worden ist.

Liegnitz, den 23sten October 1828.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Seckendorff.

---

## An Ein Königl. Hohes Ministerium des Innern zu Berlin.

Bekanntlich ist nach der sächsischen Verfassung die Verwaltung der Justiz und Polizei überall verbunden gewesen. So war es auch hier in Muskau, wo die standesherrliche Kanzlei die Verwaltung aller Regalien und Dominialgerechtsame in sich vereinigte, mit alleiniger Ausnahme der Consistorial-Sachen. Nachdem das Land preußisch geworden war und unser Machtgeber auf seine Consistorialrechte Verzicht gethan hatte, wurde von demselben die Justiz-Verwaltung dem Fürstlichen Hofgerichte, die Polizei-Verwaltung einem eigenen Polizeiamte, und die Verwaltung aller Dominialgerechtsame einer General-Verwaltung übertragen, unter welcher die verschiedenen einzelnen Wirthschafts-Aemter stehen. Das Polizei-Amt verwaltete natürlich in Auftrag des Herrn Fürsten die Polizei, so weit ihm selbst das Regale derselben zustand, mithin nach erfolgter Aufhebung der Gerichtsbarkeit, welche der hiesige Magistrat in caussis minoribus gehabt hatte, auch die Polizeigerichtsbarkeit in der Stadt, wogegen der Magistrat in derselben die Ortspolizei, nach dem Privilegium derselben, nach, wie vor, behielt. Auf desfalls an die Königl. Regierung erstattete Anzeige genehmigte dieselbe mittelst abschriftlich sub A. beiliegenden Rescriptes vom 4ten Juni 1817 diese Einsetzung des Polizei-Amtes, welches also, nach der hierin fortbestehenden hiesigen Verfassung und dem Privilegium der Stadt, außer den ihm unmittelbar obliegenden Polizeigeschäften zugleich die Aufsicht auf die Polizei-Verwaltung des Magistrats in dem Weichbilde der hiesigen Stadt führte. So blieb die Sache bis zum Jahre 1828 ohne Aenderung, bis auf eine vom hiesigen Rathe über das Fürstliche Polizei-Amt geführte Beschwerde wegen einer vermeintlich unrichtigen Zurechtweisung die Königl. Regierung zu Liegnitz das sub B. abschriftlich beiliegende Rescript vom 17ten April ejd. erließ, in Folge dessen der hiesige Magistrat nicht säumte, sich sofort der Polizei-Verwaltung ganz zu entziehen. Auf unsre ehrerbietige Gegenvorstellung, welche sub C. abschriftlich beiliegt, haben wir die sub D. abschriftlich beiliegende Verfügung vom 20sten September v. J. erhalten, bei welcher wir uns unmöglich beruhigen können. Bevor wir indessen unsere Beschwerde anbrachten, haben wir die hiesige Stadt-Commune befragt, deren Gerechtsame hierbei ebenfalls interessiren, ob sie sich bei der Regierungs-Verfügung vom 23sten October d. J. beruhigen wolle, oder ob sie ebenfalls wünsche, daß es bei der früheren Verfassung sein Bewenden behalte? und hierauf ist uns die Anzeige geworden, daß die Stadt ebenfalls das Letztere begehre.

Der von der Königl. Regierung aufgestellte Grundsatz: daß die Polizei-Verwaltung, als ein Ausfluß der Staatsgewalt, von denjenigen Behörden in Auftrag der Königl. Regierung zu verwalten sey, welche damit durch Gesetz oder die Regierung betheilt sind, ist ein ganz augenscheinlicher Irrthum, und eine Anmaaßung, welche die Königl. Regierung ganz ihrer gesetz- und verfassungsmäßigen Stellung überhebt. Denn hiernach ist die Bestimmung der Provinzial-Regierungen überall nur die Ausführung der Gesetze und gesetzlichen Anordnungen und die Beaufsichtigung der dazu bestellten Unterbehörden; keineswegs steht derselben irgend eine gesetzgebende Befugniß selbst zu, mithin auch nicht die Befugniß zu beliebigen Einrichtungen, Organisationen und Umgestaltungen der bestehenden Behörden ohne Genehmigung oder Anweisung eines Hohen Ministeriums. Namentlich ist es durchaus falsch, daß die Ortspolizei in der ganzen Provinz nur in Auftrag der Provinzial-Regierung verwaltet werde, da vielmehr jedes Ortes Obrigkeit dieselbe vermöge ihres Amtes oder vermöge Verleihung des Staats selbst ausübt, und der Königl. Regierung nur das Recht der Oberaufsicht zusteht. Wie denn nun es bekannt ist, daß die Polizei zu den verleihbaren Regalien, und daß der Besitz eines jeden rechtmäßig erworbenen Regales zu dem Privateigenthume gehört; so können und dürfen wir nicht zugeben, daß die Königl. Regierung weder in das Eigenthum unsers Machtgebers, noch in das der ihm eigenthümlich gehörigen Stadt Muskau eingreift, und eigenmächtig darüber Verfügungen trifft, mit denen jeder Theil unzufrieden zu seyn, durchaus Ursache hat.

Denn zuvörderst ist es in die Augen springend, daß für die hiesige Stadt selbst von der Verwaltung ihrer eigenen Ortsobrigkeit, welche überdies noch unter der Aufsicht des am Orte befindlichen Polizeiamtes steht, eine thätigere und sorgfältigere Polizeipflege zu erwarten steht, als von einer Behörde, welche ihre Aufmerksamkeit und Arbeit auf den ganzen Inbegriff aller Ortschaften der ganzen Standesherrschaft zu vertheilen und zu verwenden hat, und bei welcher selbst nicht aus den Augen verloren werden darf, daß, da alle übrigen Ortschaften Dörfer sind, und die Stadt mit diesen in mancherlei Collisionen kommt, rücksichtlich dieser, so wie der Behandlungsart der Geschäfte, es der städtischen Commune nicht zu verdenken ist, daß sie zunächst ihrer eigenen Ortsobrigkeit untergeordnet zu seyn verlangt.

Jedenfalls müßte der Magistrat doch diejenigen Obliegenheiten versehen, welche gesetzlich den Dorfgerichten, und den diesen gleichgestellten Magistraten der Mediatstädte, zukommen, und welchen aller Orten selbst vorzustehen, dem Fürstlichen Polizeiamte ganz unmöglich fallen würde. Aber es ist gar kein Grund vorhanden, den hiesigen Magistrat hierauf zu beschränken, und ihm die bisher zugestandene Ortspolizei-Verwaltung zu entziehen.

Ebensowenig existirt irgend ein Rechtsgrund für unsern Herrn Machtgeber, sich, anstatt des bisherigen Rechtes der Beaufsichtigung und der ersten Instanz, die unmittelbare Polizei-Verwaltung in seiner Stadt Muskau aufdringen zu lassen, und damit neue Verpflichtungen und davon unzertrennliche neue Lasten und Kosten zu übernehmen. Denn die in der Stadt bestehenden Einrichtungen sind von der Art, daß verschiedene rathhäusliche Einnahmen zu polizeilichen Zwecken ausdrücklich bestimmt sind; daß ferner die Unterbeamten des Magistrats vornehmlich mit zu dem Dienste der Polizei verwendet werden, und daß selbst die Bürgerschaft, wie bei

Jahrmärkten oder Wachen, zu Hülfe kommen muß. Eine unabsehbare Menge von Collisionen würde hier unvermeidlich seyn, wenn statt des Magistrates künftig das Fürstliche Polizei-Amt fungiren sollte, weil es nicht fehlen könnte, daß der Argwohn alle Augenblicke auf den Gedanken kommen würde, dasselbe handle nicht im Interesse der Stadt, sondern der Standesherrschaft.

Es ist hier gar nicht die Rede davon, wie sich die königl. Regierung auszudrücken beliebt hat, daß wir glauben, der hiesige Magistrat und dessen Unterbeamte seyen verpflichtet, in Polizei-Sachen speciellen Auftrag vom Polizeiamte anzunehmen, und daß deshalb erst eine Einigung getroffen werden dürfte. Denn das Verhältniß der hiesigen Behörden rücksichtlich der Polizei-Verwaltung steht verfassungsmäßig fest, und gestattet weder ein Glauben, noch eine eigenmächtige Veränderung, wodurch neue Einrichtungen erst nothwendig gemacht werden, und das Privateigenthum der im rechtmäßigen Besitze befindlichen Regalien des Standesherrn sowohl, als der hiesigen Commune geschmälert wird. Hiergegen uns zu schützen, mithin

> die königl. Regierung zu Liegnitz anzuweisen, ihre Verfügung vom 17ten April v. J. zurückzunehmen, und es vielmehr bei dem verfassungsmäßigen Stande der hiesigen Polizei-Verwaltung zu belassen,

ist dasjenige, warum wir ehrerbietigst bitten.

Die königl. Regierung trägt zu der Dotirung des hiesigen Polizei-Amtes nicht das Mindeste bei; es ist nicht von ihr, sondern von dem Herrn Fürsten von Pückler-Muskau eingesetzt und mit der Verwaltung seines Polizei-Regales beauftragt worden; der Umfang dieses Regals beschreibt also auch die Gränzen seiner Function; und wir können nicht zugeben, daß diese auf eine Art erweitert werden, wobei unser Herr Machtgeber an Rechten nichts gewinnt, aber eine Menge neuer Beschwerden und Ausgaben überkommen würde.

Wenn endlich die königl. Regierung die Eintheilung der Polizeigegenstände in erhebliche und unerhebliche zweck- und verfassungswidrig nennt; so kann sich dies nur auf den Vorschlag sub Nr. 3 in unserem Berichte vom 15ten September v. J. beziehen. Dagegen müssen wir aber bemerken, daß

a) darin nur allein von der Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit die Rede ist, nicht von der Ortspolizei selbst,
b) hinsichtlich jener das Gesetz selbst diesen Unterschied macht, wo es die Gränzen der Polizeigerichtsbarkeit der Dorfgerichte bestimmt, und daß
c) auch früher schon, als der hiesige Stadtrath noch eigene Jurisdiction hatte, diese sich nur auf caussas minores beschränkte.

Hiernach halten wir dafür, daß unsre Anträge in dem Berichte vom 15ten September v. J. zur genauen Bestimmung der Gränzen des Ressorts des Fürstlichen Polizeiamtes und des Magistrats der hiesigen Stadt der Sache, dem Rechte und der Verfassung gemäß sind, unterwerfen solche jedoch dem erleuchteten Ermessen eines Königl. Hohen Ministerii mit voller Deferenz.

Muskau, den 18ten Januar 1829.

Die Fürstliche General-Verwaltung.
Grävell. Bethe.

## An den Herrn Regierungs-Rath Dr. Grävell und Herrn Bethe in Muskau.

Die Herren Regierungsräthe Dr. Grävell und Bethe müssen, auf Ihre Vorstellung vom 18ten d. Mts., wegen der dortigen Polizei-Verwaltung, zuvörderst darauf aufmerksam gemacht werden,

1) daß, wenn Sie Namens des Herrn Fürsten von Pückler-Muskau Anträge zu machen haben, es Ihnen obliegt, Sich durch Vollmacht zu legitimiren. Indessen ist auch
2) der Antrag materiell nicht begründet; denn im Jahre 1817 ist auf den Antrag des Herrn Fürsten von Pückler-Muskau die Ausübung der gesammten Gerichtsbarkeit, von welcher die Polizei-Gerichtsbarkeit nur ein Theil ist, von dem Magistrate getrennt, und für die ganze Standesherrschaft zu diesem Behuf eine eigene Behörde constituirt worden. Von dieser Einrichtung wieder abzugehen und eine anderweite Theilung der Geschäfte anzuordnen, dazu fehlt es an genügender Veranlassung; auch würden die Grenzen der getheilten Ressorts nicht deutlich gezogen werden können. Die Herren Regierungsräthe Dr. Grävell und Bethe müssen hiernach auf die Resolution der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 23sten October v. J. zurückgewiesen werden. Auch
3) muß Denselben eröffnet werden, daß, wenn Sie die Verfügung der gedachten Königl. Regierung mit dem Ausdruck einer Anmaaßung, durch welche dieselbe sich ihrer gesetz- und verfassungsmäßigen Stellung überhebe, bezeichnen, Sie Sich einer Beleidigung schuldig gemacht haben, die im Wiederholungsfalle durch den Antrag auf fiscalische Untersuchung gerügt werden soll.

Berlin, den 30sten Januar 1829.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

---

## An Ein Königl. Hohes Ministerium des Innern und der Polizei zu Berlin.

Obgleich das hohe Rescript vom 30sten Januar v. J. in Betreff der Polizei-Verwaltung in der Stadt Muskau die Rechte meines Herrn Mandanten verletzte, so habe ich doch absichtlich eine geraume Zeit hingehen lassen, um erst den praktischen Erfolg der bestehenden Einrichtung selbst vollständig zu beobachten, indem es der erklärte Wille meines Herrn Machtgebers ist, das wirklich Gemeinnützliche und Gute selbst mit Aufopferung zu befordern. Allein die bisherige Erfahrung hat mich hinlanglich von dem Nachtheiligen dieser Einrichtung überzeugt, so daß ich nun nicht länger anstehen kann, diese Sache wieder dahin zu bringen, wie es die Ordnung und das Recht erfordert.

Zuvörderst füge ich eine beglaubte Abschrift meiner von dem Herrn Fürsten von Pückler-Muskau erhaltenen Vollmacht bei, weil Ew. Excellenz es verlangt haben, und weil der Herr Fürst über die Ignorirung seiner General-Verwaltung, obgleich deren Einsetzung Ew. Excellenz amtlich bekannt ist, besondere Beschwerde bei des Königes Majestät führen wird.

In Betreff des Schlusses Dero Verfügung enthalte ich mich absichtlich jeder Anführung, welche meine persönlichen Verhältnisse mit denen meines Machtgebers vermengen könnte, so auffallend es ist, daß von allen Ministern des Staats nur Ew. Excellenz es sind, der sich berufen glaubt, mich noch das Schreiben lehren zu wollen, nachdem ich beinahe ein halbes Jahrhundert verlebt habe, und daß kein anderer Minister sich bewogen gefunden hat, mir solche unangenehme Vorwürfe zu machen, wie ich fast in jeder Verfügung von Ew. Excellenz erlebe. Für meine Person kann ich zwar zu der Drohung lächeln, welche mich zurückschrecken soll, bei Beschwerdeführungen die Sachen beim rechten Namen zu nennen; aber als Staatsbürger traure ich tief darüber, daß dergleichen geschehen kann. Da unsre Verfassung es mir unmöglich macht, Sie deshalb zu belangen, so muß ich mich darauf beschränken, diejenige Stelle zu rechtfertigen, welche Ew. Excellenz Anstoß gegeben hat. So anerkannt mangelhaft unsre Gesetzgebung im Titel von Injuriensachen ist, so giebt es doch kein Gesetz, welches von einer Beleidigung der Staatsbehörden etwas erwähnte. Nur die Beleidigung der beamteten Personen in und während des Dienstes rügt das Gesetz (A. L. R. II. 20. §. 207 ff.). Allein die Beschwerde über Unbille, welche Jemand von Behörden oder Staatsbeamten erfahren zu haben vermeint, ist nicht nur keine Beleidigung, sondern ein Recht, welches das Gesetz den Unterthanen ausdrücklich zusichert, und welches in irgend einer Art zu beeinträchtigen oder zu beschneiden nur dem furchtbarsten Despotismus gelüsten könnte. Wenn Deutlichkeit und Präcision rühmliche Eigenschaften eines jeden Vortrages sind, so muß auch diejenige Beschwerde am angemessensten seyn, welche am kürzesten und bündigsten das Unrecht benennt, über welches Klage geführt wird. Das Gesetz selbst, weit entfernt, irgend eine Untrüglichkeit der Staatsbehörden und Staatsdiener, oder eine Unfehlbarkeit ihrer Lauterkeit vorauszusetzen, macht vielmehr namentlich die Mitglieder der Regierungen (Instruction vom 23sten October 1817, §. 7. 8 und 34, und Verordnung vom 26sten December 1808, §. 38 und 40) ausdrücklich verantwortlich, „wenn sie aus Unkunde des Sachverhältnisses oder der Gesetze, oder gar aus bloßem Eigensinne ihre Ansicht durchgesetzt, oder die Grenzen der ihnen gesetzlich beigelegten Befugnisse und ihres Wirkungskreises überschritten, oder die Unterthanen in ihrem Eigenthume, ihren bürgerlichen Gerechtsamen oder ihrer Freiheit beeinträchtiget haben.“ Das Gesetz selbst stellt hiernach die Ueberhebung und Anmaaßung unter die Veranlassungen zur Klage oder Beschwerde. Da wir kein Dictionaire de l'Academie besitzen, welches über die Bedeutung der Worte entscheidet; so kann ich mich nur auf den allgemeinen Sprachgebrauch berufen, daß es Anmaaßung genannt zu werden verdiene, wenn

1) irgend eine Staatsbehörde sich über das Privateigenthum eines Unterthanen ohne Gesetz oder Recht zu verfügen herausnimmt, was nur im dominio eminenti des Staatsoberhauptes begriffen ist, und wenn
2) eine Provinzialbehörde sich eine Befugniß beimißt, über die Regalien des Staats aus eigner Macht zu verfügen.

Dies letztere hat die königl. Regierung nach meinem Verstande gethan, indem sie sich erlaubte zu behaupten: „die Polizei-Verwaltung sey ein Ausfluß der Staatsgewalt, welche nur in ihrem Auftrage von denjenigen Behörden ausgeübt werden dürfe, welche damit von ihr selbst oder durch das Gesetz betheilt wurden,“ da mir nur die aus dem Gesetze zustehende Berechtigung, aber keine Ermächtigung der königl. Regierung zur Verleihung irgend eines Re-

gales, oder zur eigenbeliebigen Abänderung irgend eines herkömmlichen Ressortverhältnisses bekannt ist. Das erstere ist außer allem Zweifel, da die einer Privatperson oder einer Commune zustehende Polizei-Verwaltung oder Gerichtsbarkeit zu deren Privatvermögen gehört, in welches einzugreifen das Gesetz dem Fiscus ausdrücklich verbietet (A. L. R. II. 14. §. 26 und 32, und 17. §. 20). Ueber eben diese Anmaaßung nun ist bei der höheren Behörde Beschwerde geführt worden, deren Beurtheilung dieser anheim fiel, welche aber niemals daraus eine Beleidigung machen, noch die Wiederholung ähnlicher Beschwerden verpönen durfte. Denn auch ich bin berechtigt, von Ew. Excellenz diejenige Achtung zu verlangen, welche keinem rechtlichen Bürger versagt werden darf, und womit sich jene Drohung keinesweges verträgt. Die Rechte der Bürger sind so heilig, als die der Obrigkeit, und ich hoffe Ew. Excellenz überzeugt zu haben, daß jene von Ihnen verletzt worden sind.

In der Sache selbst haben die Gründe des hohen Rescriptes vom 30sten Januar v. J. nicht im mindesten die Aufgebung der angebrachten Beschwerde zu Wege bringen können. Ich würde vielmehr schon jetzt sofort auf dem Wege Rechtens den Schutz des Eigenthums meines Machtgebers gesucht haben, wenn nicht dessen Beeinträchtigung allzu augenfällig wäre, und ich nicht voraussetzen müßte, daß es nicht Ew. Excellenz Wille seyn könne, gegen ein so klares Recht zu handeln. Um deswillen habe ich geglaubt, die Sache nochmals an Hochdieselben bringen zu müssen, und dabei noch sorgfältiger die Gründe des zugefügten Unrechts zu entwickeln.

1) Die Behauptung, daß die Polizeigerichtsbarkeit nur ein Theil der bürgerlichen Gerichtsbarkeit sey, verstößt eben so sehr gegen die Geschichte, als gegen das geschriebene Gesetz. Es hat wohl eine Zeit gegeben, wo jene Behauptung aufgestellt worden ist; allein neuere und gründlichere Geschichtsforschungen haben deren Unrichtigkeit längst dargethan, und an den Tag gelegt, daß die Polizeigerichtsbarkeit in ihrem Ursprunge, Wesen und Erfordernissen sehr verschieden ist von der eigentlichen Rechtsverwaltung. Die Sache ist ja vor nicht gar langer Zeit vor der höchsten Staatsbehörde erörtert worden, und die Gründlichkeit des dortigen Vortrages hat sie ganz ins Reine gebracht (vergl. v. Kamptz Jahrbücher rc. H. IV. Seite 54, auch Lotz im Neuen Archive des Criminal-Rechts Bd. III. Seite 558). Namentlich ist auch dort erwiesen, daß in Sachsen die Polizeigerichtsbarkeit durch ausdrückliche Gesetze von der Gerichtsbarkeit in Criminal- und bürgerlichen Sachen unterschieden ist. Hiermit stimmt die preußische Gesetzgebung überein, welche die drei Arten der Gerichtsbarkeit von einander trennt und unterscheidet, und nur da, wo es keine besondere Polizeiobrigkeit giebt, dem bürgerlichen Richter in subsidium zur Pflicht macht, die Polizeigerichtsbarkeit mit zu verwalten (A. L. R. II. 17. §. 4. 6. 11. 16 und 61).

2) Eben so unrichtig ist es, daß jemals die Polizei dem hiesigen Magistrate entnommen, und zu deren Verwaltung eine eigene Behörde für die ganze Standesherrschaft, einschließlich der früher dem Magistrate zugestandenen Rechte, bestellt worden sey. Als nach der Besitzergreifung das königl. Oberlandesgericht zu Glogau meinen Herrn Mandanten unterm 20sten Juni 1817 aufforderte, sein Hofgericht auf den Fuß einzurichten, wie es

die preußische Justiz-Verwaltung mit sich bringe, machte dasselbe ihn zugleich auch darauf aufmerksam, wie eine gänzliche Trennung der Justiz und Polizei dabei nothwendig sey. Demgemäß überreichte mein Herr Mandant unterm 26. Juli 1817 den Plan zur Organisation seines Hofgerichtes, in welchem er, immer bereit, den Grundsätzen der preußischen Staatsverwaltung sich und seine Rechte anzuschmiegen, von dem Hofgerichte alle bis dahin demselben zuständigen Geschäftszweige trennte, welche nicht zur reinen Justiz-Verwaltung gehörten. In Gemäßheit dessen constituirte der Herr Fürst ferner schon am 7ten Juni 1817 ein eignes und neues Polizei-Amt, dem er die ganzen Polizeigeschäfte übertrug, welche bis dahin seinem Hofgerichte zugestanden hatten; er machte hiervon der königl. Regierung unterm 11ten ejusd. Anzeige, und deren Genehmigung erfolgte am 4ten Juli 1817. Weder ausdrücklich, noch stillschweigend ist hierbei irgend Etwas bestimmt worden, was die bis dahin bestandene Einrichtung und die Gränzen der Polizei-Verwaltung in der Stadt Muskau verändert hätte. Der Herr Fürst konnte und durfte seinem Polizei-Amte nur die Ausübung des ihm zustehenden Regales in dem Maaße übertragen, als es selbst sein Eigenthum war (A. L. R. II. 14. §. 28 — 33); es konnte kein Eingriff in die Rechte eines Dritten geschehen; eben so wenig war die königl. Regierung ermächtigt, dergleichen zu thun; das Fürstliche Polizei-Amt trat durchweg und im ganzen Umfange an die Stelle des Hofgerichtes, und sein Wirkungskreis richtete sich daher ganz von selbst nach der bisherigen Competenz ebendesselben. Eben darum fuhr auch der hiesige Magistrat, nach wie vor, fort in der Ausübung der ihm zuständigen Polizei, bis erst unterm 17ten April 1828 dem Magistrate von der königl. Regierung bei Gelegenheit der Zahnschen Beschwerde die Weisung zuging, „daß, da die Polizei-Verwaltung in der ganzen Standesherrschaft Muskau, einschließlich der Stadt, dem dasigen Polizei-Amte ausschließlich übertragen worden sey, der Magistrat damit nichts mehr zu thun habe." Eben diese Verfügung hat zu der gegenwärtig noch fortzusetzenden Gegenvorstellung Veranlassung gegeben, und die Unrichtigkeit der darin aufgestellten factischen Behauptung liegt am hellen Tage.

3) Eben so unrichtig ist es, daß die Auctorität des Fürstlichen Polizei-Amtes auf irgend eine Weise von der königl. Regierung ausgegangen sey. Nachdem der Herr Fürst durch die Königliche Zusicherung in dem Besitzergreifungs-Patente, besonders aber durch die allerhöchste Cabinets-Order vom 4ten Februar 1826 in dem Besitze seines Polizei-Regales gesichert war, stand es nur in seinem Ermessen, ob er solches selbst ausüben, oder die Verwaltung einem tauglichen Stellvertreter übertragen wollte. Indem er, Letzteres vorziehend, ein Polizei-Amt einsetzte, ist dessen Auctorität lediglich ein Ausfluß des ihm von dem Herrn Fürsten ertheilten Auftrages; die königl. Regierung hat dabei in keiner andern Art, als vermöge des Rechts der Oberaufsicht concurriren können (A. L. R. II. 17. §. 22); und die Gränzen der Geschäftswirksamkeit des Polizei-Amtes richten sich daher ganz von selbst nach dem Umfange des Rechts seines Herrn Committenten. Es hat dem hiesigen Magistrate das ihm zustehende Regal der Polizei weder de facto genommen, noch dem Fürstlichen Polizei-Amte obtrudirt werden können. Der Magistrat hat, wie schon an-

gezeigt, sein Recht unterm 21sten December 1828 reklamirt; er würde auch, ohne besondre Genehmigung des Herrn Standesherrn, weder darauf haben Verzicht leisten, noch dessen Recht der Oberaufsicht in die Obliegenheit der eigenen Verwaltung haben umwandeln können. Auch mein Herr Machtgeber will sich diese, ohne seine Zustimmung beliebte Umgestaltung der Rechtsverhältnisse nicht gefallen lassen; und ich möchte wissen, wer ihn ohne Gewalt und Rechtskränkung dazu nöthigen könnte! Er verlangt vielmehr, daß es lediglich ferner bei demjenigen bewende, was als herkömmliches und durch ausdrückliche Bestimmungen festgesetztes Recht bestanden hat und de jure noch besteht, da die königl. Regierung es nicht aufzuheben vermag. Denn

4) schon in den uralten Privilegien der Stadt ist deren Magistrate das Recht der Polizei-Verwaltung und der Bestrafung der geringfügigeren Contraventionen zugesichert worden. Da das Hofgericht dagegen verstieß und alle Straffälle vor sich zog, wurde dies einer der Klagepuncte, weshalb die Stadt im vorigen Jahrhunderte einen Prozeß erhob. In dem Rezesse vom 20. September 1766, wodurch derselbe verglichen wurde, ward dem Magistrate die Befugniß der Ausübung des Strafrechtes bis zur Höhe von 2½ Thaler wieder bestätiget. Als hierauf im Jahre 1811 neue Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und der hiesigen Stadt ausgebrochen waren, wurden solche unterm 13ten August ejusd. durch einen allgemeinen Vergleich beseitiget, in welchem der Herr Fürst der Stadt den Bau der Neißbrücke abnahm, wogegen unter andern wegen der Polizeigerichtsbarkeit bestimmt wurde:

„daß zwar die Stadt alle bisher bezogenen Polizeistrafgefälle bis zu 2½ Thlr. der Standesherrschaft abtrete, jedoch unbeschadet des dem Stadtrathe zustehenden Rechtes, zu untersuchen und zu strafen in der vorhin bestandenen Maaße, und die strafbaren Fälle nicht sogleich ins Hofgericht gezogen werden dürften. Vielmehr solle es damit so gehalten werden, daß die vorkommenden Polizeivergehungen vom Rathe untersucht und decidirt, auch die Strafen vollstreckt werden, jedoch daß das abgefaßte Decisum vor der Publikation jedesmal beim Hofgerichte zur Approbation und etwa nöthigen Moderation, sowohl in Hinsicht der Strafe, als der Kosten eingereicht werde."

Hiernach steht also fest, daß

a) dem Magistrate die gesammte Polizei-Verwaltung und die Polizeigerichtsbarkeit bis zu 2½ Thlr. Strafe zusteht,
b) meinem Herrn Mandanten aber die höhere Polizeigerichtsbarkeit, und überhaupt das Recht der Oberaufsicht.

5) Eben diese Verfassung besteht auch in allen übrigen kleinen Orten der Oberlausitz, und es ist der königl. Regierung noch nicht eingefallen, darin Etwas zu ändern. Um so auffallender ist deren Eingriff in die Gerechtsame meines Herrn Mandanten, zumal diese Einrichtung ganz homogen ist mit den Vorschriften des preußischen Rechts. Denn auch dieses unterscheidet die Polizeiverwaltung von der Polizeigerichtsbarkeit (A. L. R. II. 8. §. 130 u. 131, und 17. §. 10 und 11); es zählt die erstere unbedingt zu den Obliegenheiten der Dorfgerichte und Magisträte (A. L. R. II. 7. §. 61 und 8. §. 128), und es legt selbst denjenigen Ortsobrigkeiten, denen keine Polizeigerichtsbarkeit zusteht,

die Befugniß zur Bestrafung der geringeren Vergehungen bei (A. L. R. II. 7. §. 81 und 8. §. 178). Der ganze Unterschied der hiesigen Ortsverfassung von der allgemeinen Anordnung besteht also lediglich in der Differenz des Strafmaaßes von 1 zu 2½ Thaler.

6) Aber nicht blos das Recht, sondern auch das Bedürfniß erheischt die unveränderte Aufrechthaltung der hiesigen Ortsverfassung. Die Polizeiangelegenheiten stehen häufig in so enger Verbindung mit den übrigen magistratualischen Geschäften, daß aus deren Trennung nur Verwirrungen oder Vernachlässigungen hervorgehen können. Eben darum hat die Königl. Regierung selbst noch am 14ten December 1828 die abschriftlich anliegende Verfügung an den hiesigen Magistrat erlassen, und nicht an das Polizei-Amt. Nichts ist schlimmer, als Unbestimmtheit, Ungewißheit und Veränderlichkeit in den Ressort-Verhältnissen. Man darf sich nur einige Zeit hier aufhalten, um die Folgen davon alsbald zu erkennen. Hierzu kommt, daß das beim fürstl. Polizeiamte angestellte Personal mit den ihm aufgetragenen Geschäften vollauf zu thun hat, und es ihm nicht möglich ist, noch der Polizei in der Stadt gehörig vorzustehen. Besonders ist zu deren Handhabung ein Unterpersonal erforderlich, welches beim Magistrate vorhanden ist, aber nicht beim Polizeiamte. Ich zweifle sehr, daß jener gezwungen werden könnte, dasselbe zugleich zur Verfügung des letzteren zu stellen. Könnte dies aber auch geschehen, so taugt es nicht, wenn Jemand zweier Vorgesetzten Diener seyn soll. Es kann dem Herrn Fürsten eben so wenig angesonnen werden, zur Besorgung der Stadtpolizei neue Beamten anzustellen und zu besolden, als die Polizei in seiner Stadt blos darum verfallen zu sehen, weil die königl. Regierung den Magistrat davon hat entbinden wollen. Aus allen diesen Gründen muß ich nochmals dahin antragen:

der königl. Regierung zu Liegnitz aufzugeben, daß sie es, mit Aufhebung ihrer Verfügung vom 17ten April 1828, bei der hergebrachten Verfassung in Betreff der Polizeiverwaltung und Polizeigerichtsbarkeit in der Stadt Muskau ferner bewenden lasse, und zu deren Wiederherstellung unverzügliche Verfügung ergehen lasse.

Muskau, den 20sten August 1830.

Grävell.

---

## An den Herrn Regierungs-Rath Dr. Grävell Wohlgeboren in Muskau.

Ew. Wohlgeboren will ich auf Ihre Eingabe vom 20. Aug. cr. wegen der Polizei-Verwaltung in Muskau hierdurch eröffnen, daß ich in der Sache selbst von der Königlichen Regierung zu Liegnitz über Ihre anscheinlich erheblichen Anführungen anderweitigen Bericht eingefordert, übrigens aber dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt a. d. O. anheim gestellt habe, ob wegen der in Ihrer Schrift sich findenden Schreibart gegen Sie die Untersuchung zu eröffnen sey.

Berlin, den 9ten September 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

---

An Se. Excellenz den Königl. Geheimen Staats- und Minister des Innern und der Polizei Herrn Freiherrn v. Brenn zu Berlin.

Je mehr unter den obwaltenden und in meinem vorigen Berichte schon auseinandergesetzten Umständen die Polizeiverwaltung in hiesiger Stadt in Verfall gerathen muß, und je drückender dies Uebel ist, desto mehr muß ich Ew. Excellenz gehorsamst bitten, die Entscheidung auf meine Beschwerde über die Anordnung der königl. Regierung zu Liegnitz in Betreff der hiesigen Polizeiverwaltung geneigtest beschleunigen zu wollen. Es ist dies nicht die einzige Sache, in der ich Abhülfe suchen muß gegen Maaßregeln dieser Behörde, durch welche dieselben in die Rechte meines Herrn Machtgebers eingegriffen und durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse, nach meiner Meinung, demselben vorgegriffen hat. Allein ich versuche es in allen Fällen zuvor, ehe ich höheren Orts Beschwerde führe, ob es nicht möglich ist, durch behufige Vorstellungen bei der königl. Regierung selbst die Sachen noch wieder ins rechte Gleis zu bringen. Um so mehr muß ich Ew. Excellenz in der hier vorliegenden Sache, welche so sehr verfahren worden ist, bitten, derselben Ihre Aufmerksamkeit zu widmen, damit sie bald und dem Rechte gemäß zum Austrag komme, und das Unrecht wieder gut gemacht werde, was darin schon begangen worden ist.

Muskau, den 29sten Januar 1831.

Grävell.

---

An den Herrn Fürsten v. Pückler-Muskau Fürstliche Gnaden zu Muskau.

Das Hohe Ministerium des Innern hat uns unter Billigung unseres diesfälligen Gutachtens beauftragt, Ew. Fürstliche Gnaden auf Dero Anverlangen vom 20sten August v. J., daß

1) die Polizei-Gerichtsbarkeit in geringfügigen Sachen, und
2) die Polizei-Verwaltung in der Stadt Muskau dem dasigen Magistrat übertragen werden möge,

zu bescheiden.

Der erstere Antrag wird

a) auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts,
b) auf die frühere Oberlausitzer Verfassung, und
c) auf die deren Aufrechthaltung vorgeblich befehlenden Allerhöchsten Cabinetts-Ordres vom 7ten Juni 1822 und 4ten Februar 1826

gegründet.

ad a) Es kömmt hierbei auf die gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen Landrechts und der preußischen Gesetzgebung, (welche übrigens die Polizei-Gerichtsbarkeit als einen Theil der Gerichtsbarkeit im Allgemeinen bezeichnen, und zu deren Ausübung theils richterliche Behörden, theils die Inhaber der Patrimonial-Gerichtsbarkeit persönlich berechtigen und verpflichten),
nicht, sondern vielmehr

ad b) auf die bei der Landesbesitznahme vorgefundene Ober-Lausitzische Verfassung an, über welche wir bei anderer Veranlassung mit der Königl. Sächsischen Ober-Amts-Regierung zu Budissin in Schriftwechsel getreten sind.

**Die Mittheilungen dieser Behörde hinsichtlich der vorliegenden Angelegenheit ergeben, das nach der bis zum Jahre 1815 bestandenen Oberlausitzer Verfassung,**

1) alle Mediatstädte, bezüglich der Ausübung der Justiz- und Polizei-Pflege, dem platten Lande gleichgestellt gewesen sind;
2) daß die Jurisdiction im weiteren Sinne alle Zweige der Polizei-Verwaltung umfassend, in den Landstädten den Grundherrschaften, Kraft der Beleihungen, zugestanden hat, und von denselben durch besondre Gerichtsbehörden (wie z. B. in den Standesherrschaften, namentlich auch zu Muskau, durch die Kanzleien), oder durch qualificirte Justitiarien ausgeübt worden ist; und
3) daß die Räthe dieser kleinen Städte, wenn sie entweder auf den Grund besonderer Verträge, oder mit stillschweigender Genehmigung der Gerichtsherrschaft einen Theil der Gerichtsbarkeit, namentlich die freiwillige und die Cognition in einigen Polizeifällen gehabt haben, durch dergleichen Einrichtungen und Verträge zu der Ober-Provinzial-Behörde in keine Beziehung getreten sind, insofern letztere solche thatsächlich ins Leben getretene oder vertragsmäßige Aenderungen der Instanzen nicht ausdrücklich anerkannt hat.

Es bildet sonach, der preußischen Gesetzgebung völlig entsprechend, auch in der Oberlausitz nach der dasigen Verfassung die Polizeigerichtsbarkeit einen integrirenden Theil der Gerichtsbarkeit im weiteren Sinne des Worts; sie ist, Kraft der in diesem Landestheil noch heute bestehenden Lehnsverfassung auch rücksichtlich der Mediatstädte dem Grundherrn verliehen, und diesem selbst da, wo es geduldet worden, kein Recht gegeben, sie ohne ausdrückliche Genehmigung der Landesbehörde in Afterlehn auszuthun.

Nach Ew. Fürstliche Gnaden thatsächlichen Anführungen ist nun laut alter standesherrlichen Privilegien und mittelst eines im Jahre 1811 geschlossenen Vertrags dem Magistrat zu Muskau die Befugniß ertheilt worden,

die Civil-Jurisdiction in Bagatellsachen und die Polizei-Gerichtsbarkeit in allen Fällen, wo nur auf eine dem erkennenden Magistrat anheimfallende Strafe von 2½ Thaler zu erkennen ist, auszuüben.

Diese Einrichtung ist bis zur Besitzergreifung des Herzogthums Sachsen für die Krone Preußen bestehen geblieben, und demnächst nach Ew. Fürstliche Gnaden Meinung nur dahin verändert worden,

daß die gesammte Justiz-Verwaltung in der Standesherrschaft Muskau an das dasige Hofgericht übergegangen, dagegen aber in den polizeilichen Ressort-Verhältnissen die vorgefundene Einrichtung mit der Maaßgabe aufrecht erhalten worden ist, daß der Standesherr nur die diesfälligen Gerechtsame der früheren Kanzlei einem besondern Polizei-Amt übertragen hat.

Der so dargestellte Thatbestand erleidet durch die veränderte alte Verfassung der Oberlausitz nur dahin eine Berichtigung, daß die gesammte Jurisdiction in der Standesherrschaft Muskau, einschließlich der Polizeigerichtsbarkeit, vom Staat dem Standesherrn mit der Befugniß,

solche durch eine besondere Gerichtsbehörde auszuüben,

nicht aber mit dem Recht,

eigenmächtig einen Theil derselben dem ganz unqualifizirten Magistrat zu Muskau zu übertragen,

verliehen war, und daß

da nach der vorberegten Mittheilung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin eine ausdrückliche Genehmigung der vormaligen Sächsischen Regierung zu der fraglichen Theilung der Polizei-Gerichtsbarkeit zwischen dem Standesherrn und dem Magistrat zu Muskau niemals gegeben worden ist.

Die diesfalls thatsächlich erfolgte Einrichtung als eine verfassungsmäßig rechtsbeständige, von den Landesbehörden zu betrachtende, vom Staat nicht anerkannt werden kann.

ad c) Selbst dann aber, wenn dem Standesherrn während der vorigen Regierung die Befugniß,

einen Theil der ihm verliehenen Polizei-Gerichtsbarkeit dem Magistrate zu Muskau zu überlassen,

verfassungsmäßig zugestanden hätte, würde er eines solchen Vorrechts durch die, ihn allen übrigen Patrimonial-Gerichts-Inhabern gleichstellende, Allerhöchste Cabinetts-Order vom 7ten Juni 1822 verlustig, und nach §. 2 a. a. O. verpflichtet worden seyn, diesfalls der preußischen Gesetzgebung und Verfassung zu genügen, nach welcher die von Ew. Fürstliche Gnaden gewünschte Theilung der Polizei-Gerichtsbarkeit zwischen Dero Polizei-Amt und dem dortigen Magistrat unzulässig ist, und sich ohne die wesentlichsten Nachtheile gar nicht einmal ausführen läßt.

Den Theilungsmaaßstab sollen nicht bestimmte Gebietstheile, sondern die vor dem Schluß der betreffenden Untersuchung gar nicht zu ermessende, auch dann noch in den meisten Fällen dem pflichtmäßigen Ermessen des Erkennenden anheim gegebene Höhe der in jedem einzelnen Fall verwirkten Polizei-Strafe abgeben, die von dem Polizei-Amt zu erkennenden höhern Geldbußen in die Fürstliche, die von dem Magistrat festzusetzenden kleinern Strafen in die städtische Kasse fließen.

Eine solche Einrichtung müßte eine unversiegbare Quelle fortwährender Streitigkeiten darüber,

welcher Behörde in jedem einzelnen Fall die polizeiliche Untersuchung zustehe und obliege,

werden. Sollte zur Beseitigung dieses Uebelstandes aber etwa die Führung aller, innerhalb des städtischen Gebiets vorkommenden polizeilichen Untersuchungen dem Magistrat mit der Weisung übertragen werden, da, wo eine über 2½ Thaler betragende Geldbuße verwirkt ist, die spruchreifen Acten dem Fürstlichen Polizei-Amt zum Erkenntniß zuzustellen, so tritt abermals das Bedenken hervor,

daß pekuniares Interesse den Magistrat hiervon oft abhalten, und zu einer ungerechtfertigten Milde gegen die Contravenienten stimmen möchte,

und

daß kein Mitglied des dermaligen Muskauer Magistrats die zur Führung einer polizeilichen Untersuchung unerläßliche Geschäfts- und Gesetz-Kunde besitzt.

Ew. Fürstliche Gnaden wollen hieraus die Ueberzeugung entnehmen,

daß auch fernerweit alle in der Standesherrschaft Muskau, einschließlich der gleichnamigen Stadt, vorkommenden Polizei-Contraventionen in 1ster Instanz vor das standesherrliche Polizei-Amt ressortiren müssen.

Ob und in wieweit dem Magistrat vertragsweise ein Anrecht auf den Genuß in der Stadt verwirkter Geldbußen unter 2½ Thlr. zustehe, gehört nicht zu unserer, sondern zur richterlichen Beurtheilung, und steht damit, wer dergleichen Geldbußen festzusetzen habe,

in keinem nothwendigen Zusammenhang, da Ew. Fürstliche Gnaden in Anerkenntniß jenes magistratualischen Rechts dem Polizei-Amt nur die Behändigung aller betreffenden Strafgefälle an den Magistrat aufgeben dürfen.

In Ansehung der Polizei-Verwaltung,

womit die Aufsicht auf die Befolgung der bestehenden Polizei-Gesetze, und die Behufs Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffenden Vorkehrungen bezeichnet werden, ist Ew. Fürstliche Gnaden Anverlangen.

daß solche in der Stadt Muskau unter Aufsicht des das Dominium vertretenden Polizei-Amts von dem Magistrat gehandhabt werde;

dagegen nach den allgemeinen Landesgesetzen wohlbegründet, da auf dem platten Lande — wozu das genannte Städtchen gehört — dieser Geschäftszweig unter Beaufsichtigung der Ortsobrigkeit dem Schulzen-Gericht — welchem der Magistrat zu Muskau gleich steht —, anvertraut ist (Allgemein. Landr. II. VII. §. 59. Gesetz vom 30sten Juni 1812 §. 39. Gesetz S. 1812 S. 149).

Wir haben inzwischen bisher geglaubt, daß Ew. Fürstliche Gnaden vermöge Ihrer standesherrlichen Gerechtsame, jenen Geschäftszweig, wie dies hinsichtlich der zur Standesherrschaft gehörigen Dörfer geschehen, auch rücksichtlich der Stadt Muskau bei Errichtung des dasigen Polizei-Amts dieser Behörde überwiesen haben, und diese Vereinigung der Polizei-Gerichtsbarkeit und Verwaltung aufrecht zu erhalten gesucht, da sie sowohl an und für sich, als auch zur Beseitigung von Weiterungen zwischen der standesherlichen und städtischen Behörde nur als gesetzmäßig erachtet werden kann.

Wir wünschten demnach auch, daß es hierbei sein Bewenden behalte, und daß Ew. Fürstliche Gnaden in der als Ziel Ihres Strebens bezeichneten Förderung des Guten und Zweckmäßigen ein diesfälliges Arrangement — so weit dies nöthig — treffen mögen, dessen günstiger Erfolg um so weniger zu bezweifeln, als nach Deroselben Vortrag vom 15ten September 1828 der dortige Magistrat gegen obige Maaßnehmung gar keine Einwendungen erhebt, und es sich nur darum handelt,

das Subaltern-Personale des Polizei-Amts durch Anziehung eines Rathsdieners in polizeilichen Angelegenheiten der Stadt zu verstärken,

was wohl im Wege gütlicher Einigung mit dem Magistrat, und durch eine geringe Gehaltsvermehrung des Rathsdieners aus dem Fonds des Polizei-Amts zu ermöglichen seyn dürfte.

Beharren Ew. Fürstliche Gnaden dagegen auf dem Verlangen der Polizei-Verwaltung zu Muskau durch den dasigen Magistrat, so werden wir nach Eingang Dero Aeußerung hierüber die erforderlichen Anordnungen ohne Anstand erlassen.

Liegnitz, den 21sten Januar 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Seckendorff.

---

## An Eine Königl. Hochlöbl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Liegnitz.

Auf die verehrte Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung vom 21sten v. Mts. in Betreff der Polizei-Verwaltung in meiner Stadt Muskau, verfehle ich nicht, ungesäumt anzuzeigen, daß ich

I. allerdings wünschen muß, daß die ganze Polizeiverwaltung in der Stadt und deren Flur wieder, wie vordem, von dem Magistrate der Stadt gehandhabt werde, jedoch unter unmittelbarer Aufsicht meines Polizeiamtes, so wie früher von meiner Canzelei geführt worden ist. Es ist nicht blos der Mangel eines Polizeidieners, der mich hierzu bewegt, sondern:

1) die Unmöglichkeit überhaupt, daß das bei meinem Polizei-Amte angestellte Personal die ganze Polizeiverwaltung in meiner Standesherrschaft versehen könne, wenn nicht die städtische davon abgesondert wird. Es ist ferner

2) meine Ueberzeugung, daß dieselbe von dem Stadtrathe besser verwaltet werden kann, und daß eine Menge unangenehmer Collisionen dadurch vermieden werden. Ueberdies mag ich bei der gegenwärtigen Handlungsweise des hiesigen Magistrats und der Communrepräsentanten überall auf keine Unterhandlung mit denselben eingehen, bevor von ihnen nicht andere Gesinnungen bethätiget worden sind, sondern ich kann überall nur auf Erhaltung des bestandenen Rechtszustandes sehen. Eben dieses letztere ist denn auch

3) selbst für mich ein triftiger Bewegungsgrund, in Betreff der Polizei-Verwaltung nach der Wiederherstellung desjenigen Zustandes, welcher sowohl in meinem eigenen, als auch in dem Rechte der Stadt begründet ist. Ebendeswegen muß ich aber auch

II. in Ansehung der Polizeigerichtsbarkeit bei dem Verlangen stehen bleiben, den hergebrachten und verfassungsmäßigen Zustand wieder herzustellen, nach welchem dieselbe zwischen dem Magistrate und dem Standesherrn getheilt war, jedoch unter der bisherigen, genau bestimmten Controle und Aufsicht des standesherrlichen Polizeiamtes auf die Geschäftsführung des Magistrates.

Die Mittheilungen des Oberamtes zu Bautzen, worauf Eine Königliche Hochlöbl. Regierung Sich bezieht, sind mir zwar in ihrem ganzen Umfange nicht bekannt. Allein dasjenige, was Hochdieselbe mir daraus mitgetheilt hat, kann keinen Augenblick eine Störung des hiesigen Verfassungs-Zustandes rechtfertigen. An und für sich schon kann ein Sentiment jener Behörde mich oder sonst Jemanden nicht präjudiciren. So wenig die Ansicht einer königl. Hochlöbl. Regierung einen Rechtstitel zur Entscheidung oder Feststellung eines Privatrechtszustandes abzugeben vermag, noch viel weniger die Aeußerung des Oberamtes zu Bautzen. Bekanntlich war von jeher der Oberamtshauptmann der Stellvertreter des Landesherrn in der Oberlausitz, und stand als solcher unmittelbar unter dem Geheimen Concilium. Diese seine Stellung mußte unvermeidlich bei ihm die Tendenz erzeugen, die fiscalischen Gerechtsame nach Möglichkeit auszudehnen, und möglichst die Dinge im fiscalischen Interesse anzusehen. Diese Einseitigkeit war in Sachsen hinlänglich bekannt, konnte aber wenig schaden, weil die Verfassung den Ständen auf der andern Seite Ansehen genug verlieh, jede Bethätigung jener Tendenz zu verhüten. Die Gutachten des Oberamtes haben daher niemals für eine ganz zuverlässige Entscheidungsquelle gegolten; und selbst in bloßen Rechtspuncten sind mehrere gedruckte Gutachten desselben bekannt, wovon das Gegentheil bei dem Ober-Appellationsgericht zu Dresden erkannt worden ist.

Abgesehen von dieser allgemeinen Bemerkung, würde die Aeußerung des Oberamtes mir nur dann im Wege stehen, wenn dasselbe

sich entweder auf Thatsachen oder auf gesetzliche Vorschriften gründete. Beides ist aber nicht der Fall, so weit die mir gemachte Mittheilung reicht, sondern es liegt lediglich eine Erklärung darüber vor, welcher Meinung das Oberamt ist, einer Meinung, welche die Beweise ihrer Unrichtigkeit selbst in sich trägt. Denn

1) ist es, was die Stadt Muskau anlangt, nicht andem, daß der Magistrat durchgängig in die Kategorie der Dorfgerichte zu stellen sey. Namentlich hat derselbe nicht blos in Ansehung der Polizeigerichtsbarkeit eine größere Wirksamkeit gehabt, sondern auch die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit besessen. Eben so unrichtig ist

2) die Behauptung, daß die Gerichtsbarkeit in den Mediatstädten, mit Einschluß der Polizeigerichtsbarkeit, den Grundherrschaften nur kraft der ihnen ertheilten Verleihung zustehe, und von ihnen zu keinem Theile, ohne landesherrliche Bestätigung, auf die Stadträthe habe übertragen werden können. Einer rechtskundigen Behörde, wie einer königl. Hochlöbl. Regierung, brauche ich nicht erst auseinanderzusetzen, daß, wie sehr gäng und gebe diese Rechtsansicht auch unter den Juristen des vorigen Jahrhunderts gewesen seyn mag, dieselbe doch nur ein Zeugniß von der allgemein verbreiteten Unkunde des teutschen Rechtes und der teutschen Rechtsgeschichte gewesen ist, und daß heut zu Tage, nachdem diese mehr cultivirt worden sind, Niemand auf jene Behauptung mehr zurückkommen darf, ohne sich dem Vorwurfe auszusetzen, hinter den Kenntnissen seines Zeitalters zurückgeblieben zu seyn. Eine königl. Hochlöbl. Regierung wird nicht erst aus der gelehrten Abhandlung im 68sten Hefte der v. Kamptzschen Jahrbücher wissen, daß die Polizeigerichtsbarkeit in ihrem Ursprunge, Attributen und Ausübung wesentlich von der Gerichtsbarkeit der Rechtspflege verschieden sey; so wie derselben gewiß hinlänglich bekannt ist, daß überhaupt die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in der Regel keinesweges durch Beleihung erlangt, sondern daß sie unmittelbar aus dem Herrnrechte, aus der Grundherrlichkeit entsprossen, und daß selbst die peinliche Gerichtsbarkeit der Gutsherren meistens älter sey, als die Landeshoheit selbst. Eben so wenig werde ich einer königl. Hochlöbl. Regierung erst vortragen dürfen, daß die Gerichtsbarkeit, wie alle niederen Regalien, zum Privateigenthum der Berechtigten gehört; daß sie vermöge jedes gültigen Rechtstitels, auch durch Verjährung, erworben werden kann (A. L. R. II. 14. §. 35); und daß insonderheit ein unvordenklicher Besitz gegen jede Anfechtung Sicherheit gewährt. Ich verlasse vielmehr diese allgemeinen Betrachtungen, um auf das besondere Recht von Muskau zu kommen, welches bekanntlich von dem Reichsoberhaupte selbst an meine Vorfahren als ein freies Eigenthum, mit allen Herrlichkeiten, und namentlich auch mit Ober- und Untergerichten, verkauft worden ist. Allein schon nach Ausweis des diesem Kaufe beigefügten Urbarii Folio 18 hat damals dem Stadtrathe, zufolge des ausdrücklich angezogenen Stadtprivilegii, die Gerichtsbarkeit in Markt, Gewerbe und andren geringeren Polizei-Contraventionen zugestanden, jedoch daß derselbe ⅔ der Polizeistrafen an den Standesherrn abliefern mußte. Diese seine Gerichtsbarkeit ist folglich eine Sache unvordenklichen Besitzthumes; sie ist in allen späteren Stadtprivilegien immer wiederholt und anerkannt, und erst im Jahre 1811 ist sie vergleichsweise, gegen Abnahme des Brückenbaues, eingeschränkt, nicht erweitert worden. So war der rechtliche Besitzstand beschaffen;

als Muskau unter preußische Hoheit kam, und das Besitzergreifungspatent die königliche Zusicherung gab, daß, wie jedes redliche Besitzthum, auch dieses unter der neuen Hoheit geschützt werden solle. Eben darum, weil mit dieser Zusicherung die ohne und wider meinen Willen erfolgte Umstürzung dieser hiesigen Verfassung nicht zu vereinbaren ist, und weil ich nicht wünsche, deshalb unmittelbar bei des Königes Majestät Beschwerde führen zu müssen, trage ich bei Einer Königl. Hochlöblichen Regierung nochmals ganz ergebenst dahin an:

die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit in meiner Stadt Muskau auf den Fuß wieder herzustellen, wie sich dieselbe zur Zeit der Hoheitsveränderung befand.

Ich mache diesen Antrag sowohl für mich selbst, wie als Grundherr der Stadt Muskau, deren Magistrat ebenfalls, wie schon angeführt ist, gegen die Entziehung seiner Gerechtsame reclamirt hat, sich auch deren, ohne meine Genehmigung, nicht entschlagen dürfte.

Alles also, was in der geehrten Verfügung vom 21sten v. Mts. aus der Verleihung der Gerichtsbarkeit hat abgeleitet werden wollen, fällt von selbst in sich zusammen, da Muskau nie Lehen gewesen, auch nie unter einer Modalität mit der Gerichtsbarkeit beliehen worden ist, noch von einer Afterbeleihung an den Magistrat Etwas vorkommt, deren Unstatthaftigkeit indessen nicht einmal nach teutschem Rechte zu behaupten seyn würde. Es braucht sich indessen hierbei nicht aufgehalten zu werden, da der Fall gar nicht in medio ist, vielmehr aus dem Vorgetragenen sattsam erhellet, daß die Staatsbehörden, dem Rechte nachgehend, nicht umhin können, sowohl mein Recht, als das Recht des Stadtrathes zu achten und unbeeinträchtiget zu lassen.

Hiernach wird denn auch eine königl. Hochlöbl. Regierung, ohne dabei zu verweilen, von Selbst ermessen, daß die Allerhöchste Cabinettsorder vom 7ten Juni 1822 gar keine Anwendung hier finden kann. Abgesehen davon, daß dieselbe von der eigentlichen Rechtspflege, und deren Einrichtung handelt, nicht von der Polizeistrafgewalt, wird eine königl. Hochlöbl. Regierung gewiß nicht daraus eine Rechtsverletzung rechtfertigen wollen, wie sie in der Beeinträchtigung bestehender Rechte enthalten ist. Es handelt sich ja hier nicht darum, daß ich eine neue Theilung der Polizeigerichtsbarkeit vorgenommen hätte, sondern vielmehr darum, daß die schon getheilte Gerichtsbarkeit von dem Magistrate und mir so ausgeübt werde, wie dieselbe einem Jeden von Rechtswegen gebührt.

Die politischen Argumente, welche eine königl. Hochlöbl. Regierung schlüßlich angeführt hat, können ohnehin eine Beeinträchtigung des Rechts, und die von einer königl. Hochlöbl. Regierung geschehene Umstoßung der demselben gemäß bestehenden Einrichtungen des Orts auf keine Weise rechtfertigen. Achtung des Rechts ist unstreitig in jedem Staate das höchste Gebot der Verwaltung. Eingriffe in dasselbe können nur durch das Gesetz und mit voller Schadloshaltung eingeführt werden; niemals kann ohne Gesetz eine Verwaltungsbehörde dazu ermächtiget seyn.

Allein auch die aufgestellten Bedenken werden bei näherer Beleuchtung verschwinden. Denn

a) das Gesetz hat überall in der Strafrechtspflege selbst die Unterscheidung des Verfahrens, wie der Untersuchungsbehörden, nach dem Grundsatze der Höhe der Strafen gemacht, ohne der Besorgniß Raum zu geben, daß dadurch eine Strafverringerung in hypothesi herbeigeführt werden möchte, welche sich auch mit der rechtlich zu präsumirenden Legalität der Behörden nicht ver-

tragen würde. Nach diesem Prinzip ist das Criminal- von dem fiscalischen Verfahren, so wie die Criminal- von der bürgerlichen Rechtspflege unterschieden (A. G. O. I. 35. §. 34, und A. L. R. II. 17. §. 62 und 68); nach eben diesem Grundsatze weist selbst das Landrecht (II. 7. §. 81) die Polizeigerichtsbarkeit in geringfügigen Polizei-Uebertretungen an die Dorfgerichte. Ob nun die Gränze der Strafe 1 Thlr. oder 2¼ Thlr. ist, kann keinen wesentlichen Einfluß haben. Die hiesige Ortsverfassung ist also den Landesgesetzen ganz angemessen.

b) Seit länger als 300 Jahren ist der hiesige Magistrat zur Ausübung der ihm zustehenden Polizeigerichtsbarkeit qualificirt gewesen; und es möchte sich schwerlich ein Grund auffinden lassen, der nun mit einemmale seine Qualification aufzuheben vermöchte, zumal mir, nach wörtlicher Angabe des Privilegii, die Befugniß zusteht, zu jeder Zeit die Acten zu avociren, und der Magistrat, wo er ein Bedenken hat, bei meiner Behörde Vorbescheidung einholen muß. Daß das gegenwärtige Personal des Magistrats, wie eine königl. Hochlöbl. Regierung öfters schon bemerkt hat, höchst unfähig sey, darin stimme ich ganz überein, und habe deshalb auch bereits meinen Entschluß erklärt, den Rathsstuhl anders zu besetzen. Nur die Verzögerung der Antwort einer königl. Hochlöbl. Regierung ist Schuld daran, daß solches noch nicht ausgeführt worden ist, zum größten Schaden der Stadt selbst. Denn die geringfügigen Polizei-Contraventionen sind von geringerer Bedeutung, als die gesammte städtische Verwaltung, welche unter der Ungeschicklichkeit der jetzigen Magistratspersonen leidet. Niemals aber kann die Unfähigkeit zeitlicher Beamten einen Grund abgeben, einer Behörde oder einer Korporation die ihr zustehenden Attribute und Rechte zu entziehen, sondern nur den untauglichen Beamten zu entfernen, und einen tauglichen an seine Stelle zu setzen. Eben darum aber, damit dies geschehen könne, ist es

c) höchst nöthig, dem Magistrate seine Polizeigerichtsbarkeit zu belassen, indem bei der großen Geringfügigkeit der städtischen Fonds zur Besoldung desselben, und bei einer Schuldenlast von 11000 Thalern die Einkünfte aus dieser Gerichtsbarkeit für die Stadt von Erheblichkeit sind. Der Vorschlag, daß ich der Stadt das Onus abnehmen, ihr aber das Commodum lassen solle, kann mir im Ernste kaum angesonnen werden. Die Strafen sind eine Frucht der Gerichtsbarkeit selbst und hängen dieser an. Es ist dem Staate nicht in den Sinn gekommen, bei Einziehung der Obergerichte den Gerichtsherren die Strafenbeziehung zu belassen. So hat auch die Stadt nur ein Recht auf die Strafen vermöge der Erfüllung einer Obliegenheit, welche selbst noch den Vortheil gewährt, daß der ganze Magistrat und besonders dessen Polizei-Verwaltung ohne Ansehen seyn und bleiben würde, wenn ihm die Polizeigerichtsbarkeit ganz entzogen würde.

Aus dem Allem glaube ich den Schluß ziehen zu dürfen, daß eine königl. Hochlöbl. Regierung im Irrthume gewesen sey, als sie die in Rede stehende Maaßregel beschloß. Es kann nicht den geringsten Nachtheil haben, dies zu gestehen und davon zurückzukommen; aber es würde ihn haben, wenn durch das Beharren im Unrecht ich genöthigt werden sollte, die Sache weiter zu verfolgen. Das Gutmachen eines Unrechts ist unstreitig das höchste Lob einer jeden Behörde.

Muskau, den 9ten Februar 1831.

H. Fürst v. Pückler-Muskau.
Grävell.

---

## An Se. Fürstliche Gnaden, den Herrn Fürsten von Pückler-Muskau.

Zu Händen des Herrn Regierungs-Raths Grävell zu Muskau.

Im Verfolg Ew. Fürstl. Gnaden Berichts vom 9. d. Mts. haben wir das Königliche Landrath-Amt zu Rothenburg heute beauftragt:

die Polizei-Verwaltung in der Stadt Muskau dem dasigen Magistrat unter unmittelbarer Aufsicht des standesherrlichen Polizei-Amts zu übertragen.

Hinsichtlich der Polizeigerichtsbarkeit in der gesammten Standesherrschaft muß es dagegen bei unserm Erlaß vom 21sten d. Mts. aus den darin angeführten Gründen sein Bewenden behalten.

Liegnitz, den 24sten Februar 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Seckendorff.

---

## An Ein Königliches Hohes Ministerium des Innern und der Polizei zu Berlin.

Nachdem die königl. Regierung zu Liegnitz in Betreff der Polizei in meiner Stadt Muskau die sub A anliegende Verfügung vom 21sten Januar d. J. an mich neuerdings erlassen hat, habe ich die von mir geforderte Erklärung unterm 9ten Februar d. J. abgegeben, wie das sub B anliegende Concept des Berichts besagt, und darauf nunmehro die sub C anliegende Resolution vom 24. v. Mts. erhalten.

Diese letztere kann mich nicht zufrieden stellen. Ich habe geglaubt, in meinem Berichte vom 9ten v. Mts. auf das Bündigste alles dasjenige zu widerlegen, was in der Verfügung vom 21sten Januar d. J. zur Rechtfertigung der unrechtmäßigen Störung der Ortsverfassung und meiner Rechte ausgeführt worden ist; und ich bin umsomehr erstaunt, zu vernehmen, daß es dennoch bei dem geschehenen Unrechte aus eben den widerlegten Gründen sein Bewenden behalten soll. Ich habe dargethan, daß die bestandene Einrichtung ein unvordenkliches, durch Verträge befestigtes und schon vom Kaiser in der Verkaufs-Urkunde meiner Standesherrschaft vor Jahrhunderten anerkanntes Herkommen ist; daß dasselbe mit der preuß. Gesetzgebung und Verwaltungsorganismus völlig übereinstimmt; und daß Nichts die anbefohlene Abänderung durch die königl. Regierung rechtfertigen kann. Wie ich es auch betrachte, so kann ich die Ermächtigung dieser Verwaltungsbehörde zu einer solchen Anordnung nicht ausfindig machen; und ich bekenne ganz offen, daß, so wie mir diese eigenmächtige Vergreifung an bestehenden Gerechtsamen ein weit größeres Uebel zu seyn scheint, als der Verlust selbst, der nur eine Folge davon ist, es mir auch noch weit mehr darum zu thun ist, jene unwirksam zu machen, als blos diesen zu vermeiden. Ich werde deshalb diese Sache auf jedem gesetzlichen Wege betreiben, bis jene Störung meiner Rechte wieder in integrum restituirt ist. Deshalb wende ich mich an ein königl. Hohes Ministerium mit der ganz ergebensten Bitte:

der königl. Regierung zu Liegnitz anzubefehlen, in Betreff der Polizeigerichtsbarkeit in der Stadt Muskau Alles wieder auf den Fuß herzustellen, wie der Besitzstand zur Zeit der preuß. Besitznahme des Landes sich befand.

Um die Rückgabe der Anlagen bitte ich noch zugleich.

Muskau, den 4ten März 1831.

H. Fürst v. Pückler-Muskau.
Grävell.

---

### An Se. Fürstliche Gnaden den Herrn Fürsten von Pückler-Muskau zu Muskau.

Ew. Fürstliche Gnaden benachrichtige ich auf Dero Schreiben vom 4ten d. Mts. in Betreff der Polizeigerichtsbarkeit zu Muskau ganz ergebenst, daß ich es lediglich bei den ausführlichen Rosolutionen der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 21. Januar und 24sten Februar d. J. bewenden lassen muß. Die Beilagen Ew. Fürstlichen Gnaden gefälligen Schreibens erfolgen hierbei zurück.

Berlin, den 28sten März 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Brenn.

---

## C.

## Aus den Acten betreffend die v. Callenbergischen Stiftungen.

### An Eine Fürstliche Wohllöbl. General-Verwaltung der freien Standesherrschaft zu Muskau.

Auf Befehl Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Liegnitz habe ich nach gepflogener Untersuchung darüber zu berichten:

„Woher es komme, daß die Zinsen der bei den Gräflich von Callenbergischen Stiftungen, deren Bestimmung die Errichtung einer Armen-Kasse und eines Hospitals zu Muskau gewesen ist, aus dem von gedachter Hoher Behörde nicht als rechtfertigend acceptirten Grunde, daß gedachter Fond nicht zulänglich sey, zu Salarirung der Geistlichen und Schullehrer an der Stadt-Kirche zu Muskau, verwendet worden wären?"

Zu dieser Untersuchung habe ich den 9ten Juni c. festgesetzt, kann sie aber wegen anderweiter Geschäfte erst des Nachmittags vornehmen, und bitte daher Eine Wohllöbl. General-Verwaltung, sich durch eines von Wohlderselben Mitgliedern gedachten Tages Nachmittags 3 Uhr im Gasthofe zur Stadt Berlin einzufinden, und da ich die Nutzgenießer erwähnter Zinsen nicht kenne, indem mir selbige nicht namhaft gemacht worden sind, selbige zur nämlichen Zeit an den nämlichen Zusammenkunfts-Ort gefälligst bescheiden zu wollen.

Rothenburg, den 16ten Mai 1828.

Königl. Landrath Rothenburger Kreises.
(gez.) v. Röder.

---

### An den Königl. Obrist-Lieutenant und Landrath Herrn v. Röder Hochwohlgeb. zu Niesky.

Durch die sorgfältigsten Nachforschungen über die Veranlassung, durch welche das dem Hospitale in dem Testamente der Frau Gräfin Ursula Regine von Callenberg ausgesetzte Legat von eintausend Thaler an das Aerarium der hiesigen teutschen Kirche gediehen ist, haben wir gleichwohl sehr wenig Licht in der Sache er-

langen können. Denn bei der Auflösung des ehemaligen hiesigen Consistorii ist keine Abnahme des Archives und der Registratur desselben vorgenommen worden. Das ganze Archiv aller Verwaltungszweige ist vordem in der Kanzlei, oder dem jetzigen Hofgerichte, gewesen. Nach der Einführung der preußischen Justizverfassung hat das letztere eine Sichtung der vorhandenen Acten vorgenommen, die nach seinem Ermessen unbrauchbaren cassirt, und die übrigen Verwaltungsacten an uns abgegeben, worunter sich auch ein Theil Consistorialacten befindet. Aus diesen ist inzwischen über den fraglichen Gegenstand gar nichts ersichtlich. Es sind zwar einige Actenstücke aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts über die Ausleihung von Kirchen- und Hospital-Kapitalien und Berechnungen derselben vorhanden, in denen jedoch von dem in Rede stehenden Kapitale gar nichts vorkommt. Nur soviel ist daraus ersichtlich, daß schon damals das Kirchen- und Hospital-Vermögen einerlei Receptur und Verwaltung gehabt hat, jedoch besondere Rechnungen darüber geführt worden sind. Andre Acten über das Hospital-Vermögen oder das Hospital selbst existiren gar nicht, und nur zwei alte Rechnungen aus den Jahren 1773 und 1775 sind noch aufgefunden worden, welche wir beizulegen nicht ermangeln.

Da übrigens der jedesmalige Superintendent zu Muskau Mitglied des hiesigen Consistorii gewesen ist, so ist es wohl wahrscheinlich, daß bei dem großen Brande im Jahre 1766, so wie alle Kirchenacten, so auch ein Theil der das Hospital angehenden Papiere, in Rauch aufgegangen seyn mag.

Nur durch Erkundigungen bei den ältesten Einwohnern der Stadt und der benachbarten Orte haben wir daher in Erfahrung gebracht, daß vormals hieselbst ein Hospital wirklich vorhanden gewesen ist, welches auf der Stelle gestanden hat, wo jetzt die Häuser des Intendanten Wolf, des Gärtner Budra und des Schneider Günther stehen; daß aber dasselbe ganz in Verfall gerathen ist und eine Zeit lang ganz leer gestanden hat, bis es 1758 als Brennholz an den damaligen Landrichter Conrad verkauft worden ist, so wie die Grundstücke an die Vorbesitzer der vorbenannten Besitzungen verkauft worden sind.

Ein großer Theil des Capitalvermögens dieses Hospitales ist nach dem dreißigjährigen Kriege denjenigen Nahrungsbesitzern in den Dörfern, welche durch diesen Krieg zurückgebracht waren, gegen Zinsen vorgeliehen, aber nach dem Jahre 1766, als fast die ganze Stadt Muskau abgebrannt war, wieder eingezogen und zum Aufbau der neuen Begräbnißkirche verwendet worden, welche vor einigen 40 Jahren erbaut worden ist. Denn das eingegangene Hospital ist nicht wieder hergestellt, sondern dessen Vermögen zu dem ebengenannten und andern frommen und gemeinnützigen Anstalten verwendet worden, welche die abgebrannte Stadt zu unterhalten unvermögend war, und welche gleichwohl für ein dringenderes Bedürfniß erachtet worden sind, als das Hospital. Insonderheit ist der Ueberrest des Vermögens des letzteren zu dem Aerarium der teutschen Stadtkirche geschlagen worden, indem der große Brand auch darin seine Verwüstung angerichtet hatte. So ist denn auch das auf der Standesherrschaft aus dem Testamente der Frau Gräfin Ursula Regine von Callenberg stehende Capital von eintausend Thalern dahin gekommen. Bis zum Jahre 1794 sind jedoch die Fonds beider Anstalten noch in den Rechnungen getrennt geführt worden, wie aus dem Prooemio der ältesten aufgefundenen Stadtkirchenrechnung hervorgeht, die wir ebenfalls beilegen. Denn in

diesem Jahre hat der damalige Diaconus, jetzige Generalsuperintendent Brescius, bei dem Consistorium ausdrücklich darauf angetragen, diese unnütze Sonderung der Rechnungen aufzuheben, was vom Consistorium genehmigt worden seyn muß, weil die von da an fortlaufenden Kirchenrechnungen Jahr für Jahr, bis auf geringe Abweichungen, mit der von 1794 völlig übereinstimmen.

Wenn nun sowohl die Verwaltung der Kirchen, als des Hospitales unter dem damaligen Consistorium stand, und dieses für den damaligen Umständen angemessen erachtet hat, das Hospital eingehen zu lassen und dessen Vermögen andren frommen Anstalten zuzuwenden; so haben diese letzteren nach unserm Dafürhalten darauf ein wohl erworbenes Recht erlangt, und es wird ihnen das durch die frühere öffentliche Auctorität begründete Eigenthumsrecht jetzt nicht mehr angefochten werden können.

Muskau, den 15ten September 1828.

gez. Grävell.

---

## An Eine Fürstliche Wohllöbliche General-Verwaltung der freien Standesherrschaft zu Muskau.

In aufhabendem Auftrage Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Liegnitz, habe ich Einer Wohllöblichen General-Verwaltung der Standesherrschaft Muskau zu eröffnen, daß wenn auch aus den Acten früherer Zeiten der Uebergang der Gräflich Callenbergischen Hospital- und Armen-Stiftungen an das Kirchen-Aerarium nicht mehr völlig aufgeklärt werden kann, keinesweges der Schluß hieraus resultirt:

daß diese im Lauf der Zeit geschehene stiftungswidrige Verwendung von Armen-Legaten zu kirchlichen Zwecken durch die frühere öffentliche Autorität begründet worden sey, und jetzt nicht mehr angefochten werden könne.

Demnach erkläret Eine Königl. Hochlöbliche Regierung zu Liegnitz auf den Grund der anbei zurückfolgenden Kirchen- und Hospital-Rechnungen, aus welchen hervorgeht, daß bis zum Jahr 1794 die Siftungen in den Kirchenrechnungen besonders als Armenfond gebucht, von da ab aber entweder durch eigenmächtiges Gebahren des Geistlichen oder auf ungenügender Zustimmung des Muskauer Consistorii mit den übrigen Kirchen-Einnahmen verschmolzen worden sind, deswegen

für eine ungerechte Handlung,

weil die Landesherrliche Genehmigung dazu mangelt,

und reclamirt als Ober-Aufsichts-Behörde beide von Callenbergische Stiftungs-Legate für ihre ursprüngliche Bestimmung,

insofern das Patrozinium und Kirchen-Collegium der Kirche zu Muskau sich nicht binnen einem peremtorischen Termine von 6 Wochen durch die frühere Landesherrliche Genehmigung legitimiret.

Außerdem ist mir zu persönlich commissarischer Ermittelung der gemessenste Befehl gegeben, festzustellen:

a) wer gegenwärtig die Revenüen der Stiftung im Betrage von 100 Thlrn. jährlich bezieht,

b) auf welche specielle Rechtstitel die dermaligen Nutznießer den fernern Genuß dieser Einkünfte begründen zu können vermeinen?

Ueber den Tag, wo ich mich dieses Auftrags entledige, werde ich mich beehren Eine Wohllöbliche General-Verwaltung noch in Kenntniß zu setzen.

Rothenburg, den 2ten April 1829.

Königl. Landrath Rothenburger Kreises.
gez. v. Röder.

---

## An Eine Fürstliche Wohllöbliche General-Verwaltung der freien Standesherrschaft zu Muskau.

Eine Wohllöbliche General-Verwaltung der Standesherrschaft Muskau wird schon aus meinem Erlaß vom 2ten April c. entnommen haben, daß ich auf Befehl Einer Königl. Hochlöbl. Regierung persönlich commissarisch ermitteln soll:

a) wer gegenwärtig die Revenüen der Callenbergischen Stiftung im Betrage von 100 Thlrn. jährlich bezieht?

b) auf welche specielle Rechtstitel die dermaligen Nutzgenießer den fernern Genuß dieser Einkünfte begründen zu können vermeinen?

Ich habe zu dieser Verhandlung den 18ten d. Mts. bestimmt und ersuche demnach Eine Wohllöbl. General-Verwaltung, die sub a gemeinten, und sub b zur Legitimation aufzufordernde Herren Interessenten wohlgeneigtest benachrichtigen zu wollen, sich in dem Gasthofe zur Stadt Berlin gedachten Tages früh 10 Uhr einzufinden.

Hierbei beehre ich mich außerdem Eine Wohllöbliche General-Verwaltung zu veranlassen, gedachten Tages mich zugleich mit derjenigen Erklärung zu versehen, welche die Königl. Hochlöbliche Regierung in Hinsicht einer frühern Landesherrlichen Genehmigung wegen abgeänderter Disposition über die Callenbergische Stiftung verlangt, indem die sechswöchentliche Frist abgelaufen ist.

Rothenburg, den 14ten Mai 1829.

Königl. Landrath Rothenburger Kreises.
(gez.) v. Röder.

---

Verhandelt Muskau, den 18ten Mai 1829.

In Verfolg des hohen Rescripts d. d. Liegnitz, den 25sten März c. a. I. P. 7925, betreffend

die von Callenbergschen Hospital- und Armen-Stiftungen allhier, im Betrage von 2000 Thlrn.

stand auf heut Terminus hieselbst an, in welchem sich

1) Seitens des hiesigen Fürstlichen Patrocinii Herr Rentmeister Mühle von hier;

2) Seitens des hiesigen Kirchen-Collegii dessen Mitglieder,
Herr Superintendent Petzold,
Herr Archidiaconus M. Pannach

von hier persönlich einfinden.

Herr Rentmeister Mühle trägt zuvörderst vor, daß eine Geschäfts-Reise den General-Bevollmächtigten der freien Standesherrschaft Muskau Hrn. Regierungs-Rath Dr. Grävell abhalte, der heutigen Verhandlung beizuwohnen; es werde jedoch derselbe die diesfällige Auslassung binnen 14 Tagen einsenden, und somit der bereits unterm 2ten April c. a. an hiesige Fürstl. General-Verwaltung ergangenen Aufforderung genügen.

Hiernächst giebt das Wohllöbl. Kirchen-Collegium folgende Erklärung ab:

die Frage

ad a) wer gegenwärtig die Revenüen der von Callenbergschen Stiftung im Betrage von 100 Thlrn. bezieht?

können wir nur dahin beantworten: daß, so wie diese Zinsen, die jedoch nicht 100 Thlr., sondern à 6 Procent 120 Thlr. betragen, in das Kirchen-Aerarium fließen, — aus diesem folgende fixirte Ausgaben jährlich bestritten werden müssen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 72 | Thlr. | dem | Superintendent, |
| 30 | = | — | Archidiaconus, |
| 150 | = | — | dem Mittagsprediger und Kirchenreceptor, |
| 25 | = | — | Rector, |
| 30 | = | — | Cantor, |
| 50 | = | — | Organist, |
| 8 | = | — | Küster, |
| 18 | = | — | Kirchvater. |
| 383 | Thlr. | | |

Wir vermögen also nicht speciell anzugeben, wie viel ein jeder der vorbenannten Geistlichen und Kirchen-Beamten von den fraglichen Revenüen participire, denn wir sind sämmtlich laut unserer Genußzettel nicht auf diese, sondern auf das Kirchen-Aerarium angewiesen.

Da nun letzteres außer vorstehenden fixis noch alle gewöhnlich vorkommende Neben-Ausgaben und Extraordinaria zu bestreiten hat; so liegt es klar am Tage, daß das Aerarium mit dem Augenblick gänzlich insolvent werden müsse, sobald jene Zinsen demselben entzogen werden sollten.

Wir können dahero nur wünschen und hoffen, daß der notorisch höchst mittellose Zustand hiesiger Kirche in Consideration gezogen und berücksichtiget werden möge.

Die zweite Frage,

ad b) auf welche specielle Rechtstitel die dermaligen Nutznießer den fernern Genüß dieser Einkünfte begründen zu können vermeinen?

beantwortet sich schon aus dem Vorangeführten, nämlich, daß wir, so wie alle übrigen Kirchen-Beamten, vermöge unserer Genußzettel auf die Einnahmen des Kirchen-Aerarii angewiesen sind, und demnach nicht verkürzt werden können.

Ueberdies ergeben sogar die eingereichten Hospital-Rechnungen von 1773 und 1775, daß der Hospital-Fonds — großen Theils zu Bestreitung geistlicher Besoldungen bestimmt gewesen und verwendet worden ist.

Womit vorstehende Verhandlung vorgelesen, genehmigt und unterschrieben wurde.

Mühle. Petzold. Pannach.
a. u. s.
v. Röder.
Girscher, Protokollführer.

---

An den Königl. Obristlieutenant und Landrath Herrn v. Röder, Hochwohlgeboren zu Niesky.

Die Entscheidung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung in Betreff der Vereinigung des Hospitalvermögens mit dem Kirchenvermögen hieselbst, welche Euer Hochwohlgeboren mittelst verehrlichen Erlasses vom 2ten April a. c. anhero mitgetheilt haben, hat mich in Er-

staunen setzen müssen. Ich begreife überhaupt nicht, woher die Befugniß der Königl. Hochlöblichen Regierung sich schreibt, sich eine Censur des Verfahrens des vormaligen Consistorii zu Muskau zu erlauben, welche mir eben so unstatthaft erscheint, als wenn dieselbe Anordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. im Hoyerswerder Kreise auf ähnliche Weise behandeln wollte. Ich kenne Nichts, wodurch dieselbe befugt wäre, das Urtheil einer ungerechten Handlung über das Verfahren des vormaligen Standesherrn oder seiner Behörden auszusprechen; im Gegentheil würde mir dieses unbegründete Urtheil selbst eine viel ungerechtere Handlung zu seyn scheinen, wenn es nicht zu Tage läge, daß solches aus gänzlicher Unkunde der vormaligen Verfassung der Oberlausitz und der Gerechtsame der Standesherren hieselbst hervorgegangen wäre, weshalb es meine Pflicht ist, meinen Herrn Mandanten dagegen zu vertreten, und jene Beschuldigung gebührend zurückzuweisen.

Es ist nämlich ein Postulat, was die Königl. Hochlöbl. Regierung ohne rechtliches und historisches Fundament aufgestellt hat, daß der Standesherr hieselbst und dessen Consistorium zur verordneten Eingehung des Hospitals und Ueberweisung des Vermögensrestes desselben an das teutsche Kirchen-Aerarium irgend einer höheren Genehmigung oder Bestätigung bedurft hätte. Man darf nur des alten Römer bewährtes Werk zur Hand nehmen, um daraus zu ersehen, daß die Erwerbung der Oberlausitz durch den Churfürsten von Sachsen und der Standesherrschaft Muskau durch den Grafen zu Dohna auf gleichen Rechtstiteln beruht haben, und daß bei der ersteren die ausdrückliche Vertragsbedingung der Gewährung aller Gerechtsame der Standesherren und der Vasallen angelobt worden ist; daß hiernach die Standesherren in der Oberlausitz niemals bloße Unterthanen des Landesherrn, sondern wirkliche Suzeräne mit einer beschränkten Landeshoheit gewesen sind; daß sie die ihnen zuständigen Hoheitsrechte, als einen Bestandtheil ihres Eigenthumes, ohne alle weitere Beschränkung, ausgeübt haben, als welche entweder ausdrücklich in ihren Erwerbungsurkunden bestimmt ist, oder aus dem Rechte der Oberhoheit des Landesherrn folgte; daß der letztere diese nur allein durch sein Ministerium und seinen Stellvertreter in der Oberlausitz, den Oberamtshauptmann, ausübte; und daß das Consistorium zu Muskau deshalb keiner andern Staatsbehörde untergeordnet war. Wer mit dieser Landesverfassung bekannt ist, dem wird es nicht einfallen, die Befugniß des Standesherrn und seines Consistorii zu bestreiten:

> eine jede milde Stiftung, als unpassend oder zweckwidrig, aufzuheben und deren Vermögen zu andern milden Zwecken zu widmen; insonderheit das hiesige Hospital, nachdem die Gebäude eingegangen waren und das Vermögen desselben größtentheils verloren gegangen war, so daß es nicht mehr bestehen konnte, eingehen zu lassen, und den Rest seines Vermögens der Kirche zu überweisen,

ohne daß es dazu einer höheren Erlaubniß bedurfte. Es geschah dies nur

1) nach dem Beispiele dessen, was in der ganzen Oberlausitz, fast in allen Städten geschehen ist, nachdem durch die häufigen Kriege die Kirchen und Stiftungen sowohl, als die Ortseinwohner verarmt waren, so daß die Erhaltung der ersteren ohne Bedrückung der letzteren nur auf solche Weise bewerkstelligt werden konnte. Insonderheit bezieht in Rothenburg die Geistlichkeit fast ihr ganzes Gehalt aus dem Hospitalfond.

Euer Hochwohlgeboren wird dies Alles zur Genüge bekannt seyn, um es bezeugen zu können.

Ueberdies

2) bezog die hiesige Geistlichkeit nach den noch vorhandenen Hospitalrechnungen von 1773 und 1775 bereits damals einen Dienstgenuß von jährlich 106 Thlrn. aus den Hospitaleinkünften, welche damals in Summa in 109 Thlrn. 3 Gr. $5\frac{1}{2}$ Pf. bestanden; und jener Dienstgenuß hat bestanden, so weit Menschen gedenken können. Es leuchtet daher die Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnung ein, daß die besondre Rechnungsführung für das, in der Wirklichkeit gar nicht mehr existirende, Hospital ganz aufhöre, vielmehr dessen Vermögensrest dem Vermögen der Kirche ganz einverleibt werde.

Allein mein Mandant kann überhaupt sich nicht gefallen lassen, daß die Zweckmäßigkeit dessen, was er selbst oder seine Vorfahren, unmittelbar oder durch seine Behörden, vermöge der ihnen zustehenden Hoheit bis zu dem Zeitpunkte der Verzichtung auf dieselbe, angeordnet haben, der amtlichen Kritik Einer Königl. Hochlöblichen Regierung ausgesetzt sey. Er kann und will, als Patron der hiesigen teutschen Kirche eben so wenig zugeben, daß derselben eine Zuwendung wieder entzogen werde, welche dieselbe mit gutem Rechte erworben hat. Ich protestire Namens seiner hiergegen feierlich und ersuche Euer Hochwohlgeboren, dies bei dem von Ihnen erforderten Berichte der Königl. Hochlöblichen Regierung zugleich mit anzuzeigen, so wie denn auch die hiesige Geistlichkeit schon gegen jede Einbuße des ihr zugesicherten Diensteinkommens reklamirt hat.

Muskau, den 4ten Juni 1829.

(gez.) Grävell.

---

An das Patrocinium der teutschen Stadt-Kirche zu Muskau.

Bei der durch das Königliche Landrath-Amt zu Rothenburg veranlaßten Untersuchung,

aus welcher Veranlassung und vermöge welchen Rechtstitels das Aerarium der teutschen Stadtkirche zu Muskau die Zinsen der auf der gleichnamigen Standesherrschaft

a) sub Rubrica III. No. 1. a. mit 1000 Thlrn. für das dasige Hospital, und

b) eodem loco No. 2. b. mit 1000 Thlrn für die v. Callenbergsche Armen-Kasse

hypothekarisch eingetragenen Kapitalien bezieht, welche

ad a. der Graf Kurt Reinecke von Callenberg in dem unterm 20sten April 1709 ertheilten und unterm 27sten Juni e. a. publicirten Testamente „zur bessern Verpflegung der in dem Hospital vorhandenen Armen", und

ad b. der Graf Carl Heinrich von Callenberg laut Ehestiftung und Erbvergleich vom 22sten Januar 1715 über den Nachlaß der Gräfin Ursula Regina von Callenberg, gebornen Gräfin von Friesen, „für die von Callenbergsche Armenkasse" legirt haben,

ist kein rechtsbeständiger Anhalt für die bestimmungswidrige Verwendung der beiden genannten Stiftungen gewonnen worden.

In Ermangelung über diese Angelegenheit sprechender Acten (die entweder bei Einführung der Preußischen Justiz-Verfassung und Sonderung der Hofgerichts- und Consistorial-Registratur cassirt,

oder bei dem zu Muskau im Jahre 1766 stattgehabten großen Brande in Flammen aufgegangen seyn mögen) ist hinsichtlich des ad a. beregten Vermächtnisses, nur durch Abhörung alter Leute aus der Stadt und Standesherrschaft Muskau zu ermitteln gewesen, daß das zu Mukau ehemals vorhandene Hospital nach und nach in Verfall gerathen, einige Zeit leer gestanden, und endlich — zusammt der Baustelle — 1758 als Brennholz verkauft worden ist; so wie,

daß man das seit dem 30jährigen Kriege an die in demselben heruntergekommenen Einsassen verzinslich ausgeliehene, seinem Betrage nach nicht angegebene sonstige Kapital-Vermögen dieser Anstalt nach dem großen Brande der Stadt 1766 eingezogen und theils zum Bau der neuen Begräbniß-Kirche verwendet, theils — was das vorliegende Vermächtniß anlangt — dem unvermögenden Aerarium der teutschen Stadtkirche zugeschlagen hat.

Hierher sind auch, ohne daß Veranlassung und Zeitpunkt constirt, die Zinsen des ad b. gedachten Kurt Heinrich von Callenbergschen Armen-Legats von 1000 Thlrn. gelangt.

Bis zum Jahre 1794 sind die Revenüen dieser speciellen Stiftungen in der Kirchen-Rechnung besonders gebucht, von da ab aber, entweder durch eigenmächtiges Gebahren des Rechnungsführers, oder mit Genehmigung des Muskauer Consistoriums, oder des Standesherrn, mit den übrigen Kirchen-Einnahmen verschmolzen worden.

Eine landesherrliche Confirmation dieser stiftungswidrigen Verwendung der beiden mehrerwähnten Vermächtnisse von 2000 Thlrn. ist nicht beizubringen gewesen, auch nicht angeführt oder dargethan worden, daß solche jemals nachgesucht und ertheilt worden sey.

Das Patrocinium der teutschen Stadt-Kirche hat zwar die Behauptung aufgestellt, wie der Nachweis einer solchen landesherrlichen Confirmation für den vorliegenden Fall ganz unerheblich sey, da

1) bis zur Erwerbung der diesseitigen Oberlausitz durch die Krone Preußen, und bis zur Verzichtleistung des dermaligen Standesherrn auf seine standesherrlichen Gerechtsame der Besitz von Muskau vermöge der demselben beiwohnenden besondern Rechte, und das standesherrliche, keiner Landes-Behörde untergeordnet gewesene Consistorium, ohne höhere Erlaubniß vollkommen befugt gewesen sey,

   eine jede milde Stiftung als unpassend oder zweckwidrig aufzuheben, und deren Vermögen andern milden Zwecken zu widmen und daß mithin die Zuwendung der beiden von Callenbergschen Armen-Legate an das mehr erwähnte Kirchen-Aerarium (die ohne Wissen und Genehmigung des standesherrlichen Consistoriums, unter den alten Kirchen- und Stiftungs-Sachen gestanden, nicht habe geschehen können) auf rechtsbeständige Weise erfolgt wäre, und nicht mehr angefochten werden dürfe; und daß

2) auch ohne dies der langjährige Genuß der fraglichen Zinsen und die daraus für das Kirchen-Aerarium begründete Verjährung die Aufhebung der diesfälligen, im Lauf der Zeit von der früheren öffentlichen Autorität herbeigeführten, thatsächlichen Verhältnisse ausschließe.

Allein dieser Behauptung des Patrociniums muß das diesseitige Richtigkeits-Anerkenntniß versagt werden, denn abgesehen davon,

daß die über die im Markgrafthum Oberlausitz gültigen Gerechtsame sprechenden Urkunden, von den Königen von Böh-

men und Churfürsten von Sachsen beziehungsweise bei Erwerbung und Erbanfall dieser Provinz ausgestellt, einer Beschränkung ihrer Landeshoheitsrechte zu Gunsten des Besitzers der Standesherrschaft Muskau nicht gedenken,

und abgesehen davon,

daß das standesherrliche Consistorium keinesweges von jeder höhern Controlle befreit, sondern unter der vormaligen Sächsischen Landeshoheit dem Kirchenrath zu Dresden verfassungsmäßig untergeordnet gewesen ist,

so hat doch auch nach dem bis zur Einführung des Allgemeinen Preußischen Landrechts in der Ober-Lausitz gültig gewesenen gemeinen Sächsischen, Römischen und canonischen Recht, welches die strenge Festhaltung des ursprünglichen Stiftungszweckes sehr bestimmt anordnet, ohne landesherrliche Genehmigung keine milde Stiftung einer eigenmächtigen Umgestaltung unterworfen werden dürfen.

Ist dies aber dennoch geschehen, so muß eine dergleichen stiftungswidrig behandelte pia causa auch gegen eine praescription in integrum restituirt werden, falls eine solche wirklich stattfände.

Ohne diese, nach den geschehenen Ermittelungen niemals erfolgte, landesherrliche Genehmigung ist die stiftungswidrige Verwendung jener Armen-Legate eine ungesetzliche Handlung gewesen, aus welcher das Kirchen-Aerarium mittelst Verjährung ein Eigenthumsrecht an denselben schon um deshalb gar nicht erworben hat, als es durch das ungerechtfertigte Verfahren der standesherrlichen Behörde bisher nur zum Natural-Besitz der Zinsenerhebung gelangt, der Civil-Besitz dagegen dadurch, daß als Eigenthümer und Gläubiger beider Stiftungs-Kapitalien in den Grundacten der Standesherrschaft Muskau beziehungsweise das dasige Hospital und die dasige Armen-Kasse aufgeführt geblieben sind, diesen Stiftungen erhalten worden ist.

Hieraus folgt für uns, als Ober-Aufsichts-Behörde der milden Stiftungen, ebenfalls das Recht, als die Verbindlichkeit,

beide von Callenbergsche Armen-Legate für die stiftungsmäßige Bestimmung zu reclamiren.

Wir haben demnach das Kirchen-Collegium der teutschen Stadt-Kirche heute angewiesen,

sich jeder ferneren Zinsenerhebung der mehrberegten Stiftungs-Kapitalien zu enthalten,

und das dasige Armen-Directorium beauftragt,

fortan jene Zinsen zu erheben und für die Verpflegung und Unterstützung von Muskauer Armen verfassungsmäßig zu verwenden.

Darüber, wie die fehlende Einnahme des Aerarii auf angemessene Weise ergänzt, und wie am zweckmäßigsten für die Armen aus den restituirten Einnahmen gesorgt werden möchte, werden wir befinden, sobald uns die diesfälligen Anträge der betheiligten Behörden zugegangen seyn werden.

Liegnitz, den 4. Juli 1829.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.
(gez.) v. Unruh.

---

## An Sr. Fürstl. Gnaden, des Herrn Fürsten von Pückler-Muskau, Besitzers der Standesherrschaft Muskau zu Muskau.

Um Ew. Fürstl. Gnaden vor den Nachtheilen einer unrichtigen Zinsenzahlung von den beiden auf der Standesherrschaft Muskau sub Rubr. III. No. 1. a. und No. 2. b. im Gesammtbetrage von 2000 Thlrn. hypothekarisch versicherten Gräfl. von Callenbergschen Armenstiftungen zu bewahren, benachrichtigen Hochdieselben wir hiermit, daß beide, bisher unbefugt von dem Aerarium der teutschen Stadt-Kirche zu Muskau benutzte Armen-Legate von uns, als Oberaufsichtsbehörde der in unserm Verwaltungs-Bezirk vorhandenen milden Stiftungen, für ihre ursprüngliche Bestimmung reclamirt worden, und daß mithin die Zinsen dieser Kapitalien fortan nicht mehr an das genannte Kirchenärarium, sondern an das Armen-Directorium zu Muskau gegen dessen Quittung zu bezahlen sind.

Liegnitz, den 4ten Juli 1829.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Unruh.

---

## An Eine Königliche Hochlöbliche Regierung Abtheilung des Innern zu Liegnitz.

Einer Königl. Hochlöbl. Regierung erlauben wir uns auf die an die Person des Herrn Fürsten v. Pückler Muskau und das Patrocinium der hiesigen teutschen Kirche, welches ebenfalls in der Person des Herrn Fürsten sich befindet, unterm 4ten d. Mts. erlassene hohe Verfügung zuvörderst ganz ergebenst vorzustellen, daß

1) keineswegs von uns jemals behauptet worden ist, wie das hiesige Fürstliche Consistorium keiner Landesbehörde untergeordnet gewesen sey, sondern daß wir ausdrücklich gesagt haben, wie dasselbe unter keiner andern Landesbehörde, als unmittelbar unter dem Ministerio gestanden habe, welches bekanntlich auch zugleich den Kirchenrath constituirte; und daß
2) es ein Irrthum ist, wenn Eine Königl. Hochlöbliche Regierung in dem Eingange der hohen Verfügung das sub No. 2. Litt. b für die Armen im Hypothekenbuche von Muskau eingetragene Kapital reclamirt, indem dieses Kapital dasselbe ist, von welchem die Zinsen alljährlich nach der Disposition der Frau Gräfin Charlotte Magdalene Christiane v. Callenberg noch bis auf den heutigen Tag an die Armen wirklich vertheilt werden. Dagegen steht
3) das Curt Reinicke, Graf v. Callenbergsche Kapital von 1000 Thlrn. zur Stiftung eines Hospitales sub No. 1. Litt. A und das andre eben so große, von der Frau Ursula Regina Gräfin v. Callenberg zur Dotirung eines Hospitales legirte sub No. 18. Litt. m im Hypothekenbuche eingetragen. Diese Eintragung ist auch allerdings wörtlich nach den Stiftungsurkunden geschehen; allein daraus folgt noch keineswegs ein Eigenthumsrecht eines Hospitales, welches damals gar nicht mehr existirte, als diese Eintragung erfolgte. Vielmehr werden die Grundacten ergeben, daß im Jahre 1821 der Justizcommissar Sieber von dem damaligen Fürstlichen Consistorio den in der Standesherrschaft gelegenen Kirchen und Stiftungen generaliter zum litis curator bestellt und beauftragt worden

ist, bei der Regulirung der Hypothekenbücher für die Eintragung der ausstehenden Kapitalien derselben zu sorgen, welches er in der Art ausgeführt hat, daß er bei jedem eingereichten Documente den Vermerk nach dem Inhalte desselben nachgesucht hat. Aus dieser Art der Ausrichtung seines conjunctim erhaltenen Auftrages würde daher nichts wider noch für die Verjährung folgen, wenn sonst auf diese Etwas ankäme. Allein wir haben

4) in keiner Art uns auf eine Verjährung berufen, deren es gar nicht bedarf, vielmehr nur allein auf den, allerdings unvordenklichen, aber auch außerdem schon legitimen Besitz, welchen zu behaupten der Patron der hiesigen teutschen Kirche vollkommen befugt und verpflichtet ist, und in dessen Auftrag wir gegen den Eingriff in seine Rechte protestiren müssen, wenn die Königl. Regierung de facto die Patronat-Kirche aus diesem ihrem Besitze setzen und derselben die weitere Erhebung von Einkünften untersagen will, die sie seit Menschengedenken bezogen hat. Es müßte jedenfalls bei seinem Widerspruche die Sache zuvor rechtlich entschieden werden. Ebenso wenig würden wir dem hiesigen Armen-Directorium eine Befugniß zur Erhebung der Hospital-Zinsen und deren Vertheilung unter die Armen einräumen können. Denn auch dies würde eine Veränderung der Bestimmung der Stiftung seyn, wozu Eine Königl. Hochlöbliche Regierung nach ihren eigenen Grundsätzen um so weniger ermächtigt seyn würde, als der v. Callenbergschen Familie ausschließlich das Recht der Verwendung und Verwaltung der Stiftung zustehen würde. Eben darum aber kann

5) dem Rechte nach um so weniger dagegen eingewendet werden, daß die beiden in Rede stehenden Kapitale dem Kirchenärario mit Bewilligung des hiesigen Consistoriums und der Familie überlassen worden sind, indem das Recht zur Veränderung der Bestimmung milder Stiftungen keinesweges die unmittelbare Sanction des Landesherrn, sondern nur der dazu eingesetzten Staatsbehörden verlangt. So bestimmt es unser Preußisches Landrecht selbst ausdrücklich im Thl. II. Tit. 19. §. 34 und 41. Da nun in Sachsen es die Consistorien waren, denen die Sorge für die milden Stiftungen oblag, so müßte bewiesen werden, daß das hiesige Consistorium eingeschränktere Befugnisse gehabt habe, als jedes andre, was der Fall nicht gewesen ist. Dasselbe hat die Präsumtion der Legitimität aller seiner Acte eben so gut für sich, als jede andre Staatsbehörde; und am allerwenigsten stand es den untergeordneten Behörden und Corporationen zu, diese in Zweifel zu ziehen. Es würde daher nicht zugegeben werden können, daß diese in Befolgung einer Anordnung des Consistoriums sich in bösem, oder auch nur unrechtfertigem Glauben befinden könnten. Allein es kommt unsers Bedünkens auf alles dies gar nichts an, da es sich

6) in dem vorliegenden Falle gar nicht um eine Veränderung der Stiftung selbst handelt, sondern lediglich um Verfügungen über die Art und Weise der Vermögensverwaltung. Eine Königl. Hochlöbliche Regierung ist nämlich in facto von einer ganz unrichtigen Ansicht ausgegangen, und wird nach deren Aufklärung sich zuverlässig überzeugen, daß hier überall kein Grund vorhanden ist, mit dem vormaligen hiesigen Consistorium zu rechten, oder die hiesige teutsche Kirche in dem ruhigen Genusse ihrer Einkünfte zu stören. Wir müssen hierbei

wiederholen, daß die ältesten Nachrichten über das Vermögen der Kirche und der Kirchenrechnung von 1794, und die einzigen Nachrichten über das Hospitalvermögen die beiden Rechnungen von 1773 und 1775 sind. Allein auch diese lassen klar genug sehen, weshalb wir sie nochmals beilegen. Denn es erhellet daraus, daß das Hospital schon im Jahre 1773 nur noch ein Kapital von 1000 Thln. auf der hiesigen Standesherrschaft besaß, wogegen das Dotal-Kapital der Frau Gräfin Ursula v. Callenberg von 1000 Thlrn. sich in der Kirchenrechnung von 1794 findet. Es muß also dieses Kapital durch die Kirche von dem Hospitale acquirirt worden seyn. Wann, quo titulo vel modo, constirt zwar nicht. Die Kirche aber, welche im ruhigen Besitze sich befindet, braucht auch ihren Titel nicht zu ediren. Was sollte entstehen, wenn es erlaubt wäre, in frühere Jahrhunderte zurückzugehen, um die Rechtmäßigkeit des Besitzthumes zu investigiren! Das andre Kapital von 1000 Thlrn. vom Herrn Grafen Curt von Callenberg hat hingegen dem Hospitale bis 1794 gehört. Die Rechnung von 1775 ergiebt aber, daß das Hospital schuldig war, jährlich an das Kirchenärarium 106 Thlr. zu entrichten, und daß dagegen dessen ganze Einnahme in 109 Thlrn. 3 Gr. 5½ Pf. bestand. Ob dieser Ueberschuß von 3 Thlr. 3 Gr. 5½ Pf. zwischen 1775 und 1794 sich erhalten habe oder verschwunden sey, wissen wir eben so wenig, als wir darüber Auskunft geben können, welchen Ursprunges die in Summa 106 Thlr. betragenden Abgaben des Hospitales an die Kirchenbedienten gewesen seyn mögen? Nur daß die letzteren seit Menschengedenken bestanden haben, ist uns bekannt. Offenbar war daher der Vorschlag des damaligen Herrn Diaconus Brescius angemessen, gleich von den Hospitaleinkünften so viel, als davon an die Kirche abgegeben werden mußte, an die letztere abzutreten und in die Kirchenrechnung zu übertragen, und das Consistorium war ganz unbedenklich befugt, dies gut zu heißen. Eine Abänderung dieser Anordnung könnte weiter keine Folge haben, als daß eine ganz unnütze Hospitalrechnung fortgeführt würde, in welcher 60 Thlr. Zinsen in Einnahme, und eben so viel an die Kirche in Ausgabe stünden. Bei dieser Lage der Sache zweifeln wir daher auch nicht, daß Eine Königliche Hochlöbliche Regierung nicht anstehen werde:

die Verfügung vom 4ten hujus zurückzunehmen, und die Sache auf sich bewenden zu lassen.

Muskau, den 30sten Juli 1829.

Die General-Verwaltung.
(gez.) Grävell. Bethe.

---

## An Eine Königl. Hochlöbliche Regierung zu Liegnitz.

Das Königl. Oberlandesgericht zu Glogau hat dem hiesigen Hospitalvorstande bekannt gemacht, daß es die beiden Documente über 2000 Thlr. hiesiger Hospital-Kapitalien Einer Königl. Hochlöblichen Regierung überschickt habe, und daß die Kosten der erfolgten Eintragung dafür noch zu berichtigen sind. Da es kein Hospital und keinen Vorstand desselben hier giebt; so ist diese Verfügung an mich, als Stellvertreter des Dominii, gelangt. Wenn nun, wie ich glaube, Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung ich aus den eingereichten Nachweisen dargethan habe, daß die Consolidirung

dieses Ueberrestes des ehemaligen Hospitalvermögens mit dem Vermögen der hiesigen teutschen Kirche aus dem Grunde geschehen ist, weil die Geistlichkeit an der letzteren an Gehaltsbezügen aus dem Hospitale eben so viel zu erhalten hatte, als die Zinsen dieser Kapitalien betrügen; so wird auch das teutsche Kirchenärarium diese rückständigen Eintragungskosten zu berichtigen haben. Ueberdies ist es im Werke, sämmtliche auf der Standesherrschaft stehende Kapitalien mit Pfandbriefen abzulösen, und deshalb zu kündigen und zurückzuzahlen. Hierzu wird nun die Auctorisation Einer Königl. Hochlöbl. Regierung für den Kirchenvorstand der teutschen Kirche zur Erhebung und Quittungsleistung Namens des ehemaligen Hospitales nöthig, weshalb ich ganz gehorsamst bitte:

diese Auctorisation geneigtest für den Kirchenvorstand ertheilen und ausfertigen lassen zu wollen.

Muskau, den 4ten October 1830.

(gez.) Grävell.

---

## An den Herrn Regierungs-Rath Dr. Grävell zu Muskau.

In Bezug auf Ihre Eingabe vom 4ten October c., deren frühere Beantwortung durch zufällige Umstände aufgehalten worden ist, eröffnen wir Ihnen, daß zwar die beiden von Ihnen erwähnten Hypotheken-Instrumente

über die für das Hospital zu Muskau auf der Standesherrschaft Muskau Rubrik III. Nr. 1. a. und Nr. 18. Lit. m. haftenden Kapitalien von zusammen 2000 Thlrn.

von Seiten des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau unterm 10ten Septbr. c. an uns abgegeben worden sind, daß wir jedoch auf den Antrag, welchen Sie, Namens des dortigen Dominii, dahin gemacht haben:

den dortigen Kirchen-Vorstand zur Erhebung jener Kapitalien und zur Quittungsleistung zu autorisiren,

nicht eingehen können, weil wir den Anspruch des dortigen Kirchen-Aerarii auf die gedachten Kapitalien nicht für begründet zu erachten vermögen, vielmehr annehmen müssen, daß die letztern der dortigen Hospital-Stiftung eigenthümlich zugehören, und dieser Bestimmung bisher auf eine ungesetzliche Weise entfremdet worden sind.

Da nun von Seiten des dortigen Dominii dieses Eigenthums-Recht der Hospital-Stiftung beharrlich bestritten worden ist, so haben wir, als Aufsichts-Behörde der milden Stiftungen, uns für verpflichtet erachtet, die in Rede stehende Angelegenheit zur richterlichen Entscheidung zu bringen.

Es ist daher der Justiz-Rath Ziekursch von uns unterm 16ten August und resp. 28sten September c. autorisirt worden, die Rechte der Hospital-Stiftung wahrzunehmen, und bei dem Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Glogau auf Anerkennung des bestrittenen Anspruchs Klage anzustellen.

Das Resultat dieses Prozesses wird nunmehr abgewartet werden müssen, bevor über die obigen Hypotheken-Posten weiter disponirt werden kann.

Liegnitz, den 28sten December 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.
(gez.) v. Seckendorff.

---

An des Herrn Fürsten von Pückler-Muskau Fürstliche Gnaden auf Muskau.

In der Anlage erhalten Ew. Fürstl. Gnaden Abschrift der von dem Justizrath Ziekursch fisci nomine und des Armendirectoriums zu Muskau unterm 10ten v. M. wider Dieselben eingereichten Klage, deren weitläuftige Beilagen wir Ew. Fürstl. Gnaden auf ausdrücklichen Antrag mittheilen werden, mit der Anweisung, den Kläger sofort klaglos zu stellen, oder in dem auf den 8ten Januar 1831 Vormittags um 10 Uhr anstehenden Termin entweder in Person oder durch einen mit gesetzlicher Vollmacht und vollständiger Information versehenen hiesigen Justiz-Commissarium vor dem ernannten Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Referendario Blumberg, auf dem Schloß hieselbst zu erscheinen, die Klage gehörig zu beantworten, zugleich aber alle zur vollständigen Erörterung der Sache gehörige Nachrichten nach Dero besten Wissen, der Wahrheit gemäß, anzugeben, auch alle in Dero Händen befindliche Urkunden und andere Schriften, die zur Aufklärung der Sache etwas beitragen können, zu überreichen, und die weitere Instruction zu gewärtigen. Wenn Ew. Fürstl. Gnaden aber in dem Termine weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erscheinen, so werden die in der Klage vorgetragenen Thatsachen in contumaciam für richtig angenommen, und es wird darauf dasjenige, was nach diesen Thatsachen und den Vorschriften der Gesetze Rechtens ist, festgesetzt, auch auf ferneres Ansuchen des Klägers die Execution verfügt werden.

Glogau, den 11ten Novbr. 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.
Götze.

---

## Klage

des Königl. Fiskus Namens des Armendirectoriums zu Muskau
wider
den Besitzer der Standesherrschaft Muskau, den Fürsten Ludwig Heinrich Herrmann v. Pückler-Muskau zu Muskau.

Auf der dem Herrn Ludwig Heinrich Herrmann Fürsten von Pückler-Muskau gehörenden Standesherrschaft Muskau, haften für das Hospital zu Muskau unter Rubr. III. No. 1 a. und No. 18 m. des Hypothekenbuchs zwei Kapitalien, jedes von 1000 Thlrn. Conventionsgeld, von welchem das eine der Graf Kurt Reinecke v. Kallenberg in seinem am 20sten April 1709 errichteten und am 27sten Juni 1709 publicirten Testamente dem gedachten Hospitale mit der Bestimmung vermacht hat, daß der Zinsertrag davon zur bessern Erhaltung der in demselben vorhandenen Armen angewendet werde, das andere aber ein Vermächtniß der Gräfin Ursula Regine von Kallenberg, geborne Gräfin von Friesen ist. Beide Kapitalien hat der Fürst von Pückler in einer gerichtlichen Urkunde vom $\frac{8}{11}$ten Novbr. 1823 als eine Realschuld für das Hospital zu Muskau übernommen und anerkannt, auch versprochen, dieselben jährlich mit 6 Procent zu verzinsen, und die Zinsen in halbjährigen Raten zu Ostern und zu Michaelis abzuführen. Diese Zinsen hätten an das seit mehreren Jahren in Muskau bestehende Armendirectorium, welches die Verwaltung des Hospitals und der milden Stiftungen daselbst unter sich hat, abgeführt werden sollen; allein dies ist nicht geschehen, und die Bevollmächtigten des

Herrn Fürsten v. Pückler haben dieselben geradezu verweigert unter dem Vorgeben, daß die Kapitalien nicht dem Hospitale, sondern der deutschen Kirche zu Muskau gehören. Da dies nun aber keinesweges der Fall ist, und das Armen-Directorium zu Muskau zum Theil aus den Beamten des Herrn Fürsten besteht, welche nicht füglich gegen denselben auftreten können: so hat die Königl. Regierung zu Liegnitz, als Aufsichtsbehörde der milden Stiftungen, welcher daran gelegen ist, daß die dem Hospitale zu Muskau vermachten Kapitalien und die Zinsen davon nicht ihrer Bestimmung entzogen werden, mich beauftragt, für jetzt die Zinsen der für das Hospital zu Muskau auf der Herrschaft gleiches Namens haftenden 2000 Thlr. Conventionsgelde vom 1sten Januar d. J. ab, einzuklagen.

Dieselben sind für die Zeit vom 1sten Januar bis Michaelis d. J. bereits fällig und betragen 90 Thlr. Conventionsgeld. Ich bitte demnach gehorsamst, indem ich hiermit gegen den Herrn Fürsten v. Pückler-Muskau klagbar werde,

denselben nach Erörterung der Sache zu verurtheilen, die gedachten 90 Thlr. Conventionszinsen binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Exekution an das Armen-Directorium zu Muskau zu bezahlen, und ihm die Tragung und Erstattung sämmtlicher Kosten aufzulegen.

Aus den hier beiliegenden beiden Hypothekeninstrumenten geht hervor, daß die in Rede stehenden 2000 Thlr. Conventionsgeld dem Hospitale zu Muskau und nicht der deutschen Kirche daselbst gehören, mithin kommen jenem auch die davon zu entrichtenden Zinsen zu, deren Verweigerung der Herr Verklagte nicht in Abrede stellen wird, widrigenfalls dieselbe durch die von seinen Bevollmächtigten an die Königl. Regierung gerichteten Schreiben dargethan werden wird. Eine Zahlung der Zinsen an das Armen-Directorium wird er nicht behaupten, und er müßte auch den Beweis darüber führen.

Zu meiner Legitimation überreiche ich hierbei das mir von der Königl. Regierung zu Liegnitz ertheilte Autorisations-Decret vom 28sten Septbr. d. J. und will hiermit noch wegen der aus der Zeit vor dem 1sten Januar d. J. rückständigen und wegen der von Michaelis d. J. ablaufenden Zinsen an den in Rede stehenden 2000 Thlr. dem Armendirectorium zu Muskau und dem Hospitale daselbst ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten.

Glogau, den 10ten October 1830.

(gez.) Ziekursch.

---

## An Ein Königl. Hochlöbliches Ober-Landes-Gericht zu Glogau.

Die von dem Justizrath Herrn Ziekursch auf Auctorisation der Königl. Regierung zu Liegnitz angestellte Klage wegen der Hospitalcapitalien hat nur dadurch die Zulassung Eines Königl. Hochlöblichen Ober-Landes-Gerichts erschlichen, daß der Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung entgegen (Thl. I. Tit. 5. §. 4, 8 und 10) weder die Bewandniß der Sache richtig und vollständig vorgetragen, noch der Grund angegeben ist, worauf die Verweigerung der Zinsenzahlung an das Hospital gestützt ist.

Die wahre Bewandniß der Sache ist folgende. Es hat seine Richtigkeit, daß die in Rede stehenden Capitalien von meinen Vorfahren dem hiesigen Hospitale vermacht worden sind, und daß sie zu 6 Procent Zinsen auf der Standesherrschaft Muskau stehen, endlich daß diese Zinsen nicht an das Armendirectorium, sondern

an das Aerarium der hiesigen teutschen Kirche bezahlt worden sind. Der Grund hiervon ist der, daß das Hospital selbst schon im Laufe des vorigen Jahrhunderts ganz eingegangen ist, und seit Menschen-Gedenken nicht mehr besteht; daß aber über die Fonds des Hospitals, bestehend aus den beiden obigen Capitalien, noch bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts eine besondre Rechnung geführt wurde; daß jedoch, da die Geistlichkeit der hiesigen teutschen Kirche aus dem Hospitalärario jährlich 106 Thlr. zu bekommen hatte, und solchergestalt das ganze Einkommen des Hospitals dazu aufging, von dem vormaligen Consistorio zu Muskau ausdrücklich angeordnet wurde, daß die besondre Führung der Hospitalrechnung zwecklos sey, vielmehr die beiden quaest. Capitale zur Selbsterhebung der Zinsen dem Aerario der teutschen Kirche überwiesen seyn sollten. In Kraft dieser Verfügung hat das Aerarium der teutschen Kirche auch die Zinsen von diesen Capitalien bis jetzt ununterbrochen erhoben, und es sind deren keine rückständig. Aus bloßem Wohlwollen habe ich bisher diese Capitale zu 6 Procent verzinset, da sie fundationsmäßig nur 5 Procent trugen. Die Königl. Regierung zu Liegnitz ist inzwischen auf den Gedanken gekommen, die quaest. Capitale und die Zinsen davon einem neuen Hospitale vindiciren zu wollen, indem sie die Verfügung des Consistorii zu Muskau für unrechtmäßig erklärt hat. Es ist ihr darauf geantwortet worden, daß

1) das Aerarium der teutschen Kirche im fundirten Besitze des Rechts dieser Zinsenerhebung sey, und aus demselben nicht de facto geworfen werden könne; und daß
2) die Königl. Regierung zu Liegnitz nicht berufen sey, die Verfügungen des vormaligen Consistorii zu Muskau ihrer Censur zu unterwerfen, und solche aufzuheben.

Diese Gegenvorstellung ist derselben nicht blos von mir, als Patrone der teutschen Kirche, sondern auch noch besonders von dem Kirchen-Collegio gemacht worden. Auf die im Concepte beiliegende Eingabe des letzteren ist die gleichfalls originaliter beiliegende Resolution ergangen, in Folge deren die Zinsen an das Aerarium der teutschen Kirche, nach wie vor, bezahlt worden sind. Aus dieser Darstellung der Sache wird Ein Königl. Hochlöbliches Oberlandesgericht ersehen, daß die angestellte Klage ganz unstatthaft ist, weil es an der Legitimatio activa und passiva gänzlich gebricht. Denn hinsichtlich der ersteren ist klar, daß da kein Hospital existirt und der Rest des Vermögens desselben durch die damalige Behörde dem Aerario der teutschen Kirche überwiesen worden ist, die Königl. Regierung nicht Namens einer nicht existirenden Person Klage erheben kann, und daß ebendieselbe nicht dazu ermächtiget ist, die Anordnungen vormaliger Behörden aufzuheben, die mit ihr gleiche Auctorität genossen. Die Frage über die Wiederherstellung des Hospitales muß vielmehr vorerst ausgemacht werden, bevor von einer Klage im Namen desselben die Rede seyn kann.

Ich werde deshalb bei dem Königlichen Hohen Ministerium des Innern sofort Beschwerde führen. Ebenso klar ist es, daß rücksichtlich der Legitimatio passiva die Klage nicht gegen mich, sondern gegen das Aerarium der teutschen Kirche hätte gerichtet werden müssen. Ich bitte daher:

den angesetzten Termin aufzuheben und den Kläger zu bescheiden, daß der Klage wegen mangelnder Legitimation kein Fortgang gegeben werden könne.

Muskau, den 21sten December 1830.

(gez.) Herrmann Fürst von Pückler-Muskau.

---

Ihro Excellenzen den Königlichen Geheimen Staats-Ministern für die geistlichen Angelegenheiten und des Innern, Herren Freiherrn v. Altenstein und Freiherrn v. Brenn zu Berlin.

Es hat vordem in hiesiger Stadt ein Hospital existirt, welchem von zweien meiner Vorfahren, dem Grafen Curt Reinicke v. Callenberg und der Gräfin Ursula Regina, Legate von 1000 Thlrn., von einem jeden, ausgesetzt worden sind, welche hypothekarisch auf der Standesherrschaft Muskau stehen geblieben sind. Dieses Hospital ist ganz eingegangen; aus welcher Ursache, ist nicht zu ermitteln gewesen. Indessen ist noch nach seinem Untergange der Ueberrest seines Vermögens besonders fort verwaltet worden, bis im Jahre 1794 auf den Vorschlag des damaligen Consistorialassessors und jetzigen Generalsuperintendenten, Herrn Brescius, der Ueberrest des Hospitalvermögens zu dem Aerario der hiesigen teutschen Kirche geschlagen und mit dem letzteren vereiniget worden ist. Dieser Vorschlag befindet sich auf der Rückseite des Titelblattes der original. anliegenden Kirchenrechnung vom Jahre 1794, und gründet sich darauf, daß das Einkommen des Hospitales eben zureichte, diejenigen 106 Thlr. zu bezahlen, welche die Geistlichen an der teutschen Kirche jährlich aus dem Hospitale zu beziehen hatten, wie dies die noch vorhandenen alten Hospitalrechnungen de 1773 und 1775 ergeben, die ich gleichfalls original. beilege. Von dem vormaligen Consistorio zu Muskau ist dieser, der Sache durchaus angemessene, Vorschlag genehmiget, und solchergestalt das Hospitalvermögen mit dem Kirchenärario seit 1794 vereiniget worden. Aus der Vergleichung der anliegenden Rechnungen erhellet überdies, daß das Hospital schon im Jahre 1773 nur noch ein Capital von 1000 Thlrn. besaß, und daß das andere Capital schon damals dem Kirchenärario überwiesen worden war, indem es sich in der Kirchenrechnung unter den Kirchencapitalien findet. Wie dies zugegangen ist und quo titulo die Kirche dies Capital erworben hat, ist durchaus nicht zu ermitteln gewesen. Bei der Einführung des preußischen Hypothekenwesens in der Oberlausitz wurde der Justizcommissar Sieber hieselbst den sämmtlichen Kirchen in meiner Standesherrschaft zum Actor bestellt, um die Eintragung der ihnen gehörigen Capitalien zu besorgen. Solchergestalt hat denn derselbe auch die in Rede stehenden beiden Capitalien zur Eintragung angemeldet. Da dieselben aber in den respectiven Testamenten dem Hospitale vermacht worden waren; so hat das Oberlandesgericht ohne Weiteres solche für das Hospital eingetragen. Daraus hat nun die Königl. Regierung zu Liegnitz Veranlassung genommen, diese beiden Capitalien für die Stadtarmenkasse zu Muskau zu reclamiren, und ungeachtet der ihr unterm 15ten Sept. 1828 (Fol. 17 der beiliegenden Acten) gegebenen Auskunft dabei zu beharren, indem sie die Anordnung des aufgehobenen Consistorii zu Muskau eine ungenügende Zustimmung zu einem eigenmächtigen Gebahren der Geistlichen und eine ungerechte Handlung zu benennen beliebt (Fol. 19 u. 27).

Die anderweite Vorstellung meiner General-Verwaltung vom 30sten Juli 1829 (Fol. 31), welche das ganze Sachverhältniß gründlich erschöpft und worauf ich mich hier ganz besonders beziehe, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, hat gar nichts gefruchtet; vielmehr hat die Königl. Regierung durch einen, dem Hospital bestellten, Actor eine Klage gegen mich auf Nachzahlung der Zinsen

von diesen Capitalien anstellen lassen, welche bereits an die Kirchenkasse bezahlt worden sind, und zu deren Erhebung bis zur ausgemachten Sache die Geistlichkeit der teutschen Kirche auf erhobene Beschwerde von der Regierung inzwischen selbst ermächtiget worden war. Ebenso hat die Königl. Regierung (Fol. 35) mein Gesuch um Auctorisation des Kirchenvorstandes zur Erhebung dieser beiden Capitalien bei der bevorstehenden Bepfandbriefung meiner Standesherrschaft zurückgewiesen. Nachdem mir die angestellte Klage von dem Oberlandesgerichte mitgetheilt worden ist, habe ich deren Unstatthaftigkeit demselben unterm 21sten Decbr. v. J. (Fol. 36) vorgetragen, und es ist darauf noch weiter nichts ergangen. Allein die Sache kann so nicht liegen bleiben, und es bleibt mir nichts übrig, als mich an Ew. Excellenzen zu wenden, um der Königl. Regierung ein angemesseneres Verfahren geneigtest vorzuschreiben. Denn

1) existirte zur Zeit der preußischen Besitznahme längst überall hier kein Hospital mehr, mithin auch keine Befugniß der Königl. Regierung, die Curatel desselben zu führen. Es scheint mir außer allem Bedenken zu seyn, daß dieselbe ebenso wenig verpflichtet, als berechtiget ist, eine Inspection und Revision der Anordnungen des vormaligen Consistorii zu Muskau zu führen, und anjetzt über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit derselben nachträglich zu urtheilen. Was sollte daraus werden, wenn dergleichen Indagationen erlaubt wären!! Im Gegentheil

2) sichert das Besitzergreifungspatent Jeden in seinem rechtmäßigen Besitze. Nun ist es urkundlich, daß die teutsche Kirche sich schon 1773 im Besitze des einen der beiden quaest. Capitalien befand; und da Niemand den Titel seines Besitzes nachzuweisen braucht, so hört hier jede Anfechtung von selbst auf. Ebenso ist die Kirche in den rechtmäßigen Besitz des zweiten Capitales durch die Anordnung des Consistorii gekommen, durch welche derjenige Hospitalfond, aus welchem der Kirche ein jährliches Einkommen von 106 Thlrn. auszuzahlen war, der letzteren zur eigenen Verwaltung überwiesen worden ist. Sie befindet sich also auch in Ansehung dieses Capitales in rechtsverjährtem Besitze. Ja, wenn diese Ueberweisung noch nicht geschehen wäre, würde solche

3) jetzt noch vernünftigerweise geschehen müssen. Woher die Verpflichtung des Hospitales entstanden ist, 106 Thlr. zu der Besoldung der Geistlichkeit, besonders des Nachmittagspredigers, beizutragen, möchte wohl kaum mehr zu ermitteln seyn. Genug, sie hat bestanden, und es kann den Geistlichen dieser Theil ihres Diensteinkommens mit Bestande Rechtens nicht entzogen werden. Wenn nun aber außerdem das Hospital kein weiteres Einkommen hatte, mithin auch als solches nicht weiter bestehen konnte, sondern eingehen mußte; so war es eben so angemessen als gerecht, daß die vorhandenen übrigen Fonds dem einzigen Gläubiger desselben, der Kirche, übereignet wurden. Am allerwenigsten könnte

4) die Königl. Regierung, ohne Gehör und Zustimmung der Familie der Testatoren, darüber verfügen und das Vermögen des Hospitales der hiesigen Stadt-Armen-Kasse zuweisen. Diese und das Hospital waren ganz verschiedene Institute, von denen keines einen Anspruch auf das Vermögen des andern hatte. Die Königl. Regierung will sich also herausnehmen, was sie dem, mit ihr gleiche Rechte ausübenden, Consistorio zu Muskau hat bestreiten wollen, und zwar ohne meine Zustimmung.

Nach alle dem kann ich nur voraussetzen, daß Euer Excellenzen das Verfahren der Königl. Regierung höchlichst mißbilligen werden, welches nur fortgesetzt zu seyn scheint, um nicht das Unrecht des ersten, wohl sehr übereilten, Schrittes einzugestehen. Ganz besonders scheint mir die Art und Weise der Klageanstellung gerechten Tadel zu verdienen, den ich jedoch Euer Excellenzen Ermessen anheim stellen muß. Ich interessire bei dieser Sache überhaupt nur als Patron der hiesigen teutschen Kirche, kann aber nicht umhin, mich als solcher derselben anzunehmen, und bitte:

1) der Königl. Regierung anzubefehlen, den angestrengten Prozeß ungesäumt zurückzunehmen, und
2) das teutsche Kirchenärarium hieselbst in dem Besitze und Genusse der beiden quaest. Capitalien von 2000 Thlrn. nicht zu stören, vielmehr das Kirchen-Collegium zu deren Erhebung und Wiederbelegung, unter meiner Einwilligung, zu auctorisiren, da ich dieselben bei der bevorstehenden Bepfandbriefung abzahlen muß. Endlich bitte ich
3) um die Rückgabe der beigelegten Acten und Rechnungen.

Muskau, den 20sten Januar 1831.

(gez.) Herrmann Fürst von Pückler-Muskau.

---

## An Ein Königl. Hohes Ministerium der Justiz zu Berlin.

Fast scheue ich mich, noch eine neue Beschwerde gegen das Königliche Ober-Landesgericht zu Glogau bei Einem Königl. Hohen Ministerio anzubringen, da die Beschwerdeführung so häufig wird. Allein wenn das Verfahren dieses Gerichtshofes von der Art ist, wie die angebrachten Beschwerden documentirt haben, und wenn es mir noch in keinem einzigen Falle gelungen ist, bei demselben durch eine Gegenvorstellung eine Abänderung des einmal Beschlossenen zu erwirken, so bleibt mir doch kein andrer Ausweg übrig, als durch höhere Anweisung die Ausführung nicht zu rechtfertigender Verfügungen zu behindern.

Dasselbe hat abermals eine Klage gegen mich zugelassen, welche es bei Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen sorgfältigen Prüfung nimmermehr hätte zulassen dürfen.

Ich bin nicht im Stande, Einem Königl. Hohen Ministerio die Klage selbst hiermit vorzulegen, weil ich die ganzen Manualacten mit der in Abschrift sub A anliegenden Beschwerde bei den Hohen Ministerien für die geistlichen Angelegenheiten und des Innern eingereicht habe. Indessen wird Hochdasselbe aus eben dieser Beschwerde den ganzen Stand der Sache ersehen.

Die Königl. Regierung zu Liegnitz ist nämlich auf den Gedanken gekommen, zwei Capitalien, welche dem später gänzlich eingegangenen hiesigen Hospitale vermacht, nach dessen Untergange aber durch das vormalige standesherrliche Consistorium hieselbst dem Aerario der hiesigen teutschen Kirche zur Deckung der den Geistlichen aus dem Hospitalvermögen zustehenden Genüsse überwiesen worden sind, für die Armencasse der hiesigen Stadt zu reclamiren, und solche ohne Weiteres dem Kirchenärario zu entziehen, weil dieselbe die Befugniß des besagten Consistorii zu der getroffenen Einrichtung leugnet. Die Gegenvorstellungen, welche ich, als Patron der Kirche, und das Kirchencollegium selbst hiergegen gemacht hat, haben nur bewirkt, daß die Königl. Regierung die an das letztere erlassene Inhibition der Fortbeziehung der Zinsen von diesen Capitalien bis zur ausgemachten Sache zurückgenommen hat. Nichts destoweniger

hat dieselbe demnächst den Justizrath Zikursch auctorisirt, gegen mich auf Bezahlung eben dieser, von dem Kirchenarario bezogenen, Zinsen an die hiesige Armenkasse klagbar zu werden; und dieser hat sich dieses Auftrages dadurch entlediget, daß er eine ganz einfache Zinsenklage auf den Grund der Testamente angestellt hat, durch welche die quaest. Capitalien dem Hospitale ursprünglich vermacht worden sind.

Einem Königl. Hohen Ministerium darf ich nicht erst auseinandersetzen, wie unlauter dieses Verfahren gewesen ist, indem dadurch der ganze Standpunct der Sache verändert, und gerade dasjenige ganz umgangen wurde, was in der Sache allein streitig ist, und worauf es dabei ankommt. In dem Vertrauen, daß das Königliche Ober-Landesgericht, eingedenk der Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung I. 3. §. 77. 5. §. 16 und 6. §. 2, die eingereichte Klage mit den beigefügten Manualacten sorgfaltig verglichen und geprüft haben werde, konnte ich unmöglich glauben, daß dasselbe diese Klage zugelassen haben würde, wenn es in jenen dasjenige gefunden hätte, was der Klageanstellung vorausgegangen ist. Ich konnte mithin nur voraussetzen, daß die Zulassung der Klage durch die gänzliche Verheimlichung alles dessen erschlichen worden sey, zumal die Klage selbst nicht die geringste Hinweisung darauf enthält. In dieser Voraussetzung trug ich dem Gerichte unterm 21sten v. Mts. die ganze Bewandniß der Sache vor, zeigte daraus, daß die ganze Klage in der angestellten Art unstatthaft sey, und bat um deren Zurückweisung:

weil die Frage, ob die an das Kirchenärarium erfolgte Ueberweisung des Hospitalvermögens respectirt werden solle, oder die Königl. Regierung solche aufheben und anderweitig darüber disponiren dürfe, gar nicht zur Cognition des Gerichts gehöre, sondern den höheren Verwaltungsbehörden unterzulegen sey, an welche ich selbst sie bringen würde.

Gleichwohl erhalte ich gestern die, s. p. r. beiliegende, anderweitige Vorladung mit der beigefügten Auslassung des ꝛc. Ziekursch. Es ist mir unerklärlich, wie das Gericht dies hat thun können. Ich will mich nicht dabei aufhalten, hier den gebrauchten Einwand der Subreption weiter zu vertheidigen, da es an sich in die Augen springt, daß hier verschwiegen worden ist, was anzuführen gesetzliche Pflicht war (A. G. O. I. 5. §. 6 und 8). Die Ausrede des ꝛc. Ziekursch, daß er die quästionirten Thatsachen und Einwendungen für unerheblich gehalten habe, scheint mir gar nichts auf sich zu haben, weil es seines Amtes nur ist, dieselben vollständig anzuführen, und die Beurtheilung ihrer Wirkung dem Richter anheim zu stellen. Aber dieses Prinzip der preußischen Gerichtsordnung, der Beobachtung der Wahrheit und Aufrichtigkeit in allen Thatumständen und der Vermeidung aller Entstellung, ist nicht bloß durch die Klage selbst, sondern noch weit mehr durch die Auslassung vom 8ten Januar d. J. so sehr verletzt worden, daß die in der A. G. O. I. 23. §. 52. und III. 7. §. 40 angedrohten Strafen mir verdient zu seyn scheinen. Denn

1) ist es eine, den Acten der Regierung geradezu widersprechende, Behauptung, daß es noch eine Hospitalverwaltung gebe, welche seit 1794 gänzlich aufgehört hat; ferner
2) ist es bei den höchsten und hohen Behörden notorisch, daß bis zur Hoheitsveränderung in der Standesherrschaft Muskau ein eigenes Consistorium bestanden hat, und daß das Consistorialrecht eins von denjenigen ist, welche ich erst an den Staat abgetreten habe.

Es muß Einem Königl. Hohen Ministerio anheimgestellt bleiben, ob es zu verantworten ist, daß solchergestalt unter den Augen und mit Zulassung eines Obergerichtshofes gehandelt werden dürfe; meinen Antrag beschränke ich darauf:

das Königliche Ober-Landesgericht anzuweisen, die offenbar ganz unstatthafte Klage zurückzuweisen, indem die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens der Königl. Regierung an deren vorgesetzte Behörde gebracht ist, und deren Entscheidung darüber entgegengesehen werden muß.

Es ist schon eine Entstellung der Sachlage, daß in der Vorladung ein falsches Rubrum der Sache gebraucht, und Fiscus als Kläger aufgeführt ist. Fiscus hat bei der Sache gar nichts zu thun. Die Königl. Regierung hat als Aufsichtsbehörde verordnen wollen, daß der Gegenstand des Prozesses nicht, wie bisher vom Kirchenärario, sondern von der hiesigen Stadtarmenkasse bezogen werden solle. Diese letztere hat aber darauf gar nicht das mindeste Recht. Sie ist nicht das Hospital. Ein solches existirt nicht mehr, mithin auch zur Zeit noch kein legitimirter Kläger. Ob das Hospital wieder herzustellen, ob und wie im Gegentheil über dessen Fonds zu disponiren gewesen, oder noch sey, ist gar nicht Vorwurf des Prozesses, auch überhaupt wohl nicht zunächst Gegenstand der Justizverwaltung.

Ebenso wie es an der Legitimatio activa gänzlich ermangelt, ist auch die Legitimatio passiva unbegründet. Als Besitzer der verpfändeten Standesherrschaft Muskau weigere ich mich gar nicht, die Zinsen der darauf radicirten Capitalien zu bezahlen, und habe sie wirklich an das Kirchenärarium bezahlt, welches im fundirten Besitze des Rechtes ihrer Erhebung ist, und de facto nicht aus diesem Besitze geworfen werden kann. Nur als Patron der Kirche und in Gemeinschaft mit dem Kirchencollegium bestreite ich der Königl. Regierung die Befugniß, derselben diesen Genuß zu entziehen. Sollte also ein Prozeß hierüber geführt werden; so wäre die Ausführung dieses Widerspruches allein der Gegenstand desselben, und der Prozeß zwischen dem rechtmäßigen Substituten des Hospitales und der Kirche zu führen. Dies auf die Seite schieben wollen, heißt doch augenscheinlich die Sache entstellen; und daß dies von Einem Königlichen Hohen Ministerio nicht zugegeben werden werde, glaube ich geziemend erwarten zu dürfen. Frivoler kann kaum ein Prozeß seyn, als mir dieser erscheint.

Muskau, den 16ten Februar 1831.

(gez.) Herrmann Fürst von Pückler-Muskau.

---

An des Herrn Fürsten von Pückler-Muskau, Fürstliche Gnaden, auf Muskau.

Zur Fortsetzung der Instruction des zwischen dem Königl. Fiscus in Vertretung des Armen-Directorii zu Muskau und Ew. Fürstlichen Gnaden schwebenden Rechtsstreites ist ein Termin vor dem Ober-Landesgerichts-Referendarius Blumberg auf den 2ten Mai d. J. Vormittags um 11 Uhr angesetzt worden.

Ew. Fürstlichen Gnaden werden daher hierdurch unter abschriftlicher Mittheilung des Instructions-Protokolls vom 9ten d. Mts. vorgeladen, gedachten Tages zur bestimmten Stunde vor dem genannten Deputirten auf dem hiesigen Ober-Landesgericht persönlich oder durch einen mit Information und Vollmacht versehenen hiesigen Justiz-Commissarium zu erscheinen, widrigenfalls jede, wegen Eurer

Fürstlichen Gnaden-Ausbleibens unausgemittelte Thatsache für zugestanden, oder nicht angebracht, je nachdem es Denselben am nachtheiligsten ist, geachtet werden soll; Denenselben auch sämmtliche bisher aufgelaufenen und die durch Dero Ausbleiben dem Gegentheil verursachten Kosten zur Last fallen werden.

Uebrigens kann die Aufhebung des Prozesses aus den in Ew. Fürstlichen Gnaden Gesuch vom 4ten d. Mts. entwickelten Gründen nicht erfolgen, indem wir die Ansicht des Justizrath Ziekursch über den Inhalt und Zweck der Verfügung der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 14ten v. M. theilen.

Zugleich werden Ew. Fürstliche Gnaden aufgefordert, zur Deckung der Kosten einen Vorschuß von 5 Thlrn. binnen 14 Tagen zu unsrer Salarien-Kasse franco einzusenden.

Glogau, den 15ten März 1831.

Königl. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.
(gez.) Götze.

---

Verhandelt Glogau, am 9ten März 1831.

In dem heut anstehenden Termine in Sachen des Königlichen Fiscus in Vertretung des Armen-Directorii zu Muskau wider den Herrn Fürsten Pückler-Muskau erschien blos der klägerische Mandatarius Herr Justizrath Ziekursch.

Von dem Herrn Verklagten, für welchen sich bis um 12 Uhr wieder Niemand meldete, war ein von der Registratur br. m. überreichtes Gesuch vom 4ten d. M. eingegangen.

Nachdem dasselbe nebst Beilage dem Hn. Justizrath Ziekursch vorgelegt worden war, so erklärte derselbe Folgendes:

Aus dem vom Herrn Verklagten originaliter eingesandten Rescripte der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 14ten Februar,

> von welchem ich eine Abschrift zu meinen Manualacten von der Königl. Regierung bereits erhalten habe,

geht klar hervor, daß die gegen den Herrn Fürsten angestellte Klage Fortgang haben soll, denn es wird in dem Rescripte nur genehmigt, daß, um augenblickliche Verlegenheiten bei Bezahlung des Gehaltes der Geistlichen an der evangelischen deutschen Kirche zu verhindern, *durante lite* dem Kirchen-Aerario die fernere Erhebung der streitigen Zinsen gestattet seyn, jedoch die Rückforderung vorbehalten bleiben soll, falls der Richter die Klage begründet findet.

Da aber diese Rückforderung offenbar unmittelbar von dem Aerario erfolgen soll, so erledigt sich zwar der von mir formirte Klageantrag, dagegen sehe ich mich genöthigt, von dem am Ende meiner Klage gemachten Vorbehalte Gebrauch zu machen, und nunmehr das petitum dahin zu richten:

> daß der Herr Verklagte für schuldig erachtet werde, die von den quaest. beiden Kapitalien von zusammen 2000 Thlr. seit dem 1. Januar d. J. fällig werdenden Zinsen, soweit diese Zinsen nicht etwa der Bestimmung der Königl. Regierung v. 14. v. M. gemäß durante processu zur Besoldung der Geistlichen an das Aerarium der deutschen Kirche zu Muskau gezahlt werden, nicht ferner an das gedachte Aerarium, sondern an das Armen-Directorium zu Muskau zu zahlen, auch demselben die Kosten des Prozesses zur Last zu legen.

Ungeachtet ich trotz dieser Veränderung des Klageantrages auf Verurtheilung in contumaciam antragen könnte, weil dem Herrn

Verklagten mein oberwähnter Vorbehalt der Ausdehnung des petiti bekannt war, so will ich dies doch in Erwägung, daß aus dem Rescripte vom 14ten Februar die Absicht der Königlichen Regierung zu Liegnitz hervorgeht, dem Patrocinio und Kirchencollegio der deutschen Kirche zu Muskau Zeit zu einer Intervention wegen der streitigen Zinsen zu gestatten, nicht thun, vielmehr nur die Anberaumung eines neuen Termins auf Kosten des Herrn Verklagten gefallen lassen.

Weiter hatte Herr Justizrath Ziekursch nichts vorzutragen. Er bat

um Abschrift der heutigen Verhandlung und des Gesuches des Herrn Verklagten vom 4ten dieses Monats

und unterschrieb das durchgelesene Protocoll zum Zeichen der Genehmigung.

Ziekursch.

a. u. s.

Blumberg.

---

## An den Herrn Fürsten von Pückler-Muskau Fürstlichen Gnaden in Muskau.

Euer Fürstlichen Gnaden werden bei Zurücksendung der mit Dero Beschwerde vom 16ten v. M. eingegangenen Vorladung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Glogau vom 15ten Januar c. in dem zwischen Denenselben und dem Fiscus schwebenden Rechtsstreite, benachrichtigt: daß das Justiz-Ministerium nicht ermächtigt ist, Klagen, die von dem kompetenten Gerichte einmal angenommen worden, zurückzuweisen und das rechtliche Gehör zu versagen [1]). Die Entscheidung kann daher nur durch ein Erkenntniß erfolgen, und es bleibt Euer Fürstlichen Gnaden überlassen, die Einwendungen, welche Dieselben der Klage entgegensetzen zu können glauben, im Laufe des Prozesses auf dem geordneten Wege vorzutragen.

Berlin, den 11ten März 1831.

Für den Justiz-Minister

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

v. Kamptz.

---

## An Ein Königl. Hohes Ministerium der Justiz zu Berlin.

Gewiß ist es nicht entfernt meine Absicht gewesen, durch meine Beschwerde vom 16. Februar d. J. Ein Königl. Hohes Ministerium zu vermögen, Jemanden das rechtliche Gehör zu versagen. Wenn aber die Gerichtsordnung wörtlich vorschreibt, daß Niemand mit offenbar ungegründeten und frivolen Klagen behelliget werden soll, weil dieselbe nicht verkennt, daß jeder Prozeß ein Uebel sey; daß eben um deßwillen die angebrachten Klagen gründlich geprüft, die unstatthaften sogleich zurückgewiesen, die mangelhaften aber vor der Einleitung des Prozesses berichtiget werden sollen, daß der Beklagte eben deshalb die ihm bekannten Einwendungen des Gegentheiles anführen soll, und daß insonderheit die beizulegenden Manualacten der Justiz-Commissarien sorgfältig eingesehen werden sollen, damit diese die gesetzlichen Vorschriften nicht vernachlässigen oder umgehen: so habe ich allerdings geglaubt, daß eine augenfällige Ueber-

---

1) Das Gegentheil ist aber in Gemäßheit der bekannten Cabinetsorder in vielen Fällen geschehen.

tretung aller dieser Vorschriften eine Beschwerde über dasjenige Gericht vollkommen begründe, welches durch solche Pflichthintenansetzung einen unzulässigen Prozeß zuläßt, und unnütze Arbeit, Kosten und Verdruß verursacht. Ich habe geglaubt, eine solche Beschwerde über ein Obergericht bei Einem Königl. Hohen Ministerio anbringen zu müssen, nicht blos weil jede Zurechtweisung des ersteren in der dem letzteren aufgetragenen Aufsicht eingeschlossen ist, sondern auch weil jede Verfügung der Gerichte, außer den Erkenntnissen, der Correction Eines Königlichen Hohen Ministerii unterworfen ist.

Dies ist der Gesichtspunct gewesen, aus welchem ich meine Beschwerde vom 16ten Februar dieses Jahres bei Einem Königlichen Hohen Ministerio angebracht habe. Ich kann auch nicht umhin, dafür zu halten, daß wenn dieselbe hiernach erwogen wird, die geschehene Zulassung der Klage von Einem Königlichen Hohen Ministerio gemißbilliget werden muß, da es unverkennbar ist, daß deren Anstellung selbst unleugbar nur zur Chicane gereicht, gegen welche die Gerichtsordnung selbst das richterliche Amt so ernstlich aufruft; daß gar kein legitimirter Kläger vorhanden ist; und daß die Richtung der Klage gegen mich, anstatt gegen das Kirchencollegium, ebenso fehlerhaft sich darstellt.

Unterdessen hat nun die Königliche Regierung zu Liegnitz nach der sub A abschriftlich anliegenden Verfügung vom 14ten Februar dieses Jahres selbst die Fortzahlung der quästionirten Zinsen an das Kirchencollegium bewilliget, wahrscheinlich in Folge erhaltener Ministerial-Anweisung. Ich habe diese Verfügung sogleich dem Königlichen Ober-Landesgerichte zu Glogau mittelst sub B abschriftlich beiliegenden Berichts vom 4. vorigen Monats überreicht, und glaubte dadurch diese Sache nun vor der Hand abgemacht. Zu meinem Erstaunen erhalte ich gestern die anderweite Vorladung v. 15ten vorigen Monats, mit beigefügtem Protocolle vom 9ten ejusd., die ich sub C und D abschriftlich beilege.

Ein Königl. Hohes Ministerium wird unstreitig mir darin recht geben, daß

I. hier von keiner bloßen Abänderung des Klage-Petiti die Rede ist, sondern von einer ganz andren Klage, weil der Gegenstand derselben ein ganz andrer ist. Denn die Königliche Regierung hat genehmiget, daß diejenigen Zinsen, welche nach der ersten Klage von mir bezahlt werden sollten, an das Kirchencollegium gezahlt werden können, ja daß auch ferner diese Zahlung bis zur ausgemachten Sache fortgehen dürfe. Wie ist es nun

II. möglich, dennoch gegen mich dahin zu klagen, daß ich vom 1sten Januar dieses Jahres ab die Zinsen quaest. nicht an dasselbe, sondern an das Hospital zahlen solle? wie kann überhaupt eine Klage auf einen noch nicht fälligen Gegenstand, wie künftige Zinsen, angenommen werden, außer in processu executivo, zum alleinigen Zweck der Anerkennung der Zahlungsverpflichtung? (Allgem. Landrecht I. 16. §. 55.)

Außerdem stehen dieser neuen Klage alle die Bedenken entgegen, welche die vorige unzulässig machten.

Hiernach nun glaube ich, bei Einem Königlichen Hohen Ministerium dahin antragen zu dürfen,

daß Hochdasselbe das Verfahren des Königl. Ober-Landesgerichts nach Gebühr prüfe, die geschehene Zulassung dieser Klage mißbillige, und demselben aufgebe, diese offenbar unstatthafte Klage zurückzuweisen und den Mandatar des Klägers zu belehren, daß er bei anderweitiger Anbringung der

Klage sowohl die Legitimatio activa als passiva besser begründe, den Hergang der Sache vollständig vortrage, und die daraus sich ergebenden Einwendungen des Gegentheils nicht unbeachtet lasse.

Muskau, den 6ten April 1831.

(gez). Hermann Fürst von Pückler-Muskau.

---

## An den Herrn Fürsten von Pückler-Muskau Fürstlichen Gnaden zu Muskau.

Ew. Fürstlichen Gnaden kann auf die anderweitige Vorstellung vom 6ten d. Mts. betreffend die wider Dieselben von dem Fiskus angestellte Klage nur erwiedert werden, daß, wenn Sie der Meinung sind, diese Klage sey von rechtlichen Gründen entblößt, solches im Laufe des Prozesses an- und auszuführen seyn wird.

Dem Justiz-Ministerio steht die Befugniß nicht zu, angestellte Klagen zurückzuweisen.

Berlin, den 15ten April 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

v. Kamptz.

---

## An des Königl. Wirklichen Geheimen Staats-Ministers des Innern und der Polizei, Ritters rc. Herrn Freiherrn v. Brenn Excellenz.

Ew. Excellenz haben uns mittelst des verehrlichen Rescripts vom 22sten April die hier wieder angeschlossenen beiden Vorstellungen des Herrn Fürsten v. Pückler-Muskau vom 28sten Januar und 6ten April dieses Jahres nebst Beilagen, in Betreff der von uns gegen ihn anhängig gemachten Prozeß-Sache wegen der Verwendung der Zinsen von den Gräflich Kallenbergschen Kapitalien à 2000 Thlr. für die Hospitaliten zu Muskau, mit der Aufgabe zugefertigt,

über das Gesuch des Herrn Fürsten um Zurücknahme unserer Klage, gutachtlich zu berichten, und dabei sowohl über die Gesetzmäßigkeit, als auch die Räthlichkeit dieser Klage uns zu äußern.

Zur Erledigung dieses Auftrags, verfehlen wir nicht, Folgendes gehorsamst zu bemerken:

die in Rede stehenden beiden Kapitalien schreiben sich her von zwei Vermächtnissen des Grafen Carl Reinicke von Kallenberg und der Gräfin Regine von Kallenberg, welche damit ein Hospital zu Muskau bedacht und in ihren Testamenten bestimmt haben, daß der Zinsertrag zur bessern Erhaltung der in diesem Hospitale vorhandenen Armen verwendet werden sollte.

Beide Capitalien haften auf der Standesherrschaft Muskau, und sind laut einer gerichtlichen Urkunde vom November 1823 als eine mit — 6 Procent zu verzinsende Real-Schuld für das Hospital zu Muskau, von dem Herrn Fürsten Pückler anerkannt und übernommen, auch demnächst, als solche, in das neue Hypothekenbuch und zwar sub Rubr. III., von Seiten des Königl. Ober-Landesgerichts zu Glogau eingetragen worden, welches darüber für das

Hospital zu Muskau unterm 20sten April 1825 und resp. 21sten April 1825, Hypothekenscheine ertheilet hat, welche dermalen in den Händen unsers Anwalds, des Justiz-Raths Ziekursch zu Glogau, sich befinden.

Dessen ungeachtet sind die Zinsen von jenen beiden Stiftungs-Kapitalien, im Laufe der Zeiten, der ursprünglichen Bestimmung entfremdet und zum Aerarium der deutschen Kirche zu Muskau gezogen worden.

Sobald wir von der Existenz dieser Hospital-Kapitalien, so wie von dieser stiftungswidrigen Verwendung der Zinsen nähere Kenntniß erhielten, mußten wir nach der uns obliegenden Aufsicht auf die Erhaltung milder Stiftungen für die Armen-Pflege, für nöthig erachten, die obwaltenden Verhältnisse aufzuklären, und den Nachweis

- einer Landesherrlichen Genehmigung jener Abweichung von der Gräflich Kallenbergschen Disposition

verlangen.

Ein dergleichen konnte jedoch nicht beigebracht werden. Der Herr Fürst Pückler beschränkte sich vielmehr darauf, uns zu versichern und resp. durch seinen Bevollmächtigten, den Regierungs-Rath Dr. Grävell, versichern zu lassen,

daß die Ueberweisung der beiden Hospital-Kapitalien an die deutsche Kirche von dem vormaligen Consistorio zu Muskau schon vor langen Jahren genehmigt worden sey.

Diese Genehmigung ward indeß mit nichts dargethan. Es wurden uns zwar die der obigen Vorstellung vom 28. Januar cr. beigefügten Hospital- und Kirchen-Rechnungen vorgelegt. Wir konnten dieselben aber nicht für angemessene Beweismittel gelten lassen, weil dadurch blos der factische Hergang

nämlich die eigenmächtige Verwendung des Ertrags der Hospital-Kapitalien zu Zahlungen für die Kirche zu Muskau,

keinesweges aber die Befugniß zu dieser Irregularität bescheinigt ward.

Aber auch dann, wenn die behauptete Konsistorial-Genehmigung sich hätte beibringen lassen, würden wir solche nicht für genügend haben erachten können. Die Befugniß zur Abänderung einer öffentlichen Stiftung hat auch unter der vormaligen Kurfürstlichen und Königlich Sächsischen Landes-Hoheit — lediglich dem Landesherrn zugestanden, und gewiß jederzeit ganz außer der Competenz des vormaligen standesherrlichen Konsistorii zu Muskau gelegen.

Wir mußten demnach auf Abstellung jener stiftungswidrigen Verwendung der Zinsen von den Kallenbergschen Hospital-Kapitalien dringen, und dieselben für die Armen-Pflege reklamiren. Da der Hr. Fürst v. Pückler aber die Erfüllung dieses Verlangens, unter Bezugnahme auf obige Beweisführung, beharrlich verweigerte, hielten wir es für angemessen, die Sache zur richterlichen Entscheidung zu bringen.

Der Justiz-Rath Ziekursch zu Glogau ward daher, laut des hier in Abschrift anliegenden Autorisations-Decrets vom 28sten September 1830, von uns in Vertretung des Fiskus ermächtigt, gegen den Fürsten v. Pückler klagbar zu werden.

Dies ist die Veranlassung des Prozesses, welcher seit dem October 1830 bei dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Glogau schwebt, und worüber jetzt der Herr Fürst v. Pückler Beschwerde führt.

Wir halten dafür, daß wir, nach unsern Pflichten, nicht anders haben verfahren können.

Laut des §. 32. Tit. 19. Th. II. Allg. Landr. sollen
„Armen-Häuser, Hospitäler, Waisen- und Findelhäuser ꝛc. unter dem besondern Schutze des Staats stehen."
Nach §. 38 ibid. ist die Oberaufsicht des Staats in Betreff solcher Anstalten dahin zu richten,
„daß nach den vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Verordnungen der Stifter verfahren werde, und nichts einschleiche, was dem allgemeinen Endzwecke solcher Stiftungen zuwider sey.
Ueberhaupt muß nach §. 40 ibid. der Staat darauf sehen,
„daß die Einkünfte der Armen- und anderer Versorgungs-Anstalten zweck- und vorschriftsmäßig verwendet werden."
Diese Gesetzstellen genügen ohne Zweifel zur Rechtfertigung unsers Verfahrens.

Wir konnten die obgedachte Verwendung der Zinsen von dem Callenbergschen Vermächtnisse offenbar nur für vorschriftswidrig erachten.

Das deutsche Kirchen-Aerarium hat zwar seit einer langen Reihe von Jahren in dem Natural-Besitze des Zinsengenusses sich befunden. Dieser Besitzstand ist aber sehr mangelhaft. Er entbehrt eines Rechtsgrundes (Titels) und selbst des guten Glaubens. Wollte man diesen Besitz auch nicht als einen unredlichen (malae fidei) bezeichnen, so müßte man ihn doch wenigstens einen unrechtfertigen (§. 14. Tit. 7. Th. I. A. L. R.) nennen.

Für die Hospital-Stiftung spricht dagegen das ꝛc. Callenbergsche Testament von 1709, die obgedachte Urkunde vom November 1823 und das Ober-Landesgerichtliche Hypothekenbuch. Sie befindet sich hiernach noch im vollkommenen Civil-Besitze der beiden Kapitalien qu.

Wie sollte es uns — unter solchen Verhältnissen — möglich seyn, in das Verlangen des Herrn Fürsten Pückler zu willigen, welcher das Eigenthumsrecht in Absicht dieser Kapitalien auf den Namen der deutschen Kirche umgeschrieben wissen will?

Der auch in der vorliegenden Beschwerde angeführte Umstand,
daß ein besonderes Hospital-Gebäude (welches zur Zeit des Callenbergschen Testamentes ohne Zweifel vorhanden gewesen ist) jetzt zu Muskau nicht mehr existirt,
kann — nach unserm Ermessen — in der Ansicht der Sache nichts ändern. Der Untergang der Sache oder eines Hauses, womit eine Stiftung verbunden worden ist, vernichtet noch nicht nothwendig die letztere.

Nur dann könnte jener Umstand von Erheblichkeit seyn, wenn die Gräflich-Callenbergschen Kapitalien ausdrücklich und allein
zur Unterhaltung des Muskauer Hospital-Gebäudes
vermacht worden wären.

Dieß ist aber nicht der Fall. Vielmehr sind die Zinsen qu. von den Stiftern der Verpflegung der Armen im Hospitale gewidmet worden, und darüber — daß es zu Muskau, wenn daselbst auch ein Hospital-Gebäude nicht mehr existirt, doch an Kandidaten des Hospitals, an hülfsbedürftigen Armen, nicht fehlen wird, kann kein Zweifel obwalten.

Mithin ist auch der im §. 41. Tit. 19. Th. II. Allg. Landrecht vorausgesetzte Fall nicht vorhanden. Es heißt daselbst:
„wird wegen veränderter Umstände die in der Stiftungs-Urkunde vorgeschriebene Verwendungsart unmöglich oder gar schädlich, so muß der Staat die Güter und Einkünfte einer

solchen Anstalt zu einer andern, der wahrscheinlichen Absicht des Stifters soviel als möglich gemäßen, Gebrauche widmen.“

Der Hauptzweck der Callenbergschen Vermächtnisse war offenbar — Verbesserung der Armenpflege zu Muskau. Die Erreichung dieses wohlthätigen Zwecks ist durch das Eingehen des dortigen Hospital-Gebäudes auf keine Weise unmöglich geworden.

Es fehlet daher auch jetzt noch gänzlich an gesetzlichen Gründen, welche das zu Muskau eingeschrittene, willkührliche, und eigenmächtige Verfahren rechtfertigen, den Staat aber authorisiren könnten, die Gräflich Callenbergschen Vermächtnisse der Armen-Pflege zu entziehen, und dagegen zur Besoldung der Geistlichen an der deutschen Kirche zu verwenden.

Hiernach dürfen wir nicht zweifeln, daß Ew. Excellenz von der Gesetzmäßigkeit der Klage, die wir gegen den Besitzer der Standesherrschaft Muskau haben anstellen lassen, sich überzeugen werden.

Dieser Gesichts-Punkt war und ist der entscheidende. Eine Rücksicht auf die etwa zweifelhafte Räthlichkeit des Prozesses konnte uns daher nicht abhalten, das — dem Anschein nach, ganz zur Ungebühr verletzte Recht der öffentlichen Armenpflege, gegen den nicht ohne eigenes Interesse widersprechenden Standesherrn verfolgen zu lassen.

Jedoch ist auch dieser Gegenstand bei uns nicht unerwogen geblieben, da uns — nach unserer Stellung — obliegt, zugleich das Interesse der Kirchen wahrzunehmen, und eine Fortdauer der seitherigen Verwendung der obigen Zinsen zur Salarirung der Geistlichkeit von der deutschen Kirche zu Muskau für die letztere oder doch für deren Vertreter offenbar vortheilhaft seyn würde.

Wir haben daher auch in der Qualität als geistliche Aufsichts-Behörde dem Kirchen-Collegio durch unsern Erlaß vom 14. Februar cr. anheim gegeben, bei jenem Prozesse interveniendo aufzutreten, insofern die unerwiesene Behauptung des Patrocinii,

> daß die Geistlichkeit aus dem Hospital-Aerario jahrlich — 120 Thaler zu bekommen gehabt habe, und daß somit, da das ganze Einkommen des Hospitals aufgegangen und dessen Existenz dadurch eo ipso nichtig war, die Führung besonderer Hospital-Rechnungen zwecklos geworden sey,

sollte begründet werden können.

Diese Verfügung hat indeß weiter keinen Erfolg gehabt, woraus abermals auf den gänzlichen Mangel an genügenden Beweismitteln für die Behauptungen des Standesherrn und Kirchenpatrons zu schließen ist.

Es existiren übrigens zu Muskau zwei evangelische Kirchen-Systeme, ein deutsches und ein wendisches, so daß also auch zwei Kirchen-Gemeinden vorhanden sind. Hieraus folgt, daß die bei dem Hospital- und der städtischen Armen-Pflege betheiligte städtische Gesammt-Gemeinde von Muskau mit der deutschen Kirchen-Gemeinde nicht durchaus zusammen fallt.

Wer das durch den Prozeß gefahrdete Einkommen der Kirchen-Bedienten eventualiter vertreten müßte, ist allerdings zweifelhaft, und dürfte schwerlich ohne einen neuen Prozeß festgestellt werden.

Daß jene Kirchendiener für den Verlust des erwähnten Einkommens eine Entschädigung zu fordern haben würden, unterliegt keinem Bedenken, da sie darauf vocirt sind. Die Vocation derselben hat der Herr Fürst von Pückler als Kirchen-Patron vollzogen.

Schwerlich möchte er sich daher mit der bei Kirchenbauten in der Oberlausitz bestehenden Verfassung, welche den Collatur-Herrschaften günstig ist, und jetzt durch die Gesetzgebung modificirt werden soll, schützen können.

Hierzu kommt, daß die Analogie von Kirchenbauten hier nicht wohl anwendbar ist, und daß im Falle der Prozeß für das Hospital gewonnen werden sollte, der gewöhnliche casus insufficientis aerarii eintreten würde, wo alle Parochianen, mit Einfluß des Patrons, durch eine Parochial-Steuer zur Deckung des Fehlenden angezogen werden müssen.

Hiernach ist klar, daß der Herr Fürst Pückler, wenn auch nur theilweise, doch gewiß ein persönliches Interesse dabei hat, daß der Prozeß zurückgenommen, und das regellose Verfahren des Standesherrlichen Consistorii in Absicht der Uebertragung der Callenbergschen Hospital-Kapitalien auf das Kirchen-Aerarium, sanctionirt werde. Eine Maaßregel dieser Art können wir aber auf keine Weise bevorworten.

Wir halten vielmehr dafür, daß eine Rücksicht auf die Beschwerden, welche die wahrscheinliche Folge eines für den Patron und die Gemeinde der deutschen Kirche zu Muskau ungünstigen Ausgangs des Prozesses qu. seyn möchten, die vom Staate im Gesetz übernommene Sorge für die treue Erfüllung des Willens der Urheber wohlthätiger Vermächtnisse nicht beseitigen kann, und den Anspruch auf Wiederherstellung einer stiftungsmäßigen Verwendung der Zinsen von den beiden Gräflich Callenbergschen Kapitalien nicht hemmen darf.

Liegnitz, den 26sten Mai 1831.

Die Regierung, Abtheilung des Innern.

---

## An den Herrn Fürsten von Pückler-Muskau, Fürstliche Gnaden, zu Muskau.

Ew. Fürstlichen Gnaden beehre ich mich, der von der Königl. Regierung zu Liegnitz über Ihre in den Vorstellungen vom 28sten Januar und 6ten April d. J. und 1sten d. Mts. vorgetragene Beschwerde, in Betreff der gegen Sie anhängig gemachten Prozeßsache wegen Verwendung der Zinsen von den Gräflich Kallenbergischen Kapitalien à 2000 Thaler für die Hospitaliten in Muskau unterm 26sten v. Mts. erstatteten Bericht anliegend in Abschrift ganz ergebenst zu übersenden, und muß ich bedauern, aus den in diesem Bericht angeführten völlig erschöpfenden Gründen Ew. Fürstlichen Gnaden Wunsche: die fragliche Klage zurückzunehmen, nicht entsprechen zu können.

Ew. Fürstlichen Gnaden bleibt es jedoch unbenommen, in diesem Prozesse sowohl die, Ihrer Versicherung nach, erfolgte Cession des einen Capitals von 1000 Thlrn., als die behauptete Verbindlichkeit des Hospitals, das Einkommen der Kirchendiener zu decken, gehörig darzuthun.

Die Anlagen jener Vorstellungen erfolgen hierbei zurück.

Berlin, den 16ten Juni 1831.

Brenn.

---

## An des Königes von Preußen Majestät zu Berlin.

Der Aufenthalt, den das Verfahren der Regierung zu Liegnitz in Betreff zweier auf meiner Standesherrschaft eingetragenen Capitalien bei deren Umschreibung in Pfandbriefe zu verursachen droht,

muß mich bewegen, eine Sache zu Ewr. Majestät Kenntniß zu bringen, welche beweist, wie sehr leicht das klarste Recht unter der Form des Rechts zum Unrechte gemacht werden kann.

Bei der Einführung der preuß. Hypotheken = Ordnung in der Oberlausitz wurde von meinem damals noch bestehenden Consistorio dem Justiz=Commissarius Sieber der Auftrag ertheilt, für alle Kirchen und Pia Corpora die Eintragung ihrer Gebürnisse nachzusuchen und zu bewirken. Unter den auf der Herrschaft Muskau stehenden Capitalien befinden sich auch zwei, ein jedes von 1000 Thalern, welche von meinen Vorfahren dem hiesigen Hospitale vermacht worden sind, und deren Eintragung daher der rc. Sieber aus den resp. Testamenten nach der wörtlichen Fassung derselben veranlaßt hat. Ebendies hat Ew. Majestät Regierung zu Liegnitz Veranlassung gegeben, Erkundigung über die Verwendung der Zinsen dieser beiden Capitalien einzuziehen (Fol. 1 der beiliegenden Acten). Nachdem die sorgfältigsten Nachforschungen deshalb angestellt waren, ergaben dieselben als Resultat, daß

1) das Hospital schon im Jahre 1758 wegen Verarmung gänzlich eingegangen ist; daß
2) bei der totalen Einäscherung von Muskau vom Jahre 1766 das Archiv der hiesigen Superintendentur mit verbrannt ist, und deshalb über den Zustand des Kirchen=, wie Hospital=Vermögens keine urkundlichen Nachrichten weiter vorhanden sind, als
   a) zwei Hospitalrechnungen vom Jahre 1773 und 1775 und
   b) eine Kirchenrechnung vom Jahre 1794;
3) daß über den Rest des Vermogens des Hospitales bis zum Jahre 1794 eine besondere Rechnung fortgeführt, dieselbe aber von da ab mit der Kirchenrechnung verschmolzen worden ist; und daß endlich
4) das eine der in Rede stehenden beiden Capitalien schon vor dem Jahre 1773 dem Aerario der teutschen Kirche übereignet worden ist, und dem Hospitale nicht mehr gehört hat.

Alles dies wurde der Regierung ausführlich (Fol. 17) angezeigt und mit den angeführten Verhandlungen und Rechnungen belegt. Darauf erklärte aber dieselbe die Uebertragung der beiden Hospital=Kapitalien an das Kirchen=Aerarium für ein eigenmächtiges Gebahren der Geistlichen und für eine ungerechte Handlung, weil dazu die landesherrliche Genehmigung ermangle, und verordnete die ungesäumte Rückerstattung beider Kapitale und der davon erhobenen Zinsen. Alle Gegenvorstellungen sowohl von meiner Seite, als auch von den Kirchenvorstehern waren fruchtlos; vielmehr ließ die Regierung gegen mich eine Klage im Executiv=Prozesse wegen Nachzahlung der bereits der Kirche gezahlten Zinsen an das nicht mehr existirende Hospital anstellen. Ueber dieses Verfahren sah ich mich genothiget, bei den betreffenden Ministerien Beschwerde zu führen (Fol. 44), in Folge deren denn auch die Regierung angewiesen worden ist, in Betracht der Dürftigkeit der Kirche einstweilen die Fortzahlung der Zinsen an das Kirchen=Aerarium geschehen zu lassen. In der Hauptsache ist indessen das Verfahren der Regierung auf den Grund des von derselben erstatteten Verantwortungs=Berichtes, gebilliget worden (Fol. 81).

Es ist wahr, daß eben dieser Bericht so kunstreich abgefaßt ist, daß, wer ihn ohne Acten liest, nur dem Inhalte desselben beitreten kann. Es ist aber auch eben so augenscheinlich, daß gerade dadurch das Ministerium des Innern verleitet worden seyn muß, denselben nicht erst weiter mit den Voracten zu vergleichen, weil es außerdem unmöglich gewesen seyn würde, das künstliche Gewebe dieser

Verantwortung und die gänzliche Entstellung der Sache zu übersehen, welche doch nach den Acten ganz klar und einfach ist. Denn

I. liegt am Tage, daß wenn die Regierung, wie sie sagt, beabsichtigte, die Rechtmäßigkeit der Ueberweisung der Kapitalien an das Kirchen-Vermögen zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen, dieselbe nicht eine executive Schuldklage gegen mich anstellen lassen mußte, welcher die Zinsen richtig bezahlt hat, sondern sie mußte den Rechtsstreit zwischen dem Hospitale und der Kirche einleiten lassen, wie ich mehreremal ausdrücklich bemerkt habe. Dieser einzige Umstand ist hinreichend, die Tendenz der Regierung zu offenbaren. Denn er zeigt, daß es ihr nicht darum zu thun ist, das angeblich streitige Recht auf dem nächsten Wege zum Austrage zu bringen, sondern vielmehr mich anzugreifen.

II. Jedenfalls mußten die beiden einzelnen Kapitalien unterschieden werden. Denn aus den Hospitalrechnungen erhellet, daß dem Hospitale schon im Jahre 1773 nur noch ein einziges Kapital von 1000 Thlrn. gehörte. Dieses findet sich denn auch in der Kirchenrechnung von 1794 sub Cap. II. No. 2 der Einnahme, wogegen das andere Kapital in Cap. III. als unwiderrufliche Zinsen von einem Dotationsstamme von 1000 Thalern vorkommt, indem das Kirchen-Aerarium von keinem andern Kapitale jemals Zinsen aus der Standesherrschaft zu erheben gehabt hat, als von den beiden hier in Rede stehenden Kapitalien. Die Originalrechnungen lege ich zum Erweise bei, und bitte um deren Rückgabe mit den Acten. Wie lange vor dem Jahre 1773 schon die Ueberweisung des einen Kapitals an die Kirche, und aus welchem Rechtsgrunde geschehen seyn mag, ist auf keine Weise zu ermitteln gewesen; aber am Tage liegt es, daß die Kirche sich seit 1773 im offenkundigen Besitze desselben befindet, und daß nicht der allermindeste Rechtsgrund vorhanden ist, sie in diesem ruhigen Besitze jetzt zu stören (A. L. R. I. 7. §. 81, 179 und 180). Was sollte werden, wenn der ruhigste und älteste Besitz von Rechten einer Incrimination unterzogen werden dürfte, wie hier sich die Regierung erlaubt hat? Wohin möchte eine solche Unternehmung führen? — Jedenfalls verstößt dies Verfahren gegen Ew. Majestät ausdrückliche Zusicherung, in dem Besitzergreifungs-Patente, in welchem allen ehemals sächsischen Unterthanen der Schutz ihres Besitzthumes zugesichert worden ist.

III. In Betreff des zweiten Kapitals von 1000 Thlrn. ist es eine augenfällige Entstellung der Sache, wenn vorgegeben wird, die Ueberweisung desselben an die teutsche Kirche sey um deswillen unrechtmäßig, weil das ehemalige standesherrliche Consistorium hieselbst nicht befugt gewesen sey, die Verwandlung einer Stiftung ohne landesherrliche Genehmigung vorzunehmen. Ob dem jetzt aufgehobenen Consistorio eine solche Befugniß zugestanden habe oder nicht, kann hier ganz dahingestellt bleiben. Denn es ist hier von einer solchen Verwandlung überall nicht die Rede. Das Hospital hat das ihm vermachte Kapital überkommen und unter seinem übrigen Vermögen besessen, bis es selbst zu existiren aufgehört hat. Schon 1758 war es so verarmt gewesen, daß es nicht wieder hergestellt werden konnte, sondern von selbst eingegangen ist. Der Rest seines Vermögens wurde jedoch noch bis 1794 besonders verwaltet. Indessen ergeben die Rechnungen von 1773 und 1775, daß dasselbe schon damals nur eben zureichte, um diejenigen Emolumente zu berichtigen, wel-

che die Geistlichkeit mit 100 Thlr. jährlich aus dem Hospitale zu beziehen hatte. Woher dieser Genuß stammt, weiß ich nicht, ist auch hier gleichgültig. Genug daß jene sich im unbestrittenen Besitze des Rechts zur Beziehung befand. Die ganze Hospitalrechnung machte daher in Wahrheit nur einen Bestandtheil der Kirchenrechnung aus, indem sie nur in einer Nachweisung bestand, daß die Geistlichkeit ihre Gebürnisse erhalten habe. Deshalb zog der Rechnungsführer beide Rechnungen im Jahre 1794 in Eins, und bevorwortete dies auf der Rückseite des Titelblattes derselben ausführlich. Die Unterschrift desselben besagt außerdem, daß er diesen Vortrag nicht blos als Receptor, sondern zugleich in seiner Eigenschaft als Consistorialassessor gethan habe. Der Beschluß des Collegii darauf ist zwar schriftlich nicht mehr aufzufinden. Da aber seit 1794 die Rechnungen ununterbrochen in dieser Form fortgeführt, abgenommen und dechargirt worden sind; so kann die erfolgte Genehmigung keinem Zweifel unterliegen. Wäre solcher möglich, so durfte das Ministerium darüber nur von dem noch lebenden Generalsuperintendenten Bresciuѕ amtliche Auskunft erfordern. Allein es ist kein Zweifel darüber möglich. Die vorliegenden Documente ergeben ganz klar, daß das Hospital als solches banquerott war, indem sein Einkommen nur zur Deckung seiner Schulden zureichte, und für seinen Zweck nichts übrig blieb. Es war daher blos eine Maaßregel der Administrationsvereinfachung, jenes Vermögen dem Gläubiger zur eigenen Verwaltung zu überweisen. Dies und nichts Andres ist geschehen. Müßte das Kapital dem Hospitale restituirt werden, würde sofort auch wieder dessen Verbindlichkeit aufleben, der Geistlichkeit ihre Geburnisse zu entrichten. Hierzu kommt, daß

IV. die hiesige Geistlichkeit nur höchst dürftig besoldet ist, und daß das Vermogen der Kirche nur eben auslangt, die darauf angewiesenen Ausgaben zu decken. Die Regierung hat zwar verlauten lassen, daß wenn der in Rede stehende Prozeß zum Nachtheile der Kirche entschieden würde, die Geistlichen mich aus ihren Vocationen immer noch in persönlichen Anspruch nehmen konnten (Fol. 67). Ein solcher Anspruch ist aber so unbegründet, daß die Anregung desselben nur einen abermaligen Beweis von Gehässigkeit liefert. Wenn der Fond zu den Besoldungen der Beamten eines Institutes verloren geht, können die Beamten dem Verluste jener nicht entgehen. Die Erhaltung der Kirchenbeamten in ihrem mäßigen Auskommen wird also von der Regierung gefährdet, um nur das von Anfang an unrichtige Verfahren nicht aufzugeben. Um deswillen glaube ich Ew. Majestät bitten zu müssen, zu befehlen: daß die hiesige Kirche in ihrem rechtmäßigen Besitze nicht weiter gestört, und der ganz frivole Prozeß sofort zurückgenommen werde.

Muskau, den 30sten November 1831.

Herrmann Fürst von Pückler-Muskau.

---

## An den Fürsten von Pückler zu Muskau.

Mein Herr Fürst! Ich habe auf Ihre Eingabe vom 1sten v. M. den Minister des Innern und der Polizei beauftragt, den wegen Bezahlung der Zinsen von zween Hospital-Stiftungs-Kapitalien à 2000 Thalern wider Sie anhängigen Prozeß durch die Regierung zu Liegnitz sofort aufheben zu lassen, und die angeregte Differenz: ob

die Zinsen fernerhin an die Stadtgeistlichkeit in Muskau zu entrichten, oder an einen Hospital-Fonds der Stadt zu bezahlen sind, zwischen Ihnen, der Stadtgemeine und der Geistlichkeit bei der bevorstehenden Einführung der Städteordnung in Muskau zu vermitteln, wobei Ihnen und der Geistlichkeit überlassen bleibt, aus den vorhandenen Rechnungen und sonstigen Nachrichten der Stadtgemeine die Ueberzeugung von dem begründeten Anspruche der Kirche und der Geistlichkeit zu verschaffen. Insofern eine Verständigung hierüber nicht zu Stande kommen sollte, kann der Stadt nicht versagt werden, ihre vermeintliche Forderung im gerichtlichen Wege wider Sie und die Kirche zu verfolgen. Ich verbleibe mit Werthschätzung des Herrn Fürsten

Wohlgeneigter

Berlin, den 3. März 1832. Friedrich Wilhelm.

---

## An Eine Königl. Hochlöbl. Regierung zu Liegnitz.

Bei der allerhöchsten Cabinettsorder vom 3ten huj. in Betreff der von meinen Vorfahren vermachten beiden Hospital-Kapitalien ist offenbar vorausgesetzt, daß das ehemalige Hospital ein städtisches Institut gewesen sey, und daß deshalb die Rechte der Stadt ungeschmälert bleiben sollen. Um jedoch neue Irrungen deshalb zu verhüten, eile ich, einer königl. Hochlöbl. Regierung anzuzeigen, daß jenes Hospital keineswegs der Stadt gehört, und derselben weder jemals ein Antheil an der Verwaltung noch an der Collation zugestanden hat. Vielmehr hat diese lediglich dem Dominio zugestanden, und die Bestimmung des Hospitales ist hauptsächlich gewesen, darin preßhafte Personen aus der herrschaftlichen Dienerschaft oder den Unterthanen derselben aufzunehmen.

Schlüßlich zeige ich Namens meines Herrn Mandanten hiermit an, daß derselbe von diesen beiden Kapitalien vom 1. Januar d. J. ab nicht mehr als 5 Procent Zinsen entrichten wird, da die bisherige Güte, welche mehr gegeben hat, zu seinem Nachtheile gemißbraucht werden will. Von allen Rechtsverständigen, welche in Glogau bei dieser Angelegenheit zu thun gehabt haben, ist es anerkannt worden, daß weder ein rechtlicher, noch ein politischer Grund vorhanden ist, die Annahme dieser aufgekündigten Kapitalien zu verweigern, indem dieselben mit gleicher Sicherheit und gleichem Ertrage jederzeit wieder untergebracht werden konnten, mithin meinem Herrn Mandanten durch die verweigerte Annahme nur ganz nutzlose Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden. Es ist unmöglich, daß eine königliche Hochlöbl. Regierung Sich hiervon nicht überzeugen sollte. Ich bitte daher nochmals, um Ertheilung des Consenses zur Zurückzahlung am 1sten Juli d. J., damit ich nicht erst genöthiget werde, deshalb den Weg Rechtens zu ergreifen und auf dessen Ertheilung klagbar zu werden. Denn in diesem Falle würde ich nicht nur in Gemäßheit des A. L. R. II. 20. §. 1271 und 1272 die zuviel bezahlten Zinsen zurückfordern, sondern es würde auch mein Herr Mandant als Patron nicht umhin können, wegen dieses Verlustes, so wie der Prozeßkosten, nach Anleitung der Regierungs-Instruction diejenigen in Anspruch zu nehmen, welche solche schuldbarer Weise verursacht haben. Dies Alles zu vermeiden, bitte ich nochmals um die Einwilligung einer königlichen Hochlöblichen Regierung in die Rückzahlung.

Muskau, den 19ten März 1832.

Grävell.

---

## D.

## Aus den Acten, betreffend die Vocationen der Organisten an der teutschen Kirche zu Muskau.

### An das Königliche Landrath-Amt zu Rothenburg.

In Beziehung auf den Bericht vom 29sten December 1829, womit der rückfolgende Anschlag wegen Reparatur des Organistenhauses zu Muskau eingereicht worden, theilen wir dem Königl. Landräthlichen Amte hierneben das in dieser Angelegenheit von uns erlassene Resolut mit, um solches dem Herrn Fürsten v. Pückler-Muskau zu publiciren, darüber eine Verhandlung aufzunehmen, und ihm zu eröffnen, daß, wenn derselbe den Rekurs an das Königl. hohe Ministerium ergreifen wolle, er dies binnen 4 Wochen zu thun, das Rekurs-Gesuch aber an uns zur Weiterbeförderung einzureichen habe. Wird der Rekurs nicht ergriffen, so hat das Königl. Landräthliche Amt das betreffende Kirchen-Collegium sofort, und nöthigenfalls zwangsweise zur Bezahlung der quaest. Kosten anzuhalten, dem ꝛc. Löbmann aber von unserer obigen Festsetzung Kenntniß zu geben.

Liegnitz, den 27sten Januar 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
(gez.) v. Seckendorff.

---

### Resolut
betreffend die Reparaturen in dem Hause des Organist Löbmann zu Muskau.

Da der für den Herrn Fürsten v. Pückler-Muskau in dem von dem Königl. Landrath-Amte Rothenburgschen Kreises unterm 23sten December pr. zu Muskau abgehaltenen Termine erschienene Regierungsrath Dr. Grävell, Namens des Patrocinii, zugegeben hat, daß die von dem Organisten Löbmann zu Muskau zur Sprache gebrachten Reparaturen in dem Organistenhause daselbst, welche in dem Weißen der Stube, der Kammer und des Flurs, in dem Anstreichen einer Thüre, in dem Setzen eines neuen und in dem Umsetzen eines alten Ofens bestehen, und welche der Bauinspector des Dominii, Tolberg, auf 21 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. veranschlagt hat, zeither immer ex Aerario bestritten worden sind, die Vocation des Organisten Löbmann aber wenigstens nicht dafür spricht, daß dies nur durch abusus und eine unzeitige Connivenz des ehemaligen Consistorii geschehen sey, die Recurrenz auf das Allg. Landrecht, um daraus zu deduciren, daß die Einrichtung der veranschlagten Gegenstände eine Obliegenheit des Nießbrauchers sey, für den vorliegenden Fall völlig unzulässig ist, indem das Allg. Landrecht in seinen allgemeinen kirchenrechtlichen Bestimmungen zunächst und ausdrücklich auf die provinziellen Gesetze und das Herkommen jedes Ortes hinweiset, letzteres aber, wenigstens was den bei Regulirung eines kirchlichen Interimistici vorzüglich zu beachtenden Besitzstand betrifft, in casu concreto dem Allg. Landrecht geradezu entgegen ist, so setzen wir hierdurch modo resolutionis fest:

daß die veranschlagten Kosten für die Organistenwohnung zu Muskau, nach wie vor, aus dem Aerario der Kirche, bei welcher der Organist Löbmann als Kirchendiener fungirt,

zu entnehmen, und eventualiter von den resp. Vertretern des Kirchenvermögens zu beschaffen sind.

Die Anwendbarkeit des Allg. Landrechts wird, was die kirchenrechtlichen Bestimmungen betrifft, von den Patrociniis und Kollatur-Herrschaften der ehemaligen Sächsischen Oberlausitz, unter Provokation auf die Sachsisch-Lausitzsche Gesetzgebung überall bestritten, weil, der Regel nach, die Letztere den Kollatur-Herrschaften angenehme Bestimmungen enthält (vergl. §. 785. 786. Tit. 11. Thl. II. A. L. R.) 2), zur Anwendung gebracht, und etwas, was früher in der Oberlausitz geschehen und herkömmlich geworden ist, darum, weil es mit dem später subsidiarisch eingeführten Allg. Landrechte nicht übereinstimmt, als ein Mißbrauch deducirt werden soll. Man darf daher in dem vorliegenden Fall auf die Billigkeit, welche bei dem geringen Einkommen des ꝛc. Löbmann von jährlich 50 Thaler dafür spricht, ihm eine, fast die Hälfte seiner fixen jährlichen Einnahme erreichende Reparaturauslage nicht anzusinnen, erst keine besondere Rücksicht nehmen. Vielmehr sprechen Besitzstand und Herkommen seiner Befreiung das Wort, und muß daher dieselbe aufrecht erhalten werden, so lange das Patrocinium zu Muskau nicht im Wege Rechtens, oder des Recurses, welcher demselben unbenommen bleibt, etwas anders ausgeführt und nachgewiesen hat.

Liegnitz, den 27sten Januar 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
(gez.) v. Seckendorff.

---

## An den Herrn Regierungs-Rath Dr. Grävell Wohlgeboren zu Muskau.

Unter abschriftlicher Mittheilung eines Rescripts der Königl. Hochlöblichen Regierung vom 27sten Januar cr. und des dazu gehörenden Resoluts vom nämlichen Dato, in der Differenzangelegenheit mit dem Organisten Löbmann, ersuche ich Ew. Wohlgeboren, entweder die Befriedigung des Löbmann veranlassen zu wollen, und solches durch dessen Quittung zu legitimiren, oder mir in einer kurzen Notiz Nachricht zu geben, daß der Recurs an das Königl. hohe Ministerium binnen vier Wochen ergriffen werden soll, und dieses Recurs-Gesuch zur weitern Beförderung an Eine Königl. Hochlöbl. Regierung im Namen des Fürstlichen Patrocinii abzusenden.

Rothenburg, den 11ten Februar 1830.

Königl. Landrath Rothenburger Kreises.
v. Röder.

---

## An den Herrn Obrist-Lieutenant und Landrath von Röder Hochwohlgeboren zu Rothenburg.

Gegen das mir unterm 11ten v. Mts. mitgetheilte Resolut der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Liegnitz, in Betreff der von dem Organisten Löbmann verlangten Baukosten, sehe ich mich, Namens meines Herrn Mandanten, des Herrn Fürsten v. Pückler-Muskau, allerdings genöthiget, den Recurs hiermit zu ergreifen.

Zuvörderst muß ich überhaupt die Kompetenz der Königl. Regierung zu der von derselben getroffenen Verfügung bestreiten, in-

---

2) So lautet das Rescript wörtlich. Die hier augenscheinlich ausgelassenen Worte sind aber leicht zu errathen, etwa: „im Widerspruche dessen ebendasselbe hier nicht zur u. s. w.“

dem ich überall keine Befugniß dazu abzusehen vermag. Weder die ältere, noch die neueste Instruction für die Königlichen Regierungen oder Consistorien, noch das Allgemeine Landrecht ermächtiget dieselbe dazu. Ueberall wird der Königl. Regierung nur das Recht der Oberaufsicht auf die Verwaltung des Vermögens der Patronat-Kirchen, keinesweges irgend eine Theilnahme an der Verwaltung selbst beigelegt (A. L. R. II. 11. §. 167 und 168, 217, 568, 585, 621 und 689). Vermöge des Rechts der Aufsicht steht der Königl. Regierung die Befugniß zu, darauf zu sehen, daß das Kirchenvermögen seiner Bestimmung gemäß verwaltet werde; keinesweges aber kann und darf sie selbst in die Verwaltung eingreifen und Ausgaben anordnen, in Ansehung deren die Verpflichtung des Kirchenvermögens dazu von der Kirchenverwaltung bestritten wird. Außerdem würde die Königl. Regierung, da bei Ermangelung des Kirchenvermögens die Geldbeutel der Gemeindeglieder und resp. des Kirchenpatrons für die nothwendigen Bedürfnisse der Kirche aufkommen müssen, indirecterweise ein Besteurungsrecht ausüben, welches keine Gränzen hätte. Nirgends in den Gesetzen ist der Königl. Regierung eine Befugniß beigelegt worden, auch nur vorläufig oder interimistisch zu bestimmen, was in dem vorliegenden Falle geschehen solle, und dem gewöhnlichen Gange der Rechtspflege bei entstehenden Streitigkeiten vorzugreifen. Das Gesetz bestimmt genau die Fälle, in denen die geistliche Oberbehörde ausnahmsweise während eines entstehenden Rechtsstreites ein Interimisticum festsetzen soll und darf (A. L. R. II. 11. §. 298, 361, 364 und 759). Wo das Gesetz eine solche Ausnahme nicht angeordnet hat, muß es also bei der Regel bewenden, daß ein bestrittenes oder verweigertes Recht im ordentlichen Wege Rechtens auszuführen sey. Namentlich muß dies in Ansehung der Frage der Fall seyn:

> was ein Kirchenbeamter als Pars salarii verlangen dürfe, und welche Obliegenheiten er als Nießbraucher seiner Amtswohnung habe?

Die Entscheidung dieser Frage gehört lediglich zum ordentlichen Wege Rechtens, und es ermangelt, meiner Einsicht nach, der Königlichen Regierung an aller Competenz, hierüber vorläufig oder definitiv Etwas zu bestimmen.

Hiernächst fordert mich die allgemeine Schlußbemerkung in dem Resolute vom 27sten Januar a. c. ebenfalls zu einer allgemeinen Bemerkung auf. So wenig sie ein Argumentum decisionis für den vorliegenden speciellen Fall abgiebt, desto charakteristischer ist dieselbe für die Bezeichnung der Stellung, welche die Königl. Regierung überhaupt in den weltlich-kirchlichen Angelegenheiten der Oberlausitz angenommen hat. Sie nimmt darin auf eine unverkennbare Weise mit Heftigkeit und Bitterkeit Partei gegen die Patrone und Kollatur-Herrschaften, macht denselben ungegründete Vorwürfe, und hat durch das hieraus entsprungene Verfahren der guten Sache unsäglichen Schaden gethan. Es ist nicht meines Amtes, die sämmtlichen Gutsherren der Oberlausitz zu vertheidigen; allein für meinen Mandanten muß ich es als eine völlig ungegründete und ungerechte Beschuldigung erklären:

> daß die Anwendbarkeit des Landrechtes in den weltlichen Angelegenheiten der Kirche von ihm in der Regel bestritten, gleichwohl auf dasselbe da recurrirt worden sey, wo es ihm günstig ist; und daß überhaupt auf irgend eine Weise versucht worden sey, sich einer Verpflichtung zu entziehen, die ihm gesetzlich obliegt.

Niemand aber kann es ihm oder irgend einem andern Patrone verdenken, daß er der Königl. Regierung in Betreff seiner Verpflichtung zu den Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten widersprochen hat, als diese ihm, mit Beiseitesetzung des Provinzialrechtes, nach dem Landrechte Beschwerden auflegte, zu denen er keine Verbindlichkeit hatte. Es steht jetzt durch die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes im Staate fest, daß das Provinzialrecht der Oberlausitz den Patronen hierin zur Seite stehe. Es wäre sehr zu wünschen gewesen, daß die Königl. Hochlöbliche Regierung vor allen Dingen sich genau von den Vorschriften des Oberlausitzischen Provinzialrechts informirt, demnächst aber streng sich an die gesetzlichen Bestimmungen über die Anwendbarkeit des Provinzialrechts und der Observanzen gebunden hätte. Dann würde sie selbst nicht diesen allgemeinen Gegensatz herbeigeführt haben, in welchem sie mit den sammtlichen Kollatur-Herrschaften der Oberlausitz zu stehen, selbst bekennt. Jetzt trifft sie vielmehr der Vorwurf, daß sie denselben Lasten hat aufbürden wollen, die ihnen nach dem anwendbaren Provinzialrechte nicht obliegen; und daß sie anderweitig gegen sie eine Observanz geltend machen will, die weder Observanz ist, noch Anwendung findet.

Ich berufe mich ausdrücklich auf Ew. Hochwohlgeboren amtliches und pflichtmäßiges Zeugniß, daß bei allen den in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in der hiesigen Standesherrschaft vorgenommenen Untersuchungen sich ergeben hat, wie die allermeisten vorhandenen Anstalten für jene Zwecke ein Werk der Religiosität, des Gemeinsinnes und der Freigebigkeit der Besitzer der Standesherrschaft sind, und daß dieselben fast nie sich vergeblich haben bitten lassen, ihre milde Hand für jene Zwecke aufzuthun. Aber wenn dasjenige, was aus Eifer und Liebe geschehen ist, zu einer Verpflichtung umgeschaffen, wenn der Wohlthäter in Ansehung des Maaßes seines Wohlthuns dem begehrlichen Anspruche derer unterworfen werden soll, deren Bitten er bis dahin willfährig gewesen ist; dann empört sich allerdings das Gefühl, und es muß unwillkührlich der Vorsatz erweckt werden, aus gutem Willen Nichts mehr zu thun, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, dem Zwange einer vermeintlichen Observanz blos gestellt zu werden. Dies eben ist der Schaden, den das Verfahren der Königl. Regierung angerichtet hat. So ist auch in dem vorliegenden Falle es unleugbar für meinen Mandanten anstößig, zu sehen, daß er aus angeblichen Gründen der Billigkeit genöthiget werden soll, eine Ausgabe aus der Kirchenkasse bestreiten zu lassen, ungeachtet bereits vorherzusehen ist, daß das Kirchenvermögen zu dem bevorstehenden Kirchenbaue schwerlich hinreichen werde. Aber auch diese Gründe der Billigkeit sind nur scheinbar. Denn

1) der rc. Löbmann ist nicht blos Organist, sondern zugleich Stadtmusikus. Beide Aemter sind mit einander verbunden, und vermöge des letzteren hat er nicht nur einen einträglichen Weihnachtsumgang, sondern auch ein jus exclusivum auf alle musikalische Aufwartungen. Sein Einkommen ist also nicht so gering, als vorgestellt wird. Demnächst

2) gereicht ihm hauptsachlich zum Vorwurfe, daß er ohne Anfrage und Erlaubniß nach eignem Gefallen seine ganze Wohnung hat ausweißen lassen, und dafür mit einem Male eine Ausgabe von circa 20 Thlrn. verursacht hat. Ein dergleichen eigenmächtiges und widerrechtliches Gebahren zu dulden oder zu begünstigen (§. 700 und 701. l. c.) würde alle Ordnung zerstören. Die Vocation des rc. Löbmann berechtiget ihn

auf keine Weise hierzu. Dieselbe kann natürlich, da sie kein Strafcodex ist, kein Verbot enthalten, sondern sie begründet nur ein Recht auf das, was sie besagt. Besonders aber

3) kommt es hier überall nicht auf die Person des ꝛc. Löbmann, sondern auf die Sache an. Ew. Hochwohlgeboren haben in dem abgehaltenen Termine Selbst mit angehört, wie der ꝛc. Löbmann eingestanden hat, diese Angelegenheit weniger aus eignem Antriebe, als auf Instigation der Geistlichen zu betreiben, indem diese nur darauf warten, was der ꝛc. Löbmann ausrichten wird, um gleichfalls aufzutreten. Sämmtliche Kirchen in der Standesherrschaft sind aber so arm, daß, wenn daraus alle die Reparaturen getragen werden sollen, welche gesetzmäßig von den Pfründnern selbst zu besorgen sind, dasselbe meistentheils blos dadurch erschöpft werden würde. Die Sache ist deshalb von Wichtigkeit. Es ist indessen

4) kein Rechtsgrund vorhanden, diese Ausgaben auf das Kirchenvermögen zu übernehmen. Denn wenn gleich die Kirchenrechnungen der Vergangenheit ergeben, daß dergleichen Ausgaben mehreremal aus den Kirchenkassen bestritten, und bei der Abnahme der Kirchenrechnungen nicht monirt worden sind, so folgt doch daraus weder eine Observanz, noch weniger ein Recht auf deren Fortbestehen. Zu einer Observanz, eigentlicher einem Gewohnheitsrechte, wird erfordert:

ein durchaus gleichförmiges Verfahren, eine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung der vermeinten Obliegenheit und der rechtlichen Nothwendigkeit derselben, und der Mangel einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung. (Hellfeld Jurispr. forensis §. 33, und Glücks ausführliche Erläuterung dazu, ibid.; auch Thibaut System des Pandecten-Rechtes, §. 16 — 18.)

Aus der Durchsicht der Kirchenrechnungen seit 50 Jahren zurück ergiebt sich aber, daß wohl öfter dergleichen Ausgaben zugelassen worden sind; aber auch, daß diese keineswegs alle kleine Reparaturen in sich fassen, welche unvermeidlich in diesem Zeitraume vorgekommen seyn müssen. Wenn daher auch das ehemalige standesherrliche Consistorium hin und wieder die Erstattung der Kosten dieser oder jener kleiner Reparaturen aus Nachsicht, Vergünstigung oder Unachtsamkeit zugelassen hat, so ist doch nirgend auf irgend eine Weise die Meinung einer bestehenden Verpflichtung hierzu ausgesprochen oder zu erkennen gegeben worden. Was den Einzelnen solchergestalt nachgesehen und bewilliget worden ist, dessen genießen sie allerdings ohne alle Rückforderung; aber ein Recht für die Zukunft auf eine gleiche Vergünstigung haben sie dadurch nicht erlangen können, um so weniger, da das Gesetz selbst bestimmt, welches ihre Obliegenheiten, als Nutznießer ihrer Pfründen, sind, und daß sie in den Gebäuden diejenigen Reparaturen aus den Einkünften der Pfründe zu besorgen haben, welche durch den Gebrauch selbst, und nicht durch die natürliche Zersetzung der Materialien entstehen. Die Vorschriften des Landrechts l. c. §. 784 — 789 sind kein neues Gesetz, sondern nur eine präcisere und deutlichere Wiederholung der gleichmäßigen Bestimmungen des Gemeinen Kirchenrechts, das auch in Sachsen galt. (C. 4. X. de eccles. aedif. und Wiese Handbuch des Gemeinen Kirchenrechts, Thl. III. S. 525.) Wäre daher auch in der That von dem Consistorio in Muskau ununterbrochen und in der Voraussetzung der Rechtmaßigkeit das Gegentheil

zugelassen worden; so würde dies doch immer nur ein Mißbrauch gewesen seyn, aus dem kein Recht entstehen kann, welchen vielmehr einzustellen, zu allen Zeiten Rechtens ist. Es kommt indessen endlich

5) überall gar nicht darauf an, zu erörtern, was früher geschehen ist, sondern nur darauf, was gegenwärtig das Recht und Gesetz mit sich bringt. Es ist eine durchaus unrichtige Behauptung der Königl. Regierung, „daß das Landrecht in seinen allgemeinen kirchenrechtlichen Bestimmungen zunächst auf die Provinzialgesetze und das Herkommen jedes Orts hinweise.“ Davon steht Nichts im Allgemeinen Landrechte; wohl aber erhält das Publications-Patent vom 15ten November 1816 das Provinzial- und Gewohnheits-Recht in Sachsen aufrecht. Ein Gewohnheitsrecht unterscheidet sich aber bekanntlich vom bloßen Herkommen; und das Publications-Patent vom 5ten Februar 1794 §. VII bestimmt, daß auf Gewohnheiten, welche den Vorschriften des Landrechts zuwider laufen, nur dann geachtet werden solle, wenn und so weit dieses letztere selbst darauf verweiset. Das Landrecht nimmt aber im eilften Titel des zweiten Theils keinesweges einen allgemeinen Bezug auf Statt findende Gewohnheiten, sondern nur bei wenigen einzelnen Bestimmungen (A. L. R. II. 11. §. 242 und 710), und giebt eben dadurch deutlich zu erkennen, daß sonst überall auf den bisherigen Gebrauch Nichts ankomme. Insonderheit bestimmt dasselbe die Verpflichtungen der Pfründner in Betreff der Instandhaltung der Gebäude ohne alle Zurückweisung. Selbst bei der Frage über die subsidiarische Aufbringung der Kosten zu größeren Reparaturen (§. 788 ibid.) verweist dasselbe nicht auf Observanzen, sondern blos auf das Provinzialrecht; und nur erst, wenn es auf die Vertheilung solcher Kosten ankommt, kommen auch Observanzen in Betracht (§. 710 und 790 ibid.). Bei dieser klaren Vorschrift des Gesetzes kann folglich auf keine unerwiesene und gänzlich unstatthafte Observanz zurückgegangen werden.

Inzwischen würde alles dies erst in Betrachtung kommen, wenn eine materielle Prüfung der Resolution der Königl. Regierung vom 27sten Januar d. J. vorgenommen wird. Da aber ich erwarten darf, daß solche von dem Königl. Hohen Ministerium schon wegen ihrer Incompetenz aufgehoben werden wird; so habe ich geglaubt, mich nicht weiter auslassen zu dürfen.

Muskau, den 5ten März 1830.

Grävell.

---

An den Königl. Landrath Herrn v. Röder zu Rothenburg.

D.

Per copiam decreti

zum Bescheid auf den Bericht d. d. Rothenburg, den 8. März 1830.

Wie das Recurs-Gesuch nach Maaßgabe unserer Verfügung vom 27sten Januar cr. bei uns eingereicht und durch uns an das Königl. Ministerium befördert werden muß, damit der nöthige Begleitungsbericht gleich beigefügt werden kann.

Die Anordnungen vom 27sten Januar cr. in dieser Beziehung sind daher stricte zu befolgen.

Liegnitz, den 11ten März 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
(gez.) v. Seckendorff.

---

An den Standesherrl. General-Mandatarius Hrn. Regierungs-Rath Dr. Grävell Wohlgeboren zu Muskau.

Aus der abschriftlichen Mittheilung der per copiam decreti erhaltenen Verfügung werden Ew. Wohlgeboren gefälligst ersehen, daß die Königl. Hochlöbliche Regierung zu Liegnitz ohnbedingt verlangt, daß das Recurs-Gesuch an das Hohe Ministerium des Innern in der Löbmannschen Angelegenheit an Selbige zur weitern Beförderung eingereicht werden soll.

Das in dieser Sache bei mir eingegangene gefällige Schreiben war lediglich an mich gerichtet, und konnte der Intendantur der höheren Behörde dahero nicht genügen.

Ich glaube daher, daß es wohl am besten seyn dürfte, wenn jenes Recurs-Gesuch noch nicht abgegangen ist, daß Ew. Wohlgeboren mir solches auf das Schleunigste zur Weiterbeförderung zusendeten, weil der höhere Befehl mir außerdem die unangenehme Verpflichtung auferlegt, stricte nach selbigem zu verfahren.

Rothenburg, den 29sten März 1830.

Königl. Landrath Rothenburger Kreises.
v. Röder.

---

An den Herrn Landrath und Obrist-Lieutenant von Röder Hochwohlgeboren zu Rothenburg.

Die mir von Ew. Hochwohlgeboren unterm gestrigen Tage mitgetheilte Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung vom 11ten huj. ist mir ganz unverständlich. Denn ich habe mein Recurs-Gesuch keinesweges unmittelbar an das Hohe Ministerium eingereicht, obgleich die Königl. Regierung auch dies zu untersagen auf keine Weise befugt wäre, da es Jedermann frei steht, seine Beschwerden über die Verfügung einer jeden Behörde bei der derselben vorgesetzten Behörde anzubringen, sobald nur die beschwerende Verfügung beigelegt wird. Allein ich habe unterm 5ten huj. mein Recursgesuch Ew. Hochwohlgeboren überreicht, indem ich auf keine Weise nöthig zu haben glaube, den Begleitungsbericht der königl. Regierung zu scheuen. Ich habe dasselbe an Ew. Hochwohlgeboren übergeben, weil

a) Dieselben in dieser Sache als Commissarius der Königl. Regierung fungirt haben, und Committens und Commissarius bekannten Rechtens nach nur ein und dieselbe Instanz bilden, und weil

b) zugleich ich auf die Beifügung deren amtlichen Zeugnisses zu provociren hatte.

Es verstand sich von selbst, daß Ew. Hochwohlgeboren meine Deduction der committirenden Behörde einreichen würden, und daß von dieser letzteren die Acten der vorgesetzten Behörde nunmehro vorzulegen sind. Ich habe sonach Alles gethan, was in der Sache von mir zu verlangen ist, und muß das Weitere erwarten; habe jedoch zugleich heute dem hohen Ministerio ebenfalls Anzeige erstattet.

Muskau, den 30sten März 1830.

Grävell.

---

An Ein Königl. Hohes Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und für den Unterricht zu Berlin.

Die Königl. Regierung zu Frankfurt hat bereits vor circa zwei Jahren in der Niederlausitz bekannt gemacht, daß die Vorschriften

des Allgemeinen Landrechts II. 11. §. 784—786 durchgängig beobachtet werden müssen, wenn gleich an mehreren Orten bis dahin es eingeschlichen seyn sollte, den Geistlichen nachzusehen, wenn dergleichen Ausgaben aus dem Kirchenärarium bestritten seyn sollten, indem aus einer solchen bloßen Nachsicht kein Recht erwachsen könne, überdies die obige Vorschrift ihrer Natur nach seit der Einführung des Preußischen Landrechts überall befolgt werden müsse.

Die Königl. Regierung zu Liegnitz hingegen hat in einer speciellen Sache auf die Imploration des hiesigen Organisten und Stadtmusikus Löbmann die entgegengesetzte Meinung in einem erlassenen Resolute ausgesprochen, welches sie durch den Landrath des Kreises anhero hat bekannt machen lassen. Gegen dieses Resolut habe ich den Recurs ergriffen, und dabei zugleich überhaupt die Competenz der Königl. Regierung bestreiten müssen, in dieser Angelegenheit per resolutum interimistice zu entscheiden. Ich habe die Ausführung dieses Recurs-Gesuches am 5ten huj. dem Kreis-Landrathe, als Commissarius der Königl. Regierung, übergeben; erhalte aber heute die Weisung, daß die letztere hiermit nicht zufrieden sey, sondern verlange, daß das Recurs-Gesuch bei ihr selbst angebracht werden müsse. Diese Verfügung ist mir unerklärlich. Ich habe solches dato angezeigt, und darauf angetragen, daß die Acten

Einem Königl. Hohen Ministerio vorgelegt werden möchten.

Ich halte indessen bei dem bisherigen Verfahren der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz es nicht für überflüssig, Einem Königl. Hohen Ministerio hiervon Anzeige zu erstatten und ganz gehorsamst zu bitten:

derselben die ungesäumte Einreichung der betreffenden Acten anzubefehlen.

Muskau, den 30sten März 1830.

Grävell.

---

## An den Standesherrl. General-Mandatarius Herrn Regierungs-Rath Dr. Grävell Wohlgeboren zu Muskau.

Eine von der Ihrigen verschiedene Ansicht der Sache, wobei ich die meinige gegen einen so erfahrenen Geschäftsmann, wie Ew. Wohlgeboren, keinesweges nochmals in Schutz nehmen will, ist die Veranlassung, aus welcher Ew. Wohlgeboren Copiam decreti der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz in der Löbmannschen Angelegenheit für unverständlich erklärt haben.

Gedachte hohe Behörde hat vom ersten Anfange an es gefordert, daß bei Recursnahme an das hohe Ministerium ihr das desfallsige Gesuch zur Einreichung zugesendet werden soll.

Nicht so, wie Ew. Wohlgeboren in dem desfallsigen Geschäftsgange bewandert, that ich weiter nichts, als ganz kurz zu melden, daß der Recurs ergriffen werden würde, indem ich glaubte, voraussetzen zu dürfen, daß Ew. Wohlgeboren kein Bedenken haben würden, der von der Königl. Regierung hierüber vorgeschriebenen Form zu genügen, und aus eben den Gründen hielt ich die Mittheilung des Schreibens an mich für überflüssig, denn ich konnte es für keinen Ersatz des Recurs-Gesuchs an das hohe Ministerium halten.

Mich jedoch stets gern in Ew. Wohlgeboren Wünsche fügend und Dero Einleitungen gewiß sehr hoch beachtend, habe ich nun

oberwähntes Schreiben an mich eingesendet, und es der hohen Behörde submittirt, ob sie dadurch befriedigt ist.

Rothenburg, den 12ten April 1830.

Königl. Landrath Rothenburger Kreises.
v. Röder.

---

## An das Königl. Landräthliche Amt zu Rothenburg.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist Hinsichts der, unserm Resolut vom 27sten Januar cr. unterliegenden rechtlichen Grundsätzen, insbesondere darin mit uns einverstanden, daß die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 784 — 786 durch das Specialrecht ausgeschlossen werden können, zu welchem namentlich die feststehenden provinzialrechtlichen Observanzen gehören, so wie die genannte hohe Behörde unsere Meinung auch darin theilt, daß bei entstehendem Streit über dergleichen kleine Reparaturen die Festsetzung eines administrativen Interimistici ganz in der gewöhnlichen Weise, als Entscheidung eines Baustreits, nach Vorschrift des §. 707 ff. l. c. statthaft sey. Dagegen hat aber das erwähnte Königliche Ministerium per rescriptum vom 10ten Junius cr. zu bestimmen für gut befunden, daß, wenn die quaest. Reparatur in der Wohnung des Organisten Löbmann zu Muskau bereits ausgeführt worden sey, alle weitern Einmischungen der Administrationsbehörden hinwegfallen, und es dem rc. Löbmann und resp. den Handwerkern, falls diese für ihre Leistungen noch nicht Bezahlung erhalten hätten, überlassen werden solle, ihre resp. Auslagen oder Handwerkslöhne gegen das Patrocinium einzuklagen. Hiernach mag das Königl. Landräthl. Amt das Patrocinium und den Organisten Löbmann instruiren; den Bevollmächtigten des Erstern aber, in Bezug auf die, in dem die Recursschrift vertretenden Schreiben vom 6ten März cr. an das Königl. Landräthliche Amt, enthaltenen unschicklichen Ausfälle gegen die ihm vorgesetzte Königliche Regierung, darauf aufmerksam machen, daß er dergleichen Invectiven in ähnlichen Fällen sich enthalte, damit wir nicht genöthigt werden, eine fiscalische Untersuchung gegen ihn deshalb einleiten zu lassen. Eben so ist dem Bevollmächtigten davon Kenntniß zu geben, wie es sich auf ausdrückliche Anordnung des Königl. Ministerii gründe, daß Recursgesuche gegen diesseitige resolutorische Verfügungen bei uns eingereicht werden müssen, uns aber obliege, selbige weiter zu befördern, und gleich mit dem nöthigen Begleitungsbericht zu versehen.

Wir dürfen daher erwarten, daß auch das Dominium zu Muskau sich in diese höheren Orts beliebte Ordnung der Dinge fügen werde. Anlagen A. B. C. D. folgen zurück.

Liegnitz, den 30sten Juni 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
(gez.) v. Unruh.

---

## An den Fürstlich Pückler-Muskauischen Generalbevollmächtigten Herrn Regierungs-Rath Dr. Grävell Wohlgeboren zu Muskau.

Ew. Wohlgeboren wird andurch die Abschrift des Erlasses Einer Königl. Hochlöblichen Regierung mitgetheilt, welche in Folge eines Rescripts Eines Hohen Ministerii des Innern vom 10. Junius a. c.

auf das an mich gerichtete, die Recursschrift vertretende Schreiben vom 5ten März a. c. in der Löbmannschen Angelegenheit ergangen ist.

Rothenburg, den 20sten Juli 1830.

Königl. Landrath Rothenburger Kreises.
v. Röder.

---

An den Herrn Obrist-Lieutenant und Landrath von Röder Hochwohlgeboren zu Rothenburg.

Da die Königl. Hochlöbliche Regierung ihre Verfügung vom 30sten Juni d. J. in der Löbmannschen Sache mir durch Ew. Hochwohlgeboren hat mittheilen lassen; so muß ich auch das Weitere durch Ew. Hochwohlgeboren nachsuchen.

Schon durch die öffentliche Bekanntmachung dessen, was die Königliche Oberrechenkammer zum Nachweise der Verpflichtung von Domänengütern zu Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten erheischt hat, hat die Sache einen festeren Stand gewonnen, da hiernach nicht freiwillige oder nachsichtige Handlungen für Observanzen oder Gewohnheitsrechte ausgegeben werden dürfen, was hauptsächlich der Stein des Anstoßes gewesen ist. Da für die Domänen kein andres Recht besteht, als für die Dominien der Privatgüter; so ist zu erwarten, daß künftighin die schwierigen Erforderuisse des Erweises einer Observanz oder eines Gewohnheitsrechtes gründlicher werde erwogen und geprüft werden, bevor auf die Annahme deren Existenz Zwangsverfügungen werden gegründet werden.

Dagegen finde ich im Allg. Landrecht II. 11. §. 707. nicht die mindeste Spur einer Befugniß der Königl. Regierung, über die Anwendbarkeit oder Ausschließung der Vorschriften des §. 784 — 787. l. c. in irgend einer Art eine Entscheidung abzugeben. Diese letzteren Vorschriften stehen in einem ganz andern Abschnitte und außer aller Verbindung mit dem §. 707 — 709, und der Zusammenhang dieser letzteren mit den gleich folgenden §§. zeigt ganz deutlich, daß die Befugniß der Regierungen zur interimistischen Festsetzung nur auf die Streitigkeiten zwischen dem Patrone und den Eingepfarrten, oder diesen unter sich bezogen werden darf. Ich werde daher ruhig abwarten, ob die Königl. Regierung sich herausnehmen wird, über die Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift der allegirten §§. 784 bis 787. irgend eine widersprechende Verordnung zu erlassen und durch Zwangsmittel durchzusetzen; in welchem Falle ich nach Anleitung der Regierungs-Instruction und der Vorschrift des A. L. R. I. 3. §. 26, und II. 20. §. 334, nicht gegen den Fiscus, sondern gegen diejenigen Regierungsbeamten sofort die Regreßklage einreichen würde, welche einen solchen rechtswidrigen Zwang hätten ausgehen lassen.

Wenn endlich die Königl. Hochlöbl. Regierung die in meinem Schreiben vom 5ten März enthaltene Ausführung einen unschicklichen Ausfall zu nennen beliebt; so muß ich recht sehr bedauern, daß ich nicht umhin kann, eben dies selbst auf keine Weise schicklich zu finden. Es ist an und für sich nicht rathsam, über die Schicklichkeit amtlich zu handeln, da es dafür an regierenden Gesetzen fehlt, und Obrigkeiten, so weit sie nicht in der Auctorität des Gesetzes handeln und dieses handhaben, nicht von Obrigkeitswegen handeln. Meines Wissens hat der Staat über das Schickliche keinen Richter gesetzt, noch setzen können, dessen Urtheil verbindliche Kraft hätte, weil das Schickliche, wie das Gute und Schöne, nicht allgemein bestimmbar ist.

Da schicklich von sich schicken herstammt, so halte ich meiner Seits für schicklich dasjenige, was angemessen ist, was übereinstimmt mit den Anforderungen der Sache selbst, oder auch den Personen, oder sonstiger äußerlicher Verhaltnisse. So z. B. halte ich es nicht für schicklich, wenn die Königl. Regierung sagt: „daß das Königliche Ministerium für gut gefunden habe," ihre Verfügung aufzuheben, weil dies so klingt, als wenn die angeordnete Abänderung nicht auf dem gemißbilligten Unrechte, sondern auf bloßem Gutdünken der höheren Behörde beruhte, da doch keine Behörde im Staate ihr Gutdünken zum Gebote machen darf. Eben so wenig habe ich es angemessen gefunden, wenn es heißt, die Königl. Regierung werde sich genöthiget sehen, eine fiscalische Untersuchung wider mich einleiten zu lassen, da derselben keinesweges eine Competenz zu einer solchen Verfügung zusteht, dieselbe vielmehr nur, wenn sie beleidiget zu seyn vermeint, eine Denunciation anbringen kann, und gewärtigen muß, ob solche gegründet befunden oder zurückgewiesen werden wird.

Dagegen würde ich sehr begierig seyn, zu erfahren, worin der Ausfall und die Unschicklichkeit in meinem Schreiben vom 5ten März cr. bestehe. Daß diese der Königl. Hochlöblichen Regierung mißfallen hat, mag wohl seyn; darum ist sie noch kein Ausfall. Im Gegentheil hat mir eben derselben Verfügung in der Löbmannschen Angelegenheit der Sache noch nicht schicklich geschienen. Besonders aber hat mir die Aeußerung am Schlusse deren Rescriptes vom 27. Januar d. J. gegen die Verhältnisse und gegen die Stellung einer Provinzialbehörde zu verstoßen geschienen, da sie mir nach einer Bitterkeit und Aufgereiztheit gegen die Collatur-Herrschaften der Oberlausitz schmeckte, die mir bei einer so hoch stehenden Behörde anstößig war, von welcher ich verlange, daß sie stets mit der größten Ruhe, ohne Vorurtheil und vorgefaßte Meinung für oder gegen eine Partei oder Meinung, und mit der Würde überwiegender Einsicht ihre Aussprüche kund gebe. Eben deswegen habe ich über dieses Rescript aus diesem doppelten Gesichtspuncte Beschwerde geführt, und die Gründe dieser Beschwerde auseinandergesetzt. Es enthält einen unversöhnbaren Widerspruch, eine Beschwerde zu rechtfertigen, und zugleich das Sub- und Object der Beschwerde huldigend herauszustreichen. Umgekehrt liegt es in der Natur der Sache, daß, je größer das Unrecht ist, worüber Beschwerde geführt wird, und je schlagender und bündiger die Darstellung desselben ist, desto mehr muß derjenige, der zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, davon getroffen werden, weil die Begründung einer Beschwerde immer nur darauf hinausgehen kann, daß das Rechte entweder nicht gekannt, oder nicht gewollt wurde. Dieser Tadel ist die unerlaßliche Bedingung der Ausübung des Rechts der Beschwerdeführung, folglich selbst eine rechtliche Befugniß, deren Gebrauch auf irgend eine Art zu verschränken, ein unerlaubtes Unternehmen ist (A. L. R. §. 89 der Einleit. und Allg. Landrecht I. 6. §. 10). So wenig ich mir anmaaße, daß meine Gründe unfehlbar sind, eben so verhaßt ist mir jede Infallibilitätsanmaaßung irgend einer Behörde. Ohne deren Voraussetzung aber darf ein aus Sachgründen entwickelter Tadel einer Behörde niemals für eine unschickliche Handlung ausgegeben werden, da derselbe eine rechtsbegründete Handlung ist. Ich werde daher die Drohung, mich deshalb zur fiscalischen Untersuchung ziehen zu wollen, Sr. Majestät dem Könige anzuzeigen nicht ermangeln, welcher bereits das Verdienst sogar des öffentlichen Tadels tadelswerth scheinender Handlungen der Behörden ausgesprochen hat, und nicht zu-

geben wird, daß Jemand auf solche Weise von der Vertheidigung, nicht einmal seiner eigenen, sondern der Rechte Anderer abgeschreckt werden dürfe. Da aber der Vorwurf, eine strafbare Handlung begangen zu haben, an und für sich eine Beleidigung ist (A. L. R. II. 20. §. 543), so beabsichtige ich zugleich gegen den Dirigenten und den Decernenten des Rescriptes vom 30sten Juni d. J. sofort eine Injurienklage, und bitte deshalb Ew. Wohlgeboren, bei der Königl. Regierung auf die Namhaftmachung des letztern unverzüglich anzutragen.

Muskau, den 21sten August 1830.

Grävell.

---

An den Fürstl. Pückler-Muskauischen Generalbevollmächtigten Herrn Regierungs-Rath Dr. Grävell Wohlgeboren zu Muskau.

Die Königl. Hochlöbl. Regierung sendete die in der Löbmannschen Angelegenheit ergangene Verfügung an mich, weil von Seiten Ew. Wohlgeboren geglaubt worden war, Dero, durch mich an Hochdieselbe ergangenes Schreiben könne ein Recursgesuch an das hohe Ministerium vertreten.

Die Mittheilung dieses Rescripts konnte mir nicht angenehm seyn, und Ew. Wohlgeboren können es mir dahero nur um so weniger verdenken, daß ich die Veranlassung zu einer wiederholten Vermittelung dieser Art ablehne, da meine Dienstverhältnisse nicht in der geringsten Beziehung mit rechtlichen Beschwerden stehen, welche Dieselben persönlich gegen die höhere Behörde, oder einiger ihrer Mitglieder einleiten zu können glauben.

Dahero beehre ich mich, die Inlage zu remittiren, und Ew. Wohlgeboren recht dringend zu bitten, mit Beachtung meiner, von der Ihrigen ganz verschiedenen Stellung, für die Zukunft mich ganz ex nexu zu lassen, sobald nicht mehr über den Dienst, sondern über Persönlichkeit verhandelt wird.

Rothenburg, den 30sten August 1830.

Königl. Landrath Rothenburger Kreises.
v. Röder.

---

An Eine Königliche Hochlöbliche Regierung zu Liegnitz.

Da mir der Herr Landrath von Röder auf den Befehl vom 30sten Juni d. J. in der Löbmannschen Sache einen Verweis hat ertheilen müssen, durch welchen ich mich verletzt fühle und bei welchem ich mich nicht beruhigen will, so habe ich nach dem von Einer Königl. Hochlöbl. Regierung selbst vorgeschriebenen Geschäftsgange meine desfallsige Reclamation um so mehr wieder an das Landräthliche Amt gerichtet, als ich zugleich damit in der Hauptsache die abgegebene Erklärung zu verbinden hatte. Der Herr Landrath von Röder hat mir indessen diese Eingabe mit der Anweisung remittirt, daß, weil dieselbe nur meine Person betreffe, er mir die Anbringung meiner Reclamation bei Einer Königl. Hochlöblichen Regierung unmittelbar überlassen müsse. Obgleich dies nun nicht ganz richtig ist, da meine Eingabe auch zugleich den Gegenstand der frühern Beschwerde anbetrifft; so muß ich doch der landräthlichen Anweisung Folge leisten, überreiche deshalb die an denselben gerichtete Eingabe in der Anlage, und bitte:

1) in Betreff der Entbindung der Geistlichen von den gesetzlichen Vorschriften wegen der Reparaturkosten keine Veranlassung zur Regreßnahme zu geben;
2) mir den Decernenten der Verfügung vom 30sten Juni d. J. in der Löbmannschen Sache, Behufs der gegen ihn anzustellenden Injurienklage, namhaft machen zu wollen.

Muskau, den 31sten August 1830.

Grävell.

---

## An den Königl. Regierungs-Rath ꝛc. Herrn Dr. Grävell zu Muskau.

Da der in Ihrer Eingabe vom 31sten August cr. enthaltene Antrag:

Ihnen den Decernenten der, in der Organist Löbmannschen Bausache unterm 30sten Juni cr. von uns an den Kreis-Landrath ergangenen Verfügung, Behufs einer von Ihnen gegen denselben und den damaligen Dirigenten der Regierungsabtheilung anzustellenden Injurienklage, zu benennen,

nach der bestehenden Verfassung uns nicht gerechtfertigt erscheint, so müssen wir denselben ablehnen.

Was aber die Frage wegen der Konkurrenz der Kirchenbeamten bei geistlichen Bauten anlangt, so können wir Sie nur auf die Ihnen bereits bekannt gemachten Grundsätze, welche das Königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in der Löbmannschen Sache ausgesprochen hat, hinweisen.

Liegnitz, den 23sten September 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Seckendorff.

---

## An Eine Königl. Hochlöbl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Liegnitz.

Obgleich ich nicht verlegen seyn würde, auf gesetzlichem Wege den Namen dessen zu erfahren, gegen welchen ich eine Klage anzubringen hätte; so stehe ich doch sehr gern von meinem Antrage vom 31sten Aug. d. J. ab, weil es mir wünschenswerth seyn muß, Einer Königl. Hochlöbl. Regierung auch dadurch an den Tag zu legen, wie bereitwillig ich bin, jede unangenehme Begegnung zu vermeiden. Ich bitte vielmehr Eine Königl. Hochlöbl. Regierung, mit gleicher Gesinnung Sich gegen mich zu erweisen, und sich überzeugt zu halten, daß ich Hochderselben nicht nur gern die Ehrerbietung bezeuge, worauf dieselbe Anspruch hat, sondern auch immer bereit bin, mich eines Bessern belehren zu lassen, wo meine Ansichten mit Gründen widerlegt werden. Diejenigen Gerechtsame, deren Wahrnehmung mir obliegt, mit Ernst und Eifer zu vertheidigen, laß ich mir um so mehr angelegen seyn, da es mit meiner ganzen Denkungsweise unvereinbar seyn würde, irgend eine Behörde jemals aus einem andern Gesichtspuncte zu betrachten, als den, daß sie ein Organ des Gesetzes sey. So lange daher irgend eine Sache noch nicht definitiv entschieden ist, meine ich, jeder Verfügung einer Behörde Alles entgegenstellen zu können, was zu deren Widerlegung angethan ist, und hierbei, nur die Sache ins Auge fassend, ohne Umschweife und Rücksichten Alles vorbringen zu müs-

sen, was die von mir vorzutragenden Gründe ins hellste Licht zu stellen vermag. Die Behörde selbst, deren Verfügung ich bekämpfe, bleibt für mich dabei eben darum, weil ich sie nur als Organ des Gesetzes ansehe, ganz außer Berührung, dafern sie nicht selbst durch die Art und Weise ihres Verfahrens sich mir persönlich gegenüber stellt. Wenn Eine Königl. Hochlöbl. Regierung dies bei dem Verkehre, in welchem ich mit Hochderselben stehe, festzuhalten geruhen wird, so darf ich mich versichert halten, daß jede unangenehme Reibung gänzlich wegfallen werde.

Nach eben diesen Grundsätzen wird Eine Königl. Hochlöbl. Regierung mir es auch nicht verargen, wenn ich unumwunden erkläre, daß, da das Gesetz den hohen Ministerien keinesweges die Befugniß zu authentischen Erklärungen giebt, auch von dem Königl. Ministerio der Geistlichen-Angelegenheiten die gesetzlich bestimmte Einwirkung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung auf Kirchenbausachen nicht über die Bestimmung des Gesetzes hinaus erweitert werden darf, und daß folglich, da alle Rechtsstreitigkeiten über Auslegung der Gesetze nur entweder authentisch oder im Rechtswege entschieden werden können, ich mich nur demjenigen unterwerfen kann, was in Betreff der Derogation der gesetzlichen Vorschriften durch eine unrichtigerweise vorgegebene Observanz auf diesem Wege festgestellt wird. Unmöglich kann Eine Königl. Hochlöbl. Regierung übersehen, daß eine bloße Connivenz oder Mißbrauch weit entfernt ist, eine rechtliche Observanz zu begründen, und daß gerade hierauf sich die schon angeführten Verordnungen der Königl. Oberrechenkammer und der Königl. Regierung zu Frankfurt gründen.

Es versteht sich ganz von selbst, daß ich keinesweges irgend einem Geistlichen oder Schullehrer die Befugniß verschränken will, sein behauptetes Recht aus Observanz im Wege Rechtens geltend zu machen, sondern mein Antrag geht nur dahin, daß es Grundsatz sey und bleibe:

> die gesetzlichen Vorschriften des Preußischen Land- und des Gemeinen Rechts so lange zu beobachten und in Ausübung zu bringen, bis deren Nichtanwendbarkeit im Wege Rechtens festgestellt und dadurch der Anspruch auf Restitution der gemachten Vorschüsse begründet worden ist.

Einer Königl. Hochlöblichen Regierung stelle ich gehorsamst anheim, ob Hochdieselbe hiernach die querulirenden Geistlichen bescheiden, und dieselben dabei zugleich darüber belehren will, wie ein bloßer stattgefundener Mißbrauch kein Gewohnheitsrecht zu constituiren vermöge. Wer alsdann dennoch sein vermeintliches Recht ausführen will, dem möge solches unverwehrt bleiben.

Muskau, den 21sten October 1830.

Grävell.

---

An den Fürstlich Pücklerschen Generalbevollmächtigten, Herrn Regierungs-Rath Dr. Grävell zu Muskau.

Was den von Ihnen unterm 21sten October cr. gebildeten Antrag betrifft,

> bei den Anordnungen in kirchlichen Baustreitigkeiten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und des gemeinen Rechts so lange zur Anwendung zu bringen, bis deren Nichtanwendbarkeit im Wege Rechtens festgestellt sey,

so können wir in dieser Allgemeinheit hierauf nicht eingehen. Bei allen baulichen Interimisticis, wo das Einschreiten der administra-

tiven Behörden nöthig wird, gerade um den Bau schnell zur Ausführung zu bringen, ist es in die Augen fallend, und auch von dem vorgeordneten Königl. Ministerium ausgesprochen worden, daß auf eine weitläufige und zeitraubende Instruction der Rechtsverhältnisse in der Regel nicht eingegangen, sondern vor allen Dingen der Besitzstand aufrecht erhalten werden muß. Ob dieser sich gerade in jeder Beziehung und mit allen Erfordernissen der Rechtstheorie, zu einer Observanz ausgebildet habe, ist für die Entscheidung der administrativen Behörde nicht wesentlich.

Diese unsere, gewiß dem Zwecke der Einrichtung selbst entsprechende Ansicht hat das Königl. Hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auch speciell in der Organist Löbmannschen Bausache gebilligt, und uns ausdrücklich für den Fall, wo es sich um einen noch auszuführenden Bau handelt, autorisirt, die Observanz (den langjährigen Besitzstand), auch wenn sie von den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts abweicht, aufrecht zu erhalten. Wir können Ihnen daher nur anheim geben, ob Sie gegen diese Ansicht nochmals höheren Orts vorstellig werden wollen? Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wir in jedem einzelnen Baufalle, wo unsre Entscheidung nachgesucht wird, die obwaltenden Verhältnisse immer erst der Erörterung und Prüfung unterwerfen, und danach erst den speciellen, interimistischen, Bescheid erlassen werden.

In dieser Art ist auch in diesen Tagen auf den diesfälligen Antrag des Superintendenten Petzold, an denselben Verfügung ergangen.

Liegnitz, den 8ten November 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Seckendorff.

---

## An den Fürstlich Pücklerschen Generalbevollmächtigten, Herrn Regierungs-Rath Dr. Grävell zu Muskau.

Die Aeußerungen, deren Sie sich in dem von Ihnen, mittelst Berichts vom 31sten August cr. Selbst eingereichten Schreiben an den Landrath von Röder vom 21sten desselben Monats, in Bezug auf die unterzeichnete Königliche Regierung bedient haben, mußten wegen der Leidenschaftlichkeit und Rücksichtslosigkeit, womit sie gewählt waren, um so mehr Gegenstand besonderer Erwägung werden, als die Absicht, in welcher jenes Schreiben uns, nach der ablehnenden Erklärung des Landraths, von dem Concipienten selbst direct überreicht worden, nicht zweifelhaft seyn kann, und als damit sogar die Drohung verbunden wurde, den Decernenten einer frühern Verfügung und den Abtheilungs-Dirigenten injuriarum zu belangen.

Unzweifelhaft würden uns nun Aeußerungen, wie die folgenden:

„ich werde daher ruhig abwarten, ob die Königl. Regierung sich herausnehmen wird,"

„ich muß recht sehr bedauern, daß ich nicht umhin kann, eben dies selbst auf keine Weise schicklich zu finden,"

„ich halte es nicht für schicklich, wenn die Königl. Regierung sagt,"

„Eben so wenig habe ich es angemessen gefunden,"

und der ganze Ton jenes, an eine uns untergeordnete Behörde gerichteten Schreibens, in welchem der animus injuriandi, wenn man

damit das frühere Schreiben vom 5ten März cr. vergleicht, klar zu Tage liegt, dazu berechtigt haben, bei dem Richter auf Einleitung einer fiscalischen Untersuchung gegen Sie anzutragen.

Die beleidigende Ironie des Schreibens vom 5ten März cr. und die eben so unangemessene, als unbegründete Kritik unserer Verwaltungsweise würde hierzu allein ausgereicht haben, und Sie werden sich bei ruhiger Ueberlegung selbst sagen, daß, weil Sie schon öfter in gleicher Weise verfahren haben, der Richter um so weniger Anstand genommen haben würde, nicht nur die Untersuchung selbst einzuleiten, sondern Sie auch mit einer empfindlichen Strafe zu belegen. Wenn nun aber auf der andern Seite die wahre Würde eines Landes-Collegii durch Angriffe dieser Art überhaupt gar nicht geschmälert werden kann, und wir an sich nicht geneigt sind, dergleichen durch die Sache selbst entkräftete Beleidigungen besonders hart zu rügen, sondern, wo möglich zu übersehen, und wenn auch Sie Selbst in neuester Zeit den Wunsch schriftlich und mündlich zu erkennen gegeben haben, in Ihrem Verhältniß als Geschäftsführer des Fürstlichen Dominii zu Muskau, zu uns fortan keine Veranlassung zur Unzufriedenheit und Rüge mehr zu geben, so sind wir geneigt, von Einleitung der fiscalischen Untersuchung gegen Sie für diesmal abzustehen.

Wir fordern Sie jedoch dringend auf, in allen Ihren Eingaben und Schreiben an uns und unsre Organe fortan den Ton der Ruhe, der Bescheidenheit und der Achtung festzuhalten, auf welchen wir verfassungsmäßig und der Natur unserer Stellung nach, gegründeten Anspruch haben. Sollten Sie diese Aufforderung, wider Erwarten, nicht erfüllen und ähnliche Ausfälle, als die in Rede stehenden, wiederholen, so wird uns freilich dann nichts übrig bleiben, als dieselben dem Richter zur fiscalischen Rüge vorzulegen.

Für diesen Fall behalten wir uns auch ausdrücklich vor, die hier gerügten Beleidigungen wieder aufzunehmen, und dem Richter zur Bestrafung oder Schärfung der Strafe mitzutheilen.

Daß wir, indem wir selbst stets den objectiven Gesichtspunct festhalten, in Wahrheit nur eine besondere Zufriedenheit darüber empfinden werden, wenn wir, in Beziehung auf Sie, unangenehme Verfügungen in keiner Art mehr nöthig haben, bedarf keiner Versicherung.

Liegnitz, den 16ten December 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Seckendorff.

---

## An die Königl. Hochlöbliche Regierung, Abtheilung des Innern zu Liegnitz.

Als ich in der Organist Löbmannschen Sache die Verfügungen einer Königl. Hochlöbl. Regierung vom 23sten September und 8ten November v. J. erhalten hatte, konnte mir nicht in den Sinn kommen, zu glauben, daß noch eine Verfügung nachfolgen würde, wie die vom 16ten December v. J. Dringend nöthige Arbeiten haben mich abgehalten, mich über diese letztere eher zu erklären. Ich würde ganz dazu geschwiegen haben, eingedenk der trefflichen Entscheidung des großen Königs von Preußen; allein zwei Umstände verbieten mir solches. Denn

1) ist in dem Rescripte gesagt: „daß ich schriftlich und mündlich zu erkennen gegeben haben soll, in meinem Verhältnisse als

Geschäftsführer des Fürstlichen Dominii zu Muskau zur Königlichen Regierung fortan keine Veranlassung zur Unzufriedenheit und Rüge mehr zu geben." Dies ist in dieser Fassung eine Unwahrheit, und bedarf jedenfalls einer Berichtigung, da mir hier eine Aeußerung in den Mund gelegt wird, die mir in dieser Art nicht in den Sinn gekommen ist. Sie enthält ein Bekenntniß, Anlaß zu gerechter Unzufriedenheit und Rüge gegeben zu haben, was ich unmöglich habe ablegen können, da ich mir nicht bewußt bin, irgend etwas der Art begangen zu haben. Was ich wirklich erklärt habe, werde ich sogleich anführen; aber zuvor sey mir erlaubt. zu fragen: wie kommen überhaupt Aeußerungen im Privatgespräche mit einigen Mitgliedern der Regierung in dieses Rescript? — Ist irgend ein Beispiel im Stande, mir begreiflich zu machen welche unendlich verschiedenen Begriffe von dem, was schicklich ist, bei einer Königl. Hochlöbl. Regierung und bei mir herrschen, so ist es dieses. Doch habe ich dessen, was ich gethan und gesagt habe, mich nicht zu schämen.

Als ich die Rescripte vom 23sten September und 8ten November v. J. erhielt, die sich nur an die Sache hielten und alles Persönliche unberührt ließen, schöpfte ich die Hoffnung, daß Eine Königliche Hochlöbl. Regierung das Unpassende und Ungegründete des mir unterm 30. Juni v. J. gemachten Vorwurfes eingesehen habe, und deshalb darauf nicht weiter zurückkommen wolle. Dies Verfahren schien mir einer Landesbehörde würdig und edel. Ich freute mich darüber um so mehr, da ich, zwar Niemand scheuend und jedem mit gleicher Münze vergeltend, doch Ekel und Widerwillen gegen allen Hader habe. Ohnehin im Begriff, persönlich nach Liegnitz zu reisen, um einige Sachen zu urgiren, beeilte ich diese Reise in der Erwartung, durch persönliche Bekanntschaft manches Vorurtheil, was mir von beiden Seiten zu bestehen schien, auszumerzen, und ein auf Wohlwollen und Zutrauen der Friedfertigkeit gegründetes besseres Vernehmen anzuknüpfen. Dies habe ich auch drei verschiedenen Mitgliedern der Königlichen Regierung im traulichen Gespräche unumwunden geäußert. Ich habe hinzugesetzt, daß mir jeder Streit unangenehm sey, daß ich meiner Seits alles aufbieten würde, ihn zu vermeiden, und daß ich herzlich dasselbe zu erfahren wünsche; daß ich aber dazu nicht hätte still seyn können, wenn, wie in einigen Fällen geschehen, meinem Mandanten oder dessen Vorfahren ohne gehörige Ueberlegung kränkende Vorwürfe gemacht würden; und daß Alles bei den verschiedenartigsten Ansichten ohne alle Erbitterung abgehen könne, wenn nicht die Absicht der Bitterkeit hineingelegt würde. Ich erhielt die entsprechenden Gegenversicherungen, und reiste in der frohen Ueberzeugung zurück, einem besseren Vernehmen entgegen sehen zu können. — Die erste Erfahrung, die ich davon gemacht habe, ist jenes Rescript vom 16ten December v. J.! — —

Vergeblich frage ich mich, welches der Zweck dieser Verfügung seyn möge, oder wie auf diese Weise ein an sich zu rechtfertigender Zweck zu erreichen sey? Doch dem sey, wie ihm wolle! Eine Königl. Hochlöbliche Regierung möge Sich Selbst beantworten, was an Ansehn und Würde durch diese Verfügung gewonnen oder verloren worden sey!

2) Der Schluß derselben enthält eine Drohung, in Ansehung deren ich es mir selbst schuldig bin, Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu erklären, daß dieselbe auf mich von gar keinem Einflusse seyn kann. Wäre wirklich der Vorwurf gegründet,

den mir Eine Königl. Hochlöbl. Regierung hat machen wollen, so würde Dieselbe sogar straffällig seyn, ein Verbrechen nicht denuncirt zu haben.

Aber ich muß glauben, daß Dieselbe Sich es nicht verhehlen kann, wie sehr Sie Sich übereilt, und wie Sie gar keinen zureichenden Grund zur Klage gegen mich habe!! Nur in Abyssinien, oder wo sonst blinde Unterwürfigkeit zu Hause ist, mag es ein Verbrechen seyn, sich einen Tadel der obrigkeitlichen Handlungen oder Verfügungen zu erlauben. In Preußen hat sein König es ausgesprochen: daß die öffentlichen Behörden, weil sie öffentlich sind, auch der öffentlichen Beurtheilung ausgesetzt seyn müssen, und diese höchst wohlthätig sey. Wieviel weniger darf es übel vermerkt werden, wenn in Remonstrationen oder Recursen das Verfahren einer Behörde gemißbilliget wird. Mein Tadel trifft überall die Sache, das Verfahren, nirgends die Person. In meiner Recursschrift vom 5ten März v. J. ist kein Wort Ironie; es ist lauter baare Wahrheit. Meine Drohung, eine Injurienklage anzustellen, ist durch das Allgem. Landrecht II. 20. §. 362. 543 und 556. wohl begründet, und war nach I. 4. §. 38. eine völlig gesetzliche Handlung. Nachdem ich aber darauf Verzicht gethan, mag es dabei bewenden. War dagegen, darf ich fragen, das Verhalten Einer Königl. Hochlöbl. Regierung eben so gerechtfertiget? (A. L. R. II. 10. §. 3. und I. 6. §. 49.) Ich will ganz davon abstrahiren, daß ich mit den Mitgliedern des Collegii auf gleicher Stufe des Ranges, der Bildung und präsumtiver Kenntniß stehe, — und daß dies allein schon einen jeden davon abhalten müßte, mich belehren zu wollen, wie ich schreiben oder mich schicklich ausdrücken müsse? Da hier kein Gesetz den Maaßstab geben kann; so gilt mein Urtheil über das Schickliche gerade so viel, als das Einer Königl. Hochlöbl. Regierung. Denn nur das Gesetz und die Dienstinstruction erhebt die Auctorität der Staatsbehörden über das Urtel des Bürgers. Ich habe in meiner Vorstellung vom 21sten August v. J. den Versuch gemacht, an einigen Beispielen zu zeigen, wie leicht sich der Vorwurf des Nichtschicklichen begründen lasse. Es scheint, daß diese Beispiele überzeugend gewählt waren. Ich würde jetzt mehr gethan haben; ich würde diese Acten der Oeffentlichkeit übergeben, wenn mich nicht die Rücksicht zurückgehalten hätte, daß in dieser bewegten Zeit es angemessener sey, solches zu unterlassen. Aber ich habe diese Acten und jene, in denen der Herr Minister v. Schuckmann sich eine gleiche Androhung von fiscalischer Untersuchung erlaubt hat, Sr. Majestät dem Könige bereits vorgelegt, welcher darüber entscheiden wird, ob die Behörden mir, oder ich den Behörden, Anlaß zur Beschwerde gegeben haben, und ob in einem gesetzmäßigen Staate dergleichen vorfallen darf?

Muskau, den 14ten März 1831.

Grävell.

# Beilage No. VI.

---

## Fiscalische Untersuchung

betreffend

den Tadel

der königlichen General-Commission zu Soldin und des Ministeriums des Innern.

An den Herrn Regierungs-Rath Dr. Grävell Wohlgeboren
in Muskau.

Aus den abschriftlich beigeschlossenen Commissoriis wollen Ew. Wohlgeboren ersehen, daß mir vom Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau, wegen unehrerbietigen Tadel der Königlichen General-Commission zu Soldin in einer beim hohen Ministerio des Innern eingereichten Beschwerde sowohl, als wegen den in einer Vorstellung vom 20. August cr. über die Polizeiverwaltung zu Muskau Ihnen beigemessenen beleidigenden Vortrag gegen den Herrn Minister von Schuckmann Excellenz [1]), die fiscalische Untersuchung gegen Ew. Wohlgeboren zu eröffnen, befohlen ist.

Dem zu Folge habe ich zu Ihrer Vernehmung, Verantwortung und Rechtfertigung

den 7. Januar 1831 früh 10 Uhr

hier in Zelz terminlich angesetzt, wozu ich Sie hierdurch mit dem ergebenen Gesuch vorlade, Sich genannten Tages früh 10 Uhr hierselbst persönlich einzufinden, über die Beschuldigungen zu verantworten, und was Sie zur Unterstützung Ihrer Rechtfertigung beibringen wollen, mit zur Stelle zu bringen. Sollten die behaupteten Beleidigungen als solche erwiesen werden, so würde bei Bestimmung der Strafe der §. 207. Tit. 20. Thl. II. des Allg. Land-Rechts Anwendung finden.

Das Ausbleiben in dem angesetzten Termin würde die Ansetzung eines anderweiten Termins auf Ihre Kosten zur Folge haben.

Zelz, am 22. December 1830.

Königl. Kreis-Justiz-Rath.
v. Drabizius.

---

Abschrift.

An den Kreis-Justiz-Rath Herrn von Drabizius
auf Zelz.

Wir communiciren Ihnen anliegend die uns von dem Königl. Gerichts-Amt zu Spremberg zugefertigten Piecen, betreffend die Denunciation der Königl. General-Commission zu Soldin über den vormaligen Regierungs-Rath Grävell zu Muskau, mit dem Auftrage, die fiscalische Untersuchung wider den 2c. Grävell zu füh-

---

1) Man sehe die beiden Veranlassung gebenden Berichte vom 1sten August 1830 und vom 20sten August c. a. in den Actenstücken sub No. IV. S. 146 und V. S. 181.

ren, und nach berichtigtem Defensionspunct die geschlossenen Acten mit dem geordneten Gutachten binnen vier Wochen einzureichen.

Glogau, den 5. November 1830.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Götze.

---

An den Königl. Kreis-Justiz-Rath Herrn von Drabizius Hochwohlgeb. auf Zelz.

Gleich nachdem der Geheime Staats-Minister v. Schuckmann mich mit der Verhängung fiscalischer Untersuchung bedrohte, habe ich darüber bei des Königes Majestät die abschriftlich anliegende Beschwerde 2) eingereicht, und muß, da solche noch zur Prüfung und allerhöchsten Entschließung vorliegt, schon aus diesem Grunde bitten:

dem Fortgange des bereits wirklich eingeleiteten Untersuchungsprozesses so lange Anstand zu geben, bis Se. Majestät darauf entschieden haben werden.

Jene Vorstellung enthält im Wesentlichen die Rechtsgrundsätze, welche meines Erachtens jedes Gericht hätten abhalten müssen, auf diese Denunciationen einzugehen, weil es am Tage liegt, daß ich wohlbefugt war zu schreiben, was dem Denuncianten nicht gefallen hat. Außerdem aber hat das königl. Oberlandesgericht zu Glogau erst jüngst in Sachen der Bürgerschaft zu Muskau gegen den Herrn Fürsten von Pückler-Muskau den Grundsatz aufgestellt, daß

1) die Untersuchung über eine zur Rechtfertigung einer Sache vorgebrachte Anschuldigung nicht eher, als nach beendigter Sache, eingeleitet werden dürfe, und daß
2) diejenigen Stellen aus einer Schrift, welche eine Beleidigung enthalten sollen, besonders ausgehoben werden müssen.

Ich darf voraussetzen, daß der Gerichtshof sich selbst consequent bleibend, auch gegen mich beobachten werde, was er dort ausgesprochen hat.

Da nun beide Sachen, in denen ich diejenigen Beschwerdeschriften eingereicht habe, worüber ich jetzt angegangen werde, noch nicht beendiget sind; so muß ich darauf antragen:

dies zuvörderst abzuwarten, bevor etwas weiter geschieht.

Ich muß ferner bitten:

mir jedenfalls diejenigen Stellen meiner Schriften zu bezeichnen, welche den Grund zu einer Anklage abgeben, und mir zu eröffnen, weshalb dieselben den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten?

Denn bis jetzt vermag ich meiner Seits nicht abzusehen, was ich Strafbares gethan oder geschrieben haben soll; und ich weiß daher auch nicht, worüber und in wiefern ich mich zu vertheidigen habe? Ich muß daher verlangen, daß das Gericht vor allen Dingen den Denuncianten zur Substantiation der Denunciation veranlasse:

bestimmt anzugeben, wodurch und worin derselbe beleidiget zu seyn behauptet?

Muskau, den 24sten December 1830.

Grävell.

---

2) Man sehe den Bericht vom 2ten September 1830 im ersten Theile S. 195.

---

An den Herrn Regierungs-Rath Dr. Grävell Wohlgeboren in Muskau.

Nachdem besage beigefügter abschriftlichen Resolution des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau die fiscalische Untersuchung wider Ew. Wohlgeboren fortgesetzt werden soll; so habe ich zu Ihrer Verantwortung und Rechtfertigung anderweit einen Termin auf

den 18ten April cr. früh 10 Uhr.

hier in Zelz angesetzt, und lade Ew. Wohlgeboren mit Hinweisung auf die erste Vorladung vom 22. December pr. hierdurch mit dem ergebenen Gesuch vor, Sich den 18. April cr. früh 10 Uhr hierselbst persönlich einzufinden.

Zelz, am 20sten März 1831.

Königl. Kreis-Justiz-Rath.
v. Drabizius.

---

Abschrift.

An den Herrn Kreis-Justiz-Rath von Drabizius auf Zelz.

Wir remittiren Ihnen anliegend die Acten in fiscalischen Untersuchungssachen wider den Regierungs-Rath Dr. Grävell, um, da auf die Beschwerde an des Königs Majestät vom 22. September pr. bis jetzt keine Resolution ergangen, und also die abschlägliche Bescheidung des Bittstellers mit dem Antrage auf Aussetzung der Sache angenommen werden muß, die Untersuchung fortzusetzen, und die spruchreifen Acten mit dem geordneten Gutachten binnen 6 Wochen einzureichen.

Wir bemerken dabei, daß sich die Stellen, in denen eine Beleidigung liegen soll, aus Fol. 1—3 der Frankfurter Ober-Landes-Gerichts-Acten und resp. den dort angestrichenen Perioden ergeben. In wiefern und ob der ꝛc. Grävell sich hierdurch einer Injurie schuldig gemacht, wird demnächst der erkennende Richter entscheiden.

Glogau, den 1. März 1831.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.
Götze.

---

Abschrift.

Actum Zelz, am 26sten April 1831.

In dem heut anstehenden Termin findet sich ein der Herr Regierungs-Rath Dr. Grävell aus Muskau, und läßt sich zuvörderst im Allgemeinen vernehmen:

Ich heiße Maximilian Carl Friedrich Wilhelm Grävell, 41 Jahr alt, Königl. Regierungs-Rath, zur Zeit General-Bevollmächtigter des Herrn Fürsten v. Pückler-Muskau, an welchem Orte ich auch wohne.

Zur Sache selbst, über die als Beleidigung angenommene Sprache, in Bezug auf die Königliche General-Commission zu Soldin, läßt sich Herr Regierungs-Rath Grävell vernehmen:

Ich recognoscire meine Unterschrift unter der Eingabe vom 1sten August v. J., welche ich als Sachwalter meines Herrn Mandanten eingereicht habe. Es ist dies nicht die erste Beschwerde über die

Königl. General-Commission zu Soldin gewesen, sondern dieselbe bezieht sich auf eine ganze Reihe früherer Beschwerden, bei deren Zusammenhang ich nach und nach den Vortrag habe immer ernsthafter werden lassen müssen.

Ganz besonders habe ich darüber Klage zu führen Ursach gefunden, daß die General-Commission eine Menge unnützer und im Fortgange der Regulirung nachtheiliger Prozesse eingeleitet, ja selbst meinen werkthätigen Bemühungen, solche durch Vergleiche zu schlichten, vielfache Hindernisse in den Weg gelegt hatte. Ich behalte mir vor, dies durch abschriftliche Einreichung der geführten Beschwerden und mehrere Resolutionen des Königl. Ministerii des Innern erweislich zu machen, wenn überhaupt es erst nöthig seyn sollte, dies zu meiner Rechtfertigung darzuthun. Ich muß aber auch bemerken, daß selbst das Königl. Ministerium des Innern sein Aufsichts- und Corrections-Recht über die genannte General-Commission nicht mit dem Ernste und Nachdruck ausgeübt hat, welche die vielen zur Sprache gebrachten Mißbräuche derselben nothwendig gemacht hätten, und daß ich eben dadurch genöthigt worden bin, hierüber bei des Königs Majestät allerhöchst Beschwerde zu führen, und dabei die genannte General-Commission zu perhorresciren. Auch diese Immediatbeschwerde bin ich erforderlichen Falls zum Acten zu geben bereit. Daraus wird ersichtlich werden, welche vielfache und große Beschwerden gegen die benannten Behörden anzubringen gewesen sind. Der Erfolg ist gewesen, daß Se. Majestät der König die Perhorrescirung für begründet befunden, und befohlen hat, der General-Commission zu Soldin alle und jede Sachen abzunehmen, wobei mein Mandant betheiligt ist. Mitten im Laufe dieser Beschwerden über die Häufung und ganz unstatthafte Veranlassung von Prozessen kam mir die Veranlassung zu der in Rede stehenden Beschwerde vom 1sten August v. J. Die Einwohner zu Braunsdorf hatten gegen meinen Mandanten eine Possessorienklage angestellt, der sie selbst wieder entsagen mußten, weil sie bei der Aufnahme des Localbeweises die Erfahrung machten, den ruhigen Besitzstand meines Herrn Mandanten angegriffen zu haben. Als sie später mit einer Beschwerde über vermeintliche Beeinträchtigung ihres Besitzes sich wieder an die General-Commission gewendet hatten, gab diese dem Hofrichter Paschke den Auftrag:

> jene Leute nicht etwa blos über die eigentliche Bewandniß und Absicht ihres Vortrages zu vernehmen, sondern ihnen geradezu unterm Fuß zu geben, daß sie die Petitorienklage anstellen könnten und möchten.

Gerade diese Anreizung zu Prozessen ist es, worüber ich von neuem Beschwerde führen zu müssen geglaubt habe. Nicht blos, weil dies Verfahren der Dienstinstruction der General-Commission überhaupt, sondern auch insonderheit einer speciellen Anweisung zuwider lief, welche das Ministerium auf eine frühere Beschwerde von mir schon ertheilt hatte. Auch in der Regulirung von Gadlenz hatte die General-Commission auf ähnliche Art eine Menge Prozesse angeregt, die sich nächstdem nicht nur als ganz unnütz, sondern sogar als verderblich ergaben, weil sie eine allgemeine Ausgleichung behinderten. Um deswillen hatte das Ministerium die General-Commission schon bedeutet, daß dies Verfahren ihrem Berufe ganz entgegen sey, welcher dahin gehe, Prozesse auf alle Weise zu verhüten, und durch Ausgleichung der einzelnen Prätensionen eine friedliche Feststellung der Verhältnisse durch Vergleich zu ermitteln. Gerade um deswillen habe ich geglaubt, dem Ministerio in der

Braunsdorfer Sache den Beweis vor Augen legen zu müssen, daß sich die General-Commission an diese Zurechtweisung nicht kehre; sondern in ihrem getadelten Verfahren fortfahre. — Ob ich dies Verfahren tadelnswerth, oder verabscheuungswürdig genannt habe, scheint mir einerlei zu seyn. Denn ich erkläre ausdrücklich, daß ich Abscheu vor einem Verfahren habe, welches der Berufspflicht einer Behörde geradezu entgegen läuft. Ich halte auch dafür, daß nicht nur jeder Unterthan, sondern noch mehr jeder Sachwalter, welcher die Rechte eines Andern vertheidigt, wohl befugt ist, sich in seinen Beschwerden über die Unrichtigkeit, oder Tadelnswürdigkeit dessen, worüber er Beschwerde führt, unumwunden auszusprechen, und dabei kein Blatt vor den Mund zu nehmen. Hiernach muß es sofort in die Augen springen, daß meine Beschwerde keinen andern Zweck gehabt hat, als dem Ministerium einen neuen Beleg zur Bestätigung meiner wiederholten Beschwerden vor Augen zu legen, und dasselbe darauf aufmerksam zu machen, wie abscheulich dieses fortgesetzte Beharren in einem schon gemißbilligten Verfahren sey. Ob diese meine Ansicht richtig war, oder nicht, gehörte zur Entscheidung der vorgesetzten Behörde; aber es war mein Urtheil über den Charakter derjenigen Verfügung, worüber ich Beschwerde führen zu müssen glaubte, und es kann deswegen keine Beleidigung seyn, weil es ein bloßes Urtheil über eine vorliegende Thatsache ist, und bei bloßen Urtheilen keine Willensbestimmung, kein animus injuriandi denkbar seyn kann. Ich muß noch nachträglich darauf aufmerksam machen, daß die General-Commission in ihrer Verfügung vom 24sten Juli abermals Auftrag zur Regulirung eines Interimistici ertheilt hatte, obgleich hierzu nicht die allermindeste rechtliche Veranlassung war, vielmehr beide Theile schon vorher im Possessorienprozesse ausdrücklich gegen die Regulirung eines Interimistici protestirt hatten, und der General-Commission der ruhige Besitzstand meines Mandanten hiernach amtlich bekannt war. Die Regulirung eines Interimisticums bei einem ruhigen Besitzstande ist ohne Beeinträchtigung dieses letztern nicht ausführbar, und da die General-Commission dergleichen Störungen schon früher vorgenommen hatte, und auch deshalb schon zu Recht gewiesen worden war, so machte eben dies einen besonders erheblichen Umstand meiner Beschwerdeführung aus. Ich stelle anheim, wenn es für nöthig erachtet wird, die Possessorien-Acten des Richter Mlieft und der beiden andern Bauern zu Braunsdorf, deren Namen mir entfallen sind, die ich aber noch anzeigen will, ingleichen das Rescript vom 24sten Juli v. J. nebst der demselben zum Grunde liegenden Vorstellung von der königl. General-Commission zu Breslau abzufordern, an welche die Sachen von Soldin übergegangen sind. Es scheint mir aber solches nicht einmal nöthig, weil sich die angegebene Tendenz meiner Beschwerde vom 14ten August v. J. aus ihr selbst deutlich genug an den Tag legt, und ich es für ganz unmöglich halte, daß darin eine Injurie oder irgend was anders, als eine Beschwerde gefunden werden könnte. Denn aus dem Vorangeführten erhellt, daß ich geglaubt habe, dem Rescripte der General-Commission vom 24sten Juli v. J. den Erfolg beizumessen, daß dadurch die Leute erst zu Prozessen instigirt würden, auf welche sie selbst noch nicht angetragen hatten, daß eben dadurch neue Prozesse auf unverantwortliche Weise angezettelt würden, und daß endlich das beharrliche Bestreben, den Besitzstand meines Mandanten zu beeinträchtigen, eben sowohl Abscheu, als Rüge verdiene.

In Betreff der dem Königl. Ministerio des Innern überreichten Vorstellung vom 20sten August v. J., so wird solche dem Herrn

Regierungs-Rath Grävell vorgelegt und von ihm recognoscirt. Die in derselben angestrichenen Stellen werden mit ihm durchgegangen, und derselbe erklärt darauf:

Ich kann in allen diesen Stellen durchaus nichts finden, was auch nur entfernt den Vorwurf einer Injurie begründen könnte, und was ich zu sagen nicht vollkommen befugt gewesen wäre. Ich muß daher vor allen Dingen bitten, dem Denuncianten aufzugeben, genau anzuzeigen, worin die angebliche Beleidigung bestehen soll?

weil ich außerdem nicht im Stande bin, diesen Vorwurf zu widerlegen. Es gehört ganz offenbar zur Erörterung der Sache, hierüber das pro und contra zu instruiren, um demnächst im Erkenntniß darüber zu entscheiden, auf welcher Seite das Recht ist. Es kann mir aber nicht angesonnen werden, selbst erst zu errathen, was wohl als Beleidigung angesehen worden seyn möchte? Zur Sache selbst aber scheint es mir nicht unerheblich, anzuführen, daß auf meine Beschwerde vom 20sten August v. J. wirklich die unrechtmäßige Verfügung der königlichen Regierung zu Liegnitz wieder aufgehoben, und die Sache größtentheils in integrum restituirt worden ist. Die Momente zu dieser Anordnung waren insgesammt schon in meiner Vorstellung vom 18ten Januar 1829 enthalten, und ich habe es nach meiner Ansicht über den Beruf und die Pflicht der höhern Staatsbehörden für unverantwortlich gehalten, daß Ein hohes Ministerium nicht sogleich darauf eingegangen ist, sondern meine Beschwerde aus Gründen zurückwies, deren Oberflächlichkeit und Unhaltbarkeit ihm selbst keinen Augenblick verborgen seyn konnte, und daß dasselbe noch überdem mich dafür mit einem fiscalischen Prozesse bedrohte, daß ich über den verfassungswidrigen und alle Befugnisse überschreitenden Eingriff der Königlichen Regierung in die unbezweifelt feststehenden Gerechtsame meines Mandanten Klage erhoben hatte. Als gesetzmäßiger Unterthan eines Staates, in welchem die Behörden nicht befugt sind, nach ihrem Gutdünken zu verfahren, sondern als Organe des Gesetzes verpflichtet, jedem Unterthan sein Recht wiederfahren zu lassen, werde ich über eine solche Rechtsverweigerung nie eine andere Sprache führen, als die vorliegende, und ich hege zu jedem Gerichtshofe das Vertrauen, daß derselbe diesen ersten Ausfluß bürgerlicher Freiheit beschützen werde. Schlüßlich muß ich in Ansehung der Bemerkung des Königl. Ober-Landes-Gerichts im Rescripte vom 1sten v. M., wornach dasselbe daraus, daß auf meine Eingabe vom 27sten September v. J. an des Königs Majestät noch keine Resolution ergangen ist, folgern zu müssen glaubt, daß ich abschläglich beschieden worden sey, noch anführen, daß in der That Se. Majestät auf jene Eingabe noch gar keine Entschließung gefaßt haben, weil, wie mir bekannt ist, Allerhöchstdieselben Ihre Resolution ausgesetzt haben, bis auf eine von mir gleichzeitig eingereichte andere Vorstellung, über die Mangelhaftigkeit und Unbestimmtheit unserer Injurien-Gesetze, und über die häufig vorkommende noch verkehrtere Anwendung derselben, vom hohen Justiz-Ministerio das erforderte Gutachten erstattet seyn wird. Da ich weder das Königliche Justiz-Ministerium bestimmen kann, dieses Gutachten zu beschleunigen, noch viel weniger Se. Majestät, ohne dieses Gutachten auf meine Beschwerde zu resolviren, anderweitig angehen darf; so sollte ich glauben, daß Ein Königl. Ober-Landes-Gericht aus denselben Gründen, aus welchen dasselbe der Fortsetzung dieses Prozesses bis zum 1sten vor. Monats Anstand gegeben hat, auch noch ferner denselben auszusetzen sich bewogen finden müsse. Allenfalls stelle ich anheim, dieserhalb mit

Einreichung der Acten beim hohen Königl. Justiz-Ministerio anzufragen.

Uebrigens enthält aber auch gerade meine Vorstellung vom 2ten September v. J. bereits alle Rechtsgründe meiner Vertheidigung. Wird die darin ausgesprochene Ansicht über die Befugniß, in Rechts- und Beschwerde-Sachen sein Urtheil unverholen zu verlautbaren, anerkannt, wie ich glaube, daß jeder denkende Richter sie anerkennen muß, so steht der sofortigen Abfassung eines völlig freisprechenden Erkenntnisses nichts im Wege; und dies ist es, worauf ich überall nur antragen kann, ohne eine weitere Rechtsausführung zu den Acten zu geben. Ich nehme auch, in sofern Ein Hochlöbliches Ober-Landes-Gericht nicht eine Beweisaufnahme über die von mir angegebenen Facta für nöthig finden sollte, die Acten für geschlossen an. Sollte aber aus der Vorstellung vom 20sten August v. J. eine Beleidigung imputirt werden, so muß ich bitten, mich damit bekannt zu machen, und mir die Beantwortung vorbehalten.

Hiermit wird der Termin geschlossen, das Protokoll vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Dr. Max. Carl Friedr. Wilh. Grävell.
a. u. s.
v. Drabizius.

---

## An den Herrn Regierungs-Rath Dr. Grävell Wohlgeboren in Muskau.

In der von Einem Hochpreisl. Ministerio des Innern, wegen beleidigender Auslassungen gegen dasselbe, und angenommener Beleidigung der General-Commission zu Soldin gegen Ew. Wohlgeboren veranlaßten Untersuchung hat das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Glogau in einem Resolut, ehe definitiv erkannt werden könne, die Beischaffung der Acten in Possessorien-Sachen einiger Gemeindeglieder zu Braunsdorf, Mlinzk und Cons., so wie das in Bezug auf diese Sache ergangenen Rescripts vom 24. Juli 1830 in Original oder beglaubter Abschrift für nöthig erachtet, und mir deren Beischaffung aufgegeben.

Ew. Wohlgeboren ersuche ich hierdurch ganz ergebenst, mir ungesäumt anzugeben, wohin ich mich sowohl wegen der Acten, als Erlangung des angezeigten Rescripts zu verwenden habe, da Sie sehr wahrscheinlich in Muskau bei der General-Verwaltung Auskunft darüber zu erlangen vermögen.

Zelz, am 24sten April 1832.

Königl. Kreis-Justiz-Rath.
v. Drabizius.

---

## An Herrn Justiz-Rath von Drabizius Hochwohlgeboren auf Zelz.

Auf Ew. ꝛc. geehrte Verfügung vom 24sten v. M. verfehle ich nicht anzuzeigen, daß nach Ausweis der hiesigen Acten der Herr Hofrichter Paschke als Commissarius caussae die Possessorienacten in Sachen Mlinzk und Kiösa zu Braunsdorf wider das Dominium mittelst Berichts vom 28sten October 1829, sodann aber die ferneren Verhandlungen, welche durch das Rescript vom 24sten Juli 1830 veranlaßt worden, mittelst Berichts vom 21sten Juni 1831 an die königl. General-Commission zu Breslau eingereicht hat. Gegen-

wärtig schweben die von den Bauern Mlinzk und Kiösa angebrachten Petitorienklagen bei dem königl. Oberlandesgerichte zu Glogau, und es ist wahrscheinlich, daß dabei jene Anteriora als Adhibenda sich befinden werden. Sollte dies nicht der Fall seyn; so würde die königl. General-Commission um deren Mittheilung requirirt werden müssen.

Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, diejenigen älteren Beschwerden und Rescripte abschriftlich zu den Acten zu überreichen, auf welche ich in meiner Verantwortung mich bezogen habe, zum Erweise, daß die Beschwerde gegen die königl. General-Commission zu Soldin über unnöthige und nachtheilige Anzettelung von Prozessen und über unbefugte Anordnung von Interimisticis schon öfter vorgebracht und begründet befunden worden ist. Denn eben das ist meine Anklage in der Braunsdorfer Sache gewesen, daß die genannte General-Commission die Beschwerdeführer zur Anstellung der Petitorienprozesse wiederum instigirte, und gegen die ausdrückliche Protestation beider Theile die Regulirung eines Interimistici anordnete. Daß sie blos die Beschwerdeführer über den wahren Sinn ihrer undeutlichen Vorstellungen vernehmen lassen wollen, ist eine leere Ausrede, deren Wahrheit durch den Inhalt ihrer Verfügung vom 24sten Juli 1830 hinlänglich widerlegt wird.

Es sind die Berichte vom 14. October 1828 und vom 1. September 1830, die ich hier beifüge. In Verfolg des ersteren ergingen die gleichfalls beigefügten Ministerialrescripte vom 20. October 1828 und 2. März 1829 [*]); und in Verfolg des letzteren haben des Königes Majestät die gänzliche Abnahme aller Fürstlich Pücklerschen Sachen von der Soldiner, und deren Uebertragung an die Breslauer General-Commission sofort anbefohlen. Noch ein anderes Ministerialrescript, durch welches die erstere auf ihre gesetzliche Obliegenheit, sich aus allen Kräften der gütlichen Beilegung der Streitigkeiten zu unterziehen und Prozesse möglichst zu verhüten, nachdrücklich verwiesen worden ist, kann ich nicht sogleich auffinden, werde es aber nachbringen, wenn ich es noch finde.

Muskau, den 2ten Mai 1832.

Grävell.

## 1) An den Kreisökonomie-Commissar Herrn Vogt Wohlgeb. zu Drepkau.

In dem Prozesse, welchen der Minister v. Schuckmann wegen der Braunsdorfer Sache gegen mich anhängig gemacht hat, ist die Production einer beglaubten Abschrift desjenigen Rescriptes der General-Commission zu Soldin vom 21. Juni 1830 nöthig, worüber ich meine Erklärung zu dem Commissionsprotocolle vom 24. Juli ejusd. abgegeben habe.

Ew. rc. bitte ich daher ganz ergebenst, mir baldmöglichst diese beglaubte Abschrift zu ertheilen, der ich rc. rc.

## 2) An den Kreis-Justiz-Rath Herrn von Drabizius Hochwohlgeb. auf Zelz.

Das in den beigehend zurückfolgenden Commissionsacten des Hofrichter Paschke in Sachen Mlinzk, Rudoba und Kiösa

[*]) Siehe Seite 102, und S. 127 in den Acten sub No. IV.

wider den Herrn Fürsten v. Pückler-Muskau Fol. 1 befindliche Rescript der General-Commission zu Soldin vom 21sten Juni 1830 ist mir niemals zu Gesicht gekommen, kann folglich auch nicht dasjenige seyn, wogegen meine Beschwerdeschrift vom 14ten Aug. ejsd. gerichtet ist. Indessen habe ich aus diesen Acten ersehen, daß unter demselben Datum von derselben Behörde und in derselben Sache eine Verfügung an den Kreisökonomie-Commissar Vogt ergangen ist, was mir auf die Spur geholfen hat. Denn ich habe in den Acten der hiesigen fürstlichen Generalverwaltung die Abschrift einer Verhandlung vom 24sten Juli ejsd. gefunden, die ich abschriftlich hier beifüge [4]), und aus welcher erhellet, daß der rc. Vogt mir die an ihn ergangene Verfügung vorgelegt hat, und daß es eben diese gewesen ist, welche ich anzufechten mich bewogen gefunden habe. Es erhellet daraus zugleich die Verwechselung des Datums dieser Verhandlung mit demjenigen des Rescriptes. Hiernach habe ich sogleich den rc. Vogt um Mittheilung einer beglaubten Abschrift des letzteren gebeten, und werde nicht ermangeln, solche Ew. rc. zu übersenden.

Muskau, den 25sten Mai 1832.

Grävell.

---

## Herrn Kreis-Justiz-Rath v. Drabizius Hochwohlgeboren auf Zelz.

Ew. rc. übersende ich anbei die endlich erhaltene beglaubte Abschrift der Verfügung der königl. General-Commission zu Soldin vom 21sten Juni 1830 [5]). Ich kann nicht umhin, dabei noch auf zwei Umstände aufmerksam zu machen. In der über diese Behörde geführten, abschriftlich zu den Acten eingereichten Beschwerde hatte ich unter Anderem auch darüber geklagt, daß durch die Beauftragung des Hofrichter Paschke mit einzelnen Streitsachen die Einwirkung der Special-Commission auf die Gesammtregulirung und Ausgleichung der Verhältnisse behindert würde. Das Ministerium hatte diese Klage für ganz begründet erklärt, und befohlen, ohne dringende Veranlassung keinen besondern Auftrag an den rc. Paschke zu richten, sondern Alles durch den rc. Vogt bearbeiten zu lassen. Daß dennoch hier diesem Befehle entgegen gehandelt wurde, mußte nothwendig Verdacht erwecken. Ebenso hatte ich über die unstatthaften Interimistica Beschwerde geführt, und das Ministerium hatte hierauf angeordnet, nur auf besonders begründeten Antrag einer Partei zu einem Interimistico zu schreiten. Hier war nun bereits von beiden Theilen früher gegen jedes Interimisticum ausdrücklich protestirt worden. Dennoch wollte die General-Commission es anordnen.

Muskau, den 18ten Juni 1832.

Grävell.

---

## Erkenntniß.

In fiscalischen Untersuchungssachen wider den vormaligen Regierungsrath Dr. Grävell

erkennt der Erste Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, den Acten nach für Recht:

daß Denunciat zwar von der Beschuldigung, das Ministerium des Innern und der Polizei verbaliter injuriirt zu haben, freizusprechen;

4) Siehe solche in den Acten sub No. X.

5) Siehe solche in den Acten sub No. X.

dagegen wegen schwerer Verbalinjurien gegen die Königliche General-Commission zu Soldin mit sechswöchentlichem Festungsarrest zu belegen, auch schuldig, sämmtliche Kosten der Untersuchung zu berichtigen.
Von Rechts Wegen.

### Geschichtserzählung und Gründe:

Der vormalige Regierungsrath Dr. Grävell ist deshalb zur fiscalischen Untersuchung gezogen worden, weil er als General-Bevollmächtigter des Fürsten von Pückler-Muskau

a) in einem, in Bezug auf eine Possessorienklage des Richter Mlinzk und zweier Bauern zu Braunsdorf, welche bei Gelegenheit der Braunsdorfer Ablösung von der Königl. General-Commission zu Soldin eingeleitet, und in Bezug auf ein Interimisticum, welches hierbei auf Veranlassung gedachter Behörde in einem Rescript vom 21. Juni 1830 regulirt worden war [6]), unterm 1. August 1830 beim Ministerio des Innern angebrachten Recurs-Gesuche die Aeußerung sich erlaubt:

„Er müsse den Recurs ergreifen, weil eine so geflissentliche Instigation (von Seiten der General-Commission) zu Prozessen, und ein so beharrliches Bestreben, den ruhigen Besitzstand seines Mandanten zu beeinträchtigen, ihm um so verabscheuungswürdiger erscheine, als gerade der Beruf der Behörde, welche zur Ausführung der Culturgesetze eingesetzt worden seyen, ein entgegengesetztes Verfahren mit sich bringe;"

ferner, weiterhin:

„es erscheine nach erklärter beiderseitiger Protestation (gegen die Regulirung des Interimistici) — diese aufgedrungene Einmischung um so gehässiger ꝛc.";

und in fine:

„es bleibe die sichtbare Instigation der Leute und die unverantwortliche Anzettelung neuer Prozesse dasjenige, was am meisten die Verfahrungsweise der Königlichen General-Commission charakterisire ꝛc."

und weil er in einer in Veranlassung eines Rescripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 30. Januar 1829 auf eine dort angebrachte Beschwerde gegen die Königl. Regierung zu Liegnitz, in Betreff der Polizeiverwaltung zu Muskau, worin ihm in fine verwiesen worden, daß er die Verfügungen der Liegnitzschen Regierung mit dem Ausdrucke: „Anmaaßung" bezeichnet, und worin gesagt ist: „er überhebe sich durch diese Bezeichnung seiner gesetzlichen und verfassungsmäßigen Stellung, und er habe sich dadurch einer Beleidigung der Königl. Regierung schuldig gemacht, die im Wiederholungsfalle durch den Antrag auf fiscalische Untersuchung gerügt werden solle;" bei diesem Ministerio unterm 30sten August 1830 überreichten Eingabe der Worte sich bedient:

„In Betreff des Schlusses Dero Verfügung enthalte ich mich absichtlich jeder Anführung, welche meine persönlichen Verhältnisse mit denen meines Machtgebers vermengen könnte, so auffallend es ist, daß von allen Ministern des Staats nur Ew. Excellenz es sind, der sich berufen glaubt, mich noch das Schreiben lehren zu wollen, nachdem ich beinahe ein halbes Jahrhundert verlebt habe, und daß kein anderer Minister sich bewogen gefunden hat, mir solche un-

---

6) War? — — Müßte heißen: werden sollte.

angenehme Vorwürfe zu machen, wie ich fast in jeder Verfügung von Ew. Excellenz erlebe. Für meine Person kann ich zwar zu der Drohung lächeln, welche mich zurückschrecken soll, bei Beschwerdeführungen die Sache beim rechten Namen zu nennen; aber als Staatsbürger traure ich tief darüber, daß dergleichen geschehen kann. Da unsere Verfassung es mir unmöglich macht, Sie deshalb zu belangen; so muß ich mich darauf beschränken, diese Stelle zu rechtfertigen, die Ew. Excellenz Anstoß gegeben hat."

Es hat Denunciat die Schriften, worin diese Aeußerungen vorkommen, anerkannt, und der Thatbestand steht daher objectiv vollständig fest. Er läugnet aber den animus injuriandi,

ad a) weil er sich genöthiget gesehen, in der Recursschrift der General-Commission zu Soldin kränkende Vorwürfe zu machen und dieselben wahr wären;

ad b) weil in den gerügten Ausdrücken gar keine Beleidigung zu finden sey.

Der Inquirent ꝛc. von Drabizius hat in seinem Gutachten, womit er das erstemal Acta zum Spruch einreichte,

ad a. principaliter ausgeführt, daß der Denunciat nicht die Absicht zu beleidigen gehabt, weil die Aeußerungen quaest. nicht gegen einen Dritten oder die General-Commission selbst gemacht; sondern der competenten vorgesetzten Behörde als Beschwerde vorgetragen seyen, und Denunciat, wenn er Abhülfe seiner Beschwerde erwartete, auch von der Wahrheit seiner angeführten Thatsache, worauf er solche gründete, vollkommen überzeugt seyn, und sie anführen müssen, um eben seine Beschwerde zu begründen, weshalb animus injuriandi nicht vermuthet werden könne (vergl. §. 541. Tit. 20. Thl. 2. Landrecht), vielmehr die Vorschrift §. 552. l. c. hier eintrete. Eventualiter hat er für nöthig geachtet die Concernenten-Acten der General-Commission zu Soldin in causa Mlinzk und Consorten wider den Fürsten von Pückler-Muskau, und das Rescript vom 21. Juni 1830 zuvörderst herbeischaffen zu lassen.

ad b. Hält er die Aeußerung des Denunciaten über das Ministerial-Rescript vom 30. Januar 1829 zwar für unschicklich, aber für keine wirkliche Injurie im gesetzlichen Sinne.

Nachdem per resolutum vom 20. März pr.

1) Herbeischaffung der concernenten Acten der General-Commission und des quaest. Rescripts derselben vom 21. Juni 1830,

2) Erklärung der Denuncianten, des Königl. Ministerii des Innern und der Königl. General-Commission zu Soldin ad §. 70. Tit. 35. Thl. I. Gerichts-Ordnung

erfordert, und diesem Resolut dadurch genügt worden, daß

ad 1) gedachte Acten und Rescript herbeigeschafft,

ad 2) die erforderliche Erklärung dahin abgegeben ist, daß das Königliche Ministerium des Innern lediglich auf richterliche Entscheidung provocirt, die Königl. General-Commission ausdrücklich den Antrag auf Bestrafung des Denunciaten formirt hat;

sind Acta anderweit zum Spruch vorgelegt. Quoad formalia ist nichts zu erinnern.

In der Sache selbst ist vorweg zu bemerken: daß Denunciat überhaupt nicht persönlich bei der Sache interessirt war, sondern

lediglich als General-Mandatarius des Herrn Fürsten von Pückler-Muskau handelte, was allerdings im Allgemeinen auf seine Handlungsweise ein etwas milderes Licht in casu concreto wirft. Was nun zunächst

ad b. die Aeußerung in Betreff des Königl. Ministerii des Innern in der Eingabe vom 30sten August 1830 betrifft: so ist zwar nicht zu läugnen, daß der Ton, in dem diese Eingabe gefaßt ist, nicht schicklich zu nennen, und der Stellung des Denunciaten zu dieser Staatsbehörde nicht angemessen ist; eine wirkliche Beleidigung im Sinne der Gesetze ist jedoch in der Aeußerung des Denunciaten, der dadurch offenbar nur, wie er auch in fine sagt, seine Rechtfertigung gegen den ihm in dem Ministerial-Rescript vom 30. Januar 1829 gemachten Vorwurf und Verweis bezweckte, nicht enthalten, weshalb derselbe von der Beschuldigung, gedachtes Ministerium verbaliter injuriirt zu haben, freizusprechen war. Anlangend dagegen

ad a. die Aeußerung gegen die Königliche General-Commission zu Soldin, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die Beschuldigung, die Denunciat der gedachten Behörde macht:

„daß sie sich geflissentliche Instigationen der Unterthanen zu Prozessen erlaube,"
„daß sie sich beharrlich bestrebe, den ruhigen Besitzstand seines Mandanten zu beeinträchtigen;"
„daß sie sich aufgedrungene Einmischungen erlaube;"
„daß unverantwortliche Anzettelung neuer Prozesse dasjenige sey, was am meisten die Verfahrungsweise dieser Behörde charakterisire;"

an sich nach §. 543. Tit. 20. Thl. II. L. R. Injurien und nach §. 579. l. c. als schwere Verbalinjurien zu betrachten seyen, da, wie auch Denunciat selbst ausspricht, ein solches Verfahren, wenn es sich die General-Commission wirklich erlaubt hätte, pflichtwidrig seyn, und dieselbe der Ahndung der Gesetze aussetzen würde.

Es liegt jedoch in concreto offenbar mindestens analog der Fall des §. 552. l. c. Landrecht vor, und es muß daher untersucht werden,

aa) ob die kränkenden Vorwürfe nicht zur Sache gehörten? §. 553. l. c. Landrecht;
bb) ob sie unwahr sind und Denunciat wenigstens ohne grobes oder mäßiges Versehen sie nicht für wahr halten konnte? §. 554. l. c. Landrecht.

Der Fall des §. 553. ad aa) ist offenbar nicht vorhanden, indem man nicht sagen kann, daß Denunciat etwas zur Sache nicht Gehöriges eingemischt habe. Dagegen muß

ad bb) aus den Acten Mlinzk und Consorten wider das Dominium Muskau und dem Rescript vom 21. Juni 1830 beurtheilt werden, ob die der General-Commission gemachten Vorwürfe in der Wahrheit begründet seyen; und hier ergiebt sich ganz offenbar, daß dieselben unwahr sind, und daß Denunciat solche um so weniger ohne grobes Versehen für wahr halten konnte, als er selbst ein gewiegter Jurist ist, und die Verfügungen der Königl. General-Commission daher sehr gut zu beurtheilen im Stande war.

Eine kurze Darstellung des Ganges der Sache in den quaest. Acten wird dies bestätigen:

Der Richter Mlinzk und der Bauer Kusa oder Kiösa zu Braunsdorf stellten im Jahr 1829 eine Possessorienklage gegen das dasige Dominium an, um sich im Besitz mehrerer Striche

verstrauchter Aecker (8 einzelne Flecke) zu schützen, die nach ihrer Behauptung zu ihren Nahrungen gehörten, angeblich immer ruhig von ihnen besessen worden waren, und auf denen, wenigstens bei einem Stück, nach ihrer Behauptung das Dominium zu Unrecht Holz schlagen lassen.

Die Possessoriensache wurde eingeleitet, die Kläger nahmen aber in termino den 27. October 1829 ihre Possessorienklage zurück, weil sie sich zu überzeugen schienen, daß sie damit nicht fortkommen würden.

Bald darauf aber unterm 10. Juni 1830 meldete sich Kusa wiederum in Soldin für sich und angeblich im Auftrage des rc. Mlinzk, und erneuerte seine Beschwerde wegen des Holzeinschlagens gegen das Dominium, indem er darauf antrug:

„daß (sic!) die vorhin erwähnten bewachsenen Ackerstücke, welche die Specification bei seinem Kaufbriefe näher nachweise, als Zubehör seiner und des Mlinzk Nahrung betrachtet würden."

Hierauf erging das, offenbar der Sache ganz angemessene Rescript vom 21. Juni 1830 an den Hofrichter Paschke zu Muskau. Eben so angemessen erscheint die in Beziehung auf das Anschreiben des Special-Commissarii Vogt vom 4. August 1830 an den Paschke, und dessen Bericht vom 28. Aug. 1830 an die General-Commission unterm 11. September 1830 erlassene Verfügung an den rc. Paschke, welchem nächst, wie man aus dem Rescript der General-Commission vom 20. November 1830 sieht, worin derselbe die quaest. Possessorienacten Behufs der Berichtserstattung an das Ministerium von dem Paschke erfordert, die Beschwerde des Denunciaten über gedachte Behörde beim Ministerio angebracht worden ist.

Die Sache wurde nun zwar auf das Gesuch des Herrn Fürsten v. Pückler-Muskau durch die Königl. Cabinets-Ordre vom 1. December 1830 der General-Commission zu Soldin abgenommen und der Königl. General-Commission zu Breslau delegirt, aber, wie die Fassung gedachter Cabinets-Ordre deutlich ergiebt, nur, weil der Herr Fürst von Pückler darauf antrug, und weil ein Regreßanspruch an die Soldiner General-Commission angemeldet wurde, nicht wegen unrichtigen Verfahrens derselben.

Eben so zeigen die Ministerial-Rescripte vom 14. Mai 1832, 29. November 1829, 6. Juni 1830, 22. Juli 1831 und 13. Mai 1830, daß das Verfahren der General-Commission zu Soldin vom Ministerio bis auf einen unbedeutenden Tadel im Rescript vom 29sten November 1829 durchgängig gebilligt worden ist. Auch die General-Commission zu Breslau ist, nach der Verfügung vom 25. Mai 1831 lediglich auf dem Wege fortgeschritten, den die General-Commission zu Soldin eingeschritten hatte.

Nach §. 614. Tit. 20. Thl. II. L. R. ziehen schwere Verbalinjurien zwischen Personen von dem Stande des Denunciaten und den Mitgliedern der General-Commission zu Soldin Gefängnißstrafe von 4 bis 8 Wochen, und nach Bewandniß der Umstände Festungsarrest bis zu 6 Monate nach sich. Diese Strafe erhöht sich in casu concreto, da die Beleidigung einer obern Staatsbehörde zugefügt ist, juxta §. 208. Tit. 20. Thl. II. Landrecht, auf 6 Wochen bis 3 Monat Gefängniß, bis 9 Monat Festungsarrest.

Die allgemeine Milderung der Circular-Verordnung vom 30sten December 1798 bleibt aus doppeltem Grunde ausgeschlossen, einmal, weil Denunciat bereits wegen Injurien bestraft ist (§. 16.),

und dann, weil hier eine species des Verbrechens der beleidigten Majestät wegen der Qualität des Beleidigten, als Staats-Oberbehörde, in Ausübung seines Amtes concurrirt.

Der niedrigste Grad der gesetzlichen Strafe, nämlich sechswöchentlicher Festungsarrest, ist aber in der Rücksicht für ausreichend geachtet worden, weil allerdings im vorliegenden Fall sehr strafmildernd einwirkt, daß Denunciat nur in Vertheidigung der Gerechtsame seines Machtgebers peccirte und jedes persönliche Interesse desselben ermangelte.

Der Kostenpunct rechtfertigt sich ex §. 82. Tit. 35. Thl. I. Gerichts-Ordnung.

(L. S.) v. Jaries.
Wantu.

Urkundlich ist vorstehendes Erkenntniß unter geordneter Unterschrift und Siegel ausgefertiget worden.

Zelz, am 20. Juli 1833.

Königl. Rothenburg. Kreis-Justiz-Commission.
(L. S.) v. Drabizius.

---

An Herrn Kreis-Justiz-Rath v. Drabizius Hochwohlgeb.
zu Zelz.

Gegen das mir unterm 20sten huj. zugefertigte und heute erhaltene Straferkenntniß, wodurch ich wegen angeblicher Beleidigung der königl. General-Commission zu Soldin zu 6 wöchentlichem Festungsarreste verurtheilt worden bin, lege ich hiermit das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung ein, und werde diese binnen 4 Wochen schriftlich zu überreichen nicht verfehlen.

Groß-Jauer, am 28sten Juli 1833.

Grävell.

---

## Anderweitige Vertheidigung.

Ueber das unterm 20sten Juli d. J. eröffnete Erkenntniß habe ich aus zwiefacher Ursache erstaunen müssen, sowohl wegen der Rechtsgrundsätze, welche darin angewendet worden sind, als über die Geschichtserzählung, worauf dasselbe gebaut worden ist. Ich weiß mir keinen Grund anzugeben, warum auf die gleichzeitigen Denunciationen der Regierung zu Liegnitz und der Generalcommission zu Soldin besondre Prozesse eingeleitet worden sind, da vielmehr wiederholte Gesetzübertretungen in einem und demselben Verfahren zu untersuchen sind. Wäre dies geschehen, würde das Gericht sich den Vorwurf der Inconsequenz in seinen Urtheilen, und mir die unangenehme Wiederholung ein und derselben Rechtsgrundsätze erspart haben. Denn es ist ebenso unverkennbar, daß das Gericht aus denselben Gründen, aus denen es meine Beschuldigungen der Liegnitzer Regierung für keine Beleidigung erklärt hat, auch die Beschuldigungen der Soldiner Generalcommission nicht hätte dafür ausgeben dürfen, als es einleuchtend ist, daß diejenigen Rechtsgrundsätze, welche ich in meiner Immediat-Vorstellung vom 24sten Decbr. 1830 und in meiner weiteren Vertheidigung auf die Liegnitzer Anklage entwickelt habe, meine Handlungsweise geleitet haben, und daß ich auf ebendieselben mich auch hier wieder in allen Beziehungen berufen muß. Um solche nicht nochmals abzuschreiben, muß ich daher bitten,

jene Acten hier adhibiren und die dort vorgetragene Rechtsausführung auch für den gegenwärtigen Fall in Betrachtung zu ziehen.

Denn ganz besonders ist jene veraltete Leier, nach welcher jeder Vorwurf, der einer Behörde oder einem Beamten wegen ihrer Amtshandlungen gemacht wird, an und für sich eine Beleidigung sey, dort aus der Natur der Sache, den Gesetzen und den bewährtesten Rechtslehrern, in ihrer ganzen Verstimmung gezeigt worden, indem dabei

a) eine bloße Rechtsvermuthung der Gesetzmäßigkeit mit einer Rechtsfiction, und
b) die Behauptung von Thatsachen mit der bloßen Beurtheilung von Thatsachen verwechselt, auch
c) die Amtsehre mit der persönlichen Ehre der Beamteten vermengt wird.

Die Amtsehre giebt überall kein Recht, zu verlangen, daß Niemand die Mängel der Magistratur laut sagen, Niemand über die Vernachlässigungen oder Vergehungen der Beamten sich freimüthig äußern dürfte. Jedem Unterthane steht das uneingeschränkte Recht der Beschwerdeführung zu, folglich auch das Recht (A. L. R. Einl. §. 89), diejenigen Beschuldigungen unumwunden auszusprechen, auszuführen und zu schildern, welche ihm Anlaß zur Beschwerdeführung gegeben haben. In jeder Beschwerde muß also unvermeidlich der Vorwurf enthalten seyn, daß eine Behörde ihrer Amtsobliegenheit aus Unverstand, Nachlässigkeit oder Absicht entgegengehandelt habe, weil außerdem gar keine Beschwerde geführt werden könnte. Eben daraus erhellet aber auch unmittelbar, daß das bloße Anführen, die Behauptung oder die Ausmalung desjenigen Unrechts, worüber geklagt wird, ganz unmöglich eine Beleidigung seyn könne, weil ja Jenes nur in der Absicht der zu erlangenden Rechtshülfe vorgebracht worden ist, und weil eben diese die Absicht zu beleidigen ganz ausschließt, indem Niemand von demjenigen gekränkt werden kann, der sein Recht gebraucht und verfolgt. Das ergangene Erkenntniß meint zwar, mich um deswillen verurtheilen zu dürfen, weil es das Verfahren der denunciirenden Behörde für zweckmäßig, und deshalb meinen Vorwurf für ungerecht erachtet. Allein hier sind offenbar vor allen Dingen die Fragen aufzuwerfen und zu beantworten:

1) War in der That das Verfahren der Generalcommission zu billigen; gab es mir keinen Anlaß zur Beschwerdeführung; und ist das Gericht competent, hierüber einen Ausspruch zu thun?
2) Kommt hierauf überall Etwas an; begründet die Unstatthaftigkeit der Beschwerde eine Anklage gegen den Beschwerdeführer?

Das Erkenntniß will dies Letztere aus den Worten des A. L. R. II. 20. §. 554 folgern, weil es darin heißt: „Gerichtliche Vorwürfe sind alsdann strafbar, wenn sie ungegründet sind und nicht ohne grobes und mäßiges Versehen für wahr gehalten werden konnten." Diese letzten Worte sind allein schon hinreichend, den Sinn dieser Gesetzstelle genau zu bestimmen, und nicht den Unsinn mit ihr zu verknüpfen, daß die Verwerfung oder Ungegründetheit einer Beschwerde die Bestrafung ihrer Anbringung nach sich ziehe. Nur äußerliche und freie Handlungen sind der Natur der Sache nach ein Vorwurf der gerichtlichen Erörterung (A. L. R. I. 3. §. 1 — 3, und II. 20. §. 7). Begriffe, Urtheile und Schlüsse sind aber weder äußerliche, noch freie Handlungen; sie sind unwillkürliche innere Thätigkeiten des Denkvermögens, bedingt durch den Zustand und den

Grad dieses Vermögens, welche zwar äußerlich erkennbar gemacht, verkündet, aber dadurch nicht in ihrem Wesen verändert werden können, weil es den Denkgesetzen selbst widersprechen würde, zu behaupten, daß irgend ein Ding durch seine Modification oder durch Zuthaten aufhören könnte zu seyn, was es ist, daß irgend ein Begriff durch unwesentliche Merkmale in seinem wesentlichen Bestande umgeschaffen werden könnte. Wäre es anders, so würde jede Obrigkeit und jeder Richter für jede irgend zu mißbilligende Verfügung verantwortlich und strafbar seyn (A. L. R. II. 20. §. 335); und der Verfasser des vorliegenden Erkenntnisses müßte zum wenigsten leiden, was er mir zugedacht hat. Der Grund, daß dem nicht so ist und nicht so seyn kann, ist eben, daß Irren menschlich ist; daß Jedweder, um Alles zu wissen, immer noch viel zu jung ist; und daß überhaupt die Thatigkeiten der Denkkraft keinem Zwange, folglich auch keiner Strafe unterworfen werden können. Muß es solchergestalt den Obrigkeiten nachgesehen werden, daß sie in dem Verständnisse der Gesetze, in deren Anwendung und der Beurtheilung der Thatsachen fehlen können, wie viel weniger dürfen deshalb die Unterthanen zur Verantwortung und Strafe gezogen werden!! Es kann ihnen niemals ein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn sie obrigkeitliche Verfügungen irrigerweise angreifen, tadeln oder anklagen; sondern dies hat immer nur die Zurückweisung der ungegründeten Beschwerden zur Folge, aber keine Bestrafung, da eine solche Verpönung, nicht des Mißbrauches, sondern nur des unrichtigen Gebrauches der Befugniß zur Beschwerdeführung, nicht vorhanden ist (§. 9 ibid.), und selbst eine Rechtswidrigkeit seyn würde. Nur der Mißbrauch dieses Rechts ist strafbar, der Mißbrauch, welcher damit getrieben wird, unwahre Beschuldigungen vorzubringen. Denn die Lüge ist eine äußere und an sich unerlaubte Handlung, welche der Zweck nicht heiligen kann; und wahr zu seyn eine Pflicht, welche auch nicht aus Fahrlässigkeit vernachlässiget werden darf. Der angezogene §. 554 bestimmt eben dies, und kann nichts Andres besagen wollen. Die Verläumdung ist darin verpönt, das Vorbringen unwahrer Thatsachen. Denn nur davon ist zu sagen: eine Behauptung ist wahr oder unwahr; Urtheile und Schlüsse können richtig oder falsch seyn; aber nur uneigentlich ist es gesprochen, wenn sie als wahr oder unwahr bezeichnet werden.

Wo ist nun eine einzige unwahre Thatsache, die ich der Generalcommission aufgebürdet habe? Was dieselbe gethan hat, lag actenmäßig vor. Daß ich aber die Folgen dieser Handlungen würdigte, daraus auf die Absichten der Generalcommission zurückschloß (A. L. R. I. 3. §. 7—9 und II. 20 §. 27), oder wenigstens die Nichtbeachtung derselben rügte, und aus der Verbindung aller Thatsachen und der beharrlich fortgesetzten Handlungsweise jener Behörde ein Urtheil über dieses Verfahren zog und aussprach, zu dem Zwecke, das Tadelnswürdige und Gehässige daran ins Licht zu stellen und die vorgesetzte Behörde dadurch endlich aufzuwecken und zu bewegen, durch nachdrückliche und durchgreifende Verfügungen abändernde Hülfe zu gewähren, was verdient dabei eine Rüge, was kann eine solche verdienen? Möge meine Schilderung den Charakter der in Rede stehenden Handlungen richtig dargestellt haben, oder nicht — gleich viel! Möge der Kenner oder der Laie den Porträtmaler tadeln, daß er den Ausdruck des Gesichts so und nicht anders, genommen, daß er die Tinten seiner Farben zu hell oder zu dunkel, daß er hier zu viel Licht, dort zu viel Schatten angebracht habe — von einem andren Tadel, als den der Kunst selbst, kann nicht die Rede seyn. Wer eine Beschwerde führt, muß ein Conterfei aufstellen und eben dadurch

sein Unternehmen rechtfertigen; seine Farben sind Worte, sein Pinsel die Feder. Er möge gut oder schlecht gemalt haben, das wird über den Eindruck entscheiden, den seine Arbeit macht; doch Niemanden ist er dafür verantwortlich, dafern er nicht lügt, und die Unwahrheit seiner Behauptungen ihm nicht zugerechnet werden darf.

Ich beschuldige den Richter erster Instanz, daß er durch einen unvollständigen und vielfach unrichtigen Vortrag des Thatbestandes, durch die Aufnahme ganz unerörterter Thatsachen in denselben, und durch den schon gerügten Mißverstand des Gesetzes, selbst sich zu einer einseitigen und schiefen Ansicht und zu einem ungerechten Urtheile verleitet habe, und ich habe eben deswegen dagegen das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung ergriffen, um durch die Aufdeckung dieser Verstöße

die Aufhebung dieses Erkenntnisses und meine gänzliche Freisprechung zu erwirken, auf welche

ich antrage. Bin ich deshalb strafbar? — Wenn es lächerlich machen würde, dies einen Augenblick zu unterstellen, weshalb in aller Welt dürfte ein andres Urtheil über die Beschwerdeschrift Statt haben, welche ich in Vertheidigung der Gerechtsame meines Machtgebers über die Mißgriffe der Generalcommission zu Soldin höheren Ortes geführt habe? — — —

Das Verfahren derselben ist von der Art gewesen, daß schon vor meiner Geschäftsübernahme vielfältige und große Beschwerden darüber geführt worden sind und dieselbe mannigfach getadelt und zurechtgewiesen worden ist; daß sie nichts desto weniger fortgefahren hat, zu immer neuen Beschwerden Anlaß zu geben; daß ich nothgedrungen war, die Ausführung dieser Beschwerden immer mehr zu verstärken und eindringlicher zu machen, je mehr Abgeneigtheit das vorgesetzte Ministerium zeigte, mit Nachdruck einzuschreiten; und daß endlich die Sache so arg und so bedenklich wurde, daß es unumgänglich nöthig wurde, die ganze Amtsthätigkeit der Generalcommission zu Soldin in den Angelegenheiten des Fürsten v. Pückler-Muskau aufzuheben, wenn ich den Ruin desselben und die gänzliche Verschlechterung seines Besitzthumes nicht mit ansehen wollte. Es würde eine ekelhaft ermüdende Arbeit seyn, wenn ich alle die einzelnen Unbille, worüber Beschwerde erhoben worden ist, aufzählen und herzählen wollte. Es wird für den Zweck genügen, anbei

1) eine Abschrift einer Verfügung jener Commission vom 8. Febr. 1823 und des Ministerialrescripts vom 6ten Mai 1825 in Betreff der Schleifer Forst, und
2) eine Abschrift des Ministerialrescripts vom 19ten Juni 1826 [7]), endlich
3) das ganze Actenstück der Muskauer General-Verwaltung betreffend den Versuch gütlicher Ausgleichung sämmtlicher in den Regulirungsangelegenheiten entstandener Prozesse von 217 Fol. anbei zu überreichen, mit der Bitte:

dies Letztere nach beendigter Sache genannter Generalverwaltung, von der ich es mir erbeten, zurückzugeben.

Denn in den Berichten vom 29sten Septbr. und 14ten Octbr. 1828, vom 18ten Jan. und 14ten Febr. 1829, und 1sten Mai und 1sten Sept. 1830, Fol. 46, 56, 77, 95, 121 und 126, und in den Rescripten vom 20sten Octbr. 1828, 2ten März 1829 und 13ten Mai 1830, Fol. 62, 111 und 125 sind schon Data genug enthalten [8]), welche erweisen, daß die in dem vorliegenden Erkenntnisse aufgestellte

---

7) Siehe S. 75.

8) Siehe S. 91. 96. 107. 116. 128. 132 und 102. 125. 127.

Geschichtserzählung ganz unvollständig, in einzelnen Theilen unwahr, und im Ganzen schief und parteiisch ist.

Ich habe einige dieser Actenstücke schon in der ersten Instanz abschriftlich eingereicht; aber ich finde nicht, daß solche irgend in Erwägung gezogen worden sind. Dagegen finde ich in dem Erkenntnisse eine Menge von Rescripten vom 29sten Novbr. 1829, 6ten Juni und 13ten Mai 1830, 22sten Juli 1831 und 14ten Mai 1832 angezogen, von denen ich weder mit einer Sylbe weiß, wie sie zu den Acten gekommen sind, noch was deren Inhalt ist, da ich nicht die ganze Muskauer Registratur von hier aus durchsehen kann. Ich vermuthe daher blos, daß diese Rescripte von der Denunciantin, als ihr die geschloßnen Acten zu ihrer Erklärung vorgelegt worden sind, eingereicht worden sind, um daraus, wie es in dem Erkenntnisse heißt, herzuleiten, „daß ihr Verfahren, bis auf einen unbedeutenden Tadel, von dem vorgesetzten Ministerio durchgängig gebilliget worden sey", was ihr demnächst der Referent in gutem Glauben ohne weitere Prüfung nachgesprochen hat. Sollte man eine solche Uebereilung für möglich halten? Darf in einem Erkenntnisse irgend ein Thatumstand vorkommen, über welchen der Angeklagte gar nicht gehört worden ist? Darf irgend Etwas hinter dem Rücken desselben dem Richter vorgetragen oder eingeflüstert werden? Wäre ich darüber vernommen worden, würde die ganze Unwahrheit dieser Darstellung sogleich an den Tag gekommen seyn.

Das Erkenntniß sagt ferner, daß die Muskauer und Branitzer Sachen der Generalcommission zu Soldin durch die allerhöchste Cabinettsordre vom 1sten Decbr. 1830, wie die Fassung derselben deutlich ergebe, nur darum abgenommen worden wären, weil der Hr. Fürst v. Pückler-Muskau darauf antrug und weil ein Regreßanspruch gegen dieselbe angemeldet war, nicht wegen unrichtigen Verfahrens. Das ist nun geradezu ebenfalls unwahr. Abgesehen davon, daß nicht ein, sondern mehrere Regreßansprüche gemacht worden sind, was ohne Unrichtigkeit des Verfahrens gar nicht möglich seyn könnte, würde es eine große Geringschätzung der Regierung verrathen, anzunehmen, daß von ihr die Competenz einer Provinzialbehörde lediglich auf den Wunsch des Fürsten v. Pückler-Muskau abgeändert worden sey. Waren dabei nicht auch die übrigen Interessenten ebenfalls betheiliget? Steht der §. 79 der Einleitung zum A. L. R. und der §. 1 im Tit. 2. Th. I. der A. G. O. (conf. den Commentar dazu) so müssig da, daß die Competenz der gerichtlichen Behörden nach Willkühr und Gefälligkeit bestimmt werden kann? Die Acten ergeben aber, daß mittelst der Beschwerde vom 1sten Mai 1830 die Generalcommission zu Soldin förmlich perhorrescirt worden ist, weil sie sich Bedrückungen des Specialcommissarii und Verzögerungen zum Nachtheile meines Machtgebers zu Schulden kommen lassen und den größten Verdacht der Erbitterung gegen den letzteren auf sich gezogen habe; ferner, daß zwar das Ministerium diese Perhorrescenz unterm 13ten ejsd. nicht für gehörig substantiirt erachten wollte; daß aber über eben diese Bescheidung am 1sten Septbr. ejsd. allerhöchsten Orts weitere Beschwerde geführt und diese noch besonders dadurch gerechtfertiget wurde, daß die Generalcommission auf actenwidrige, also wider besseres Wissen von ihr vorgegebene, Behauptungen nachtheilige Anordnungen und sogar Erkenntnisse gegen meinen Mandanten gründete, was durch die beigefügten Acten dargethan wurde. Hierauf haben des Königes Majestät dem Minister v. Schuckmann befohlen und ermächtiget. alle Angelegenheiten meines Machtgebers der Generalcommission zu Soldin abzunehmen und nach Breslau zu übertragen. Ich meine, dies lautet etwas Anders.

Das Erkenntniß behauptet endlich, daß die von mir der Generalcommission gemachten Vorwürfe ungegründet wären, indem die an den Hofrichter Paschke unterm 21sten Juni 1830 erlassene Verfügung in der Mlinzkischen Sache offenbar der Sache ganz angemessen gewesen, auch vom Ministerio gebilliget, und auf demselben Wege von der Generalcommission zu Breslau fortgeschritten worden sey.

Offenbar scheint mir hierbei nur zu seyn, daß das Erkenntniß in den doppelten Fehler verfallen ist, einmal die schon oben gerügte Verwechselung der Unwahrheit von Beschuldigungen und der Grundlosigkeit von Beschwerden nicht zu erkennen, und überhaupt auf die Beurtheilung eines Verfahrens einzugehen, wozu das erkennende Gericht keinesweges berufen war, und schwerlich die nöthige Kenntniß besitzt, da hierzu ein sorgfältiges Studium der sämmtlichen Agriculturgesetze, der Instruction der Generalcommissionen und ihrer sämmtlichen Erläuterungen erforderlich ist. Die Berufung auf das Ministerium und die Generalcommission zu Breslau aber kommt hierbei gar nicht in Betracht. Die letztere mußte wohl, nachdem auf die Veranstaltung der ersteren der Petitorienprozeß von dem Mlinzk einmal angestellt war, demselben Fortgang geben [9]). In Betreff des Herrn Minister von Schuckmann, mit welchem der Unterzeichnete bekanntlich in großen Streit gerathen ist, hat derselbe oft schon erlebt, daß jener seine Anträge verworfen hat, welche bei weiterer Verfolgung haben für wohlbegründet anerkannt werden müssen. Dessen Entscheidung kann überall nichts über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit meiner geführten Beschwerde bestimmen, selbst wenn darauf hier irgend Etwas ankäme. Es kommt aber nichts darauf an, weil dies nur zur Beurtheilung ihres Grundes und ihrer Wirksamkeit gehört, wovon die Befugniß, sie anzubringen, und die Wahrheit des Angeführten ganz unabhängig ist, um deren Gebrauch es sich hier allein handelt. Eben darum scheint mir auch die Bezugnahme meiner Rechtskenntniß hier am unrechten Orte. Auch die gewiegtesten Juristen unterliegen dem Irrthume, und können deshalb ungegründete Beschwerden anbringen. Eben so oft machen sie aber auch die Erfahrung, daß sie vergeblich deduciren, vielleicht um so mehr, je mehr sie sich vom Schlendrian entfernen. Es wäre eine sonderbare Sache, wenn das Maaß der Rechtskenntniß im umgekehrten Verhältnisse mit dem Rechtsschutze stehen sollte, der durch Rechtsmittel und Beschwerden zu suchen ist. Vielmehr sollte ich meinen, daß Jedermann einem wirklich gewiegten Juristen gegenüber zu sich selber sagen sollte: Wenn der NN. bei seiner Rechtskenntniß so geurtheilt hat, hast Du alle Ursache, Dich wohl vorzusehen, daß Du sorgfältig prüfest, ehe Du aburtheilest, damit Du nicht an ihm und am Rechte zugleich Dich versündigest.

Weil ich nun das Recht nach dem Ausspruche des Erkenntnisses kennen soll, und zwar auch das materielle und formelle Recht in den Urbariensachen; so sey es mir erlaubt, gegen den erkennenden Richter zu behaupten, daß die Verfügung der Generalcommission vom 21sten Juni 1830 nicht nur nicht angemessen, sondern in hohem Grade unzweckmäßig und berufswidrig war. Denn

1) kommt hier überhaupt nur die Verfügung von diesem Tage an den Commissarius Vogt in Betracht, nicht diejenige an den Hofrichter Paschke, welche mir nicht zu Gesicht gekommen ist.

---

9) Als ich dies schrieb, war mir noch unbekannt, daß die Sache gar nicht bei der Generalcommission zu Breslau geblieben, sondern an das Oberlandesgericht abgegeben worden war. Man sehe das Ende der Beilagen sub No. IV.

Ich habe dies schon in meiner Eingabe vom 25sten Mai v. J. angeführt, und muß mich deshalb wundern, daß dennoch in dem Erkenntnisse von der Verfügung an ꝛc. Paschke die Rede ist. Wenn es in ebendemselben ferner heißt, „daß auch die weitere Verfügung vom 11ten Septbr. 1830 ebenso angemessen erscheine, welchemnächst, wie aus dem Rescripte vom 20sten Novbr. ersichtlich, die Beschwerde des Denunciaten angebracht worden ist"; so verstehe ich einer Seits nicht, wie meine Beschwerde vom 1sten August zunächst der Verfügung vom 11ten Septbr. vorgebracht seyn könne, noch begreife ich, wie diese letztere überhaupt hieher gezogen werden konnte. Bleiben wir also bei der Verfügung vom 21sten Juni 1830 an den ꝛc. Vogt stehen!

Was ich an derselben auszusetzen hatte, warum ich über deren Inhalt entrüstet war, das habe ich gleich bei ihrer Bekanntmachung zum Protocolle vom 24sten Juli 1830 erklärt und mir dabei nur die weitere Ausführung in einer besondren Recursschrift vorbehalten. Dieses ist die Eingabe vom 1sten Aug. ejsd., welche also nur die Erläuterung jener vorangehenden Erklärung enthält. Dort schon habe ich nun

2) mich ausführlich darüber ausgesprochen, warum ich es tadeln mußte, „daß, wie es in der Verfügung wörtlich bloß heißt, die Possessorien-Acten nebst dem Kaufcontracte des Kiösa vom 20sten Aug. 1800 dem ꝛc. Paschke zur näheren Vernehmung der Bittsteller darüber, ob sie etwa die Petitorienklage anstellen wollen und eventual. zur Aufnahme und weiteren Verhandlung derselben, zugeschickt wurden." Hier ist nicht einmal die Rede davon, daß Mlinsk und Cons. unterm 10ten Juni 1830 weitere Beschwerde über das fortgesetzte Holzfällen erhoben hatten. So, wie die Verfügung lautet, war anzunehmen, daß die Generalcommission diese, wie auch die weitere Maaßregel in der Sache, aus eigner Bewegung angeordnet habe. Wie kam sie dazu? Die Kläger waren mit einem Rechtsbeistande versehen, auf dessen Anrathen, weil er der Zeugenvernehmung beigewohnt und sich daraus überzeugt hatte, wie der Beklagte von jeher im ungestörten Besitze des streitigen Stück Waldes gewesen war, sie die Possessorienklage zurückgenommen hatten. Daß nun der Beklagte sein Besitzrecht auszuüben fortfuhr, war natürlich, und dasjenige, dessen die Querulanten allein zu bescheiden waren. Wäre ihnen hierbei nun auch gesagt worden, daß dies so lange fortdaure, bis sie in Petitorio ihr Recht geltend gemacht haben würden, so bedurfte es hierzu weder einer Vernehmung, noch einer Belehrung derselben, da sie ihre Sache einem Justizcommissar übergeben hatten (§. 42 der Verordn. vom 20sten Juni 1817). Die Streitsucht der Bauern in der Standesherrschaft Muskau konnte der Generalcommission nicht unbekannt seyn; und die amtlich an eine solche Partei gestellte Frage: ob sie einen Prozeß nicht anstellen wolle? wird sicher von derselben für eine Aufforderung genommen. Gerade über dergleichen Anreizung zu Prozessen hatte ich schon früher über die Generalcommission geklagt (Fol. 100 der Hülfsacten). Ueberhaupt hatte die Generalcommission durch ihren Widerspruch gegen die Compromisse mit den Gemeinden zu Gablenz, Halbendorf und Schleife, durch das eigenmächtige Fortsetzen der Prozesse gegen den Inhalt dieser Vergleiche, und durch das Inschutznehmen derer, welche abzuspringen gedachten, hinlänglich ihre Gesinnung

und Tendenz an den Tag gelegt, welcher diese neue Instigation entsprach (Fol. 12, 16, 17, 19, 22, 25, 28, 31 und 77 l. c.). Am allerwenigsten aber war hierbei eine besondre Behandlung dieses Gegenstandes, eine Trennung desselben von der ganzen Regulirung, und eine eigne Beauftragung des ꝛc. Paschke der Sache angemessen. Der Fürst Pückler hatte zwar seine Einwilligung dazu gegeben, den Hofrichter Paschke zum Kreisjustizcommissar zu ernennen; allein die Erfahrung lehrte, daß durch dessen Einschreitung die Prozesse sich dergestalt mehrten, daß deren Menge unerträglich wurde, besonders dadurch, daß derselbe ohne besondre jedesmalige Ueberweisung von der Specialcommission Prozesse einleiten durfte. Schon unterm 25sten Juli 1826 hatte der Fürst solches der Generalcommission zu erkennen gegeben, jedoch ohne allen Erfolg. Eben dies wurde ein Hauptgegenstand meiner Beschwerde vom 14ten Febr. 1829. Denn ohne dem ꝛc. Paschke irgend eine gehässige Absicht beizumessen, war schon dessen rein juristische Behandlung und die gänzliche Trennung der einzelnen Streitigkeiten hinreichende Ursache der drückenden Erscheinung. Eben darum, weil die auf Veranlassung der Regulirungen und Separationen entstehenden Rechtsstreitigkeiten nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege behandelt werden sollen, sind dafür eigne Behörden und ein eignes Verfahren angeordnet worden. Der Gesetzgeber beabsichtigte dabei die möglichste Verhütung von Prozessen, indem

a) mehrere Vorgänge gar nicht dahin eingeleitet werden dürfen, sondern nur im Wege des Recurses entschieden werden; ferner

b) es der Beurtheilung der Specialcommissionen untergestellt worden ist, welche Streitigkeiten als präjudiciell für das weitere Verfahren zur Erörterung zu ziehen sind, und welche noch ausgesetzt werden können und sollen? (§. 99, 100, 104 und 105 l. c.) Die in Rede stehende Vindication der Striche gehörte nun augenscheinlich zu denen, welche für die weitere Regulirung gar nicht präjudiciell waren, und eben deswegen mußte selbst, wenn ein entgegenstehender Antrag vorgelegen hätte, die Sache noch ausgesetzt werden. Daß die Generalcommission hiergegen handelte, war ganz vorzüglich unangemessen. Das Gesetz geht hierbei

c) von der sehr practischen Ansicht aus, daß die Regulirungen und Separationen um so besser von Statten gehen werden, je weniger die Gemüther der Parteien durch Rechtsstreitigkeiten erbittert worden, je mehr der Commissarius sie vielmehr über das Ganze der Ansprüche eines jeden Theilnehmers in Güte zu vereinigen, und dabei eine Ausgleichung der einander gegenüber stehenden Ansprüche zu vermitteln vermag, weshalb derselbe auch das ganze Verfahren leiten, in seiner Hand behalten und nach den Umständen fortstellen, ebendeswegen auch die Instruction der Streitpuncte möglichst selbst führen soll (§. 5, 41, 88 und 206 l. c.). Alles dies ist den Generalcommissionen in ihrer Instruction und verschiedenen Rescripten noch ausführlicher eingeschärft worden. Hiergegen verstieß nun die dem ꝛc. Paschke gegebene Stellung, die besondre Einleitung und Verhandlung einer Anzahl von Prozessen, worüber das Ganze ganz aus den Augen verloren wurde, und der Mangel einer ausgleichenden und umsichtigen Gesammtbehandlung gar sehr. Auf meine desfallsige

Beschwerde hatte das Ministerium in dem Rescripte vom 20sten Octbr. 1828 das Verfahren der Generalcommission, wie es verdiente, gemißbilliget und derselben zur Pflicht gemacht: „dem Specialcommissarius insbesondre aufzutragen, sich von der Lage der zur Instruction gezogenen Streitigkeiten Kenntniß zu verschaffen, und ja nach der Beschaffenheit derselben und ihrem Zusammenhange mit der Auseinandersetzung über deren Sistirung oder Fortführung zu beschließen; auch darauf zu halten, daß jede entbehrliche Häufung der zur Instruction zu stellenden Streitigkeiten vermieden werde; nicht minder darauf zu sehen, daß diejenigen Instructionen, welche der Specialcommissarius selbst führen kann, nicht ohne dringende Veranlassung dem Kreis-Justizcommissarius überwiesen, vielmehr von dem Specialcommissarius rücksichtlich der ihm mannigfach sich darbietenden Gelegenheit zu gütlicher Beilegung selbst bestritten werden." Handelte nun die Generalcommission nicht durch ihre Verfügung vom 21sten Juni 1830 dieser klaren Anweisung in allen Stücken entgegen? Hatte ich nicht gerechte Ursache, darüber anderweite und um so größere Beschwerde zu führen, da diese Beharrlichkeit auf einem schon getadelten Wege eine große Geflissentlichkeit in dessen Verfolgung verrieth? Konnte es unrecht seyn, alles dieses in der Recursschrift an- und auszuführen?

Der Erfolg hat nur zu sehr den Beweis geliefert, wie unzweckmäßig die ganze Behandlung der Soldiner Generalcommission, und wie segensreich die Bemühung gewesen ist, der Sache die entgegengesetzte Richtung zu geben. Nachdem die Parteien in Groß-Düben vermocht worden waren, alle ihre vielen Prozesse zu sistiren, hielt es nicht schwer, durch einen General-Vergleich Alles zu schlichten und festzustellen. Eben diesen Erfolg hat die Sistirung aller Prozesse in Gablenz, trotz alles Entgegenwirkens der Generalcommission, gehabt, und es ist dadurch erst recht klar geworden, wie zwecklos und verderblich die Einrührung jener Prozesse gewesen ist. Es verhält sich eben so mit den dieser Untersuchung Anlaß gebenden Prozessen in Braunsdorf, in dem auch hier endlich ein allgemeiner Vergleich zu Stande gekommen ist, durch den dieselben beseitiget worden sind. Wie viel leichter würde dieser Endzweck der ganzen Urbariengesetzgebung gefördert werden, wenn nicht die Behörden selbst ihm unverständig und muthwillig entgegen wirkten, wie vorliegt!!

3) Nicht weniger verkehrt und der ausdrücklich erhaltenen Anweisung zuwider war der zweite Theil der Verfügung vom 21sten Juni 1830, wodurch dem Commissarius Vogt die Regulirung eines Interimisticums aufgegeben wurde. Auf mancherlei Weise hatte die Generalcommission schon sich rechtswidrige Störungen des Besitzstandes meines Mandanten und Eingriffe in sein freies Verfügungsrecht erlaubt. Es mögen drei Beispiele von dieser Handlungsweise genügen!

a) Als die Bauern zu Schleife Klage darüber erhoben, daß ein großer Theil der fürstlichen Forst, weil alte Spuren von Ackerbeeten darin sichtbar waren, zu ihren Gütern gehöre, untersagte jene Behörde ohne Weiteres allen Holzhieb in diesen Strichen, und mußte erst durch das Ministerium unterm 6ten Mai 1825 in seine Schranken gewiesen werden.

b) Durch die Provocation der bäuerlichen Wirthe hatten dieselben nach dem Gesetze das Recht auf Bauhülfen aufgegeben. Mit einemmale fiel es der Generalcommission ein, meinen Machtgeber wieder zur Verabreichung des Bauholzes anhalten zu wollen, unter dem unwahren Vorgeben, daß auf seinen Antrag die Regulirung in den namhaft gemachten Orten ausgesetzt worden sey (Fol. 45 und 46 der Hülfsacten). Auch hier hat erst das Ministerium die Actenwidrigkeit dieser Behauptung ihr vorhalten müssen.

c) Das allgemeinste und am häufigsten gebrauchte Mittel der Störung des Besitzstandes meines Machtgebers war indessen die Anordnung von Interimistica, wobei die Generalcommission ganz nach Gutdünken verfahren konnte. Eben dies war daher auch die wichtigste aller Beschwerden (Fol. 127 a. l. c.). Das Ministerium ging zwar hierbei nicht ganz auf meine Anträge ein, wies jedoch die Generalcommission unterm 2ten März 1829 (Fol. 111) gemessenst an, ohne eine der im §. 3. No. 3 der Verordnung vom 20sten Juni 1817 bestimmten Veranlassungen Interimistica nur auf speciellen Antrag der Parteien einzuführen. Ein solcher Antrag war von Mlinzk, Kiösa und Zech nicht angebracht worden; im Gegentheil hatten dieselben gemeinschaftlich mit dem Gegner schon in dem Possessorienprozesse, wo die Generalcommission solches ebenfalls schon angeordnet hatte, ausdrücklich dagegen protestirt. Aber weder hierauf, noch auf jenes Verbot achtete die Generalcommission; gegen den Besitzstand meines Machtgebers war nichts zu sagen; dennoch sollte derselbe durch ein Interimisticum darin gestört werden. Hatte ich Unrecht, darüber ebenfalls wiederholte Beschwerde zu führen, und diese durch die That verübte Verspottung der früheren Beschwerde und erwirkten Vorschrift ernstlich als eine geflissentliche Beeintrachtigung zu rügen?

Mich bedünkt, daß es bei einer so vielfach begründeten und gewissermaaßen ausgepreßten Beschwerde auf die einzelnen Worte, in denen sie abgefaßt ist, wenig ankommt, sondern auf den Sinn und Zweck der ganzen Darstellung. Die Methode, einzelne Stellen einer incriminirten Schrift aus ihrem Zusammenhange zu reißen und vorzulesen, wird und muß allemal eine falsche Vorstellung erwecken. Schon das, in der Materie von Injurien den Geist eines Tiberius und Decius so sehr athmende, römische Recht sagt doch (L. 24 ff. de Legibus): Incivile est, nisi tota lege perspecta, una aliqua particula ejus proposita, judicare vel respondere. Dasselbe gilt von allen schriftlichen Erklärungen. Nicht minder incivil aber ist es, Thatsachen außer ihrer Verbindung und entblößt von den ihnen vorangegangenen und sie begleitenden Umständen in Betrachtung zu ziehen. Ich kann diesen Vorwurf dem Richter erster Instanz nicht ersparen. Nichts davon ist erwähnt, daß die Beschwerde vom 1sten Aug. 1830 nicht allein steht, sondern daß ihr schon eine Menge andrer vorangegangen sind; kein Wort davon, daß gerade die Gegenstände jener Beschwerde schon früher zu Klagen Anlaß gegeben haben, und zu berichtigenden Anweisungen; nichts davon, daß die Generalcommission eben diesen letzteren wiederum entgegen handelte; auch nicht, daß diese Recursschrift eine der fünf Unterlagen gewesen ist, wodurch das Perhorrescenzgesuch unterstützt wurde, zu dessen Durchführung nach der Anweisung meines Machtgebers Alles aufgeboten werden sollte (Fol. 130 l. c.). Sind diese Umstände etwa

unerheblich, oder bestimmen sie den Gesichtspunct näher, aus welchem meine Schrift betrachtet werden muß? —

Sollte daher der Thatbestand vollständig und richtig vorgetragen werden, so mußte er im Wesentlichen etwa so lauten:

— — — — — — — — — — — — — — — — —[11]

Eine Untersuchung wegen dieser Anschuldigungen ist jedoch weder gegen die Generalcommission, noch gegen den Herrn Fürsten angeordnet worden. Dagegen hat das königl. Ministerium des Innern die Recursschrift des R. R. Gr. vom 1sten Aug. 1830 dem Gerichte mit dem Antrage auf Eröffnung der Untersuchung gegen denselben wegen Beleidigung der königl. Generalcommission zu Soldin überschickt, und diese letztere ist diesem Antrage bei Abgabe ihrer Erklärung auf die ihr vorgelegten geschlossenen Acten ausdrücklich beigetreten. Sie hat auch fünf Ministerialrescripte beigebracht, aus denen sie folgert, daß ihr Verfahren von dem ihr vorgesetzten Ministerium gebilliget worden sey. Diese Angabe ist jedoch dem Denunciaten nicht mitgetheilt, noch derselbe darüber vernommen worden.

Aus dieser Geschichtserzählung ergiebt sich das richtige Verständniß der protocollarischen Erklärung vom 24sten Juli 1830 und der Recursschrift vom 1sten Aug. ejsd., welche, da sie sich auf einander beziehen und einander erläutern, zusammen gehört werden müssen, um über ihren Sinn und Zweck richtig zu urtheilen.

Wenn so referirt worden wäre, würde sicherlich jedes Mitglied des Collegii gesagt haben: Es leuchtet ein, daß der Denunciat nichts Andres beabsichtiget hat, als in seinem Berufe seine wiederholte Beschwerde um so mehr hervorzuheben, je weniger die Generalcommission sich hat abhalten lassen, dazu abermalige Veranlassung zu geben, und daß eben diese Absicht den Vorsatz der Ehrenkränkung gänzlich ausschließt, ohne welchen keine Beleidigung verübt werden kann.

Ogrose, den 31sten August 1833.

Grävell.

---

## Erkenntniß.

Auf die weitere Vertheidigung in der fiskalischen Untersuchungs-Sache wider den pensionirten[12] Regierungs-Rath Dr. Grävell

erkennt der II. Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz nach Lage der Acten für Recht:

daß die Förmlichkeiten des eingewandten Rechtsmittels für beobachtet anzunehmen, in der Sache selbst auch das Erkenntniß des hiesigen Ersten Senats de publicato den 28. Juli 1833 lediglich zu bestätigen, auch Denunciat in die Kosten des Rechtsmittels zu verurtheilen.

Von Rechtswegen.

Gründe:

Es ist zwar jedem Unterthanen des Staats unbenommen, über Verfügungen einer Behörde, durch welche er sich an seinen Rechten verletzt glaubt, bei den Vorgesetzten derselben sich zu beschweren und dagegen Remedur nachzusuchen; dies muß aber in den Schranken

---

11) Um den doppelten Abdruck zu ersparen, muß gebeten werden, die hieher gehörige Stelle im ersten Theile Seite 266 bis 268 nachzulesen, wo solche schon abgedruckt worden ist.

12) Ist unrichtig. Denunciat war nicht pensionirt, sondern nur auf Urlaub.

des Anstandes und der Mäßigung geschehen [13]). Diese Schranken hat Denunciat offenbar in der Beschwerdeschrift vom 1sten August 1830, welche er beim Ministerium des Innern gegen die General-Commission zu Soldin eingereicht hat, überschritten, wenn er das Verfahren dieser Behörde mit dem Ausdrucke „verabscheuungswürdig" bezeichnet und die von dieser Behörde erlassene Verfügung d. d. den 21. Juni 1830 als eine geflissentliche Instigation zu Prozessen ansieht [14]). Da die bäuerlichen Wirthe Kiosa et Cons. sich an die Königl. General-Commission selbst gewendet, der erfolgten Zurücknahme ihrer früher angestellten Possessorienklage ungeachtet, denselben Gegenstand wieder zur Sprache gebracht und einen zu allgemeinen Antrag formirt hatten, woraus sich ihre eigentliche Intention allerdings nicht mit Zuverlässigkeit entnehmen ließ; so kann der Königl. General-Commission zu Soldin weder eine aufgedrungene Einmischung zur Last gelegt werden, noch lag in der von ihr getroffenen Anordnung eine geflissentliche Instigation, eine unverantwortliche Anzettelung neuer Prozesse, deren sie Denunciat beschuldigt hat [15]). Zu seiner Exculpation führt derselbe zwar an, daß er von der Beschwerde des Bauer Kiosa keine Kenntniß gehabt und daher geglaubt habe, daß die Vernehmung desselben und des Mlinzk et Zech von der Königl. General-Commission zu Soldin aus eignem Antriebe angeordnet worden sey; dies kann aber dem Denunciaten nicht zur Entschuldigung gereichen. Denn aus der Verfügung der Königl. General-Commission d. d. den 21sten Juni 1830, welche ihm der Special-Commissarius Vogt in der Verhandlung vom 24sten Juli 1830 mittheilte, konnte Denunciat ersehen, daß sich die Verfügung auf ein Protokoll gründete, welches derselben in Abschrift beigelegt war. Bevor er aber mit so gehässigen Beschuldigungen gegen die Königl. General-Commission auftrat, hätte er sich durch Einsicht des Protokolls erst über seine Vermuthungen Gewißheit verschaffen sollen. Daß er dies unterließ, und ohne nähere Prüfung der Verfügung der Königl. General-Commission so unlautere Beweggründe unterschob, dadurch hat Denunciat sich straffällig gemacht, da ihm jedenfalls ein grobes Versehen zur Last fällt, und daher die Vorschrift §. 554. Tit. 20. II. A. L. R. auf ihn Anwendung findet [16]). Unter den obwaltenden Umständen unterliegt es daher keinem Zweifel, daß in denen in der Beschwerdeschrift des Denunciaten vorkommenden Aeußerungen für die Königl. General-Commission eine Ehrenkränkung enthalten ist.

---

13) Erster Machtspruch, nämlich in dem Munde eines Criminalrichters, welchem das Gesetz (A. L. R. II. 20. §. 9) ausdrücklich untersagt, Dinge zu Verbrechen zu stempeln, die das Gesetz nicht mit Strafen belegt hat. Kein Richter hat über die Beobachtung des Anstandes und der Mäßigung zu urtheilen, sondern nur über wirkliche Verletzung der Ehre eines Andern.

14) Zweiter Machtspruch. Denn es fehlt der Beweis, daß diese Bezeichnung oder Beurtheilung der in Rede stehenden Verfügung eine Beleidigung enthalte, und daß überhaupt durch eine Beurtheilung eine Beleidigung verübt werden könne (A. L. R. II. 20. §. 562 und 563).

15) Dritter Machtspruch, da die Gründe des Gegentheiles in der Defension weitläuftig auseinandergesetzt sind, folglich vorgetragen werden mußten, und auf keine Weise widerlegt worden sind.

16) Dies ist zwar kein Machtspruch, aber ein sehr schiefes Urtheil, weil
a) die Worte: Abschrift des Protokolls und der Acten,
mich niemals auf die Vermuthung gebracht haben, daß hier von einem ganz neuen Protokolle die Rede sey, welches in Soldin aufgenommen worden, besonders aber weil die Einsicht dieses Protokolles in meinem Urtheile über die Unstatthaftigkeit der darauf erlassenen Verfügung und der darüber geführten Beschwerde gar nichts ändern konnte, noch geändert hat. Auch dies hatte ich in meiner Vertheidigung gründlich dargethan, und es kommt zu dessen Widerlegung Nichts vor. War es nur für die Langeweile geschrieben?

Das vom Judex a quo angeordnete Strafmaaß von 6 Wochen Festungs-Arrest wird durch die §§. 579. 614 und 208. Tit. 20. II. A. L. R. vollkommen gerechtfertiget und kann Denunciat sich hierüber um so weniger beklagen, als für die so ehrenrührigen Vorwürfe der niedrigste Grad der gesetzlichen Strafe in Anwendung gebracht worden ist.

Wenn endlich die Verurtheilung in die Kosten ex §. 82. Tit. 35. Thl. I. A. G. O. folgt, so erscheint die Entscheidung des ersten Richters und die Bestätigung seines Urtels überall gerechtfertiget, und war deshalb nicht anders als geschehen zu erkennen.

(L. S.) Götze.

Urkundlich ist vorstehendes Erkenntniß unter Vordrückung des Commissions-Siegels und geordneter Unterschrift ausgefertiget worden.

Zelz, am 15ten Januar 1834.

Königl. Justiz-Commission Rothenburger Kreises.

(L. S.) v. Drabizius.

# Beilage No. VII.

enthaltend

## die fiscalische Untersuchung

auf die Denünciation

der königlichen Regierung zu Liegnitz.

18*

An den Herrn Regierungs-Rath Dr. Grävell Wohlgeboren in Muskau.

Besage des in Abschrift angefügten Commissorii vom 2ten d. M. sollen Ew. Wohlgeboren auf die ebenfalls abschriftlich beigelegte Denunciation der Königlichen Regierung zu Liegnitz zur fiscalischen Untersuchung gezogen werden. In Folge dieses Auftrages habe ich zu Ihrer Vernehmung einen Termin auf

den 8ten October cr. früh 9 Uhr

hier in Zelz angesetzt, und lade Ew. Wohlgeboren hierdurch vor, Sich in diesem Termin persönlich einzufinden, und Ihre Entschuldigungsgründe, so wie die Beweismittel dafür dabei anzugeben.

Im Fall des beharrlichen Ausbleibens wird mit Fortsetzung der Untersuchung in contumaciam verfahren werden.

Hiernächst eröffne ich Ew. Wohlgeboren, daß nach §§. 580 und 614. Thl. II. Tit. 20. des Allg. Landrechts, wenn die denuncirten Beleidigungen dafür anerkannt werden, eine Strafe von 4 bis 8 Wochen Platz ergreifen würde, die nach §. 208. um die Hälfte verlängert werden müßte.

Zelz, am 27. September 1831.

Der Königl. Kreis-Justiz-Rath
v. Drabizius.

---

Abschrift.

An den Herrn Kreis-Justiz-Rath von Drabizius auf Zelz.

Sie erhalten anliegend originaliter das Schreiben der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 19. Juli cr. nebst Beilagen, mit dem Auftrage, den Regierungs-Rath Dr. Grävell zu Muskau wegen der der Königl. Regierung zu Liegnitz zugefügten Beleidigungen zur fiscalischen Untersuchung zu ziehen, und nach berichtigtem Defensionspunct die geschlossenen Acten mit dem geordneten Gutachten binnen 6 Wochen zum Spruch einzureichen.

Glogau, den 2. September 1831.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.
(gez.) v. Götze.

---

Abschrift.

An Ein Königl. Hochlöbliches Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt a. d. O.

Der jetzt im Departement Eines Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gerichts domicilirende Regierungs-Rath Dr. Grävell hat in seiner

Eigenschaft als General-Bevollmächtigter des Fürsten v. Pückler-Muskau seit längerer Zeit auch gegen uns den Ton der Leidenschaftlichkeit und Anzüglichkeit angenommen, wodurch er schon anderweit sich der Strafe eines Injurianten ausgesetzt hat. Da die Würde eines Landes-Collegii über Aeußerungen dieser Art erhaben, und da wir noch immer gehofft hatten, daß der 2c. Grävell zu einer ruhigern Anschauung der Sache zurückkehren und sich in die verfassungsmäßige Ordnung fügen würde, haben wir manchen Ausdruck, manche Wendung in seinen Berichten, womit er uns zu kränken suchte, mit Stillschweigen übergangen. Später hat es auch wirklich den Anschein gehabt, als wenn der 2c. Grävell das Unangemessene seines Benehmens gegen uns einsehen wolle, indem er Schritte gethan, um durch mündliche Rücksprache mit einigen Mitgliedern unseres Collegii eine bessere Meinung von sich zu erwecken. Auch schriftlich deutete er seinen Wunsch an, jede unangemessene Begegnung mit uns zu vermeiden. Leider aber ist dieser Vorsatz nicht fest, und jene Hoffnung, fortan mit dem 2c. Grävell rein sachlich und ohne weitere unangenehme Berührung verhandeln zu können, ein täuschender Schein gewesen. In dem Bericht vom 14. März cr. [1]). welchen wir originaliter ganz ergebenst beifügen, ist eine solche Menge von Vorwürfen und Anschuldigungen der härtesten Art gegen uns angehäuft, daß es bei aller Geneigtheit zur Nachsicht nicht länger möglich bleibt, eine Schreibart in dieser Weise ungeahndet hingehen zu lassen. Es wird uns in diesem Berichte vorgeworfen:

„Unwahrheit, Unpassendes, Ungegründetes, Mangel an Ueberlegung, Uebereilung und (indirect) Unschicklichkeit und Ungerechtigkeit."

Die Anspielung auf eine witzige Aeußerung des Königs Friedrichs des Großen, welche dem 2c. Grävell zu stark geschienen haben muß, um sie näher anzugeben, enthält ebenfalls sehr deutlich die Absicht, uns zu kränken.

Wer einer Landesbehörde auf solche Weise begegnet, ihr Uebereilung, Unschicklichkeit und Lüge zum directen Vorwurf macht, der hat, was keiner weitern Erörterung bedarf, den Verdacht der Absicht zu beleidigen, gegen sich.

Wir wollen daher von dem zur Sühne so harter Kränkungen uns freistehenden Mittel Gebrauch machen, und bei Einem Königl. Hochlöblichen Ober-Landes-Gericht

auf Einleitung der fiscalischen Untersuchung gegen den Regierungsrath Dr. Grävell

hiermit ganz ergebenst antragen.

Das beleidigende Schreiben vom 14. März cr. ist zwar schon unterm 21sten deff. Monats, wie das praesentatum zeigt, hier eingegangen. Es könnte daher nach §. 659. Tit. 20. Thl. II. des A. Landrechts den Anschein haben, als wenn die Rüge der Beleidigung schon mit dem 21sten Juni cr. verjährt sey; allein zwei Umstände dürften diese Verjährung hier ausschließen. Denn einmal ist hier von einer Injurie die Rede, welche ex officio gerügt werden muß. und wo folglich auch nach dem Justizministerial-Rescript vom 11. August 1812 die Verjährung nicht Platz greifen kann. Sodann aber hatte der Regierungsrath Grävell am Schluß des Berichts vom 14. März cr. uns angezeigt, daß er die in der Sache verhandelten Acten Sr. Majestät dem Könige vorgelegt habe. Hierdurch

---

1) Siehe denselben in den Acten sub No. V. S. 243, 246.

wurden wir, weil wir keine directe und ganz unrichtige Angabe voraussetzen durften, zu der Erwartung veranläßt, daß uns dieserhalb aus dem Königl. Cabinet eine Veranlassung zur Berichtserstattung gegeben werden möchte, vor welcher wir in ehrfurchtsvoller Erwartung eines Königl. Befehls, nicht füglich weitere Schritte thun konnten.

Wir warteten daher einige Zeit auf die höhere Verfügung; fragten aber endlich, als eine solche immer noch nicht erschien, bei dem Königl. hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an, aus dessen, hier unterm 9. d. M. eingegangenen, anbei in Abschrift anliegenden Rescripte vom 27sten Juni cr. hervorgeht, daß eine solche Beschwerde des rc. Grävell zur Zeit weder diesem Königl. Ministerio, noch dem für das Innere zugegangen, daß jene Behauptung des Denunciaten allem Anschein nach nur ein Kunstgriff gewesen, um unsere Schritte zu lähmen und uns hinzuhalten; auch daß endlich diese Auskunft uns erst vor Kurzem und zwar nach dem 21. Juni cr. zugekommen ist.

Wir sind daher wohl zu der Annahme berechtiget, daß die Verjährung unserem Antrage auf fiscalische Untersuchung nicht entgegen stehen, und der rc. Grävell der wohlverdienten Strafe nicht entgehen werde.

Da sich voraussehen läßt, daß derselbe zu seiner Vertheidigung Alles nur mögliche aufbieten und wahrscheinlich auf die frühere Correspondenz Bezug nehmen wird, und da dieselbe andererseits in der That dazu geeignet ist, die Bitterkeit und Leidenschaftlichkeit des Denunciaten unserer Nachsicht und Geduld gegenüber ins klare Licht zu stellen; so haben wir von den Muskauer Kirchenacten das Vol. 3 von 69 Fol. beigefügt, welches alle diesfälligen Scripta enthält.

Zur größern Vollständigkeit haben wir von dem durch den Regierungsrath Grävell so hart angefochtenen Bau-Resolut vom 27. Januar 1830 und von der Verfügung an das Königl. Landrathamt zu Rothenburg vom 30. Juni genannten Jahres, wodurch derselbe sich so sehr gekränkt gefühlt hat, die anliegenden beglaubigten Abschriften beifügen lassen.

Wir haben in der vorweisenden Verfügung vom 30. December 1830 uns ausdrücklich vorbehalten, die frühern Beleidigungen des rc. Grävell, welche nur bedingungsweise verziehen wurden, wieder aufzunehmen und dem Richter zur Rüge mitzutheilen, wenn der rc. Grävell von neuem uns beleidigen sollte. Da dies nun im vollen Maaße wirklich geschehen ist, so unterliegt das ganze frühere Benehmen des Denunciaten auch jetzt noch dem Strafgesetze. Alle Aeußerungen desselben in den Berichten und Schreiben vom 5. März, 21. August, 21. October 1830 und 14. März 1831 hier aufzuzählen, welche nur in der Absicht, zu beleidigen, niedergeschrieben sind, würde zu weit führen. Wir überlassen dies der allgemeinen Wahrnehmung und Würdigung des Richters, und machen nur darauf aufmerksam, wiewohl der in dem Schreiben an eine uns untergeordnete Behörde vom 5. März 1830 enthaltene, aus der Luft gegriffene Vorwurf,

> „daß wir mit Heftigkeit und Bitterkeit gegen die Oberlausitzschen Patrone Partie nehmen, und daß unsere Verwaltung der Lausitz der guten Sache und den Gutsbesitzern in derselben unsaglichen Schaden gethan habe,"

zu dem stärksten gehört, was einer Behörde des Königl. Preußischen Landes gesagt werden kann.

Ein Königl. Hochlöbliches Ober-Landes-Gericht wolle uns von dem Verfügten bald gefälligst Kenntniß geben.

Liegnitz, den 19. Juli 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
(gez.) v. Seckendorff.

---

Abschrift.

Actum Zelz, am 6. October 1831.

In dem auf heute anstehenden Termin findet sich ein:
der Herr Regierungs-Rath Dr. Grävell, und läßt sich zuvörderst ad Generalia vernehmen:

Ich heiße Maximilian Carl Friedrich Wilhelm Grävell, bin 50 Jahr, pensionirter [2]) Königl. Preußischer Regierungs-Rath, lebe jetzt in Muskau als Privatmann.

Dem Herrn Regierungs-Rath Dr. Grävell werden zuvörderst seine Exhibita vom 5. März, 21. August und 21. October 1830, Fol. 20, 2 und 13 der Regierungsacten, sowie vom 14. März 1831 Fol. d. Acten vorgelegt.

Er erkennt seine Unterschrift unter diesen Schriften als die seinige, sich auch als den Verfasser dieser Schriften an. Ueber den Inhalt derselben läßt er sich folgendergestalt aus:

Ich habe in allen diesen Schriften nicht im mindesten die Absicht haben können, die Königl. Regierung zu beleidigen, was Persönlichkeiten voraussetzt, die hier gar nicht vorwalten. Es handelt sich hier um Rechtsverhältnisse, und wenn ich die Ansicht der Behörde darin nicht theilen kann, vielmehr sie zur Vertheidigung der Gerechtsame meines Machtgebers widerlegen muß, so kann es wohl nicht als Beleidigung gelten, wenn ich die aufgestellten Gründe prüfe, und durch dagegen aufgestellte Auseinandersetzungen zu entkräften suche.

Dies im Allgemeinen! Ueber die herausgezogenen einzelnen, als Beleidigung angegebenen Worte, daß ich gesagt:

„es sey Unwahrheit, Unpassendes, Ungegründetes, Mangel an Ueberlegung, Uebereilung, und (indirect) Unschicklichkeit, Ungerechtigkeit in den Verfügungen"

Folgendes:

Ueber Alles das gerade hatte ich Ursache, mich zu beschweren, war davon völlig überzeugt, und kann nicht begreifen, wie man darin eine Beleidigung auffinden will, wenn ich über etwas meine Ueberzeugung frei und klar ausspreche. Es ist unmöglich, sich über etwas zu beschweren, ohne die Gründe der Beschwerde speciell anzuführen, und gerade diese sind es, die man mir als Beleidigung anrechnen will.

Wenn diese Worte einzeln, aus dem Zusammenhange herausgerissen, hingestellt werden, nehmen sie allerdings ein grelleres Aeußere an, was sich verliert, wenn sie durch den Vortrag selbst motivirt werden.

Was die Aeußerung in der Vorstellung vom 5ten März betrifft, wo ich mich ausgelassen habe:

daß die Königl. Regierung mit Heftigkeit und Bitterkeit gegen die Oberlausitzschen Patrone verfahre, und dadurch schon viel geschadet,

anbelangt, so bin ich zu dieser Charakteristik dadurch lediglich veran-

---

2) Dieser, von dem Inquirenten mir in den Mund gelegte Ausdruck ist bei der Vorlesung des Protocolls entweder von mir überhört, oder auch nur dasselbe von meiner Auslassung zur Sache an vorgelesen worden. Er ist unrichtig. Ich stand auf Urlaub und genoß Wartegeld.

laßt worden, weil die Hochlöbliche Regierung in dem Resolut vom 11. Februar 1830 sagt,

daß die Anwendbarkeit des A. L. R. von den Patronen, wo es ihnen nachtheilig sey, bestritten, wo es sie aber begünstige, von ihnen darauf rekurrirt werde.

Nach meinem Rechtsgefühl kann eine Behörde eine dergleichen hinterlistige Handlungsweise den Patronen der Oberlausitz nicht vorwerfen, und die Unschicklichkeit dieses Vorwurfes ist blos durch meine Aeußerung zu erkennen gegeben worden.

Weiter habe ich nichts anzuführen; behalte mir jedoch vor, binnen 14 Tagen mich über ein Paar Nebenumstände noch näher zu erklären, und noch einige Aufschlüsse beizubringen.

Wenn diese Erklärung von mir zu den Acten gebracht ist, so nehme ich die Acten ohne Weiteres für geschlossen an, und consentire in deren Vorlegung zum Spruch.

Ich bitte jedoch noch zu diesem Protokoll zu vermerken:

1) wenn die Königl. Regierung Zweifel darüber äußert, ob ich des Königs Majestät wirklich von ihrem Verfahren Anzeige gemacht habe? so lege ich dem Inquirenten meine Acten vor, aus denen sich ergiebt, daß die Immediatvorstellung vom 2ten September v. J. am 23sten ejusd. abgesendet worden ist, und daß ich späterhin unterm 24sten December v. J. Sr. Majestät die wirklich verfügte Einleitung der Untersuchung ad Denunciationem des Minister v. Schuckmann nachträglich angezeigt, und nochmals um Allerhöchste Verfügung gebeten habe.

Ich bitte den Inquirenten, die Richtigkeit dieser Angaben ad marginem zu attestiren.

(Daß die hier neben angebrachten Data aus den vorgelegten Manualacten wirklich hervorgehen, eine Abschrift der an Se. Majestät dem König überreichter Beschwerde vom 2ten September pract. zu den ad Denunc. des Herrn Minister von Schuckmann abgehaltenen Untersuchungs-Acten wirklich überreicht und von Unterzeichnetem dazu gebracht worden, bezeugt pflichtmäßig v. Drabizius.)

Ich kann die Bewegungsgründe nicht angeben, um derentwillen die Allerhöchste Verfügung noch nicht ergangen ist; wer aber den Inhalt meiner Eingabe vom 2ten Sept. v. J. erwägt, welche nicht sowohl mich, als eine allgemeine Angelegenheit zur Sprache gebracht hat, und wovon ich dem Königl. Oberlandesgericht bereits eine Abschrift eingereicht habe, der dürfte wohl mit mir voraussetzen, daß Se. Majestät, anfänglich die wirkliche Einleitung der Untersuchung bezweifelnd, nunmehr erst den Gang und das Ende derselben abwarten wollen, bevor Sie eine Anordnung treffen, weil diese selbst eben dadurch notiret werden muß.

Ich kann nicht behaupten, daß dem wirklich so sey; aber ich habe sehr starke Gründe, solches zu vermuthen, aus Umständen, deren Anführung nicht hierher gehört.

2) Es ist in Rücksicht des Vorangeführten die gegenwärtige Sache offenbar connex mit der früher eingeleiteten Untersuchung, weshalb ich selbst darauf antragen muß, über beide in einem Urtel zu erkennen."

Weiter hatte Herr Regierungs-Rath Grävell nichts anzuführen; der Termin wurde daher geschlossen, das Protokoll vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Dr. Grävell, pt. Cop.

a. u. s.

v. Drabizius.

An Ein Königl. Hochlöbliches Oberlandesgericht zu Glogau.

In der Denunciation der königl. Regierung zu Liegnitz wider mich vom 19ten Juli d. J., welche mir am 29sten v. M. mitgetheilt worden ist, kommen folgende Stellen vor, durch welche diese Denunciation selbst dergestalt anzüglich und beleidigend geworden ist, daß ich ihretwegen den Schutz der Gesetze in Anspruch nehmen und redenunciiren muß.

I. „Der ꝛc. Grävell hat seit längerer Zeit auch gegen uns den Ton der Leidenschaftlichkeit und Anzüglichkeit angenommen, wodurch er schon anderweitig sich der Strafe eines Injurianten ausgesetzt hat.“

Es ist vornehmlich die Verbindung der beiden Sätze in diesem Perioden, welche den animus injuriandi kund giebt. In Betreff des ersten Satzes wird hoffentlich, da in der Denunciation selbst die Beläge jenes Vorwurfes haben beigebracht werden müssen, in meiner Vertheidigung dagegen dargethan werden, daß derselbe vollkommen ungegründet sey. In eben derselben werde ich ferner den Beweis führen, daß jenes Erkenntniß, wodurch ich wegen angeblicher Beleidigung des Ministers v. Schuckmann und des Präsidenten v. Schönberg verurtheilt worden bin, abgesehen von seinen materiellen Gebrechen, formell zu Recht nicht besteht. Doch ist auch ohnedies die Regierung zu Liegnitz nicht befugt, aus dieser Bestrafung mir einen Vorwurf zu machen (A. L. R. II. 20. §. 549). Als Generalbevollmächtigter des Fürsten von Pückler-Muskau habe ich mit ihr in dessen Geschäften zu verkehren und dessen Rechte gegen jeden Angriff zu vertheidigen gehabt, stehe aber deshalb zu derselben überall in keinem Verhältnisse, welches sie ermächtigte, eine Disciplin über mich auszuüben, und Vorwürfe von ihr hinzunehmen. Je strenger dieselbe vielmehr im Puncte der Ehrenrührung sich zeigt, destomehr war es vor allen Dingen ihre Schuldigkeit, selbst über ihren Styl und Ausdrücke mit Strenge zu wachen.

II. „Wir fragten endlich bei dem königl. hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an, aus dessen, hier unterm 9ten d. M. eingegangenen, anbei in Abschrift anliegendem Rescripte vom 27sten Juni d. J. hervorgeht, daß eine solche Beschwerde des ꝛc. Grävell zur Zeit weder diesem königl. Ministerio, noch dem für das Innere zugegangen, daß jene Behauptung des Denunciaten allem Anscheine nach nur ein Kunstgriff gewesen, um unsere Schritte zu lähmen und uns hinzuhalten.“

Ich habe den Schluß nur bewundern können, daß, weil die genannten Ministerien keine Auskunft über meine dem Könige gemachte Anzeige geben können, die letztere nicht geschehen seyn müsse, als wenn Se. Majestät schuldig und verbunden wären, in gemessener Frist denselben seinen Beschluß kund zu geben! Indessen habe ich nicht nur einem ꝛc. bereits eine Abschrift meiner Immediatvorstellung vom 2ten September v. J. vorgelegt, sondern auch dem Inquirenten nachgewiesen, daß sowohl diese, als eine spätere Anzeige vom 24sten December v. J. an Se. Majestät wirklich abgegangen sind. Es bedarf keiner Ausführung, daß das Ansinnen, eine Lüge geflissentlich und in der Absicht, die Amtsthätigkeit einer Behörde zu lähmen, begangen zu haben, eine grobe Anschuldigung und für einen ehrliebenden Menschen eine schwere Kränkung ist. Die Regierung hat beliebt, diesem Vorwurfe die Stellung zu geben, als wenn derselbe aus dem Ministerialrescripte vom 27sten Juni d. J.

entnommen wäre. Allein dieses Rescript enthält davon kein Wort; er ist die eigene Erfindung der Denunciantin, und eben diese hauptsächlich dasjenige, was mich zu dieser Redenunciation bestimmt.

Da mir indessen wohl bekannt ist, daß nicht alle Mitglieder der Regierung die Concepte der erlassenen Verfügungen einsehen, und da die Regierungsinstruction selbst den Decernenten und Präsidenten principaliter dafür verantwortlich macht; so will ich auch diese Injurienklage nur gegen den Vicepräsidenten, Freiherrn von Seckendorff und den Decernenten richten, der die Denunciation vom 19ten Juli 1831 abgefaßt hat. Ich trage daher gehorsamst dahin an:

1) amtlich von dem Herrn Chefpräsidenten Grafen von Stollberg die Namhaftmachung des Decernenten zu erheischen; demnächst
2) den Injurienprozeß einzuleiten, und die Beklagten nach gehörter Sache zur gebührenden öffentlichen Genugthuung zu verurtheilen, welche sie nach dem A. L. R. II. 20. §. 362, 543 und 556 verwirkt haben.

Die Bestellung eines Bevollmächtigten behalte ich mir noch vor.

Muskau, den 19ten October 1831.

Grävell.

---

## An Herrn Kreis-Justizrath v. Drabizius Hochwohlgeboren auf Zelz.

Die Regierung zu Liegnitz beschließt ihre Denunciation mit der Aeußerung, daß, was ich in meiner Ausführung vom 5ten März v. J. gesagt habe, zu dem stärksten gehöre, was einer Behörde des königl. preußischen Landes gesagt werden könne. Das klingt, als wenn die Behörden im Lande Preußen viel höher ständen, und die Unterthanen viel niedriger, als irgendwo, so daß an den letzteren, den ersteren etwas Starkes zu sagen, schon darum um so mehr geahndet werden müsse, weil es einer preußischen Behörde begegnet. Ich meines Theiles, in meinem ganzen Leben meinem Vaterlande ergeben, hege diesen Stolz nicht. Im Gegentheile glaube ich, daß in ganz Germanien und in allen germanischen Ländern gegenwärtig Preußen noch fast das einzige Land ist, wo es einer Behörde beikommen kann, eine solche Denunciation anzubringen, wie vorliegt. Nicht als wenn unser guter König, oder die Verfassung des Landes, oder die bestehenden Gesetze in ihrem richtigen Verständnisse solches begünstigten, sondern weil eben jener Geist der Ueberhebung, welcher in der vorstehenden Aeußerung sich an den Tag legt, eine große Zahl von Behörden durchdrungen hat, und unsere Injuriengesetzgebung so vielfaltig ganz mißverstanden wird, — mit einem Worte, aus den Ursachen, welche ich dem Oberhaupte des Staats in meiner Vorstellung vom 2ten September v. J. selbst vorgetragen habe. Es ist aber recht gut, daß die Regierung zu Liegnitz in dieser Art gehandelt hat, weil dies Verfahren einen sprechenden Belag zu jener Ausführung abgiebt. Solch Unwesen kann nur im Dunklen walten; es ans Licht ziehen, ist hinreichend, es unwirksam zu machen, wie die Eule im Sonnenscheine.

Nur der Sklave küßt die Hand dessen, der ihm nach Laune die Knute giebt. Es thut aber die geistige Knute nicht minder weh, als die körperliche; ja sie dringt um so tiefer, je mehr geistige Bildung die natürliche Starrheit aufgelockert hat. Ein freier Mann

weist jede Unbill auf rechtlichem Wege zurück. Diese Wege sind gerichtliche Einschreitung, Beschwerdeführung, Gegenvorstellung. Keine Behörde auf der Welt ist unfehlbar, keine frei von den Gebrechen der menschlichen Natur, keine sicher vor den Irrthümern des Verstandes und den Verirrungen des Willens, welche unwillkürlich an jedem Tage durch die Einwirkungen der Neigungen und Begierden, der Affecten und Leidenschaften bewirkt werden, über welche ganz Herr geworden zu seyn, ebenso viel heißen würde, als aufgehört zu haben, ein Mensch zu seyn. Der beste Mensch lebt und stirbt nur in dem unablässigen, doch unendlichen Bestreben, sie zu entdecken und zu überwinden. Welch ein Uebermuth, welche Eitelkeit, welche empfindliche Schwäche gehört folglich dazu, es übel zu deuten und zu nehmen, wenn einer Behörde eine Gegenvorstellung gemacht, wenn darin ihre Verfügungen oder Verfahren getadelt, wenn ihr vorgehalten wird, daß sie Unrecht gethan habe, sey es aus Mangelhaftigkeit der Erkenntniß, oder des Vernunftwillens. Nur *eine* Thätigkeit mit dem Bewußtseyn und mit dem Vorsatze des Unrechtthuns würde dem Rechte des guten Namens, das heißt der rechtlichen Vermuthung der Rechtlichkeit zuwiderlaufen, deren unerwiesene Zumuthung also eine Beleidigung seyn. Umgekehrt besteht die Vermuthung, daß Jedermann unvorsätzlich fehlen kann; eine auf diese Vermuthung gegründete Behauptung kann folglich an sich nie eine Beleidigung seyn. Im Gegentheil setzt die Bemühung, eine Behörde zur Erkenntniß ihres Unrechts durch Vorhaltung zu bringen, das achtende Vertrauen voraus, daß dieselbe sich nicht aus Dünkel überzeugenden Gründen verschließen, nicht aus Hochmuth und Despotismus auf dem erkannten Unrechte bestehen, sondern es mit edlem Eifer wieder gut machen werde. Je größer diese Ueberzeugung ist, desto unumwundener wird die Darstellung des vermeintlich begangenen Unrechts geschehen, desto weniger wird eine Bemühung sichtbar werden, nicht durch dessen nackte Schilderung die Empfindlichkeit zu reizen, nicht durch dessen Ausmalung die Eigenliebe zu verletzen, nicht durch die dreiste Forderung der Abhülfe den Trotz tyrannischer Gewalt zu empören. Wo der Unterthan um sein gutes Recht betteln, die Erfüllung der Amtsobliegenheiten als eine Gnade ansprechen, nicht unbefangen und ohne Scheu sich über erfahrenes Unrecht beklagen kann, da waltet kein Vertrauen zur Obrigkeit, da ist keine bürgerliche Freiheit, da herrscht keine Verbürgung des Rechts, in welcher eben das Wesen des Staats besteht. Eine Obrigkeit, welche diese ihre Stellung erkennt, wird es nie ungern sehen, wenn ihre Verfügungen und Handlungen mit Ernst geprüft und ohne Umschweif beurtheilt werden. Ein edler Mann spricht ungescheut seine Meinung über das aus, worüber er zu sprechen hat, nennt jedes Ding beim rechten Namen, sucht nichts zu verbergen, und bleibt bei der Wahrheit gleich vor Niederen und Hohen. So hat Sokrates und Christus, Luther und Grotius geredet — und sind dafür verfolgt worden. Und als Christus vor dem Hohen-Priester stand und dieser ihm ins Gesicht schlug, schwieg er nicht still, sondern sagte: „Wenn ich die Wahrheit spreche, warum schlägst du mich?" So habe ich die Regierung zu Liegnitz gefragt und frage noch: wenn ich nach meiner Ueberzeugung über Deine Anordnungen urtheile, warum schmähst Du mich? warum wirfst Du mir Unschicklichkeit vor? warum giebst Du mir Leidenschaftlichkeit und Anzüglichkeit Schuld?

Mit voller Zuversicht glaube ich den ganzen Schriftwechsel in der Löbmannschen Angelegenheit veröffentlichen zu können, um darüber absprechen zu lassen, ob die Regierung oder ich von Anfang

bis zu Ende mehr Anstand, Ruhe und Unbefangenheit bewiesen, und wer sich mehr mit der Sache befaßt, und die Person dabei nicht angesehen hat? Vorzüglich glaube ich das Urtheil nicht scheuen zu dürfen, ob in ihrer Verfügung vom 16ten December v. J., oder in meiner Antwort vom 14ten März d. J. mehr Würde behauptet oder verleugnet worden ist? — — Für die gegenwärtige Untersuchung dürfte indessen darauf wenig ankommen. Selbst wenn wirklich Leidenschaftlichkeit und Bitterkeit aus meinen Schriften hervorleuchteten, wie ich nicht glaube, würde dies weder eine Anklage begründen, noch eine Bestrafung veranlassen können. Aerger und Unmuth über vermeintliches Unrecht sind an sich nicht verpönt, noch ist eine Leidenschaft selbst strafbar, sondern nur die verbotenen Handlungen sind es, zu denen sie hinreißt. Gerade der Zustand der Leidenschaftlichkeit aber vermindert die Moralität der in solchem Zustande begangenen Handlungen (A. L. R. II. 20. §. 18), und dient zur Entschuldigung. Wo das Daseyn des Vorsatzes dergestalt zum gesetzlichen Begriffe eines Verbrechens gehört, daß in Ermangelung desselben die Strafbarkeit der Handlung wegfallt (§. 539. ibid.), da muß es nothwendig bei der Bestimmung der letzteren sehr darauf ankommen, mit welchem Bedachte und Geistesfreiheit zu Werke gegangen wurde, weil der Vorsatz, als der Entschluß der Ueberlegung, in eben dem Grade weniger frei seyn kann, als die Seele unter dem Einflusse der Gemüthsbewegungen stand. Die Heftigkeit des Verdrusses, des Aergers, des Zornes hindert die ruhige Abwägung der Worte und die bedächtige Auswahl der Ausdrücke. Hierauf muß sehr geachtet werden. Denn Aeußerungen, welche mit voller Ueberlegung gebraucht, die Absicht zu beleidigen verrathen, können nicht eben so ausgelegt werden, wenn sie im Unmuthe und Affecte gewählt wurden, ohne daß aus andern Umständen eine beleidigende Absicht zu entnehmen ist (A. L. R. II. 20. §. 664). Diese Betrachtung ist von allgemeiner Wichtigkeit. In jeder unverdorbenen Seele wohnt ein Rechtsgefühl, welches durch jedes Unrecht unvermeidlich aufgeregt wird; je ausgebildeter dieses Rechtsgefühl ist, desto lebhafter muß es seyn und sich äußern, desto größer wird sein Unwille, desto stärker das Bestreben seyn, das Unrecht durch seine Bloßstellung zu überwinden. Je mehr und häufiger der Mensch in der Lage ist, sich mit dem Rechte und dessen Vertheidigung zu beschäftigen, desto nachdrücklicher und kräftiger wird er durch die Gewohnheit selbst bewogen, für das Recht und gegen das Unrecht aufzutreten, nur dies im Auge habend, und ohne Hinblick auf die Personen, die es verübten. Deshalb ist in jedem gebildeten Lande die Heiligkeit der Vertheidigung geachtet worden; deshalb ist das Recht der freien Rede für die Rechtsanwalte in eben dem Maaße unverletzlicher geworden, als das Recht überhaupt Raum gewonnen hat; deshalb gilt es für unnatürlich und kindisch, in Rechtsvertheidigungen Beleidigungen aufzustechen, weil der Vertheidiger in der Absicht zu vertheidigen spricht, und dazu der Angriff selbst ihm unbenommen seyn muß, so weit er zum Mittel seiner Ausführung dient (Einleit. zum A. L. R. §. 89). Ich habe mit der Regierung zu Liegnitz für mich gar nichts zu thun gehabt, sondern nur als Sachwalter meines Mandanten. Wie ist es möglich, der noch so lebhaften Vertheidigung seiner Rechte irgend eine Absicht der Beleidigung Anderer unterzulegen? — Als aber die Regierung nicht bei den Sachen blieb, sondern mich persönlich angriff und mir Vorwürfe machte, die ich eben so wenig verdiente, als sie überhaupt dazu befugt war, habe ich ihr eben dies auseinandergesetzt, mich jedoch der Anklage enthalten, und blos verlangt, daß dergleichen nicht wieder geschehe.

Was ist hierin tadelnswerth? wie kann daraus eine Injurienklage geschöpft werden? — —

Ob derjenige, welcher sich über ein Unrecht beklagt, wirklich Recht habe, ist ganz außerwesentlich. Er kann noch leichter von einer falschen Vorstellung berückt werden und sich irrigen Folgerungen hingeben, als die Behörde, über welche er klagt. Diese aber ist verbunden, seine Klage gelassen anzuhören und zu prüfen; sie kann ihn bedeuten, belehren, zurückweisen, ad absurdum führen; aber übelnehmen darf sie nie, daß er sein vermeintliches Recht geltend machen will, daß er zu dem Ende Alles anführt, was ihm zum Zwecke dienlich scheint, und daß er das Gegentheil nach Kräften angreift und in aller intellectuellen oder moralischen Niedrigkeit zeigt, welche er daran zu entdecken vermag. Nur mißbrauchen darf er diese Befugniß nicht, wie keine. Dieser Mißbrauch ist im Gesetze selbst, der Natur der Sache gemäß, dahin angegeben (A. L. R. l. c. §. 552 — 554), daß nicht wissentlich unwahre Thatsachen behauptet, noch Dinge eingemischt werden, welche gar nicht als Mittel zu dem vorgesetzten Zwecke der Ausführung dienlich sind. Wovon aber der Redner einen Grund seiner Beweisführung, eine Bekräftigung seiner Schilderung, eine Unterstützung seiner Vermuthungen zu entnehmen vermag, was also wirklich als Mittel seiner Ausführung gebraucht wird, das ist er zu sagen wohl befugt, und die Behörde ist es sich sagen zu lassen und gelassen zu erwägen durchaus verbunden (Einleit. z. A. L. R. §. 92), so kränkend es ihr immer seyn möge, es vernehmen zu müssen. Denn jedwede Behauptung eines erlittenen Unrechts ist für die Behörde, die es begangen haben soll, immer unvermeidlich ein Vorwurf, und steht deshalb der Natur der Sache nach im Widerspruche mit der Vermuthung der Intellectualität und Integrität, welche für alle Behörden und deren Handlungen allerdings streitet. Allein diese Vermuthung weicht der Wahrheit, wie jede andere; und es ist hier so wenig ein Verbrechen oder eine Beleidigung, das Gegentheil zu glauben und zu behaupten, und den Beweis dafür anzutreten, als bei irgend einem Beweisthema. Die Natur der Sache bringt es ferner mit sich, daß in den meisten Fällen nur ein künstlicher Beweis geführt werden kann, und daß deshalb der Erfolg desselben der Beurtheilung dessen anheim gestellt werden muß, für welchen er geführt wird. Aus dem Fehlschlagen dieses Erfolges folgt aber hier so wenig, als anderwärts, daß das Nichterwiesene vorsätzlich unwahr behauptet worden, nicht einmal, daß es unwahr sey, sondern einzig und allein, daß in Ermangelung des Gegenbeweises bei der Rechtsvermuthung stehen geblieben werden muß (Commentar z. Gerichtsordn. Bd. II. §. 264). Hiernach muß die Sache selbst entschieden, aber es kann aus der Mangelhaftigkeit des Beweises noch kein Grund zur Anklage geschöpft werden.

Es ist unmöglich, mit irgend Etwas unzufrieden zu seyn, oder sich über Etwas zu beklagen, ohne einen Tadel dessen auszusprechen, was der Beschwerde Veranlassung giebt. Eben so unmöglich ist es, diesen Tadel zu rechtfertigen und die rechtsverletzenden Folgen des Gegenstandes auszuführen, ohne in die Natur der Rechtsverletzung und in die Ursachen und Wirkungen derselben einzugehen. Es ist überall kein Grund vorhanden, hierbei die Sachen und Verhältnisse anders zu benennen und zu bezeichnen, als sie nach der Vorstellung des Beschwerdeführers wirklich sind und genannt zu werden verdienen. Immer aber trifft der Tadel und die Geringschätzung der Gegenstände des Vortrages nur die Sache, um welche es sich handelt; nur mittelbarerweise entspringt daraus zugleich ein

Vorwurf für die Personen oder Behörden, welche die Urheber der angefochtenen Dinge sind. So wie aber überhaupt derjenige, der sein Recht gebraucht, Niemanden für einen daraus entstehenden Schaden aufkommen darf, noch deshalb verantwortlich wird (A. L. R. I. 6. §. 36, und II. 20. §. 515); so kann insonderheit aus dem Tadel der Sachen noch keine Beleidigung ihrer Urheber gefolgert werden, weil dies zur Theorie der mittelbaren Injurien führen würde, welche ein juridisches Ungeheuer und im Gesetze nicht begründet ist (A. L. R. II. 20. §. 91). Allein die Verwechselung dieser Begriffe ist es, aus welcher die allermeisten schiefen Urtheile vorkommen, in Folge deren für Beleidigung angesehen wird, was weit davon entfernt ist. Niemand kann gegen ein Erkenntniß appelliren, ohne seine Beschwerde darein zu setzen, daß unrichtig erkannt worden, daß also durch das Erkenntniß ein Unrecht begangen worden, daß folglich der Richter eine Ungerechtigkeit verübt habe, und daß in soweit von ihm Amt und Pflicht verletzt worden sey. In welcher Art hiernach indessen der Tadel des angefochtenen Erkenntnisses ausgesprochen werden möge, so ist es immer nur die rechtswidrige Handlung, welche das Subject abgiebt, dem das tadelnde Prädicat zugeschrieben wird, nicht der Urheber der Handlung, selbst wenn er als solcher benannt wird. Es ist ein wesentlicher Unterschied zu sagen: Eine Behörde sey eine ungerechte u. s. w., oder zu sagen: dieselbe sey in dem oder jenem Stücke ungerecht gewesen, habe sich Unrecht zu Schulden kommen lassen, habe pflichtwidrig gehandelt. Wer das Unrecht tadelt, begehrt das Recht, kann eben damit folglich nicht das Unrecht selbst wollen, nicht die Absicht haben, zu beleidigen. Das wäre ein innerlicher Widerspruch!

Als ich noch Referendar war, nahm ich Webers treffliche Abhandlung über Injurien und Schmähschriften zur Hand, und habe sie seitdem immer wieder studirt, je öfter mich die Erfahrung lehrte, daß in keinem Theile der Rechtswissenschaft und der Rechtspflege aus Unklarheit und Verworrenheit der Begriffe, aus Vorurtheilen und Unwissenheit, aus Bequemlichkeit und Leichtsinn so seicht geurtheilt, so leichtfertig abgesprochen und so viel Ungerechtigkeit verübt wird, als bei der Materie von Injurien. Was langes Nachdenken und sorgfältige Erwägung mich haben erkennen lassen, habe ich großentheils niedergelegt im vierten Bande meines Commentares zur Gerichtsordnung in der Vorrede und im §. 160—163, 169, 188 und 195. Diese erkannten Rechtsgrundsätze sind für mich auch die Maximen meiner eigenen Handlungsweise geworden, wie solches bei einem ehrlichen Manne seyn muß. Die öffentliche Kritik hat, so viel mir bekannt geworden ist, sich durchgehends äußerst beifällig darüber ausgesprochen, und ich kann mir nicht denken, daß zwischen der Rechts-Wissenschaft und Praktik ein solcher Widerspruch Statt finden könne, daß eben das, was jene lobt, von dieser verworfen und verurtheilt werden könnte. Wie das römische Recht richtig vorschrieb, daß der Prätor nach seinen Rechtsätzen selbst Recht nehmen müsse, so kann ich nur wünschen, nach dem gerichtet zu werden, was ich selbst als Recht gelehrt habe. Selbst derjenige, welcher mit meinen Grundsätzen nicht überall einverstanden seyn sollte, würde doch zugeben müssen, daß, in soweit ich mich denselben gemäß bezeugt habe, mir nur eine Verstandesverirrung, keine sträfliche Absicht imputirt werden könnte, mithin von einer Injurie nicht die Rede seyn dürfe.

Ich habe mich bei diesen allgemeinen Betrachtungen darum länger verweilt, weil sie die Hauptsache sind, und weil in deren Anwendung auf den concreten vorliegenden Fall die Entscheidung sich

leicht ergiebt. Ich werde mich jedoch, mich nun zu diesem wendend, nur an dasjenige halten können, was in der Denunciation als angebliche Beleidigung aufgestochen ist, indem auf allgemeine Beschuldigungen von Leidenschaftlichkeit und Bitterkeit, wofür keine Thatsachen angeführt sind, einzugehen, mir nicht zugemuthet werden kann. Wer sich entschuldiget, beschuldiget sich selbst, sagt das Sprichwort, und das mit gutem Grunde. Deshalb setzt auch jede gerichtliche Rechtfertigung nothwendigerweise eine Anklage voraus, welche nicht aus der Luft gegriffen, sondern aus Thatsachen entwickelt seyn muß. Die Reihefolge der Zeit, welche die Denunciation umgekehrt hat, wie Mancherlei darin verkehrt erscheint, bringt mich

A. zuerst auf meinen Bericht vom 5ten März v. J., wodurch sich die denunciantische Regierung so sehr angegriffen gefühlt hat. Eine wunde Stelle ist immer schmerzhaft. So allein kann ich mir erklären, warum meine Bemerkung in diesem Berichte der Regierung so weh gethan haben mag. Darauf kommt aber nichts an, sondern die Frage ist blos die: ob ich dadurch die Regierung habe beleidigen wollen, und beleidiget habe? Dieselbe hatte eine Resolution gegeben, über welche ich den Recurs an das Ministerium ergriff und ausführte. In jener Resolution hatte die Regierung eine allgemeine Bemerkung über die Handlungsweise der oberlausitzischen Patrone einfließen lassen, welche zur Entscheidung der besondern Angelegenheit gar nichts beitrug, an sich aber ungegründet und ungerecht gegen meinen Mandanten, wie gegen alle Patrone war, und in beiderlei Hinsicht die Tendenz der Regierung charakterisirte. Um so mehr fühlte ich mich bewogen, auf die Unüberlegtheit und Bitterkeit in dieser Bemerkung das Ministerium aufmerksam zu machen, und die Folgen davon zu vergegenwärtigen, zumal es nicht zu verkennen war, daß die getroffene specielle Entscheidung in derselben Tendenz wurzelte. Bei meiner Vernehmung habe ich schon angezeigt, worin die Uebereilung und Bitterkeit der Beschuldigung besteht, welche ich zurückzuweisen für Pflicht erachtete. Ich mache aber noch darauf aufmerksam, wie heftig eine Behörde von einer Vorstellung eingenommen seyn muß, welche, was vielleicht der eine oder der andere Patron gethan haben kann, auf eine so hämische Weise als Handlungsweise des ganzen Standes ausgiebt, und welche ferner ganz und gar übersieht, daß wirklich das landrechtliche Kirchenrecht in der Oberlausitz in allen den Fällen zur Richtschnur dient, worüber das Provinzialrecht schweigt, wogegen das erstere von dem letzteren in allen Fällen ausgeschlossen wird, wo es etwas davon Abweichendes vorschreibt. Aber diese rechtliche Stellung des Provinzialrechts zum Landrechte ganz bei Seite stellend, gab die Regierung den Patronen Schuld, nur aus purem Eigennutze jedesmal dasjenige Recht beobachtet wissen zu wollen, was ihnen am günstigsten ist. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß der Charakter dieser anstößigen Aeußerung im Einklange mit dem ganzen Verfahren stand, so die Regierung in den kirchlichen Bauangelegenheiten beobachtet hatte. Denn

a) anstatt sich genau mit dem Provinzialrechte des neuen Landestheiles bekannt zu machen und demselben nachzugehen, wie ihr oblag, hatte sie, das Provinzialrecht in Abrede stellend, die Verpflichtung der Patrone zu den Kirchenbaubeiträgen nach den entgegengesetzten Vorschriften des Landrechts in ihren interimistischen Anordnungen bestimmt, und eben dadurch ganz unnöthige Prozesse veranlaßt, durch welche das Provinzialrecht als fortbestehend außer Zweifel gesetzt worden ist. Außerdem hatte dieselbe

b) bei Befolgung des Grundsatzes, daß zu allererst die Observanz jeden Ortes zu berücksichtigen ist, gleichsam als kenne sie die unerlaßlichen Erfordernisse einer Observanz nicht, ihre Untersuchung lediglich darauf beschränkt: ob etwa der Patron jemals Etwas zu einem Kirchenbau hergegeben, ohne die Gleichmäßigkeit der Thatsachen zu berücksichtigen, und darnach zu fragen: ob Mildthätigkeit und Frömmigkeit zu einer freiwilligen Gabe vermocht haben, oder ob solche aus vermeinter Verbindlichkeit dazu entrichtet worden?

Nach dem Provinzialrechte der Oberlausitz sind bekanntlich die Patrone von allen Beiträgen zu Kirchenbauten frei. Nichts desto weniger haben sie dazu häufig ansehnlich, oft das meiste aus Freigebigkeit beigetragen. Seitdem aber durch die Regierung aus solchen Opfern des guten Willens eine Observanz gemacht worden ist, weigert sich natürlich ein jeder, noch irgend Etwas zu geben, um sich dadurch nicht eine Verpflichtung aufzubürden. Wenn Etwas darauf ankommt, kann ich wohl ein halbes Dutzend Fälle beibringen, wo dies nur in der Standesherrschaft Muskau der Regierung geantwortet worden ist; und ich berufe mich auf das Zeugniß des Communal-Landtages zu Görlitz, daß solches sehr allgemein ist, und daß überhaupt das Verfahren der Regierung großen Unwillen und Spannung erzeugt hat. Wer in aller Welt mag es mir verargen, daß ich dies für meinen Mandanten bei dem vorgesetzten Ministerium zur Sprache brachte, und dadurch eine Aenderung beabsichtigte, sowohl überhaupt, als auch in der besondern Sache, in welcher sich ebenfalls auf eine Observanz berufen wurde, welche, gegen ein klares Gesetz laufend, nur Mißbrauch seyn konnte? Wer kann eine Beleidigung der Regierung darin finden, daß ich ihre Bemerkung als heftig, bitter und parteiisch vor dem Ministerio rügte, was sie doch nach meinem Urtheile ist? Dieser Tadel gilt ja nicht der moralischen Person der Regierung, sondern der Sache, um die es sich handelte, und welche unstreitig dabei mehr gewonnen haben würde, wenn meine Rüge beherziget worden wäre, anstatt deshalb auf mich entrüstet zu seyn.

B. Meine ganze Vorstellung vom 14ten März d. J. mag ich so oft durchlesen, als ich will, so kann ich darin nicht einen Satz finden, der auch nur entfernt für eine Beleidigung gelten könnte. Die Regierung vermeint, daß diese in einer Anzahl von einzelnen Worten liegen solle, welche sie aufführt, und welche an sich darin übereinstimmen, daß sie etwas Tadelnswerthes bezeichnen. Allein dieses Beginnen, wie überhaupt schon die frühere Bedrohung mit einer Untersuchung, geben nur Zeugniß, daß die Denunciantin in der That keinen rechten Begriff davon hat, was eine Injurie ist? Denn außerdem würde

1) dieselbe nicht einzelne Worte aus ihrem Zusammenhange gerissen, und in eine ganz andere Verbindung gebracht haben. Das ist ein ganz unredliches Verfahren. Richelieu hat, wie bekannt, schon erklärt: „Man bringe mir drei geschriebene Worte, von wem es sey, und ich will ihn damit an den Galgen bringen," nämlich durch Consequenzmacherei und Entstellung. Ein Religionsspötter hatte sich darauf berufen, daß in der Bibel selbst stehe, es gebe keinen Gott! und er führte seinen Beweis durch den Spruch: „Die Thoren sprechen in ihrem Herzen, es ist kein Gott." — —

2) Die Regierung hat ganz vergessen, daß nach dem erklärten Willen unseres Königes die Handlungen der öffentlichen Be-

hörden dem Urtheile und der Kritik Jedermanns unterliegen sollen, und daß deshalb keine Verfolgung der Tadelnden Statt haben soll. Sie hat

3) übersehen, daß der Tadel einer Sache oder Handlung nichts gemein hat mit einer Geringschätzung der Person des Urhebers, und daß man sehr wohl der Sache Feind und der Person Freund seyn kann.

Die Tendenz meiner Vorstellung vom 14ten März d. J. liegt so klar am Tage, daß darüber gar kein Zweifel seyn kann. Ich wollte der Regierung recht klar anschaulich machen, wie sehr sie sich in dieser Sache schon übereilt habe, wie so ganz ihrer selbst unwürdig ihre Verfügung vom 16ten December v. J. war, und wie wenig wahre Veranlassung sie habe, auf mich zu zürnen, damit sie abstehen möchte von weiteren Schritten der Art. Damit würde eine Absicht, sie zu beleidigen, ganz unvereinbar gewesen seyn. Man erzürnt den nicht muthwillig, in welchem man das Gefühl der Schaam erwecken will, und man stellt sich dem nicht blos, den man vermögen will, abzustehen vom Streite. Nicht meine Reden, nicht meine Urtheile sind das Kränkende für die Regierung gewesen, sondern ihre eigenen Handlungen, die ich ihr im Spiegel vorgehalten habe. Dafür kann ich nicht; und ebenso wenig ist es strafbar, daß ich ihr gezeigt habe, wie sie gehandelt hat.

Schlüßlich muß ich noch auf den besondern Umstand kommen, durch welchen, nach meinem Gefühle, die Regierung in der That etwas sehr Verächtliches gethan hat, die officielle Erwähnung von Privatunterhaltungen. Ich bleibe nochmals dabei, das Alles, was in Betreff meiner Anwesenheit in Liegnitz Abweichendes von dem erzählt worden ist, was ich selbst darüber in meiner Vorstellung vom 14ten März d. J. angeführt habe, entstellt und gelogen ist. Ich könnte mich zum Erweise auf die innere Wahrheit meiner Darstellung und die Widersprüche und Unwahrscheinlichkeiten in den entgegenstehenden Behauptungen berufen, wenn mir der Beweis oblage. Allein da es sich hier um Privatgespräche handelt, so brauche ich nicht einmal den Beweis zu führen, daß Etwas nicht anders geschehen oder gesprochen worden sey, als ich an- und zugegeben habe. Was ich nicht gelten lasse, davon muß das Gegentheil erst erwiesen werden, bevor es wider mich für wahr gehalten werden darf.

Diese Begebenheit, verbunden mit den mehrfachen Vorwürfen der Regierung wegen schon erlittener Strafe als Injuriant, lassen indessen ganz klar erkennen, aus welcher Quelle die beiderseitigen Handlungsweisen geflossen sind? Es ist nämlich wahr, daß ich im Jahre 1822 wegen angeblicher Beleidigung des Ministers von Schuckmann und des Präsidenten v. Schönberg zu dreimonatlicher Haft verurtheilt worden bin, auch dieselbe erduldet habe. Es gehört nicht hierher, die materiellen Gebrechen dieses Erkenntnisses aufzuzählen. Dasselbe würde nichts destoweniger die Rechtskraft beschritten haben, und ich müßte seinen Ausspruch gelten lassen. Allein dasselbe leidet an einem formellen Gebrechen, der es unfähig macht, jemals als Erkenntniß zu gelten. Ich hatte nämlich die Competenz des erkennenden Gerichts angefochten, und dasselbe hatte per Resolutum diesen Einwand für begründet und sich selbst für incompetent erklärt. Dieses Resolut annullirte der Justizminister v. Kircheisen, ungeachtet dessen eigenes rechtswidriges Verfahren einen wesentlichen Bestandtheil der Untersuchung ausmachte, und eben darauf die erklärte Incompetenz beruhte, und er nöthigte das

Gericht zum anderweitigen Erkenntnisse gegen sein ausgesprochenes Urtheil. Ueber dieses Verfahren habe ich allerhöchsten Ortes Beschwerde geführt, und auf Revision der Sache angetragen, wie die anliegende Abschrift beweiset. Diese ist mir zwar abgeschlagen worden; ich habe indessen mich dagegen protestando verwahrt, und bin gesichert (A. L. R. I. 9. §. 528), daß, so lange mir das rechtliche Gehör verweigert wird, jenes Erkenntniß nur vermöge Machtspruches besteht.

Wie übrigens das Publikum in der Sache geurtheilt hat, ist in mancherlei Schriften ersichtlich. Selbst in der jüngsten Biographie von mir, welche La Biographie universelle des Contemporains, à Paris 1831 enthält, ist zu finden, daß es wohl bemerkt worden ist, wie ich den Kampf für das freie Votum der Regierungsmitglieder und gegen ungebürliche Uebung der Disciplin geführt habe. Die königl. Regierung zu Liegnitz scheint eine andere Ansicht der Sache gehabt zu haben. Es war aus dem Tone ihrer Verfügungen von Anfang an nicht schwer, abzunehmen, daß sie die Meinung hegte, welche sie nunmehro klar ausgesprochen hat, und daß sie sich schroff und determinirt einem leidenschaftlichen und streitsüchtigen Manne gegenüber stellen zu müssen glaubte. Weil ich dies bemerkte, deswegen eben unternahm ich mir die Reise nach Liegnitz. Ich bin in derselben Absicht in Glogau gewesen, und es scheint mir hier besser der Zweck meiner Reise gelungen zu seyn, als dort. Ich habe oft schon Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, daß meine persönliche Bekanntschaft die Vorurtheile von der Art vernichtet, wovon hier die Rede ist, wo nur Empfänglichkeit für Geradheit und Offenheit des Charakters vorhanden ist. Ich habe mit dem königl. Oberlandesgerichte zu Glogau über mancherlei Sachen gestritten, oft Beschwerde über dasselbe geführt, ihm mehreremal Mißbilligung zugezogen. Aber nie hat dasselbe den Streit um der Sachen willen auf die Person übertragen; nie habe ich von demselben eine Verfügung gesehen, welche Empfindlichkeit verrathen, oder sie mich hätte entgelten lassen. Das muß ich bezeugen. In Liegnitz wurde sogar gegenseitig das Versprechen ausgetauscht, Alles zu vermeiden, was zu ferneren Reibungen Anlaß geben könnte. Die Regierung muß gestehen, daß ich dessen eingedenk geblieben bin. Dagegen wurde von ihr mir die Verfügung vom 16ten December v. J. nachgeschickt, und auf meine Gegenvorstellung vom 14ten März d. J. von derselben denuncirt. Das ist der Hergang und der Stand der Sache. Ich müßte an Recht und Gerechtigkeit verzweifeln, wenn ich nicht meine völlige Freisprechung erwarten sollte.

Muskau, den 20sten October 1831.

Dr. Grävell.

---

## An den Herrn Regierungs-Rath Dr. Grävell zu Muskau.

Auf Ihre Vorstellung vom 19ten d. Mts. in der wider Sie schwebenden fiscalischen Untersuchung eröffnen wir Ihnen, daß Ihre Injurienklage nicht zugelassen werden kann, da hier das Regierungs-Collegium im Ganzen gehandelt hat, einzelne Mitglieder desselben also ohne besondre Nebengründe nicht in Anspruch genommen werden können, bei einem Collegio aber nach dem Begriff einer moralischen Person, zumal bei der Zweifelhaftigkeit der herausgehobenen Stellen der animus injuriandi nicht anzunehmen ist, nach diesem vielmehr Ihnen nur überlassen bleibt, sich an die der

Königl. Regierung vorgesetzte Behörde zu wenden, und der weitern Einleitung der Sache durch dieselbe gewärtig zu seyn.

Glogau, den 28sten October 1831.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.
Götze.

---

## An Ein Königl. Hohes Ministerium der Justiz zu Berlin.

Die Art und Weise, wie die königl. Regierung zu Liegnitz bei dem königl. Oberlandesgerichte zu Glogau gegen mich eine Denunciation wegen angeblicher Beleidigung angebracht hat, hat mich bewogen, gegen den Vicepräsidenten und den Decernenten der erstern die abschriftlich anliegende Injurienklage anzustellen, welche jedoch nach der gleichfalls abschriftlich beiliegenden Verfügung nicht angenommen worden ist. Von der Richtigkeit dieser letzteren kann ich mich nicht überzeugen. Denn

1) greift die Resolution offenbar der Instruction und dem Erkenntnisse vor, wenn sie den Animus injuriandi zweifelhaft nennt, da doch nach der klaren Bestimmung des A. L. R. II. 20. §. 544, 549 und 559 darüber kein Zweifel für jetzt obwalten darf, und Umstände, welche dagegen etwa angeführt werden möchten (§. 542 ibid.), zur Zeit nicht constiren.

2) Das königl. Oberlandesgericht findet auch am Schlusse seiner Resolution die Sache selbst zur Rüge im Disciplinarwege angethan. Dies aber setzt schon voraus, daß ein ehrenrühriger Exceß begangen worden sey. Ist aber dem so, oder ist wenigstens der Ungrund meiner Klage nicht augenfällig; so kann dieselbe nicht zurückgewiesen werden. Ich beabsichtige, mein gekränktes Ehrenrecht selbst vor Gericht zu verfolgen, und erwarte gesetzlichen Schutz von dem competenten Gerichtshofe, der mich deshalb nicht anderwärts hin verweisen darf. Endlich

3) macht es gar keinen Unterschied, daß die beleidigende Denunciation im Namen des ganzen Regierungscollegii abgefaßt worden ist. Die Gesetze machen in dieser Beziehung nirgends einen Unterschied zwischen physischen und moralischen Personen. So gut die letzteren activ zu Injurienklagen legitimirt sind, eben so gut auch passiv. Die Verantwortlichkeit der Collegien als solcher ist auch im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen, und dabei näher bestimmt, in wie weit sich solche auf alle Mitglieder erstrecke oder nicht? (A. L. R. II. 10. §. 127 ff.) Nirgends ist dabei erwähnt, daß diese Verantwortlichkeit nur Vermögenskränkungen, und nicht auch Ehrenkränkungen angehe. Auch würde es ein trauriges Land seyn, wo der Dreier gegen obrigkeitliche Excesse geschirmt, die Ehre der Staatsbürger aber unbeschützt wäre. Nach dem speciellen Gesetze, der Regierungsinstruction vom 23sten October 1817, Abschnitt IV. §. 34 u. 36, sind der Decernent, der Correferent und der Präsident principaliter verantwortlich, namentlich auch nach §. 24. Litt. d für die schickliche Abfassung der Erlasse im Namen des Collegii. Wenn also in dessen Namen Schmähungen ausgestoßen werden, ist die Injurienklage vorzugsweise gegen diese Mitglieder zu richten. Nach diesem Gesetze habe ich mich gerichtet, indem ich noch ausdrücklich erkläre, daß meine Klage gleichmäßig gegen den Correferenten, wie gegen den Decernenten gerichtet seyn soll.

Ich träge deshalb bei einem Königl. Hohen Ministerium gehorsamst dahin an:

das königl. Oberlandesgericht anzuweisen, meine Klage anzunehmen, die drei Verklagten vorzuladen, und ihnen zu überlassen, ihre Vertheidigung zu führen.

Muskau, den 8ten December 1831.

Grävell.

---

## An den Herrn Regierungs-Rath Grävell zu Breslau.

Auf Ihre Vorstellung vom 8ten d. M., worin Sie sich üb. die Zurückweisung der von Ihnen, wider zwei Mitglieder der Regierung zu Liegnitz, angestellten Injurienklage beschweren, können Sie nur dahin beschieden werden, daß, da Sie die Beleidigung in einer Amtshandlung der Regierung finden, deshalb eine Injurienklage nicht zulässig ist, Ihnen vielmehr nur überlassen bleibt, sich über das Verfahren der Regierung bei der, derselben vorgesetzten Behörde zu beschweren.

Berlin, den 29sten December 1831.

Für den Justiz-Minister,
Vermöge Allerhöchsten Auftrags
v. Kamptz.

---

## Sr. Majestät dem Könige zu Berlin.

Anbei ein Pack Acten
sign. A. R.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

In meiner unterthänigen Vorstellung vom 2ten September 1830 habe ich Ewr. Königl. Majestät bereits beschwerend angezeigt, daß die Regierung zu Liegnitz sich ebenfalls erlaubt habe, mir mit einer fiscalischen Untersuchung dafür zu drohen, daß ich mit Nachdruck die Gerechtsame des Fürsten v. Pückler-Muskau, meines Mandanten, gegen eine ihrer Maaßregeln vertheidigte, und hierbei zugleich das Gemeinschädliche und Ungerechte der ganzen Verfahrungsart in dieser Angelegenheit zur Sprache brachte.

Die hier beiliegenden Acten der fürstlichen Generalverwaltung ergeben von Fol. 41 ab, in welcher Art ich der Regierung selbst von meiner deshalb bei Allerhöchstdenenselben angebrachten Beschwerde Anzeige gemacht habe, und in welcher Art dieselbe sich überhaupt dabei benommen hat. Ewr. Königl. Majestät Urtheile muß ich es anheim stellen, ob nicht gerade diese Acten ein sprechender Belag des verderblichen Beamtengeistes sind, wovon meine Vorstellung vom 2ten September v. J. handelt, und ob die Würde des Amtes von einer Provinzialbehörde mehr bei Seite gesetzt werden kann?

Wie die Regierung zu Liegnitz selbst erklärt, hat das Außenbleiben Allerhöchstdero Verfügung auf jene meine Anzeige dieselbe bewogen, ihre Drohung in Erfüllung zu setzen und ihre Denunciation anzubringen, welche sich Fol. 2 a. meiner gleichfalls beiliegenden Manualacten befindet. Ich habe mich auf dieselbe gebührend eingelassen, und erwarte darüber das Erkenntniß erster Instanz.

Da indessen die Regierung zu Liegnitz in dieser Denunciation zugleich Beschimpfungen gegen mich eingemischt hat, welche zu jener gar nicht gehören; so habe ich gegen den Vicepräsidenten, Re- und Correferenten derselben die Fol. 11 befindliche Injurienklage angestellt, welche jedoch das Oberlandesgericht zu Glogau nach

Fol. 23 nicht hat annehmen wollen, sondern mich damit auf den Disciplinarweg verwiesen hat. Das Justizministerium hat auf meine darüber geführte Beschwerde es nach Fol. 26 dabei belassen.

Ich muß indessen dafür halten, daß diese Bescheidung den bestehenden Gesetzen geradezu entgegen ist. Nur in Ansehung solcher Handlungen, welche von einem Beamten vermöge seines Dienstes begangen werden, untersagt der §. 252 des Anh. z. A. G. O. den Gerichten die Eröffnung einer Untersuchung von Amtswegen, dafern nicht damit ein solcher Exceß verbunden gewesen, welcher abgesehen von der Amtshandlung an sich strafbar ist. In der Natur der Sache aber liegt es ganz klar, daß keine Staatsbehörde dazu ermächtiget seyn kann, einen Unterthan, den sie anklagt, gelegentlich dabei zu beschimpfen. Eine solche Handlung kann nie eine Amtshandlung seyn, sondern nur neben und außer derselben bestehen. Für diesen Fall aber bestimmt der §. 236 ibid. ganz ausdrücklich, daß es dem Ermessen des Beleidigten lediglich überlassen bleibt, ob derselbe die Beleidigung vermittelst einer Injurienklage vor Gericht oder auf dem Disciplinarwege rügen will? Hiermit stimmt auch das Ministerialrescript vom 27sten September 1818 in v. Kamptz Annalen II. S. 1171 überein. Ich habe den Weg der Injurienklage gewählt, und habe also Ursache, über Versagung rechtlichen Gehörs Klage zu führen. Jedenfalls thut es gewiß Noth, den Beweis zu geben, daß die Gesetze auch zum Schutze der Unterthanen gegen dergleichen Anfechtungen der Behörden bestehen und gehandhabt werden. Ew. rc. bitte ich deshalb unterthänigst, zu befehlen, daß meine Klage angenommen und eingeleitet werde, die beiliegenden Acten mir aber zurückzugeben.

Muskau, den 26sten Januar 1832.

Grävell.

---

## Erkenntniß.

In fiscalischer Untersuchungssache wider den vormaligen Regierungs-Rath Dr. Grävell:

Erkennt der Erste Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau den Acten nach für Recht:

daß Denunciat von dem Verdachte gegen die Königl. Regierung sich schuldig gemachter Verbalinjurien vorläufig freizusprechen, und schuldig, die Kosten zu berichtigen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Die Königl. Regierung zu Liegnitz hatte in einer Kirchenbau-Sache zu Muskau auf Veranlassung einer dabei entstandenen Differenz über die Verpflichtung des Kirchenararii zu dergleichen Bauten und Reparaturen, durch ein Interimisticum d. d. 27. Januar publ. 11. Februar 1830 festgesetzt, daß, da der Besitzstand und das Herkommen für die Befreiung der Kirchenbeamten von dergleichen Lasten spreche, diese auch hier so lange aufrecht zu erhalten sey, bis das Patrocinium im Wege Rechtens ein Anderes ausgeführt haben werde. Hiergegen protestirte Denunciat, der Regierungs-Rath Dr. Grävell in der Eigenschaft als General-Bevollmächtigter des Herrn Fürsten v. Pückler-Muskau, und da sich die Königl. Regierung durch mehrere, in dessen hierauf Bezug habenden Recursschriften vom 5ten März 1830, 21sten August 1830, 21sten October 1830 und 14ten März 1831 enthaltenen Stellen beleidigt fand und auf seine Bestrafung antrug: so hat dies die Veranlassung zu der gegenwär-

tigen gegen den ꝛc. Grävell eingeleiteten fiscalischen Untersuchung gegeben.

Da Denunciat, welcher quoad personam 50 Jahr alt, pensionirter Königl. Regierungs-Rath, und im Jahr 1822 wegen Beleidigung des Herrn Ministers v. Schuckmann und des Herrn Präsidenten v. Schönberg zu dreimonatlicher Haft verurtheilt worden ist, die er geständlich auch erlitten, hat zwar die ihm vorgelegten Schriften resp. vom 5ten März 1830, 21sten August 1830, 21sten October 1830 und 14ten März 1831 recognoscirt und zugestanden, daß er solche verfaßt, jedoch beharrlich jeden animus injuriandi in Abrede genommen hat: so ist es besonders, da die Königl. Regierung zu Liegnitz ihrer Seits in ihrer Denunciation nur ganz im Allgemeinen sich auf den angeblich beleidigenden Inhalt dieser Schriften bezogen hat, zuvörderst nöthig, diejenigen Stellen, in denen nun die gerügten Beleidigungen enthalten seyn können, herauszuheben und hier speciell zu allegiren.

Zuvörderst ist zu bemerken, daß die Eingabe vom 21sten October 1830 (Fol. 13 ff. der Regier.-Acten) in der von der Königl. Regierung bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. O. eingereichten, von diesem als zum Ressort des hiesigen Ober-Landesgerichts qua fori personalis des ꝛc. Grävell gehörig, abgegebenen Denunciation vom 19. Juli 1831 (Fol. 4 b. der v. Drabiziusschen Commissions-Acten) offenbar nur irrthümlich als ein, beleidigende Aeußerungen des Denunciaten enthaltendes Scriptum mit aufgeführt ist, da der ganze Inhalt dieser Schrift nicht die geringste Beleidigung enthält.

Dagegen sind diejenigen Stellen, durch welche sich die Königl. Regierung zu Liegnitz aller Wahrscheinlichkeit nach beleidigt gehalten, in den drei Scriptis des Denunciaten vom 5ten März 1830, 21sten August 1830 und 14ten März 1831 folgende:

1. Scriptum vom 5ten März 1830 (Recursschrift gegen das Resolut der Königl. Regierung d. d. 27. Januar, publ. 11. Febr. 1830 an den Landrath v. Röder, der solches publicirt, addressirt).

In Beziehung auf die Aeußerung der Königl. Regierung in ihrem, in der Muskauer Kirchenbausache erlassenen Resolute d. d. 27. Januar publ. 11. Febr. 1830, „daß die Kirchen-Patrone der Oberlausitz die Anwendbarkeit des A. L. R. in Kirchenbausachen da bestritten, wo es ihnen nachtheilig sey, da aber darauf recurrirten, wo es ihnen vortheilhaft wäre," drückt Denunciat sich so aus:

> „Sie (die Königl. Regierung) nimmt darin (in dem Resolute d. d. 27. Januar, publ. 11. Febr. 1830) auf eine unverkennbare Weise mit Heftigkeit Partei gegen die Patrone und Collatur-Herrschaften, macht denselben ungegründete Vorwürfe, und hat durch das hieraus entsprungene Verfahren der guten Sache unsäglichen Schaden gethan."

ferner:

> „es wäre sehr zu wunschen gewesen, daß die Königl. Regierung vor allen Dingen sich genau von den Vorschriften des Oberlausitzischen Provinzialrechts informirt, demnächst aber streng sich an die gesetzlichen Bestimmungen über die Anwendbarkeit des Provinzialrechts und der Observanzen gebunden hätte. Dann würde sie selbst nicht diesen allgemeinen Gegensatz herbeigeführt haben, in welchem sie mit den sämmtlichen Collatur-Herrschaften der Oberlausitz zu stehen, selbst bekennt. Jetzt trifft sie vielmehr der Vorwurf, daß sie denselben Lasten

hat aufbürden wollen, die ihnen nach dem anwendbaren Provinzialrechte nicht obliegen, und daß sie anderweitig gegen sie eine Observanz geltend machen will, die weder Observanz ist, noch Anwendung findet rc.";

und weiterhin:

„dies eben ist der Schaden, den das Verfahren der Königl. Regierung angerichtet hat rc."

2. Scriptum vom 21sten August 1830 (ebenfalls als Erwiederung auf eine Denunciation durch den Landrath v. Röder mitgetheilte Regierungs-Verfügung vom 30sten Juni 1830 an den rc. v. Röder gerichtet). In diesem sagt Denunciat zuvörderst:

„ich werde ruhig abwarten, ob die Königl. Regierung sich herausnehmen wird, über die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften der allegirten §. 784 — 787 irgend eine widersprechende Verordnung zu erlassen und durch Zwangsmittel durchzusetzen, in welchem Falle ich nach Anleitung der Regierungsinstruction der Vorschrift des L. R. I. 3. §. 26, II. 20. §. 334 nicht gegen den Fiskus, sondern gegen diejenigen Regierungsbeamten sofort die Regreßklage einreichen würde, welche einen solchen rechtswidrigen Zwang hätten ausgehen lassen rc.";

ferner:

„wenn endlich die Königl. Hochlöbl. Regierung die in meinem Schreiben vom 5ten März cr. enthaltene Ausführung einen unschicklichen Ausfall zu nennen beliebt, so muß ich recht sehr bedauern, daß ich nicht umhin kann, eben dies selbst auf keine Weise schicklich zu finden. Es ist an und für sich nicht rathsam, über die Schicklichkeit amtlich zu handeln, da es dafür an regierenden Gesetzen fehlt, und Obrigkeiten, so weit sie nicht in der Auctorität des Gesetzes handeln und dieses handhaben, nicht von Obrigkeitswegen handeln. Meines Wissens hat der Staat über das Schickliche keinen Richter gesetzt, noch setzen können, dessen Urtheil verbindliche Kraft hätte, weil das Schickliche, wie das Gute und Schöne, nicht allgemein bestimmbar ist. Da schicklich von sich schicken herstammt, so halte ich meiner Seits für schicklich dasjenige, was angemessen ist, was übereinstimmt mit den Anforderungen der Sache selbst, oder auch den Personen, oder sonstigen äußerlichen Verhältnissen. So z. B. halte ich es nicht für schicklich, wenn die Königl. Regierung sagt — (NB. Worte derselben in der Verfügung vom 30. Juni 1830) — „daß das Königl. Ministerium für gut befunden habe, ihre Verfügung aufzuheben," weil dies so klingt, als wenn die angeordnete Abänderung nicht auf dem gemißbilligten Unrechte, sondern auf bloßem Gutdünken der höchsten Behörde beruhte, da doch keine Behörde im Staate ihr Gutdünken zum Gebote machen darf. Eben so wenig habe ich es angemessen gefunden, wenn es heißt, die Königl. Regierung werde sich genöthiget sehen, eine fiskalische Untersuchung wider mich einleiten zu lassen, da derselben keinesweges eine Competenz zu einer solchen Verfügung zusteht, dieselbe vielmehr nur, wenn sie beleidigt zu seyn vermeint, eine Denunciation anbringen kann, und gewärtigen muß, ob solche gegründet befunden oder zurückgewiesen werde. Dagegen würde ich sehr begierig seyn, zu erfahren, worin der Ausfall und die Unschicklichkeit in meinem Schreiben vom 5ten März a. c. bestanden. Daß dies der Königl. Regierung mißfallen hat, mag seyn, daraus ist sie noch kein Ausfall. Im

Gegentheil hat mir eben derselben (der Königl. Regierung) Verfügung in der Löhmannschen Angelegenheit (eben die in Rede stehende Kirchenbausache) der Sache noch nicht schicklich geschienen; besonders aber hat mir die Aeußerung am Schlusse deren Rescripts d. d. 27. Januar, publ. 11. Febr. d. J. gegen die Verhältnisse und gegen die Stellung einer Provincialbehörde zu verstoßen geschienen, da sie mir nach einer Bitterkeit und Aufgeregtheit gegen die Collatur-Herrschaften der Oberlausitz schmeckte, die mir bei einer so hochstehenden Behörde anstößig war, von welcher ich verlange, daß sie stets mit der größten Ruhe, ohne Vorurtheil oder vorgefaßte Meinung für oder gegen eine Partei oder Meinung und mit der Würde überwiegender Einsicht ihre Aussprüche kund gebe. Eben deswegen habe ich gegen dieses Rescript und aus diesem doppelten Grunde Beschwerde geführt, und die Gründe dieser Beschwerde auseinandergesetzt. Es enthält einen unversöhnbaren Widerspruch, eine Beschwerde zu rechtfertigen und zugleich das Sub- und Object der Beschwerde huldigend herauszustreichen. Umgekehrt liegt es in der Natur der Sache, daß, je großer das Unrecht ist, worüber Beschwerde geführt wird, und je schlagender und bündiger die Darstellung desselben ist, destomehr muß derjenige, welcher zur Beschwerde Anlaß gegeben, davon getroffen werden, weil die Begründung einer Beschwerde immer nur darauf hinausgehen kann, daß das Recht entweder nicht gekannt, oder nicht gewollt werde ꝛc.";

endlich:

„So wenig ich mir anmaaße, daß meine Gründe unfehlbar sind, ebenso verhaßt ist mir jede Infallibilitätsanmaaßung irgend einer Behörde ꝛc."

3. Scriptum vom 14ten März 1831 (an die Königl. Liegnitzer Regierung selbst addressirt). Hierin sagt Denunciat:

„Ich würde ganz dazu (zu einer Regierungsverfügung vom 16. December 1830) geschwiegen haben, eingedenk der trefflichen Entscheidung des großen Königs von Preußen, allein ꝛc."

ferner:

„in dem Rescript heißt es, „daß ich" dies ist in der Fassung eine Unwahrheit, und bedarf jedenfalls einer Berichtigung, da mir hier eine Aeußerung in den Mund gelegt wird, die mir in dieser Art nicht in den Sinn gekommen ist ꝛc.;"

weiterhin:

„schöpfe ich die Hoffnung, daß eine Königl. Regierung das Unpassende und Ungegründete des mir unterm 30sten Juni gemachten Vorwurfs eingesehen habe ꝛc.;"

und

„daß ich aber dazu nicht hätte still seyn können, wenn, wie in einigen Fällen geschehen, meinem Mandanten oder dessen Vorfahren ohne gehörige Ueberlegung kränkende Vorwürfe gemacht worden ꝛc."

ferner:

„Aber ich muß glauben, daß dieselbe (die Königl. Regierung) sich es nicht verhehlen kann, wie sehr sie sich übereilt, und wie gar keinen zureichenden Grund zur Klage sie gegen mich habe. Nur in Abyssinien, oder wo sonst blinde Unterwürfigkeit zu Hause ist, mag es ein Verbrechen seyn, sich einen Tadel der obrigkeitlichen Handlungen oder Verfügungen zu er-

lauben. In Preußen hat sein König es ausgesprochen, daß die öffentlichen Behörden, weil sie öffentlich sind, auch der öffentlichen Beurtheilung ausgesetzt seyn müssen, und diese höchst wohlthätig sey. Wie viel weniger darf es übel vermerkt werden, wenn in Remonstrationen oder Recursen das Verfahren einer Behörde gemißbilligt wird rc.";

endlich:

„da hier kein Gesetz den Maaßstab geben kann; so gilt mein Urtheil über das Schickliche gerade so viel, als das Einer Königl. Hochlöblichen Regierung rc."

Wenn nun gleich, abgesehen davon, daß materiell der Tadel des Denunciaten über die in dem Regierungs-Resolut d. d. 27. Januar, publ. 11. Februar 1830 enthaltene generelle Aeußerung: „daß die Kirchen-Patrone der Oberlausitz die Anwendbarkeit des Allgem. Landrechts in Kirchenbausachen da bestritten, wo es ihnen nachtheilig sey, da aber darauf recurrirt, wo es ihnen vortheilhaft wäre," insofern nicht ganz ungegründet erscheint, als allerdings gedachtes Resolut offenbar zu weit ging, wenn es eine sich vielleicht hin und wieder bei einzelnen Kirchen-Patronen der Oberlausitz hervorthuende Handlungsweise in dieser Allgemeinheit als Norm der Handlungsweise aller Oberlausitzer Kirchen-Patrone darstellte; formell unverkennbar Denunciat sowohl in Hinsicht auf die Art, wie er dies dürfe, als in Hinsicht auf einen großen Theil der vorstehend speciell herausgehobenen Stellen aus seinen Recursschriften vom 5ten März und 21sten August 1830 und 14ten März 1831 fehlte, und der Ton, den er in diesen Schriften annimmt, unbezweifelt der Stellung keinesweges entspricht, in der er sich zur Königl. Regierung zu Liegnitz, als vorgesetzte Behörde, befand: so frägt es sich immer noch, ob Denunciat sich gegen die Königl. Regierung, wie diese vermeint, dadurch wirklicher Injurien im gesetzlichen Sinne schuldig gemacht. Denunciat hat allen animus injuriandi, ohne den nach §. 539. Tit. 20. Thl. II. L. R. eine Injurie im Sinne des Gesetzes nicht gedacht werden kann, beharrlich bestritten. Nach §. 541. l. c. wird der animus injuriandi niemals vermuthet, vielmehr soll er nach §. 542. l. c. nach gesetzlicher Bestimmung und in deren Ermangelung nach den vorhergehenden, begleitenden und nachfolgenden Umständen beurtheilt werden. Daß die Criterien der §§. 543 — 545 auf das, was Denunciat in den herausgehobenen Stellen seiner vorerwähnten Eingaben sich zu sagen erlaubt, nicht passen, ist klar, da weder Ausdrücke darin vorkommen, die, wie z. B. Schimpfworte, als Zeichen der Geringschätzung und Verachtung im gemeinen Leben anerkannt sind, noch Denunciat der Königl. Regierung Vorwürfe machte, wie sie die allegirten §. 543 und 544 voraussetzen. Es würde daher der animus injuriandi nach §. 542. l. c. nur aus den Umständen zu schließen seyn. Hier aber sprechen gerade mehrere Momente für Denunciaten. Einmal ist schon an und für sich die Beleidigung einer Behörde, als solcher, nicht füglich denkbar, hiernächst und besonders aber war Denunciat — was hauptsächlich in casu concreto berücksichtigt werden muß — bei der Sache für seine Person ganz und gar nicht interessirt, und handelte lediglich im Interesse seines Machtgebers, des Fürsten Pückler. Daß er dieses Interesse zu lebhaft wahrnahm, kann ihn allein noch nicht zum Injurianten im gesetzlichen Sinne machen. Es richtet sich in der Regel der Vortrag nach der Individualität und dem Charakter des Vortragenden. Bei Denunciaten spricht sich bei seiner Persönlichkeit überall eine gewisse Hef-

tigkeit und Schärfe des Ausdrucks aus, und diese trug er auch in seine Recursschriften im vorliegenden Falle über, ohne daß er jedoch eigentliche Injurien, bei denen ihn auch die Rücksicht auf sein Temperament und seine Individualität niemals von der gesetzlichen Ahndung würde haben befreien können, sich erlaubte.

Nimmt man nun noch hinzu, daß in so fern als die Recursschriften des Denunciaten, in denen die von der Königl. Regierung gerügten Aeußerungen vorkommen, lediglich zur Ausführung und Vertheidigung der Rechte seines Mandanten, des Fürsten Pückler, dienten, der Fall des §. 552. l. c. L. R. hier vorhanden ist, man aber nicht sagen kann, daß Denunciat in seinen Vortrag heterogene, zur Sache nicht gehörige Vorwürfe eingemischt habe — in welchem Falle er allerdings nach §. 553. l. c. als Injuriant anzusehen gewesen wäre, — vielmehr sein Vortrag sich überall nur auf die Sache selbst beschränkte: so unterliegt es keinem Zweifel, daß den Denunciaten die Strafe der Injurie nicht treffen kann. Da indessen, wie schon oben bemerkt worden, Denunciat jedenfalls in modo excedirt, und dies ganz besonders in seiner, im Laufe der Untersuchung eingereichten, von ihm selbst gefertigten Defensionsschrift der Fall ist, in welcher allerdings mehrere Ausdrücke als wirkliche Injurien anzusehen seyn würden, wenn sie nicht eben in der Defension vorgebracht wären, bei der der Beschuldigte natürlicher Weise alles heraushebt, was seine Handlungsweise in Beziehung auf seinen Gegner rechtfertigen kann, und wobei eine selbst etwas zu grelle Darstellung noch nicht geradezu strafbar erscheint, und daher bei allem Läugnen des Denunciaten, gegen ihn ein entfernter Verdacht stehen bleibt, daß er den Vorsatz der Ehrenkränkung gehabt habe, besonders da Denunciat ein Mann ist, der als Gelehrter und Schriftsteller die Sprache ganz vorzüglich in seiner Gewalt hat: so war gegen Denunciaten nicht auf völlige, sondern nur auf vorläufige Freisprechung zu erkennen. Dies mußte nach §. 82. Tit. 35. Thl. I. Gerichts-Ordnung und unter analoger Anwendung §. 609. Criminal-Ordn. seine Verurtheilung in die Kosten der Untersuchung zur Folge haben.

(L. S.) v. Jaries.

Vorstehendes Erkenntniß ist zum öffentlichen Glauben unter Gerichtshand und Siegel ausgefertiget worden.

Zelz, am 8ten Januar 1833.

Königl. Rothenburg. Kreis-Justiz-Commission.

(L. S.) v. Drabizius.

---

## Weitere Vertheidigung

des Regierungsraths Grävell ad denunciat. der königl. Regierung zu Liegnitz.

Abgeschickt am 14ten Februar 1833.

Mit Furcht und Zagen ergreife ich die Feder zu meiner weiteren Vertheidigung. Denn wie leicht kann es mir wieder begegnen, Etwas lediglich zu dem Zwecke dieser niederzuschreiben, was den Grund zu einer neuen Anklage mit eben dem Fuge abgeben könnte, als in der vorliegenden geschehen ist. Wie könnte ich mit dem ergangenen Erkenntnisse unzufrieden seyn, wie eine Abänderung desselben erwarten und bewirken, wenn ich nicht überzeugt wäre und ausführen dürfte, daß dasselbe unrichtig sey? — Ist es aber unrichtig, so ist es auch ungerecht; ist es ungerecht, so muß die Schuld

entweder an einer falschen Auffassung und Darstellung des Sachverhältnisses, oder an Nichtachtung oder Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften liegen. Wie ich also auch die Sache anfassen möge, immer muß meine Vertheidigung unzertrennlich seyn von dem Vorwurfe einer Hinterziehung der Wahrheit oder der Verübung eines Unrechts. Beides enthält eine unleugbare Verletzung der richterlichen Amtspflicht, mithin dessen Behauptung an sich den Vorwurf der Pflichtverletzung. Eins folgt unvermeidlich aus dem andern, und nur die Verbindung der Ideen, der Zusammenhang der Gedanken kann bestimmen, welcher von diesen Vorwürfen mir in die Feder kommt, deren einer, wie der andre an und für sich die richterliche Ehre angreift, weil nach dem Gesetze der Logik, von welchem ich als denkender Mensch mich nicht losmachen kann, das wesentlich Verbundene und in sich Einige nicht als verschieden und entgegengesetzt betrachtet werden kann, und weil nach dem Gesetze des Staats (Einleit. zum A. L. R. §. 88 ff.) ich wohl befugt bin, *zur* Abwendung eben des Unrechts in sententia a qua, dem ich mich nicht unterwerfen will, Alles und Jedes anzuführen, was zu meinem Zwecke dienen mag.

Im Grunde enthält diese Betrachtung schon meine ganze Vertheidigung. Denn worauf gründet sich dieselbe? Lediglich auf die zwei Behauptungen, daß

1) ich bei den der Denunciantin gemachten Beschuldigungen in modo excedirt hätte, und daß
2) eben dies nach der persönlichen Individualität des Beklagten den Verdacht einer Beabsichtigung zulasse, der nicht ganz widerlegt sey.

Der ganze übrige Inhalt des Erkenntnisses ist eine vollständige Anerkennung meiner Rechtfertigung und des Ungrundes der ganzen Anklage, so daß man auf die Vermuthung gerathen könnte, der Urtheilsfasser habe nicht umhin gekonnt, auf völlige Freisprechung anzutragen, sey aber überstimmt worden, und habe nur zur Rechtfertigung des Beschlusses jene Argumente in seine Ausführung eingeschoben. Offenbar steht dieses Erkenntniß größtentheils auf jener wissenschaftlichen Höhe der ausgebildeten Rechtswissenschaft, nach welcher auch in Injuriensachen nicht nach dunklem Gefühle und Gutdünken, sondern nach klarer Erkenntniß und Abwägung der gegenseitigen Berechtigungen auf Unverletzlichkeit der Ehre und zu Angriffen auf dieselbe behufs der eignen Rechtsvertheidigung, zu Recht gesprochen werden muß. Nur in jenen beiden eingeschobenen Sätzen hat das alte Vorurtheil und die lang gewohnte Behandlung der Injuriensachen den überlegten Richter dennoch verleitet, sich hinzugeben einer Meinung, welche er bei näherer Betrachtung gewiß unverträglich mit seinen eignen ausgesprochenen Grundsätzen und dem Rechte gefunden haben würde. — —

Bevor ich jedoch dies erweise, sey es mir erlaubt, einige Bemerkungen voran zu schicken, welche zwar nicht unmittelbar damit in Verbindung stehen, aber doch nicht ohne Einfluß sind auf die Betrachtung der ganzen Sache.

I. Einem ehrenwerthen Richter, dessen ganze Arbeit strenge Unparteilichkeit und ernstes Streben nach dem Rechte an den Tag legt, darf ich zwar die schöne Ermahnung in L. 24. D. de legibus nicht vorhalten. Ich darf wohl selbst voraussetzen, daß die ausgezogenen Stellen aus meinen Schriften nur darum angeführt worden sind, um herauszuheben, was möglicherweise zu der in Rede stehenden Beschuldigung Anlaß gegeben

haben könne, um also dadurch nicht das Corpus delicti selbst festzustellen, sondern nur den Ort seiner Auffindung. Allein mißlich dabei bleibt immer zweierlei, indem es jeden Falls den Richter, welcher selbst erst den Grund der Beschuldigung aufsuchen und herstellen soll mit dem Denuncianten in so weit identificirt und ihn zum Gegner des Denunciaten macht, und indem ferner den einzelnen herausgerissenen Stellen unwillkürlich eine andere Bedeutung beigelegt wird, als in der Absicht ihres Urhebers lag. Sehr schön sagt Hase in seiner Gnosis deshalb: „wer vermag den Geist eines Componisten aus den einzelnen Tacten einer Symphonie zu errathen? Alle diese Ausweichungen und Uebergänge, welche in ihrer Verbindung und Auflösung den Zauber der wechselnden Harmonie verbreiten, würden einzeln zusammengestellt eine Reihe unerträglicher Dissonanzen liefern." Ist eine zusammenhängende und geordnete Rede keine Symphonie? Muß die Aufzählung aller einzelnen Vorwürfe und Widerlegungen, welche die Ausführung einer jeden Vertheidigung in sich begreift, außer ihrer Verbindung nicht unumgänglich ihrem Charakter ein andres Gepräge, und dem, was nur zur Rechtfertigung des Ganzen gesagt ist, den Schein des Angriffs und der Verunglimpfung geben? — Die Nutzanwendung ergiebt sich von selbst; ich halte mich dabei nicht auf.

II. Unverholen hat das Erkenntniß das Unrecht der denunciantischen Behörde in ihrem entehrenden Angriffe auf die Gesammtheit der Gutsbesitzer anerkannt. Aber es hätte noch hinzugefügt werden müssen, daß diese Lästerung zunächst auf den Standesherrn bezogen worden war, dessen Gerechtsame in ihrem ganzen Inbegriffe ich wahrzunehmen und zu vertreten berufen war, und den ich auf solche Weise nicht schmähen lassen durfte, ohne meinen Beruf zu verletzen. Es hätte jene Einmischung und lügnerische Entstellung einer Privatunterredung nicht übergangen werden sollen, die einer Staatsbehörde so ganz unwürdig war. Nur aus der vollständigen Charakteristik dessen, was mir widerfahren ist, läßt sich der Charakter dessen gerecht beurtheilen, was ich dagegen gethan habe. Die ganze Größe des Angriffs bedingt das Maaß der dagegen für rathsam erachteten Abwehr.

Wenn nun

I. das erste Erkenntniß daraus einen entfernten Verdacht des animus injuriandi schöpfen will, daß ich als Gelehrter und Schriftsteller die Sprache ganz vorzüglich in meiner Gewalt habe, liegt sogleich am Tage, daß wenn der erste Theil dieser Behauptung den Grund der Richtigkeit des letzten Theiles angeben soll, zwischen beiden kein nothwendiger Zusammenhang Statt findet. Es kann Jemand unbedenklich sehr gelehrt seyn und einen Namen als Schriftsteller haben, ohne deshalb gewandt im Ausdrucke zu seyn, weil er seinen Ruf entweder dem Umfange seines Wissens, oder der Kraft, der Innigkeit und der Schärfe seiner Darstellung verdanken kann. In so fern nun ich einigen Ruf habe, gesteht das Erkenntniß selbst, daß ich denselben durch jene Beschaffenheit meines Vortrages erlangt habe, nicht durch die Gewandheit und Geschicklichkeit des Styles. Dasselbe schreibt mir eine gewisse Heftigkeit und Schärfe des Ausdruckes zu, worin es, wenn vielleicht anstatt Heftigkeit gesetzt worden wäre Lebendigkeit oder Eifer, in der That sehr richtig bezeichnend ist.

Von Jugend auf ist in aller meiner Gesinnung und Empfindung ein ungemein lebhaftes Rechtsgefühl hervorgetreten. Jedes Unrecht hat mich aufgeregt, gleichviel wen es betraf. Unwillkührlich hat sich daran das Verlangen geknüpft, es zu vertilgen und dem Rechte den Sieg in der Welt zu verschaffen, der ihm gebührt. Um keinen Preis in der Welt, um aller Kämpfe willen, in welche mich dieser Charakterzug schon verflochten hat und noch verflechten wird, möchte ich ihn nicht missen. In dem Kampfe des Guten gegen das Böse besteht die Verklärung der wahren Menschenliebe. Wo ist ein Mann gewesen, dessen Name von der Geschichte rühmlich erwähnt wird, der nicht von diesem Eifer beseelt gewesen wäre, nicht damit angestoßen hätte, nicht darum verfolgt worden wäre? Dies Zeugniß des erkennenden Richters wiegt mir zehnfach den Fehlgriff in seinem Richterspruche auf. Auch in dem andern Stücke hat er *vollkommen* Recht. So lange ich mit Bewußtseyn und *Selbstbestimmung* gelernt und gelehrt habe, ist mein Bestreben dahin gegangen, jeden Begriff in der möglichsten Bestimmtheit und Deutlichkeit aufzufassen und wiederzugeben, mit der größten Schärfe ihn zu unterscheiden und zu bezeichnen. Eine Menge Zeugnisse in den Blättern der Kritik sprechen es aus, daß der Scharfsinn meine ausgebildetste Seelenkraft, und die Richtigkeit und Treffendheit in der Bezeichnung des Auszudrückenden eine gewonnene Fertigkeit sey. Stets jedes Ding so zu benennen, daß die den Begriff bezeichnenden Merkmale sich schon aus der Bezeichnung selbst herausstellen, und scharf zu sondern, was in seiner Verbindung die Lichtstrahlen verwandelt und anders färbt, ist mir zur andren Natur geworden. Eben dies aber hebt geradezu die entgegenstehende Behauptung auf, im Ausdrucke diejenige Gewandheit zu haben, welche die Kunst versteht, das Schwarze nur für grau auszugeben, und das Unrecht nur als eine leichte Verirrung zu bezeichnen. Die Heftigkeit des Gemüthes und geübte Schärfe des Ausdruckes lassen nicht zu, die Sachen so lange hin und her zu wenden, bis die wohlgefälligste Seite ihnen abgewonnen worden ist, noch denselben ein Gewand umzuhängen, unter dessen Faltenwurf die Wahrheit der Gestaltung unkenntlich wird. Ich will das Schwarze schwarz, das Unrecht unrecht nennen, das Tadelnswerthe tadeln, und das Verabscheuungswürdige häßlich darstellen. Ist also meine Individualität von irgend einem Belange auf die Entscheidung der Sache, so darf sie nur in dieser Maaße in Bezug genommen werden, nicht im damit unverträglichen Gegensatze (A. L. R. I. 4. §. 67). Hierdurch wird denn zugleich einer derjenigen besondren Umstände ausgeschlossen, auf welchen das Erkenntniß die Verdächtigung des Vorsatzes hat gründen wollen. Dasselbe erkennt nämlich

II. unbedingt an, daß keine Beleidigung der Denunciantin begangen worden sey, weil weder eine Beschimpfung derselben vorliegt, noch ein Mißbrauch des Rechts der Vertheidigung, indem weder wissentlich falsche Thatsachen behauptet, noch von Dingen gehandelt worden, welche dem Gegenstande meiner Schriften fremd gewesen wären. Es sind also alle diejenigen Merkmale in Abrede gestellt, welche allein eine strafbare Ehrverletzung hervorzubringen vermöchten. Dennoch hat das Erkenntniß, obgleich es keine Strafe anwendbar findet, mich nicht völlig freisprechen wollen, weil die Abwesenheit des Vorsatzes nicht vollständig erwiesen sey, zu welchem ein nicht zu verleug-

nender Exceß im Vertheidigungsrechte Argwohn errege. Es ist augenscheinlich, daß hier die Vorschriften des A. L. R. II. 20. §. 540 und 586—588, ingleichen der A. K. O. §. 406 den erkennenden Richter geleitet, oder richtiger verleitet haben. Denn eine sorgfältigere Erwägung eben dieser Vorschriften wird zeigen, daß dieselben ganz zu meinen Gunsten sind, und das ergangene Erkenntniß keineswegs rechtfertigen. Das ist eben der ehrenvolle Beruf und der große Vorzug der ständigen Rechtspflege vor dem Geschwornengerichte, daß der Richter nicht nach subjectiver Einsicht und dunklen Vorstellungen zu Recht sprechen darf, sondern nach klaren Erkenntnißgründen, deren objective Richtigkeit auf der Capelle der Rechtswissenschaft zu erproben steht. Daher werde ich meine Prüfung und Gesetzerklärung nur aus dem Gesetzbuche selbst und an der Hand der bewährtesten Rechtskenner vornehmen, zu denen auch der unbekannte Verfasser der zu Berlin 1827 herausgekommenen Abhandlung über Injurien, Hausrecht, Nothwehr und Duelle nach preußischem Rechte gehört, auf welche ich mich unter dem wohlverdienten Namen des Sachkundigen berufen werde.

Sollten jene Gesetzesstellen so viel heißen, als: eine Injurie kann auch ohne rechtsverletzende Handlung begangen werden, durch den bloßen Vorsatz zu beleidigen, welchen von sich vollständig abzulehnen dergestalt die Obliegenheit eines jeden Angeschuldigten ist, daß jeder Mangel des Gegenbeweises ihn sachfällig macht; so würde dies mit den gesetzlich ausgesprochenen allgemeinen Rechtsgrundsätzen und aller Rechtstheorie im unversöhnlichen Widerspruche stehen. Die Ursache einer solchen möglichen Mißdeutung liegt hier, wie bei vielen andren Stellen dieses Abschnittes, lediglich in der unlogischen Ordnung der einzelnen Bestimmungen des Landrechts, wodurch eine undeutliche Wortfassung hat entstehen müssen. Doch beweist eben die Stelle, wo der §. 540 im Landrechte steht, daß darin gar nicht von der Beschaffenheit der beleidigenden Handlung selbst, sondern nur von dem Erfordernisse des bösen Vorsatzes die Rede sey, und von der Bedingung seiner Anwesenheit.

Ohne Rechtsverletzung giebt es überall kein Verbrechen, am wenigsten eine Ehrenkränkung (A. L. R. II. 20. §. 7 und 538), indem jede Beleidigung durch die Verletzung eines vollkommenen Rechts bedingt wird (Einleit. §. 85 — 87 und I. 6. §. 8. und 9), und überhaupt nur äußere und freie Handlungen Gegenstand von Rechtsbestimmungen und Quelle von Rechtsverhältnissen seyn können (Einleit. §. 82 und I. 3. §. 2). Wo also gar keine äußere Handlung vorliegt, durch welche das Zwangsrecht eines Andren auf Ehre verletzt worden ist, ist von selbst der richterliche Beruf ausgeschlossen; es ist gar keine Ursache zu irgend einer gerichtlichen Untersuchung vorhanden (A. K. O. §. 2 und 3); und es hat Niemand auf der Welt irgend eine Befugniß, nach der Absicht einer begangenen Handlung zu fragen, noch darüber Auskunft zu verlangen. Die bloße Absicht zu beleidigen, welche in keine äußere That übergegangen ist, kann niemals Vorwurf einer gerichtlichen Anklage oder Untersuchung seyn, sondern nur erst eine durch die That selbst äußerlich dargestellte Absicht, weshalb denn eben diese letztere aus jener selbst und ihrer ganzen Beschaffenheit erkennbar wird, und daraus erkannt werden muß. Daher sagt Feuerbach in seinem Lehrbuche §. 312 u. 315: „Zum Thatbestande der Injurie gehört 1) ein wirkliches Zwangsrecht des Andren auf äußere Anerkennung desjenigen Werthes, durch dessen Nichtanerkennung die Ehre verletzt wurde; 2) eine äußere Handlung, welche diese Verletzung erzeugt,

und 3) die Absicht, oder wenigstens das Bewußtseyn der Ehrenkränkung. Die kränkende Handlung muß also, äußerlich betrachtet, entweder vermöge ihrer Natur, oder nach der volksthümlichen Vorstellungsart des Standes des Beleidigten, eine Ehrenverletzung enthalten. Es existirt mithin keine Injurie, wenn sie blos der Gekränkte nach seiner individuellen Vorstellung als solche betrachtet, oder wenn eine an sich nicht injuriöse Handlung in der Meinung oder Absicht, des Andren Ehre zu verletzen oder ihm unangenehme Empfindungen zu erwecken, geschehen ist." Bauer in seinem Lehrbuche der Strafrechtswissenschaft §. 42, 43, 198 und 200 drückt sich hierüber noch bestimmter aus. „Jede verbrecherische Handlung muß nothwendig eine äußere, das heißt äußerlich erkennbare seyn, indem nur äußere Handlungen als Uebertretungen des Strafgesetzes angesehen werden können. Eine bloß innere Handlung ist niemals ein Verbrechen. Die Handlung muß auch dem Strafgesetze äußerlich entgegen laufen. Insbesondere muß sie als Verbrechen eine Verletzung des durch das Strafgesetz geschützten Rechts enthalten. Das Verbrechen der Ehrverletzung besteht in der, mit rechtswidrigem Vorsatze geschehenen, Verletzung der Rechte eines Andren hinsichtlich seiner Ehre. Eine solche Handlung muß nicht bloß in der Meinung des Handelnden oder desjenigen, wider welchen sie gerichtet ist, sondern wirklich, sey es ihrer Natur nach, oder der Standesmeinung zu Folge, die Ehre kränken, das Ehrenkränkende mag dann übrigens in der Handlung an sich, oder in der Form derselben liegen; sie mag im allgemeinen, oder unter den besondren Umständen ehrverletzend seyn. Die ehrenkränkende Absicht allein kann einer, an sich durchaus nicht ehrenkränkenden, Handlung die Eigenschaft einer Injurie nicht beilegen. Eine solche Handlung würde ein Versuch mit untauglichen Mitteln seyn." Weber in seiner köstlichen Schrift über Injurien und Schmähschriften (I. S. 16, 23, 53, 62 u. 76) lehrt ebenfalls: „Eine jede unbefugte Handlung, wodurch Jemand die vollkommenen Rechte eines Andern in Ansehung des guten Namens, der Ehre oder Achtung vorsätzlich verletzt, ist eine Injurie. Allemal setzt die Injurie auf der einen Seite eine Handlung voraus, wozu der Urheber nicht befugt war, auf der andren aber ein vollkommnes, im Staate wirksames, Recht in Rücksicht auf die Ehre, dem jene Handlung zuwider geschah. Es versteht sich von selbst, daß in allen Fällen, wo man gegen andre nur so gehandelt, geredet oder geschrieben hat, als man es vermöge vollkommnen Rechts thun durfte, der Vorwurf einer Injurie durchaus nicht Statt findet. Die Anwendung auf diejenigen, die sich einer rechtmäßigen Vertheidigung bedienten, oder auf Personen, die von Amtswegen die Fehler und Vergehen Anderer zu rügen haben, ist leicht gemacht. Die Injurie hat es ferner mit allen andren Vergehungen unstreitig gemein, daß die bloße Absicht zu beleidigen oder zu beschimpfen durchaus nicht zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, und noch weniger bestraft werden kann, so lange sie in eine äußere Handlung oder Unterlassung des Beschuldigten entweder gar nicht ausbricht, oder der Vorgang, wobei jene Absicht zum Grunde lag, an sich doch eine erlaubte Sache, eine Handlung war, die der Urheber mit Recht vornehmen konnte. Nirgends haben die Gesetze in Ansehung der Injurien etwas von der sonstigen Regel bei allen Verbrechen Abweichendes angeordnet, vielmehr solche nicht undeutlich an verschiedenen Stellen ausdrücklich auf die Beleidigungen der Ehre angewendet. L. 53. §. 2. und L. 225 ff. de Verbor. signific.; L. 13. §. 1 et 2 ff. de injur.; und L. 13. §. 6. ibid. Natürlich verhält sich die Sache aber anders, wenn Einer Handlungen,

wozu er sonst ein Recht hatte, an einem Orte oder zu einer Zeit unternahm, wo sie dem Rechte nach nicht geschehen durften, oder wenn Jemand ohne irgend einen Grund zur äußeren Rechtfertigung seines Betragens vor sich zu haben, bloß zur Chikane eines Andren, und um ihn verächtlich zu behandeln, gewisse Dinge unternimmt. Dieß kann allerdings den Vorwurf einer Injurie zur Folge haben. — Die erste Frage, welche bei jeder Injurienklage zur Beantwortung gezogen werden muß, ist: War das Benehmen des Angeklagten wirklich ungerecht, und kann es als eine Verletzung der Ehre des Gegentheiles angesehen werden? Muß diese Frage zu Gunsten des Angeklagten beantwortet werden; so darf auf die folgenden, ob eine Absicht der Beleidigung möglich und ob sie wirklich vorhanden gewesen? gar keine Rücksicht weiter genommen werden. Denn so bald von einer äußerlich gerechten Handlung die Rede, und der Angeschuldigte über die Gränzen seiner Befugnisse nicht hinausgegangen ist, darf er sich auf den Vorwurf einer Injurie gar nicht, noch besonders auf die ihm zur Last gelegte Absicht zu beleidigen, irgend einlassen. Möchte es immer seyn, daß er die letztere wirklich gehabt habe; wenn die deshalb vorgenommenen Handlungen äußerlich gerecht sind, ist es nicht des Richters Sache, dieselben nach ihren inneren Triebfedern zu würdigen und auf den Probirstein der Moral zu bringen. — Wenn die Thatsachen, worauf eine Anklage gegründet wird, an sich nichts unerlaubtes enthalten, folglich den Klageantrag nicht rechtfertigen, muß solche ohne Weiteres zurückgewiesen werden. Niemand kann verlangen, mit der bloßen Möglichkeit einer ihm widerfahrnen Beleidigung gehört zu werden. Gesetzt also, es handle sich um zweideutige Worte oder solche Handlungen, welche bald gleichgültig, bald beleidigend seyn können, so kann doch Niemand wegen solcher Reden oder Handlungen belangt, oder einer Injurie beschuldiget werden, wenn man nicht besondre Umstände gegen ihn beibringt, woraus in dem concreten Falle die Unrechtmäßigkeit der Unternehmung des Angeklagten und eine dadurch bewirkte Ehrenverletzung folgt. Alsdann aber ist auch hier die beleidigende Absicht aus der beleidigenden Handlung selbst zu entnehmen." Der Sachkundige, welcher der Feuerbachschen Definition folgt, stimmt hiermit durchaus überein, wenn er S. 65 und 161 äußert: „Die Handlung, welche injuriös seyn soll, muß an und für sich selbst die Ehre wirklich verletzen. Sie muß, äußerlich betrachtet, eine Ehrenkränkung enthalten. Eine an sich nicht beleidigende Handlung hingegen, wenn sie auch in der Absicht geschehen wäre, den Andren zu kränken, ist keine Injurie. Man könnte aus den Worten des §. 540 des preußischen Criminalrechts folgern, daß jedes Unternehmen eine Injurie sey, sobald damit die Absicht der Ehrenkränkung verbunden seyn konnte. Dieser Mißdeutung begegnet aber die Bestimmung, daß nur der, der ohne Recht Schaden zufügt oder eine Zwangspflicht unterläßt, eine Beleidigung verübt (A. L. R. I. 6. §. 8 und 9), und daß hier überall keine Zwangspflicht vorhanden ist."

Die Rechtslehre und das Gesetz hätten also dem erkennenden Richter sagen sollen, daß, nachdem er den Ausspruch gethan, wie meine äußerliche Handlung keine beleidigende sey, die Untersuchung der innerlichen Absicht dabei gar nicht weiter seines Amts, sondern die völlige Zurückweisung der Anklage seine Obliegenheit sey.

Aus dem Vorhergehenden schon indessen ist klar geworden, daß, wenn die Absicht der Beleidigung in That übergeht, die Beleidigung entweder materiell oder formell verübt werden kann, entweder durch den Inhalt der Rede, oder Handlung, wodurch sie begangen

wird, oder durch die Form oder die Umstände, unter denen sie in die Wirklichkeit tritt. Eben dieser Unterschied, welchen Klein, dem auch die Redaction des Titels über Verbrechen und deren Strafen zum neuen Gesetzbuche übertragen gewesen ist, im §. 219 seines peinlichen Rechts unter der Benennung von an sich beleidigenden Handlungen und solchen, die es an sich nicht sind, angiebt, ist es denn auch, auf welcher im A. L. R. II. 20. §. 540 sich bezogen wird. Dieses Gesetzbuch verordnet also: Ohne Absicht zu beleidigen kann keine Beleidigung begangen werden (§. 539 ibid.); wie überhaupt die Absicht einer Rechtskränkung nirgends vermuthet wird, so auch nicht die Absicht einer Ehrverletzung (A. L. R. I. 6. §. 24, und II. 20. §. 541); wie aber bei an sich rechtswidrigen Handlungen die Beabsichtigung des daraus entspringenden unmittelbaren Schadens allemal vermuthet wird, so auch bei den Injurien (A. L. R. I. 6. §. 25 und A. L. R. II. 20. §. 542 ff.); wo das Gesetz selbst dieserhalb nichts Näheres bestimmt, muß der Richter aus der ganzen Beschaffenheit der That auf die Absicht zurück schließen, welche dabei obgewaltet haben mag (A. L. R. II. 20. §. 27); und hierbei ist nicht blos auf die Handlung oder Aeußerung an sich zu sehen, welche zunächst die Begebung oder Unterlassung ausmacht, die dem Angeklagten zur Last fällt, sondern auch auf alle Nebenumstände, indem die böse Absicht, sich eben so gut in diesen, wie in jener äußern kann, und eine formelle Ehrenkränkung nicht minder der gesetzlichen Ahndung unterliegt, als eine materielle (§. 540 ibid.). Ebendies entspricht vollkommen auch der Theorie. Der Sachkundige stellt dies Seite 66 und 161 so dar: „Die Absicht, zu beleidigen, ist nur dann vorhanden, wenn mit einer gewissen Handlung gar keine andere, als die Absicht, Jemanden zu kränken, verknüpft seyn kann. Im Allgemeinen ist es gleich viel, ob die Ehrenverletzung selbst nächster Zweck des Beleidigers war, oder ob er die injuriöse Handlung mit dem Bewußtseyn dieser Eigenschaft, behufs der Erreichung eines andren Zweckes unternahm. Die Absicht der Ehrenkränkung darf jedoch nicht vermuthet, sondern muß bewiesen werden. Dieser Beweis wird nicht bloß durch das Geständniß des Angeschuldigten, sondern auch aus den Umständen der That geführt. Was aus erwiesenen Thatsachen durch richtige Schlußfolge hergeleitet wird, muß so lange für wahr gehalten werden, bis der Beleidigte das Gegentheil dargethan hat. Der Beweis der Injurie muß dahin geführt werden, daß der Angeklagte eine Handlung unternommen, wozu er nicht befugt war, und durch welche er die vollkommnen Rechte eines Andren in Rücksicht auf Ehre verletzte. Da nun bei den Handlungen eines vernünftigen Menschen vorauszusetzen ist, daß er nicht nur gewußt, was er vorgenommen, sondern auch die nothwendigen Folgen derselben gewollt habe; so ist die Absicht, zu beleidigen, so lange außer Zweifel, bis der Angeklagte ein Anderes dargethan hat." Feuerbach spricht sich im §. 322 und 323 also aus: „da jede Injurie ein die Ehre eines Andren verletzende Handlung voraussetzt, bei einer rechtswidrigen Handlung aber Dolus zu präsumiren ist; so ist auch bei einer bewiesenen äußerlich injuriösen Handlung der animus injuriandi so lange als vorhanden anzunehmen, bis der Beleidiger das Gegentheil bewiesen hat. Die Injurie steht unter den Bedingungen eines Verbrechens überhaupt. Eine Handlung ist daher keine Injurie, wenn sie dem Subjecte nicht zugerechnet werden kann, oder wenn dies zu der Handlung berechtiget war, entweder vermöge besonderer Erlaubniß, oder weil dasselbe durch seine Amtspflicht oder Verhältniß dazu befugt war. Nur wird hierbei immer vorausgesetzt, daß es die Gränzen seines Rechts

nicht überschritten habe.“ Bauer fügt §. 58 und 202 noch hinzu: „Die Fahrlässigkeit besteht in dem gesetzwidrigen Entschlusse zu einer Handlung, aus welcher zwar ihrer Natur nach, jedoch ohne die Absicht des Handelnden, eine Rechts-Verletzung entsteht. Die Culpa enthält also immer einen gesetzwidrigen Entschluß, wenn ihr gleich ein verschuldeter Mangel der Einsicht zum Grunde liegen kann. Nur solche Verbrechen konnen jedoch, als aus Fahrlässigkeit verübt, gedacht werden, zu deren Begriff auf der einen Seite ein gewisser Erfolg, auf der andren Seite aber weder überhaupt ein rechtswidriger Vorsatz, noch insbesondere eine gewisse Art oder Richtung desselben gehört. Daher kein Versuch, keine Anstiftung, keine Injurie, kein Diebstahl u. s. w. aus Fahrlässigkeit. Zum Thatbestande der Injurie in subjectiver Hinsicht gehört, daß die Handlung mit dem rechtswidrigen Vorsatze, die Ehre des Andern zu kränken, begangen wurde. Von dem Beweise der ehrenkränkenden Absicht gelten dieselben Regeln, wie vom Beweise des Dolus überhaupt.“ Endlich führt Weber I. S. 50 noch an: „Ueber alle Zweifel ist es ausgemacht, daß, wer nicht die Absicht hatte, den Andren durch Verachtung zu kränken, oder ihn zu beschimpfen, sich auch keiner Injurie schuldig gemacht hat. Selbst die größte Fahrlässigkeit ist nicht hinreichend, da wo der Vorsatz, zu beleidigen fehlt, den Vorwurf einer Injurie zu begründen. Quum injuria ex affectu facientis consistat, pati quis injuriam, etiamsi non sentiat, potest, facere nemo, nisi, qui scit, se injuriam facere. L. 3. §. 1 et 2. ff. de injur. Si non convicii consilio te aliquid injuriosum dixisse probare potes, fides veri a calumnia te defendit. L. 5. C. de injur. Mit dem romischen Rechte stimmt das preußische Gesetzbuch überein. Dies folgt von selbst daraus, weil es ebenfalls den bösen Vorsatz zur Injurie wesentlich erfordert. Ohne besondre Verordnung darf man in solchen Fallen die Fahrlassigkeit dem dolo nicht gleich setzen.“

Da das Gesetz sonach die Rechtsvermuthung der Abwesenheit eines ehrenrührigen Vorsatzes aufstellt, kann dem Beklagten nie der Beweis dieser Abwesenheit obliegen, so wenig als überhaupt der Beweis irgend einer Negative gefordert werden darf. Jene Rechtsvermuthung kann jedoch durch entgegentretende Praesumtiones facti entkräftet werden, und wird es, wenn aus der Beschaffenheit der That selbst sich Anzeigen des vorhanden gewesenen Vorsatzes ergeben. Alsdann ist es die Sache des solchergestalt Beinzüchteten, diese Anzeigen zu entkräften, in so weit solches nicht schon aus der amtlichen Untersuchung des Richters sich zu Tage legt, dergestalt, daß, wenn er den gegen ihn streitenden Verdacht nicht völlig zu widerlegen vermag, er auch auf keine völlige Freisprechung rechnen darf (A. K. O. §. 5, 277, 368, 369, 396 und 406). Dies, und nichts andres, verordnet denn auch das A. L. R. II. 20. §. 586—588. Es ist jedoch hierbei noch absonderlich zu vermerken, daß

1) diese §§. nur sich auf eine Unterart der Privatgenugthuung beziehen, und daß sie also mit der Aufhebung der letzteren außer Anwendung gekommen sind, und keineswegs auf die öffentliche Strafe der Injurien bezogen werden dürfen. Für diese letztere gilt die allgemeine Vorschrift der A. K. O. §. 403, nach welcher, sobald es zweifelhaft bleibt, ob eine Handlung aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit begangen worden sey, das letztere angenommen werden soll. Da es nun gar keine fahrlässigen Injurien giebt, mithin die Handlung bei vorhandenem Zweifel über ihre Absichtlichkeit ganz aus der Reihe der strafbaren Unternehmungen heraustritt; so ist auch eine absolutio ab instantia bei vorhan-

20*

dener Ungewißheit der Absichtlichkeit dem Rechte auf keine Weise entsprechend. Eben darum hat

2) das Gesetz im A. L. R. §. 540 auch ausdrücklich bevorwortet, daß, wo die böse Absicht nicht aus dem Inhalte der rechtsverletzenden Aeußerung oder Handlung, sondern nur aus den obgewalteten Nebenumständen zu entnehmen ist, dieselbe ganz klar daraus ersichtlich seyn müsse, weil bei bloßem Verdachte oder Muthmaaßung der Thatbestand der Injurie nicht im Reinen, vielmehr im Zweifel der allgemeinen Rechtsvermuthung nachzugehen ist, welche gegen das Daseyn einer Beleidigung spricht.

Offenbar hat der erste Richter dieses gesetzliche Merkmal der Klarheit, und die rechtliche Unmöglichkeit seiner bloßen Freisprechung von der Instanz übersehen. In Bezug auf das Privatrecht der Betheiligten mußte es im Gesetze zur Sprache kommen, in wie fern derjenige, dem zwar keine strafbare Handlung, jedoch eine Verschuldung zur Last zu legen ist, um derentwillen er sich einer Ehrenerklärung nicht entziehen darf, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (A. L. R. I. 6. §. 12) dem Beschädigten für die Kosten auffkommen müsse? Allein in Bezug auf das öffentliche Recht hört bei dem Mangel des Thatbestandes einer strafbaren Handlung alle gerichtliche Verfolgung auf, und es kann nur völlige Freisprechung im Rechte begründet seyn. Es ist ein großer Unterschied zwischen einer unvollständigen Zurückweisung an sich wohlbegründeter Anzeigen oder Beschuldigungen, und der Unzuverlässigkeit und Ungewißheit des Verdachts oder gravirender Inzichte selbst. Dort hat poena extraordinaria oder absolutio ab instantia nach §. 404 und 406 der A. K. O. statt; hier kann nach §. 403 bei Injurien nur Freisprechung und Niederschlagung aller Kosten eintreten. Denn ein Thatsache, welche an sich nichts Strafbares enthält, kann nie eine Verpflichtung für den Thäter herbeiführen, die Kosten zu tragen, welche deren Untersuchung verursacht hat (A. G. O. I. 35. §. 84 und Rescr. v. 4. März 1825 in von Kamptz J. B. XLJX. S. 144).

Im vorliegenden Falle sind nun überall keine Umstände vorhanden, welche irgend eine Anzeige auch nur mit einigem Anscheine gegen mich zu liefern vermöchten. Von dem aus der Individualität meiner Schreibart entnommenen Grunde ist schon die Rede gewesen. Außerdem beruft sich das Erkenntniß tadelnd darauf, daß mir in formellem Betrachte ein Exceß in modo zur Last zu legen sey, sowohl in Hinsicht auf die Art, wie die Rügen geschehen sind, als in Hinsicht des Tones, welcher dem Verhältnisse zu einer Landesbehörde nicht angemessen sey. Allein trifft hier

A. das Erkenntniß nicht vor allen Dingen der Vorwurf, daß es sich mit Dingen befaßt habe, welche ganz und gar nicht zur richterlichen Cognition gehören? Schon die Römer hatten dem Prätor nicht die Macht ertheilt, welche dem Censor beigelegt war. Ein mehr als tausendjähriges Fortschreiten der Rechtswissenschaft hat seitdem die unabweisliche Mahnung herausgestellt, daß die Gerichte sich sorgfältig hüten müssen, ins Sittengericht abzuschweifen; daß sie es überall nur mit der Beobachtung von Zwangsrechten zu thun haben; und daß insonderheit nichts für eine der Strafgerichtsbarkeit unterliegende Handlung angesehen werden dürfe, was nicht mit allen Merkmalen eines peinlichen Begriffs versehen ist (A. L. R. II. 20. §. 9). Gesetzt also, es könne die Art meines Vortrages angefochten werden; gesetzt selbst, sie dürfte unangemessen

oder unschicklich gescholten werden: ist sie darum der Criminaljustiz verfallen; dürfte diese deshalb den mindesten Anstand nehmen, die völlige Freisprechung auszusprechen? Der Sachkundige drückt sich hierüber S. 72 und 78 so aus: „In sehr vielen Fällen kann der Vorwurf einer Injurie nicht aus der Sache selbst, wohl aber aus der Art des Ausdrucks und andern dabei eintretenden Umständen hergenommen werden. Es giebt gewisse Regeln der guten Lebensart, welche sich auf den geselligen Umgang unter Menschen beziehen, und die Beobachtung alles dessen bestimmen, was erfordert wird, um nach den allgemeinen Begriffen von Sittlichkeit und Anstand eine ungünstige Meinung Anderer zu vermeiden, und selbst ihr Wohlwollen für sich zu erwecken. Wer diese Regeln des guten Tons aus der Acht läßt, begeht darum keine Injurie, weil Niemand gezwungen werden kann, sich Andren gefällig zu beweisen, oder sich bei ihnen beliebt zu machen. Es hat indessen nie an Leuten gefehlt, welche sich durch Vernachlässigung der äußeren Höflichkeit ganz vorzüglich an ihrer Ehre gekränkt fanden; und es hat von Zeit zu Zeit auch Rechtsgelehrte und Richter gegeben, welche das wahre Verhältniß der Sache nicht beachtet, und daher ganz unzulässige Injurienklagen angenommen haben. Selbst Grobheiten sind von Injurien wesentlich verschieden. Erstere bestehen häufig nur darin, daß Jemand in Dingen, die er zu sagen berechtiget war, sich solcher Worte und Ausdrücke bedient, die eine gewisse Gleichgültigkeit gegen die gute oder nachtheilige Meinung Andrer verrathen, und daher unter Leuten von guter Lebensart nicht gebilliget werden, übrigens aber eigentliche Geringschätzung und Verachtung Anderer nicht an den Tag legen. Bloße Grobheiten, aber keine Injurien, sind es höchstens, wenn man Unwillen oder Abneigung gegen Andre geradezu auf eine Art äußert, die nach den Regeln des guten Tones mißfällt; die Injurie hingegen enthält in allgemein als beschimpfend oder verächtlich anerkannten Ausdrücken einen wirklichen Angriff auf die Ehre. Auch G r o l m a n erklärt sich dahin: Jede sinnliche Darstellung, sie bestehe, worin sie wolle, welche nach der Denkungsart der Menschen im Allgemeinen oder in gewissen Ständen als eine Erklärung der Verachtung angesehen werden muß, ist Injurie; jede andere, welche eine solche Erklärung n i c h t g e r a d e z u enthält, sey sie übrigens auch noch so sehr gegen den feinen Ton oder gegen die Regeln des Anstandes und des gesitteten Betragens, ist keine.“ Weber, aus dem dies entnommen ist, giebt hierüber I. S. 142 und 146 folgende treffliche Richtschnur: „Unter den wörtlichen Aeußerungen, wodurch man Andre kränken und gegen sich aufbringen kann, sind vielleicht diejenigen, welche oft die größte Erbitterung verursachen, gerade am wenigsten im Wege Rechtens als Injurien zu betrachten. — Allemal muß aus gehörig erwiesenen Umständen so viel i n e i n e r g a n z n o t h w e n d i g e n F o l g e k l a r z u T a g e l i e g e n, daß der Angeklagte wirklich den andren Theil mit ehrenrührigen Dingen angegriffen habe. Es versteht sich von selbst, daß der Richter weder die Auslegung, welche der vermeintlich beleidigte Theil zu machen für gut findet, noch die Erklärung, womit sich der Urheber der Worte zu retten sucht, unbedingt zum Grunde legen kann, sondern daß die Sache überhaupt und nach den persönlichen Verhältnissen geprüft werden muß. Allein die allgemeine Rechtsvermuthung für die Rechtlichkeit eines Jeden sollte doch billig

Jedermann schützen, daß er wegen mündlicher oder schriftlicher Aeußerungen nicht eher zur Verantwortung gezogen werde, als wenn die vorgebrachten Thatsachen wirklich eine unerlaubte Kränkung des Andern ergeben. Wenn also die Worte eine doppelte Auslegung leiden, kommt es nicht dem Beklagten zu, den guten Sinn derselben im gegenwärtigen Falle darzuthun, da er jene Rechtsvermuthung für sich hat, sondern der Kläger ist schuldig, besondre Umstände beizubringen, welche deutlich ergeben, daß die Ausdrücke absichtlich in einer so üblen Bedeutung gebraucht sind, um eine Ehrenkränkung im rechtlichen Sinne damit zu verüben."

B. Wäre wirklich ein Exceß der Vertheidigung vorhanden, so würde daraus noch nicht folgen, daß solcher aus einer Absicht der Ehrenkränkung hervor-, oder in deren Ausführung ausgegangen sey. Das Erkenntniß spricht vielmehr ausdrücklich aus, daß dies letztere nicht der Fall sey, und daß sogar verschiedene Umstände das erstere nicht voraussetzen ließen. Dies ist mehr, als zu meiner Freisprechung nöthig wäre. Denn Nulla poena sine crimine; also auch keine bloß vorläufige Freisprechung bei entschiedener Abwesenheit einer Rechtskränkung! (Feuerbach §. 24). — Doch wir wollen der Sache noch näher treten! „Diejenigen Umstände, aus denen eine beleidigende Absicht wegen Ueberschreitung des Maaßes in der Ausübung einer Befugniß hervorgehen soll, müssen, wie der Sachkundige mit Recht S. 161 ausführt, von der Art seyn, daß Jemand in der Absicht, ebendadurch die Ehre des Andren zu verletzen, unter mehreren möglichen Arten der Ausübung seines Rechts diejenige gewählt habe, durch welche jene Absicht erreicht wird, und daß dies aus Bosheit oder Schadenfreude geschehen sey." Denn dies letztere erfordert das Strafrecht ausdrücklich (A. L. R. II. 20. §. 516). Ohne diesen Bewegungsgrund würde der bloße böswillige Exceß in der Wahl der Ausdrücke nur allein einen Civilanspruch begründen, in so weit ein dadurch angerichteter Schaden erweislich wäre (A. L. R. I. 6. §. 37). Abgesehen davon, daß schon die Veranlassung meiner Schriften die Annahme irgend einer andren Absicht ausschließt, als dadurch eben die Zwecke zu erreichen, welche die darin gemachten Anträge enthalten, würde es den logischen Fehler des Zirkelschlusses begehen heißen, wenn man daraus, daß gelindere Ausdrücke zu brauchen möglich gewesen wäre, den Schluß ziehen wollte, daß die härteren aus Bosheit oder Schadenfreude gebraucht worden wären. Denn aus der anderweitig ersichtlichen böswilligen Absicht soll nach der richtigen Bestimmung des Gesetzes der strafbare Exceß erkannt werden, nicht umgekehrt aus dem bloßen Excesse schon eine strafbare Absicht. Niemand mag im Reden oder Schreiben seine Worte so abwägen, daß es nicht möglich wäre, ihm mildere Redensarten nachzuweisen. Was Jemand im Verfolge seines Vortrages anführt, was ihm im Flusse der Rede als Ausdruck seiner Gedanken passend erscheint, wozu ihn die Begeisterung für seinen Gegenstand hinreißt, immer wird es nur zu dem Zwecke gebraucht, dadurch den Gegenstand seines Bestrebens zu erreden oder zu erschreiben. Mithin darf ihm dabei kein andrer Zweck untergelegt werden, es sey denn, daß anderweitig die geflissentliche Absicht der Erlangung eines Nebenzweckes dargethan werden könnte. „Die Nothwendigkeit der bösen Absicht bei Injurien, sagt Weber I. S. 45 und 49, ist so fest begründet, daß ich

mich auf eine nähere Erörterung darüber gar nicht einlassen würde, wenn man nicht in neuerer Zeit darauf gekommen wäre, Injurien aus Unvorsichtigkeit ohne Vorsatz zuzulassen. Allein man muß sich unbedingt um so mehr gegen solche Zulassung erklären und auf die nachtheiligen Folgen davon aufmerksam machen, je mehr die Erfahrung besorgen läßt, daß dieselbe leicht Eingang bei den Gerichten finden möchte, obgleich die Gesetze geradezu das Gegentheil vorschreiben." Unvorsichtigkeit im Ausdrucke würde ja immer nur eine Art von Fahrlässigkeit seyn, welche bei Injurien gänzlich ausgeschlossen ist.

C. Wenn der Richter mich einer Ueberschreitung der erlaubten Gränzen der Vertheidigung zeihen will, mußte er wohl die gesetzliche Bestimmung derselben kennen. Denn außer dem Gesetze besteht kein Richterspruch zu Recht, da er von Rechtswegen jederzeit zu ertheilen ist. Was aber seiner Natur nach objectiv unbestimmbar ist, wie kann es Vorwurf richterlicher Erkenntniß seyn? Hat sich hier der Richter nicht in das Feld bloßen Meinens und Gutdünkens verirrt, und seine individuelle Empfindung zum Gesetze für mich ohne Fug und Recht erhoben? — — Ich kenne keine andre Gränze des Vertheidigungsrechts, als eben den Zweck der Vertheidigung selbst, unter der allgemeinen Beschränkung, daß kein Zweck ein an sich unerlaubtes Mittel heilige. Also die Lüge ist ausgeschlossen und Alles, was dem Zwecke der Ausführung fremd ist (A. L. R. II. 20. §. 552 — 554). Irgend eine andre Beschränkung ist mir unbekannt. Ob aber innerhalb dieser Gränze Jemand durch das An- und Ausgeführte gekränkt worden sey oder werden möchte, ist Etwas, das mich gar nicht kümmern darf (A. L. R. II. 20. §. 516). „Die Ausübung irgend eines wohlbegründeten Rechts, lehrt Feuerbach §. 46, kann nie strafbar machen. Die Verletzung eines Andern als bloße Folge der Ausübung meines Rechts ist ein bloßes damnum in consequentiam veniens, keine Rechtsverletzung, folglich kein Verbrechen." (Einleit. zum A. L. R. 92 — 94.) Um indessen Alles zu erschöpfen und meine Vertheidigung bis zur Evidenz zu führen, wollen wir noch die Mittel, das Subject und das Object der von dem Richter als möglich gedachten Injurie sorgfältig prüfen, ob eine solche Möglichkeit damit bestehen kann, oder mit andren Worten: welcher Mittel durfte ich mich bedienen, was war mein Recht, und welches das Recht der denunciirenden Regierung, dessen Verletzung ich vermeiden mußte?

a) Die Mittel, deren ich mich zu bedienen hatte, bestimmten sich von selbst durch den Zweck meiner Schriften, durch das Recht, nicht blos die Angriffe der Regierung auf die Rechte, und sogar auf die Denkungsweise meines Machtgebers als ungerecht darzustellen, sondern auch die Rückgängigkeit ihrer Verfügungen zu erwirken (Einleit. z. A. L. R. §. 89). Es mußte folglich entweder die Wahrheit der behaupteten Thatsachen, oder die Richtigkeit der daraus gezogenen Folgerungen, oder das Daseyn der in Bezug genommenen Gesetze, oder deren Auslegung oder Anwendung, mit einem Worte die Gerechtigkeit oder die Weisheit der in Rede stehenden Verfügungen angefochten werden, was in Bezug auf die Behörde, von der sie ausgegangen waren, unmöglich geschehen konnte, ohne eben dadurch zugleich entweder deren Wahrhaftigkeit, oder Verstand, Gesetzkenntniß oder Gerechtigkeit

und Klugheit anzugreifen. Denn in dem concreten Mangel irgend einer dieser Eigenschaften konnte nur die Ursache der Fehlerhaftigkeit enthalten seyn, welche ins Licht zu stellen meines Amts war, um vermöge der Erkenntniß des Fehlers dessen Zurücknahme und Wiedergutmachen zu erwirken. Alle und jede Beschwerden gegen eine obrigkeitliche Anordnung müssen also unerlaßlich entweder auf der Anführung entgegengesetzter Behauptungen oder auf tadelnden Urtheilen, oder auf beiden zugleich beruhen, und es ist durchaus unmöglich, ohne Widerlegung und Tadel eine Beschwerde zu rechtfertigen. Der Tadel, als unerlaßliches Mittel der Beschwerdeführung, liegt sonach vollkommen in der Befugniß des Beschwerdeführers, und es ist keine Beschränkung derselben denkbar, so weit der Tadel zur Erhellung des Gegensatzes immer nur diensam ist. Er wird aber begründet entweder auf Gegenbehauptungen, oder auf Folgerungen. Im ersteren Falle ist eine Beleidigung möglich durch wissentlich unwahres Vorgeben (A. L. R. II. 20. §. 554), oder schuldbare Unachtsamkeit. Daß diese nicht vorgekommen sey, ist in dem Erkenntnisse anerkannt. Bei den vorgebrachten Urtheilen und Schlüssen aber kommt überall gar nichts darauf an, ob solche richtig oder unrichtig sind, indem nur freie Handlungen dem Criminalrechte anheimfallen, nur die in That übergegangenen Entschließungen des Willens, nicht die unwillkürlichen Thätigkeiten des Erkenntnißvermögens. Was von den Urtheilen der wissenschaftlichen oder artistischen Kritik verordnet ist (§. 562 und 563 ibid.), muß von allen Urtheilen nach der Natur ihres Wesens gelten (Einleit. §. 49). Es ist an und für sich unmöglich, durch Urtheile zu beleidigen. „Auf die Anerkennung eines theoretischen oder moralischen Werthes, als eines solchen, lehrt Feuerbach §. 314 und 320, kann der Staat Niemanden ein vollkommnes Recht ertheilen. Eine Aeußerung oder Handlung, welche bloß eine Nichtanerkennung dieses Werths enthält, kann daher keine Injurie seyn. Nur in so fern kann sie dazu werden, wenn und in so fern sie zugleich eine Verletzung der bürgerlichen Ehre in sich enthält. Diese letztere kann aber nur verletzt werden, entweder durch Unterlassung derjenigen Handlungen, welche der Andre als Zeichen seiner vorzüglichen Ehre zu fordern berechtiget ist, oder durch Andichtung solcher Thatsachen, welche nothwendig die Erklärung der Untauglichkeit des Verleumdeten zum Mitgliede seines Standes in sich enthalten." „Immer indessen, heißt es im Sachkundigen S. 68 und 69, müssen es Thatsachen seyn, die von Jemanden behauptet werden, wenn von einer Verleumdung die Rede seyn soll, in dem schimpfliche Urtheile aus Thatsachen zwar wohl durch die Art und Weise ihrer Einkleidung als Beleidigung, niemals aber als eine Verleumdung erscheinen können. Zwar ist es richtig, daß freiwillige Urtheile über vorkommende Thatsachen, über Werke des Geistes und der Kunst, über körperliche Eigenschaften, über Fähigkeiten und Kenntnisse eines Andern bloß darum, weil sie gegen ihn ausfallen, eine unangenehme Empfindung gegen ihn erregen, seinen Wirkungskreis einschränken, folglich ihm wirklich zum Nachtheile gereichen können. Allein eben so ausgemacht ist es, daß solche Urtheile an sich nicht im Wege Rechtens zu verfolgende Injurien genannt

werden können, weil sie nicht aus der reinen Absicht, zu beleidigen, sondern von dem Eindrucke, den der Gegenstand auf das urtheilende Subject gemacht hat, von dem inneren Gefühle oder der Denkfertigkeit desselben abhängen, und die Freiheit, sie auszusprechen und mitzutheilen, in der bürgerlichen Gesellschaft durch Gesetze weder aufgehoben ist, noch nach dem Zwecke dieser Gesellschaft je aufgehoben werden kann. Man darf daher den Ausspruch eines Richters gesetzwidrig, mithin ungerecht, das Verfahren eines Gegners Chikane, die Behauptung eines Gelehrten abgeschmackt, einfältig oder vernunftwidrig nennen. So lange nichts weiter dabei in Betracht kommt, als daß man über Gegenstände und Thatsachen seine Meinung gesagt, ist keine Injurienklage zu befürchten. Entweder ist unser Urtheil richtig oder nicht. Das erstere schließt natürlich schon jeden Vorwurf einer Beleidigung aus. Aber auch im andren Falle läßt sich die Zulässigkeit einer Injurienklage nicht behaupten, weil der Richter nicht dem Logiker ins Amt fallen darf, da es nicht von unsrer Willkühr abhängt, so oder so zu urtheilen." — Was in dieser herrlichen Ausführung jedoch unter einer Einkleidung der Urtheile, welche sie strafbar machen könne, verstanden worden seyn mag, ist mir unverständlich geblieben. Urtheile bleiben Urtheile, wie sie auch ausgedrückt werden mögen. Es kann also unmöglich die Form der Urtheile selbst damit gemeint seyn, sondern es muß sich auf etwas von den Urtheilen Verschiedenes beziehen, was denselben hinzugethan worden ist. Denn ein Kleid ist ein fremdartiger Stoff, in welchen ein Körper gehüllt wird. Wenn also den Urtheilen Zuthaten beigemischt werden, die nicht zu jenen gehören und welche Beleidigungen enthalten, sind immer jene nicht, hingegen diese strafbar. Allein dergleichen Einmischungen sind mir nicht Schuld gegeben worden; es steht vielmehr fest, daß ich überall nichts Beleidigendes geäußert habe. Wohl aber mag ich

b) in der Bemühung, meine Ausführung so gründlich, als möglich zu machen, meine Beschwerde in ihrer ganzen Größe anschaulich, und das sie veranlassende Unrecht unwiderleglich und verabscheuungswürdig darzustellen, Mehreres vorgebracht haben, was höchst unangenehm zu hören und zu lesen gewesen seyn mag. Und das war meine Pflicht, folglich auch mein Recht. Hätte das, was angefochten und zurückgewiesen werden mußte, so auf der flachen Hand gelegen, daß es nicht verkannt oder übersehen werden können, würde es ja niemals beliebt worden seyn. Soviel muß doch jeder Behörde zugetraut werden! Wer aber vermochte mir vorher zu sagen, wie groß die Verblendung seyn möchte; wieviel Kerzen ich aufzustecken hatte, um die nöthige Erleuchtung hervorzubringen; und in welches Licht jeder einzelne Punct meiner Ausführung gestellt werden müsse, um nicht abermals verkannt, um nicht abermals in einem falschen Lichte gesehen zu werden? Eben darum weil Niemand auf Erden die Herzen und Nieren derer zu durchschauen vermag, zu denen gesprochen wird, kann es auch kein äußeres Gericht über das Maaß des Vorzutragenden geben, sondern nur allein das innere Gefühl und das Ermessen des Sprechenden kann darüber entscheiden. Eben daraus folgt das längst bekannte Gesetz der Unendlichkeit der Verthei-

gung und der Beschwerde. So lange der Redner der Wahrheit und der Sache treu bleibt, ist es eine Verletzung seines Rechts, ihm irgend eine Schranke zu setzen (Einleit. z. A. L. R. §. 93). Wie der Maler allein aus seinem eignen Bewußtseyn die Regeln schöpfen muß, welche Farben er aufzutragen, wie er sie zu mischen habe, wie Licht und Schatten wechseln müssen, damit das Bild in allen seinen Theilen dem Vorzustellenden entspreche, so auch ein jeder Redner, der mit Worten und Begriffen malt, wie jener mit Farben. Je besser er trifft, je deutlicher er die Gründe der Ueberzeugung herauszuheben versteht, desto mehr erfüllt er seinen Beruf, und hat sich nicht darum zu kümmern, wie es dem gefalle, dessen Verfahren geschildert und zergliedert wird, oder wie solches bei solcher Prüfung Andren gefallen möge. Im Gegentheile ist ja die Erregung des Mißfallens die Aufgabe seines Tadels, und unausbleiblich ist es, daß, je mehr Ursache zum Tadel gegeben worden ist, desto schmerzlicher dessen unumwundene Vernehmung für den, der sich selbst durch seine Handlungsweise ihm blos stellte. Dieses unendliche Recht des Sachwalters ist längst anerkannt. Weber III. S. 142, 146 162. 164 und 167 spricht darüber sich so aus. „Wenn schon überhaupt die lebhafte Theilnahme eines Sachwalters an der Sache seines Clienten eher Aufmunterung, als Unterdrückung verdient, so wird seine Freimüthigkeit desto löblicher seyn, wenn ihn weder das Ansehn der Behörden noch sonst persönliche Rücksichten abhalten, zum Besten seiner Partei Alles zu sagen, was irgend zur Darstellung der Sache von allen Seiten, die dabei in Betrachtung kommen, nach seiner Meinung beitragen kann. Und wahr ist es doch auch, daß Richter und Gegner ihm oft eine so nahe und dringende Veranlassung geben, ihre Unrechtfertigkeit, ihre Thorheiten und Lächerlichkeiten etwas näher durchzugehen, daß jener Entschuldigung verdient, wenn er in seiner Schilderung ein wenig weiter geht, als eben durchaus nöthig gewesen wäre. Nanciscitur saepe advocatus vel judicem ineptum, vel adversarium tam aperte nugantem, ut difficile sit, satyram non scribere (Leyser Med. 547. §. 2.) Die Freimüthigkeit der Sachwalter stiftet das Gute, die Behörden vorsichtiger in ihren Verfügungen zu machen und die Unterthanen vor deren Uebereilungen mehr zu sichern, anstatt daß Regellosigkeiten desto leichter vor sich gehen können, wenn es erlaubt ist, diejenigen in Strafe zu nehmen, die sich erdreisten, ein Wort darüber zu reden und die Sachen beim rechten Namen zu nennen. Doch muß sich der Vortrag des Schriftstellers immer auf diejenige Angelegenheit beschränken, um welche es sich handelt. Müssen Dinge dabei gesagt werden, die dem Richter oder dem Gegner kränkend oder schimpflich sind, so muß es nicht weiter geschehen, als es die Erörterung der Sache mit sich bringt. Ante omnia universi advocati ita praebeant patrocinia jurgantibus, ut non ultra, quam litium poscit utilitas, in licentiam convitiandi et maledicendi temeritatem prorumpant. Agant, quod caussa desiderat, temperent se ab injuria! (L. 6. §. 1. C. de postulando). Diese Vorschrift erschöpft Alles. Wer die Bescheide einer Behörde zu bestreiten hat, dem muß es hiernach frei stehen, das Ungereimte und das Lächerliche oder Schädliche, was sie mit

sich führen oder aus ihnen folgt, ans Licht zu ziehen, weil er in Allem, was zu ihrer Widerlegung irgend beitragen kann, seinen Schutz zu suchen hat. Hier haben Witz und Scharfsinn ein freies Feld. In Ansehung der Art des Ausdruckes kann freilich das Unerlaubte nicht bloß auf Scheltworte eingeschränkt werden, vielmehr ist jede Ehrenkränkung Andrer, welche für die verhandelte Sache unnütz ist, zu verwerfen. Hierauf hat die richterliche Willkühr keinen Einfluß, da die Frage, ob Etwas zur Sache gehöre oder nicht? keineswegs bloß von der Empfindung des Richters abhängt, sondern nach Gründen, die der Gegenstand des Vortrages selbst darbietet ihre gewisse Bestimmung erhalten muß. Wie der Schriftsteller immer Gefahr laufen würde, mit ungerechten fiskalischen Anklagen und Inquisitionen verfolgt zu werden, wenn die Strafbarkeit seines Ausdruckes nur von der Empfindung des Richters abhinge, so würden auch Parteien und deren Anwalde nicht weniger übel daran seyn, wenn jede Aeußerung, die irgend ein Richter nach seinem individuellen Gefühle kränkend für sich oder andre Personen fände, schon verwerflich erachtet werden dürfte. Alles, was der Gegenstand, um den es sich handelt, mit sich bringt, muß gesagt werden dürfen. Ausdrücke also, die nur dies bezeichnen, sind nicht verwerflich, wie unangenehm sie auch immer einem Andren seyn mögen. Nur den unnöthigen Gebrauch solcher Worte, die sichtlich bloß gewählt sind, um zu kranken und zu reizen, ohne daß die Darstellung der Sache dadurch gewinnt, wollen die Gesetze nicht geduldet wissen. Vielleicht ist schlüßlich die Bemerkung nicht undienlich, daß die Gesetze überhaupt, und besonders auch in diesem Betrachte, dem bürgerlichen Range der Betheiligten auf die Rechtspflege keinen Einfluß gestattet haben, daß mithin der Vornehmere durchaus nicht verlangen darf, in Verhandlung seiner Rechtssachen mit mehr Schonung behandelt zu werden, als der geringste Bürger, noch weniger aber sich Etwas gegen Andre zu erlauben, was diesem gegen ihn nicht auch frei stünde." Zu treffend ist, was Dareau in seinem Traité des injures II. S. 24 hierüber noch sagt, um es nicht anzuführen: „Nichtsdestoweniger, und obgleich die Anwalde niemals die Regeln des Anstandes aus den Augen verlieren dürfen, würde ihre Berufserfüllung sehr oft erfolglos bleiben, wenn es ihnen nicht gestattet wäre, sich jederzeit derjenigen Ausdrücke zu bedienen, welche am geeignetsten sind, das Unrecht zu bewältigen. Ihre Beredsamkeit würde matt bleiben müssen, wenn sie in ihrer Freiheit der Wahl des Ausdruckes beschränkt wäre. Die Natur der Redensarten, deren sie sich zu bedienen haben, hängt lediglich von der Beschaffenheit der Sachen ab, deren Vertheidigung ihnen obliegt. Eine edle Heftigkeit, ein heiliger Muth muß sie in ihrem Berufe beseelen. Es giebt Verbrechen, die nicht schwarz genug gemalt werden können, um den Unwillen der Obrigkeit und die Strenge des Gesetzes auf sie zu ziehen. Selbst in bürgerlichen Rechtshändeln kommt es vor, daß man eine Sache nicht vertheidigen kann, ohne die Personen anzugreifen; das Unrecht nicht bekämpfen kann, ohne dessen Urheber zu beschimpfen; die Thatsachen nicht ins Licht stellen kann, ohne sich harter Worte zu bedienen, welche allein fähig sind, die Größe der Unbill der Empfindung und dem

Urtheile des Richters darzustellen. In solchen Fällen stellen die beleidigenden Ausdrücke, sobald sie nur nicht Verleumdungen enthalten, die Sache selbst vor, sind folglich weit entfernt davon, von ihr getrennt werden zu können. Der Gegner, der sich dadurch gekränkt fühlt, kann nur die Fehlerhaftigkeit seines eignen Betragens, nicht den Angriff des Anwaldes anklagen." Wäre diese schöne Stelle der Denunciantin gegenwärtig gewesen, wie wäre es möglich gewesen, daß sie mich der Beleidigung hätte zeihen können! — Wenn endlich

c) das Subject in Betracht gezogen wird, dem die Beleidigung widerfahren seyn soll; erblickt man eine Provinzial-Behörde, also eine öffentliche moralische Person, welche eben darum, weil sie eine öffentliche, das heißt für das Volk eingesetzte und beschäftigte ist, ihre Handlungen dem Urtheile des Publikums zu entziehen keinen rechtlichen Anhalt hat, weil dieses es ist, das bei der Treue und Angemessenheit ihrer Pflichterfüllung betheiliget ist; und ein jeder Unterthan den Beruf, folglich auch die Befugniß hat (Einleit. z. A. L. R. §. 73), nach Kräften zum Gedeihen des öffentlichen Wohles mitzuwirken und darüber sich auszusprechen, in wie fern dasselbe durch die Handlungsweise der Staatsbehörden befördert oder geschmälert wird. Diese Auslegung und Anwendung des Gesetzes ist ausdrücklich sanctionirt durch den bekannten Ausspruch unsers trefflichen Königes, in welchem er die Verhinderung und Verfolgung öffentlicher Kritiken der Staatsbehörden gemißbilliget und untersagt hat. Kann überhaupt durch Urtheile keine Injurie begangen werden, so auch nicht durch Urtheile über die Rechtmäßigkeit oder Angemessenheit der Handlungen öffentlicher Behörden. Wie viel weniger ist eine solche Anklage gegen den zulässig, der unmittelbar durch deren Handlungen in seinem Rechte angegriffen worden ist! Ueberhaupt ist es ein arger Mißgriff, die schuldige Ehrfurcht gegen den Staat so weit auszudehnen, daß auch von allen Handlungen und Maaßregeln der Staatsbehörden nur mit Ehrerbietung gesprochen werden dürfe. Kein Gesetz fordert solche Thorheit; nur die Anmaaßung unverständiger Behörden selbst hat darauf Anspruch gemacht. Nur die Achtung eines jeden Staatsamtes selbst, und aller Beamteten in der Ausübung desselben gebietet die Ehrfurcht vor der Staatsgewalt (A. L. R. II. 20. §. 207 — 209). Ganz verschieden aber hiervon ist die Person der Beamten außer ihren Amtsverrichtungen, und noch etwas ganz andres die Handlungen der Beamten, zu welchen sie durch ihr Amt nicht ermächtiget sind. Denn weit entfernt ist unser vernünftiges Gesetz, allen Staatsdienern und Behörden eine Untrüglichkeit und Unfehlbarkeit zuzuschreiben, durch welche sie von Seiten ihrer Einsicht und ihres Willens vollkommen gesichert wären, immer ihrer Amtsobliegenheit zu genügen (A. L. R. II. 10. §. 88 und 89). Das Gesetz selbst läßt vielmehr die Rüge jeder absichtlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung zu (A. L. R. II. 20. §. 333 ff.), und gestattet deshalb nicht blos Civil- und Criminalanklagen, sondern verpflichtet auch jede Behörde zur Annahme und Prüfung desfalls angebrachter Beschwerden (§. 180 ibid.), und behindert Niemanden an der Vorhaltung begangener Unbille behufs der eignen Abhülfe (Einleit. §. 91). Die Befugniß zu Recursen und

Remonstrationen aller Art ist sonach in der Rechtssphäre eines jeden Unterthanen eingeschlossen, und er kann, indem er dies Recht übt, keiner Injurie bezüchtiget werden. Wohl streitet für alle Beamte die rechtliche Vermuthung der Legalität; aber jede Vermuthung muß der Wahrheit weichen; und der Erweis des Gegentheiles ist nirgends ausgeschlossen. Die genauste Untersuchung und die strengste Beurtheilung aller Amtshandlungen muß also eine vollkommen erlaubte Sache seyn. Es ist unmöglich, dadurch eine Beleidigung zu begehen, da wohl Personen, aber nicht deren Handlungen, das Subject von Injurien seyn können, indem objectiv mittelbare Injurien längst als Auswüchse des Unsinnes und des Despotismus in die Polterkammer anerkannter Mißbräuche verwiesen sind. Als Dienern des Staats liegt den Staatsbeamten die Führung der ihnen aufgetragenen Geschäfte neben den allgemeinen Bürgerpflichten ob (A. L. R. II. 10. §. 1—3); die Gesetze und ihre Amtsinstructionen sind ihre Vollmacht (§. 85—87 ibid.); nur in Kraft und nach Maaßgabe derselben dürfen sie Gehorsam und Ehrerbietung von den Unterthanen heischen (A. L. R. II. 13. §. 16); Alles was sie außer oder gegen ihre Vollmacht thun, ist keine Amtshandlung, sondern Eigenmächtigkeit, wofür sie eben so wohl der Gesammtheit, als jedem einzelnen Betheiligten persönlich verhaftet sind (A. L. R. I. 6. §. 48 und 49, auch 13. §. 90 und 227), dergestalt, daß für das, was im Namen einer Behörde geschieht, alle Mitglieder derselben verantwortlich sind, welche sich nicht besonders dagegen verwahrt haben (A. L. R. II. 10. §. 127 und 144). Sonach muß es überall offen stehen, zu untersuchen und zu urtheilen, ob das, was von einer Behörde geschehen ist, eine Amtshandlung oder eine Uebertretung der Amtspflicht sey? und das Urtheil hierüber kann niemals eine Beleidigung seyn, eben weil es bloß ein Urtheil ist. Ja selbst die falsche Anschuldigung eines Beamten, Etwas gethan zu haben, wodurch er seiner Amtspflicht zuwider gehandelt haben würde, ist noch keine Beleidigung des Amtes oder dessen Ausrichtung, sondern immer nur eine Privatbeleidigung dessen, der mit einem Amte bekleidet ist. Hierüber ist unter den Rechtsgelehrten kein Streit mehr. Bauer sagt §. 206: „In Ansehung der Person des Beleidigten wird diejenige Injurie eine öffentliche genannt, welche einer öffentlichen Behörde zugefügt wird. Hierzu genügt es jedoch nicht, daß blos das Individuum, welches ein Staatsamt bekleidet, wenn gleich in Beziehung auf diese Eigenschaft beleidiget wird; sondern die Ehrverletzung muß zugleich die ideale Person des Staatsdieners, und also das Staatsamt selbst und dessen Ausrichtung, unmittelbar treffen.“ Weber III. S. 202, 209, 214 und 221, führt dies weiter aus: „Das Wesen der öffentlichen Injurie ist darein zu setzen, daß durch sie dem Ansehen und der Wirksamkeit des öffentlichen Amtes, welches der Beleidigte bekleidet, und der Achtung zuwider gehandelt wird, die der Unterthan diesem Amte schuldig ist. Nach diesem Begriffe muß also die Beleidigung einer obrigkeitlichen Person, wenn sie als ein öffentliches Vergehen gerügt werden soll, allemal von der Beschaffenheit seyn, daß die Aufrechthaltung der öffentlichen Auctorität der Stelle, ohne wei-

tere Rücksicht auf die Person des Beamten, die Ahndung der Injurie erfordert. Alle übrigen Unternehmungen, wodurch Jemand der Ehre eines Beamten zwar zu nahe tritt, ohne sich jedoch gegen die Würde seines Amtes selbst zu vergehen, lassen den Begriff der öffentlichen Injurie nicht auf sich anwenden; sie bleiben vielmehr bloße Privatinjurien, wenn sie gleich als solche zu den groberen Arten derselben gehören können. Die Erfahrung lehrt, daß Personen, denen der Staat seine Dienste anvertraut hat, von den Rechten ihrer Stelle und besonders ihrer Amtsehre häufig höhere Vorstellungen, als von den Pflichten ihres Berufes, sich zu bilden geneigt sind, und daß die Sorgfalt für die Aufrechthaltung der ersteren mit der gewissenhaften Beobachtung der letztern nur zu oft im umgekehrten Verhaltnisse steht. Die Amtsehre giebt aber kein Recht, zu verlangen, daß Niemand die Mängel der Magistratur laut sagen, Niemand über die Unthätigkeit und Vergehungen der Beamten sich freimüthig äußern dürfe. Jede Injurie setzt überdies die Absicht der Ehrenkränkung voraus. Wo diese Absicht ganz fehlt, kann von gar keiner; und wo der Vorsatz nicht gewesen ist, die Obrigkeit als solche zu beleidigen, kann wenigstens von einer öffentlichen Injurie nicht die Rede seyn. Wer sich seines Rechts bedient, begeht keine Injurie. Dennoch ist es nicht ganz ungewöhnlich, daß Obrigkeiten es als eine Beleidigung ansehen, wenn sich Jemand durch ihre Verfügungen beschwert glaubt und um deren Abwendung sich bemüht. Gesetzt auch, die Beschwerde, oder ein angeführter Verdacht, sey ungegründet, so handelt doch der Beschwerdeführer nicht in der Absicht, die Obrigkeit zu beleidigen, sondern er sucht nur den Nachtheil von sich abzuwenden, den er von ihrer Verfügung befürchtet. Folglich kann ihn auch der Vorwurf der Injurie nicht treffen. Selbst eine Verleumdung, daß ein Beamter die Pflichten seines Berufes sträflich übertreten oder vernachlässiget habe, ist an sich betrachtet so wenig eine öffentliche Injurie, als der jedem andren Staatsbürger gemachte Vorwurf der Gesetzwidrigkeit. Man kann das obrigkeitliche Amt an sich ungemein in Ehren halten, und doch von denen, die es bekleiden, sehr lieblos und verächtlich urtheilen, ja eben darum, weil man das Amt ehrt und schätzt, um so eher geneigt seyn, die Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten der Personen, denen es anvertraut ist, desto härter mitzunehmen. Wenn daher Jemand einem Richter nachredet, daß er sich habe bestechen lassen, oder einem Beamten, daß er eine Veruntreuung begangen, so trifft ein solcher Vorwurf zwar den Beleidigten in Beziehung auf sein öffentliches Amt, keineswegs aber die Ausrichtung der Amtsobliegenheiten selbst, noch die Rechte und das Ansehn desselben; er geht immer nur die Person des Beamten an und kann deshalb auch als keine öffentliche Beleidigung behandelt werden, weil diese allemal so beschaffen seyn muß, daß ohne Rücksicht auf das persönliche Interesse des Beamten, die Aufrechthaltung der Würde des Amtes dadurch gefährdet worden ist.

Möge man also das Mittel der Ausführung, das Subject oder das Object der angeblich verübten Beleidigung in Betracht ziehen, so wird jeder Richter, der nicht blos nach dunklem Gefühle, worüber er sich die Rechenschaft schuldig bleibt, sondern nach deutlicher

Erkenntniß sein Urtheil faßt, die **Unmöglichkeit** des **Daseyns** einer Beleidigung in meinen Schriften anerkennen müssen.

D. Noch will das Erkenntniß daraus einen Verdacht schöpfen, daß der in diesen Schriften angenommene Ton der Stellung nicht entspreche, in der ich mich zur königl. Regierung als vorgesetzter Behörde befunden haben soll. Das aber war sie keineswegs. Sie handelte als Landespolizeibehörde, ich als Anwald meines Machtgebers in einer Privatrechtsangelegenheit. Hier waltete folglich kein Subordinations-, sondern nur ein Subditions-Verhältniß ob. Die Amtspflichten der Behörde und meine Pflichten als Sachwalter eines von ihr Gekränkten traten einander entgegen. Es möchte daher wohl der Fall seyn, daß jene Aeußerung nur ein Anklang eines lang gehegten, vom Verstande zwar verdammten, im Gefühle aber noch fortlebenden Vorurtheiles sey, dessen Mißton bei aufmerksamer Prüfung nicht zu verkennen seyn möchte. Welches waren denn die Verhältnisse, in denen ich zu der Regierung stand? Es sind deren nur zwei denkbar, das doctrinelle und das politische.

a) In doctrineller Hinsicht konnte und durfte die Regierung sich nicht anmaaßen, mich ihrer Auctorität zu unterwerfen, mich zu unterrichten, oder mein Urtheil gefangen zu nehmen. Daß sie es dennoch that, war eben eine Mißkennung ihres Standpunctes, welche ich ihr mit demselben Fuge zu Gemüthe geführt habe, womit ich hier nach meiner Einsicht irrige Behauptungen des Gerichts bekämpfe. „Allerdings, spricht der Sachkundige S. 68, ist Jedermann schuldig, den Dienern des Staats, vom höchsten bis zum niedrigsten, eben so, wie Allen, die unter öffentlicher Auctorität gewisse Gewerbe, Künste oder Wissenschaften betreiben, die äußere Ehre, den Rang und die Würde, wozu ihnen das Gesetz und die Ordnung der Dinge ein Recht geben, angedeihen zu lassen. Aber so weit geht diese Verbindlichkeit doch nicht, daß wir unsre Vernunft unter dem öffentlichen Ansehn gefangen nehmen, und eben darum auch das Geschick und die Einsichten eines Subjectes in dem Maaße, wie solches der Stelle, die es bekleidet, und der Stufe, worauf es steht, gemäß ist, durchgängig anerkennen, hingegen über Alles, was uns an dessen Person, Werken oder Handlungen mißfällt, unsren Tadel zurückhalten müßten.“ Aus dem Rechte zum Recurse und der Remonstration folgt unmittelbar die Befugniß zur Prüfung und Widerlegung eines jeden Erlasses einer Behörde. Unstreitig haben die Behörden das Vorrecht, daß im unentschiedenen Streite über die Sache, ihrer Entschließung nachgegangen und sich ihr unterworfen werden muß. Allein dies betrifft nur die formelle Gültigkeit ihrer Verfügungen, nicht ihre materielle Haltbarkeit und Gediegenheit, welche lediglich auf dem objectiven Werthe der Gründe beruht. Ohne Untrüglichkeit der Behörden vorauszusetzen, kann daher keine durch die schärfste und ernstlichste Kritik ihrer Verfügungen in ihrer Stellung und in ihren Rechten verletzt werden. Solche Kritik hat es mit den Sachen, nicht mit der Person zu thun, darf auf deren sonstiges Ansehn kein Gewicht legen, und mag sich ohne alle Scheu und Zurückhaltung unbefangen äußern. Umgekehrt dürfte eher sich fragen, ob die Regierung gegen einen alten Regierungsrath, dem das vorliegende Erkenntniß die Ehre anthut, ihn zu den Gelehrten zu rechnen, dem jene also wohl Geschäfts- und Sachkenntniß zutrauen

mochte, sich einen so absprechenden und zurechtweisenden Ton hätte herausnehmen sollen, als sie that? Nach einem bekannten Naturgesetze schallt es aus dem Walde, wie es hinein schallt. Daher hat jener Ton, mehr noch die Anzüglichkeiten, die sie sich gegen meinen Machtgeber zu Schulden kommen lassen, mich bestimmt, meine Entwickelung ihres mehrfachen Unrechts ohne alle Complimente vorzutragen. Allein das hing von meinem Gutbefinden ab, und Niemand hat darüber eine Rechenschaft zu fordern. Denn eben

b) das politische Verhältniß eines jeden Unterthanen bringt es mit sich, daß er vom Staate und dessen Dienern, als Dienern der Gesammtheit, mit Achtung, Höflichkeit und wahrem Diensteifer behandelt werde. Der Unterthan opfert nur darum dem Staate seinen Schweiß und vergießt sein Blut für denselben, weil er durch ihn den vollen Schutz seiner Person und aller seiner Rechte versichert ist (Einleit. z. A. L. R. §. 76). Darauf hat er ein vollkommnes Recht, und alle Staatsbehörden haben die entsprechende Pflicht über sich (§. 92 ibid.), indem alle Rechte der Staatsgewalt ihr überhaupt nur behufs der Erfüllung dieser ihrer Pflicht zustehen (A. L. R. II. 13. §. 2 und 4). Es ist also nicht guter Wille und Gnade der Staatsbehörden, sondern ihre Schuldigkeit, ihr Amt gegen einen Jeden mit Eifer und Treue zu erfüllen, was ein Jeder von Rechtswegen zu verlangen hat. Die Zeit, wo die Gewährung des Rechts in dem Belieben der Macht stand, und wo sie von dem Repräsentanten derselben und seinen Dienern als eine Gnade erbettelt werden mußte, ist Gott sey Dank im Verschwinden vor dem Lichte der Vernunft, wie die Hexenprozesse und die Qualen der Folter vor ihr schon verschwunden sind. Viele und große Nachtheile hat es gehabt, daß solches nicht längst erkannt, nicht längst in der Art des Vortrages an die öffentlichen Behörden eingeführt worden ist. Wie manche Anmaaßung, wie viel unrechtmäßige Gewalt, wie manche unverdiente Strafe würde damit vermieden worden seyn! Der angemessene Ton, in dem jeder Unterthan zu den Behörden sprechen und schreiben mag, ist, seine Gerechtsame ernsthaft auseinandersetzen, zuwiderlaufende Anordnungen mit allen behufigen Gründen nachdrücklich angreifen, und die Gewährung des Rechten mit Vertrauen fordern. Ganz vorzüglich aber soll jeder Anwald eines Unterthanen, der nicht um seines Vortheiles willen, sondern um der Aufrechthaltung des allgemeinen Rechtszustandes im Lande und der Entfernung jedes Unrechts willen, das Wort führt, dessen eingedenk seyn, ohne Scheu und Rückhalt jeder Behörde gegenüber treten, und seinen Beruf so hoch achten, daß er selbst zum Könige ohne Zagen sprechen mag: „Ew. Majestät müssen das thun, oder dürfen das nicht thun, weil es unrecht seyn würde!“ Warum stehen die Advocaten in Frankreich in einem ganz andren Ansehn, als unsre Sachwalter? Weil sie diesen ihren Beruf erkannt haben und üben, weil die öffentliche Meinung sie darin schützt, und weil keine Behörde es wagen dürfte, ihn zu verkümmern. Unser weiser König aber hat gesagt: Wo sich das Gute findet, soll es angenommen werden!!

Mit wenig Worten hätte ich auf den Satz mich beschränken können, der das Thema des bevorstehenden Erkenntnisses ausmachen wird und meinen Antrag hinlänglich rechtfertiget: daß, weil bereits im ersten Erkenntnisse die Abwesenheit jeder Beleidigung anerkannt ist; die völlige Freisprechung eine nothwendige Folge davon seyn müsse. Aber um jedem möglichen Einwande zu begegnen, habe ich, in der einen Hand die Landesgesetze, in der andren die bewährtesten Rechtslehrer, den Beweis geführt, wie ich glaube, daß überhaupt gar kein rechtlicher Anlaß zu einer Untersuchung vorhanden war.

---

An den Königl. Regierungsrath Herrn Dr. Grävell
zu Muskau.

Wir benachrichtigen Sie, daß in der wider Sie schwebenden fiskalischen Untersuchung die Königl. Regierung zu Liegnitz ein Aggravations-Gesuch angemeldet hat, demselben Statt gegeben worden ist und die Einreichung binnen 4 Wochen gewärtigt wird.

Glogau, den 25sten Januar 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.
Götze.

---

An den Königl. Regierungs-Rath Herrn Dr. Grävell
zu Groß-Jauer Kalauer Kreis.

In der Anlage communiciren wir Ihnen Abschrift des von dem Justiz-Rath Ziekursch in der wider Sie schwebenden fiskalischen Untersuchung für die Königl. Regierung zu Liegnitz unterm 23sten d. Mts. eingereichten Aggravations-Gesuchs, mit der Aufforderung, Ihre Gegenausführung binnen einer vierwöchentlichen präklusivischen Frist anhero einzureichen.

Glogau, den 29sten Mai 1833.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.
Götze.

---

Abschrift.

An Ein Königl. Hochlöbl. O. L. Gericht von Niederschlesien
und der Lausitz hieselbst.

Aggravationsgesuch und Gegenbericht
der Königl. Regierung zu Liegnitz in der fiskalischen Untersuchungssache wider den Regierungsrath Dr. Grävell.

Durch das in nebenbezeichneter Sache ergangene Erkenntniß fühlt sich die Königl. Regierung um deshalb beschwert,

weil Denunciat, Regierungsrath Dr. Grävell, von dem Verdacht verübter Verbalinjurien vorläufig freigesprochen und nicht vielmehr bestraft worden ist.

Wenn auch die Lehre von Injurien, auf deren Gebiet sich die vorliegende Sache bewegt, um deshalb eine derjenigen ist, bei deren Verständniß und Anwendung der Richter auf die größten Schwierigkeiten stößt, weil gerade hier die den Menschen beherrschende Individualität die Erlangung einer richtigen Ansicht so vielfach erschwert

und der mannichfachen Verschiedenheit wegen das Gesetz selbst der eignen Individualität des Richters einen so bedeutenden Spielraum gelassen hat, so dürfte doch der vorliegende Fall in seiner nackten Wahrheit, entblößt von den verschiedenen seine wahre Gestalt verhüllenden Gründen, weniger schwer unter den richtigen Gesichtspunkt zu stellen seyn, als es im Anfange dem erscheint, der die Akten und weitläuftigen zum Theil von der Sache ablenkenden Abhandlungen durchliest.

Ganz einfach ist das Sachverhältniß dieses:

Die Königl. Regierung zu Liegnitz hat in einer Kirchen-Angelegenheit ein dem Dominium Muskau nachtheiliges Interimisticum erlassen, und der Bevollmächtigte desselben, der Regierungsrath Dr. Gravell, hat dagegen remonstrirt. In der diesfälligen Schrift bedient er sich folgender Ausdrücke:

1) „Sie (die Königl. Regierung) nimmt darin (in dem Resultate) auf eine unerklärbare Weise mit Heftigkeit Partei gegen die Patron- und Collatur-Herrschaften; macht denselben ungegründete Vorwürfe und hat durch das hieraus entsprungene Verfahren der guten Sache unsäglichen Schaden gethan."

Ferner:

3) „es wäre sehr zu wünschen gewesen, daß die Königl. Regierung vor allen Dingen sich genau von den Vorschriften des Oberlausitzschen Provinzialrechts informirt, demnächst sich aber streng an die gesetzlichen Bestimmungen über die Anwendbarkeit des Provinzialrechts und der Observanzen gebunden hätte, dann würde sie selbst nicht diesen allgemeinen Gegensatz herbeigeführt haben, in welchen sie mit den sämmtlichen Collatur-Herrschaften der Oberlausitz zu stehen selbst bekennt. Jetzt trifft sie vielmehr der Vorwurf, daß sie denselben Lasten aufbürden wollen, die ihnen nach dem anwendbaren Provinzialrechte nicht obliegen, und daß sie anderweitig gegen die eine Observanz geltend machen will, die weder Observanz ist, noch Anwendung findet rc."

In einem Schreiben vom 21. Aug. 1830 kommen folgende Stellen vor, als Erwiederung auf eine Verfügung der Königl. Regierung:

4) „ich werde ruhig abwarten, ob die Königl. Regierung sich herausnehmen wird, über die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften der allegirten §§. 784 ff. irgend eine widersprechende Verordnung zu erlassen, und durch Zwangsmittel durchzusetzen, in welchem Falle ich nicht gegen den Fiscus, sondern gegen diejenigen Regierungs-Beamten sofort eine Regreßklage einreichen werde, welche einen solchen gesetzwidrigen Zwang hätten ausgehen lassen."

Ferner:

5) „wenn endlich die Königl. Regierung die in meinem Schreiben vom März enthaltene Ausführung einen unschicklichen Ausfall zu nennen beliebt, so muß ich recht sehr bedauern, daß ich nicht umhin kann, eben dies selbst auf keine Weise schicklich zu finden rc. Da „schicklich" von „sich schicken" herstammt, so halte ich meiner Seits für schicklich dasjenige, was angemessen ist, was übereinstimmt mit den Anforderungen der Sache selbst oder durch die Personen. So z. B. halte ich es nicht für schicklich, wenn die Königl. Regierung sagt:

„„daß das Königl. Ministerium für gut befunden habe, ihre Verfügung aufzuheben.""

Eben so wenig habe ich es angemessen gefunden, wenn es heißt:

„die Königl. Regierung werde sich genöthigt sehen, eine fiskalische Untersuchung wider mich einleiten zu lassen 2c." Dagegen würde ich sehr begierig seyn, zu erfahren, worin der Ausfall und die Unschicklichkeit in meinem Schreiben vom 5ten März bestehen. Daß dies der Königl. Regierung mißfallen hat, mag seyn, darum ist sie noch kein Ausfall, im Gegentheil hat mir eben derselben Verfügung der Sache noch nicht schicklich geschienen, besonders aber hat mir die Aeußerung am Schlusse jenes Rescripts gegen die Verhältnisse und gegen die Stellung einer Provinzial-Behörde zu verstoßen geschienen, da sie mir nach einer Bitterkeit und Aufgeregtheit gegen die Kollatur-Herrschaften der Oberlausitz schmeckte, die mir bei einer so hoch stehenden Behörde verstößig war 2c."

6) So wenig ich mir anmaße, daß meine Gründe unfehlbar sind, eben so verhaßt ist mir jede Infallibilitäts-Anmaßung irgend einer Behörde 2c.

In einem Schreiben vom 14ten März 1831, an die Königl. Regierung selbst addressirt, heißt es:

„Ich würde ganz dazu geschwiegen haben, eingedenk der trefflichen Entscheidung des großen Königs von Preußen, allein 2c.

ferner

7) „in dem Rescripte heißt es, daß ich 2c. Dies ist in der Fassung eine Unwahrheit und bedarf jedenfalls einer Berichtigung, da mir hier eine Aeußerung in den Mund gelegt wird, die mir in dieser Art nicht in den Sinn gekommen ist 2c."

weiterhin

8) „schöpfe ich die Hoffnung, daß Eine Königl. Regierung das Unpassende und Ungereimte des mir unterm 30. Juni gemachten Vorwurfs eingesehen habe 2c."

und

9) „daß ich aber dazu nicht hätte still seyn können, wenn, wie in einigen Fällen geschehen, meinem Mandanten oder dessen Vorfahren ohne gehörige Ueberlegung kränkende Vorwürfe gemacht worden 2c."

Ferner wird gesagt:

10) „aber ich muß glauben, daß dieselbe (die Königl. Regierung) sich es nicht verhehlen kann, wie sehr sie sich übereilt und wie gar keinen zureichenden Grund zur Klage gegen mich habe. Nur in Abessinien, oder wo sonst blinde Unterwürfigkeit zu Hause ist, mag es ein Verbrechen seyn, sich einen Tadel der obrigkeitlichen Handlungen oder Verfügungen zu erlauben,"

endlich

„da hier kein Gesetz den Maaßstab geben kann, so gilt mein Urtheil über das Schickliche genau so viel, als das Einer Königl. Regierung 2c."

Daß er der Verfasser der angezogenen Schreiben sey, hat Denunciat nicht geleugnet, und es steht daher fest, daß er im Allgemeinen sich in einem höchst unehrerbietigen und wegwerfenden Tone gegen die Königl. Regierung ausgelassen, und insonderheit derselben

1) Parteilichkeit,
2) Anbringung ungegründeter Vorwürfe,
3) Mangel an Kenntniß der geltenden Gesetze, und bösliches Abweichen von denselben, willkürliche Auflegung von Lasten,

4) Unschicklichkeiten und Verstöße in ihren Verfügungen gegen ihre Stellung,
5) Infallibilitäts-Anmaaßung,
6) Unwahrheit,
7) Mangel an gehöriger Ueberlegung,
8) Uebereilung

vorgeworfen, auch geäußert hat, er werde ruhig abwarten, ob die Königl. Regierung sich herausnehmen werde, ꝛc., widrigenfalls er mit Klage drohte; in einer andern Stelle, auf eine Verachtung ausdrückende Aeußerung König Friedrichs, und direkte Vorwürfe auf einander häufend.

Das Erkenntniß, gegen welches nunmehr das Rechtsmittel eingelegt wird, urtheilt, indem es sich lediglich mit der Anwendung der bei Injurien zwischen Privatpersonen gegebenen Gesetze begnügt, in der Art: Daß Denunciat allerdings gegen die Form verstoßen, indem er, von seiner heftigen Gemüthsart fortgerissen, die Rechte seines Machtgebers zu lebhaft vertheidiget habe, daß jedoch aus seinen Aeußerungen eine Absicht zu beleidigen, nicht hervorgehe, wenn auch ein entfernter Verdacht dieser Absicht namentlich unterstützt werde durch die in seiner Defensionsschrift gebrauchten Ausdrücke, und schließt mit der Folgerung, daß dieses entfernteren Verdachts wegen Denunciat nur vorläufig freigesprochen werden könne.

Wenn man diesen Schluß mit der Formel des Erkenntnisses zusammenstellt, erhält man folgenden Satz:

> Denunicat ist wegen entfernten Verdachts der vorsätzlichen Ehrenkränkung zu verurtheilen, von dem Verdachte gegen die Königl. Regierung sich schuldig gemachter Verbal-Injurien aber freizusprechen, ein Widerspruch, welcher sehr hart klingt, und nur zum Vorschein kommen kann, wenn die für die andern Fälle, in denen die Eröffnung einer fiskalischen Untersuchung vom Gesetzgeber angeordnet ist, gegebene Vorschrift, daß wegen Mangel an Beweis der Denunciat unter Lastlegung der Kosten vorläufig freigesprochen werden kann, auch auf Injurien-Prozesse übertragen wird, welches nach der Cirkular-Verordnung vom 30sten Decbr. 1798 nicht gerechtfertigt erscheint, denn hier heißt es wörtlich:
>
> > auf gelindere, als die im A. L. R. bestimmten Strafen muß jeder Zeit erkannt werden, wenn der Kläger seine Behauptung nicht vollständig erwiesen hat, wenn die Beleidigung nicht vorsätzlich erfolgt ist ꝛc.

Dies heißt nichts anders, als — wenn der Beweis des Vorsatzes auch nicht ganz gelungen ist, ja sogar wenn die Beleidigung wirklich nicht aus Vorsatz erfolgt wäre, soll der Beleidigende dennoch bestraft, jedoch die Strafen des Landrechts in mildere verwandelt werden; es schließt dies also ganz klar die bei Injurien-Prozessen an und für sich so widrige halbe Verurtheilung und halbe Freisprechung völlig aus. Es ist dies eine weise Bestimmung des Gesetzgebers, welcher die schwankende Auslegung jener schwankenden Gesetzstellen des Landrechts und die Verschiedenheit der Ansichten über den Vorsatz bei Ehrenkränkungen und die Auslegung derselben in etwas mildert und die gewöhnlich gebrauchte Hinterthür für muthwillige Störer der Ruhe ihrer Mitmenschen verschließt.

Wenn jenes Erkenntniß nun ausdrücklich anerkennt, daß ein Verdacht der vorsätzlichen Ehrenkränkung gegen Denunziaten stehen bleibe, so mußte auch nach obiger Vorschrift derselbe mit Strafe belegt, nicht blos zur Kostentragung verurtheilt werden, welche ihn dann schon von selbst treffen muß, und deshalb trägt das gedachte Erkenntniß schon den Grund zu seiner nothwendigen Abänderung

in sich, der vielen gewiß gegründeten Einwendungen gegen die auch sonst noch in ihm aufgestellten Gründe nicht zu gedenken.

Vor allem erscheint das Prinzip, nach welchem es abgefaßt ist, nicht als das richtige, es stellt den gegenwärtigen Fall in dieselbe Klasse mit den Injurien, welcher ein Privatmann gegen einen andern sich schuldig macht, und dies dürfte nicht anwendbar seyn.

Gegenstand der Injurie ist die Ehre; diese zerfällt in zwei Gattungen, 1) in die Privatehre, d. h. diejenige, welche dem Menschen als Menschen gebührt, welche er mit in den Staat hinübernimmt, und 2) in die politische oder offentliche, die sich bald als Standes-, bald als Atms-, bald als Rangs-Ehre ankündigt, sie beruht auf der Tauglichkeit, als Bürger für die Zwecke des Staats wirksam zu seyn.

Der Staat bedarf Männer, denen er die Verwaltung der mannigfachen öffentlichen Geschäfte überträgt, und ehrt diejenigen durch sein Zutrauen, die er dazu beruft; die Ertheilung der Amtsehre bekundet, daß den zur Verwirklichung der Staatszwecke Berufenen die dazu erforderliche Einsicht zugetraut werde.

Die allgemeine Bürgerehre, jene Privatehre nämlich, hat einen negativen Charakter, d. h. es kann nur gefordert werden, daß Alles unterlassen werde, was den Berechtigten als unwürdig seiner bürgerlichen Vorzüge bezeichnet, die politische, öffentliche als die vorzügliche Bürgerehre, deren Quelle die Majestät im Staate ist, gewährt einen Anspruch auch auf positive Anerkennung, und diesen Unterschied ergiebt die Eintheilung des peinlichen Rechts, indem diejenigen Beleidigungen, welche Staatsbedienten bei Ausübung ihres Amtes widerfahren, zu den Majestäts-Verbrechen (Absch. 5. Tit. 20. Thl. II. L. R.), jene aber unter die Privat-Verbrechen (Absch. 9. l. c.) gerechnet werden. Beide stehen für sich gesondert da, und haben verschiedene Bedingungen, nach der Verschiedenheit ihres ganzen Seyns. Bei der Privatehre hat die Bestrafung für eine Verletzung derselben die Wiederherstellung der öffentlichen Anerkennung unsrer persönlichen Würde zum Zweck. Bei der Bestrafung der öffentlichen kommt zugleich die Sühne der verletzten Achtung gegen die Verfügungen des Staats in Betracht, durch welche bestimmte Personen auf die Stufe, die sie bekleiden, gehoben sind. Jeder Bürger im Staate ist den Verfügungen des Staates Achtung und Gehorsam schuldig, der Staat hat seinen Behörden, und denen Einzelnen, welche dieselben bilden, eine besondre Rangehre beigelegt, daher muß ihnen auch von den Unterthanen dieselbe erwiesen werden, und hieraus wird sich auch der Satz in gedachtem Erkenntniß

„an und für sich ist die Beleidigung einer Behörde als solcher füglich nicht denkbar"

beantworten lassen. Was ist eine Behörde anders, als das Amt eines oder mehrerer Beamten, denen der Staat die gemeinschaftliche Besorgung gewisser öffentlichen Angelegenheiten übertragen hat. Was also das Amt oder die Behörde verfügt, ist die Wirkung der Beamten, welche unter dem Gesammtnamen der Behörde thätig sind; ob dies nur eine Person ist, oder mehrere, das macht keinen Unterschied, daher denn auch nach dem oben erwähnten 5ten Abschnitte die Beleidigung des einzelnen Staatsbedienten bei Ausübung seines Amtes härter bestraft wird, weil in ihm das Amt selbst geehrt werden muß, und hiernach ergiebt es sich, daß, wenn die Beleidigung des Einzelnen bei Amtshandlungen geahnt werden muß, diese auch dann stattfinden muß, wenn mehrere Beamten bei Ausübung des Amts beleidigt worden, d. h. wenn Beschimpfung der Verfügungen, bei denen nach der Verfassung des Gerichts alle Mitglieder, daher das Kollegium thätig ist, vorfallen.

Wer sich beschimpfender Reden oder Handlungen gegen obrigkeitliche Verfügungen schuldig macht, oder die ihnen gebührende Ehrerbietung aus den Augen setzt, der beleidigt diejenigen Beamten bei Ausübung ihres Amtes, von denen die Verfügung ausging, er legt eine Verachtung der öffentlich eingesetzten Autorität an den Tag, und begeht mithin eine öffentliche Injurie; sie muß geahndet werden zur Aufrechthaltung des Ansehns und der Wirksamkeit des Amtes selbst. Hieraus ergiebt sich auch, daß die Beleidigungen, welche dem Inbegriff einzelner Beamten zugefügt werden, eben so beurtheilt werden müssen, als wenn sie den einzelnen zugefügt worden wären, nur daß sie noch strenger zu ahnden sind, und wir gelangen daher nach Feststellung der Frage, ob überhaupt eine Behörde beleidigt werden kann? zu der:

„ist im vorliegenden Falle die Königl. Regierung beleidigt worden?

Hier ist zuerst nöthig, den Begriff der Injurie aufzustellen.

Diesen stellt §. 538. L. R. Thl. II. Tit. 20. dahin fest:

daß derjenige, welcher durch geringschätzige Gebehrden, Worte oder Handlungen Jemand zu kränken oder ihn widerrechtlich zu beschimpfen sucht, eine Injurie begehe.

Die Königl. Regierung hat als höhere Staatsbehörde einen positiven Anspruch auf Ehrerbietungs-Achtung, der Staat erwartet von ihr thätige, gewissenhafte Handhabung der ihr verliehenen Gewalt und bestellt selbst diejenigen zu Gliedern ihres Collegii, welche er mit dem Zutrauen beehrt, daß sie diesen ihren Pflichten getreu und gewachsen sind. Als Behörde muß das vom Staate ihr verliehene Ansehn aufrecht erhalten werden, sie ist ein Ausfluß der höchsten Staatsgewalt, welcher sich alle Bürger unterwerfen müssen, und durch Zwang hierzu angehalten werden können, damit der Zweck des Staats, die Besorgung des Wohls der Einzelnen in ihrer Allgemeinheit, nicht verhindert werde. Mit dieser Ehrerbietung, welche jeder Einzelne einer Staatsbehörde schuldig ist, und auf welche die Behörde ein positives Zwangsrecht hat, ist es aber unverträglich, wenn sich Jemand gegen sie und ihre Verfügungen solcher Ausdrücke bedient, welche im Leben als Zeichen der Geringschätzung und der Verachtung anerkannt sind. Die allgemeine Wirksamkeit und Autorität wird dadurch geraubt, und somit ihre Zwecke verfehlt.

Es fragt sich nunmehr, ob Denunziat gegen das Recht der Regierung auf Ehrerbietung und Achtung verstoßen habe? und diese Frage dürfte wohl unbezweifelt bejaht werden müssen.

Wie bereits oben bei Betrachtung des objektiven Thatbestandes näher beleuchtet ist, hat Denunziat in seinen anerkannten Schriften der Regierung

Parteilichkeit, ungegründete Vorwürfe, Mangel an Kenntniß der geltenden Gesetze und bösliches Abweichen von denselben, willkürliche Auflegung von Lasten, Unschicklichkeiten und Verstöße gegen ihre Stellung, Anmaaßung der Infallibilität, Unwahrheit, Mangel an gehöriger Ueberlegung und Uebereilung

zur Last gelegt, sie also zum Theil der gröbsten Verletzungen ihrer Pflichten beschuldigt; der höchste Zweck und die höchste Pflicht einer Behörde ist Gerechtigkeit gegen Jedermann im Staate; ein Beamter, welcher sich der Umgehung der Gesetze zum Besten einiger Bürger, Willkür in der Anwendung der Gesetze, Unwahrheit, Mangel an Ueberlegung und Uebereilungen schuldig macht, verfällt der Ahndung der Gesetze; es sind Verbrechen, welche ihn unfähig machen, ein Amt im Staate jemals wieder zu erlangen. Denunziat hat

hier nicht den einzelnen Beamten, sondern das Collegium der Regierung, welches die Verfügungen erließ, aller jener Verbrechen und Pflichtwidrigkeit beschuldigt, daher stehen ihm die §. 543 — 545. L. R. II. 20 entgegen, welche sagen:

§. 543. Wer einem Andern Verbrechen schuld giebt, die ihm, wenn die Beschuldigung gegründet wäre, die Ahndung der Gesetze zuziehen würden, der hat die Vermuthung wider sich, daß er die Ehre desselben habe kränken wollen.

§. 544. Ein Gleiches gilt von demjenigen, welcher von dem Andern solche Handlungen behauptet, die demselben, wenn er sie wirklich begangen hätte, der Verachtung seiner Mitbürger, überhaupt derjenigen Klasse derselben, zu welcher der Beleidigte gehört, aussetzen würde.

§. 545. Wer sich gegen den Andern solcher Ausdrücke der Handlungen bedient, die als Zeichen der Geringschätzung und Verachtung im gemeinen Leben anerkannt sind, wider den streitet eben diese Vermuthung.

Unbezweifelt hat nach dem erstern §. Denunziat der Königl. Regierung Verbrechen schuld gegeben, welche ihr die Ahndung der Gesetze zuziehen würden, Parteilichkeit, bosliches Abweichen von den Gesetzen zu Gunsten Einzelner, Willkür in Auflegung von Lasten, Unwahrheit. Er hat ferner Handlungen behauptet, welche ihr die Verachtung der Staatsbürger zuziehen würden, wie Mangel an Kenntniß der geltenden Gesetze, Unschicklichkeiten und Verstöße, Anmaaßungen, Mangel an Ueberlegung und Uebereilung, und endlich hat er durch den Ton, in welchem er gegen dieselbe spricht, unbezweifelt auch seine Geringschätzung und Verachtung an den Tag gelegt, wenn er z. B. sagt:

„ich werde ruhig erwarten, ob die Königl. Regierung sich herausnehmen wird ꝛc., widrigenfalls ich sofort Klage anstellen werde."

und:

„ich würde hierzu still geschwiegen haben, eingedenk der trefflichen Entscheidung des großen Königs von Preußen";

endlich:

wenn er die Verfügungen der Regierung kritisirt und zergliedert, was ihm darin schicklich erscheint, und was nicht;

daher treffen ihn auch die hiermit in jenen §§. verbundenen Folgen, nämlich die Vermuthung der Absicht zu beleidigen. Sie wird zur Gewißheit dadurch gesteigert, daß Denunziat, was ihm oblag, nicht den Gegenbeweis geführt hat, und daß er ein Mann ist, zu dem man sich dieser Absicht wohl versehen kann; denn er selbst hat zugegeben, bereits einmal wegen Beleidigung des Herrn Ministers von Schuckmann und des Herrn Präsidenten von Schömberg mit dreimonatlicher Haft bestraft worden zu seyn (Crim. Ord. §. 398), und auch dadurch, daß er jene Briefe und Darstellungen nicht in einem Augenblicke heftiger Aufregung verfaßte, sondern in ziemlich weit von einander entfernten Zeitabschnitten mit ruhiger Ueberlegung. Zudem ist Denunziat ein Mann, welcher sehr wohl mit seinen Pflichten gegen seine vorgesetzte Behörde bekannt seyn, und wohl wissen mußte, wie ganz und gar unziemlich die von ihm gebrauchten Ausdrücke seyen. Er ist selbst Mitglied eines Regierungs-Kollegii gewesen und kennt deren Rechte sehr gut; es kann daher keineswegs, wie das fragliche Erkenntniß annimmt, seine Individualität, Heftigkeit und Schärfe im Ausdruck als Milderungsgrund erscheinen, sie giebt ihm kein Recht, ungestraft seiner Laune den Zügel gegen seine Vorgesetzten schießen zu lassen, vielmehr ist sie ein Grund,

ihn härter zu bestrafen, als sonst nöthig wäre, damit er sich von seiner Leidenschaft frei mache (L. R. II. 20. 13); er muß sich beherrschen können, wo es seine Pflicht ist, und hier war diese Pflicht vorhanden. Es kann ihm nicht verborgen geblieben seyn, daß, wenn er gegründete Beschwerden gegen die Königl. Regierung hatte, er dieselben bei der ihr vorgesetzten Behörde anzubringen und auszuführen hatte; dies war der Weg, auf welchem er sein vermeintliches Recht geltend machen mußte, nicht der eingeschlagene des heftigen Trotzes und unehrerbietigen Tadelns, nichts gab ihm hierzu das Recht, und dies kann dem Denunziaten, dem gewiß gebildeten Geschäftsmanne, nicht verborgen gewesen seyn.

Um so strafbarer ist er aber, daß er wider besseres Wissen und Wollen diesen falschen Weg einschlug, und hieraus leuchtet wiederum der Vorsatz, seiner Galle auf Kosten der der Königl. Regierung schuldigen Achtung und Ehrerbietung Luft machen zu wollen, klar hervor.

Am meisten leuchtet der Vorsatz der Ehrenkränkung aus der Vertheidigungsschrift des Denunziaten vom 20. Octbr. 1831 hervor, denn in dieser sind die Beleidigungen gegen die Königl. Regierung so gehäuft, daß man sie, so zu sagen, mit Händen greifen kann.

Denunziat bemüht sich zwar, seine Handlungsweise durch den Grundsatz rechtfertigen zu wollen, daß es jedem Bürger freistehen müsse, gegen ihm ungerecht scheinende Verfügungen der Behörden sich vertheidigen zu können; er führt dies Recht weitläuftig aus und schließt mit der Nutzanwendung, daß er nur von diesem Recht der Vertheidigung gegen vermeintlich ungerechte Verfügungen der Königl. Regierung Gebrauch gemacht habe. Allein jede Sache hat zwei Seiten; auf der einen erscheint sie recht, auf der andern unrecht, und hier leuchtet jedem Unbefangenen klar ein, daß Denunziat gerade die unrechte aufgefaßt hat, und daß es ihm nicht darum zu thun war, die Sache seines Machtgebers zu verfechten, sondern die Königl. Regierung in ihren einzelnen Mitgliedern empfindlich zu kränken, und zu zeigen, daß er nicht der Mann sey, der sich irgend etwas bücken lasse.

Es kann und soll ihm nicht das Recht der Vertheidigung seiner Gerechtsame und die Beschwerde gegen Ungerechtigkeiten abgesprochen werden. Jede Behörde kann irren und fehlen, auch Gesetze unrichtig verstehen, und in keinem civilisirten Staate ist man gezwungen, die Vernunft unter dem öffentlichen Ansehn gefangen halten und Alles gut heißen und anerkennen zu müssen, was eine Behörde anerkannt, deshalb sind in unserm Staate die höhern Instanzen, die Berufung auf den Ausspruch der höhern Behörde, dem vermeintlich in seinen Rechten Gekränkten und ungebührlich Beschränkten erlaubt, hier kann man seine Meinung und Gründe ausführen, wie ja Denunziat selbst in gegenwärtigem Falle ganz passend und ganz anders als in jenen Rekursgesuchen gegen die Verfügung der Königl. Regierung das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung gegen den ihn vermeintlich beschwerenden Inhalt des in Rede stehenden Erkenntnisses eingewendet, und alle seine Meinungen und Ansichten entwickelt hat, ohne in gleiche Invectiven gegen den Verfasser jenes Erkenntnisses auszubrechen, wie gegen die Verfügungen der Königl. Regierung.

Kein Richter wird darin eine Beleidigung finden, wenn eine Partei appellirt, und Entscheidung bei Ausführung seiner Gerechtsame in der höhern Instanz ungerecht nennt, und in gleicher Art würde die Königl. Regierung keine Beleidigung gefunden haben, wenn Denunziat gegen ihre Verfügungen bescheidene Vorstellungen,

oder von dem ihm freistehenden Rechtsmittel des Rekurses an die vorgesetzte Instanz Gebrauch gemacht, und hier seine Beschwerden gegen die vermeintlich ungerechten Entscheidungen angebracht hatte.

Hierin hat Denunziat wissentlich gefehlt, er hatte kein Recht zu dem eingeschlagenen Verfahren. Dies mußte er wissen, und er kann daher auch durch die künstlichsten Beweisführungen das Unrecht nicht zum Recht deduciren. Daß er dennoch gegen sein besseres Wissen gerade den Weg wählte, wodurch der Gebrauch seines Rechts zum Unrecht wurde, das macht ihn strafbar. Auch wenn wirklich die Königl. Regierung in ihren Verfügungen zu weit gegangen wäre, und ihm Anlaß zu gerechten Beschwerden gegeben hätte, um so eher konnte er dann auf Abhülfe und Genugthuung durch die obere Behörde rechnen.

Ob dies der Fall war, gehört nicht in die Beurtheilung des vorliegenden Falles, und kann nicht als Grund zum freisprechenden Erkenntniß gebraucht werden. Das höchste Recht ist oft das größte Unrecht, und hier liegt jedenfalls das letztere zur Bestrafung vor, wenn auch Denunziat nur als Bevollmächtigter handelte. Auch der Bevollmächtigte muß seine Handlungen den Gesetzen gemäß einrichten und hat kein Recht, unter diesem Mantel unehrerbietig und verachtlich gegen das Gericht, oder überhaupt gegen die Behörde, bei welcher er fungirt, sich auszulassen. Gerade von ihm verlangt man die Kenntniß der geeigneten Wege und Mittel zur Verfolgung des Rechts.

Hierdurch dürfte das Verlangen der Abänderung des in Rede stehenden Erkenntnisses und der Bestrafung des Denunziaten hinlänglich gerechtfertigt werden, die weitläuftigen Ausführungen des Denunziaten zugleich hierin ihre kurze Widerlegung finden, und somit Alles beigebracht seyn, was zur Aufklärung nöthig schien.

Der hohe erkennende Richter zweiter Instanz wird den Gesichtspunct nicht verfehlen, auf welchen er sich zur richtigen Beurtheilung der Sache stellen muß, weshalb sich auch mit Zuversicht

die Abänderung des ersten Erkenntnisses und Bestrafung des Denunziaten auf welche hierdurch angetragen wird, verantworten lassen.

Glogau, den 23sten Mai 1833.

Zieturſch.

---

## An ein königl. hochlöbl. Oberlandesgericht zu Glogau.

Ich kann mich füglich enthalten, die mir unterm 29sten Mai d. J. mitgetheilte Aggravationsschrift durchzugehen und zu widerlegen. Wer es über sich vermag, aus der Bestimmung des Circulars vom 30sten December 1798 die Folgerung zu ziehen, „daß, wenn auch der Beweis des Vorsatzes nicht ganz gelungen, ja sogar wenn eine Beleidigung nicht aus Vorsatz erfolgt wäre, doch allemal eine Strafe erfolgen müsse, nur eine gelindere, als die landrechtliche", wer also das erste doctrinelle (Weber I. S. 47) und legale Erforderniß jeder Injurie (A. L. R. II. 20. §. 539 und 578) in Abrede stellt, dem kann und muß man es auch zu gute halten, wenn er

1) die verworrensten Begriffe über Ehre und deren Kränkung vorbringt, und alle Ehre in Privat- und politische Ehre eintheilend, die erstere mit dem guten Leumund verwechselt, und die letztere, sie gleichbedeutend mit Standesehre nehmend, alle positive Ehre für einen Ausfluß aus der Quelle der Majestät ausgiebt, mithin Beleidigung eines Beamteten und des Amtes in seiner Person nicht zu unterscheiden vermag; wenn er

2) meine angeschuldigten Schriften ganz richtig als Remonstrationen bezeichnend, dennoch der Meinung ist, es hätte in solchen nicht vorgebracht werden und nicht getadelt werden dürfen, was in Recursen über denselben Gegenstand hätte ausgeführt werden können; wenn er
3) jeden Tadel dessen, was eine Behörde thut, vermöge der ihr zur Seite stehenden Präsumtion (juris, neutiquam de jure) der Geschicklichkeit und der Gesetzmäßigkeit, für unehrerbietig erachtet, und „solchen unehrerbietigen Tadel und heftigen Trotz für strafbare Beleidigungen ansieht", da doch ganz andere Bedingungen dazu erforderlich sind, um durch unehrerbietigen Tadel ein Verbrechen, jedoch andrer Art, zu begehen (§. 151. l. c.); und wenn er endlich
4) trotz aller Warnungen der fortgeschrittenen Jurisprudenz (Weber I. S. 37) in den argen alten Fehler verfallt, aus dem Tadel von Begebenheiten und Handlungen durch Folgerungen persönliche Vorwürfe gegen deren Urheber, und beleidigende Schmähungen ihres amtlichen Charakters heraus zu interpretiren.

Diese Kunststücke täuschen keinen unterrichteten Rechtsverständigen mehr. Noch wird ein solcher anerkennen, daß jede Rechtssache ihre zwei Seiten habe, maßen sie auf der einen recht, auf der andern unrecht erscheine, und eben so wenig, daß das größte Recht oft das größte Unrecht sey. Recht und Unrecht schließen sich in jedem denkenden Verstande nothwendig aus. Wohl aber kann das größte Recht zum Unrechte gemacht werden; einen augenscheinlichen Versuch dazu liefert diese Aggravationsschrift, welche das heilige Recht des loyalen Unterthanen zu einem Majestätsverbrechen zu machen trachtet.

Schlüßlich bemerke ich nur noch, daß auch der §. 540. l. c. keinen Anhalt giebt, mich zu verdammen. Er ist zwar, wie so viele andre dieses Abschnittes, nicht klar und deutlich gefaßt. Allein schon die allgemeinen Vorschriften im §. 7 und 40—42 ergeben, daß es kein Verbrechen ohne eine äußerliche, die Herstellung des Thatbestandes wenigstens beginnende, Handlung geben kann. Wo also überall nichts Beleidigendes geschehen ist, kann auch von einer ausgeübten Beleidigung gar nicht die Rede seyn. Wohl aber können erlaubte Worte, Zeichen und Handlungen unter Umständen gebraucht werden, welche den Vorsatz der Ehrenkränkung offenbaren, und welche eben dadurch jene unschuldigen Dinge als schuldbare Willensäußerungen stempeln (Klein peinliches Recht §. 214 und Weber I. S. 51 und 53). Ist dieser vorsätzliche Mißbrauch klar und unzweifelhaft, so ist auch die Beleidigung dargethan. Aber diese Evidenz ist unerlaßliche Bedingung. Es genügt dazu weder bloßer Argwohn oder Verdächtigung, noch der Vorwurf begangener Fahrlässigkeit.

Groß-Jauer, am 16ten Juli 1833.

Grävell.

---

An den Königl. Geheimen Justiz-Rath Herrn Grävell Hochwohlgeb. zu Groß-Jauer.

Erkenntniß.

Auf die weitere Vertheidigung und Aggravation in der fiskalischen Untersuchungssache wider den Königl. Geheimen Justizrath Dr. Grävell,

erkennt der zweite Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz nach Lage der Acten für Recht:

daß das von dem hiesigen ersten Senat abgefaßte unterm 22sten Januar 1833 publicirte Erkenntniß lediglich zu bestätigen, und dem Denunciaten die Kosten des eingewandten Rechtsmittels zur Last zu legen.

**Von Rechts Wegen.**

**Gründe:**

Es ist allerdings richtig, was Denunciat in seiner weiteren Vertheidigungsschrift anführt, daß man zur richtigen Beurtheilung und Würdigung der Sache nicht blos einzelne Stellen aus dem incriminirten Schreiben des Denunciaten herausheben, vielmehr solche in ihrem vollen Zusammenhange und unter Berücksichtigung dessen, was vorausgegangen ist, lesen muß. Geschieht dies, so zeigt sich zunächst, daß das Schreiben an den Landrath von Röder vom 5ten März 1830, in welchem gegen das Resolut der Regierung vom 27sten Januar 1830 recurrirt wird, auch nicht die geringste Beleidigung enthält. Nirgends ist ein animus injuriandi ersichtlich, die ganze Vorstellung enthält vielmehr nur eine klare mit Gesetzen unterstützte Ausführung der Rechte des Mandanten des Denunciaten. Nur aus ihrem Zusammenhange herausgerissen können einzelne Stellen den Schein der absichtlichen Beleidigung gewinnen, im Zusammenhange aber erscheint die Schreibart als höchst ruhig und besonnen. Wenn Tadel der Verfügungen der Behörden, wie er sich hier ausspricht, gerügt werden soll, so ist kein Bevollmächtigter mehr im Stande, die Rechte seines Mandanten wahrzunehmen. Das Königl. Ministerium des Cultus scheint diese Ansicht auch getheilt zu haben; denn die Königl. Regierung verlangte eine Rüge gegen den Denunciaten, das Ministerium aber ließ diesen Antrag ganz unbeachtet.

Derselbe Fall ist es mit dem Schreiben vom 21. August 1830, in welchem Denunciat theils die ihm durch den Kreislandrath ertheilte Resolution in der Hauptsache — der Bau-Angelegenheit — beantwortet, theils sich gegen den durch den Landrath auf Befehl der Königl. Regierung ihm ertheilten Verweis wegen unschicklicher Schreibart, verantwortet. Es enthält das Schreiben wiederum nur eine Vertheidigung der Rechte des Mandanten und seiner eigenen gegen die ihm von der Königl. Regierung gemachte Beschuldigung der Unschicklichkeit. Er weist diesen Vorwurf ab, indem er ausführt, daß ihm Unrecht geschehen, und er, indem er seines Mandanten Rechte vertheidiget, sich keiner Unschicklichkeit zu Schulden gebracht habe.

Die Hauptsache war durch die schon gedachte Decision des Königl. Ministerii beendigt; die Königl. Regierung erließ aber, nachdem inzwischen nicht nur 4 Monate vergangen, sondern auch Denunciat, wie die Königl. Regierung selbst bemerkt, inzwischen schriftlich und mündlich den Wunsch zu erkennen gegeben, friedlich zu verkehren und jede Veranlassung zur Unzufriedenheit zu vermeiden. Das Schreiben vom 16. Dezember 1830, welches gar nichts Sächliches enthält, sondern nur dem Denunciaten die unschickliche Schreibart in seinem früheren Schreiben wieder vorhält, ihm versichert, daß Grund zur Einleitung einer fiskalischen Untersuchung wider ihn vorhanden gewesen, daß ihm solche jedoch für diesmal erlassen seyn solle, mit der Warnung, in Zukunft anders zu gebahren, widrigenfalls die Untersuchung eintreten würde.

Die Antwort des Denunciaten auf dieses Schreiben ist das Einzige von seinen Schreiben, in welchem, trotz des Leugnens, der animus injuriandi nicht ganz ausgeschlossen ist. Klare Injurien, als Schimpfworte oder Beschuldigungen, wie sie die §§. 543. 544. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. voraussetzen, sind auch in diesem Schreiben nicht anzutreffen, allein die Art, wie Denunciat sein Mißfallen zu erkennen giebt, der Ton, in dem er sich ausläßt, entsprechen der Stellung nicht, in der er sich zur Königl. Regierung, als vorgesetzten Landes-Behörde, befindet, welcher das Recht, ihm eine Zurechtweisung zu ertheilen, sicher nicht abgesprochen werden kann [3]).

Der Vorsatz zu beleidigen soll nach §. 542 ibid., wenn er nicht klar ist, aus den vorhergegangenen und begleitenden Umständen beurtheilt werden; diese sind aber in vorliegendem Falle sehr geeignet, ihn anzunehmen, da Denunciat durch das Schreiben vom 16. Dezbr. 1830 sich für gereizt hält [4]). Ganz klar wird dieser Vorsatz aber gleichwohl nicht, da Denunciat durchweg als von heftigem Temperamente erscheint, und stets, auch wo er sicher nicht beleidigen will, eine scharfe und treffende Feder führt, ihm also eine gewisse Schärfe des Ausdruckes noch nicht entschieden als Injurie angerechnet werden darf.

Hiernach mußte auf vorläufige [5]) Freisprechung erkannt und somit das erste Urtel bestätiget werden, wodurch sich zugleich das Aggravationsgesuch der Königl. Regierung erlediget.

Die Kosten fallen dem Denunciaten zur Last (§. 82. Tit. 35. Thl. I. A. G. O.).

v. Götze. Trautvetter. le Prêtre. v. Salisch.
v. Boenigk.

Ausgefertigt unter Unterschrift und Siegel.

Glogau, den 13ten Juni 1834.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien
und der Lausitz. Zweiter Senat.
Götze.

---

3) Wo steht dies geschrieben? Welche Instruction oder Gesetz legt ihr ein solches Censor-Amt bei?

4) Also abermals der Fehler, zu einem Verschärfungsgrunde zu machen, was gesetzlich ein Milderungsgrund seyn soll — — eine beleidigende Absicht ohne beleidigende Aeußerung!

5) Wenn auch dieses: „Vorläufige“, schwerlich gerechtfertiget erscheinen möchte, zumal die in der Vertheidigung gegen ein solches Urtheil vorgebrachten Gründe durch Nichts widerlegt sind; so muß doch in der Hauptsache die klare Rechtsansicht geehrt werden, die sich hier verlautbart, und wogegen gar sehr das wenige Monate früher von demselben Gerichtshofe in dem Prozesse sub No. VI abgefaßte Erkenntniß absticht. Also hangt das Schicksal der Prozesse, das formelle Recht, von der Vorstellungsweise der Referenten ab!!!

# Beilage № VIII.

enthaltend

den Versuch des Oberlandesgerichts zu Frankfurt

zu einem neuen

fiskalischen Verfahren.

---

## Liquidation
wider den Bauer Christian Noack aus Missen
vom 20sten August 1832.

| | | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 20. August | Eine Fuhre nach Calau, laut Belege . | 1 | — | — |
| dito | Eine Fuhre nach Calau, laut Belege . | — | 20 | — |
| 30. August | Eine Fuhre nach Missen, laut Belege . | — | 10 | — |
| 26. October | Eine Fuhre nach Calau zur Untersuchung des Herrn Doctor Wolff, laut Belege | — | 20 | — |
| 22. August | Sechs Bothen nach Calau zum Doctor, laut Belege . . . . . . . . . . . | — | 24 | — |
| 22. August | Vier Bouteillen Wein zu Umschlägen, à 5 Sgr. . . . . . . . . . . . | — | 20 | — |
| 20. August | bis den 8ten October krank gewesen, für die erforderliche Aufwartung und Pflege also auf 49 Tage, à 7½ Sgr. . . . | 12 | 7 | 6 |
| | Summa | 16 | 11 | 6 |

Krüger.

---

An den Herrschaftlichen Förster Herrn Johann Erdmann Krüger zu Laasow.

In der Untersuchungs-Sache wider den Bauer Christian Noack u. Cons. eröffnen wir Ihnen auf Ihr Gesuch vom 17. d. Mts., daß die von Ihnen liquidirten Kurkosten nach der Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 24. Decbr. 1827 (Amtsblatt pro 1828 pag. 8) sich zur Aufnahme in die Liquidation Behufs der Anweisung auf den Malefizfond nicht eignen, daß für Ihre am 16. Octbr. v. J. hier erfolgte Vernehmung aber bei einer Entfernung von 3 Meilen 2 Thlr. 10 Sgr. Reise- und Zehrungs-Kosten in Ansatz gebracht werden sollen.

Die eingereichten Beläge erfolgen zurück.

Lübben, den 24. Januar 1833.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Siber.

### An ein königl. wohllöbl. Gerichtsamt zu Calau.

Der Bauer Noack zu Missen hat mit andern Gehülfen im Aug. v. J., als ich sie auf dem Versuche der Wilddieberei ertappte, mich überfallen, mir meine Doppelflinte geraubt und mich dergestalt gröblich gemißhandelt, daß ich 49 Tage darniedergelegen habe, ehe ich wieder habe auf die Beine kommen können. Die Thäter sind auch deshalb bei dem Inquisitoriate zu Lübben zur Untersuchung gezogen und überwiesen, auch ist insonderheit der rc. Noack zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Ich berufe mich deshalb nöthigenfalls auf die beim königl. Inquisitoriate zu Lübben verhandelten Acten. Bei ebendemselben hatte ich auch meine Schäden= und Kosten=Rechnung eingegeben, habe aber den original. anliegenden Bescheid erhalten, wornach ich dieselbe, mit Ausnahme der Vernehmungskosten, besonders einklagen soll. Mit Bezug auf die Vorschriften des A. L. R. I. 6. §. 25 und 29, sehe ich mich daher genöthiget, gegen den Bauer Noack klagbar zu werden, und zu bitten, denselben zu verurtheilen, außer den Prozeßkosten mir

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) an ausgelegtem Arztlohn nach der beiliegenden Liquidation des Chirurgus Walter — — — — | 6 Thlr. | 7 Sgr. | = Pf. |
| 2) für Medicin nach der beiliegenden Apothekerrechnung und Recepten | 2 Thlr. | 1 Sgr. | 6 Pf. |
| 3) an zu Umschlägen nach der Verordnung des Arztes verbrauchten 4 Flaschen Wein — — — — | = Thlr. | 20 Sgr. | = Pf. |
| 4) für Reisekosten und Botenlöhne zum Arzte nach der anliegenden Berechnung und Quittungen — — — | 3 Thlr. | 24 Sgr. | = Pf. |
| 5) für die Aufwartung während meines 49tägigen Krankenlagers zu 7½ Sgr. | 12 Thlr. | 7 Sgr. | 6 Pf. |
| 6) für die mir weggenommene Flinte worüber ich mich zum Würderungseide erbiete; endlich | 28 Thlr. | 20 Sgr. | = Pf. |
| 7) an Schmerzensgeld, dessen Feststellung ich dem richterlichen Urtheile zwar anheimstellen muß, jedoch nach der Größe der mir widerfahrnen Mißhandlung gewiß mit — — — — nicht zu hoch ansetze; | 30 Thlr. | = Sgr. | = Pf. |
| überhaupt also für alles dieses | 83 Thlr. | 19 Sgr. | = Pf. |

nebst Verzugszinsen vom Tage der richterlichen Festsetzung an bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.

Obgleich der rc. Noack sich noch auf dem Zuchthause befindet, hat derselbe doch seinen persönlichen Gerichtsstand vor einem wohllöbl. Gerichtsamte, bei welchem ich daher auch denselben belangen muß.

---

### II. An ein königl. wohllöbl. Inquisitoriat zu Lübben.

Nach der Verfügung vom 24. Januar d. J. hat ein rc. mir zwar die Berichtigung meiner Reisekosten in der Untersuchung gegen den Bauer Noack zu Missen zugesichert. Da ich aber solche noch nicht bekommen habe; so bitte ich um die Uebersendung dieser 2 Thlr. 10 Sgr. ganz gehorsamst.

Laasow, am 21sten Octbr. 1833.

Krüger.

---

Abschrift.

## An den Förster Krüger zu Laasow.

**Decretum.**

Per copiam decreti mit Rückgabe der Beläge Nachricht an den Förster Krüger in Laasow:

a) daß jede Klage wider den gänz verarmten Noack völlig erfolglos und daher unnütz zu führen seyn würde,

b) daß sie, wenn Krüger dennoch darauf besteht, gehörig begründet, durch Beifuge des rechtskräftigen Urthels in Abschrift, welches den Noack der Verletzung Krügers schuldig erkannt und durch festgestellte Liquidationen des Wundarztes und Apothekers, auch der Beweismittel für die andern Forderungssätze — entweder hier zu Protokoll gegeben, oder von einem Justiz-Kommissarius, nicht aber von einem unbefugten Scribenten verfaßt, eingereicht werden müsse, binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Actenrücklage auf Kosten des Krüger.

Calau, den 23. November 1833.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.
(gez.) Merbach.

Von Calau zurück erhalten den 22. Decbr. 1833. Ein Solches bekennt bei Eröffnung des Briefes als Zeuge

Matthes Fladrich.

---

## An ein königl. wohllöbl. Gerichtsamt zu Calau.

Auf die verehrliche Verfügung vom 23ten v. M., welche mir jedoch erst gestern behändiget worden ist, muß ich vor allen Dingen anzeigen, daß es meine Brodherrschaft, der Herr Regierungsrath Gravell, ist, der mir die Klage vom 21sten Octbr. d. J., so wie gegenwärtige Vorstellung aufgesetzt hat. Ob nun ein wohllöbl. Gerichtsamt diesen einen Winkelconsulenten nennen, und überhaupt es übel deuten darf, wenn sich Jemand von einem Andren, der kein unbefugter Schriftsteller ist, einen schriftlichen Aufsatz machen läßt, das möge dasselbe Selbst verantworten.

Die Armuth des ꝛc. Noack kann meine Klage nicht aufhalten. Dies wird sich bei der Execution finden.

Daß ich das ergangene Criminal-Erkenntniß nicht beizubringen vermag, weiß ein wohllöbl. Gerichtsamt Selbst. Ich habe mich im Leugnungsfalle auf die Criminalacten berufen, deren Herbeischaffung also alsdann wird geschehen müssen.

Die Festsetzung der Rechnungen des Arztes und des Apothekers wird erst dann zu geschehen brauchen, wenn der Beklagte solches verlangt, was bei der Rechtlichkeit der Liquidanten und der Geringfügigkeit der Ansätze nicht wahrscheinlich ist. Vorläufig würde solches nur die Summe meiner Auslagen vermehren.

Ueber die sub No. 3 bis 5 angesetzten Posten enthalten die, anbei gehorsamst wieder beigefügten Beläge, die Beweismittel rücksichtlich des Betrages derselben, und werden diese Quittungen von den Ausstellern recognoscirt werden. Daß aber diese Kosten nöthig gewesen sind, ergiebt schon die Natur der mir widerfahrnen Behandlung. Allenfalls wird darüber auch mein Arzt selbst, der dortige Hr. Kreiswundarzt, so wie meine Krankenwärterin, die NN. vernommen werden können.

Ich bitte solchergestalt die Instruction der Klage verfügen zu wollen.

Laasow, am 23sten Decbr. 1833.

Krüger.

---

An den Förster Krüger zu Laasow.

Es wird dem Krüger die Vervollständigung der Klage, wie unterm 23sten Novbr. pr. aufgegeben worden, zur Pflicht gemacht und zuvor etwas nicht darauf verfügt werden.

Sollte dies binnen 4 Wochen, die ihm dazu bewilligt werden, nicht erfolgen, so wird die Actenrücklage auf seine Kosten geschehen, die Apotheker= und Arzt=Rechnungen gehen zu diesem Behufe zurück.

Calau, den 2. Januar 1833.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.
(gez.) Merbach.

---

An ein königl. hochlöbliches Oberlandesgericht zu Frankfurt a. d. O.

Schon im Aug. 1832 hat der Bauer Noack zu Missen einen Raub an mir begangen, in Folge dessen derselbe zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist. An den lebensgefährlichen Mißhandlungen, die ich dabei erlitten, habe ich lange darniedergelegen. Endlich genesen überreichte ich dem Inquisitoriate zu Lübben ein Verzeichniß meiner Kurkosten, so wie des Werthes des mir Entwendeten, nicht minder der Kosten meiner Zeugenvernehmung, erhielt aber, wie die anliegenden Manualacten ergeben, den Bescheid, daß nur allein für die Erstattung der Kosten bei meiner in Lübben erfolgten Vernehmung gesorgt werden werde, die übrigen Kosten aber sich nicht zur Anweisung auf den Malefizfond eigneten.

Das Letztere war indessen gar nicht mein Verlangen gewesen, sondern ich hatte erwartet, daß das Inquisitoriat, eingedenk der Vorschrift des §. 6 und 417 der A. C. O., mir zu dem Meinigen zu verhelfen, den Beruf erkennen würde.

Seiner Anweisung mich indessen fügend, überreichte ich meine Liquidation dem Gerichtsamte Calau zum Civil=Verfahren unterm 21sten Octbr. v. J., und erhielt von demselben erst unterm 22sten Decbr. eine zurückweisende Verfügung. Sogleich machte ich dagegen eine Gegenvorstellung, erhalte aber erst am 18ten dieses den Bescheid, daß es bei der ersten Verfügung bewende.

Diese Art der Behandlung einer Sache, wobei die Justiz ihren heiligsten Beruf hintenansetzt, denn wie kann es einen heiligeren geben, als einem Beraubten gegen den überwiesenen Räuber zu seinem Rechte zu bringen, verbunden mit dieser Verzögerung der Sache, welche um so auffallender ist, je expediter sonst das königl. Gerichtsamt ist, muß mich gegen den guten Willen desselben in einem hohen Grade mißtrauisch machen. Dieses Mißtrauen wird dadurch besonders begründet, daß dieses Gerichtsamt nach dem begangenen Raube eine Veräußerung seines Bauerngutes dem Noack zur Hintergehung meiner Ansprüche und selbst der Gerichtskosten zugelassen und vorgenommen hat. In so fern ich nun diese Veräußerung nach der A. G. O. I. 50. §. 46 und 55 anzufechten gemeint bin, und dabei das Gerichtsamt unvermeidlich in die Sache verwickelt werden muß, sehe ich mich bewogen, ein hochlöbl. Oberlandesgericht zu bitten:

diese Sache einem andren benachbarten Gerichte zu übertragen, auch deren Instruction geneigtest anzuordnen;

indem ich nicht anders glauben kann, als daß die Klage hinlänglich substantiirt, und dasjenige, was dawider erinnert worden ist, durch meine Vorstellung vom 23sten Decbr. v. J. gänzlich gehoben worden sey.

Laasow bei Vetschau, am 26sten März 1834.

Krüger.

---

## An den Förster Herrn Krüger.

Sie erhalten hierbei die Anlagen Ihrer zur Untersuchungs-Sache wider den Bauer Noack unterm 26. März cr. eingereichten Vorstellung mit dem Eröffnen zurück, daß Ihnen überlassen bleibt, die Klage wider den ꝛc. Noack bei der Justiz-Kanzlei in Lübben anzubringen, welche für diesen Fall angewiesen worden ist, sich der Instruction und Entscheidung der Sache erster Instanz zu unterziehen.

Frankfurt a. d. O., den 11. Mai 1834.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.
Hoger.

---

## An ein königl. hochlöbl. Oberlandesgericht zu Frankfurt.

Indem einem ꝛc. ich ganz gehorsamst für die mir unterm 11ten Mai d. J. bekannt gemachte Verweisung meiner Rechtssache gegen den Bauer Noack zu Missen an die Canzelei zu Lübbenau danke, wage ich noch die Bitte:

diese Sache dem königl. Gerichtsamte zu Luckau aufzutragen,

aus dem einzigen Grunde, um, da der Beklagte noch auf dem Zuchthause daselbst sitzt, in dieser Sache, so viel möglich, Kosten zu ersparen.

Göritz bei Drepkau, den 15ten Juni 1834.

Krüger.

---

## An den Herrn Geheimen Justiz-Rath Dr. Grävell zu Ogrose.

Von dem Hochlöblichen Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt a. d. O. sind wir nach dem in Abschrift beigefügten Rescript vom 30. v. Mts. beauftragt worden, wider Sie wegen Beleidigung des Königlichen Gerichts-Amts zu Calau die Untersuchung zu eröffnen.

Wir haben daher zu Ihrer Vernehmung einen Termin

auf den 4ten Juli c. Vormittags 8 Uhr

angesetzt, und laden Sie vor, in demselben, bei Vermeidung der Terminskostenerstattung, persönlich vor dem Königlichen Inquisitoriate zu Lübben zu erscheinen, Sich über die Ihnen gemachte Beschuldigung auszulassen, zugleich aber Sich zur Ausführung Ihrer Vertheidigung dagegen und zur bestimmten Anzeige der über Ihre Vertheidigungsgründe etwa vorhandenen Beweismittel gefaßt zu halten, auch dieselben, in sofern sie in Urkunden bestehen, sofort mit zur Stelle zu bringen.

Der Bekanntmachung der gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen Sie, wenn die Anschuldigung gegründet befunden werden

sollte, zu bestrafen seyn würden, enthalten wir uns, da Ihnen die gesetzlichen Vorschriften hinlänglich bekannt sind.

Lübben, den 12. Juni 1834.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Siber.

---

Abschrift.

An das Königliche Inquisitoriat zu Lübben.

Das Königl. Inquisitoriat erhält hierbei eine von dem Geheimen Justizrath Dr. Grävell zu Ogrose concipirte Beschwerde des Försters Krüger zu Lasow über das Königl. Gerichts=Amt zu Calau mit der Anweisung, den rc. Grävell, eventualiter auch den Krüger wegen Beleidigung des ebengenannten Gerichts zur Untersuchung zu ziehen, und die Acten binnen 6 Wochen spruchfrei einzusenden.

Frankfurt a. d. O., den 30. Mai 1834.

Criminal=Senat des Königl. Ober=Landes=Gerichts.
(gez.) v. Gerlach.

---

An ein königl. wohllöbl. Inquisitoriat zu Lübben.

Der von dem königl. Oberlandesgerichte einem rc. unterm 30sten v. M. ertheilte Auftrag in Hinsicht meiner erscheint mir als ein so auffallender Mißbrauch der Amtsbefugniß des ersteren, daß ich nicht umhin gekonnt habe, davon sofort dem königl. hohen Justizministerio Anzeige zu machen und bei demselben die gänzliche Aufhebung dieses Verfahrens in Antrag zu bringen, auch die auftragende Behörde zu perhorresciren. Da nun die Einschreitung eines rc. von jenem ausgeht, muß ich ganz ergebenst bitten:

den angesetzten Termin aufzuheben und geneigtest die Entscheidung des hohen Ministerii abzuwarten.

Es wird dies um so nöthiger seyn, da das Commissorium vom 30sten v. M. auf keine Weise enthält, weshalb die Untersuchung eröffnet werden soll, sondern nur angiebt, daß solches wegen Beleidigungen geschehe, die in der von mir concipirten Eingabe enthalten seyn sollen, welches offenbar gegen die Vorschrift der A. G. O. I. 35. §. 39 und 41 verstößt, wornach keine Untersuchung eröffnet werden darf, bevor nicht herausgestellt worden, daß eine strafbare Gesetzübertretung vorliege. Es ist aber eben so augenfällig, daß die Eingabe quaest. nicht den Thatbestand der Beleidigung ausmache, sondern nur das Werkzeug derselben abgeben kann, und daß daher vor allen Dingen erst herausgestellt werden muß, worin die angebliche Beleidigung bestehen soll? Außerdem würde meine ganze Vernehmung in der Recognition meiner Unterschrift bestehen, da ich auf keine Weise abzusehen vermag, was Beleidigendes geschrieben seyn soll? Ich würde also außer Stande seyn, mich im geringsten vertheidigen zu können, sondern erst durch das Erkenntniß erfahren, was mir zur Last gelegt wird? Sonach würde die ganze Untersuchung in eine leere Förmlichkeit verwandelt werden.

Ogrose, den 25sten Juni 1834.

Grävell.

---

Verhandelt.

Ogrose, am 27sten Juni 1834.

Auf Erfordern erscheint der Förster Erdmann Krüger, anjetzt zu Göritz wohnhaft, und erklärt auf Befragen:

Allerdings habe ich, befragt über die Angabe des königl. Gerichtsamtes in dessen Verfügung vom 23sten Novbr. v. J. sub Lit. a, dem Hrn. Geheimen-Rath Grävell die Auskunft gegeben: daß der Christian Noack nur dadurch allein verarmt sey, weil er sein zu Missen gehabtes Bauerngut an seinen Schwager Hals über Kopf weit unter dem Werthe für eine geringe Schuld verkauft habe, und daß dieser Verkauf vor dem Gerichtsamte zu Calau gemacht worden sey. Daß das Erstere seine Richtigkeit habe, wird ja der einzusehende gerichtliche Kauf selbst erweisen, und daß dieser in Calau gemacht worden, habe ich von vielen Einwohnern in Missen, das mit meinem ehemaligen Reviere unmittelbar gränzt, gesprächsweis gehört, mir auch gar nicht anders gedacht, als daß es so seyn müsse, da mir wohl bekannt ist, wie Missen unter der Gerichtsbarkeit des Gerichtsamtes Calau steht, und die Landleute ihre Käufe doch nur vor ihrer Obrigkeit zu machen pflegen. Sollte es dennoch anders gewesen seyn, so werde ich doch durch die oben angeführten Umstände hinlänglich gerechtfertiget seyn, daß ich es nicht anders geglaubt und demjenigen, was ich gehört habe, getraut habe, da wohl der ganzen Bewandniß der Sache nach gar kein Grund zu erfinden seyn möchte, warum ich nicht nach meiner besten Wissenschaft hätte reden sollen. Daß aber eine Möglichkeit vorhanden sey, diesen Kauf noch wieder anzufechten, und daß zu dem Ende die Klage gegen den Noack weiter verfolgt werden müsse, dies habe ich erst von dem Hrn. Geheimen-Rathe Grävell gehört, und die Art und Weise, wie es anzugreifen sey, um mir zu dem Meinigen zu verhelfen, ganz seiner Rechtskenntniß und Einsicht überlassen, indem ich in diesem Vertrauen ganz seinem Rathe gefolgt bin und Alles ab- und unterschrieben habe, was und wie es derselbe aufgesetzt hat.

Ich kann nicht mehr gerade die einzelnen Personen anführen, von denen ich es gehört habe, daß der Noackſche Kauf beim Gerichtsamte Calau gemacht worden. Doch besinne ich mich noch genau, daß der ehemalige Kaufmann Erdwig, als ich noch krank lag, zu mir gekommen ist, und mir ebenfalls als eine Neuigkeit erzählt hat, es werde dieser Kauf bei dem Gerichtsamte gemacht werden.

Selbst gelesen und genehmiget und unterschrieben.

Erdmann Krüger.

a. u. s.

Grävell.

---

## An den Königl. Geheimen Justiz-Rath Herrn Dr. Grävell zu Ogrose.

In der wider Sie bei uns anhängigen fiskalischen Untersuchungssache haben wir zu Folge Ihres Gesuchs vom 15ten Juli c. einen anderweiten Termin zu Ihrer Vernehmung auf den 19ten Septbr. c. Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor Ulrici an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, wozu wir Sie unter der in der Verfügung vom 12ten Juni c. gestellten Verwarnung hierdurch vorladen.

Lübben, den 14ten Juli 1834.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Siber.

---

## An den Herrn Geheimen Justiz-Rath Dr. Grävell Hochwohlgeboren zu Ogrose.

In der bei uns wider Sie anhängigen fiskalischen Untersuchungssache communiciren wir Ihnen in der Anlage eine Verfügung des Hochlöbl. Criminal-Senats zu Frankfurt a. d. O. vom 30. Juli c., ein von Ihnen für den Grafen Lynar an das Oberlandesgericht Frankfurt a. d. O. gerichtetes Gesuch vom 20. Juni c., 2 Depositalprotocolle vom 14. Novbr. 1832 u. 3. Juli 1833, und eine Verfügung des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 8. Juli 1834 in Abschrift.

Lübben, den 4. October 1834.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Siber.

---

## An Ein Königl. Hochlöbliches Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt a. d. O.

Auf das von dem J. B. Preuß, als Curator der Nitzkeschen Stiftung unterm 23. v. M. angebrachte Zahlungs-Gesuch und das darauf erlassene Mandat vom 30. ej. muß ich, da Ein Königl. Ober-Landes-Gericht für die Verwaltung der Curatel selbst verantwortlich, mithin bei dieser Sache unmittelbar interessirt ist, darauf antragen:

> daß dasselbe sich jeder weitern Verfügung in derselben enthalte und Exhibitum mit den betreffenden Acten an das Justiz-Ministerium Behufs der Delegations-Bestimmung einreiche.

Ich kann um so weniger umhin, dies zu thun, da, ohngeachtet mein Bevollmächtigter in seiner Vorstellung vom 12. v. M. angezeigt hat, wie ich dermalen verreist sey, aber bald zurückkehren und dann sogleich meine Papiere nachsehen und anderweitige Anzeige machen würde, mir nicht einmal dieser unbedeutende Aufschub hat vergönnt, sondern ich habe übereilt werden sollen.

Zur Sache selbst muß ich nunmehr bestreiten, daß ich noch die Zinsen für die drei Zinstermine Michaelis 1827, Ostern 1828 und Michaelis 1831 schuldig sey. Aus den abschriftlich beiliegenden Deposital-Quittungen v. 14. Novbr. 1832 u. 3. Juli 1833 ergiebt sich, daß die beiden Zinstermine von Michaelis 1832 und Ostern 1833 richtig eingezahlt worden sind. Der Beilegung dieser Original-Quittungen kann es nicht bedürfen, da solche nur Extracte aus den Deposital-Büchern sind, diese letztere dort selbst eingesehen werden können, warum ich bitte, und solchergestalt die Anerkennung dieser Documente nicht entstehen kann.

Es kann auch daraus kein Einwand erhoben werden, daß in denselben nicht ausdrücklich die bezahlten Zinstermine benannt sind, indem

1) dieser Mangel nur durch die Schuld und Ungenauigkeit des dictirenden Deposital-Curators entstanden und mithin von dem Gerichte, welches diese Deposital-Protocolle nachgetragen hat, selbst zu vertreten ist, auch
2) aus den Präsentationsschreiben, womit die Gelder eingeschickt wurden, und auf deren Vorlegung nöthigenfalls gedrungen wird,

erhellt, daß solche auf die in Rede stehenden beiden Zinstermine wirklich eingezahlt sind. Es wird dessen jedoch nicht bedürfen, da die der

Klage zum Grunde gelegte und in derselben als richtig anerkannte Calculatur-Berechnung selbst angiebt, daß alle Zinsen für die Termine Michaelis 1828 bis Ostern 1831 und von Ostern 1832 bis Ostern 1833 incl. richtig bezahlt werden sind. Dieses Anerkenntniß acceptirend, brauche ich nach dem A. L. R. I. 11. §. 842 u. 16. §. 133 u. 140 auch der A. G. O. I. 13. §. 27 nicht erst den Beweis zu führen, daß, nachdem so viele spätere Zinstermine richtig abgeführt und ohne Vorbehalt quittirt sind, auch die ältern berichtigt seyen; es müßte vielmehr das Gegentheil, daß solche nicht bezahlt worden, mir erst nachgewiesen werden. Dies kann nicht dadurch geschehen, daß der Gläubiger solche nicht vereinnahmt hat, da Fiscus hierunter keinen Vorzug vor andern Gläubigern hat und die bloße Unterlassung eines Gläubigers dem Schuldner weder eine Verpflichtung auferlegen, noch gegen ihn etwas erweisen kann.

Ohne Unordnung in der Verwaltung hatten diese Rückstände gar nicht entstehen können, und die aus derselben erwachsende anderweitige Vermuthung unterlassener Pflichterfüllung ist um so sprechender, da auch Andere, wie ich vernehme, mit ähnlichen Nachforderungen behelligt werden, z. B. der Gutsbesitzer von Bronke, weshalb ich auf Vorlegung der Quartal-Acten antrage.

Aus diesen Gründen muß ich die mir angesonnene Nachzahlung hiermit verweigern.

Mittelstein, den 20. Juni 1834.

Lud. Heinr. Graf zu Lynar.
per mand. gen. Dr. Grävell.

## Extract

aus dem Deposital-Protocolle des Königl. Ober-Landes-Gerichts statt Quittung No. 561 Frankfurt den 14. Novbr. 1832.

Ad mandatum vom 2. Novbr. 1832, pr. den 12. ej. sind zur v. Britzkeschen Stipendien-Masse die von dem Regierungs-Rath Grävell für Rechnung des Hn. Gr. v. Lynar eingesandten fälligen Zinsen des Ogroseschen Capitals mit 30 Thlr. 1 Th. 4 Sgr. Cour.

G. J. M. B. pag. 33. No. 503.

a. u. s.

v. Herford, Curator. (L. S.) Maß, Ober-Landes-Gerichts-Assessor. Röstel, Rendant.

## Extract

aus dem Deposital-Protocoll des Königl. Ober-Landes-Gerichts statt Quittung No. 197.

Actum Frankfurt a. d. O., den 3. Juli 1833.

Ad mandatum vom 25. Juni, pr. 3ten Juli 1833 sind zur Britzkeschen Stipendien-Masse die von dem Regierungs-Rath Grävell zu Gr. Jauer für den Grafen zu Lynar eingesandten Zinsen

mit 30 Thlr. 1 Th. 4 Sgr. Cour.

anzunehmen.

G. J. M. B. pag. 11. No. 169.

a. u. s.

v. Herford. (L. S.) Maß. Röstel.

## Decret.

Abschrift der Vorstellung und Beilagen ist p. c. d. beim Criminal-Senat zum Vortrag zu bringen wegen Einleitung der fiskalischen

Untersuchung wider den Geheimen Justiz-Rath Grävell. Es wird dabei bemerkt, daß dem Ober-Landes-Gerichte bei Einziehung dieser ältern Zinsrückstände von dem Grafen zu Lynar nichts zur Last fällt, da überhaupt nur den v. Britzkeschen Vormündern als Curatoren der Stiftung die Einziehung oblag, und das Ober-Landes-Gericht erst durch die höchst ordnungswidrige Verwaltung der Vormünder bewogen worden ist, die Zinsen ad Depositum zu ziehen. Ob die Zinsen eingezogen waren, konnte erst nach Eingang der Rechnungen der Vormünder, welche von Seiten der Vormünder sehr verzögert und erst nach mehrfachen executivischen Maaßregeln gelegt worden, beurtheilt werden.

Was die am Schlusse der Vorstellung gedachte Nachforderung gegen den Besitzer von Brankow anbelangt, so beruht dies wahrscheinlich darauf, daß Defecte aus einer Rechnung wider die Britzkesche Vormundschaft eingeklagt worden, und daß, nachdem der diesfällige Prozeß rechtskräftig entschieden worden, der Betrag der gedachten Defecte von dem inmittelst majorenn gewordenen Lieutenant v. Britzke executivisch eingezogen wird.

Frankfurt a. d. O., den 8. Juli 1834.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

---

## An das Königl. Inquisitoriat zu Lübben.

Das Königl. Inquisitoriat erhält hierbei Abschrift einer Eingabe des Geheimen Justiz-Raths Dr. Grävell vom 20. v. M., der Deposital-Quittung vom 11. Novbr. 1832 und der Verfügung vom 8. d. M. mit der Anweisung, die demselben unterm 20. Mai c. aufgetragene Untersuchung wider den rc. Grävell auch auf die in der gedachten Eingabe des Letzteren enthaltenen Beleidigungen des Ober-Landes-Gerichts auszudehnen.

Frankfurt a. d. O., den 30. Juli 1834.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.
v. Gerlach.

---

## An den Herrn Geheimen Justiz-Rath Dr. Grävell zu Ogrose.

Auf Ihre Eingabe vom 4. d. M. wird Ihnen bekannt gemacht, daß über Ihre unterm 27. Juni d. J. eingereichte Beschwerde, so weit solche die gegen Sie bei dem Königl. Inquisitoriate zu Lübben wegen Beleidigung des Gerichtsamts zu Calau eingeleitete Untersuchung betrifft, der Bericht des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt erfordert und letzteres heut an dessen schleunige Erstattung erinnert worden ist.

Berlin, den 13. Oktober 1834.

Der Justiz-Minister
Mühler.

# Beilage № IX.

enthaltend

## die Verwaltung der Schulpolizei

in Alt-Döbern.

## Resolutum.

Daß wegen der in den Monaten Juni und Juli d. J. vorgekommenen Schulversäumnisse, welche nicht gerechtfertiget werden können, da die Kinder um häuslicher Verrichtungen willen nicht von der Schule abgehalten werden dürfen, auch ein jedes Kind bis zu seiner Vorstellung zur Schule angehalten werden muß, mit der beigesetzten außerordentlichen Strafe zu belegen, indem die bisher nicht geübte gesetzliche Strenge in der Aufsicht in Berücksichtigung gezogen worden ist, als

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) der Cossäth Brenzel um . . . . . . . | | 22 Sgr. | 6 Pf. |
| 2) der Cossäth Matthes Schoblick um . . | | 22 Sgr. | 6 Pf. |
| 3) der Nachtwächter Kurrenz um . . oder im Unvermögensfalle mit dreitägiger Gefängnißstrafe, | 1 Thlr. | 25 Sgr. | — Pf. |
| 4) der Cossäth Christian Borg um . . . . | | 7 Sgr. | 6 Pf. |
| 5) die verwittw. Cossäthin Schmatzke um oder im Unvermögensfalle mit 3tägiger Gefangnißstrafe. | 1 Thlr. | 12 Sgr. | 6 Pf. |
| 6) der Gemeindehirte Zernick mit einer Ordnungsstrafe von . . . . . . . . | | 10 Sgr. | — Pf. |
| 7) der Cossäth Matthes Raack um . | 1 Thlr. | 5 Sgr. | — Pf. |
| 8) der Cossäth Fleischer um . . . . . . | | 25 Sgr. | — Pf. |
| 9) der Büdner Brose mit einer Ordnungsstrafe von . . . . . . . . | | 10 Sgr. | — Pf. |
| 10) der Büdner Rohr um . . . . . . . | | 25 Sgr. | — Pf. |
| 11) der Tagelöhner Fuhrmann um . | 1 Thlr. | — Sgr. | — Pf. |
| 12) der Cossäth Hans Petrenz um . | 2 Thlr. | 10 Sgr. | — Pf. |
| 13) der Cossäth Matthes Budich um | 1 Thlr. | 5 Sgr. | — Pf. |
| 14) der Cossäth Christ. Schwitzke um | 1 Thlr. | 10 Sgr. | — Pf. |
| 15) der Cyrak-Müller Gottl. Kubsch mit einer Ordnungsstrafe von . . . . | | 15 Sgr. | — Pf. |
| 16) der Papierfabricant Garbe um . . | 2 Thlr. | — Sgr. | — Pf. |
| 17) der Cossäth Magister um . . . | 1 Thlr. | — Sgr. | — Pf. |
| 18) der Cossäth Lenigk um . . . . . . . | | 25 Sgr. | — Pf. |

welche binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Execution zur Orts-Armen-Schulcasse einzuzahlen sind.

Ogrose, den 22sten October 1833.

Das Dominium zu Alt-Döbern.
Grävell.

---

Abschrift.

An den Cossäthen Christ. Alex zu Alt-Döbern.

Die auf Ihre Beschwerde vom 5ten September c. angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß Sie durch die Zurückbehaltung Ihres Sohnes aus der Schule, vor der Confirmation desselben, straffällig geworden sind und daß Sie also die gegen Sie festgesetzte Strafe gar wohl verdient haben. Wir wollen jedoch in Betracht des Umstandes, daß die Strafe zu einer Zeit festgesetzt worden, wo der Zweck derselben, nämlich die Bewirkung des regelmäßigen Schulbesuchs Ihres Sohnes doch nicht mehr zu erreichen gewesen, dieselbe für diesmal niederschlagen.

* * *

Abschrift zur Nachricht auf den Bericht vom 6ten v. M. mit dem Eröffnen, daß wir die gegen Schulversäumnisse anzuwendenden Strafen nur als Mittel, diese Schulversäumnisse wirklich abzustellen, betrachten und Strafen, bei denen, wie in dem vorliegenden Falle dieser Zweck nicht mehr erreicht werden kann, indem der Knabe zu der Zeit, als die fragliche Strafe festgesetzt worden, schon im Begriff gewesen ist, die Schule gänzlich zu verlassen, nicht angemessen finden können. Indem wir uns dieserhalb noch auf die wegen Bestrafung der Schulversäumnisse unterm 27. Juli 1829 an die Superintendenten und Landräthe erlassene Circular-Verfügung beziehen, welche nöthigenfalls bei dem Superintendenten Köthe einzusehen ist, müssen wir das Dominium auffordern, bei Bestrafung der Schulversäumnisse nicht nach dem bloßen Buchstaben der Niederlausitzischen Dorfschulordnung vom 26sten Febr. 1790 zu verfahren, sondern lieber mäßigere Strafen festzusetzen, aber damit so lange fortzufahren, bis der Zweck die Bewirkung eines regelmäßigen Schulbesuchs erreicht worden.

Frankfurt a. d. O., den 1sten November 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.
Schmieden.

---

Sr. Hochwohlgeboren Herrn Geheimen-Rath Dr. Sxävell in Ogrose.

Hochwohlgeborner Herr!
Hochverehrter Herr Geheime-Rath!

Mit Beziehung auf unser gestriges Gespräch bitte ich, unter Ueberreichung der hier beigeschlossenen Schulversäumnißtabellen, nur um die Eine Vergünstigung, uns in dieser höchst fatalen Sache zu Hülfe zu kommen, und der Polizeybehörde aufzugeben, daß sie unverzüglich einschreite, weil unter den fehlenden Kindern Confirmanden sind, bei welchen eine spätere Rüge der Versäumnisse reinhin ohne alle Wirkung seyn würde.

Ohne Ew. Hochwohlgeboren bestürmen zu wollen, erneuere ich noch einmal meine ergebenste Bitte, unsre finanziellen Angelegenheiten doch ja gütig im Auge zu behalten, und verharre mit inniger Hochachtung und Verehrung

Ew. Hochwohlgeboren
ergebener Diener

Altdöbern,
den 20sten Febr. 1835.

Koethe, S.

---

An den Herrn Superintendenten Koethe Hochwürden zu Alt-Döbern.

Ew. Hochwürden sind unzufrieden darüber, daß das unterzeichnete Dominium seit Erscheinung der Verfügung der königl. hochlöblichen Regierung vom 1sten Novbr. 1833 sich nicht weiter in den Schulbesuch gemischt, sondern dessen Bewerkstelligung Ew. ꝛc. Selbst und den Schulbedienten überlassen hat. Allein einer Seits ist das Dominium mit seiner ausübenden Polizei durch jene Verfügung so ganz aus seiner Bahn herausgestoßen worden, daß es keinen sichren Schritt mehr zu thun weiß, andrer Seits kann dasselbe nur dafür halten, daß es gerade in dem Plane der königl. Regierung liegt, durch die Unthätigkeit des weltlichen Armes der wirksameren Bethätigkeit der geistlichen Einwirkung Raum haben geben sollen.

Die königl. Regierung hat zuvörderst in ihrer Verfügung vom 1sten Novbr. 1833 die Gesetzlichkeit der verhangenen Strafe anerkannt, sie aber dennoch niederzuschlagen für gut gefunden. Diese Strafe stand überdies schon fest und die Orts-Armencasse hatte schon ein Recht darauf erworben, weil der Rekurs nicht zu rechter Zeit eingelegt worden war.

Auch hiervon abgesehen bezweifelt das Dominium, daß die königliche Regierung eine verhangene Strafe aus andren, als gesetzlichen Gründen aufheben dürfe, da derselben ein Begnadigungsrecht auf keine Weise zusteht.

Der hier angeführte Grund der Niederschlagung konnte vollends unmöglich die Ueberzeugung der Angemessenheit finden. Denn warum hätte der Zweck eines regelmäßigen Schulbesuches nicht mehr erreicht werden sollen? Nicht das Alter entscheidet ja über die Endschaft des Schulbesuches, sondern es ist angeordnet, daß die Herren Geistlichen diejenigen Kinder, welche nicht gehörig in der Schule vorbereitet worden sind, nicht zum Confirmanden-Unterrichte zulassen, daß solche vielmehr zum ferneren Schulbesuche angehalten werden sollen. Es will sonach scheinen, daß je mehr Versäumniß vorhergegangen und je kürzer noch die übrige Zeit des Schulbesuches sey, mit desto mehr Strenge müsse darauf gehalten werden.

Gerade dies hat dem einfachen Menschenverstande der Ortsbewohner so unumstößlich geschienen, daß die entgegenstehende Verfügung der höheren Behörde das größte Erstaunen erregt und mit einem Schlage alle gute Wirkungen unsres bis dahin beobachteten Verfahrens vernichtet hat. Ew. ꝛc. werden dies eben so wenig in Abrede stellen, als wie sehr der milde, aber consequente Ernst unsrer vorangegangenen Einschreitung gefruchtet hatte. Aber gerade dieser Begnadigte war einer der hartnäckigsten Renitenten gewesen; seine Bestrafung war um der ganzen Gemeinde willen unumgänglich nothwendig. Die Niederschlagung seiner Strafe hat nur dazu gedient, daß er laut die Ortsbehörde und ihre Anordnungen verhöhnt hat, und daß alle übrigen Einwohner mit Grunde der höchsten Billigkeit sich darauf berufen mochten. Wie wäre es noch möglich gewesen, diejenigen mit größerer Strenge zu behandeln, die ungleich weniger freventlich gegen das Gesetz gefehlt hatten! Die Stellung der Ortsbehörden bei der Anwendung der Strafgesetze ist ohnehin eine höchst peinliche, und nur durch die größte Unparteilichkeit vermögen sie ihre Auctorität zu behaupten. Werden sie aber auf solche Weise compromittirt, so wird der Glaube an diese letztere umgestoßen, und nur die Gewalt hat dann noch zu kämpfen.

Die königl. Regierung hat aber überdies noch das Dominium angewiesen, nicht nach dem Buchstaben der Niederlausitzischen Dorfschulordnung zu verfahren, sondern lieber mäßigere, aber häufigere Strafen zu verhängen. Häufigere Strafen, als in den angezeigten Fällen der Verwirkung, können nicht vorkommen; aber andre Strafen, als das Gesetz bestimmt, ist keine Behörde zu bestimmen befugt. Unser Rechtskatechismus sagt: Lex, utut sit dura, si modo clara, observanda! Dagegen ist offenbar jede beliebige Anwendung des Gesetzes nur Willkür. Die königl. Regierung ist zwar nicht ermächtiget, die Provinzialschulordnung außer Anwendung zu setzen oder zu erklären. Wenn aber die untergebene Behörde durch deren Beobachtung sich eine Mißbilligung der vorgesetzten Behörde zuzieht, kann ihr kein Vorwurf darüber gemacht werden, wenn sie es vorzieht, anstatt willkürlich zu strafen, vielmehr gar nicht einzuschreiten. Die der königl. Regierung vorgelegenen Acten beweisen, wie vorsichtig, behutsam und milde wir bei dem ganzen Verfahren zu Werke gegangen sind, und wie nur der Unverbesserliche mit allem Ernste angesehen worden ist. Wenn ohne alle Rücksicht hierauf der erste beste, der einer der Strafwürdigsten ist, in den Stand gesetzt wird, die Obrigkeit auszulachen; so ist es mit der Ordnung unwiederbringlich vorbei, und es ist leeres Stroh dreschen, sie dennoch handhaben zu wollen.

Die königl. Regierung selbst hat noch ganz besonders auf ihr Circular vom 27sten Juli 1829 verwiesen, welches zwar dem Dominio nicht zur Richtschnur dienen konnte, weil es ihm nicht einmal bekannt war, welches aber nunmehro eingesehen worden ist. Nach demselben wird es als ein Uebelstand betrachtet, den Schulbesuch durch polizeiliche Gewalt zu erzwingen; es wird vielmehr vorausgesetzt, daß, wenn Schullehrer und Geistliche ihre Stelle recht ausfüllen, die Macht ihres Wortes und ihrer Ermahnung vollkommen ausreichend seyn werde. Jedenfalls ist hierin enthalten, daß nicht jede nicht entschuldigte Schulversäumniß zur Bestrafung angezeigt werden solle; sondern daß der Lehrer und der Geistliche zuvörderst den Ursachen nachforschen und hierbei trösten, rathen und ermahnen sollen, und daß nur in den einzelnen wenigen Fällen, wo sie amtlich bezeugen, solchergestalt ihr Amt mühselig, und doch fruchtlos geübt zu haben, sie den weltlichen Arm zu Hülfe rufen sollen. In diesem Sinne sind die bisher an das Dominium abgegebenen Schulversäumnißtabellen nicht geführt, weshalb darauf auch nicht eingeschritten werden konnte, vielmehr Ewr. &c. überlassen werden mußte, die Fehlenden zur Buße zu bringen und zu bekehren.

Ohne ein festes Anhalten, ohne bestimmte Gesetzesvorschriften, und ohne hinlängliche Sicherheit, daß die Ortsobrigkeit in ihrem Verfahren nach denselben nicht compromittirt werde, vermag dieselbe nicht, Ewr. &c. jetzigem Verlangen zu entsprechen.

Ogrose, den 3ten März 1835.

D. Dominium z. A. D.
Grävell.

---

## An den Superintendenten Koethe zu Altdöbern.

Extract.

Sie hätten die Ihnen bekannte Vorschrift, daß, wo die Dominien sich in den Maaßregeln zur Abstellung der Schulversäumnisse fahrlässig zeigen, ein solches Verhalten der Orts-Obrigkeit dem landräthlichen Amte zur Abstellung angezeigt werden soll, in Rücksicht

der dortigen Schule nicht unbefolgt und sich durch alle die Ausführungen, durch welche das Dominium seine Unthätigkeit in dieser Sache entschuldigen will, nicht irre machen lassen sollen. Wir machen Ihnen dieß daher nochmals auf das gemessenste zur Pflicht und haben das landrathl. Amt beauftragt, in den Fällen, wo Sie demselben anzeigen, daß das Dominium nicht die gehörigen Maaßregeln zur Abstellung der Schulversaumnisse nimmt, auf eine wirksame Weise in der Sache einzuschreiten, und nach Befinden uns von der etwaigen Fahrlässigkeit des Dominii zur Verfügung der weitern Rügen Anzeige zu erstatten, wobey wir nur noch bemerken, daß niemals der Grundsatz aufgegeben werden kann, daß Strafen wegen Schulversäumnisse nicht sowohl den Zweck haben sollen, daß für begangene Ungebühr Genugthuung geleistet wird, sondern vielmehr, daß die Aeltern dadurch angehalten werden sollen, ihre Kinder gehörig zur Schule zu schicken, weshalb denn auch mit solchen Zwangs- und Strafmaaßregeln so lange fortgefahren werden muß, bis der gedachte Zweck errreicht ist.

Frankfurt, den 10ten Juni 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und d. Schulwesen.
v. Schmieden.

---

## An Sr. Hochwohlgeboren Herrn Geheim-Rath Dr. Grävell hier.

Mit Hinweisung auf obigen Extract, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren eben so angelegentlich als ergebenst, unserm Ortsschulwesen wiederum die frühere gütige Beachtung, die so wohlthätig auf dasselbe eingewirkt hat, zuzuwenden, was ich um so dankbarer erkennen werde, weil ich dann nicht Schritte zu thun nöthig habe, gegen welche mein Gefühl sich um so mehr auflehnt, je größer die Liebe, Hochachtung und Verehrung ist, die ich für Ew. Hochwohlgeboren empfinde.

Altdöbern, den 4ten September 1835.

Der Königl. Superintendent Koethe
als Pfarrer des Orts.

---

## An ein Königl. Hohes Ministerium für den Cultus und den Unterricht zu Berlin.

Je mehr mir das Volksschulwesen, als eine der wichtigsten Angelegenheiten, selbst am Herzen liegt und je thätiger ich überall, wo es mein Wirkungskreis gestattete, mich der Sache angenommen habe, desto weher thut es, in dieser Wirksamkeit durch Mißgriffe der vorgesetzten Behörde unterbrochen und gehemmt zu werden, und sich dadurch außer Stand gesetzt zu sehen, das schon bewirkte Gute zu erhalten, vielmehr es wieder verfallen zu lassen.

Ich darf mich keck auf das Zeugniß des Superintendenten und Ortspfarrer Hr. Koethe berufen, wie sehr das Schulwesen in Alt-Döbern zu der Zeit, als ich die Administration dieses Orts übernahm, im Argen gelegen hat, und wie ich mit Eifer und im besten Einverständnisse mit ihm nicht blos für die Organisation und äußere Verbesserung der Schule, sondern auch für die Aufrechthaltung der inneren Ordnung und insonderheit des regelmäßigen Schul-

besuches gewirkt habe, so daß die Sache im besten Gange war, als plötzlich die königl. Regierung durch ihre Verfügung vom 1. November 1833 (Fol. 28 der beiliegenden Acten) einen Eingriff in die Thätigkeit der Ortsbehörde that, durch welchen dieselbe in doppelter Hinsicht gelähmt werden mußte. Diese Verfügung war, meines unvorgreiflichen Ermessens in dreifacher Hinsicht, ein nicht zu verantwortender Eingriff. Denn

I. stand, da der ꝛc. Alex die Frist zur Ergreifung des Rekurses längst verstreichen lassen und denselben nur erst bei der Execution ergriffen hatte, der königl. Regierung gar keine Cognition in der Sache mehr zu; die Armencasse war bereits rechtmäßige Eigenthümerin der rechtskräftig gewordenen Strafe; und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Strenge des Rechts nach die königl. Regierung der letzteren dafür aufkommen mußte. Aber auch hiervon abgesehen, war,

II. da es anerkannt werden müssen, daß die Strafe gesetzmäßig verhängt worden sey, deren dennoch erfolgte Aufhebung ein reiner Act der Begnadigung, zu welcher die königl. Regierung auf keine Weise befugt war, und welcher besonders durch den dafür angegebenen Grund am wenigsten gerechtfertiget werden mag. Ich kann mich zumal in Betracht des §. 3 der Verordn. vom 8ten Decbr. 1830, nicht überreden, daß es der Zweck des Gesetzes sey, Kinder, welche zwar das Alter, aber noch nicht die Kenntnisse zum Confirmanden = Unterrichte erlangt haben, im letzten halben Jahre beliebig die Schule versäumen zu lassen. Die Sache ist aber allgemeiner noch zu betrachten. Bekanntlich ist weder die Wissenschaft, noch die Practik darüber im Reinen, was denn eigentlich der Zweck und das Wesen der Strafe sey? Ich kann mir daher nicht denken, daß die königl. Regierung sich herausnehmen mögen, diesen noch unentschiedenen Streit de facto zu schlichten, und eigenmächtig die Anwendung der Strafe von einem beliebig angenommenen Zwecke abhängig zu machen. Ich habe im Gegentheile die eben so bekannte Rechtsregel: Lex, utut sit dura, si modo clara, tamen observanda, für eine unumstößliche Anweisung an alle und jede ausführende Behörden gehalten, da, wo die Bedingungen des Gesetzes eintreten, dasselbe unverbrüchlich zu beobachten, höchstens die Begnadigung da höchsten Ortes nachzusuchen, wo dazu Gründe vorliegen. Hiernach durfte die königl. Regierung die für Recht erkannte Strafe auf keine Weise aufheben. Ebensowenig konnte Veranlassung zu einer Begnadigung vorhanden seyn, da die Untersuchung ergab, daß der ꝛc. Alex in der That aus bösem Willen und sogar der Schulinspection und der Obrigkeit zum Trotze sein Kind von der Schule abgehalten hätte. So zeigt eine genaue Erwägung der Sache, daß jenes Verfahren auf ein mehrfaches Belieben, mithin auf eine Willkür führt, welche alle Gesetzlichkeit untergräbt.

Schon aus bloßer Politik hätte also, selbst das Recht bei Seite gesetzt, sonach die königl. Regierung jenen Eingriff unterlassen sollen. Die Acten, die ihr vorgelegen hatten, setzten sie in den Stand zu ersehen, mit welcher Umsicht und Bedächtigkeit vorgeschritten worden war, um ohne Härte nach und nach den ganz vernachlässigten Schulbesuch wieder herzustellen. Auf die Republication der Dorfschulordnung vom 26sten Febr. 1790, erfolgten erst allgemeine Ermahnungen, dann gelinde Strafen bei sorgfältiger Ermittelung der Umstände, und nur erst bei beharrlicher Renitenz die volle gesetzliche

Strafe. So mußte zu Werke gegangen werden, um auf der einen Seite nicht den Unwillen der Einwohner gegen die gesetzliche Einrichtung selbst aufzuregen, andrer Seits die Ueberzeugung von der Unausweichlichkeit des Gesetzes zu erhalten, worauf die Lojalität der Gesinnung allewege beruht. Diese aber zu erzeugen und zu befestigen, ist es nicht die höchste Aufgabe der Politik? Zwang und Strafe thun es nicht; sie wirken nur im Einzelnen und nur sehr beschränkt; wo hingegen die lojale Gesinnung die Beobachtung der Gesetze allgemein, und jene Mittel unnöthig macht. Dazu ist aber volles Vertrauen auf die Lojalität der Obrigkeiten unerlaßlich. Dem gerechten Gesetze und der gerechten Obrigkeit gehorcht man willig; aber jede Willkühr empört, und alle Strenge vermag nicht, den angefachten Unwillen zu bezwingen. Darum werde ich meiner Seits als Obrigkeit immer gern das thätige Werkzeug des Gesetzes seyn; aber ich mag auf keine Weise alsdann dulden, abhängig zu seyn von irgend einer Willkühr in dessen Aufrechthaltung, noch mich dem aussetzen, in den Augen der Unterthanen bei dessen Handhabung beliebig compromittirt und deren Verspottung ausgesetzt zu werden.

Ein Hohes Ministerium wird nicht dafür halten, daß der vorliegende Fall zu unwichtig für so wichtige Betrachtungen sey. Wenn dasselbe an Ort und Stelle den Hohn des ꝛc. Aler und die laute Stimmung der Ortseinwohner nach Eingang der Verfügung vom 1sten Novbr. 1833 vernommen hätte, würde hochdasselbe leicht erkannt haben, daß auch der schlichte Verstand einfacher Landleute aus dem Einzelnen auf Grundsätze zurückzuschließen versteht. Es handelt sich aber auch nicht sowohl mehr um jenen besondren Fall, als um die dabei klar ausgesprochene Maxime der königlichen Regierung, welche mir solchergestalt höchst verderblich vorkommt. Ueberdies

III. sprach dieselbe in jener Verfügung zugleich eine Mißbilligung der wörtlichen Befolgung der Schulordnung v. 26. Febr. 1790 aus und verwies auf ihr eigenes Circular vom 27. Juli 1829 als eine Richtschnur für deren Anwendung, in welchem von dem Grundsatze ausgegangen wird, daß die Bewerkstelligung des regelmäßigen Schulbesuchs zunächst eine Aufgabe und Obliegenheit der Schullehrer, des Schulvorstandes und der Ortsgeistlichen sey, und daß, wenn diese ihrer desfallsigen Verpflichtung Genüge leisteten, nicht leicht das Bedürfniß obrigkeitlicher Einschreitung vorkommen werde. Entweder hatte diese Anweisung gar keinen bestimmten Sinn, oder nur allein den, daß die aus den eingereichten Acten ersichtliche Art der Anzeige und der Ahndung der Schulversäumnisse gemißbilliget, und vielmehr die eigene Thätigkeit der örtlichen Schulbehörden in Anspruch genommen wurde, so daß die Ortsobrigkeit nur alsdann erst einschreiten sollte, wenn jene vergeblich alle Mühe aufgewendet hatte. In Beobachtung dieser Anweisung hatte daher die Ortsobrigkeit auf die an sie abgegebenen Schultabellen um so weniger von Amtswegen einzuschreiten, als aus denselben nach ihrer Einrichtung nicht einmal ersichtlich war, ob und welche Versäumnisse zu deren Kenntnißnahme nach der obigen Anweisung geeignet waren, oder bei welchen die Schuld der ermangelnden Einwirkung der Schulbehörden selbst beizumessen war? Mehreremal habe ich dies bei mündlichen Conferenzen dem Herrn Superintendenten mit der Versicherung erklärt, daß bevor nicht die an die Obrigkeit einzureichenden Versäumniß-Anzeigen den

Erfordernissen jener erhaltenen Anweisung entsprächen, ich mich nicht für befugt erachtete, darauf einzuschreiten, ohne mich von Neuem einem Tadel der höheren Behörde auszusetzen. Allein es blieb mit der Tabellen-Einreichung beim Alten, und nur die Klagen über die immer mehr überhandnehmenden Schulversäumnisse wurden immer größer.

Um nun diesem Uebelstande vorzubeugen und einen sicheren und bestimmten Anhalt für die Zukunft zu erlangen, ergriff ich selbst die Initiative und eröffnete dem Herrn Superintendenten schriftlich meine Bedenken unterm 3ten März d. J. (Fol. 45), in der Voraussetzung, daß derselbe solche der königl. Regierung einberichten werde. Offenbar hatte ich dabei die Absicht, eine Beschwerde über dieselbe zu vermeiden, und vielmehr auf die schonendste Weise sie zu veranlassen, ihr Verfahren in nochmalige Betrachtung zu ziehen und durch eine gemessene Verfügung die darin begangenen Fehler und Ungewißheiten für die Zukunft zu heben und zu verbessern. Allein die darauf ergangene Verfügung vom 10. Juni d. J. Fol. 47 entspricht dieser Erwartung so wenig, daß nunmehro nichts weiter übrig bleibt, als ein etc. um jene angemessene Verfügung ehrerbietig zu bitten.

Denn nicht nur erklärt diese Verfügung, den Grundsatz der Beliebigkeit in der Strafaufhebung nach dem Maaßstabe der subjectiv beurtheilten Zweckmäßigkeit nicht aufgeben zu wollen, folglich einen Zustand zu erhalten, in welchem die Ortsobrigkeit nicht das Organ der Beobachtung des bestehenden Gesetzes seyn kann; sondern sie geht sogar so weit, mit Uebergehung der eignen unterm 1. November 1833 ertheilten Vorschrift, das nach derselben beobachtete Verfahren für eine Fahrlässigkeit auszugeben, so daß ich nunmehro in der That selbst nicht weiß, was sie eigentlich will und was geschehen soll?

Meiner Ansicht nach hat die Verfügung vom 1. Novemb. 1833 eine sehr gut fundirte Intention und ist nur darum mangelhaft, weil sie überhaupt und insonderheit in der Mißbilligung der Beobachtung des Buchstabens des Gesetzes sich unklar ausspricht, und nicht vielmehr für die Anordnung des von ihr und in dem Circular vom 27. Juli 1829 beabsichtigten Verfahrens bestimmte Vorschriften ertheilt. Die Dorfschulordnung vom 26sten Febr. 1790 ist ein von den Landständen nach dem Zustande der Provinz entworfenes und beantragtes Provinzialgesetz, dessen Buchstaben, so weit er klar ist, jeder Behörde unverbrüchlich seyn muß, so lange es fortbesteht, so daß jede Abweichung davon eine unleugbare Pflichtverletzung seyn würde. Allein dieser Buchstabe schließt die desiderirte Werkthätigkeit der Schulbeamten und Geistlichen nicht nur nicht aus, sondern erheischt sie vielmehr dergestalt, daß hierin hinreichende Veranlassung liegt, durch eine noch fehlende reglementarische Anordnung vorzuschreiben, wie die Erfüllung eben dieser Amtspflicht nachgewiesen werden muß, bevor auf die Bestrafung der Schulversäumnisse angetragen werden darf und dieselbe zulässig ist. Ein solches Reglement halte ich eben für ein wesentliches Bedürfniß und die Einrichtung der Form der Schulversäumnißtabellen für das zweckdienlichste Mittel selbst, demselben abzuhelfen.

Denn die Schulordnung befiehlt keineswegs die Bestrafung der Schulversäumnisse an sich, sondern nur das muthwillige und böswillige Verabsäumen der Schulen. Dieser Charakter derselben ist also ein wesentliches Merkmal der Begründung einer jeden solchen

Denunciation, und ohne dasselbe gar keine Veranlassung zu einer obrigkeitlichen Einmischung in die Schuldisciplin (A. G. O. I. 35. §. 39 und 41). Es ist dies um so mehr zu erwägen, da auf der einen Seite es in dem Amtsberufe der Schulvorstände liegt, diesem Uebelstande nach ihren Kräften möglichst abzuhelfen, so daß nur erst nach fruchtloser Ermahnung und Warnung rechtlich muthwillige Gesetzübertretung anzunehmen ist, auf der andren Seite auch überdies noch die Beschaffenheit des Gegenstandes vorzügliche Vorsicht bei der Aufrufung des weltlichen Strafarmes gebeut. Denn

1) wird darüber kein Streit seyn, daß der Schulbesuch nur dann gedeihen kann, wenn es gelingt, ihn zu einer Angelegenheit der Selbstentschließung, sey es aus Einsicht oder vermöge der Sitte und Gewohnheit zu machen, und daß es sonach nirgends bedenklicher ist, ohne dringende Noth mit Zwang vorzugehen als hier. Wo der Gerichtsdiener den Schulkindern täglich mit den ausgepfändeten Sachen oder den ins Gefängniß zu führenden Aeltern begegnet, kann keine Liebe zur Schule erwachsen. Man darf nur die Fol. 35—43 und 48 und 49 befindlichen Tabellen ansehen, um einzusehen, daß diese Masse von Untersuchungen, die allein ein Polizeiamt vollständig beschäftigen würden, nicht durchzuführen sind, ohne die ganze Schule überaus gehässig zu machen.

2) Da die Schuld der Versäumniß die Bedingung der Strafbarkeit ist; so gehört die Ermittelung derselben zur Begründung der Anklage und liegt deshalb denen ob, denen diese zusteht, welche aber auch vermöge ihrer amtlichen Stellung am leichtesten und einfachsten dieselbe ausmitteln können. Zunächst kommt dabei in Frage, ob die Kinder selbst ohne der Aeltern Schuld hinter die Schule gegangen, oder ob sie von diesen abgehalten worden sind, indem nur im letzteren Falle dieselben dafür anzusehen sind, hingegen die Bestrafung der Kinder selbst der Schul- und der häuslichen Disciplin anheim fällt, und nur ausnahmsweise eine obrigkeitliche Züchtigung eintreten darf, wo jene unzureichend erscheint. Wenn hingegen die Aeltern die Versäumniß veranlaßt haben, kommt es auf die Umstände an, ob solche entschuldiget ist oder wenigstens Nachsicht verdient, weil es etwa nur eine Ausnahme von einem sonst regelmäßigen Betragen ist, oder in zu berücksichtigenden, bösen Willen und üble Gewohnheit ausschließenden Ereignissen beruht. Dies zu beurtheilen und dabei den erforderlichen Ernst mit Milde zu paaren, vermögen die Schulvorsteher weit leichter, als die Obrigkeit, vor welche die Sache nur dann erst gehört, wenn jene die Entschuldigung unzureichend finden und es deshalb darauf ankommt, zu beurtheilen, ob ungeachtet derselben eine Gesetzübertretung vorliege?

3) Wenn es eine unleugbare Beschwerde, sowohl für die Obrigkeit, als für die Einwohner enthält, Untersuchungen anhängig zu machen, welche erfolglos sind und ihrer Beschaffenheit nach seyn müssen, so folgt auch daraus schon, daß der Obrigkeit nur diejenigen Fälle zu denunciiren sind, die sich zur gesetzlichen Ahndung eignen, wohingegen alle übrigen auszuschließen sind. Ob und welche Umstände aber zur Bestimmung des einen oder des andren vorwalten, ist möglichst auf der Stelle zu erforschen, weil eines Theils meistentheils solche nur von vorübergehender Natur sind, und es andren Theils unbillig ist, bei jeder ein-

zelnen Versäumniß den Aeltern zuzumuthen, sich mit ausreichenden Beweismitteln für die künftige Untersuchung zu versehen. Dieses letztere hat sogar noch das besondre Bedenken, daß, da diese Untersuchungen nur polizeimäßig zu führen, die Zeugen folglich nicht zu vereidigen sind, bei häufigen, nicht gehörig substantiirten, Untersuchungen die Nachbarn nur allzuleicht dahinter kommen, wie eine Hand die andre wasche und Einer den Andren leicht entschuldigen könne. Die ganze Mühe der Untersuchungen möchte daher bald in ein leeres Strohdreschen auf Kosten der Moralität und Lojalität des Volks hinauslaufen. Endlich

4) steht auch die Größe der Strafe in keinem Verhältnisse mit dem Zeit- und Kostenaufwande, welchen die Vorhersicht des künftigen Entlastungsbeweises häufig mit sich bringt. Auf dem Lande, wo alle Nachbarn wissen, was vorgeht, kann die Feststellung der Thatumstände nach der vollen Wahrheit fast nie entstehen, wenn nur die Erörterung auf der Stelle vorgenommen wird, wobei denn sowohl die Schuld, als auch die Unschuld sich in der Regel unbestreitbar herausstellen wird. Wenn hingegen erst nach Verlauf mehrerer Wochen die Sachen an die Obrigkeit kommen und constatirt werden sollen, wird unvermeidlich Mancher durchschlüpfen, und Mancher mehr bestraft werden, als er verdient hat.

Hiernach scheint mir der Gang des Verfahrens am natürlichsten folgender:

Wenn ein Kind aus der Schule bleibt, stellt der Lehrer sofort bei den übrigen Kindern, oder am folgenden Tage bei dem wieder erscheinenden, oder sonst, Erkundigung nach der Ursache davon an und ermittelt dieselbe möglichst. Gelingt ihm dies nicht, oder giebt sich dabei eine Verschuldung des Vaters oder dessen Stellvertreters kund; so läßt er durch den Schulvorstand denselben zu sich bescheiden und ermittelt mit dem letzteren, in Gemäßheit der Instruction des §. 12 vom 20sten Mai 1835, jener möge erscheinen oder nicht, gemeinschaftlich durch weitere Nachforschung die wahre Bewandniß der Sache, die er ganz kurz in der Versäumnißtabelle anführt, und sein und des Schulvorstandes Sentiment über die Schuld- oder Entschuldbarkeit des Falles durch Ja und Nein hinzufügt. Wo Beide uneins sind, mag solches bemerkt werden. Diese Versäumnißtabelle muß der Schullehrer dem Pfarrer an jedem Sonntage überreichen, welcher darauf sogleich in den nächsten Tagen der Sache näher tritt, und controlirt, daß der Schullehrer und Vorsteher weder die Nachsicht, noch die Strenge über Gebür treiben, indem er die ihm noch nöthig scheinenden Nachforschungen anstellt, die Angeschuldigten zu sich rufen läßt, und beurtheilt, wo seine Vorhaltungen und Warnungen noch ausreichen, oder die Sache zur obrigkeitlichen Ahndung angethan sey? Dies sein Sentiment fügt er in den Versäumnißtabellen hinzu, welche behufs der Schulvisitationen bei seinen Acten bleiben, wogegen er in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats und nicht später, einen Auszug davon, enthaltend diejenigen Fälle, bei denen er auf Untersuchung anzutragen erachtet, der Obrigkeit übergiebt.

Hierbei dürfte noch bestimmt werden können und zur Beförderung des Ansehns der Geistlichen gereichen, daß Diejenigen, welche auf die erfolgte Bestellung bei dem Schullehrer oder Pfarrer sich nicht gestellen, ohne Weiteres zur Untersuchung zu ziehen sind, indem sie der Vermuthung der Verschuldung unterliegen.

Solchergestalt würden die Versäumnißlisten folgende Colonnen haben müssen:

1) Laufende Nummer.
2) Datum der Versäumnisse.
3) Vor- und Zunahme des Kindes.
4) Name und Stand des Vaters oder dessen Stellvertreters.
5) Ob und wie oft derselbe schon bestraft worden?
6) Angegebene Ursache der Versäumniß.
7) Erfolg der vorgenommenen Ermittelung.
8) Urtheil des Lehrers, ob die Entschuldigung genüge oder nicht?
9) Angabe der von den Kindern selbst verwirkten Strafe und deren Zufügung.
10) Sentiment des Ortspfarrers über die Schuldbarkeit.

Lübben, am 22sten September 1835.

Grävell.

---

## An eine königl. Hochlöbl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulen zu Frankfurt.

Die mir von dem Herrn Superindentenden Koethe mitgetheilte Verfügung vom 10ten Juni d. J. erledigte die Ungewißheit in der Behandlung der Alt-Döbernschen Schulversäumnisse so wenig, daß ich nicht umhin konnte, mich dazu zu entschließen, die Angelegenheit dem hohen Ministerio vorzutragen. Noch vor dem Abgange dieses Berichtes traf ich indessen mit dem Commissarius einer 2c. in Alt-Döbern zusammen, bei welcher Gelegenheit ein freimüthiger Austausch der Gedanken dahin führte, daß jener sich überzeugte, es sey kein böser Wille von meiner Seite, sondern im Gegentheil eine Auffassung und ein Eingehen in die von einer 2c. selbst ertheilte Weisung, welche mich abhielten, nach dem Ansinnen des Ortsschulvorstandes auf die Behandlung der Schulversäumnisse einzugehen. Vielmehr erklärte der Herr Commissarius, im Wesentlichen mit meiner Ansicht einverstanden zu seyn, auch solche bei einer 2c. zu vertreten.

Unter diesen Umständen glaubte ich jenen Bericht noch zurückhalten zu müssen, welchen ich jetzt, nach dem mir auch die für die Alt-Döbernsche Schuleinrichtung unterm 24. v. M. erlassene Verfügung zugegangen ist, einer 2c. ehrerbietig in der Anlage mit den dazu gehörigen Acten zu überreichen vorziehe, in dem Vertrauen, daß hochdieselbe Selbst darauf angemessenst verfügen werde, und es unnöthig seyn würde, die Sache anderwärts anhängig zu machen.

Was den ersten Punct anlangt, lebe ich der festen Ueberzeugung, daß eine 2c., wenn auch in guter Absicht, doch einen Fehltritt begangen habe, und daß hochdieselbe bei genauerer Erwägung gewiß gern von der Maxime abstehen werde, die Verhängung gesetzlicher Strafen von deren vermeintlicher Zweckmäßigkeit abhängig machen, und eben damit eine Rechtsungewißheit herbeiführen zu wollen, weil ich zu viele Beweise von dem Einsehen und der Lauterkeit einer 2c. schon erhalten habe, als daß ich daran zweifeln dürfte.

Bei dem andren Puncte in Betreff der Einrichtung der Schulversäumnißtabellen schmeichle ich mir, den Absichten einer 2c. im Grunde zu begegnen. Ob jedoch im Einzelnen meine Vorschläge denselben vollkommen entsprechen, habe ich Hochdero Beurtheilung

gehorsamst zu unterstellen, wie nicht minder, ob Hochdieselbe die desfallsige Anordnung blos örtlich, oder nicht vielmehr allgemein zu erlassen angemessen erachten wird?

Lübben, den 8ten December 1835.

Grävell.
N. d. D. z. A. D.

---

An den Königl. Geheimen Justiz-Rath Herrn Dr. Grävell Hochwohlgeboren zu Lübben.

Dekret

auf den Bericht vom 8ten Dezember v. J., das Alt-Döbersche Schulwesen betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren eröffnen wir auf den vorliegenden Bericht:

1) daß wir an Ihrem regen Eifer, den Schulversäumnissen auf eine wirksame Weise zu steuern nicht zweifeln, vielmehr überzeugt sind, daß, wenn derselben durch ein zweckmäßiges Verfahren des Schulvorstandes entgegengekommen wird, der erwünschte Erfolg nicht fehlen werde.

2) daß wir das Ansehen der Obrigkeit durch eine abweichende Entscheidung der höhern Behörde nicht für compromittirt betrachten und den untergeordneten Behörden nicht das Recht zugestehen können, von ihren Ansichten abweichende höhere Entscheidungen, darum weil sie sich von der Richtigkeit derselben nicht zu überzeugen vermögen, für unrichtig und für Fehler und Mißgriffezu erklären.

3) daß wir von dem in unserm Dekrete vom 1sten November 1833 und mehrmals sonst aufgestellten Grundsatze nicht abweichen können, daß Strafen wegen Schulversäumnisse nur da und in dem Maaße anzuwenden, wo und als sich die Erreichung des als Zweck ins Auge zu fassenden regelmäßigen Schulbesuchs absehen läßt. Dies folgt wie aus der Natur der Sache, so auch positiv aus der Bestimmung des A. L. R. Thl. II. Tit. XII. §. 48, welche Bestimmung für die Anwendung aller andern Vorschriften in dieser Angelegenheit, auch der Niederlausitzschen Dorfschulordnung vom 26sten Februar 1790 die Norm abgeben muß.

In dieser Gesetzesstelle ist den Schulaufsehern nicht das Recht und die Pflicht beigelegt, Schulversäumnisse überhaupt und an sich ohne Rücksicht auf einen weitern Zweck als die Strafe selbst, zu bestrafen, sondern darauf zu sehen, daß alle schulfähigen Kinder erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern zum Besuche der Schule angehalten werden. Wo also durch die Bestrafung der Eltern ein solcher Zweck nicht oder wo er ohne Bestrafung erreicht werden kann, da kann von einem solchen Rechte zu strafen nicht mehr die Rede seyn. Wir müssen wünschen, daß Ew. Hochwohlgeboren Sich von der Richtigkeit dieser Ansicht überzeugen mögen, jeden Falls fordern, daß Sie darnach verfahren, wobei wir Ihnen gern überlassen, Ihre Bedenklichkeiten höhern Orts vorzutragen.

4) Daß wir mit den am Schlusse des mit dem dazu gehörigen Actenstücke hierbei zurückgehenden Entwurfs Ihrer Eingabe an das

Königl. Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten gethanen Vorschlägen über das Verfahren wegen Abstellung der Schulversäumnisse im Wesentlichen einverstanden sind, auch dieserhalb die in Abschrift hierbei liegende Verfügung an den Superintendenten Köthe erlassen haben, und nur noch bemerken, daß weder der Geistliche, noch der Schullehrer in ein Verhältniß zur Gemeinde gebracht werden dürfen, das ihnen ein obrigkeitliches Ansehn zu geben scheinen möchte. Beispielsweise hat es sich in vielen Fällen als ein wirksames Mittel, um nachlässige Eltern zur Erfüllung der Pflichten gegen ihre Kinder zu bewegen, gezeigt, wenn der Prediger sie oft und wiederholentlich im Stillen ermahnt und sie zu diesem Zwecke zu sich beschieden hat. Da aber hierbei der Geistliche immer nur in seiner Eigenschaft als Seelsorger erscheint, und da er auch zu Hausbesuchen verpflichtet ist, so kann kein Gemeineglied gezwungen werden, auf Erfordern bei dem Geistlichen zu erscheinen, und es kann seinem Nichterscheinen vor dem Prediger keine nachtheilige bürgerliche Folge gegeben werden.

Gegen die Form der Versäumniß-Listen, welche Sie vorschlagen, ist nichts zu erinnern. Nur kann sich diese Form bloß auf diejenigen Listen beziehen, welche der Schulvorstand Ihnen einzureichen hat, nicht auf die sogenannten Absenten-Listen in der Schule, die in andrer Art geführt werden.

Frankfurt a. d. O., den 12ten Februar 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
Schmieden.

---

Abschrift.

An den Herrn Superintendenten Köthe Hochehrwürden zu Altdöbern.

Der Königl. Geheime Justiz-Rath Dr. Grävell hat Namens des Dominii zu Alt-Döbern zweckmäßige Vorschläge über die Art und Weise gethan, wie der Schulvorstand zur Abwendung der Schulversäumnisse mitwirken und die von der Obrigkeit zu rügenden Versäumnisse der Art zur Kenntniß derselben bringen soll. — Wir tragen daher Ew. Hochwürden auf, mit dem Hn. rc. Grävell hierüber die nöthige Rücksprache zu nehmen und dahin zu sehen, daß nach dessen Vorschlägen verfahren werde. —

Wegen eines gleichmäßigen Verfahrens in Absicht der zur Schule zu Alt-Döbern gehörigen Kinder aus andern Ortschaften, haben Sie mit den Ortsobrigkeiten derselben ebenfalls Rücksprache zu nehmen.

Das hiernach Geschehene erwarten wir zum 1sten April c. entgegen zu sehen.

Frankfurt a. d. O., den 12ten Februar 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
(gez.) v. Schmieden.

---

## Verhandelt.

Alt-Döbern, am 26sten Februar 1836.

Heute hat sich der unterzeichnete hiesige Dominialbevollmächtigte mit dem Herrn Superintendenten Koethe zusammengethan, um ein Regulativ für die künftige Behandlung der Schulversäumnisse zu entwerfen, wobei die Vorschläge des ersteren vom 22sten September v. J. zu Grunde gelegt worden sind. Der Herr Superintendent bemerkt hierbei nur noch:

1) So richtig der Grundsatz ist, daß der Seelsorger nicht als obrigkeitliche Person fungiren dürfe, und so sehr er es sich angelegen seyn lassen werde, auf dem Wege der Seelsorge gütlich und ermahnend einzuwirken; so möchte doch

a) es wohl nicht geradezu dem Prediger zur Pflicht gemacht werden dürfen, zu allen denen selbst zu gehen, mit denen wegen ihrer Aufnahme in die Schulversäumnißtabelle Rücksprache zu nehmen ist, was bei einem übrigens mühvollen Amte nicht auszuführen seyn würde, auch überdies die Weigerung des Erscheinens auf ergangene Einladung schon üblen Willen verrathe. Es handle sich hierbei auch

b) nicht sowohl um die Pflicht der Seelsorge, sondern um eine Verrichtung des Schulvorstandes, als dessen Vorsitzender der Prediger bei der Erörterung der Schulversäumnisse handle, und dessen Nichtachtung offenbar die Vermuthung rechtfertige, sich bei demselben nicht entschuldigen zu können und zu wollen.

2) Möchte es rücksichtlich der übrigen eingepfarrten Dominien wohl am wirksamsten seyn, wenn die Aufforderung an dieselben von Patronatswegen ergehe, wie es denn auch nothwendig seyn möchte, daß die Ortsobrigkeiten dem Prediger oder Schulvorstande Nachricht von dem Ausfalle der Untersuchungen, so auf die erhaltenen Tabellen geführt worden, gebe, um dadurch sowohl eine Controle für deren Ahndung, als auch rücksichtlich der Bezüchtigten zu haben.

Dies nun in Erwägung gezogen, ist das Regulativ dahin entworfen worden:

I. Wenn ein Schulkind aus der Schule bleibt, stellt der Lehrer sofort bei den übrigen Kindern, oder am folgenden Tage bei dem wieder erscheinenden, oder wie er sonst am besten vermag, Erkundigung nach der Ursache davon an und ermittelt dieselbe möglichst. Gelingt ihm dies nicht, oder giebt sich dabei eine Verschuldung des Vaters oder dessen Stellvertreters kund; so läßt er denselben durch den Schulvorstand zu sich bescheiden (bei den Auswärtigen möglichst Sonntags), und ermittelt mit dem letzteren, in Gemäßheit der Instruction vom 20sten Mai 1835 §. 12 im Amtsblatte, jener möge erscheinen oder nicht, gemeinschaftlich durch weitere Nachforschung die wahre Bewandniß der Sache, die er kurz in der Versäumnißtabelle anführt, und sein und des Schulvorstandes Sentiment über die Schuld- oder Entschuldbarkeit des Falles, allenfalls nur durch Ja oder Nein, hinzufügt. Wo Beide uneins sind, mag solches bemerkt werden.

II. Fällt dem Kinde allein die Versäumnißschuld zur Last; so versteht sich, daß blos dieses dafür angesehen werden muß. Nach

Verschiedenheit der Fälle wird die Ahndung entweder zweckmäßiger vermittelst der Schuldisciplin, oder der häuslichen Zucht vorgenommen. Im letzteren Falle aber muß der Schulvorstand sich davon die Ueberzeugung verschaffen und erhalten, daß dieselbe ihrer Obliegenheit nachgekommen sey. Es versteht sich, daß eine Weigerung ihrer genügenden Bethätigung einer Begünstigung der Versäumniß ganz gleich zu stellen ist.

III. Die Versäumnißtabelle, welche alles Vorstehende enthalten muß, hat der Schullehrer dem Herrn Ortspfarrer unfehlbar an jedem Sonntage zu überreichen.

IV. Der Ortspfarrer wird sogleich in den nächsten Tagen der Sache näher treten und erörtern, daß der Schullehrer und Vorsteher weder die Nachsicht noch die Strenge über Gebür treiben, indem er von denselben sich Auskunft geben läßt, und die ihm noch nöthig scheinenden Nachforschungen anstellt, wozu er die Angeschuldigten zu sich rufen lassen kann. Es muß hierbei seiner Beurtheilung anheim gestellt bleiben, wo seine Ermahnungen und Warnungen noch ausreichen, oder der Vorgang zur obrigkeitlichen Einschreitung angethan sey? Dies sein Sentiment fügt er in den Versäumnißtabellen hinzu, welche behufs der Schulvisitationen bei seinen Acten bleiben.

V. In den ersten acht Tagen eines jeden Monats und nicht später, überschickt der Herr Pfarrer den sämmtlichen Ortsobrigkeiten einen Auszug aus jener Tabelle, enthaltend blos diejenigen Fälle, in denen ein weiteres obrigkeitliches Einschreiten für nöthig erachtet worden. Diese Versäumnißlisten enthalten folgende Rubriken:

1) Laufende Nummer,
2) Datum der Versäumnisse,
3) Vor- und Zuname des Kindes,
4) Name und Stand des Vaters oder dessen Stellvertreters,
5) Ob und wie oft derselbe schon bestraft worden?
6) Angegebene Ursache der Versäumniß,
7) Erfolg der vorgenommenen Ermittelung,
8) Sentiment des Ortspfarrers über die Schuldbarkeit,
9) Angabe der von den Kindern selbst verwirkten Strafe und deren Zufügung.

VI. Die Ortsobrigkeit hat nach den Bestimmungen der niederlausitzschen Dorfschulordnung v. 26sten Februar 1790 die Untersuchung der angezeigten Fälle unverzüglich vorzunehmen, die entscheidenden Resolutionen zu eröffnen, und die festgestellten Strafen zu vollstrecken, auch von diesen alsbald dem Schulvorstande unter der Adresse des Herrn Ortspfarrers Nachricht zu geben.

Von Patronatswegen wird dieses Regulativ den eingeschulten Obrigkeiten mit dem Ersuchen zugefertiget werden, solches ihren Ortseinwohnern öffentlich bekannt zu machen und dabei die Verwarnung hinzuzufügen, daß ein Jeder, welcher auf erfolgte Bestellung zum Herrn Schullehrer oder Pfarrer sich nicht zu ihnen begebe, sich selbst beizumessen habe, dadurch die Vermuthung zu begründen, daß er die angeschuldigte Versäumniß nicht entschuldigen könne oder wolle, mithin dieselbe durch einen vollständigen Gegenbeweis erst wieder zu entkräften habe.

Prael. ratih. subscr.
Grävell. Koethe.

## I.

### An die Dorfgerichte zu Alt-Döbern, Mukwar und Klein-Jauer.

Der Uebelstand der immer mehr überhandgenommenen Schulversäumnisse hat die königl. Regierung bewogen, zur Abhülfe desselben ernstliche Verfügung zu treffen. Nachdem nun über das dabei zu beobachtende Verfahren ein Regulativ mit Genehmigung der königlichen Regierung getroffen worden ist, erhalten die etc. davon in der Anlage eine Abschrift mit dem Befehle:

1) dasselbe in der nächsten Gemeindeversammlung zur Kenntniß aller Gemeindeglieder zu bringen, und
2) dieselben zu bedeuten, daß darnach von Ostern unnachsichtlich verfahren und jede schuldbare Versäumniß gesetzlich bestraft werden werde; endlich
3) daß ein Jeder, welcher zu dem Herrn Schullehrer oder Pfarrer wegen vorgekommener Schulversäumniß gerufen wird, um sich darüber auszuweisen, dieser Aufforderung zu genügen verbunden ist, und es sich bei seinem Ausbleiben selbst beizumessen hat, daß er dadurch die Vermuthung begründet, er könne oder wolle jene nicht rechtfertigen oder entschuldigen, so daß dieselbe erst durch einen von ihm zu führenden Gegenbeweis wieder entkräftet werden muß.

---

## II.

### An den Herrn Kreishauptmann v. Thilau Hochwohlgeboren auf Neu-Döbern.

Die überhandgenommenen Schulversäumnisse in der Schule zu Alt-Döbern, durch die Schulvisitationen zur Kenntniß der königl. Regierung gekommen, haben deren ernstliche Einschreitung veranlaßt. Nachdem über das dabei zu beobachtende Verfahren zuvor Weiterungen entstanden waren, sind die dafür gemachten Vorschläge nunmehro von der königl. Regierung genehmigt, und es ist darnach in Gemäßheit deren Verfügung von dem Patrone und dem Herrn Superintendenten gemeinschaftlich ein Regulativ ausgearbeitet worden, welches ich Ew. etc. in der Anlage von Patronatswegen mitzutheilen mich beehre, mit dem ergebensten Ersuchen, Verfügung zu treffen, daß

1) dasselbe alsbald in den Gemeinden Neu-Döbern und Rettgensdorf zur Allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei deren Mitglieder zugleich bedeutet werden, daß
2) darnach von Ostern an,

(u. s. w., wie in No. I.)

Ew. etc. wollen zugleich Selbst gefälligst nach §. VI. des Regulativs dafür Sorge tragen, daß die Ihnen angezeigten Versäumnisse baldigst untersucht und nach Befinden bestraft werden, und von dem Ausfalle dem Schulvorstande ohne Verzug Nachricht geben, indem der königl. Regierung über die Abstellung des Mißbrauches und die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Ausweis gegeben werden, und eine Verabsäumung schon darum unvermeidlich zu deren Kenntniß kommen muß.

---

## III.

### An den königl. Kammerherrn Herrn Grafen zu Lynar Hochgeb. auf und zu Ogrose.

Wie sub No. II., nur anstatt Neu-Döbern und Rettgensdorf, hier: Gros-Jauer und Ehransdorf.

---

## IV.

### An ein wohllöbl. königl. Rentamt zu Senftenberg.

Wie sub No. II., nur hier: Wuschkow.

---

## V.

### An den Herrn Superintendenten Koethe Hochwürden zu Alt-Döbern.

Ewr. Hochwürden beehre ich mich, in der Anlage eine Abschrift des wegen der Schulversäumnisse unter uns getroffenen Regulativs und desjenigen Schreibens zu übersenden, womit ich dasselbe den sämmtlichen eingeschulten Gerichtsherrschaften mitgetheilt habe. Da es indessen allerdings sehr wünschenswerth ist, daß hierunter an den sämmtlichen Orten gleichmäßig verfahren werde; so stelle ich Ewr. rc. ergebenst anheim, ob Sie bei Ihrer Berichtserstattung an die königl. Regierung darauf antragen wollen, daß sie durch das Amtsblatt den sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten einschärfe, auf die erhaltenen Versäumnißlisten ohne Verzug zu expediren, auch dem Schulvorstande von dem Ausfalle der Untersuchungen Nachricht zu geben.

---

## VI.

### An eine königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurt.

In Gemäßheit der hohen Verfügung vom 12ten huj. habe ich in Stellvertretung des Dominii Alt-Dobern mit dem Herrn Superintendenten Koethe das Regulativ für das bei den Schulversäumnissen zu beobachtende Verfahren verabredet, auch dasselbe nicht nur in den Alt-Döberschen Ortschaften den Gemeinden mit der Andeutung, daß darnach unnachsichtlich zu Werke gegangen werden werde, bekannt gemacht, sondern es auch den Obrigkeiten der übrigen eingeschulten Ortschaften zu gleichem Zwecke von Patronatswegen mitgetheilt. Der Herr Superintendent wird ohne Zweifel einer rc. solches einreichen.

So sehr richtig und practisch wichtig nun auch der von einer rc. ausgesprochene Grundsatz ist, daß den Predigern kein obrigkeitliches Ansehn und keine solches ansprechende Stellung gegeben werden dürfe; so glaube ich doch, daß es dieser Regel überall keinen Eintrag thue, wenn darauf gehalten wird, daß diejenigen Einwohner, welche wegen einer Schulversäumniß bezüchtiget sind, zur nächsten Erörterung der Veranlassung derselben, zum Schullehrer und Pfarrer auf Erfordern sich zu verfügen haben. Denn

1) handeln hierbei jene Personen nicht sowohl als solche, als weil sie vermöge ihres Amtes Mitglieder und Dirigenten des Schul-

vorstandes sind, welchem in allen Schulangelegenheiten Folge zu leisten die Ortseinwohner durch die Instruction vom 20sten Mai v. J. schon gehalten sind. Ueberdies macht

2) der von einer ꝛc. gebilligte Grundsatz, daß nur diejenigen Vorgänge zur obrigkeitlichen Einschreitung gebracht werden dürfen, wobei sich böser Wille oder grobe Nachlässigkeit herausstellt, und daß es dem billigen Ermessen des Vorstandes anheim gestellt bleiben müsse, hierüber zu urtheilen, weil die Obrigkeit nicht nach Gründen der Billigkeit, sondern in Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu Werke gehen muß, es unumgänglich nöthig, daß es dem Schulvorstande und insonderheit dem Schulinspector möglich gemacht werde, die Beschaffenheit eines jeden Vorganges näher, obschon ohne Förmlichkeiten, zu erörtern. Wenn gleich auch häusliche Besuche in dem Amte der Seelsorge eingeschlossen sind, so folgt daraus doch keine Verpflichtung, jedem einzelnen Saumseeligen bei jeder Versäumniß nachzugehen, was nicht nur zu wichtigeren Hintenansetzungen des Amtes führen, sondern auch dessen Ansehen unzweifelhaft schaden würde. Umgekehrt ist es nicht nur im Interesse der Angeschuldigten, daß sie sich vor dem Schulvorstande der Anschuldigung wegen entschuldigen können, sondern es wird gerade diese Bemühung und die damit verbundene Versäumniß eins der aller wirksamsten Mittel seyn, Versäumnisse zu verhüten und die unvermeidlichen alsbald zu entschuldigen. Wer sonach nicht einmal die Aufforderung, sich zu rechtfertigen, benutzen mag, begründet gewiß die Vermuthung, daß er solches nicht könne oder nicht wolle, und hat es sich selbst beizumessen, wenn er dieselbe hiernächst vor der Obrigkeit durch Gegenbeweisführung wieder entkräften muß. Ich glaube daher, den Beifall einer ꝛc. zu erlangen, daß ich bei der Bekanntmachung des Regulativs zugleich den Einwohnern eröffnet habe:

> wie ein Jeder, welcher zu dem Herrn Schullehrer oder Pfarrer wegen vorgekommener Schulversäumniß gerufen wird, um sich darüber auszuweisen, sich durch sein Ausbleiben in diese Lage und Nothwendigkeit dadurch versetze.

Alle diese Bemühungen indessen werden fruchtlos bleiben, wenn nicht die feste Ueberzeugung von der Zuverlässigkeit der Beobachtung dieser Maaßregeln erhalten wird. Um deswillen muß ich mich noch zu dem übrigen Inhalte der hohen Verfügung vom 12ten huj. wenden.

Einer Anerkennung des Rechts, irgend einer Staatsbehörde das Irrige und Falsche ihrer Entschließung vor Augen zu stellen, bedarf es nicht. So lange die Obrigkeiten nicht Götter, sondern Menschen sind, können sie fehlen. Deshalb ist das Fehlen an sich auch noch nichts, was ihrer Würde Eintrag thut, sondern nur das arge Fehlen und besonders das Beharren im Irrthume. Ich habe nie Bedenken getragen, selbst meinem Könige es offen zu sagen, wo ich überzeugt war, daß er geirrt habe; und ebensowenig werde ich Anstand nehmen, dasselbe gegen jede Behörde auszusprechen, weil das Gegentheil eine Unfehlbarkeit postuliren würde, deren Anmaaßung und Einräumung gleich verderblich ist. Daß die Courtoisie in der Geschäftssprache ein veralterndes Uebel sey, und daß jeder Verständige in derselben sich zu befleißigen habe, seinen Vortrag möglichst klar, bündig und bestimmt zu machen, ist längst anerkannt und meine Maxime. Ich meine, bei dieser Gelegenheit durch

mein ganzes Benehmen den Beweis aufrichtiger Hochachtung und des Bestrebens gegeben zu haben, mich mit hochderselben zu vernehmen. Sie büßt gewiß an ihrer Würde nichts ein, wenn sie davon absteht, eine Maaßregel zu vertheidigen, welche am wenigsten durch das gerechtfertiget werden kann, was das Reskr. vom 12. huj. deshalb enthält.

Selbst angenommen, daß die Beobachtung einer gesetzlichen Vorschrift durch irgend eine Behörde, denn daß eine rc. hierin Etwas voraus habe, wird dieselbe nicht behaupten wollen, abhängig seyn könnte von der Beurtheilung ihrer Zweckmäßigkeit, muß es doch sogleich einleuchten, daß, da das Gesetz den Schulbesuch bis zur Confirmation für nöthig erachtet, sich nimmermehr behaupten läßt, es sey die Bestrafung der Versäumniß desselben im letzten Jahre zwecklos. Abgesehen aber von dem concreten Falle, ist es an sich nicht möglich zu rechtfertigen, daß irgend eine Behörde, der keine Begnadigungsbefugniß zusteht, sondern welche das Gesetz zu beobachten schuldig und verbunden ist, sich herausnehmen dürfe, sich selbst hiervon nach ihrer individuellen und subjectiven Ansicht von dem Zwecke der gesetzlichen Bestimmungen los zu sagen. Denn daß von einer objectiven Erkenntniß dessen nicht die Rede seyn könne, habe ich bereits ausgeführt. Ebensowenig enthält der angeführte §. 48 dafür Etwas, da er nur die allgemeine Verpflichtung aller Ortsobrigkeiten zur Erzwingung des Schulbesuches ausspricht, wozu noch kommt, daß bekanntlich jede allgemeine Vorschrift, wie diese, der speciellen nachsteht, wie in materieller und geographischer Beziehung die Bestimmungen der niederlausitzischen Dorfschulordnung sind. Wie vielen Nachtheil der Mißgriff der geschehenen Straferlassung zur Folge gehabt hat, darüber möge eine rc. den pflichtmäßigen Bericht des Schulvorstandes sich erstatten lassen. Die Aufhebung oder Abänderung einer Anordnung durch die vorgesetzte Behörde enthält an sich allerdings keine Compromittirung; aber sie wird dazu, wenn der gesetzmäßige Eifer einer Behörde durch höhere ungesetzmäßige Eingriffe gelähmt wird. Um deswillen, und weil ich die Sache mit allem Ernste zu betreiben beabsichtige, muß ich darauf dringen, daß eine rc. einen Grundsatz aufgebe, mit welchem Zuverlässigkeit in der Gesetzesbeobachtung unvereinbar ist, und dessen Statthaftigkeit ich nöthigen Falls bis vor das Staatsoberhaupt bekämpfen werde. Doch habe ich das Vertrauen, daß eine rc. gern Selbst anerkennen werde, was das Recht und die Pflicht nach der Erwägung dieser Gründe mir mit sich zu bringen scheint.

Lübben, am 29sten Februar 1836.

Grävell.

---

## An den Herrn Geh. Justiz-Rath Dr. Grävell Hochwohlgeb. zu Lübben.

### Dekret

auf den Bericht vom 29sten Febr. c. die Schulversäumnisse in Alt-Döbern betreffend.

Wir müssen bei dem mehrmals und noch zuletzt in unserer Verfügung vom 12ten Februar d. J. ausgesprochenen Grundsatze stehen bleiben, daß Strafen wegen Schulversäumnisse nur da und in dem Maaße anzuwenden sind, wo und als sich die Erreichung des als

Zweck ins Auge zu fassenden regelmäßigen Schulbesuches davon absehen läßt.

Ob Ew. Hochwohlgeboren von der Richtigkeit dieses Grundsatzes überzeugt sind oder nicht, darauf kommt es in der Sache nicht an, sondern nur darauf, daß demselben gemäß von Ihnen in der Eigenschaft des Vertreters des Dominii Alt-Döbern verfahren wird, was mir von Ihnen auf das Bestimmteste fordern und erwarten.

Frankfurt a. d. O., den 6ten April 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
v. Schmieden.

---

## An ein königl. Hohes Ministerium für geistliche, Schul- und Medicinalangelegenheiten zu Berlin.

Schon unterm 22sten Septbr. v. J. war ich im Begriffe, die original. anliegende Beschwerde bei einem ꝛc. einzureichen, als sich mir die Aussicht eröffnete, mich über diese, mir ungemein wichtige, Angelegenheit auf eine einfachere Weise mit der königl. Regierung zu Frankfurt zu verständigen, welche ich um so freudiger versuchte, da sie zugleich einen Beweis meines ehrerbietigen Vertrauens enthielt. Allein die Endverfügung vom 6ten v. M. Fol. 65 der s. p. r. beiliegenden Acten setzt mich dennoch in die Nothwendigkeit, die Sache zur Kenntnißnahme eines ꝛc. zu bringen.

Die Veranlassung zu dem ganzen Vorgange beruht in der Regierungsresolution vom 1sten November 1833 Fol. 28 der Acten, in denen sich der weitere Verlauf der Sache von Fol. 45 ab darstellt. Ich lebe der Hoffnung, daß sich daraus unumwunden nicht nur mein Eifer und Bedachtsamkeit für die Beförderung des Schulbesuches an den Tag legen werde, sondern auch meine redliche Bemühung, durch Sachgründe eine Uebereinstimmung des Verfahrens unter den Behörden zu Wege zu bringen, ohne welche die Thätigkeit der Ortsbehörde kein Gedeihen haben kann, vielmehr nur Unzufriedenheit und Gehässigkeit hervorbringen muß. Wenn ein ꝛc. dieses bestätiget findet, so ist es nicht möglich, daß hochdasselbe die Endverfügung vom 6. v. M. billigen könnte, weder der Form, noch dem Inhalte nach.

Was die Form anbetrifft, hat selbst der Minister eines Napoleon einen Despotismus nicht gestatten mögen, wie ihn diese Verfügung geltend macht, indem er in dem Circulare vom 10ten Mai 1806 allen Präfecten Frankreichs vorhielt: „Die Unterordnung im Civil-Dienste sey von der militärischen und jeder andren verschieden, und die Widerrede eines untergeordneten Beamten müsse nicht durch Machtsprüche, sondern durch Gründe überwunden werden, indem jene Unterordnung keineswegs eine blinde und absolute sey, sondern im Gegentheil Ueberlegung und Raisonnement erheische und zulasse, wie groß auch das Ansehn der Vorgesetzten sey und aufrecht gehalten werde." Daß ein preußisches Ministerium einen andren Grundsatz hegen oder in Anwendung bringen könnte, darf mir nicht in den Sinn kommen, weshalb ich denn in Betreff der Form des Verfahrens mich jeder weiteren Aeußerung enthalte.

In der Sache selbst liegt es ebenfalls zu klar vor Augen, daß die königl. Regierung darin Unrecht gethan habe:

1) eine Strafe zu erlassen, gegen deren Auflegung nicht binnen der vorgeschriebenen Zeit der Rekurs ergriffen worden war, und auf welche die Orts-Armen-Casse bereits ein jus quaesitum erlangt hatte;

2) sich eine Befugniß der Begnadigung herauszunehmen und eine Strafe zu erlassen, deren richtige und gesetzliche Anwendung anerkannt werden müssen;

3) selbst für die Zukunft hierbei beharren zu wollen, indem sie die Anwendbarkeit der Strafen von ihrer Ansicht über die Zweckmäßigkeit derselben, und nicht allein von dem Vorhandenseyn derjenigen Thatsachen abhängig machen will, welche den in dem Gesetze ausgesprochenen Merkmalen entsprechen. Gleichwohl ist doch jene Berücksichtigung des Zweckes lediglich im Berufe des Gesetzgebers, und ganz außer dem Berufe der königlichen Regierung. Alle Ordnung im Staate, alle Rechtssicherheit und alle Verantwortlichkeit der verwaltenden Behörden würde sofort zu Grabe getragen, sobald die Beobachtung der Gesetze und die Anwendung der in ihnen bestimmten Strafen von ihrer Beurtheilung der Zweckmäßigkeit derselben in jedem concreten Falle abhängig gemacht würde, und sie nicht vielmehr gehalten sind, den Gesetzen überall pünctlich nachzuleben, wo der Fall ihrer Befolgung sich ergiebt.

Nichts ist in dem gegenwärtigen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft ein dringenderes Bedürfniß, als die Erhaltung und Beförderung des Geistes der Lojalität; nichts ist mehr dazu angethan, denselben im Volke zu untergraben und zu ersticken, als wenn es gewahr wird, daß die Behörden nicht allezeit streng am Gesetze halten, sondern dasselbe nach ihrem Belieben beobachten oder bei Seite setzen. Eine Ortsbehörde, welche nicht die Sicherheit hat, daß sie in ihrem gesetzlichen Verfahren nicht durch beliebige und willkürliche Eingriffe gestört, gelahmt und blosgestellt werde, kann ihr Ansehn nicht behaupten und nicht mit Ernst und Nachdruck auf Ordnung und Beobachtung der bestehenden Vorschriften halten.

Die königl. Regierung widerspricht sich selbst, wenn sie darauf dringt, daß die Ortsbehörde der Schulordnung nachgehen und nach derselben die angezeigten Schulversäumnisse bestrafen soll, und wenn sie sich zugleich vorbehalten will, die Ausführung der Strafen von ihrer jedesmaligen Ansicht über deren Zweckmäßigkeit derselben abhängig zu machen, welche natürlich noch veränderlicher und ungewisser ist, als die verschiedenen Theorien des Strafrechts, von denen doch das bestehende Gesetz und dessen Geltung ganz unabhängig ist.

Eine solche Verwirrung und Rechtsunsicherheit ist zu unstatthaft, als daß ich nicht gedrungen seyn sollte, bei einem &c. darauf anzutragen:

> die königl. Regierung eines Besseren zu belehren und sie zu bedeuten, daß ihr Verfahren sowohl bei der Verfügung vom 1sten November 1833, als bei der vom 6ten April d. J. zu mißbilligen sey, sie sich im Gegentheil in Rekursfällen lediglich an die Vorschriften der Gesetze zu halten und denselben nachzugehen habe.

Lübben, den 16ten Mai 1836.

Grävell.

## An den Königl. Geheimen Justiz-Rath Herrn Dr. Grävell Hochwohlgeboren zu Lübben.

Ew. Hochwohlgeboren eröffnet das Ministerium auf Ihre am 16ten Mai c. Namens des Dominiums zu Alt-Döbern geführte Beschwerde:

„über das von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. angeordnete Verfahren zur Abstellung von Schulversäumnissen;"

daß die Ahndung, wodurch den Schulversäumnissen vorgebeugt werden soll, nur die Natur der Disciplinar-Rüge hat, und deshalb dem obrigkeitlichen Ermessen dabei so enge Grenzen, wie dem Richter, nicht gesteckt sind. Die Königl. Regierung verfährt ganz richtig, wenn sie, gestützt auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, hauptsächlich den Zweck der Schulversäumnißstrafen als eines Executions-Verfahrens im Auge behält, und namentlich von der wörtlichen Bestimmung der Niederlausitzschen Schulordnung, welche sich gar nicht wohl ausführen läßt, und auch niemals in ihrer Strenge ausgeführt worden ist, abstrahirt, vielmehr eine individuelle Beurtheilung des einzelnen Falles mit umsichtiger Berücksichtigung der speciell obwaltenden Verhältnisse empfiehlt. Wenn aus diesem Gesichtspuncte die gegen den Kossäthen Alex festgesetzte Strafe niedergeschlagen ist; so kann das Ministerium dieß im Allgemeinen nicht mißbilligen, am wenigsten der Königlichen Regierung überhaupt das Recht zu einer solchen Niederschlagung der Strafe aus einem formellen Grunde, weil die Frist zur Einlegung des Rekurses verstrichen gewesen, absprechen. Der in seiner Allgemeinheit von der Königlichen Regierung aufgestellte Grundsatz:

„daß die strafende Maaßregel immer da wegfallen müsse, wo der Zweck, zu dem die Strafe nur das Mittel sey, nicht mehr zu erreichen stehe,"

ist dagegen allerdings, da jede Strafe auch abschrecken soll, nicht richtig, und das Ministerium würde in dem konkreten Falle selbst eine gänzliche Niederschlagung der Strafe des Kossäthen Alex auch nicht verfügt haben; indessen ist jedenfalls die Art und Weise, wie Ew. Hochwohlgeboren Sich unangemessen über das Verfahren der Königlichen Regierung äußern, sehr zu rügen, und werden künftig dergleichen Aeußerungen Untersuchung und gesetzliche Strafe zur Folge haben müssen. Die eingereichten Acten erfolgen anbei zurück.

Berlin, den 30sten August 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Name unleserlich.

---

## An des Königes von Preußen Majestät zu Berlin.

Mit Acten sign.
K. v. P.

Zu den Verdiensten, welche Ew. K. M. Sich um Ihr Volk erworben haben, gehört vorzüglich mit Allerhochstdero Sorgfalt für die Volksschulen. Wer den unermeßlichen Werth derselben zu würdigen weiß, wird nicht blos Ew. M. dafür seegnen, sondern sich auch angelegen seyn lassen, in seinem Wirkungskreise diesem hohen Beispiele nachzueifern. So habe auch ich, so lange mir die obrigkeitliche Verwaltung in der Herrschaft Alt-Döbern obgelegen hat,

mich mit Eifer und Lust der Beförderung dieser Angelegenheit unterzogen, bis die königliche Regierung zu Frankfurt mich in meiner Wirksamkeit durch einen Eingriff störte, zu welchem ich dieselbe weder für befugt erachten, noch dessen nachtheilige Wirkungen mir verhehlen konnte. Um deswillen machte ich derselben behufige Gegenvorstellungen und vermittelte sogar durch meine Bemühung in der Hauptsache die Aufstellung eines angemessenen Reglements für das künftige Verfahren, konnte sie aber nicht vermögen, von der sich selbst beigelegten Befugniß beliebiger Beiseitesetzung des bestehenden Gesetzes abzustehen, und sah mich deshalb genöthiget, da es sich solchergestalt nicht blos um einen einzelnen Fall, sondern um einen überaus weit greifenden und gefährlichen Grundsatz handelte, die Sache an das betreffende Ministerium mittelst der Fol. 66 der beigefügten Acten concipirten Beschwerde zu bringen. Die hierauf erhaltene Antwort Fol. 68 daselbst ist von der Art, daß ich es aus zweifachem Grunde für meine Pflicht erachte, dieselbe Ew. K. Majestät vor Augen zu legen.

1. In das größte Erstaunen hat mich der Schluß dieser Ministerialverfügung setzen müssen. Die beiliegenden Acten, welche von Seite 45 ab den ganzen Schriftwechsel enthalten, müssen es räthselhaft machen, durch welche Stelle diese Ereiferung irgend verursacht seyn kann, da sie Zeugniß geben, wie sehr ich es mir habe angelegen seyn lassen, mich mit der Regierung zu verständigen, und weil darin nirgends irgend ein Wort vorkommt, was das Subject des in Rede stehenden Verfahrens angeht, sondern lediglich dieses Verfahren und die ihm zu Grunde gelegten Grundsätze, welche das Object der Beschwerdeführung sind, und welche zu verwerfen das Ministerium selbst nicht umhin gekonnt hat, als ungesetzlich und von den schädlichsten Folgen nüchtern angefochten worden sind. Seit wann es in Preußen strafbar sey, dies zu thun, ist mir gänzlich unbekannt. Dagegen weiß ich, daß nach den Vorschriften des A. L. R. II 10. §. 86, und 20. §. 556 und 559 ein unverdienter Verweis, und noch mehr die Androhung einer Strafe, welche nicht ohne deren Verwirkung denkbar ist, ein Mißbrauch des Amts und nachdrücklich verpönt ist. — Allerhöchstdenenselben habe ich in meiner Vorstellung vom 30sten August 1834 die Gefahren des überhand nehmenden Beamten-Despotismus und Vorschläge zu seiner Unterdrückung umständlich vorgetragen. Daß dieselben bei Seite gelegt worden sind, mögen diejenigen verantworten, denen Ew. Majestät jene Eingabe zur Berücksichtigung zugefertiget haben! Da ich aber aus der Geschichte und aus dem Studium der Staatswissenschaft wohl weiß, wie furchtbar dieses Uebel unter sich frißt, wie schnell es die Fugen des Staatsverbandes auflöst, und wie unvermeidlich es den Regentenstammen das Schicksal der Merovinger und Carolinger bereitet, und da ich im Gegentheil meinem Vaterlande den dauernden Schirm des Hauses Hohenzollern wünsche; so halte ich es für meine unerlaßliche Pflicht, jedem solchen Mißbrauch der Amtsgewalt zu Allerhöchstdero Kenntniß zu bringen, mich dabei jeden besondern Antrages enthaltend, da Ew. K. M. Selbst wissen werden, was zur Steuerung desselben zu thun ist, damit das Uebel nicht täglich größer werde.

II. In der Sache selbst aber scheint mir, daß das Ministerium mit sich selbst, und mit den ausgemachtesten Rechts- und Regierungsgrundsätzen in seiner Bescheidung in solchen Widerspruch gerathen sey, daß auch dieserhalb eine Zurechtweisung auszubringen dem Vaterlandsfreunde wichtig seyn muß. Daß Ministerium muß anerkennen, daß nicht allein die erfolgte Aufhebung der Strafe des Alex nicht gerechtfertiget, sondern auch daß der aufgestellte Grundsatz unrichtig sey, nach welchem eine verwirkte Strafe, deren Zweck nicht mehr zu erreichen sey, wegfallen müsse, weil jede Strafe auch den Zweck habe, abzuschrecken. Ohne mich auf eine Erörterung des noch lange nicht durchgeführten Streites einzulassen, ob Abschreckung der alleinige, oder der Hauptzweck aller Strafe sey, oder ganz andere Zwecke ihr unterliegen, weil derselbe lediglich in die Theorie gehört, und der Praktik ganz fremd ist, liegt doch soviel klar vor Augen, daß keine Strafandrohung abschrecken könne, dafern mit ihr nicht die Gewißheit ihrer Anwendung verbunden ist. Diese Gewißheit schließt aber jedes beliebige Ermessen der Verwaltungsbehörden in deren Zufügung gänzlich aus, sondern macht diese allein abhängig von dem erwiesenen Vorhandenseyn der Merkmale des Thatbestandes. Ein Erlaß einer solchergestalt verwirkten Strafe kann durchaus nur im Wege der Begnadigung erfolgen, welche allein Allerhöchstdenenselben zusteht, und ebenso wenig von einer Regierung, als von irgend einer andern Obrigkeit sich angemaaßt werden darf.

Die Vorwände, unter denen nach der ministeriellen Bescheidung bei der Ahndung der Schulversäumnisse eine Ausnahme von dieser unumstößlichen Regel Statt finden soll, sind nach meiner Einsicht so übel ersonnen, daß selbst dadurch deren Unverbrüchlichkeit um so mehr herausgestellt wird. Denn es sind

a) die Strafen, welche die Aeltern und Vormünder treffen, auf keine Weise bloße Disciplinar-Rügen. Es wäre schon schlimm, wenn selbst diese blos in ein beliebiges Ermessen gestellt und nicht selbst die Ausübung der Disciplin an feste Regeln gebunden wäre, welche allein der Willkühr Einhalt zu thun vermögen. Jeden Falls ist es ein schrecklicher Gedanke, die Bürger des Staats unter die Disciplin irgend einer Obrigkeit stellen zu wollen. Seit Roms Censoren untergegangen sind, hat noch Niemand irgendwo gewagt, sie wieder ins Leben rufen zu wollen.

b) Daß die niederlausitzische Schulordnung niemals in ihrer Strenge ausgeführt worden sey, noch sich ausführen lasse, muß ich als unwahr bestreiten. Sie wird überall beobachtet, wo Ordnung in der Verwaltung Statt findet, und wo sie nicht beobachtet wird, waltet in jener offenbare Unordnung, weil kein bestehendes Gesetz unbefolgt bleiben darf. Sie ist nichts weniger, als streng, sondern läßt jeder beachtungswerthen Entschuldigung Raum. Von der blos wörtlichen Befolgung kann bei ihr so wenig die Rede seyn, als bei jedem andren Gesetze; ein jedes erheischt die Beachtung seines Sinnes und seiner Absicht. Aber hierin liegt überall, wie männiglich bekannt ist, keine Ermächtigung irgend einer Obrigkeit, von dem deutlichen Wortsinne einer Gesetzesvorschrift abzugehen. Wohin würde dies führen? — Keine Behörde im Staate hat darin irgend Etwas vor der

andern voraus. So wenig die Unterobrigkeiten sich über das Gesetz stellen und sich zu ermessen erlauben dürfen, ob ein Gesetz zu befolgen sey, oder nicht, ebensowenig die höheren Behörden. Es giebt kein Mittelding zwischen Recht und Unrecht, Gesetzlich und Ungesetzlich; was nicht im Rechte und demselben gemäß ist, ist ungerechte Willkür, da nach §. 49 der Einleit. z. A. L. R. kein Fall denkbar ist, welcher sich außer dem Gesetze befände. Auch besagt unser Landrecht ganz klar, daß jede Obrigkeit nur in ihrem Rechte sich befindet und nur Gehorsam und Ehrerbietung erheischen mag, dafern sie die Gesetze beobachtet (A. L. R. II. 13. §. 16). Es ist um deswillen ganz gleichgültig, ob der Tadel der niederlausitzischen Schulordnung, den das Ministerium ausspricht, gegründet seyn mag, oder nicht? Sie ist auf den eigenen Antrag der Stände erlassen worden und den Landesverhältnissen angemessen; ich halte sie für ein sehr weises Gesetz. Sey dem indessen, wie ihm wolle, so würde das Ministerium bei einer bemerkten Unvollkommenheit nur in seinem Berufe seyn, wenn es dieselbe den Landständen offen legte, deren Gutachten darüber vernähme und sodann bei Ewr. K. M. eine Abänderung beantrüge. So lange sie aber als Gesetz besteht, gilt sie und verbindet unleugbar das Ministerium und die Regierungen, wie jede Obrigkeit und jeden Unterthan.

Es verhält sich ganz ebenso mit der andern Behauptung, daß der formelle Grund der Rechtskraft den Regierungen nicht im Wege stehe, zu thun, was sie gutdünkt. Das Gesetz schreibt allgemein vor, daß einem Jeden zur Anbringung seiner Beschwerde gegen ein obrigkeitliches Strafresolut eine zehntägige Frist gestattet sey, nach deren Verlauf dasselbe zu vollstrecken ist. Nirgends ist den Regierungen die Vollmacht ertheilt worden, dieser Vorschrift eigenmächtig entgegen zu handeln. Auch in die Justizverwaltung war das Unwesen der Beiseitesetzung der gesetzlichen Fristen eingeschlichen; das Uebermaaß dieses Mißbrauchs hat dessen Abstellung bewirkt; es kann in keinem Verwaltungszweige anders kommen, weil Gesetzlosigkeit überall ein großes Uebel ist.

Nicht der einzelne Fall für sich ist es, der mich veranlaßt hat, Ew. K. M. damit zu behelligen, sondern die so unverholen ausgesprochenen Grundsätze und das darin unverkennbare Bestreben der Staatsbeamtung überhaupt, welche darauf ausgeht, nicht die Organe der Gesetzbeobachtung zu bleiben, sondern die Gesetze selbst unter ihre Botmäßigkeit zu bringen, indem sie sich zu Richtern über die Zweckmäßigkeit derselben und ihrer Befolgung in jedem einzelnen Falle aufwerfen. Die alte gute Regel: Principiis obsta! mußte mir dabei unwillkürlich ins Gedächtniß kommen. Denn wenn Willkür und Gesetzlosigkeit der eigentliche Charakter des Despotismus ist, so kann der überhand nehmende Beamtendespotismus sich nicht vernehmlicher verkünden, als dadurch, daß er darnach trachtet, die Behörden über die bestehenden Gesetze zu stellen. Je getreuer ein Unterthan seinem Regenten ist, desto weniger wird er solchem furchtsam zusehen.

Lübben, den 24sten Septbr. 1836.

Grävell.

---

## An den Geheimen Justiz=Rath Dr. Grävell zu Lübben.

Bei Zurücksendung der mit Ihrer Eingabe vom 24sten v. M. Mir eingereichten Akten eröffne Ich Ihnen, daß Ihre Beschwerde unbegründet ist [1]), und der Bescheid des Ministers der Unterrichts=Angelegenheiten vom 30. August d. J. von Mir nur bestätigt werden kann. Ich habe denselben jedoch angewiesen, die Regierung in Frankfurt über ihre irrthümliche Ansicht: die Strafmaaßregel jederzeit nur von der Erreichung des unmittelbaren Zwecks der Strafe abhängig machen zu dürfen, zu berichtigen, da sich nicht ersehen läßt, daß solches auf Ihre Beschwerde schon geschehen sey.

Berlin, den 19ten October 1836.

Friedrich Wilhelm.

---

1) Anmerk. Dieß will sagen: Ich finde Ihre Beschwerde unbegründet, oder ich mag ihr keine Folge geben. Denn darüber: ob sie wirklich begründet ist, oder nicht, kann nur allein der Verstand nach den Gesetzen des Denkens absprechen, welche die höchste Souveränität haben und denen jede irdische Hoheit sich unterwerfen muß, weil sie eine menschliche ist.

# Beilage № X.

betreffend

## die Streitigkeiten

der Bauern Mlinzk, Kiösa und Rudoba zu Braunsdorf

mit dem

Standesherrn von Muskau.

## Verhandelt.

Muskau, den 2ten Juli 1829.

Vor dem unterzeichneten Commissarius erschienen vorgeladenermaaßen:

1) der Richter Christoph Mlinzk,
2) der Bauer Matthes Zech, beide aus Braunsdorf,
3) der Bauer Hans Kiösa, ebenfalls von da her,

und sämmtlich in Assistenz des Herrn Kreis-Justiz-Commissarius Sieber von hier.

Die Identität der Erschienenen wird durch gedachten Herrn Kreis-Justiz-Commissarius, welcher dem mit unterzeichneten Commissarius sehr wohl bekannt ist, rekognoscirt, und gegen ihre Dispositionsfähigkeit hat sich auf Befragen nichts zu erinnern gefunden.

Ihnen wurde die Verfügung der Königl. General-Commission vom 12ten Februar c. vorgelegt, und sie über die Anträge befragt, die sie im Betreff der Regulirung eines Interimistikums zu machen hätten, und sie erklärten hierauf:

Unsere Anträge rücksichtlich der während des Laufes der von uns durch die bei Einer Königl. Hochlöbl. General-Commission eingereichten Klagen vom 23sten und resp. 28sten Januar angestrengten Prozesse zu regulirenden interimistischen Zustandes gehen dahin, daß

1) der Standesherrschaft alles fernere Holzschlagen auf denen in den angeführten Klagen bezeichneten, zu unsern Gütern gehörigen Strichen zu untersagen; 2) der Herrschaft alles Streuharken auf diesen Strichen zu untersagen; uns aber die Streunutzung auf denselben vor, wie nach, auch während des Laufes des Prozesses frei zu geben, theils weil wir fortwährend im ungestörten Besitz dieser Nutzung gewesen sind, theils aber auch, weil wir ohnedies durch das in Rede stehende Abschlagen des Holzes in der Streulingsnutzung so geschmälert sind, daß wir nicht einmal unser Bedürfniß haben.

Darauf daß während des Laufes des Prozesses schon die Herrschaft angehalten worden, uns diejenige jährliche Streunutzung zu ersetzen, welche durch den in Rede stehenden Holzschlag uns entzogen worden ist, wollen wir unsern Antrag nicht ausdehnen, sondern uns den desfallsigen Schadenersatz bis zu ausgemachter Sache vorbehalten.

Eben so wollen wir uns auch dazu verstehen, während des Laufes des Prozesses auf den fraglichen Distrikten nicht Holz zu schlagen, da wir uns hierdurch unsere eigene Streunutzung stören würden.

Zugleich müssen wir unsern Antrag noch dahin ausdehnen, daß der Standesherrschaft die sub 1 und 2 verlangte Untersagung mit Androhung fiskalischer Strafen für den Fall der Uebertretung geschehe.

Auf eine Beschlagnahme des geschlagenen Holzes finden wir uns nicht veranlaßt anzutragen, da unter dem zu Klaftern geschlagenen Holze sich Bauholz befindet, welches bei einer Versteigerung unter dem Werthe weggehen würde.

Weiter haben wir keinen Antrag, als den auf schleunige Beförderung der Instruction der Sache zu formiren; bitten indeß noch zu bemerken, daß wir auf keine Regulirung eines Interimistikums angetragen haben, und daher uns auch zu den desfallsigen Kosten nicht für verpflichtet erachten können, zu den Kosten des heutigen Termins jedoch im Namen der Verfügung der Königl. General-Commission antheilsweise verstehen wollen.

Noch müssen wir allen Ernstes verbitten uns jeden etwanigen Gegenvorschlag des standesherrlichen Bevollmächtigten zu kommuniciren, da wir durchaus uns nicht weiter, als wir bereits erklärt haben, zurücktreten, und uns auf keine Unterhandlung über ein Interimistikum einlassen wollen; daher auch alle Mittheilungen der gegnerischen Ansichten und Vorschläge für unerheblich halten und gegen die daraus erwachsenen Kosten protestiren.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Mlinzk. Zech. Kiösa.

Seiberlich, pr.

a. u. s.

Vogt.

---

## Verhandelt.

Muskau, den 4ten Juli 1829.

Vor dem unterzeichneten Commissarius erscheint, bekannt und verfügungsfähig, der standesherrliche Bevollmächtigte

Herr Regierungsrath Dr. Grävell.

Demselben wurden die von dem Richter Mlinzk und den Bauern Kiösa und Zech zu Braunsdorf eingereichten Klagen, so wie die mit ihnen gepflogene Verhandlung vom 2ten d. Mts. vorgelegt, und der Herr Comparent erklärt:

Ich kann nichts weniger einräumen, als daß Kläger sich im Besitz befänden, das auf denen in ihren Klagen bezeichneten Strichen stehende Holz zu schlagen. Im Gegentheil ist das standesherrliche Dominium bis auf den heutigen Tag im fortwährenden und ungestörten Besitz des Rechtes gewesen, auf diesen Strichen Holz zu schlagen. Es kann daher auf die Regulirung eines Interimistici durchaus nicht eingehen, sondern muß alles Ernstes auf Schutz im Besitze antragen. Auch ha-

den Kläger selbst, obwohl im Allgemeinen sie ihrer Klage den Anstrich geben wollen, als wären sie im Besitz gestört, dennoch selbst nirgends die Behauptung aufgestellt, auf den fraglichen Distrikten Holz geschlagen zu haben, geben vielmehr selbst zu, dieselben fortwährend geschont, also nie Holz geschlagen zu haben; auf das Hauen einzelner Stangen bei Gelegenheit des Streuharkens kann hier nichts ankommen. Die Standesherrschaft dagegen ist fortwahrend im ungestörten Besitz des fraglichen Rechtes gewesen, kann dies durch die genügendsten Beweismittel darthun, und muß daher anheim stellen, ob Kläger durch Instruction des Possessorii das Gegentheil darthun können.

Gegen eine Ausübung des Streusammelns Seitens der Kläger auf den fraglichen Distrikten habe ich nichts zu erinnern; jedoch ist dieselbe durchaus mit gar keiner Beschrankung eines beliebigen Holzhaues verbunden, weshalb auch in dieser Beziehung ich auf keine Festsetzung interimistischer Maaßregeln eingehen kann.

Weiter hatte Herr Comparent nichts zu erinnern, und hat hierauf nach vorhergegangener Vorlesung die Verhandlung vollzogen.

Dr. Gravell.

a. u. s.

Vogt.

---

Abschrift.

## Verhandelt.

Braunsdorf, den 27sten October 1829.

In Possessoriensachen des Richters Mlinzk und Halbbauer Kiösa wider das hiesige Hochfürstliche Dominium ist auf heute ein Termin zur Beweisaufnahme und zum Schlußverfahren anberaumt worden.

In demselben erschienen:

1) die beiden Kläger,
   a) der Richter Christoph Mlinzk,
   b) der Halbbauer Hans Kiösa,
   beide in Auftrag des Herrn Kreis-Justiz-Commissarius Sieber,
2) der Herr Regierungsrath Dr. Grävell, als Mandatarius des beklagten Hochfürstlichen Dominii.

In Begleitung der Parteien begab sich der unterzeichnete Commissarius mit sämmtlichen unten genannten Zeugen, mit Ausnahme des Revierförsters Brotke und des Büdner Budak, welche erst später erschienen waren, auf die streitigen Holzdistrikte, welche der Kürze wegen durch die Benennung der Mlinzkesche und Kiösasche Strich bezeichnet werden sollen, ohne daß jedoch durch diese Bezeichnung den Rechten der Fürstlichen Grundherrschaft zu nahe getreten werden soll.

Beide Streitflecke wurden durchgegangen und genau in Augenschein genommen. Als Resultat dieser Lokal-Recherchen ergab sich Folgendes:

An der Westseite des Mlinzkeschen Striches befindet sich ein mit hohen Kiefern bestandener kleiner Fleck, welcher als Mantel für

die dahinter belegene Schonung nach der Angabe des Hrn. O. S. Dittig dienen soll. Diese Schonung erstreckt sich quer durch den Mlinzkeschen Strich und mehrere andere Forsttheile, welche andere bäuerliche Wirthe im hiesigen Orte als bewachsene Striche in Anspruch nehmen. Das Holz im Mantel ist von 100 und mehrjährigem Alter, wohingegen das Holz in der Schonung in einem ein- bis 20jährigen Alter nach dem Gutachten der Fürstlichen Forstbeamten steht. Der Anblick dieser Schonung ergiebt, daß ein regelmäßiger Holzhieb auf dem geschonten Holzdistrikte Statt gefunden hat.

Als bis hieher verhandelt worden war, erklärten beide Kläger auf Vorhalten ihres Herrn Rechtsbeistandes, daß sie die angestrengten Possessorien-Prozesse fallen lassen und ihnen gänzlich entsagen wollten.

Der Herr Regierungsrath Dr. Grävell nahm diese Entsagung der Kläger bestens, und trugen beide Theile dahin an:

die Acten bei der Königl. Hochlöbl. General-Commission zu Soldin einzureichen, um ihre Reposition zu bewirken.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß sich folgende Zeugen eingefunden hatten:

rc. rc.

Beide Theile, mit Ausnahme des Richter Mlinzk, verzichteten übrigens auf die von ihnen verlangte Abschrift der gestrigen Verhandlung, genehmigten diese ihnen langsam und deutlich vorgelesene Verhandlung, und unterschrieben sie, wie nachstehend, eigenhändig.

Christoph Mlinzk. Kiösa.
Sieber bittet um Rückgabe des Situationsplans und beider Kaufbriefe.
Dr. Grävell.

a. u. s.

Paschke.
Norenberg, p. c.

---

## Actum

Soldin, den 18ten Juni 1830.

Es erscheint freiwillig:

1) der Halbbauer Hans Kiösa aus Braunsdorf, zur Herrschaft Muskau gehörig.

Nach vorgenommener Unterredung mit dem Comparenten war gegen dessen Dispositionsfähigkeit und Identität nichts einzuwenden. Derselbe gab hierauf folgenden Antrag zu Protokoll:

Im Jahre 1829 strengte ich eine Possessorienklage gegen das Fürstliche Dominium zu Muskau wegen bewachsener Striche an, die Instruction dieses Rechtsstreits wurde dem Kreis-Justiz-Commissarius Paschke zu Muskau übergeben, dieser setzte einen Termin auf den 26. October pr. an, worin ich auch mit meinem Rechtsbeistande, dem Justiz-Commissarius Siebert, erschien. Der Gegenstand des Streites wurde lange besprochen, und endlich sagte mir mein Rechtsbeistand, daß der jüngste Besitz den Ausschlag geben solle; diese Aeußerung wußte ich mir nicht zu erklären, und ich ließ mich

endlich dahin überreden, daß ich meine Possessorienklage zurücknahm und derselben entsagte. Jetzt hat nun das Fürstliche Dominium schon auf den bewachsenen Ländereien, welche ich als ein Zubehör meiner Nahrung betrachte, Holz schlagen lassen, und ich befürchte, daß alles herunter gehauen wird, und meine Nutzungen dadurch gänzlich verloren gehen. Wenn ich die in Rede stehenden bewachsenen Ackerländereien, welche der hiermit übergebene Kaufcontract vom 20sten August 1800 näher nachweiset, an das Fürstliche Dominium ohne Weiteres abtreten soll, so bin ich ein geschlagener Mann, und nothgedrungen, meine Wirthschaft gänzlich zu verlassen, indem ich seither von diesen Holzdistricten sämmtliche herrschaftliche und konigliche Gaben durch Verkauf von Holz entnommen habe.

In dem vorerwähnten Kaufcontract sind ja die bewachsenen Grundstücke ganz genau bezeichnet, welche zu meiner Nahrung gehören, und ich kann mich unmöglich dabei beruhigen, daß solche vom Dominio benutzt werden, muß vielmehr dahin antragen:

daß diese bewachsenen Ackerstücke, welche die Specification an vorerwähnten Kaufcontract näher nachweist, als Zubehör meiner Halbbauer-Nahrung erachtet werden.

Zur Begründung meines Antrages führe ich noch an, daß auf meinen bewachsenen Ackerländereien sich zur Zeit noch überall Beete zeigen, und an allen Seiten Grenzmarken zu sehen sind.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Johann Kiösa.

a. u. s.

Burchardi, qua deput.

Nachträglich erklärte der rc. Kiösa Folgendes:

Der Richter Mlinzk und der Halbbauer Zech befindet sich in gleicher Lage, wie ich, und haben mich beauftragt, einen gleichen Antrag für ihre Gerechtsame abzugeben, welches ich hiermit thue und dahin antrage:

die bewachsenen Striche dieser Wirthe als Zubehör ihrer Nahrungen zu erachten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Kiösa.

a. u. s.

Burchardi.

---

Abschrift.

An den Kreis-Oekonomie-Commissarius Herrn Vogt zu Drepkau.

Decret.

1) Abschrift des Protokolls nebst dem Original-Kaufkontracte des Kiösa vom 20sten August 1800 und den Acten in Sachen Kiösa, Mlinzk und Zech wider die Standesherrschaft, welche von dem Herrn Hofrichter Paschke hinsichtlich der

Possessorienklage dieser drei Wirthe zu Braunsdorf, aufgenommen und hierher früher eingereicht sind, sollen demselben zur näheren Vernehmung der Bittsteller darüber, ob sie etwa die Petitorienklage anstellen wollen und eventual. zur Aufnahme derselben und weitern Verhandlung übersendet werden.

2) Abschrift dieser Verfügung zu 1. erhält der Kreis-Oekonomie-Commissarius Herr Vogt.

Derselbe hat dem Auftrage vom 10ten Februar 1829 hinsichtlich der Klagen des Richters Mlinzk, Bauern Kiösa und Zechs zu Braunsdorf durch Abgabe der Acten an den Herrn Hofrichter Paschke nicht vollständig genügt. — Es erhellet namentlich nicht, in wiefern über die Streitpuncte ein Interimisticum regulirt worden sey. Die früher angestellten Possessorienklagen sind von den gedachten bäuerlichen Wirthen zurückgenommen, und es wird jetzt darauf ankommen, ob selbige die Petitorienklage anzustellen gedenken.

Da die Auseinandersetzung zu Braunsdorf aber von dem Herrn ꝛc. Vogt in Gang gesetzt ist, obwohl die Dringlichkeit derselben nicht konstirt, so kann den Petitorienklagen vielleicht durch Regulirung eines Interimistici bis zur vollendeten Regulirung vorgebeugt und abgeholfen werden, der Herr ꝛc. Vogt wird daher hiermit beauftragt, unter Communication mit dem Herrn Hofrichter Paschke über den Gegenstand des Streits, nach der ertheilten allgemeinen Anweisung über die Behandlung der Auseinandersetzungen in der Standesherrschaft Muskau, die interimistische Ausgleichung der Parteien zu versuchen.

Aus demselben Grunde wird über die Erledigung des unterm 20sten Juni 1825 an den Oekonomie-Commissarius Buschick erlassenen Auftrags Bericht erwartet. Die bäuerlichen Wirthe zu Braunsdorf haben in ihrer Eingabe vom 21sten Mai 1825 theils auf Annullation der Kaufbriefe, theils auf Verabreichung des Deputatholzes geklagt. — In wiefern diesen Anträgen abgeholfen sey, erhellet aus den hiesigen General-Acten nicht. Herr Kreis-Oekonomie-Commissarius Vogt wird daher allenfalls nach vorgängiger Verhandlung mit den Interessenten und Versuch einer interimistischen Ausgleichung derselben, über die Lage der Sache binnen 8 Wochen Anzeige zu thun, hiermit aufgefordert.

Soldin, den 21sten Juni 1830.

Königl. Preuß. General-Commission.
v. Sack.

---

Beglaubigte Abschrift.

Verhandelt.

Muskau, den 24sten Juli 1830.

In Folge der in der Braunsdorfschen Auseinandersetzungsangelegenheit erlassenen hochverehrlichen Verfügung Einer Hochlöblichen General-Commission vom 21sten Juni c. steht auf heut Nachmittag 2 Uhr Termin zur Durchgehung dieser Verfügung mit dem

Herrn Regierungsrath Dr. Grävell, als standesherrlichem Bevollmächtigten,

und zur Abgabe seiner Erklärung über die darin erwähnten Aus-

gleichungen und interimistischen Maaßregeln an, in welchem der gedachte Herr Bevollmächtigte erscheint.

Demselben wurde die erwähnte Verfügung vorgelegt, um hiernach die betreffenden Entschließungen zu fassen, und er erklärt:

Ich habe gar nichts dagegen, daß zur Fortsetzung der Braunsdorfschen Auseinandersetzungsangelegenheit die erforderlichen Verhandlungen gepflogen worden; im Gegentheil halte ich die Fortsetzung dieser Sache, aus denen bereits früher von meinem Herrn Machtgeber angegebenen Gründen, für sehr zweckmäßig, und da die bäuerlichen Wirthe dieselbe ebenfalls wünschen, so dürfte derselben nichts entgegenstehen.

Ich bin indeß nicht der Meinung, daß, da dieses Geschäft nunmehr zur unmittelbaren Auseinandersetzung gezogen ist, der Commissarius der Sache, ehe er auf die Fortsetzung der Verhandlungen und der hierbei zu machenden Vergleichsvorschläge eingeht, zuvörderst mit dem Herrn Hofrichter Paschke conferiren müßte, indem letzterer weniger von der Lage der ganzen Auseinandersetzungsangelegenheit und den ökonomischen Verhältnissen in Braunsdorf unterrichtet ist, als der Commissarius der Sache, und daher auch weniger geeignet, zweckmäßige Vergleichsvorschläge zu thun. Eben so wird es auch nicht eher auf Regulirung eines Interimistici ankommen, als bis diese Fortsetzungs- und Vergleichs-Verhandlungen abgehalten und letztere fruchtlos abgelaufen sind. In wiefern dann die stehengebliebenen Streitpuncte sofort zur Instruction zu stellen, oder vorläufig auszusetzen, oder interimistische Maaßregeln zu treffen seyn werden, muß sich eben aus dem Erfolge dieser Verhandlungen ergeben.

Für den Fall, daß ein vollständiger Auseinandersetzungsvergleich zu Stande käme, würde es auf alle diese Prozesse und Interimistica gar nicht mehr ankommen, oder wenn ein solcher Vergleich mit einzelnen bäuerlichen Wirthen abgeschlossen wird, wenigstens hinsichtlich dieser letztern nicht.

Ganz besonders aber muß ich dagegen protestiren, daß von dem Herrn Hofrichter Paschke die bäuerlichen Wirthe Kiosa, Mlinzk und Zech, die sich von der Grundlosigkeit ihrer Possessorienklagen überzeugt und dieselben zurückgenommen haben, befragt werden: „ob sie nicht in Petitorio klagen wollten?“ Nach meiner Meinung ist hierzu gar kein Grund vorhanden, indem die bäuerlichen Wirthe durch einen Rechtsbeistand, den Justiz-Commissarius Sieber hierselbst, assistirt worden sind, und daher darüber gar nicht in Unwissenheit befangen seyn können, daß ihnen das Petitorium offen stehe, wenn sie dasselbe ergreifen wollen. Sie haben aber nirgends den Wunsch geäußert, eine solche Petitorienklage anzustellen, und sehe ich daher nicht ein, warum man dieselben ex officio befragen sollte, ob sie nicht dennoch in Petitorio klagen wollten? Im Gegentheil könnten die gedachten bäuerlichen Wirthe diese Frage sehr leicht mißverstehen, und in derselben eine Aufmunterung zur Klage zu finden glauben. Da die Auseinandersetzungsbehörden dahin wirken sollen, Streitigkeiten zu vermeiden, und die Parteien von Prozessen abzuhalten, so kann es auch wohl nicht der Wille der Königlichen General-Commission seyn, durch obige Anfrage Prozesse zu erregen, auf welche die Parteien selbst nicht ange-

tragen haben. Ich sehe mich genöthigt, gegen diese Verfügung sofort den Recurs an das Königl. Ministerium des Innern zu ergreifen, werde mein Recursgesuch einreichen, und trage dahin an:

1) solches mit den Acten an Ein Königl. Hohes Ministerium einzusenden, da solche den Belag meiner Beschwerdegründe abgeben müssen, und
2) hiervon den Herrn Hofrichter Paschke in Kenntniß zu setzen, und denselben aufzufordern, bis zum Eingange der hohen Ministerialentscheidung in der Sache nicht vorzuschreiten.

Nichts destoweniger stelle ich der Special-Commission anheim, schon bei ihrer jetzigen Anwesenheit den Versuch zu einer gütlichen Ausgleichung zu machen, und werde ich dann die Seitens des Dominii etwa zu machenden Vergleichsvorschläge vorlegen.

Der Herr Comparent, welcher bei Abgabe dieser seiner Erklärung wörtliche Genauigkeit beim Niederschreiben verlangte, hat hierauf die Verhandlung selbst durchgelesen, und zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben.

Dr. Grävell.

a. u. s.

Vogt, Commissarius.
Below, Protocollführer.

---

## An Ein Königl. Hohes Ministerium des Innern zu Berlin.

Ein Richter und zwei Bauern zu Braunsdorf brachten im vorigen Jahre Possessorienklagen gegen die hiesige Standesherrschaft aus, indem sie behaupteten, im Besitze der Benutzung gewisser Waldstriche in der herrschaftlichen Forst zu seyn. Die königl. General-Commission verfügte hierauf nicht blos die Instruction dieser Possessorienklagen, sondern trug zugleich dem Commissarius auf, Interimistica zu reguliren. Zu dieser letzteren Anordnung war überall gar kein zureichender Grund vorhanden, da das Dominium auf keine Weise in seinem Besitzstande beeinträchtiget werden durfte, so lange dieser selbst nicht einmal zweifelhaft gemacht worden war. Nicht nur ich, sondern selbst die Kläger, welche sich des Rechtsbeistandes eines Justiz-Commissarii bedienten, protestirten daher ausdrücklich hiergegen, und solchergestalt unterblieb die Verhandlung über ein Interimisticum ganz. In den Possessorien-Prozessen hingegen kam es zwar zur Instruction. Da indessen die Sachfälligkeit der Kläger sich vor Augen legte; so nahmen dieselben, auf die Vorstellung ihres Anwaltes, ihre Possessorienklagen zurück, gestanden dem Dominio den ausschließlichen Besitz zu, und behielten sich nur ihre Gerechtsame in Petitorio vor.

Auf die Anzeige hiervon hat nun die königl. General-Commission nichts destoweniger unterm 21sten Juni v. J. der Special-Commission aufgegeben:

a) annoch der früheren Anweisung wegen Regulirung des Interimistici zu genügen, und

b) die Kläger zur ausschließlichen Erklärung aufzufordern, ob sie ihre Petitorienklagen nicht anstellen wollen?

Gegen die Befolgung dieser Verfügung habe ich in der abschriftlich beiliegenden Verhandlung vom 24sten v. M. den Recurs ergriffen, und mußte ihn ergreifen, da eine so geflissentliche Instigation zu Prozessen und ein so beharrliches Bestreben, den ruhigen Besitzstand meines Mandanten zu beeinträchtigen, mir um so verabscheuungswürdiger erscheint, als gerade der Beruf der Behörden, welche zur Ausführung der Culturgesetze eingesetzt worden sind, ein ganz entgegengesetztes Verfahren mit sich bringt. Besänftigen und beruhigen sollen sie, nicht aufreizen und den Streit hervorrufen.

War von Hause aus kein Rechtsgrund vorhanden, welcher die Feststellung eines Interimistici hätte rechtfertigen können; so erscheint, nach erklärter beiderseitiger Protestation, diese aufgedrungene Einmischung nur noch um so gehässiger. Ebenso wenig ist abzusehen, wie es zu rechtfertigen sey, daß die Kläger zur Anstellung der Petitorienklagen aufgerufen werden sollen, welche sie sich vorbehalten haben. Schon in der Gablenzer Regulirung ist es augenscheinlich geworden, wie ganz unnütz alle jene einzelnen Prozesse gewesen sind, welche die königl. General-Commission eingeleitet hatte, und daß solche besonders der Unterhandlung einer allgemeinen Ausgleichung in den Weg treten. Es haben darum dort erst alle diese Prozesse sistirt werden müssen, um den Vergleichs-Unterhandlungen Bahn zu machen; und der abgeschlossene Generalvergleich hob alle diese ganz unnöthigen und voreiligen Prozesse auf. Billig wäre zu erwarten gewesen, daß die königliche General-Commission sich hieraus die Erfahrungslehre würde abgezogen haben: daß man vorsichtiger und bedächtiger mit der Einleitung von Prozessen vorgehen müsse; daß überhaupt das specielle Einschreiten der General-Commission in den Gang der Regulirungen und Separationen, und das Führen der Specialcommissionen am Gängelbande, nur schädlich seyn kann, daß namentlich nur die letzteren beurtheilen können, ob nach Maaßgabe der Gemüthsstimmung der Parteien und nach Lage der ganzen Sache eine Aussicht vorhanden ist, die Ausgleichung der ganzen Angelegenheit durch Vermeidung einzelner Streitigkeiten, oder durch deren Einleitung zum Prozesse zu fördern; und daß sich die successive Annäherung und endliche Ausgleichung der Parteien weder befehlen, noch an bestimmte Fristen binden, sondern nur von der geschickten Behandlung der Sachen durch die Special-Commissionen erwarten läßt.

In dem vorliegenden Falle kommt noch aber hinzu, daß dieselben drei Bauern, welche zur Anstellung der Petitorienklagen angeregt werden sollen, obgleich sie und ihr Sachwalter sie haben ruhen lassen, bei der Generalverhandlung über die Regulirung von Braunsdorf erklärt haben: die Rechtsbeständigkeit der Kaufbriefe anfechten zu wollen, wodurch sie Eigenthümer ihrer Nahrungen geworden sind, und daß sie selbst in dem letzten Termine noch nicht zu einer bestimmten Erklärung über die Anerkennung dieser Rechtsbeständigkeit zu bewegen gewesen sind. Da sie nun ihr angebliches Vindications-Recht auf den Inhalt ihrer Kaufbriefe gegründet haben; so fällt es in die Augen, daß sie nicht gleichzeitig dieselben anfechten und darauf Vindicationsklagen gründen können, sondern jener Punct für diesen präjudiziell ist. Wenn hingegen diese Leute vermöge ihrer Kaufbriefe Eigenthümer ihrer Nahrungen sind; so ge-

hört die Vindication einzelner Bestandtheile derselben gar nicht zum Ressort der königl. General=Commission, weil alsdann nur von einer Dienstablösung, keinesweges von einer Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse die Rede seyn kann, auf jene aber es ohne allen Einfluß ist, ob die streitigen Striche zum Gute gehören oder nicht?

Immer aber bleibt die sichtbare Instigation der Leute und die unverantwortliche Anzettelung neuer Prozesse dasjenige, was am meisten die Verfahrungsweise der königl. General=Commission charakterisirt, und worüber Beschwerde zu führen ich nicht umhin gekonnt habe.

Muskau, den 1sten August 1830.

Grävell.

---

## An den Herrn Regierungs=Rath Grävell, Wohlgeboren zu Muskau.

Bevor auf Ew. Wohlgeboren Vorstellung vom 1sten d. M., die Regulirungssache von Braunsdorf betreffend, verfügt werden kann, hat die Königl. General=Commission zu Soldin angewiesen werden müssen, über die Gründe zu berichten, aus denen ihre Verfügung vom 21sten Juni d. J. für nothwendig erachtet worden.

Durch die Form und Fassung Ihrer Beschwerde hat sich aber das Ministerium des Innern veranlaßt sehen müssen, dem Königl. Oberlandesgerichte zu Frankfurt die Einleitung einer fiskalischen Untersuchung wider Sie anheim zu stellen.

Berlin, den 14ten August 1830.

Ministerium des Innern, Zweite Abtheilung.
Köhler.

---

## An den Herrn Regierungs=Rath Grävell, Wohlgeboren zu Muskau.

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet Ew. Wohlgeboren auf die Vorstellung vom 1sten August v. J., die Auseinandersetzung von Braunsdorf betreffend, daß Sie keinen Grund haben, Sich über die Verfügung der Königl. General=Commission zu Soldin vom 21sten Juni v. J. zu beschweren.

In der Verhandlung vom 27sten Octbr. 1829 hat zwar der Halbbauer Hans Kiösa eben so, wie der Richter Christoph Mlinsk und der Halbbauer Matthes Zech dem Possessorien=Prozesse entsagt; er hat jedoch in einem der Königl. General=Commission vorgetragenen Gesuche vom 18. Juni v. J. darauf angetragen, die in Rede stehende Waldfläche für ein Pertinenzstück seiner Nahrung zu erklären, und durch die Undeutlichkeit dieses Antrages ist allererst die Königl. General=Commission veranlaßt worden, eine genauere Erklärung von dem rc. Kiösa darüber zu erfordern, ob er das petitorium anstellen wolle oder nicht? Die vorgedachte Verfügung vom 21sten Juli v. J. erscheint also wohl motivirt.

Berlin, den 12ten April 1831.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
Schuckmann.

---

## An den Herrn Hofrichter Paschke zu Muskau.

Wir übersenden Ihnen beifolgend:

1) die Commissions-Acten betreffend, die Dienstablösung und Separation von Braunsdorf, zur Standesherrschaft Muskau gehörig, 1 Band von 38 Blättern;

2) die von Ihnen vorgelegten Acten, in Sachen der bäuerlichen Wirthe zu Braunsdorf wider die Standesherrschaft Muskau wegen Regulirung eines Interimistici in Betreff der Waldgerechtsame, 1 Band von 21 Blättern;

3) desgleichen in Sachen des Halbbauers Matthes Zech zu Braunsdorf wider das Fürstliche Dominium daselbst, wegen Vindication bewachsener Striche, 1 Band von 12 Blättern;

4) desgleichen in Sachen des Richters Christoph Mlinsk zu Braunsdorf wider das dasige fürstliche Dominium wegen Ansprüche auf Holz-Districte, 1 Band von 67 Blättern;

5) desgleichen in Sachen des Halbbauers Hans Kiosa zu Braunsdorf wider das dasige Dominium wegen Ansprüche auf Holzdistricte, 1 Band von 47 Blättern;

6) Abschrift des Rescripts des Königl. Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 12ten April c.

und eröffnen Ihnen dabei Folgendes:

> Nach dem oben genannten Rescripte gehören sowohl die Frage über die Gültigkeit der Kaufbriefe, als auch der Vindikations-Anspruch des rc. Mlinsk und Cons. auf die sogenannten Waldstriche zu unserer Competenz, und es steht daher nichts entgegen, die schon unter dem 21. Juli v. J. von der Königl. General-Commission zu Soldin angeordnete nähere Vernehmung der Vindikanten zu bewirken, was bald zu thun Sie hiermit aufgefordert werden.

Da jedoch von der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Käufe gewissermaßen auch der Prozeß über die Waldstriche abhängt, und die Instruction des letzteren durch die Entscheidung jener Frage modificirt wird, so erscheint es angemessen, vor allen Dingen die bäuerlichen Interessenten darauf aufmerksam zu machen, daß sie mit sich selbst im Widerspruche sind, wenn sie sich eines Theils als Eigenthümer ihrer Stellen geriren, und als solche auf Ablösung der darauf haftenden Dienste antragen, andern Theils die Ungültigkeit der Käufe, durch welche sie das Eigenthum der Stellen erworben, behaupten. — Dieselben sind demnächst zur bestimmten Erklärung darüber aufzufordern,

> ob sie die Gültigkeit ihrer Kaufbriefe anerkennen oder nicht? und im letzten Falle, ob sie auf Regulirung ihrer Verhältnisse nach den Bestimmungen des Edicts vom 14ten Septbr. 1811 und der Declaration vom 29sten Mai 1816 antragen wollen?

Sodann sind der rc. Mlinsk und Cons. näher über ihre Vindikations-Ansprüche in Folge der Verfügung vom 21sten Juli v. J. zu vernehmen, und im Falle es Ihnen nicht gelingt, diese Streitpuncte gütlich zu beseitigen, die betreffenden Acten binnen 4 Wochen hier einzureichen, worauf von hier aus bestimmt werden wird, in

wiefern die Instruction auf beide Streitpunkte zugleich, oder für jetzt nur präjudiziell auf die Gültigkeit der Kaufbriefe gerichtet werden soll.

Breslau, den 25sten Mai 1831.

Königl. General=Commission von Schlesien.
v. Rithulif. Jomi. Masuch.

---

## An Ein Königl. Hochlöbliches Oberlandesgericht zu Glogau.

Beikommend beehren wir uns, einem königl. hochlöbl. Oberlandesgerichte

1) die 3 Klageberichte des Hans Kiösa, des Richtergutsbesitzers Christoph Mlinzk und des Bauers Matthes Zech, genannt Rudoba, sämmtlich zu Braunsdorf Rothenburger Kreises, wider das fürstl. Pücklersche Dominium daselbst, das Eigenthum an gewissen mit Holz bestandenen Grundstücken betreffend, vom 6ten und 10ten Septbr. 1830 und 16ten Juli 1831,

2) 3 dazu gehörige Situationspläne,

3) die Kauf= und Erwerbungs=Instrumente der genannten drei bäuerlichen Wirthe und

4) einen Extract der Verhandlung d. d. Muskau, den 29sten Aug. 1831,

zur weiteren gefälligen Verfügung auf die von dem ꝛc. Kiösa, Mlinsk und Zech angestellten Klagen ganz ergebenst zu übersenden, da nach Ausweis der Auseinandersetzungs=Acten von Braunsdorf und der Verhandlung vom 29sten v. M. auf Ablösung der in Bezug auf die von dem Richter Mlinsk und den Bauern Kiösa und Zech in Anspruch genommenen Forstgrundstücke etwa Statt findenden Berechtigungen nicht angetragen worden ist, diese Grundstücke auch bei der eingeleiteten Gemeinheitstheilung nicht zum Austausch kommen, und da mithin die Instruction und Entscheidung der angestellten Vindikations=Klagen nicht zu unsrem Ressort gehört.

Breslau, den 20sten September 1831.

Königl. General=Commission von Schlesien.
Koch. Pückler. Mauselwitz.

---

## Actum

Zelz, am 2ten April 1833.

Vor dem unterzeichneten Commissario erscheinen aus freier Bewegung die Halbbauern Matthäus Rudoba auf Zechs Nahrung und Johann Kiösa aus Braunsdorf und bringen Folgendes an:

Wir haben einen Prozeß wider unsre Herrschaft, den Herrn Fürsten v. Pückler=Muskau, wegen des Eigenthumes der bei unsren Nahrungen bisher genutzten Holzdistricte angestrengt, welcher gegenwärtig an Ort und Stelle instruirt werden soll. Wir sehen jedoch ein, daß dieser Prozeß uns

sehr schwer werden dürfte, und daß ein günstiger Ausgang für uns nicht zu erwarten steht; auch daß der ganze Rechtsstreit zwecklos ist, da wir ja doch das benöthigte Holz und Streu erhalten müssen und auch erhalten.

Daher wollen wir diesem angestrengten Rechtsstreite hiermit wohlüberlegt und ausdrücklich entsagen und bitten, die Acten ohne Weiteres zu reponiren.

Beim Vorlesen bestätiget und

Matte Rudoba.
Johann Kesa.

unterschrieben.

a. u. s.
v. Drabizius. Neumann.

---

## Actum

Zelz, am 10ten April 1833.

Es erschien vor dem unterzeichneten Commissarius aus freier Bewegung der demselben wohlbekannte Richtergutsbesitzer Christoph Mlinsk in Begleitung seines Sohnes und Nachfolgers Christoph Mlinsk aus Braunsdorf und bat, Folgendes von ihm aufzunehmen. Er erklärte:

> Ich habe über die Prozeßsache zwischen mir und dem fürstlichen Dominio zu Muskau wegen streitigen Eigenthumes mehrerer mit Holz bewachsener Districte nunmehro reiflich nachgedacht und mich von der Unstatthaftigkeit meines Anspruches überzeugt. Ich bin zu dieser Klage lediglich durch den Justizcommissar Sieber verleitet worden, welcher mir unbedingtes Recht zu verschaffen versprach. Daher nun will ich diesem Prozesse entsagen und bitten: den auf den 12ten d. M. in loco angesetzten Termin aufzunehmen und demnach die Acten zur Reposition einzusenden. Schlüßlich bitte ich noch um Rückhändigung meines zu den Acten gegebenen Besitzdocumentes, so wie der Karte.

Der ꝛc. Mlinsk sowohl, als sein Sohn, bestätiget beim Vorlesen die vorstehende Erklärung als ihre wahre und feste Willensmeinung, und haben dies Protocoll, wie nachstehet,

Christoph Mlinzk. Christoph Mlinzk.

eigenhändig unterschrieben.

a. u. s.
v. Drabizius. Neumann.

---

## An den Fürstlichen Ober-Director Herrn Hauptmann Bethe Wohlgeboren in Muskau.

In den Prozeßsachen Mlinsk, Zech und Kiösa zu Braunsdorf wider das Fürstliche Dominium zu Muskau haben alle 3 Kläger dem Prozeß entsagt und auf Reposition der Acten angetragen [1]).

---

1) Man wird hieraus ersehen, daß
a) die Generalcommission ihre Incompetenz in diesen Sachen selbst erkannt, und dieselben an den ordentlichen Gerichtsstand, das Oberlandesgericht, gewiesen hat; und

Daher werden die auf den 12 und 13ten d. Mts. in diesen Sachen angesetzten Termine hierdurch aufgehoben, und Ew. Wohlgeboren hiervon ergebenst in Kenntniß gesetzt.

Zelz, am 10ten April 1833.

v. Drabizius,
Kreis=Justizrath, als Commissarius
des königl. Oberlandesgerichts.

---

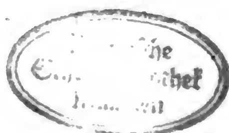
b) daß die Kläger im Laufe der Instruction so zur Erkenntniß des Ungrundes ihrer Klagen gekommen sind, daß sie solche selbst zurückgenommen und alle Kosten allein getragen haben. Dies also ist die Frucht des beobachteten Verfahrens gewesen. Hiernächst und nach solcher Erledigung dieser Geschichte ist die Regulirung mit den sämmtlichen Wirthen zu Braunsdorf durch einen allgemeinen Vergleich zu Stande gebracht worden.

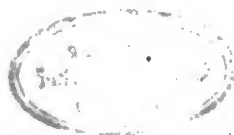
# Druckfehler-Verzeichniß
## im zweiten Theile.

---

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Seite | 9 | Zeile | 11 | von oben | lies: | es doch anstatt: doch |
| — | 9 | — | 5 | von unten | — | in dem dem anst. in dem |
| — | 14 | — | 13 | : : : | — | abweichen. anst. abweichen, |
| — | 14 | — | 12 | : : : | — | Daß anst. daß |
| — | 33 | — | 1 | von oben | — | keiner anst. einer |
| — | 39 | — | 9 | : : : | — | stellung nicht anst. stellung |
| — | 51 | — | 23 | : : : | — | universi anst. aniversi |
| — | 70 | — | 28 | : : : | — | Beleidigungen enthalte, anst. Beleidigungen, |
| — | 71 | — | 31 | : : : | — | nicht anst. nich |
| — | 105 | — | 6 | : : : | — | An Herrn Reg. Rath Grävell anstatt: An die königl. General-Commission zu Soldin |
| — | 110 | — | 12 | von unten | — | und daß anst. daß |
| — | 110 | — | 9 | : : : | — | vor anst. von |
| — | 125 | — | 4 | von oben | — | meinen anst. meinem |
| — | 125 | — | 27 | : : : | — | dieser die anst. dieser |
| — | 142 | — | 1 | von unten | — | die durch die anst. durch die |
| — | 150 | — | 6 | : : : | — | Aufrechthaltung anst. Aufrechthaltungen |
| — | 157 | — | 10 | von oben | — | ist. anst. sind. |
| — | 203 | — | 13 | von unten | — | dem alle anst. den alten |
| — | 239 | — | 23 | von oben | — | nach anst. noch |
| — | 253 | — | 20 | von unten | — | Mlinzt anst. Mlieft. |
| — | 270 | — | 6 | von oben | — | je anst. ja |
| — | 279 | — | 21 | von unten | — | verweis. anst. vorweis. |
| — | 281 | — | 14 | : : : | — | motiviret anst. notiret |
| — | 284 | — | 22 | : : : | — | ansprechen muß, anst. ansprechen, |
| — | 297 | — | 3 | von oben | — | nach anst. noch |
| — | 312 | — | 12 | von unten | — | indem anst. in dem |
| — | 322 | — | 29 | : : : | — | welchem anst. welchen |
| — | 322 | — | 25 | : : : | — | sie anst. die |
| — | 323 | — | 9 | von oben | — | nach anst. noch |
| — | 323 | — | 15 | : : : | — | anstößig anst. verstößig |
| — | 323 | — | 40 | : : : | — | wie sie gar anst. wie gar |
| — | 327 | — | 10 | : : : | — | denselben anst. demselben |
| — | 327 | — | 14 | : : : | — | oder anst. der |
| — | 328 | — | 34 | : : : | — | bieten anst. bücken |
| — | 331 | — | 8 | von unten | — | -den, das anst. -den. Das |
| — | 342 | — | 16 | von oben | — | J. C. anst. J. B. |
| — | 342 | — | 23 | : : : | — | und das anst. und |
| — | 380 | — | 21 | : : : | — | werden. Der anst. werden, der |

---






AUS FEUER UND WASSER GERETTET
BEIM GROSSEN BRANDE DER
BAYERISCHEN STAATSBIBLIOTHEK
IM MÄRZ DES KRIEGSJAHRES 1943



